



The European Agricultural Fund for Rural Development
Europe Investing in rural areas



Germany - Rural Development Programme (Regional) - Lower Saxony + Bremen

CCI	2014DE06RDRP012
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Niedersachsen + Bremen
Programmplanungszeitraum	2014 - 2020
Verwaltungsbehörde	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Referat 305
Version	1.6 (Mit nationaler Rahmenregelung konsolidiert 2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen)
Version Status	Von der Europäischen Kommission angenommen
Zuletzt geändert am	29/05/2015 - 10:32:57 CEST

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	13
2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION	13
2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet	13
2.2. Einstufung der Region	16
3. EX-ANTE-BEWERTUNG.....	18
3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	18
3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen.....	20
3.2.1. 1. Bedarf „Attraktivitätssteigerung im ländlichen Raum und Stärkung der Wirtschaft im ländlichen Raum“ überarbeiten.....	25
3.2.2. 10. Anwendungsmöglichkeiten der Abkehr vom Realkostenansatz prüfen	25
3.2.3. 11. Ein-Tür-Prinzip bei LEADER sinnvoll, erfordert aber zusätzliche Kapazitäten bei der Bewilligungsstelle.....	26
3.2.4. 12. Praktische Umsetzungsrelevanz des neuen organisatorischen Rahmens in der Staatskanzlei stärken	26
3.2.5. 13. Zufriedenheit mit den Bewilligungsstellen hoch, weniger mit den Unterlagen	27
3.2.6. 14. Vergabe von Qualifizierungsschwerpunkten in Teillosen (Code 1.1).....	27
3.2.7. 15. Beibehalt eines Beirates als qualitatives Begleitinstrument (Code 1.1)	28
3.2.8. 16. Verarbeitung/Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Code 4.2).....	28
3.2.9. 17. Finanzausstattung Ländlicher Wegebau (Code 4.3)	29
3.2.10. 18. Investive Naturschutzmaßnahmen (Codes 7.6, 4.4)	29
3.2.11. 19. Abschätzung Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (Code 10.1-Wasser)	30
3.2.12. 2. Abgrenzung von Dauergrünland im Rahmen der 1. Säule	30
3.2.13. 20. Neuausgestaltung der Ausgleichszulage (Code 13.3).....	31
3.2.14. 21. Ausgestaltung der Tierschutzmaßnahme (Code 14).....	31
3.2.15. 22. Landschaftspflege und Gebietsmanagement (Code 16.7)	32
3.2.16. 23. Auswahlverfahren für die Maßnahmen der Codes 4.3 WB, 4.3 FB, 7.1 DEP, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 KE und 16.7	33
3.2.17. 24. Maßnahme 16.9 nach ihrem inhaltlichen Beitrag einer Fokus Area zuordnen.....	33
3.2.18. 25. Kohärenz von LEADER (Code 19), ReM (Code 16.7) und Dorfentwicklung (Code 7.1 und 7.2)	34
3.2.19. 26. LEADER – Anpassung von REK	34
3.2.20. 27. LEADER – Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen	35
3.2.21. 28. LEADER – ausreichende Ressourcen für Koordination und Austausch bereit stellen	35
3.2.22. 29. Produktcodes der Technischen Hilfe überarbeiten	36
3.2.23. 3. Behandlung des Themas „ländliche Wirtschaft“ in SWOT, Bedarfsanalyse und Strategie	36

3.2.24. 30. Weiterhin einen (überarbeiteten) Feedback-Bogen für Seminare und Veranstaltungen einsetzen.....	37
3.2.25. 31. Informations- und Publizitätsmaßnahmen: Vorrang für Internet & gute Pressearbeit gem. Evaluierung mit allen ESI-Fonds.....	37
3.2.26. 32. Informations- und Publizitätsmaßnahmen: gemeinsame Evaluierung mit allen ESI-Fonds	38
3.2.27. 33. Programmspezifische Indikatoren	38
3.2.28. 34. Indikatorplan	39
3.2.29. 35. Leistungsrahmen	39
3.2.30. 36. Monitoring	40
3.2.31. 37. Evaluierung.....	40
3.2.32. 38. Datenbedarf der Evaluierung	41
3.2.33. 39. Evaluationsplan.....	41
3.2.34. 4. Behandlung von Zielkonflikten in der Strategie	42
3.2.35. 40. Verwaltungskapazitäten erhalten und ausbauen	42
3.2.36. 41. Vorkehrungen zur Sicherung der Verwaltungskapazitäten	43
3.2.37. 42. Anpassung der EDV-Systeme zum automatischen Flächenabgleich zwischen 1. und 2. Säule.....	43
3.2.38. 43. Zahlstellendienstanweisung (ZDA)/ Besondere Dienstanweisungen (BDA) umgehend aufsetzen	44
3.2.39. 44. Vorhandene Beratungskapazitäten konkretisieren (Kap. 5.5)	44
3.2.40. 45. Kapitel 15.1.2.1: Programmsteuerungsmechanismen ergänzen	45
3.2.41. 46. Kommunaler Steuerungsausschuss – Vermeidung von Interessenkonflikten	45
3.2.42. 47. Kommunaler Steuerungsausschuss – Verwaltungsaufwand.....	46
3.2.43. 48. „Geteilte“ Verwaltungsbehörde – Tragfähigkeit der Schnittstelle ML/STK überprüfen	46
3.2.44. 49. Partnerkonsultation	47
3.2.45. 5. Koordination der Aktivitäten im Bereich Moorschutz	47
3.2.46. 50. Begleitausschuss: Gruppenbildung für das Sprechermodell überdenken	48
3.2.47. 51. Begleitausschuss: Sprechermodell kein Selbstläufer.....	48
3.2.48. 52. Begleitausschuss: Rollen und Erwartungshaltung klären, Gestaltungsfreiräume aufzeigen	49
3.2.49. 53. Begleitausschuss: Freiräume für Diskussionen und Austausch mit anderen Fonds schaffen	49
3.2.50. 54. Begleitausschuss: Aktivierend und integrierend kommunizieren.....	50
3.2.51. 55. Beschreibung der Ex-ante-Konditionalitäten.....	50
3.2.52. 56. Chancengleichheit als ELER-Querschnittsziel verankern	51
3.2.53. 57. Chancengleichheit: Lücken auf Ebene der Maßnahmen	51
3.2.54. 58. Chancengleichheit: qualitative Vorgaben für Beteiligungs- und Entscheidungsgremien	52
3.2.55. 59. Chancengleichheit: Anpassen des Monitoring.....	52
3.2.56. 6. Nachbesserungen im Bereich der Koordinierungsmechanismen	53
3.2.57. 60. Querschnittsziel: Gute Arbeit	53
3.2.58. 61. Querschnittsziel Umweltschutz in der Bedarfsanalyse berücksichtigen	54

3.2.59. 62. Synergien für das Querschnittsziel Umweltschutz in der Strategie deutlicher herausarbeiten	54
3.2.60. 63. Querschnittsziel Umweltschutz in der Maßnahmenbeschreibung kritisch prüfen	55
3.2.61. 64. Querschnittsziel Klima in der Maßnahmenbeschreibung kritisch prüfen.....	55
3.2.62. 65. Finanzielle Quantifizierung des Querschnittsziel Klima	56
3.2.63. 66. Querschnittsziel Innovation in den Auswahlkriterien stärker operationalisieren	57
3.2.64. 7. Begleitausschüsse stärker für Kohärenz und Komplementarität profilieren	57
3.2.65. 8. Ausschluss von Doppelförderung	58
3.2.66. 9. Stärkerer Austausch mit dem EMFF in der Phase der Programmumsetzung.....	58
3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung	59
4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG.....	60
4.1. SWOT	60
4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben.....	60
4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken	95
4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen	96
4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten	98
4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen	100
4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren.....	102
4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren.....	127
4.2. Bedarfsermittlung	128
4.2.1. Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raums und Stärkung der Wirtschaft im ländlichen Raum	130
4.2.2. Bewältigung des demografischen Wandels einschließlich Erhalt der Daseinsvorsorge und Lebensqualität in den ländlichen Räumen	130
4.2.3. Erhalt einer wettbewerbsfähigen Forstwirtschaft	131
4.2.4. Erhalt und Entwicklung von Biodiversität.....	132
4.2.5. Erhalt und Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft	132
4.2.6. Förderung von Innovation durch Stärkung der Netzwerkarbeit mit der landwirtschaftlichen Praxis.....	133
4.2.7. Nachhaltiger Erhalt der Bodenfunktionen	134
4.2.8. Schutz und Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer.....	135
4.2.9. Schutz vor Naturkatastrophen.....	135
4.2.10. Stärkung des Tierwohls.....	136
4.2.11. Verbesserung der Energieeffizienz und Reduzierung von Klimawirkungen	137
4.2.12. Vermittlung von Wissen in und über die Landwirtschaft.....	138
5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE	139
5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse	

und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.	139
5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.....	147
5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten	147
5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	149
5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	150
5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	152
5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	155
5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.....	158
5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.	161
5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).	167
5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.....	169
6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN.....	171
6.1. Zusätzliche Informationen	171
6.2. Ex-ante-Konditionalitäten.....	172
6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen.....	185
6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen	186
7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS	187
7.1. Indikatoren	187

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	190
7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	190
7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	191
7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	192
7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	193
7.2. Alternative Indikatoren	195
7.2.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	196
7.2.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	196
7.3. Reserve.....	198
8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN.....	201
8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	201
8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	222
8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	222
8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	235
8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	243
8.2.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	309
8.2.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	331
8.2.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	404
8.2.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	760
8.2.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	795
8.2.9. M14 – Tierschutz (Artikel 33)	817
8.2.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	833
8.2.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	857
9. BEWERTUNGSPLAN.....	884

9.1. Ziele und Zweck	884
9.2. Verwaltung und Koordinierung	884
9.3. Bewertungsthemen und - aktivitäten.....	889
9.4. Daten und Informationen	892
9.5. Zeitplan	893
9.6. Kommunikation	893
9.7. Ressourcen	894
10. FINANZIERUNGSPLAN	896
10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR).....	896
10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt.....	898
10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER- Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020).....	899
10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	899
10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	901
10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	903
10.3.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	906
10.3.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	908
10.3.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	910
10.3.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	912
10.3.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	914
10.3.9. M14 – Tierschutz (Artikel 33)	916
10.3.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	918
10.3.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	920
10.3.12. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	922
10.4. Indicative breakdown by measure for each sub-programme	924
11. INDIKATORPLAN	925
11.1. Indikatorplan	925
11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten	925
11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	928
11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	930
11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	932

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	934
11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	939
11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)	944
11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.	947
11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele	949
11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche	949
11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen	960
11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs	961
12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG.....	962
12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	962
12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	962
12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	963
12.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	963
12.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	963
12.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	963
12.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	964
12.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	964
12.9. M14 – Tierschutz (Artikel 33)	964
12.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	964
12.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	964
12.12. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	964
13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE	966
13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	968
13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	968
13.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	969
13.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	971
13.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	971
13.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	973
13.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	974
13.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	974

13.9. M14 – Tierschutz (Artikel 33)	975
13.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	975
13.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	976
14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT	977
14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:	977
14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik	977
14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität	994
14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE	994
15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS	995
15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert	995
15.1.1. Behörden	995
15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden	995
15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses	1001
15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014	1005
15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;	1009
15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	1009
15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	1010
16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN	1014
16.1. 2011-07-06/07 Veranstaltung	1014
16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1014
16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	1014

16.2. 2011-12-16 Veranstaltung	1014
16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1014
16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	1014
16.3. 2012 und 2013 Jährliche Teilnahme am Treffen des Kooperationskreis der Weiterbildungsträger Niedersachsen im landwirtschaftlichen Bereich	1015
16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1015
16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	1015
16.4. 2012-05-15 Veranstaltung	1015
16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1015
16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	1016
16.5. 2012-07-02 Veranstaltung	1016
16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1016
16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	1016
16.6. 2012-10 Regionalkonferenzen in Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Lüneburg.....	1016
16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1016
16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	1016
16.7. 2012-10-16/17 Leader-Lenkungsausschuss.....	1017
16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1017
16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	1017
16.8. 2013 Verschiedene Diskussionsrunden von Januar bis Dezember.....	1017
16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1017
16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	1017
16.9. 2013 Zukunftskonferenzen in Hannover, Braun-schweig, Oldenburg und Lüneburg.....	1018
16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1018
16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	1018
16.10. 2013-01-15 Veranstaltung	1018
16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1018
16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	1018
16.11. 2013-08-20/21 LWK-BWST Schulung	1019
16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1019
16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	1019
16.12. 2013-09-26 Veranstaltung	1019
16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1019
16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	1019
16.13. 2013-10-10 Veranstaltung	1019
16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1019
16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	1020
16.14. 2013-10-16 Veranstaltung	1020
16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1020
16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	1020

16.15. 2013-10-22 Gespräch.....	1020
16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1020
16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	1020
16.16. 2013-10-22 Veranstaltung	1021
16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1021
16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	1021
16.17. 2013-10-23 Gespräch.....	1021
16.17.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1021
16.17.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	1021
16.18. 2013-11-12 Agrarökonomisches Seminar in Göttingen	1021
16.18.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1021
16.18.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	1022
16.19. 2013-12-12 Gespräch.....	1022
16.19.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1022
16.19.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	1022
16.20. 2014-01-20 Informationsveranstaltung.....	1022
16.20.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1022
16.20.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	1023
16.21. 2014-01-20 Veranstaltung	1023
16.21.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1023
16.21.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	1023
16.22. 2014-01-28 Gespräch.....	1023
16.22.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1023
16.22.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	1023
16.23. 2014-01-30 Veranstaltung	1024
16.23.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1024
16.23.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	1024
16.24. 2014-01-31 Veranstaltung	1024
16.24.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1024
16.24.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	1024
16.25. 2014-02-13 Veranstaltung	1024
16.25.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1024
16.25.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	1025
16.26. 2014-04-01 Sitzung.....	1025
16.26.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1025
16.26.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	1025
16.27. 2014-04-01 Veranstaltung	1025
16.27.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1025
16.27.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	1025
16.28. 2014-05/06 SUP.....	1026

16.28.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1026
16.28.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	1026
16.29. 2014-06-03 Veranstaltung	1026
16.29.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1026
16.29.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	1026
16.30. 2014-07-24 Workshop	1027
16.30.1. Thema der entsprechenden Anhörung	1027
16.30.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	1027
16.31. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste ..	1027
17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM	1029
17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum	1029
17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden	1029
17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms	1030
17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum.....	1030
18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS.....	1031
18.1. Statement by the Managing Authority and the Paying Agency on the verifiability and controllability of the measures supported under the RDP	1031
18.2. Statement by the functionally independent body from the authorities responsible for the programme implementation confirming the adequacy and accuracy of the calculations of standard costs, additional costs and income forgone	1032
19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN.....	1034
19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme	1034
19.2. Indikative Übertragtable	1034
20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME.....	1036
21. DOKUMENTE	1037

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Lower Saxony + Bremen

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet:

Niedersachsen + Bremen

Beschreibung:

Beschreibung des vom Programm abgedeckten geografischen Gebiets

Programmgebiet ist die gesamte Landesfläche der Länder Niedersachsen und Bremen.

Das Land Bremen umfasst das Gebiet der zwei räumlich voneinander getrennten Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die als Enklaven vom Landesgebiet Niedersachsen umschlossen werden. (Abb. 2-1 Karte Niedersachsen und Abb. 2-2 Karte Bremen)

In Niedersachsen gibt es nur wenige überwiegend oder teilweise städtisch geprägte Räume, deren Kernstädte jeweils mehr als 75.000 Einwohner haben. Die übrigen Gebiete des Landes Niedersachsen, sind überwiegend ländlich geprägt. Hier liegen nur kleinere Städte mit weniger als 75.000 Einwohnern, die mit den umgebenden Gebieten räumlich und funktional eng verflochten sind.

Im Land Bremen sind große Teile der beiden Städte Bremen und Bremerhaven durch Bebauung und städtische Strukturen geprägt. Im Randbereich weisen beide Städte aber auch überwiegend ländlich strukturierte Gebiete ohne geschlossene Bebauung auf. Diese Gebiete sind durch landwirtschaftliche oder naturnahe Nutzungen und den unmittelbaren Übergang in die angrenzenden ländlichen Räume Niedersachsens geprägt. Sie unterscheiden sich von diesen angrenzenden Räumen in Niedersachsen nicht signifikant.

Definition der ländlichen Gebiete gem. Art. 50 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Ländliche Gebiete gem. Art. 50 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden wie folgt bestimmt:

Ländliches Gebiet in Niedersachsen ist das gesamte Landesgebiet außerhalb von Städten oder Gemeinden mit 75.000 oder mehr Einwohnern. Innerhalb dieser Städte und Gemeinden können ländlich geprägte Ortsteile gefördert werden, sofern diese nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer haben oder mindestens zwei Drittel ihrer Fläche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Diese Ortsteile müssen eine Verbindung zum übrigen ländlichen Gebiet haben.

Ländliches Gebiet in Bremen sind die außerhalb der zusammenhängend bebauten Bereiche liegenden,

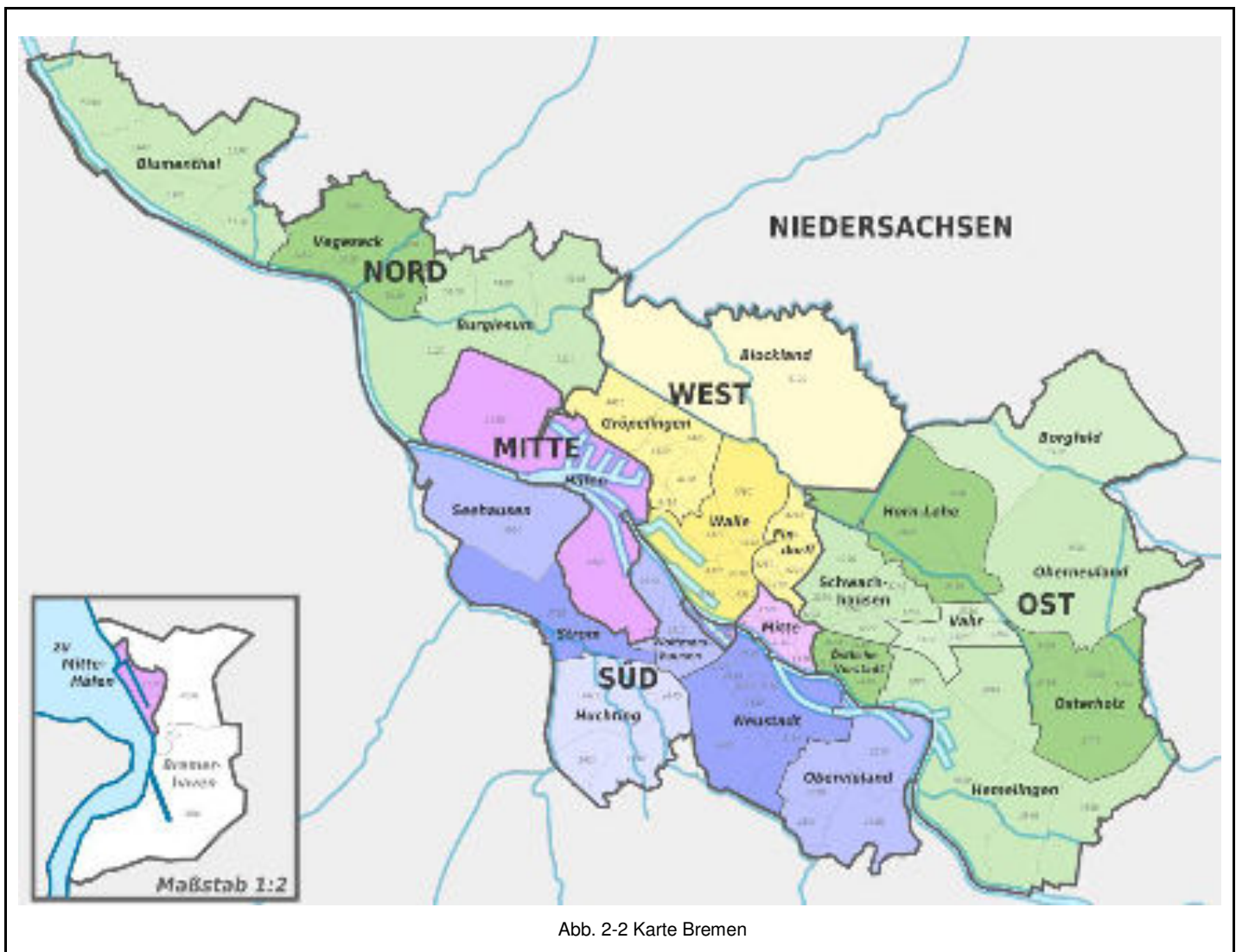


Abb. 2-2 Karte Bremen

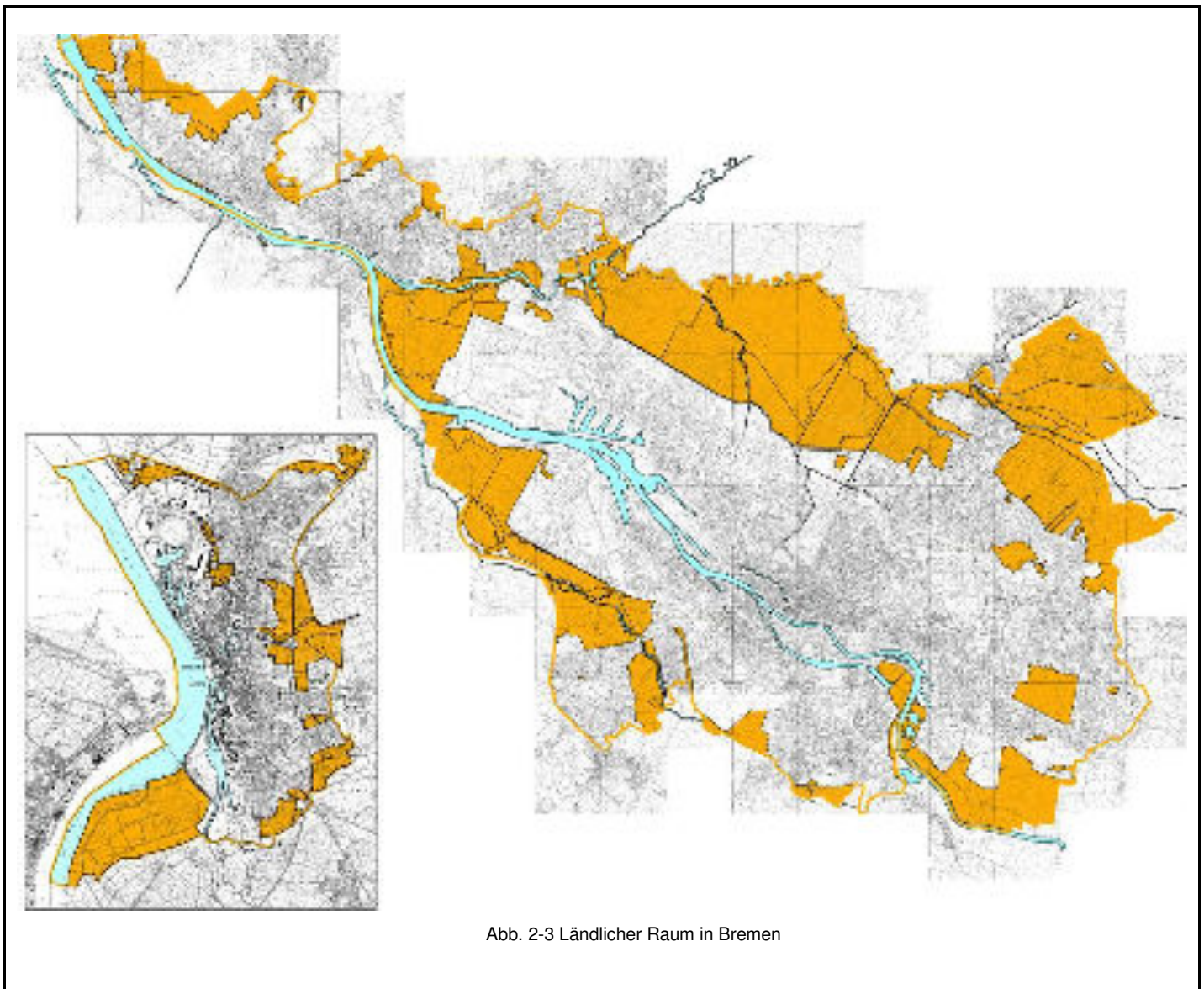


Abb. 2-3 Ländlicher Raum in Bremen

2.2. Einstufung der Region

Beschreibung:

Innerhalb des Programmgebiets ist der ehemalige Regierungsbezirk Lüneburg (NUTS 2-Region DE 93 Lüneburg) gem. Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 18. Februar 2014 (2014/99/EU) als `Übergangsregion´ eingestuft.

Für dieses Gebiet gilt gem. Art. 59 Abs 3 c) der VO (EU) 1305/2013 ein Höchstsatz von 63% für die Beteiligung des ELER an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben, soweit nicht in Art. 59 Abs 4 der VO (EU) 1305/2013 Abweichendes geregelt ist.

Der übrige Teil des Programmgebiets mit den ehemaligen Regierungsbezirken Braunschweig (NUTS 2-Region DE 91 Braunschweig), Hannover (NUTS 2-Region DE 92 Hannover) und Weser-Ems (NUTS 2-Region DE 94 Weser-Ems) sowie dem Land Bremen (NUTS 2-Region DE 50 Bremen) sind gem. Artikel 3 in Verbindung mit Anhang III des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 18. Februar 2014

(2014/99/EU) als `stärker entwickelte Regionen` eingestuft.

Für dieses Gebiet gilt gem. Art. 59 Abs 3 c) der VO (EU) 1305/2013 ein Höchstsatz von 53% für die Beteiligung des ELER an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben, soweit nicht in Art. 59 Abs 4 der VO (EU) 1305/2013 Abweichendes geregelt ist.

3. EX-ANTE-BEWERTUNG

3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Ex-ante-Bewertung ist Teil des Programmplanungsprozesses. Die Vergabe der Ex-ante-Bewertung an das Thünen-Institut für Ländliche Räume und entera erfolgte im Herbst 2012. Methodische Grundlage ist der KOM-Leitfaden für die Ex-ante-Bewertung. Gegenstand der Bewertung sind die verschiedenen Entwurfsfassungen der Programmbestandteile, darüber hinaus vorliegende Dokumente wie Richtlinien(entwürfe), Programmentwürfe anderer ESI-Fonds und die Unterlagen aus dem Begleitprozess. Ein ausschließlich auf die verkürzten Inhalte von SFC bezogene Ex-ante-Bewertung würde in vielen Themenbereiche keine Bewertung erlauben.

Die **SWOT** lag den EvaluatorInnen in mehreren Versionen vor, die zu verschiedenen Zeitpunkten einer Bewertung unterzogen wurden: Zunächst die Langfassung schon Ende 2012, die grundlegend überarbeitet und ergänzt wurde. Anfang 2014 erfolgte eine erneute Prüfung der SWOT einschließlich des Entwurfs der Bedarfsanalyse.

Auch die **Bedarfsanalyse** und **Strategie** des Programms lag in mehreren Versionen vor, die zu verschiedenen Zeitpunkten einer Bewertung unterzogen wurden: Im März 2014 erfolgte eine ad-hoc-Bewertung der internen Kohärenz von PFEIL 2014-2020; die Anmerkungen wurden in einer Besprechung mit Vertretern der Staatskanzlei und Verwaltungsbehörde am 03.04.2014 diskutiert. Die Prüfung konzentrierte sich insbesondere auf die logische Verknüpfung und Stimmigkeit der einzelnen Programmelemente und die Querschnittsziele. Auf Grundlage der Anmerkungen der EvaluatorInnen wurde die Bedarfsanalyse und Strategie von PFEIL grundlegend umstrukturiert und wesentlich verkürzt.

Während die Kommunikation zur SWOT, Bedarfsanalyse und Strategie vor allem mit der VB und der Staatskanzlei geführt wurde, erfolgte die Diskussion der Maßnahmen und ihrer Interventionslogik durch die direkte Rückmeldung an die Fachreferate.

Zum Themenbereich **Monitoring** und **Evaluierung** erfolgte v. a. die Überprüfung des Indikatorplans, des Leistungsrahmens und des Evaluationsplans. Beim Indikatorplan lagen die Unsicherheiten vor allem in den unklaren EU-Vorgaben begründet (Umgang mit Priorität 1, Blockprogrammierung von Priorität 4 und 5, Einbeziehung von Maßnahmen nach Artikel 81 und 82 der VO (EG) Nr. 1305/2013). Die grundlegenden Problembereiche konnten mit Unterstützung der EvaluatorInnen ausgeräumt werden. Ein Vorschlag zur Überarbeitung des Evaluationsplans wurde unterbreitet. Die Anregungen wurden aufgegriffen.

Die **Gesamtbewertung** erfolgte auf der Grundlage der am 25.06.2014 zugesandten Programmteile in Verbindung mit dem für das niedersächsische Kabinett am 26.05.2014 erstellten Entwurf. Sie beinhaltet eine Überprüfung, wie weit Empfehlungen aufgegriffen wurden und eine Ableitung von Empfehlungen, die weiterhin gültig sind. Die wesentlichen Empfehlungen sind in SFC unter 3.2 enthalten. Eine Gesamtübersicht der Evaluationsaktivitäten, ihrer Ergebnisse und aller Empfehlungen sind dem beigefügten pdf-Dokument zu entnehmen.

Die **Strategische Umweltprüfung**, mit dem Umweltbericht als zentralem Bewertungsdokument, wurde von Mitarbeitern des Ex-ante-Teams durchgeführt. Somit ist die Konsistenz zwischen den Aussagen des Umweltberichts und der Ex-ante-Evaluierung gewährleistet. Aufgrund gesetzlich fixierter

Beteiligungsvorschriften benötigt die SUP erheblichen Vorlauf, so dass sich der Umweltbericht auf einen Programmzwischenstand vom 01. April 2014 beziehen musste. Die Konsistenz zwischen den Indikatoren der SUP und denen von PFEIL wird darüber hinaus im Kapitel 1 der Ex-ante-Evaluierung geprüft. Als Ergebnis wurden Empfehlungen für zusätzliche Indikatoren für die SWOT ausgesprochen. Die Bewertungsergebnisse für die SUP-Schutzgüter werden - soweit relevant - im Ex-ante-Prüfschritt für die übergreifende Zielsetzung „Umweltschutz“ herangezogen (Kapitel 5.2). Damit ist insgesamt eine enge Verzahnung von Strategischer Umweltprüfung und Ex-ante-Evaluierung gewährleistet, wobei Synergien zwischen beiden Prüfansätzen genutzt werden konnten.

3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen

Bezeichnung (oder Bezug) der Empfehlung	Kategorie der Empfehlung	Datum
1. Bedarf „Attraktivitätssteigerung im ländlichen Raum und Stärkung der Wirtschaft im ländlichen Raum“ überarbeiten	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	10/07/2014
10. Anwendungsmöglichkeiten der Abkehr vom Realkostenansatz prüfen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
11. Ein-Tür-Prinzip bei LEADER sinnvoll, erfordert aber zusätzliche Kapazitäten bei der Bewilligungsstelle	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
12. Praktische Umsetzungsrelevanz des neuen organisatorischen Rahmens in der Staatskanzlei stärken	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
13. Zufriedenheit mit den Bewilligungsstellen hoch, weniger mit den Unterlagen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
14. Vergabe von Qualifizierungsschwerpunkten in Teillosen (Code 1.1)	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
15. Beibehalt eines Beirates als qualitatives Begleitinstrument (Code 1.1)	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
16. Verarbeitung/Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Code 4.2)	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
17. Finanzausstattung Ländlicher Wegebau (Code 4.3)	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	10/07/2014
18. Investive Naturschutzmaßnahmen (Codes 7.6, 4.4)	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
19. Abschätzung Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (Code 10.1-Wasser)	Sonstiges	10/07/2014
2. Abgrenzung von Dauergrünland im Rahmen der 1.	SWOT-Analyse,	10/07/2014

Säule	Bedarfsbewertung	
20. Neuausgestaltung der Ausgleichszulage (Code 13.3)	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
21. Ausgestaltung der Tierschutzmaßnahme (Code 14)	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	10/07/2014
22. Landschaftspflege und Gebietsmanagement (Code 16.7)	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
23. Auswahlverfahren für die Maßnahmen der Codes 4.3 WB, 4.3 FB, 7.1 DEP, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 KE und 16.7	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
24. Maßnahme 16.9 nach ihrem inhaltlichen Beitrag einer Fokus Area zuordnen	Aufbau der Interventionslogik	10/07/2014
25. Kohärenz von LEADER (Code 19), ReM (Code 16.7) und Dorfentwicklung (Code 7.1 und 7.2)	Aufbau der Interventionslogik	10/07/2014
26. LEADER – Anpassung von REK	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
27. LEADER – Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
28. LEADER – ausreichende Ressourcen für Koordination und Austausch bereit stellen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
29. Produktcodes der Technischen Hilfe überarbeiten	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
3. Behandlung des Themas „ländliche Wirtschaft“ in SWOT, Bedarfsanalyse und Strategie	Aufbau der Interventionslogik	10/07/2014
30. Weiterhin einen (überarbeiteten) Feedback-Bogen für Seminare und Veranstaltungen einsetzen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
31. Informations- und Publizitätsmaßnahmen: Vorrang für Internet & gute Pressearbeit gem. Evaluierung mit allen ESI-Fonds	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014

32.	Informations- und Publizitätsmaßnahmen: gemeinsame Evaluierung mit allen ESI-Fonds	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
33.	Programmspezifische Indikatoren	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel		10/07/2014
34.	Indikatorplan	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel		10/07/2014
35.	Leistungsrahmen	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel		10/07/2014
36.	Monitoring	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
37.	Evaluierung	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
38.	Datenbedarf der Evaluierung	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
39.	Evaluationsplan	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
4.	Behandlung von Zielkonflikten in der Strategie	Aufbau Interventionslogik	der	10/07/2014
40.	Verwaltungskapazitäten erhalten und ausbauen	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
41.	Vorkehrungen zur Sicherung der Verwaltungskapazitäten	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
42.	Anpassung der EDV-Systeme zum automatischen Flächenabgleich zwischen 1. und 2. Säule	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
43.	Zahlstellendienstanweisung (ZDA)/ Besondere Dienstanweisungen (BDA) umgehend aufsetzen	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
44.	Vorhandene Beratungskapazitäten konkretisieren (Kap.	Vorkehrungen	zur	10/07/2014

5.5)	Durchführung des Programms		
45. Kapitel 15.1.2.1: Programmsteuerungsmechanismen ergänzen	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
46. Kommunaler Steuerungsausschuss – Vermeidung von Interessenkonflikten	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
47. Kommunaler Steuerungsausschuss – Verwaltungsaufwand	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
48. „Geteilte“ Verwaltungsbehörde – Tragfähigkeit der Schnittstelle ML/STK überprüfen	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
49. Partnerkonsultation	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
5. Koordination der Aktivitäten im Bereich Moorschutz	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
50. Begleitausschuss: Gruppenbildung für das Sprechermodell überdenken	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
51. Begleitausschuss: Sprechermodell kein Selbstläufer	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
52. Begleitausschuss: Rollen und Erwartungshaltung klären, Gestaltungsfreiräume aufzeigen	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
53. Begleitausschuss: Freiräume für Diskussionen und Austausch mit anderen Fonds schaffen	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
54. Begleitausschuss: Aktivierend und integrierend kommunizieren	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
55. Beschreibung der Ex-ante-Konditionalitäten	Sonstiges		10/07/2014

56.	Chancengleichheit als ELER-Querschnittsziel verankern	Sonstiges		10/07/2014
57.	Chancengleichheit: Lücken auf Ebene der Maßnahmen	Aufbau Interventionslogik	der	10/07/2014
58.	Chancengleichheit: qualitative Vorgaben für Beteiligungs- und Entscheidungsgremien	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
59.	Chancengleichheit: Anpassen des Monitoring	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
6.	Nachbesserungen im Bereich der Koordinierungsmechanismen	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
60.	Querschnittsziel: Gute Arbeit	Sonstiges		10/07/2014
61.	Querschnittsziel Umweltschutz in der Bedarfsanalyse berücksichtigen	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung		10/07/2014
62.	Synergien für das Querschnittsziel Umweltschutz in der Strategie deutlicher herausarbeiten	Aufbau Interventionslogik	der	10/07/2014
63.	Querschnittsziel Umweltschutz in der Maßnahmenbeschreibung kritisch prüfen	Aufbau Interventionslogik	der	10/07/2014
64.	Querschnittsziel Klima in der Maßnahmenbeschreibung kritisch prüfen	Aufbau Interventionslogik	der	10/07/2014
65.	Finanzielle Quantifizierung des Querschnittsziel Klima	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel		10/07/2014
66.	Querschnittsziel Innovation in den Auswahlkriterien stärker operationalisieren	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
7.	Begleitausschüsse stärker für Kohärenz und Komplementarität profilieren	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
8.	Ausschluss von Doppelförderung	Vorkehrungen Durchführung Programms	zur des	10/07/2014
9.	Stärkerer Austausch mit dem EMFF in der Phase der Programmumsetzung	Vorkehrungen Durchführung	zur des	10/07/2014

	Programms	
--	-----------	--

3.2.1. 1. Bedarf „Attraktivitätssteigerung im ländlichen Raum und Stärkung der Wirtschaft im ländlichen Raum“ überarbeiten

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 1.1

Beschreibung der Empfehlung

Der Bedarf sollte überarbeitet werden. Stringenter und in der Zuordnung zur Focus Area (FA) klarer wäre die Formulierung eines Bedarfs „Stärkung der ländlichen Wirtschaft“ aufbauend auf den Aspekten „Fachkräftemangel“ und „Verlust an Arbeitsplätzen verhindern/begrenzen“ sowie ggf. „Potenziale der Bioenergie nutzen“ und „Anpassungserfordernisse im Tourismus“. Ein weiterer Bedarf „Verbesserung der Breitbandversorgung“ sollte in der FA 6c formuliert werden. Ergänzend dazu könnte die Bedeutung der Breitbandversorgung für die wirtschaftliche Entwicklung in FA 6a erwähnt und auf FA 6c verwiesen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Es erfolgte eine teilweise Berücksichtigung der Empfehlung.

Begründung: Die Verwaltungsbehörde (VB) hat sich für eine andere Zuordnung entschieden. Die von der VB gewählte Zuordnung ist problemadäquat und trägt dem Handlungsbedarf im ländlichen Raum angemessen Rechnung.

3.2.2. 10. Anwendungsmöglichkeiten der Abkehr vom Realkostenansatz prüfen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.4

Beschreibung der Empfehlung

Das Verhältnis von öffentlichem Vergaberecht und dem Abweichen vom Realkostenansatz sollte noch einmal genau geprüft werden. Vor dem Hintergrund der Verwaltungsvereinfachung, sowohl für den Zuwendungsempfänger als auch für die Bewilligungsstellen, würde der Verzicht auf Pauschalen eine zusätzliche Belastung für die ohnehin schon aufwändig umzusetzenden Maßnahmen bedeuten, bei denen Pauschalen sinnvoll wären (Qualifizierungsmaßnahmen, Beratung, Planungsleistungen, ...).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde geprüft. Ergebnis: Lt. Aussagen der KOM ist die Einführung von Pauschalen in Verbindung mit Vergaberecht für Maßnahmen des Art. 14 und 15 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht möglich.

3.2.3. 11. Ein-Tür-Prinzip bei LEADER sinnvoll, erfordert aber zusätzliche Kapazitäten bei der Bewilligungsstelle

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.4

Beschreibung der Empfehlung

Das neu eingeführte Ein-Tür-Prinzip bei LEADER stellt für ZuwendungsempfängerInnen eine große Vereinfachung dar. Die betroffenen Bewilligungsstellen müssen dafür aber personell so ausgestattet sein, dass sie eine regelkonforme Abwicklung des breiten LEADER-Maßnahmenspektrums sicherstellen können. Wir empfehlen daher, die Umsetzung des Ein-Tür-Prinzips, auch vor dem Hintergrund der knappen Personalausstattung der Ämter, eng zu begleiten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird aufgenommen und findet bei Bedarf während der Programmphase Berücksichtigung.

3.2.4. 12. Praktische Umsetzungsrelevanz des neuen organisatorischen Rahmens in der Staatskanzlei stärken

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.4

Beschreibung der Empfehlung

Die Einrichtung eines Koordinierungsreferats in der Staatskanzlei wird in PFEIL-Kapitel 15.5 als Vereinfachungsbaustein für Zuwendungsempfänger aufgeführt. Dies wäre aus unserer Sicht auch möglich, wenn tatsächlich Bausteine in den Umsetzungsverfahren der ESI-Fonds vereinheitlicht würden. Diesbezügliche Aktivitäten sind aber bislang nicht erkennbar. Diese Vereinheitlichung kann sich nur auf

ELER-investiv beziehen sowie auf Aspekte, die noch nicht abschließend in den EU-Verordnungen geregelt sind. Von einer solchen Vereinfachung würden Zuwendungsempfänger profitieren, die an mehreren ESI-Fonds partizipieren, z. B. Kommunen oder LEADER-Gruppen. Gute Beispiele gibt es aus NRW.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Eine fondübergreifende Koordinierung wird weiter verfolgt und angestrebt.

3.2.5. 13. Zufriedenheit mit den Bewilligungsstellen hoch, weniger mit den Unterlagen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.4

Beschreibung der Empfehlung

Unter dem Punkt Vereinfachung (Kapitel 15.5) sollte das kritische Screening der Antragsunterlagen (Verständlichkeit und Umfang), der Nachvollziehbarkeit der Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und der Anforderungen an den Verwendungsnachweis ergänzt werden. Diesbezüglich gab es in unseren Zuwendungsempfängerbefragungen die größte Unzufriedenheit. Klar ist, dass die Vereinfachung von Antragsunterlagen, Bewilligungsbescheiden und Unterlagen für die Verwendungsnachweisprüfung an Grenzen stößt, weil die Unterlagen rechtssicher gestaltet sein müssen. Dennoch wäre es sinnvoll, die im Einzelnen erforderlichen Angaben auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen und vor allem auf eine bürgerfreundliche Sprache zu achten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und es erfolgt bei Bedarf eine entsprechende Anpassung.

3.2.6. 14. Vergabe von Qualifizierungsschwerpunkten in Teillosen (Code 1.1)

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

Das neue System der Vergabe von Qualifizierungsschwerpunkten birgt verschiedene Risiken, wie z. B. das Wegfallen kleinerer Bildungsträger oder ein Verfall von Fördermitteln, da nicht mehr kurzfristig auf Themenwünsche reagiert werden kann, wenn längerfristig ausgeschrieben wird. Wir empfehlen, die Ausschreibungen so zu gestalten, dass die Ziele der Maßnahme unter einer möglichst breiten Beteiligung von Bildungsträgern und einer flexiblen Angebotssteuerung erreicht werden, bei gleichzeitiger Beachtung des Verwaltungsaufwandes. Im Umgang mit dem Vergaberecht sind gemeinsame Lösungen mit den ESF-kofinanzierten Bildungsmaßnahmen anzustreben.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und es erfolgt bei Bedarf eine entsprechende Anpassung.

3.2.7. 15. Beibehalt eines Beirates als qualitatives Begleitinstrument (Code 1.1)

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

In der Umsetzung von *PROFIL* hat sich für die qualitative Bewertung der einzelnen Anträge ein Beirat aus sachkundigen Personen bewährt. Um auch weiterhin eine hohe Qualität der Bildungsangebote zu gewährleisten, sollte geprüft werden, wie dieser Beirat auch weiterhin hin das Auswahlverfahren einbezogen werden kann.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Sinnhaftigkeit eines Beirates im Hinblick auf die zwingende Anwendung von Vergaberecht bei der Maßnahme Code 1.1 wird geprüft.

3.2.8. 16. Verarbeitung/Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Code 4.2)

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

Die Maßnahme ist nicht geeignet, einen effizienten Beitrag zum Ziel der Priorität 5b „Effizienzsteigerung bei der Energienutzung“ zu leisten. Neuinvestitionen sind in der Regel ressourceneffizienter als Altanlagen, insofern ist jedes beantragte Projekt in der Lage, die NRR-Fördervoraussetzung („in geeigneter Weise darstellen“) zu erfüllen. Es müsste ein Mindestmaß an Steigerung der Ressourceneffizienz (z. B. rel. Energieeinsparung, bzw. Energieeinsparung je Euro) vorgegeben werden, zusätzlich müssten sich die Projektauswahlkriterien darauf beziehen. Alternativ wird empfohlen, die Maßnahme unter der Priorität 2a zu programmieren.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird nicht aufgenommen. Die Maßnahme Code 4.2 Verarbeitung und Vermarktung bleibt in der Zuordnung bei der Priorität 5b, begründet durch die Förderbedingungen.

3.2.9. 17. Finanzausstattung Ländlicher Wegebau (Code 4.3)

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

Die finanzielle Ausstattung der Maßnahme ist stark reduziert worden und wird nur für den Bedarf der Jahre 2016 und 2017 ausreichen. Der Bedarf ist aber weiterhin vorhanden, wie in der SWOT richtig dargestellt wird. Wenn die Finanzausstattung nicht erhöht werden kann, sollte in der Strategie erläutert werden, welche finanziellen Möglichkeiten die Kommunen zukünftig haben, ihr Wegenetz den Anforderungen entsprechend aufrechtzuerhalten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Es ist der politische Ansatz vorhanden, die Förderung des ländlichen Wegebbaus im Rahmen der Maßnahme Code 4.3 langsam auslaufen zu lassen. Das EPLR sieht andere Schwerpunkte der Förderung vor.

3.2.10. 18. Investive Naturschutzmaßnahmen (Codes 7.6, 4.4)

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

Im Bereich des investiven Naturschutzes sollten die ELER-kofinanzierten Maßnahmen durch rein durch das Land finanzierte Maßnahmen ergänzt werden. Bei kleinen Maßnahmen steht der Verwaltungsmehraufwand des Antragstellers oft in keinem sinnvollen Verhältnis zum Fördervolumen, wenn eine Förderung der Maßnahme im Rahmen des ELER erfolgt.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Land sieht für den Bereich des investiven Naturschutzes ergänzend nationale Mittel vor. Diese Mittel können bei Bedarf auch zur Verringerung des Verwaltungsmehraufwandes genutzt werden.

3.2.11. 19. Abschätzung Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (Code 10.1-Wasser)

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

87 % der für 10.1-Wasser geplanten Mittel sollen als Landesmaßnahme verausgabt werden, eine Kurzdarstellung der als Landesmaßnahmen geplanten Vorhaben und Umsetzungsstruktur liegt nicht vor. Damit ist eine Beurteilung der Wirkung von 10.1-Wasser nicht möglich. Klarstellungsbedarf besteht weiterhin bzgl. Ausschluss von Doppelförderung von Landesmaßnahmen und den Vorhaben des Ni-B-AUM AL3, AL4, AL5, die in der gleichen Gebietskulisse, nämlich Trinkwasserschutzgebiete angeboten werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Struktur sieht eine Kurzdarstellung von reinen Landesmaßnahmen nicht vor.

Die Prüfung des Ausschlusses der Doppelförderung erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

3.2.12. 2. Abgrenzung von Dauergrünland im Rahmen der 1. Säule

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.2

Beschreibung der Empfehlung

Voraussichtlich erhöht sich die Flexibilität bei der Abgrenzung der förderfähigen Fläche im Rahmen der 1. Säule. Dies betrifft v. a. extensiv genutzte und marginale Weideflächen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Einbeziehung dieser Flächen in die Förderkulisse der 1. Säule zu begrüßen. Eine Förderung im Rahmen der 1. Säule verringert den Förderbedarf im Rahmen der 2. Säule. Bei der Festlegung der Abgrenzungskriterien sind die für AUKM zuständigen Fachreferate (und die Zahlstelle wegen des möglichen Anlastungsrisikos) rechtzeitig einzubeziehen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird, wenn die entsprechenden Entscheidungen vorliegen, beachtet.

3.2.13. 20. Neuausgestaltung der Ausgleichszulage (Code 13.3)

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

Der Biodiversitätsverlust ist v.a. der zunehmenden Nutzungsintensität des Dauergrünlandes (DGL) geschuldet. Die pauschale AGZ für DGL ohne Bewirtschaftungsauflagen nimmt keinen Einfluss auf die Nutzungsintensität und hat keinen positiven Umweltbeitrag. Der Nutzungsaufgabe von DGL (Marginalisierung), die sich auf wenige Gebiete beschränkt, wird nicht gebietsspezifisch begegnet. Die Zahlung ist zu gering, um die Fortführung der Nutzung zu sichern. Der Grünlandverlust ist ab 2015 durch das Greening auf 5 % beschränkt. Die Sicherung von qualitativ hochwertigem DGL mit hohem Biodiversitätspotential erfolgt nicht. Wir empfehlen, die pauschale AGZ zu ersetzen durch eine gezielte AGZ in Gebieten, in denen Marginalisierung nachweislich besteht, mit einer wesentlich höheren Prämie. Frei werdende Mittel sollten für AUKM auf DGL verwendet werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung zur Ausgleichszulage wird fachlich nicht geteilt. Die agrarökonomischen Berechnungen belegen die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme.

3.2.14. 21. Ausgestaltung der Tierschutzmaßnahme (Code 14)

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

Die Tierschutzmaßnahme ist völlig neu konzipiert; auf Erfahrungswerte kann nicht zurückgegriffen werden. Gleichzeitig besteht das Risiko hoher Mitnahmeeffekte, da der Fördersatz nicht differenziert wird nach Betrieben, die die Förderbedingungen ohnehin einhalten müssen (z. B. Öko- oder Markenfleisch-Programme), und solchen, die zur Umstellung bewegt werden sollen. Daher wird ein intensives begleitendes Monitoring empfohlen, um ggf. zeitnah die Förderbedingungen, Fördersätze und die Finanzausstattung anpassen zu können.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird aufgenommen und im Rahmen der Richtlinienerstellung gesteuert.

3.2.15. 22. Landschaftspflege und Gebietsmanagement (Code 16.7)

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

Um eine nachhaltige regionale Verankerung der im Rahmen der Maßnahme geförderten Strukturen sicherzustellen, wird empfohlen, insbesondere Landschaftspflegeverbände zu fördern. Die Erfahrung aus anderen Bundesländern zeigt, dass diese aufgrund der Drittelparität in den Entscheidungsgremien sehr gut geeignet sind, Inhalte des Naturschutzes in der Lokalpolitik und der Landwirtschaft vor Ort zu verankern.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Mit dem EPLR wird der Aufbau von Netzwerken zur Förderung der Landschaftspflege, Naturschutzstationen, Weideagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, in denen Landwirte, Kommunen und/oder Naturschutzverbände freiwillig und gleichberechtigt im Interesse der Landschaftspflege und des Naturschutzes zusammenarbeiten sowie kooperative Ansätze für das Management von Schutzgebieten bzw. Schutzgebietssystemen gefördert.

3.2.16. 23. Auswahlverfahren für die Maßnahmen der Codes 4.3 WB, 4.3 FB, 7.1 DEP, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 KE und 16.7

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1 und 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Wie die Einbeziehung des kommunalen Steuerungsausschuss (kSA) in das Auswahlverfahren der Projekte erfolgt, bleibt völlig unklar. Hierzu sollten folgende Informationen ergänzt werden:

- Nach welchen Kriterien spricht der kSA seine Empfehlungen aus und wird zu diesen Kriterien der Begleitausschuss (BGA) gehört?
- Wer legt nach welchen Kriterien die relevante "Wertgrenze" fest, ab deren Überschreiten Projekte dem kSA vorgelegt werden?
- Welchen Einfluss und welche Verbindlichkeit haben die Empfehlungen des kSA auf die Bewilligungsentscheidung?

Eine Veränderung des Ergebnisses des Rankings nach den vom BGA festgelegten Auswahlkriterien würde das Auswahlverfahren konterkarieren bzw. dieses obsolet erscheinen lassen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Eine Konkretisierung im EPLR ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die Anmerkungen aus der Empfehlung werden zu gegebener Zeit berücksichtigt.

3.2.17. 24. Maßnahme 16.9 nach ihrem inhaltlichen Beitrag einer Fokus Area zuordnen

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.2

Beschreibung der Empfehlung

Neben der Zuordnung zu Priorität 1 wurde die Maßnahme 16.9 „Transparenz schaffen“ erst mit Entwurf vom 25.06.2014 auch in der FA 6b programmiert. Diese Zuordnung wird textlich allerdings lediglich in der Maßnahmenbeschreibung erwähnt und findet sich darüber hinaus im Indikatorenplan. In Kapitel 5.2.2 des Programmentwurfs wird die Maßnahme im Abschnitt zu FA 6b textlich nicht erwähnt. In der inhaltlichen Ausgestaltung der FA 6b ist diese Maßnahme ein Fremdkörper, der keinen Beitrag zu den Zielen dieser FA leistet. Die Maßnahme sollte entsprechend dort zugeordnet werden, wo sie einen inhaltlichen Beitrag leistet. Das wäre am ehesten noch Priorität 2.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Einschätzung des Evaluators, die Maßnahme Code 16.9 „Transparenz schaffen“ der Priorität 2 zuzuordnen wird aufgrund der mit der Kommission geführten Diskussion nicht geteilt.

3.2.18. 25. Kohärenz von LEADER (Code 19), ReM (Code 16.7) und Dorfentwicklung (Code 7.1 und 7.2)

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.8

Beschreibung der Empfehlung

Die Erläuterungen zur Kohärenz der Maßnahmen in Kapitel 15.4 des Programmentwurfs (Stand 26.05.2014) beschränken sich auf Aussagen zur Vermeidung von Doppelförderung. Eine Begründung für das parallele Angebot der Förderung von LEADER- und Nicht-LEADER-Entwicklungsstrategien nach Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie eine Darstellung der Komplementarität und möglicher Synergien zwischen LEADER, ILE-Förderung und DE fehlt und sollte ergänzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde berücksichtigt durch Ergänzung des EPLR im Kap. 15.4

3.2.19. 26. LEADER – Anpassung von REK

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.8

Beschreibung der Empfehlung

Die Maßnahmenbeschreibung zu 19.2 und 19.3 bezieht sich auf „genehmigte“ REK als Grundlage der Förderung. Dies erweckt den Eindruck, dass ein LEADER-REK ein statisches Dokument ist, welches – einmal genehmigt – für die gesamte Förderperiode seine Gültigkeit behält. Veränderte Rahmenbedingungen (z. B. gesamtwirtschaftliche, regionale Entwicklungen, Naturkatastrophen) sowie der prozessorientierte Ansatz von LEADER können allerdings Anpassungen und ggf. Neuausrichtungen des REK erforderlich machen. Angesichts der Bedeutung des REK als Fördergrundlage kann dies aber nicht beliebig erfolgen. In

der Maßnahmenbeschreibung sollten daher Rahmensetzungen hierfür skizziert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und bei Bedarf im Rahmen der Richtlinienerstellung aufgenommen.

3.2.20. 27. LEADER – Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.8

Beschreibung der Empfehlung

Die ESI-VO (und die ELER-VO) bieten Möglichkeiten, das Förderverfahren „LEADER-gerechter“ zu gestalten. Es besteht die Möglichkeit der Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen. Die Definition von Pauschalen bzw. Standardeinheitenkosten könnte gerade für kleine Projekte die Abwicklung erheblich erleichtern. In Niedersachsen wird diese Möglichkeit nur für die laufenden Kosten der LAG (Code 19.4) genutzt. Wünschenswert wäre eine Prüfung, ob mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand insbesondere für kleinere Projekte oder wiederkehrende Kostenarten (z. B. bei Veranstaltungsreihen) vereinfachte Kostenoptionen möglich sind.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde geprüft.

Ergebnis: Die Empfehlung wird nicht aufgenommen. Unter anderem stehen Kontrollierbarkeit und Verwaltungsaufwand dagegen.

3.2.21. 28. LEADER – ausreichende Ressourcen für Koordination und Austausch bereit stellen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.8

Beschreibung der Empfehlung

In der Vergangenheit hat sich der LEADER-Lenkungsausschuss als Forum für die an LEADER beteiligten

Akteure in Niedersachsen bewährt. Ergänzend hierzu wird ein dezentraler Austausch zwischen Regionalmanagements und Bewilligungsstellen sowie vor allem in der Anfangsphase ein intensiver Austausch zwischen den Bewilligungsstellen und Fachreferat, ggf. unter Einbeziehung der Zahlstelle empfohlen.

Für den gestiegenen Bedarf an Koordination und Austausch müssen ausreichende personelle Ressourcen bereitgestellt werden. Aus den derzeit vorhandenen Ressourcen ist das vermutlich kaum zu bewältigen. Ggf. sollte die Einrichtung einer niedersächsischen Koordinierungs-/Vernetzungsstelle überlegt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und bei Bedarf umgesetzt.

3.2.22. 29. Produktcodes der Technischen Hilfe überarbeiten

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.10

Beschreibung der Empfehlung

Die Leitlinie zur Technischen Hilfe sollte weiter fortgeführt und an den neuen Rahmen angepasst werden. Dies gilt auch für die Überarbeitung der Produktcodeliste, da die im EU-Monitoring enthaltenen Indikatoren (eigentlich nur finanzieller Input) überhaupt nicht ausreichen, um Bericht über den Einsatz der Technischen Hilfe in den jährlichen Durchführungsberichten zu erstatten. Die differenzierten Produktcodes erlauben zumindest eine Clusterung der Empfänger und Arten der Technischen Hilfe.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird aufgenommen.

3.2.23. 3. Behandlung des Themas „ländliche Wirtschaft“ in SWOT, Bedarfsanalyse und Strategie

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.3

Beschreibung der Empfehlung

Das Themenfeld „ländliche Wirtschaft“ wird in SWOT, Bedarfsanalyse und Strategie wenig stringent und konsistent behandelt. Daraus entsteht eine Unklarheit, ob bzw. wie weit die Stärkung der regionalen Wirtschaft ein Ziel von PFEIL ist, und wie dieses umgesetzt wird. Die Konkretisierung des Oberziels „Stärkung der ländlichen Räume für eine ausgewogene Entwicklung“ sollte insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der ländlichen Wirtschaft im Text eindeutig formuliert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Fokus des EPLR steht nicht allein die ländliche Wirtschaft, sondern wie in der Strategie aufgeführt, die Stärkung der regionalen Entwicklung der ländlichen Räume und der Abbau bestehender Disparitäten sowie eine nachhaltigere, umweltschonendere, die Biodiversität erhaltende und stärkende Landwirtschaft. Die ländliche Wirtschaft ist integraler Bestandteil dieser beiden Schwerpunktsetzungen.

3.2.24. 30. Weiterhin einen (überarbeiteten) Feedback-Bogen für Seminare und Veranstaltungen einsetzen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.10

Beschreibung der Empfehlung

Für Seminare und Veranstaltungen wurde in der Förderperiode 2007 bis 2013 ein „Feedback-Bogen“ eingesetzt. Dieser wurde von den VeranstalterInnen verteilt, eingesammelt und den EvaluatorsInnen zur Eingabe und Auswertung weitergeleitet. Ein solcher Feedback-Bogen sollte auch weiter zum Einsatz kommen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird aufgenommen.

3.2.25. 31. Informations- und Publizitätsmaßnahmen: Vorrang für Internet & gute Pressearbeit gem. Evaluierung mit allen ESI-Fonds

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.10

Beschreibung der Empfehlung

Unseres Erachtens sollte – neben den von der EU vorgegebenen Publizitätsmaßnahmen – ein Schwerpunkt auf einen informativen und immer aktuellen Internetauftritt gelegt werden, statt Flyer, Plakate und Broschüren aufzulegen, die schnell veralten. Besser bietet sich eine gute Pressearbeit an. D. h., für allgemeine Werbematerialien sollte der Einsatz von TH-Mitteln auch weiterhin (wie bisher) sparsam erfolgen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung findet Berücksichtigung.

3.2.26. 32. Informations- und Publizitätsmaßnahmen: gemeinsame Evaluierung mit allen ESI-Fonds

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.10

Beschreibung der Empfehlung

Unter Kapitel 15.5.2 des PFEIL-Planungsdokuments wird ausgeführt, dass die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Erfolgskontrolle der Evaluierung unterliegen. Wir würden vorschlagen, solche Untersuchungen gemeinsam mit allen ESI-Fonds durchzuführen, analog zu der Untersuchung, die das MW 2010 für den EFRE und ESF in Auftrag gegeben hat.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf entsprechende Berücksichtigung.

3.2.27. 33. Programmspezifische Indikatoren

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 3.1

Beschreibung der Empfehlung

Programmspezifische Indikatoren wären für die Maßnahmen sinnvoll, die in engem Zusammenhang mit

dem EFRE/ESF-Programm Niedersachsens umgesetzt werden. Dies gilt für viele Maßnahmen, die im EFRE im Rahmen von Prioritätsachse 5 angeboten werden und für die ein sehr differenziertes Monitoring vorgesehen ist. Eine gemeinsame fondsübergreifende Betrachtung wird sonst deutlich erschwert.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf entsprechende Berücksichtigung.

3.2.28. 34. Indikatorplan

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 3.2

Beschreibung der Empfehlung

Noch bestehende Inkonsistenzen im Indikatorplan und im Leistungsrahmen bereinigen. Diese betreffen vor allem die EU-Prioritäten 4 und 5.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Eine Überprüfung der erwähnten Inkonsistenzen wurde vorgenommen. Daraufhin wurden Änderungen und Bereinigungen im Indikatorenplan sowie im Leistungsrahmen vorgenommen.

3.2.29. 35. Leistungsrahmen

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 3.3

Beschreibung der Empfehlung

Bei der Setzung der Meilensteine sollte beachtet werden, dass ihre Überprüfung 2019 auf der Grundlage des Durchführungsberichtes 2018 erfolgt. In den Durchführungsbericht fließen für ELER-investiv nur die Vorhaben ein, die physisch abgeschlossen sind. Dieser Zeitverzug ist zu berücksichtigen. Bei Priorität 6 ist der Meilenstein zu überprüfen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde geprüft.

Ergebnis: Das Land sieht die gesetzten Meilensteine als angemessen an.

3.2.30. 36. Monitoring

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 3.4.1

Beschreibung der Empfehlung

Im Monitoringsystem (Monitoring-Suite) sollten nach Möglichkeit auch alle top-ups und Bewilligungszahlen systematisch erfasst werden, damit nicht – wie bisher – zusätzliche Daten manuell ergänzt werden müssen. Im Sinne des Kapazitätsaufbaus sind hierfür alle Beteiligten rechtzeitig zu schulen. Verantwortlichkeiten im workflow sind klar festzulegen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf entsprechende Berücksichtigung.

3.2.31. 37. Evaluierung

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 3.4.2

Beschreibung der Empfehlung

Evaluierung braucht ein evaluierbares Programm. Aufgrund des stark von externen Vorgaben und SFC strukturierten Programmplanungsdokuments sind im Rahmen der Auftragsklärung zwischen Auftraggeber und Evaluator noch Konkretisierungen vorzunehmen, was die Erfolgsparameter der Maßnahmen betrifft. Die outputbasierten Zielindikatoren reichen dafür nicht aus. Damit kann nur der Vollzug und die Qualität der Planung gemessen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf entsprechende Berücksichtigung.

3.2.32. 38. Datenbedarf der Evaluierung

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 3.4.2

Beschreibung der Empfehlung

Evaluierung benötigt Daten, die über die Anforderungen des Monitoring hinausgehen. Für den Datenzugang sind jetzt schon die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, z. B. in den Antragsunterlagen und im InVeKoS. Dies betrifft auch Daten nichtgeförderter Vergleichsgruppen bzw. Flächen. Letzteres ist datenschutzrechtlich besonders brisant und sollte rechtzeitig vor der Ausschreibung von Evaluationen geklärt sein.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf entsprechende Berücksichtigung.

3.2.33. 39. Evaluationsplan

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 3.4.3

Beschreibung der Empfehlung

Wir halten es für sinnvoll, auf der Arbeitsebene den Evaluationsplan (außerhalb des Programmplanungsdokuments) noch weiter zu konkretisieren, mit dem Lenkungsausschuss unter Federführung der Staatskanzlei. Dies beinhaltet auch, die sehr abstrakten und allgemeinen Vorgaben (z. B. die Evaluierungsfragen) viel stärker auf PFEIL und die landesspezifischen Ziele herunter zu brechen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf entsprechende Berücksichtigung.

3.2.34. 4. Behandlung von Zielkonflikten in der Strategie

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.3

Beschreibung der Empfehlung

Mögliche Konflikte zwischen den einzelnen Zielen (z. B. „Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels“ und „Beitrag zum Erhalt der Biodiversität“) werden in der Strategie nicht thematisiert. Da unterschiedliche Maßnahmen mit unterschiedlichen Zielstellungen aber in derselben Gebietskulisse operieren (z. B. Hochwasser-/Küstenschutz und Entwicklung von Fließ-, Küsten- und Übergangsgewässern), empfehlen wir, dass zumindest Verfahrensabläufe skizziert werden, wie diese potentiellen Konflikte entschärft und minimiert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Durch formalisierte Planwerke (wie z.B. langfristige Hochwasserschutzplanung, Planung der gesamträumlichen Entwicklung, Landesraumordnungsprogramme etc.) und etablierte Abstimmungsprozesse zwischen den Ressorts erfolgt die Thematisierung und Regelung außerhalb des EPLR.

3.2.35. 40. Verwaltungskapazitäten erhalten und ausbauen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Die im Planungsdokument getroffene Einschätzung, dass grundsätzlich ausreichend personelle Ressourcen und ausreichend technische und administrative Kapazitäten zur Verfügung stehen, wird auch durch Erkenntnisse einer im Rahmen der Evaluierung erstellten Implementationsanalyse gestützt. Zur Sicherstellung dieses Zustandes sind u. E. jedoch konkrete Vorkehrungen erforderlich, da in allen Bewilligungsbehörden der Aufwand durch neue Maßnahmen, gestiegene Outputziele und zum Teil neue Anforderungen an Verwaltungs- und Kontrollschritte steigen wird, der Personalbestand aber keine Reserven mehr enthält.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Land gewährleistet, dass ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Bei Bedarf erfolgt eine entsprechende Anpassung.

3.2.36. 41. Vorkehrungen zur Sicherung der Verwaltungskapazitäten

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Hierzu gehören insbesondere (1) ein Verzicht auf weitere Umstrukturierungen der Bewilligungslandschaft, (2) eine nachhaltige Personalsicherung und -entwicklung in den umsetzenden Stellen, (3) eine adäquate Operationalisierung des 4-Augen-Prinzips in der Zahlstellen-IT (Vermeidung künstlicher Personalverknappung) und (4) eine intensive Schulung der Bewilligungsstellen im Hinblick auf neue Anforderungen. Dies gilt besonders vordringlich für die Bewilligungsstellen der LWK im Zusammenhang mit den neuen Herausforderungen durch die rechtskonforme und fehlerfreie Implementierung des Greening im Zusammenspiel mit den AUKM.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Umsetzung der Empfehlung wird gewährleistet.

3.2.37. 42. Anpassung der EDV-Systeme zum automatischen Flächenabgleich zwischen 1. und 2. Säule

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Um eine Doppelförderung der im Greening der 1. Säule vorgesehenen ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen der Förderung von AUKM zu vermeiden, ist es dringend notwendig, die EDV-Systeme für den Flächenabgleich zeitnah anzupassen. Diese angepassten Systeme sollten einen automatischen Flächenabgleich zwischen ÖVF und bestimmten Förderflächen ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die Streifenmaßnahmen (BS-1-9) und den Zwischenfruchtanbau.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und bei Bedarf entsprechend berücksichtigt.

3.2.38. 43. Zahlstellendienstanweisung (ZDA)/ Besondere Dienstanweisungen (BDA) umgehend aufsetzen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Zur Effektivierung des Verwaltungshandelns sollte die ZDA so schnell wie möglich aufgesetzt, und die BDA aufgesattelt werden. Diese sollten noch intensiver als bisher auf ihre Homogenität und Konsistenz geprüft werden. Einheitliche BDA vereinfachen gerade den Bewilligungsstellen, die Maßnahmen mehrerer Fachreferate umsetzen, die Förderabwicklung.

Ggf. sind hierfür gesonderte Kapazitäten abzustellen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf entsprechend umgesetzt.

3.2.39. 44. Vorhandene Beratungskapazitäten konkretisieren (Kap. 5.5)

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Kapazität an Beratung zur Akquise und sachgerechten Teilnahme an Fördermaßnahmen werden in NI/HB eine ganze Reihe von Beratungseinrichtungen vorgehalten, die in PFEIL-Kapitel 5.5 genannt werden sollten: Anreize für Beratungen durch Landschaftspflegeverbände oder Untere Naturschutzbehörden, Angebote der Ökoberatung und Wasserschutzberatung. Diese sollten zusätzlich zu den allgemeinen Darstellungen aufgeführt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde berücksichtigt durch Ergänzung des EPLR im Kap. 5.5.2

3.2.40. 45. Kapitel 15.1.2.1: Programmsteuerungsmechanismen ergänzen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Die Ausführungen im Programm reduzieren sich stark auf das Zahlstellensystem. Es fehlen Darstellungen zur Sicherung einer effektiven Programmsteuerung auf Landesebene zwischen der VB und den Fachreferaten des ML, der VB mit dem MU (Koordinierungsstelle im Referat 18) und im Zusammenspiel VB und Bremen. Die Steuerungs- und Koordinierungsfunktion auf regionaler Ebene durch die vier Landesbeauftragten sollte ergänzt und konkret dargestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde berücksichtigt durch entsprechende Anpassung des EPLR im Kap. 15.1.2.1

3.2.41. 46. Kommunalen Steuerungsausschuss – Vermeidung von Interessenkonflikten

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

In einem kommunalen Steuerungsausschuss sind Interessenkonflikte zwischen Ausschussmitgliedern und potentiellen Antragstellern möglich, da es sich auch bei letzteren oftmals um kommunale Akteure handelt. Die LEADER-Prüfung des ERH hebt vor allem auf Gefahren der Rollen- und Interessenkonflikte und eingeschränkter Unabhängigkeit in der Förderentscheidung ab und stellt hinsichtlich der Projektauswahl höchste Anforderungen an Dokumentation und Transparenz bei der Entscheidungsfindung und -begründung. Diese werden im Fall der kommunalen Steuerungsausschüsse unbedingt einzuhalten sein, will Niedersachsen nicht Gefahr laufen, einen systemischen Fehler zu begehen. Der vorliegende Programmentwurf sollte entsprechend präzisiert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Land stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden.

3.2.42. 47. Kommunalen Steuerungsausschuss – Verwaltungsaufwand

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Die Vorbereitung der Unterlagen für den kommunalen Steuerungsausschuss bedeutet für die Bewilligungsstellen einen erheblichen Mehraufwand. Es sollte geprüft werden, ob diesem Mehraufwand ein entsprechender Mehrwert z. B. hinsichtlich der Zielgenauigkeit der Maßnahmen, der Wirkung der einzelnen Förderung oder Synergien gegenüber steht.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird aufgenommen. Eine entsprechende Prüfung wird erfolgen.

3.2.43. 48. „Geteilte“ Verwaltungsbehörde – Tragfähigkeit der Schnittstelle ML/STK überprüfen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Für die stringenteren Koordination der EU Förderpolitik wurde ein entsprechendes Referat in der Staatskanzlei eingerichtet. Dieses übernimmt neben der Koordinierungsfunktion auch Aufgaben der ELER-Verwaltungsbehörde, die ansonsten im ML, Ref. 305 verblieben ist. Während bei EFRE und ESF diese Funktionen im Referat der STK gebündelt werden, ist im ELER auf der Programmsteuerungsebene eine Doppelstruktur entstanden. Diese Schnittstelle setzt eine permanente Klärung von Zuständigkeiten und Abläufen im Einzelfall voraus und stellt hohe Anforderungen an die Kommunikationskultur. Doppelungen für Datenlieferungen und Berichterstattung an die jeweiligen Ressortspitzen sind unvermeidlich. Nach ca. zwei Jahren sollten daher Kosten und Nutzen dieser Organisationslösung extern überprüft werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Struktur ergibt sich aus der politischen Entscheidung der Landeregierung. Die internen Kooperationsstrukturen und Abläufe werden fortlaufend weiterentwickelt und optimiert.

3.2.44. 49. Partnerkonsultation

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.2

Beschreibung der Empfehlung

In Tabelle 16-1 fehlen die Informationsveranstaltungen für LEADER- und ILE-ReM und sollten ergänzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die fehlenden Informationsveranstaltungen wurden im Kap. 16 aufgenommen.

3.2.45. 5. Koordination der Aktivitäten im Bereich Moorschutz

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.3

Beschreibung der Empfehlung

Niedersachsen und Bremen adressieren mit einer Vielzahl von Instrumenten Aspekte der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes von Mooren (u. a. FB Klima, SAB, EELA, EIP, EFRE, LIFE). Zur besseren Nachvollziehbarkeit des strategischen Ansatzes empfehlen wir, die Beschreibung des geplanten Zusammenspiels der anvisierten Instrumente und ihre jeweilige Funktion zu schärfen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Eine Konkretisierung im Kapitel Strategie wäre wünschenswert, ist aber aufgrund der begrenzten Zeichenzahl in SFC2014 nicht möglich. Eine Beschreibung der Koordination der Aktivitäten im Bereich Moorschutz findet sich daher nur teilweise in anderen Abschnitten des EPLR wieder (z.B. Kap. 14).

3.2.46. 50. Begleitausschuss: Gruppenbildung für das Sprechermodell überdenken

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.2

Beschreibung der Empfehlung

Unseres Erachtens sollte die Gruppenbildung, die für den vorläufigen BGA gewählt wurde, noch einmal überdacht werden. Die Gruppen müssen hinreichend homogen und deren Sprecher ausreichend legitimiert sein, damit die Kommunikation in beide Richtungen funktioniert und ein Meinungsbildungsprozess stattfinden kann. Dies gilt umso mehr, als jede Gruppe anscheinend nur über eine Stimme verfügt.

Die Strukturierung nach Prioritätsachsen halten wir daher für keine tragfähige Konstruktion, da die Gruppen zu heterogen sind und Partner in mehreren Gruppen vertreten sein müssten (z. B. LEADER auch in Priorität 6). Die Gruppenzusammensetzung sollte sich eher nach den durch die Partner überwiegend vertretenen Belangen richten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf eine entsprechende Berücksichtigung und fließt in die weitere Arbeit ein.

3.2.47. 51. Begleitausschuss: Sprechermodell kein Selbstläufer

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.2

Beschreibung der Empfehlung

In der letzten Förderperiode existierten die Gruppen kaum als aktives Gremium, und die SprecherInnen verfügten über keinen Binnenvorteiler zur Abstimmung und Meinungsbildung. Dies zeigt die Halbzeitbewertung deutlich auf. Daher sollte der Gruppenbildungsprozess und der Aufbau von Arbeitsstrukturen von der VB zumindest nachgehalten werden. Da die Sprecherfunktion mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist und über die Anforderungen an ein „normales“ BGA-Mitglied deutlich hinausgeht, sollten Möglichkeiten zu deren Unterstützung oder zum Capacity Building geprüft werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf eine entsprechende Berücksichtigung und fließt in die weitere Arbeit ein.

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf eine entsprechende Berücksichtigung und fließt in die weitere Arbeit ein.

3.2.48. 52. Begleitausschuss: Rollen und Erwartungshaltung klären, Gestaltungsfreiräume aufzeigen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.2

Beschreibung der Empfehlung

Die Befragung zur Halbzeitbewertung in der letzten Förderperiode hat gezeigt, dass der bislang erreichte Partizipationsgrad nicht den Erwartungen entspricht: Sehr viel einseitige Information, wenig Austausch oder Diskussion und Mitgestaltung. In der Konstituierungsphase sollten nochmals die Rollen und Erwartungshaltungen an die BGA-Arbeit geklärt werden. Dies gilt auch für die Rollen und Aufgaben der STK und der Verwaltungsbehörde in Referat 305 des ML, von denen die eine den Vorsitz innehat, die andere aber für das Monitoring und damit einen großen Teil des Berichtswesens zuständig ist. Ein wesentlicher Punkt aus Sicht der Partner ist ein transparenter gut dokumentierter Umgang mit Anregungen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf eine entsprechende Berücksichtigung und fließt in die weitere Arbeit ein.

3.2.49. 53. Begleitausschuss: Freiräume für Diskussionen und Austausch mit anderen Fonds schaffen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.2

Beschreibung der Empfehlung

Das Pflichtprogramm, das der BGA gemäß ELER-VO Artikel 74 abuarbeiten hat, wird weiter sehr umfassend sein. Dadurch kommt es in den Sitzungen leicht zu einer Dominanz der Ministerialverwaltung und der Geschäftsführung. Daher sollten neben den formalisierten Sitzungen auch ergänzende Formen und Foren für einen Informationsaustausch, thematische Sitzungen und Projektgruppen angeboten werden.

Letztere sollten auch fondsübergreifend stattfinden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf eine entsprechende Berücksichtigung und fließt in die weitere Arbeit ein.

3.2.50. 54. Begleitausschuss: Aktivierend und integrierend kommunizieren

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.2

Beschreibung der Empfehlung

Die Beteiligungsrunden im Vorfeld der Programmerstellung waren teilweise stark von den technokratischen Begrifflichkeiten und Strukturen des ELER geprägt, die eine inhaltliche Auseinandersetzung erschweren. Mit der neuen Förderperiode werden gemäß der thematischen Breite auch neue Mitglieder im BGA vertreten sein bzw. übergreifende Belange (Wohlfahrtsverbände etc.) ein stärkeres Gewicht erhalten. Nicht nur für deren bessere Integration sollte die Kommunikationsform und Moderationsform dem Ziel von Veranstaltungen angepasst werden. Dazu gehört auch die zielgruppengerechtere Aufbereitung von Sitzungsmaterial.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf eine entsprechende Berücksichtigung und fließt in die weitere Arbeit ein.

3.2.51. 55. Beschreibung der Ex-ante-Konditionalitäten

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.3

Beschreibung der Empfehlung

In den Bereichen Antidiskriminierung, Gleichstellung der Geschlechter, Menschen mit Behinderung, Vergabe öffentlicher Aufträge, Staatliche Beihilfen und Umweltvorschriften im Zusammenhang mit

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP) sind die als Ex-ante-Konditionalität geforderten Schulungen und Weiterbildungen zu nennen. Entsprechende Angebote bestehen in Niedersachsen und Bremen seit Jahren und werden durchgeführt. Insbesondere im Bereich der Vergabe sollte es intensive Schulungen geben. Schulungen und Merkzettel / Checklisten für private (und öffentliche) Antragsteller können hier zur Fehlerminimierung beitragen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die in der Empfehlung angesprochenen Schulungen werden im EPLR nicht explizit erwähnt, sind aber obligatorisch und werden in Zukunft bedarfsgerecht durchgeführt.

3.2.52. 56. Chancengleichheit als ELER-Querschnittsziel verankern

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.1

Beschreibung der Empfehlung

Der ELER ist als Teil der ESI-Fonds verpflichtet, in den Durchführungsberichten zum Thema Chancengleichheit Aussagen zu treffen. Gleichzeitig wurde es nicht als ELER-Ziel verankert, so dass Chancengleichheit/Gleichstellung in den Programmierungsvorgaben (Bedarfsanalyse, Strategie, Maßnahmentemplates) nicht enthalten ist. Hier sollte durch die KOM eine Klarstellung erfolgen, auf welcher Grundlage bzw. vor welchem Hintergrund später eine Berichterstattung (2017, 2019) stattfinden soll.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde zur Kenntnis genommen, richtet sich aber an die KOM.

3.2.53. 57. Chancengleichheit: Lücken auf Ebene der Maßnahmen

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.1

Beschreibung der Empfehlung

Das Querschnittsziel Gleichstellung/Chancengleichheit wird in Anlage 5-1 gut dargestellt. Nicht nachvollziehbar ist, warum NI/HB, trotz der dortigen Ausführungen über die Notwendigkeit der Erschließung zusätzlicher Erwerbsmöglichkeiten für Frauen, Maßnahmen mit einem diesbezüglich hohen Potential wie die Diversifizierung nicht anbietet. Zudem wird bis auf LEADER auf die Nennung konkreter Maßnahmen für die Anwendung der verschiedenen Gender-Ansätze verzichtet. Wenn die Maßnahmen einen Beitrag leisten sollen, muss dies in der Umsetzung nachdrücklich eingefordert werden. Dies sollte auch im Interesse des ML liegen, das PFEIL als zentrales Projekt zur Chancengleichheit angemeldet hat.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Konkretisierungen zum Querschnittsziel Gleichstellung/Chancengleichheit finden auf Richtlinienenebene und/oder Auswahlkriterien statt.

3.2.54. 58. Chancengleichheit: qualitative Vorgaben für Beteiligungs- und Entscheidungsgremien

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.1

Beschreibung der Empfehlung

Das Anstreben paritätischer Geschlechterverteilungen in den LAGn der LEADER-Regionen wird begrüßt. Derartige Bemühungen sollten auch für die ILE-Lenkungsgruppen sowie Arbeitsgruppen und Projektgruppen in den ILE-Regionen, den BGA und operationellen Gruppen der EIP verankert werden. Zudem sollte für relevante Themen gezielt die Frauenperspektive durch externe ExpertInnen eingeholt werden. Chancengleichheit sollte zudem angemessen in den LEADER Auswahlkriterien operationalisiert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet gegebenenfalls Berücksichtigung.

3.2.55. 59. Chancengleichheit: Anpassen des Monitoring

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.1

Beschreibung der Empfehlung

Für die angestrebte geschlechterspezifische Erfassung aller geeigneten Daten zu den Indikatoren wird es gerade für die teilnahmebezogenen Maßnahmen erforderlich sein, das EU-Monitoring zu ergänzen (z. B. BMQ).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird umgesetzt.

3.2.56. 6. Nachbesserungen im Bereich der Koordinierungsmechanismen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.3

Beschreibung der Empfehlung

Im Einzelnen sollten folgende Aspekte im Bereich der Koordinierungsmechanismen in Kapitel 14 nachgebessert werden: (1) Der Staatssekretärsausschuss sollte in der Beschreibung ergänzt werden (siehe EFRE/ESF-Programm). (2) Die Darstellung der Landesbeauftragten und der ÄrL fehlt und sollte ergänzt werden. Dezernat 2 der ÄrL ist ausdrücklich für die Koordinierung der Fonds zuständig. In diesem Zusammenhang sollte auch die Bedeutung der Regionalen Handlungsstrategien (RHS) herausgestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde berücksichtigt durch Anpassung des EPLR im Kap. 14.1

3.2.57. 60. Querschnittsziel: Gute Arbeit

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.1

Beschreibung der Empfehlung

Aus der Strategie geht nicht hervor, über welchen Ansatz das Ziel in den Maßnahmen verankert werden soll,

und welche Maßnahmen hierfür aus welchem Grund in Betracht kommen. Da dieses landespolitische Ziel auch in den Maßnahmenblättern nicht vorgesehen ist, bleibt die Umsetzung vage. Es werden auch keine Aussagen hinsichtlich des Einflusses auf die Kontrollierbarkeit entsprechender Förderfähigkeitsvoraussetzungen (Einhaltung von Mindestlohn o. ä.) getroffen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Konkretisierungen zum Querschnittsziel Gute Arbeit finden auf Richtlinienenebene und/oder Auswahlkriterien statt, wobei die Kontrollierbarkeit berücksichtigt wird.

3.2.58. 61. Querschnittsziel Umweltschutz in der Bedarfsanalyse berücksichtigen

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.2

Beschreibung der Empfehlung

Die Bedarfsanalyse listet keine Querschnittsziele Umweltschutz auf. Für folgende Bedarfe erscheint das Querschnittsziel als Haupt- oder Nebenziel plausibel, d. h. stimmig in der Interventionslogik und sollte geprüft werden: 4.2.1 Vermittlung von Wissen in und über die Landwirtschaft, 4.2.4 Erhalt einer wettbewerbsfähigen Forstwirtschaft, 4.2.7 Erhalt und Entwicklung von Biodiversität (Hauptziel), 4.2.8 Schutz und Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer (Hauptziel), 4.2.9 Nachhaltiger Erhalt der Bodenfunktionen (Hauptziel), 4.2.10 Verbesserung der Energieeffizienz und Reduzierung von Klimawirkungen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Querschnittsziel Umweltschutz wird in Kap. 4.2 mit der Tabelle 4.2 Needs assessment dargestellt. Weitere Ausführungen sind in der SWOT (Kap. 4) enthalten.

3.2.59. 62. Synergien für das Querschnittsziel Umweltschutz in der Strategie deutlicher herausarbeiten

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.2

Beschreibung der Empfehlung

Der Beitrag der „weichen“ Instrumente aus den Codes 1 und 2 sowie das geplante (räumliche, zeitliche, inhaltliche) Zusammenwirken aus Bildung/Beratung, investiven Instrumenten und Flächenförderung zur Verbesserung des Umweltschutzes könnte deutlicher herausgearbeitet werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde geprüft.

Ergebnis: Die Darstellung ist nach Ansicht des Landes ausreichend.

3.2.60. 63. Querschnittsziel Umweltschutz in der Maßnahmenbeschreibung kritisch prüfen

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.2

Beschreibung der Empfehlung

In den Maßnahmenbeschreibungen sollte das Querschnittsziel insbesondere bei folgenden Maßnahmen besser begründet bzw. kritisch überprüft werden: Hochwasser- und Küstenschutz: Überwiegen ggf. negative Umweltwirkungen bei den Schutzgütern Biodiversität, Wasser (und Landschaft) die angegebenen positiven Erosionsschutzeffekte? Ausgleichszulage: Auf das Querschnittsziel sollte verzichtet werden, solange es nicht stichhaltig begründet werden kann. Kulturerbe: Die Begründungen sollten sich entweder ausschließlich auf das Landschafts-/ Ortsbild beziehen oder das Querschnittsziel sollte fallen gelassen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde geprüft.

Ergebnis: Das Querschnittsziel Umweltschutz ist in den einzelnen Maßnahmenbeschreibungen richtig dargestellt und aus Sicht des Landes ausreichend begründet. Detaillierte Betrachtungen ergeben sich aus der SUP.

3.2.61. 64. Querschnittsziel Klima in der Maßnahmenbeschreibung kritisch prüfen

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.2

Beschreibung der Empfehlung

In den Maßnahmenbeschreibungen sollte das Querschnittsziel insbesondere bei folgenden Maßnahmen besser begründet bzw. kritisch überprüft werden: Investiver Naturschutz (FGE, SEE; SAB, EEAL), Flurbereinigung, Kulturerbe, DE, DE-Pläne. Für den Ökolandbau ist die Begründung (höhere Retentionswirkung) weit hergeholt. Eher auf geringere pro ha Emissionen abheben.

Für die Ausgleichszulage ist die Begründung nicht nachvollziehbar, da keine Saldierung der Effekte erfolgt (Verbrachung führt zu einer C-Festlegung in der Biomasse und vermeidet bewirtschaftungsbedingte Emissionen).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde geprüft.

Ergebnis: Das Querschnittsziel Klima ist in den einzelnen Maßnahmenbeschreibungen richtig dargestellt und aus Sicht des Landes ausreichend begründet. Detaillierte Betrachtungen ergeben sich aus der SUP.

3.2.62. 65. Finanzielle Quantifizierung des Querschnittsziel Klima

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.2

Beschreibung der Empfehlung

Der Bewertungsansatz der KOM nach (VO (EU) 215/2014) ist nicht nachvollziehbar. (1) fehlt für die angegebenen Koeffizienten die empirische Fundierung. (2) wird nicht zwischen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen unterschieden. (3) bildet er die Spezifitäten der Maßnahmen unzureichend ab. Einerseits können Maßnahmen aus anderen Prioritäten einen wesentlichen Beitrag zu Klimazielen leisten. Andererseits kann nicht für alle Maßnahmen in Priorität 4 und 5 ein Bezug zu Klimazielen hergestellt werden.

Der Klimaeffekt hängt stark vom einzelnen Vorhaben ab. Deshalb ist ein Ear-marking der einzelnen Vorhaben eine sinnvolle Ergänzung. Nur so ist in den jährlichen Durchführungsberichten eine Aussage zur Klimarelevanz möglich. Auf diesem Ear-marking kann auch die Evaluierung aufbauen. Hier sollte zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung unterschieden werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung hinsichtlich des Bewertungsansatzes der KOM zum Querschnittsziel Klima wird zur Kenntnis genommen, richtet sich aber an die KOM.

Die Empfehlung hinsichtlich eines Ear-marking wird geprüft und bei Bedarf entsprechend umgesetzt.

3.2.63. 66. Querschnittsziel Innovation in den Auswahlkriterien stärker operationalisieren

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.4

Beschreibung der Empfehlung

In den Maßnahmen AFP und V&V ist Innovation ein Kriterium im Auswahlverfahren. Wann ein Vorhaben als innovativ bezeichnet werden kann, ist bislang Ermessenssache der Bewilligungsstellen. Der Begriff sollte stärker operationalisiert werden, um den Bewilligungsstellen eine Hilfestellung zu geben.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Präzisierung des Innovationsbegriffes erfolgt bei der Ausgestaltung der Maßnahmen auf Ebene der Richtlinien und Auswahlkriterien.

3.2.64. 7. Begleitausschüsse stärker für Kohärenz und Komplementarität profilieren

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.3

Beschreibung der Empfehlung

Das Instrument der Begleitausschüsse sollte stärker für das Ziel der Kohärenz und Komplementarität zwischen den Fonds profiliert werden. Die gegenseitige Präsenz der Fondsverantwortlichen reicht hierfür nicht aus. So sollte zumindest ein kurzer Bericht der jeweiligen aktuellen Entwicklungen erfolgen. Auch gemeinsame BGA zu ausgewählten Themen oder fondsübergreifende Projektgruppen sollten verstärkt angedacht werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird aufgenommen und findet bei Bedarf während der Programmphase Berücksichtigung.

3.2.65. 8. Ausschluss von Doppelförderung

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.3

Beschreibung der Empfehlung

Die Darstellungen in den Tabellen 6 bis 9 in Kapitel 14 mit Verweis auf zu erstellende Richtlinien oder das spätere Bewilligungsverfahren reichen für uns nicht aus, um die Frage nach Doppelförderung beurteilen zu können. Dafür wären präzisere Ausführungen erforderlich. Die Angaben sollten noch einmal konkretisiert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine weitere Konkretisierung nicht möglich. Diese erfolgt nach der Richtlinienerstellung.

3.2.66. 9. Stärkerer Austausch mit dem EMFF in der Phase der Programmumsetzung

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.3

Beschreibung der Empfehlung

Aufgrund der in Teilen inhaltlichen Nähe der ELER Maßnahmen zum EMFF unter anderem im Bereich der Gewässerökologie und regionaler Ansätze sollte gegenüber der Förderperiode 2007 – 2013 der Austausch mit den Programm- und Maßnahmenverantwortlichen intensiviert werden. Auch hierzu biete sich u. a. der Begleitausschuss an.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird aufgenommen und findet bei Bedarf während der Programmphase Berücksichtigung.

3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung

Siehe Dokumente im Anhang

4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG

4.1. SWOT

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben

Für die Analyse der Situation Niedersachsens (NI) und Bremens (HB) wurden strategische und gesetzliche Vorgaben der Europäischen Union (EU), des Bundes, der Bundesländer und ihrer Ministerien (s. Tabelle – Tab. 4- 1), verschiedene Fachgutachten, themenbezogene Fachliteratur und Erkenntnisse der laufenden Begleitevaluierung herangezogen. Die Daten basieren auf dem Jahr 2011, landwirtschaftliche Daten auf 2010.

Die SWOT zeigt die Stärken und Schwächen für Niedersachsen und Bremen in Hinblick auf Trends und zukünftige Herausforderungen auf, die für die Entwicklung der beiden Länder eine Bedeutung haben. Dies sind insbesondere (insbes.) Biodiversität, demografischer Wandel und Chancengleichheit, Globalisierung und Wirtschaftswandel, Strukturwandel in der Landwirtschaft, Lage der öffentlichen Haushalte, Klimaschutz und Klimawandel, Wissens- und Innovationsgesellschaft sowie sozioökonomische und ländliche Situation.

Sozioökonomische Ausgangslage

In Niedersachsen und Bremen werden gut 60 % bzw. 29 % der **Landesfläche** landwirtschaftlich genutzt, 22 % bzw. 2 % sind Waldflächen sowie 14 % bzw. 56% Siedlungs- und Verkehrsfläche. Die überbaute Fläche nimmt stetig um täglich rund acht Hektar (ha) zu (s. Indikator (Ind.) 31 und Abb. 4- 1). Bis 2020 gilt das Ziel, die Zunahme auf max. 3 ha pro Tag (ha/d) zu reduzieren (Nds. Landesregierung 2013).

Rund 82 % der Landesfläche sind als **ländlicher Raum** einzustufen; hier leben gut 83 % der 7,9 Millionen (Mio.) Einwohner (EW) Niedersachsens. Die bremischen Regionen sind hingegen städtisch geprägt, trotz der mit circa (ca.) 661.300 EW niedrigsten **Bevölkerungsdichte** (1.577 EW/pro Quadratkilometer – km²) der Stadtstaaten. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte in Niedersachsen liegt bei 166 EW/km² (Deutschland (D): 229 EW/km²; s. Ind. 1, Ind. 3, Ind. 4 und Abb. 4- 2). Der Anteil der weiblichen Bevölkerung entspricht dem Bundesdurchschnitt von rund 51 % (SÄBL 2013b).

Die **Bevölkerungsentwicklung** in Niedersachsen ist seit 2005 um ca. 1,1 % rückläufig. Dies ist auf geringere Wanderungsgewinne und den Geburtenrückgang zurückzuführen. In Bremen sank die Einwohnerzahl von 2005 bis 2010 um etwa 2.500 EW, stieg jedoch von 2010 auf 2011 um rund 600 EW (s. Ind. 1; s. Abb. 4- 3 und Abb. 4- 4). Die räumliche Differenzierung zeigt neben einem Stadt-Umland-Gefälle zusätzlich ein West-Ost-Gefälle (s. Abb. 4- 5). Prägend ist, dass jüngere Menschen aus ländlichen Regionen in größere Städte abwandern, so dass sich die Tendenz zur Reurbanisierung fortsetzt und zu einer positiven Bevölkerungsentwicklung der großstädtischen Räume führt. Ungünstige Entwicklungen verzeichnen das mittlere Niedersachsen und der Unterweserraum, wobei Südniedersachsen besonders betroffen ist (NIW 2013). Die Stadt Bremen verbucht konstant leichte Wanderungsgewinne, Bremerhaven verliert hingegen stetig an Einwohnern (SLB 2013a).

Die **Altersstruktur** ist in weiten Teilen mit dem Bundesdurchschnitt vergleichbar. In Niedersachsen ist der Anteil der unter 15-Jährigen aufgrund der vergleichsweise hohen Geburtenraten über dem Bundestrend, der

Anteil der 25- bis 45-Jährigen liegt geringfügig darunter. In Bremen liegen die Anteile der meisten Altersgruppen leicht unter dem Bundesdurchschnitt; in der Summe zeigt der Vergleich der Altersstruktur 2011 und 2030, dass sich die Struktur langfristig von der "idealen" Form einer Pyramide entfernt (s. Abb. 4- 6).

Das **Bruttoinlandsprodukt** (BIP) Niedersachsens liegt mit 27.300 € unter, das bremische BIP liegt mit 40.800 € deutlich über dem Bundesdurchschnitt (D: 30.500 €, s. Ind. 8).

Die **Bruttowertschöpfung** (BWS) der beiden Länder ist sehr unterschiedlich: Niedersachsen liegt beim Anteil des Primärsektors deutlich über dem Bundesdurchschnitt (NI: 1,8 %, HB: 0,1 %, D: 0,9 %) und Bremen im tertiären Sektor signifikant über dem Schnitt (NI: 66 %, HB: 73 %, D: 68 %). Im Bereich des sekundären Sektors liegt Niedersachsen anteilig bei 32 %, Bremen bei rund 26 % (D: 31 %; s. Ind. 10). Niedersachsen liegt mit 53.217 € fast 6 % unter und Bremen mit 58.868 € fast 5 % über der **Arbeitsproduktivität** (BWS je Erwerbstätigem) des Bundesdurchschnitts (56.927 €). Das langfristige **Wirtschaftswachstum** ist in Niedersachsen jahresdurchschnittlich mit 1,5 % geringer als in Deutschland (1,7 %), wobei sich deutliche Unterschiede zwischen den niedersächsischen ländlichen Räumen (2,3 %) und den Stadtregionen (1,3 %) zeigen (s. Abb. 4- 7).

In Niedersachsen und Bremen sind 3,77 Mio. EW bzw. 409.300 EW erwerbstätig. Der stetig steigende Anteil der **Erwerbstätigen** in Niedersachsen und Bremen zeigt eine ähnliche Verteilung wie bei der BWS und liegt im primären Sektor bei 2,8 % bzw. 0,2 %, im sekundären Sektor bei 23,7 % bzw. 19 % und im tertiären Sektor bei 73,5 % bzw. 80,8 % (s. Ind. 11).

Die **Beschäftigtenentwicklung** in Niedersachsen ist durch die spezifische Wirtschaftsstruktur mit eher exportunabhängigen Branchen weniger krisenanfällig als die anderer Bundesländer. Von der Aufschwungphase des Arbeitsmarktes 2008-2011 profitierten die Regionen unterschiedlich stark, wobei sich die regionalen Unterschiede nicht grundlegend änderten; die Entwicklung hat sich in den letzten Jahren stabilisiert, Südniedersachsen zeigt aber weiterhin eine flächendeckende Entwicklungsschwäche bezüglich (bzgl.) der Beschäftigung (s. Abb. 4- 8; NIW 2013).

Die **Erwerbstätigenquote** und die durchschnittliche Frauenerwerbsbeteiligung liegen gering unter dem Bundesdurchschnitt. Insgesamt sind in Niedersachsen und Bremen 10,1 % bzw. 11,4 % der Erwerbstätigen als **selbstständig** gemeldet (D: 11 %; s. Ind. 5 und Ind. 6).

Die durchschnittliche **Erwerbslosenquote** liegt in Niedersachsen mit 5,6 % im und in Bremen mit 7,9 % über dem Durchschnitt (D: 5,5 %). Die Zahl der Jugendarbeitslosigkeit ist in Niedersachsen weiter rückläufig, liegt aber mit 9,5 %, (HB: 15,7 %) deutlich über dem Bundesschnitt (D: 8,2 %). Der Anteil der Langzeitarbeitslosen liegt in Niedersachsen bei 2,6 % und in Bremen bei 3,0 % (D: 2,9 %). Dabei liegt der Anteil der Frauen in Niedersachsen (2,4 %) leicht unter dem Durchschnitt (D: 2,6 %), in Bremen (1,5 %) deutlich darunter (s. Ind. 7).

Die **Armutsgefährdungsquote** liegt in Niedersachsen mit 15,7 % leicht über und in Bremen mit 22,3 % deutlich über dem Bundesdurchschnitt (D: 15,1 %). Deutschlandweit ist die Armutsquote im überwiegend ländlichen Raum höher als im intermediären bzw. überwiegend städtischen Raum; Niedersachsen entspricht diesem Trend nicht (s. Ind. 9).

Die Situation der **allgemeinen Deckungsmittel** ist auf der kommunalen Ebene sehr unterschiedlich: Die Verdichtungsräume verfügen zumeist über überdurchschnittliche Deckungsmittel, beträchtliche Defizite

weisen der Raum Weser-Ems und Südniedersachsen auf (s. Abb. 4- 9; NIW 2013).

Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

In Niedersachsen haben knapp 80 % der landwirtschaftlichen **Betriebsleiter** einen landwirtschaftlichen Abschluss, davon ein Drittel mit einer beruflichen Ausbildung: Ein Viertel sind Landwirtschaftsmeister oder Fachagrarwirt, 8 % haben einen Hochschulabschluss. Etwa 20 % der Betriebsleiter verfügen ausschließlich über praktische Erfahrung. Mit der Größe des Betriebs steigt der Anteil der Hochschulabsolventen deutlich an (LSKN 2012d).

Die **Ausbildung im Agrarsektor** nimmt in Niedersachsen entgegen dem Bundestrend auch im Ausbildungsjahr 2012/2013 weiterhin um 5,7 % zu. Dennoch bleiben zunehmend Ausbildungsstellen unbesetzt. Die Agrarwirtschaft mit ihren vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen ist jedoch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor: Ausreichend Nachwuchskräfte zu gewinnen, ist ein vorrangiges Ziel zur Standortsicherung. In Niedersachsen und Bremen nehmen 6,4 % bzw. 9,2 % der Erwachsenen im Alter von 25-64 Jahren an Maßnahmen der allgemeinen und **beruflichen Weiterbildung** teil (D: 7,8 %, EU: 8,9 %; eurostat 2013f). Die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen steigt proportional zur landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die ein Betrieb bewirtschaftet (LSKN 2012d).

In Niedersachsen haben sich mehrere **Hochschulen** auf ein breites Studienangebot für Land- und Forstwirtschaft spezialisiert. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Zentren und Einrichtungen mit leistungsfähigen Netzwerken zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen und zur Identifizierung von Innovationspotenzialen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft.

Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

In Niedersachsen und Bremen hat die **LF** eine Größe von 2.585.269 ha, dies sind 15 % der gesamtdeutschen LF. Auch in Niedersachsen und Bremen sinkt die Zahl der **landwirtschaftlichen Betriebe** stetig auf aktuell 41.890 Betriebe, bei steigender Betriebsfläche (NI: 65,2 ha LF, HB: 55,7 ha LF, D: 61,3 ha LF):

- NI: von 61,4 ha LF (2007) auf 65,2 ha LF (2010)
- HB: von 53,3 ha LF (2007) auf 55,7 ha LF (2010)
- D: von 44,7 ha LF (2007) auf 61,3 ha LF (2010)

Die Hälfte der Betriebe weist eine **Betriebsgröße** von 5-50 ha auf. Betriebe der Größenklasse über 50 ha nehmen einen Anteil von etwa 45 % ein und liegen damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt (D: 28,5 %; s. Abb. 4- 10; destatis 2012b).

Die **durchschnittliche wirtschaftliche Betriebsgröße** in Niedersachsen beläuft sich gemessen am Standard-Output (SO) je Betrieb auf rund 210.430 € und liegt über dem Bundesdurchschnitt (138.715 €), Bremen liegt mit 116.215 € darunter (s. Ind. 17).

In Bezug auf die **sozialökonomische Gliederung** dominieren in Niedersachsen und Bremen Haupterwerbsbetriebe (26.000 = 62 %), die durchschnittlich 79 ha LF pro Betrieb bewirtschaften (D: 45 % mit 71 ha LF); 38 % (15.900) bewirtschaften im Nebenerwerb mit ca. 19 ha LF (s. Abb. 4- 11; destatis 2011b).

In Niedersachsen sind rund 65 % der **Betriebsinhaber landwirtschaftlicher Betriebe** zwischen 45 und 64 Jahren alt. Betriebsinhaber unter 35 Jahre machen einen Anteil von etwa 5,5 % aus; das **Verhältnis von Junglandwirten zu älteren Landwirten** liegt bei 19:100 und verdeutlicht die Problematik in der Altersstruktur (s. Ind. 23 und Abb. 4- 12). In Niedersachsen haben nur rund 32 % der Betriebe ihre Hofnachfolge gesichert; in Bremen sind es 28 % (D: 30,5 %). Deutliche Unterschiede sind bei der Betriebsgröße und der sozialökonomischen Einordnung zu erkennen: Haupterwerbsbetriebe haben zu 38 % eine Nachfolgeregelung, bei Nebenerwerbsbetrieben sind es 21 %. Für die Sicherung der Hofnachfolge gilt seit Jahren: Je größer der Betrieb, desto größer die Bereitschaft zur Betriebsübernahme (s. Abb. 4- 13; LSKN 2012d, destatis 2011c).

Die **landwirtschaftliche Bodennutzung** in Niedersachsen wird vom Ackerbau dominiert: Über 72 % der LF wird als Ackerland bewirtschaftet (D: 71 %), Dauerkulturflächen umfassen unter 1 %, knapp 27 % wird als Dauergrünland genutzt, mit abnehmender Tendenz trotz des seit 2009 geltenden Umbruchverbots (LSKN 2011b). Die Landwirtschaft in Bremen ist aufgrund der natürlichen Standortverhältnisse mit 80 % Flächenanteil durch die Grünlandwirtschaft, vor allem (v.a.) Mäh- und Dauerweiden, geprägt (D: 28 %). Der bremische Ackerbau hat mit knapp 20 % eine untergeordnete Bedeutung (s. Ind. 18, Abb. 4- 14 und Abb. 4- 15).

In Niedersachsen haben sich unterschiedliche, regional konzentrierte **Betriebstypen** herausgebildet: Im Süd- und Nordosten herrscht Acker- bzw. Marktfruchtanbau vor, das größte geschlossene Obstanbaugebiet Nordeuropas liegt im Alten Land. Im (Süd-)Westen betreiben mehr als 90 % der Betriebe Veredelung (s. Abb. 4- 16; ML 2013a, SWAH 2013). Auch der Gartenbau ist in Niedersachsen und Bremen von Bedeutung, wobei der Schwerpunkt in Niedersachsen auf Gartenproduktion in der Erzeugung liegt und in Bremen von Dienstleistungen und Handel geprägt ist (ML 2013a, SWAH 2013). Trotz kontinuierlicher Steigerung wirtschaften erst 2,8 % bzw. 6,8 % der Betriebe in Niedersachsen und Bremen ihre Fläche nach den **ökologischen** Richtlinien (RL) (D: 9 %; s. Ind. 19; LSKN 2011b, ML 2011, SLB 2012d).

Über 50 % der landwirtschaftlichen Gebiete in Deutschland befinden sich in **benachteiligten Gebieten** (s. Indikator 32). Eine ähnliche Größenordnung gilt auch für Niedersachsen. Diese oft wirtschaftlich schwierigen Kulturlandschaften sind für ihren Erhalt auf aktive Landbewirtschaftung angewiesen. Oftmals ist die Bewirtschaftung jedoch unrentabel, so dass ohne gezielte Unterstützung die Nutzungsaufgabe und damit der Verlust einer einmaligen Kulturlandschaft mit ihrer Vielfalt an Biodiversität droht.

Die **Intensität der Bewirtschaftung** bei Grünland ist sehr heterogen: In Niedersachsen ist eine intensive Nutzung einhergehend mit anhaltendem Grünlandrückgang zugunsten der Ackerfläche zu verzeichnen, in Bremen erfolgt eine extensive Nutzung mit konstantem Grünlandanteil (s. Ind. 33; LWK Bremen 2012).

In Niedersachsen und Bremen gibt es insgesamt rund 2,9 Mio. Großvieheinheiten (GVE), das sind über ein Fünftel der gesamtdeutschen GVE. Der durchschnittliche **Viehbesatz** liegt in Niedersachsen mit 1,12 GVE/ha LF sehr hoch (D: 0,78 GVE/ha LF), wobei die Viehdichte regional unterschiedlich ist. Der Viehbestand an **Rindern** beträgt in Niedersachsen und Bremen 2,48 Mio. bzw. 10.560 Tiere, mit einer deutlichen Konzentration auf das westliche Niedersachsen, die Küstenregion und den Elbe-Weser-Raum. Der Strukturwandel in der Rinderhaltung ist gekennzeichnet durch die abnehmende Anzahl der Betriebe bei gleichzeitiger Zunahme der Rinderzahl pro Betrieb. 13.160 Betriebe machen Niedersachsen zum wichtigen Milcherzeugerland. Auch in der **Schweine**produktion nimmt Niedersachsen eine bedeutende Rolle ein; mit Nordrhein-Westfalen zusammen verfügt Niedersachsen über 50 % des deutschen Schweinebestandes (NI: über 8,4 Mio. Schweine). Die größte Konzentration an Betrieben mit Schweinehaltung befindet sich seit Jahrzehnten unverändert im Weser-Ems-Raum. In Bremen spielt die Schweinehaltung eine untergeordnete

Rolle. Niedersachsen ist mit 50 Mio. Hühnern (rund 44 % aller deutschen Hühner) der bedeutendste Standort in der Eier- und **Geflügel**erzeugung in Deutschland. Der höchste Geflügelbestand findet sich in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta. In Bremen spielt die Haltung von Geflügel eine untergeordnete Rolle. Die Haltung der Tiere ist dort überwiegend gewerblich strukturiert und konzentriert sich auf wenige Unternehmen (s. Ind. 21; SÄBL 2011, destatis 2011e, LSKN 2011b, SLB 2011).

Die **Waldfläche** in Niedersachsen und Bremen nimmt über 1 Mio. ha bzw. 815 ha ein (s. Ind. 29), wobei die bremischen Wälder primär eine Schutz- und Erholungsfunktion erfüllen (BFH 2004). In Niedersachsen und Bremen befinden sich 34 % bzw. 35 % der Forstfläche in staatlichem Besitz, mit 59 % bzw. 65 % befindet sich der größte Anteil des Waldes jedoch in Privatbesitz (D: 44 %; ML 2004, ML 2012a; BFH 2004). Ein grundlegendes Strukturmerkmal ist die **Betriebsgröße**, denn der Wald wird je nach standörtlicher Voraussetzung erst ab einer Flächengröße von 50-100 ha regelmäßig bewirtschaftet (ML 2004). Insgesamt werden rund 680.000 ha Wald privat bewirtschaftet, davon sind rund 80 % in Betrieben unter 200 ha (Kleinwald) gegliedert, nahezu die Hälfte ist kleiner als 20 ha. Etwa 18 % der Waldflächen in Privateigentum haben eine Größe von unter 5 ha und gelten damit als Kleinbetriebe.

In Niedersachsen und Bremen arbeiten 2011 2,6 % bzw. 0,3 % der **Erwerbstätigen in der Land- bzw. Forstwirtschaft** (s. Ind. 13). Das Verhältnis Mann zu Frau liegt in Niedersachsen bei 67:33, in Bremen bei 56:44 (D: 65:35, EU: 59:42; s. Ind. 22). Die **Arbeitsproduktivität** der Landwirtschaft ist in Niedersachsen mit rund 31.663 € pro jährlicher Arbeitseinheit (JAE) überdurchschnittlich hoch (D: 26.191 €/JAE); in Bremen ist sie mit rund 13.552 €/JAE unterdurchschnittlich (s. Ind. 14). Den Betriebsinhabern in Niedersachsen stehen mit 24.592 € deutlich höhere **Einkünfte** zur Verfügung als im Bundesdurchschnitt (D: 15.630 €). Die Arbeitsproduktivität in der deutschen Forstwirtschaft übertrifft die der Landwirtschaft mit rund 57.839 € deutlich. Im gesamten Wirtschaftssektor Forst und Holz ist die Entwicklung der Arbeitsplätze und der Wertschöpfung stabil (ML 2012a; NLF 2011a).

In Niedersachsen und Bremen gibt es ein engmaschiges **landwirtschaftliches Wegenetz**. Die fortschreitende Rationalisierung und stärkere Mechanisierung der Landtechnik bewirkt arbeitswirtschaftliche Vorteile und Kostensenkungen bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen. Trotz fortlaufender Sanierung sind viele Wege für die Nutzung mit großen Landmaschinen unzureichend ausgebaut, so dass noch ein hoher Bedarf an Wegebaumaßnahmen besteht (Fährmann et al. 2010). Ähnliches gilt für das **forstwirtschaftliche Wegenetz** (ML 2004).

Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen und des Tierschutzes, und Risikomanagement in der Landwirtschaft

Die **Ernährungswirtschaft** in Niedersachsen und Bremen steht in enger Verflechtung mit der Landwirtschaft und ist innerhalb des verarbeitenden Gewerbes hinsichtlich Umsatz und Bedeutung für den Arbeitsmarkt der zweitwichtigste Wirtschaftszweig. Auch innerhalb Deutschlands hat die niedersächsische Ernährungswirtschaft mit über 16 % Umsatz an der deutschen Ernährungsbranche eine große Bedeutung (NieKE 2013; HK HB 2013). Die regionale Verarbeitung und Vermarktung ist jedoch ausbaufähig; es bestehen Defizite im Verhältnis zur Bedeutung der Branche insgesamt in Niedersachsen.

Durch den räumlich eng begrenzten **Veredelungsbereich** fallen lokal große Mengen an Nährstoffen an, deren Lagerung und Ausbringung, besonders durch die räumliche Konzentration, Probleme für Luft, Boden und Wasser und damit auf Klima und Biodiversität mit sich bringen können. Trotz des Rückgangs der Überschüsse entstehen durch intensive Düngung und die zu hohe Konzentration von Tierbeständen weiterhin umweltbelastende Stickstoffüberschüsse (UBA 2012b).

In punkto **Tierschutz** besteht in der niedersächsischen Nutztierhaltung noch Handlungsbedarf. In der heutigen konventionellen Nutztierhaltung werden beispielsweise (bspw.) prophylaktische, nicht kurative Eingriffe zum Schutz der Tiere vorgenommen, um die Auswirkungen zu verringern, die die heute üblichen Haltungsbedingungen und das -management hervorrufen. Um dies zu verändern, soll der "Tierschutzplan Niedersachsen" umgesetzt werden (ML 2013b).

Die einheitlichen Qualitätskriterien und Gütezeichen sichern mit ihren vorgeschriebenen **Qualitätssicherungssystemen** die gleichbleibend hohe Qualität von Lebensmitteln. Die amtliche Lebensmittelüberwachung basiert auf dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), das eine strenge Kontrolle von Nahrungsmitteln gewährleistet (LAVES 2012).

Das **Risikomanagement** wird nach dem Bedarf der Maßnahmenträger (in der Regel Kommunen und Deichverbände) erstellt, die sich für auftretende Sicherheitsrisiken wie Gefahren durch Naturkatastrophen durch ein Risikomanagement wie z.B. durch technische Hochwasserschutzmaßnahmen, Notfallpläne oder Schadensversicherungen absichern. In Anbetracht der zu erwartenden Klimaänderungen zählten neben dem umfassenden deutschlandweiten Versicherungssystem der Umgang mit den Risiken vor Hochwasser und Sturmfluten und damit der **Schutz vor Überschwemmungen** zu den wichtigsten Herausforderungen. Die Überschwemmungen gefährden landwirtschaftliche Nutzfläche und Siedlungsgebiete gleichermaßen, so dass den Vorsorgemaßnahmen wie vorsorgender und technischer Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement in den gefährdeten Regionen eine bedeutende Rolle zukommt, um Schäden für Menschen, wirtschaftliche Anlagen und Produktionsflächen zu verringern. Darüber hinaus können die vorsorgenden Hochwasserschutzmaßnahmen noch höher bewertet werden, wenn sie Synergien mit anderen Richtlinien wie beispielsweise der WRRL aufweisen. V.a. der Küstenbereich ist durch verstärkte Sturmereignisse mit Springfluten und dem Anstieg des Meeresspiegels betroffen. Hier greift der "Generalplan Küstenschutz für Niedersachsen und Bremen (2007)", der eine Verstärkung der Küstenschutzanlagen als zwingend voraussetzt, um die Küste vor Überflutungen und Landverlusten nachhaltig zu schützen (NLWKN 2007). .

Situation der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme

Die größten Auswirkungen auf Ökosysteme und ihre Biodiversität gehen von Veränderungen des Klimas und der Landnutzung aus. Das Ausmaß der jeweiligen landwirtschaftlich bedingten Umweltbelastungen – Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in Boden und Wasser, klimawirksame Emissionen (Ammoniak – NH₃, Lachgas – N₂O, Methan – CH₄), Beeinträchtigung der Artenvielfalt – sind abhängig von der Art der Bodennutzung regional sehr unterschiedlich.

Viele extensiv genutzte natürliche und naturnahe Landschaften stehen als wichtiger Lebensraum für Fauna und Flora unter Schutz: Naturschutzgebiete nehmen rund 4 % bzw. 5 % der Landesfläche Niedersachsens und Bremens ein, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke jeweils rund 19 % bzw. 20% (s. Abb. 4-17 und Ind. 36). Als Natura 2000-Gebiet sind 11 % der Landesfläche Niedersachsens und 22 % in Bremen gemeldet, wovon rund 7,3 % bzw. 49,3 % LF und 49,3 % bzw. 1,6 % Forstfläche sind (s. Ind. 34, Abb. 4-18 und Abb. 4-19; NLWKN 2012a; MU 2011a; SUBV 2012c). Ergänzt wird das Schutzgebietssystem durch kleine Vorkommen von Lebensräumen, die als Trittsteine und verbindende Elemente wesentlich zur Funktionsfähigkeit der größeren Biotope beitragen. Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 und die weiteren nach nationalem Recht ausgewiesenen Schutzgebiete sind zentrale Instrumente, um geschützte Arten, Ökosysteme und deren Lebensräume zu bewahren. Diese Schutzgebiete leisten so einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt; sie sichern damit aber auch deren Potenzial für Naturerleben und eine verträgliche Nutzung für Erholung und Tourismus.

Trotz der Artenschutzbemühungen steigt der Artenrückgang – mehr als 42 % aller in Niedersachsen und Bremen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind v.a. durch Veränderungen ihrer Lebensräume in ihrem Bestand gefährdet, 8 % stehen auf der Vorwarnliste. Der Anteil des High Nature Value (HNV) Farmlands an der LF sinkt in Niedersachsen auf 10,0 % (D: 11,8 %). Die Verluste von HNV-Grünland sind dabei überwiegend auf Qualitätseinbußen zurückzuführen (s. Ind. 37; NLWKN 2014).

Auch der **Feldvogelindikator** zeigt eine deutliche Abnahme an: Der aktuelle Indexwert von rund 67 liegt weit vom Zielwert 100 entfernt (s. Abb. 4- 20 und Ind. 35). Insgesamt wurden die Biodiversitätsziele in Niedersachsen bisher nicht erreicht. Dem Rückgang der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft konnte bislang auch deshalb nicht ausreichend begegnet werden, da – anders als in anderen Bundesländern – kaum Strukturen für eine systematische Vernetzung von Akteuren aus dem landwirtschaftlichen Sektor mit Akteuren des Naturschutzes vorhanden sind.

Eine für das Klima außerordentlich hohe Bedeutung als Kohlenstoffspeicher bzw. Quelle klimawirksamer Emissionen haben Moore: Mehr als 95 % der deutschen Moore werden landwirtschaftlich genutzt. Die Emissionen von Treibhausgasen (THG) aus entwässerten Mooren tragen in den norddeutschen Flächenländern mit bis zu 30 % zur Gesamtemission bei. Weiterer Effekt der Moor-Entwässerung ist die stark reduzierte moortypische Biodiversität (NLWKN 2012e).

Hauptursache für **Bodenerosion** ist die (unsachgemäße) Landbewirtschaftung. Bis zu 9 % der Landesfläche Niedersachsens ist von Wassererosion betroffen; in 2009 galten rund 170.000 ha Ackerflächen als gefährdet. In Bremen sind Ackerflächen nicht wassererosionsgefährdet. Stärkere Bedeutung hat in Niedersachsen die **Winderosion**, etwa 266.500 ha LF sind als hoch gefährdet eingestuft. Betroffen sind v.a. die leichten und trockenen Sandböden der Geestlandschaften und die ackerbaulich genutzten Moorböden. In Bremen sind rund 230 ha hoch winderosionsgefährdet (s. Ind. 42, Abb. 4- 21 und Abb. 4- 22; MU 2011c, LBEG 2012).

Die gesamte Landesfläche Niedersachsens ist als "Gefährdetes Gebiet" gem. Nitraträchtlinie (RL 91/676/EWG) eingestuft. Der Schutz des Grundwassers als natürliche Trinkwasserressource ist besonders wichtig, da die Wasserversorgung in Niedersachsen und Bremen zu rund 85 % daraus gedeckt wird. Größte Belastungsquelle sind (diffuse) Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft, die sich in der **Nitratkonzentration** im Grundwasser widerspiegeln. Die Belastung ist seit 1995 relativ konstant, trotzdem wird der chemische Zustand des Grundwassers insgesamt auf rund 60 % der Landesfläche als schlecht eingestuft (s. Abb. 4- 23 und Ind. 40; MU 2011a). Das für die notwendige Verringerung des Nährstoffeintrags erforderliche Ordnungsrecht befindet sich aktuell in der Überarbeitung. Auch darüber hinaus sollen die seit 20 Jahren erfolgreichen Kooperationen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft zum Schutz des Trinkwassers in Niedersachsen fortgeführt werden. Diese Kooperationen bestehen auf rund 14 % der Landesfläche oder bezogen auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche auf rund 12%. Das Maßnahmen-Konzept dieser Kooperationen (Gewässerschutzberatung und freiwillige Bewirtschaftungsmaßnahmen zum Gewässerschutz) soll auf die Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie ausgedehnt werden.

Auch der ökologische Zustand der **Oberflächengewässer** ist überwiegend unbefriedigend oder schlecht; v.a. im Bereich der Hydromorphologie bestehen große Defizite (s. Abb. 4- 24; SUBVE 2009). Um die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL, RL 2000/60/EG) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MRSL, RL 2008/56/EG) zu erfüllen, wurden für die Flussgebietssysteme Bewirtschaftungspläne erstellt. Insgesamt ist die Nährstoffbelastung der Gewässer zwar in den vergangenen Jahren zurückgegangen, trotzdem beeinträchtigen weiterhin Stickstoff- und Phosphor-Einträge aus der

landwirtschaftlichen Nutzung die Flüsse und Seen (NLWKN 2010b). Die Übergangs- und Küstengewässer werden zusätzlich durch Veränderungen für die Seeschifffahrt überprägt. Die dadurch bedingte Vergrößerung der Fließquerschnitte hat zum Beispiel (z.B.) zu einem verstärkten Einschwingen der Tidewelle in die Unterems und damit zu einem Anstieg des Tidehubs geführt. Mit den Ausbauten im Bereich der Unterems war neben der Erhöhung des Tidehubs auch eine zunehmende Entwicklung der Asymmetrie von Ebbe und Flut verbunden. Die Asymmetrie führt insbesondere in Verbindung mit (i.V.m.) geringen Oberwasserabflüssen zu flussaufwärts gerichteten Transport von Schwebstoffen. Im Bereich der Unterems kommt es daher zu sehr hohen Schwebstoffkonzentrationen. Zur Verbesserung der ökologischen Situation ist es deswegen zunächst notwendig, dort den Schwebstoffgehalt (Trübung) zu reduzieren.

Für den **Erhalt der Wälder** ist es notwendig, diese an die Folgen des Klimawandels und verschiedene Anforderungen durch Naturschutz, Erholung und Nutzung anzupassen (BMELV 2011a). In Niedersachsen sind rund 58 % der **Waldflächen mit besonderer Bedeutung** für Vogelarten unter Schutz gestellt, was dem deutschen Durchschnitt entspricht (s. Ind. 38; Fährmann et al.2010; MU 2011a). Deutschland wirtschaftet in den staatlichen Forsten flächendeckend nach dem Prinzip der nachhaltigen Forstwirtschaft, die den Schutz der Biodiversität beinhaltet. Für einen flächendeckenden Schutz der Wälder ist es notwendig, auch die privat bewirtschafteten Wälder einzubeziehen. Aufgrund der oft kleinteiligen Besitzstruktur ergeben sich vielfältige Nachteile bei der Anpassung der Wälder, insbesondere im Fall von über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen. Um dem zu begegnen, richtet Niedersachsen ein System von Waldschutzgebieten ein, das vorrangig dem Artenschutz dient und sowohl privaten als auch staatlichen Forst umfasst (ML 2012d).

Ressourceneffizienz und Übergang des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

Die anthropogenen Klimaveränderungen werden durch verschiedene Prozesse beeinflusst wie Verbrennung fossiler Energieträger (50 % Anteil am Treibhauseffekt), chemische Industrie (20 %), Waldvernichtung (15 %) oder landwirtschaftliche Nutzung (15 %). Um die EU-Klima-schutzziele zu erreichen, sind alle Möglichkeiten zur Kohlenstoffdioxid (CO₂)-Minderung auszuschöpfen, in Deutschland gilt dies insbesondere für den Bereich der Landwirtschaft sowie den Bereich der Verarbeitung und Vermarktung.

Die landwirtschaftliche Landnutzung hat vielfältige Auswirkungen. Klimarelevant sind v.a. Düngemittel- und Pestizideinsatz, Nährstoffüberangebot und Schadstoffausstoß aus der Intensivtierhaltung. In Niedersachsen ist die Landwirtschaft der größte Emittent an THG. **CO₂** aus Moornutzung hat den größten Anteil, gefolgt von Landnutzungsänderungen wie Grünlandumbruch. Des Weiteren spielen Emissionen von **N₂O** aus Böden und **CH₄** aus der Tierhaltung (Verdauung der Wiederkäuer, Lagerung tierischen Wirtschaftsdüngers) eine Rolle (s. Abb. 4- 25). Insgesamt haben sich die Emissionen seit 1990 kaum verändert; die THG-Emissionen aus der deutschen Landwirtschaft beziffern sich auf rund 105.000 Kilotonnen (kt) CO₂-Äquivalent (CO₂-Äq.) bzw. 11 % der Netto-Gesamtemissionen, wovon 65 % auf landwirtschaftliche Produktionsprozesse und 35 % auf Bodennutzung entfallen (s. Ind. 45; RegKom 2012).

Die Grundwasserkörper werden durch Entnahmen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und landwirtschaftliche Feldberegnung beansprucht (MU 2011a). In Niedersachsen werden jährlich rund 170 Mio. Kubikmeter (m³) Wasser, auf ca. 220.000 ha (8,5 % LF) für **Feldberegnung** entnommen, das sind rund 60 % des insgesamt in Deutschland verregneten Grundwassers (s. Ind. 20 und Ind. 39). In Bremen findet keine Beregnung statt.

Die zurückgehende Belastung der **Oberflächengewässer** zeigt die Wirkung des jahrzehntelangen Ausbaus

im Bereich Abwasser. Die verbleibende Belastung ist Folge diffuser Einträge aus der Landwirtschaft. Insbesondere in Bremen sind dabei noch deutlich höhere Gewässerverschmutzungen aufgrund von Einsätzen von Pestiziden festzustellen. In einigen Flussauen finden sich zudem historisch bedingt erhöhte Vorkommen von Schwermetallen aus dem Bergbau.

Die Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie, RL 2001/81/EG) legt nationale Höchstmengen für Luftschadstoffe fest: **NH₃** ist eine maßgebliche Ursache für die Stickstoffdeposition, die zu indirekten N₂O-Emissionen führt. In Deutschland stammen rund 95 % (529 kt) des NH₃ aus der Landwirtschaft. Ursache sind bestimmte Verfahren der Gülleausbringung, unsachgemäße Düngung und intensive Tierhaltung (BMELV 2011b). 2009 betrug die NH₃-Gesamtemission aus der niedersächsischen Landwirtschaft unverändert ca. 24 % der gesamtdeutschen landwirtschaftlichen NH₃-Emissionen (s. Ind. 45).

Ein Schutzauftrag für den Erhalt der Biodiversität ist der Erhalt der **genetischen Variabilität**. Die Konzentration der modernen Landwirtschaft auf wenige Leistungsrasen bedingt eine rapide Abnahme der genetischen Vielfalt innerhalb der genutzten Pflanzen- und Tierressourcen. Um diesem Verlust entgegenzuwirken, gibt es in Deutschland spezielle Erhaltungsprogramme für alte Nutzsorten und -rasen (BMBF 2010; BMELV 2012; BfN 2013).

Als natürliche **Kohlenstoffspeicher** leisten der Wald sowie natürliche Moore und anmoorige Böden einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz (Wördehoff et al. 2011). Auch die Nutzung von Holz spielt eine wichtige Rolle bei der CO₂-Minimierung: Durch die stoffliche Nutzung von Holz in Produkten, die durch den Austausch andere in ihrer Herstellung energieaufwändigere Materialien ersetzen, werden CO₂-Emissionen vermindert und der Gesamtkohlenstoffspeicher vergrößert. Durch die energetische Nutzung von Roh- und Altholz wird die CO₂-Freisetzung durch den Einsatz fossiler Brennstoffe vermieden (Wördehoff et al. 2011).

Die **Bioenergiebranche** war ein starker Wachstumsbereich in der Agrarwirtschaft: Niedersachsen hat die meisten Biogasanlagen und die höchste installierte elektrische Leistung (800 Gigawattstunden – GWh). Die Zahl an Biogasanlagen hat sich seit 2005 mehr als verdreifacht, die Anbaufläche für Energiepflanzen auf etwa 340.000 ha vervierfacht. In Bremen hat Bioenergie eine untergeordnete Rolle (ML 2011, RegKom 2012). Der Beitrag zur regenerativen Stromerzeugung der Land- und Forstwirtschaft liegt deutlich höher als der Verbrauch: In Deutschland entfallen nur 0,4 % des **Endenergieverbrauchs** auf die Land- und Forstwirtschaft (s. Ind. 44). Trotz dessen kann eine verbesserte Energienutzung weitere Klimabelastungen aus der Landwirtschaft vermeiden und durch Kostensenkung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe beitragen. Einsparpotenziale liegen im Einsatz effizienterer Maschinen, Umstellung von Produktionsprozessen oder Verringerung des Strombedarfs durch Gebäudesanierung und -modernisierung (Verband LWK 2009).

Soziale Inklusion, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten

Der ländliche Raum steht insbesondere durch die Folgen des demografischen Wandels (Bevölkerungsrückgang, Alterung) vor besonderen Herausforderungen. Die zunehmende Abwanderung junger, qualifizierter Bevölkerung in die Ballungszentren oder auch der Rückzug ganzer Militärstandorte aus dem ländlichen Raum bewirken eine Abnahme der Wettbewerbsfähigkeit in den betroffenen Regionen, wodurch Arbeitsplätze verloren gehen und die Armutsgefährdung der Bevölkerung steigt. Speziell in ländlichen Regionen besteht dadurch die Gefahr einer Ausgrenzung am sozialen gesellschaftlichen Leben.

Die **Nahversorgung** im ländlichen Raum unterliegt einem Strukturwandel: Verändertes

Konsumentenverhalten, neue Angebotsformen, Zunahme der Verkaufsfläche, räumliche Konzentration und eine erhöhte Mobilität der Käufer bewirken eine Abnahme der räumlich gebundenen lokalen Kaufkraft. Ergebnis ist der Rückzug des Einzelhandels aus der Fläche und eine Ausdünnung des Versorgungsnetzes. Die geringste Versorgung liegt in den ländlichen Gemeinden (0,24-0,33 m² Verkaufsfläche/EW), die beste in Mittelstädten (bis zu 0,52 m² Verkaufsfläche/EW). Die Nahversorgungsichte zeigt dabei ein deutliches Stadt-Land-Gefälle von 94 % auf 21 %. Insgesamt leben in Niedersachsen rund 3,5 Mio. EW bzw. 44 % der Bevölkerung weiter als 800 Meter (m) Luftlinie von der nächsten Nahversorgungsstelle entfernt (GfK 2010).

Die **medizinische Versorgung** konzentriert sich in den Ballungsräumen, die durch ihre zentrale Lage für das Umland gut zu erreichen sind. In vielen Kommunen ist der wohnortnahe Zugang zu ärztlichen Leistungen jedoch nicht mehr gegeben. In ländlichen Regionen fehlen niedergelassene Haus- und Fachärzte; zurzeit sind über 200 Gemeinde(verbände) unterversorgt. In den nächsten zehn Jahren wird zudem rund ein Drittel der Praxisinhaber ohne Nachfolger in den Altersruhestand gehen, was den Ärztemangel bei gleichzeitig steigender Behandlungsintensität aufgrund der alternden Gesellschaft weiter verschärft.

Die **Mobilität im ländlichen Raum** ist geprägt vom motorisierten Individualverkehr und einem geringen Angebot im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Aufgrund der sinkenden Bevölkerungsdichte bei gleichzeitig rapide älter werdender Landbevölkerung stellt diese Situation zukünftig ein wachsendes Problem dar, denn ältere Menschen und einkommensschwache Personen sind auf den ÖPNV angewiesen. Die Mobilitätsstudie für den ländlichen Raum Niedersachsens identifiziert Räume mit hohem Handlungsbedarf (s. Abb. 4- 26; ML 2012f).

In Niedersachsen und Bremen liegt die **Breitbandverfügbarkeit** mit mindestens (mind.) 1 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) bei annähernd 100 % (s. Abb. 4- 27 und Abb. 4- 28). Standard sind jedoch höhere Bandbreiten: Die Verfügbarkeit mit 16 Mbit/s ist vorrangig in den dicht besiedelten Räumen gegeben, im ländlichen Raum liegt sie unter 10 %. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Hochleistungsnetzen (50 Mbit/s). Bremen verfügt bereits über ein flächendeckendes Hochleistungsnetz (s. Abb. 4- 29; Beyer 2010, BMWi 2012b). Zielvorgabe der europäischen Wachstumsstrategie 'Europa 2020' ist, jedem EU-Bewohner ein Zugang mit 30 Mbit/s bis 2020 zu ermöglichen. Die Bundesregierung strebt sogar eine Versorgung mit Übertragungsraten von mind. 50 Mbit/s für 75 % der deutschen Haushalte bis Ende 2014 an. Bis zum Jahr 2018 soll ein Hochleistungsnetz flächendeckend verfügbar sein (BMWi 2012a).

Wichtiger Dienstleistungsbereich ist der **Tourismus** samt landschaftsbezogener Erholung, der eng an die landschaftliche Attraktivität gekoppelt ist. Mit rund 40 Mio. Übernachtungen pro Jahr belegt Niedersachsen bei der Zahl der Übernachtungen den vierten Rang innerhalb der Bundesländer (destatis 2012c). In Niedersachsen befinden sich rund 90 % der Betten in ländlichen Regionen. Hier haben der Landtourismus und damit verbundene Dienstleistungen große Bedeutung als Einkommensalternative für landwirtschaftliche Betriebe. Durch demografische und gesellschaftliche Entwicklungen liegen die künftigen Erfolgsfaktoren für die Wettbewerbsfähigkeit in der Ansprache neuer Zielgruppen und einem effektiven Qualitätsmanagement. In Bremen nimmt der Stadttourismus die übergeordnete Rolle ein; die Zahl der Übernachtungen stieg um rund 6,5 % auf 1,93 Mio. Das größte touristische Marktsegment nehmen dabei die rund 45 Mio. Tagesbesucher ein (s. Ind. 30; ETI 2008, BTZ 2012).

Die Bereitstellung und energetische Nutzung von Biomasse bietet den ländlichen Räumen große Zukunftschancen. Erhöhte Energieeffizienz und die **Erzeugung erneuerbarer Energien im ländlichen Raum** kann vor Ort Arbeitsplätze schaffen, zur Senkung der Energiepreise führen und eine partielle

Unabhängigkeit von der Energiepreisentwicklung der Großkonzerne sichern (BMELV 2013b).

Die **Entwicklung der ländlichen Räume** zeigt, dass in allen genannten Bereichen ein großer Handlungsbedarf besteht. Die Dörfer bilden in ihrer Vielfalt die Lebensart in ländlichen Raum ab; durch den demografischen Wandel droht aber der Verlust der über Jahrhunderte gewachsenen Identität. Eine sichtbare Folge der Bevölkerungsentwicklung ist der zunehmende Leerstand, auch von denkmalgeschützter Bausubstanz, der die Ortskerne und ihre Funktion als sozialen Treffpunkt beeinträchtigt. Dies betrifft besonders Gebiete, die weiter als die übliche Pendlerdistanz von rund 30 Autominuten von der nächstgrößeren Stadt entfernt liegen.

In Niedersachsen gibt es zahlreiche regionale **Entwicklungsprozesse**, deren Ziel es ist, die einzelnen Regionen mit kooperativen Arbeitsansätzen im Sinne (i.S.) der Regional Governance voranzubringen. Positiv wirkt sich hier aus, dass auf dem Lande ehrenamtliche Tätigkeiten traditionell einen hohen Stellenwert haben. Von großer Bedeutung für die ländlichen Räume sind die Prozesse von LEADER (Liaison entre actions de développement de l'économie rurale) und der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE). Die Entwicklungsprozesse decken dabei ein breites Themenspektrum von Tourismus und Kultur über Natur- und Umweltschutz bis hin zur Siedlungs- und allgemeinen ländlichen Entwicklung ab (Fährmann et al. 2010). Bremen bot LEADER und ILE in der Förderperiode 2007-2013 nicht an. Niedersachsen entschied sich für ein kombiniertes System und betreibt mit 32 LEADER- und 26 ILE-Regionen nahezu flächendeckend regionale Entwicklungsprozesse mit Hilfe der eingesetzten Regionalmanagements (s. Abb. 4- 30). Die regionale Ebene gewinnt mit LEADER und ILE eine besondere Bedeutung als planerischer Überbau und Instrument zur Vernetzung, um Maßnahmen zur lokalen Entwicklung noch zielgerichteter zum Einsatz zu bringen.

Für nähergehende Informationen und Details siehe auch Anlage 4-1.

Tab. 4.1 Strategische und gesetzliche Vorgaben als Grundlagen für die SWOT (Beispiele)

Europäische Papiere/Strategien	Nationale Papiere/Strategien	Gesetze, Richtlinien, Verordnungen
<ul style="list-style-type: none"> • Europe 2020 – Europäische Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum • Horizont 2020 – Europäisches Rahmenprogramm für Forschung und Innovation • PSCI – EU-Programm für sozialen Wandel und soziale Integration • Biodiversitätskonvention • EU-Biodiversitätsstrategie für 2020 • Klimarahmenkonvention • EU-Energiestrategie 2020 • GAP-Reform 2013 • KOM-Arbeitspapiere für die Umsetzung der ELER-Verordnung sowie zugehörige Dokumente wie Indikatorenplan, Indikatoren etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • 7. Umweltektionsprogramm • Umweltbericht Niedersachsen 2012 • Biodiversitätsstrategie • Klimaschutzstrategie (D und NI) • Innovationskonzept • Regionale Innovationsstrategie für Niedersachsen • Nitratbericht des Thünen-Instituts • Bundeswaldinventur II • Waldstrategie • Waldbericht • Waldzustandsbericht • Ökolandbau- und Biogasinventur • Breitbandstrategie Niedersachsen 	<ul style="list-style-type: none"> • ELER-Verordnung (VO (EU) Nr. 1305/2013) • Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" • GAK-Richtlinie (Rahmenplan) • Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie • EG-Vogelschutzrichtlinie • EG-Wasser-Rahmenrichtlinie • Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft • Grundwasser-Richtlinie • EG-Trinkwasser-Richtlinie • Trinkwasserverordnung • Wasserhaushaltsgesetz • Bundesbodenschutzgesetz • Düngeverordnung • Nitratrichtlinie • Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland • Direktzahlungen-Vereinfachungsverordnung • Erneuerbare-Energien-Gesetz

Tab. 4-1 Strategische und gesetzlichen Vorgaben als Grundlagen für die SWOT

Anteil der Bodenversiegelung in Niedersachsen an der Landesfläche in %
 Stand 30.01.2011

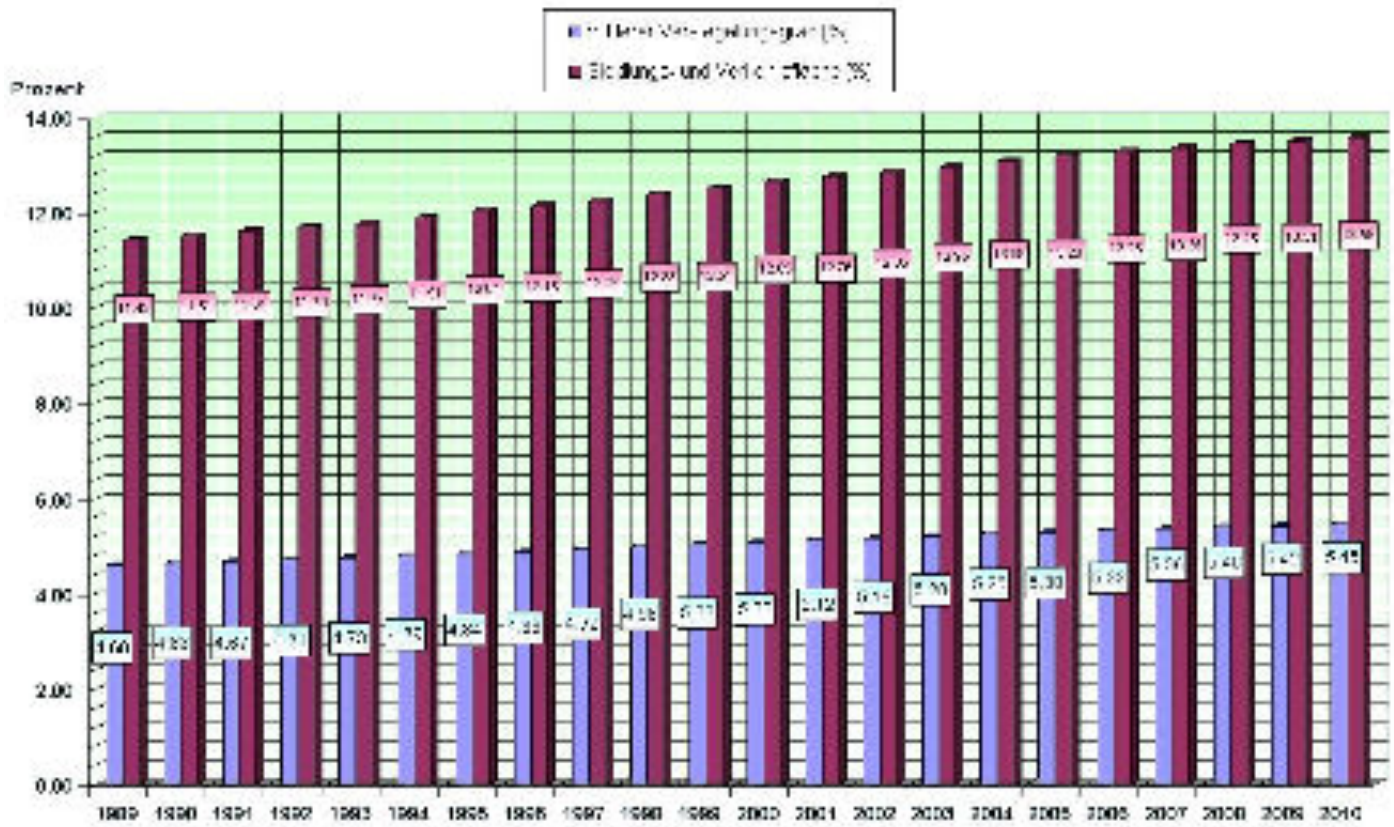


Abb. 4-1 Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen in Niedersachsen

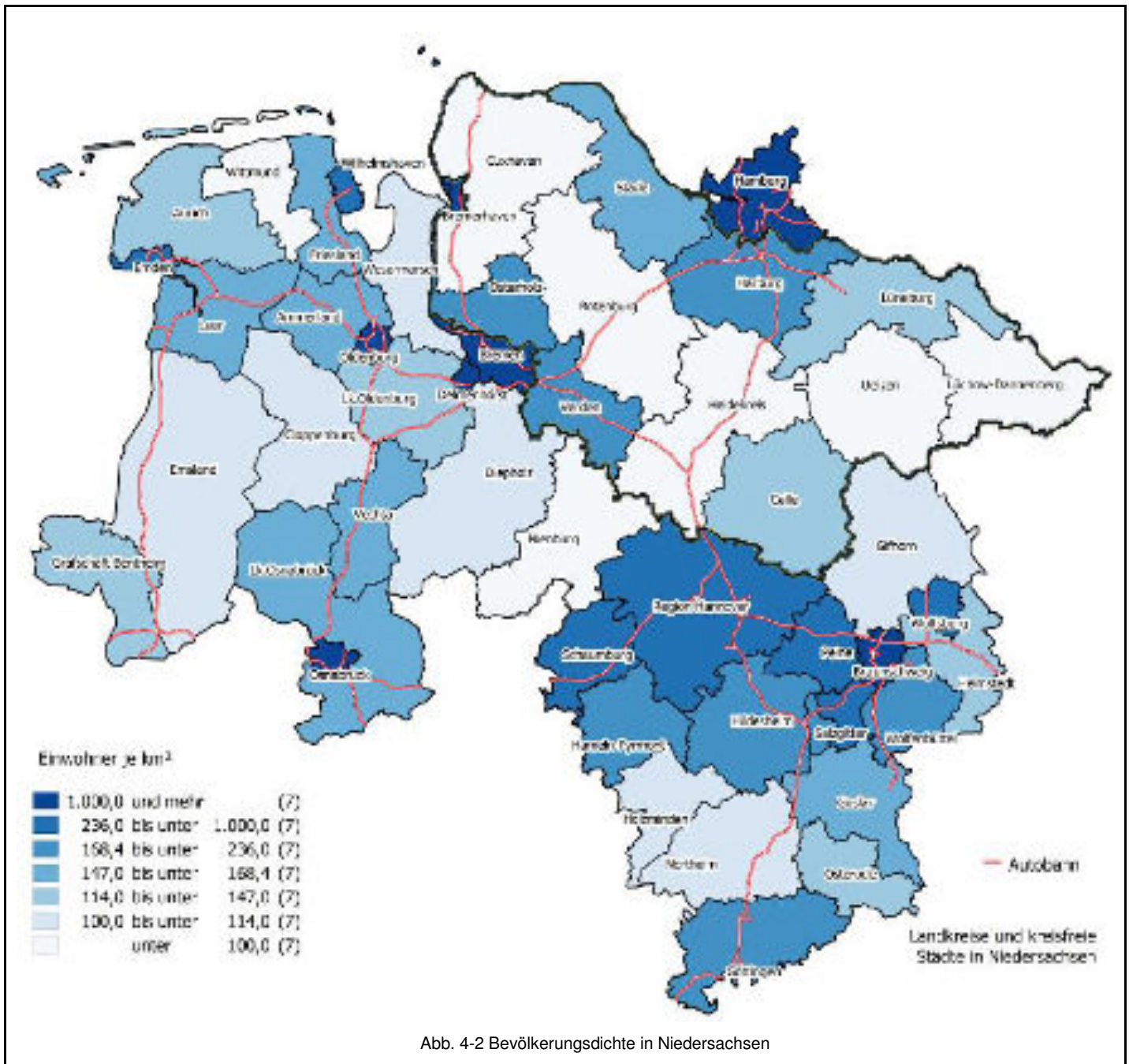


Abb. 4-2 Bevölkerungsdichte in Niedersachsen

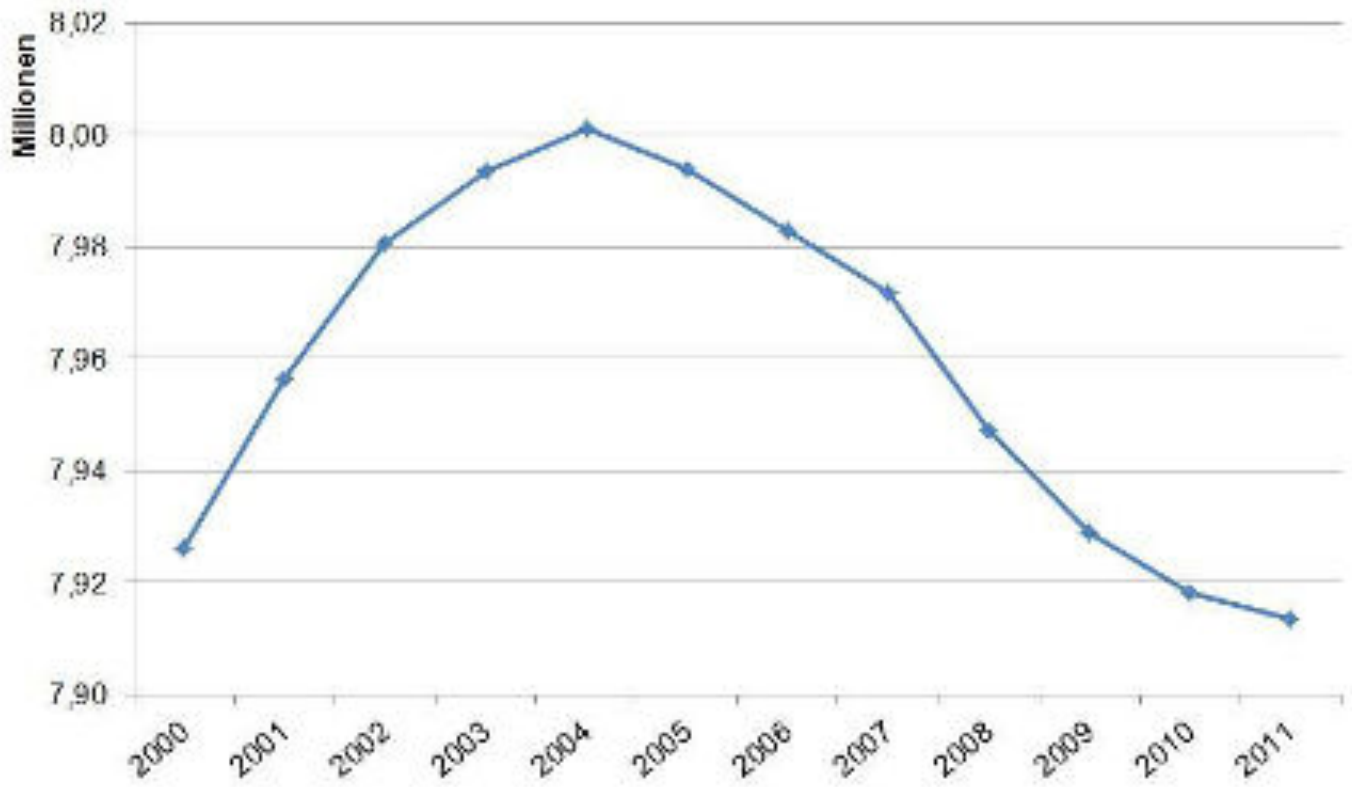


Abb. 4-3 Bevölkerungsentwicklung in Niedersachsen

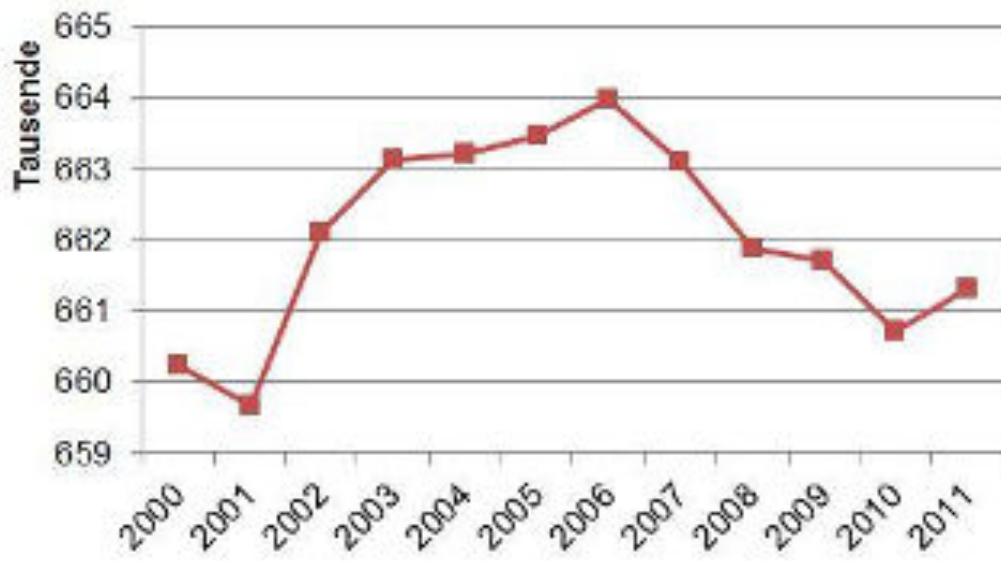


Abb. 4-4 Bevölkerungsentwicklung in Bremen

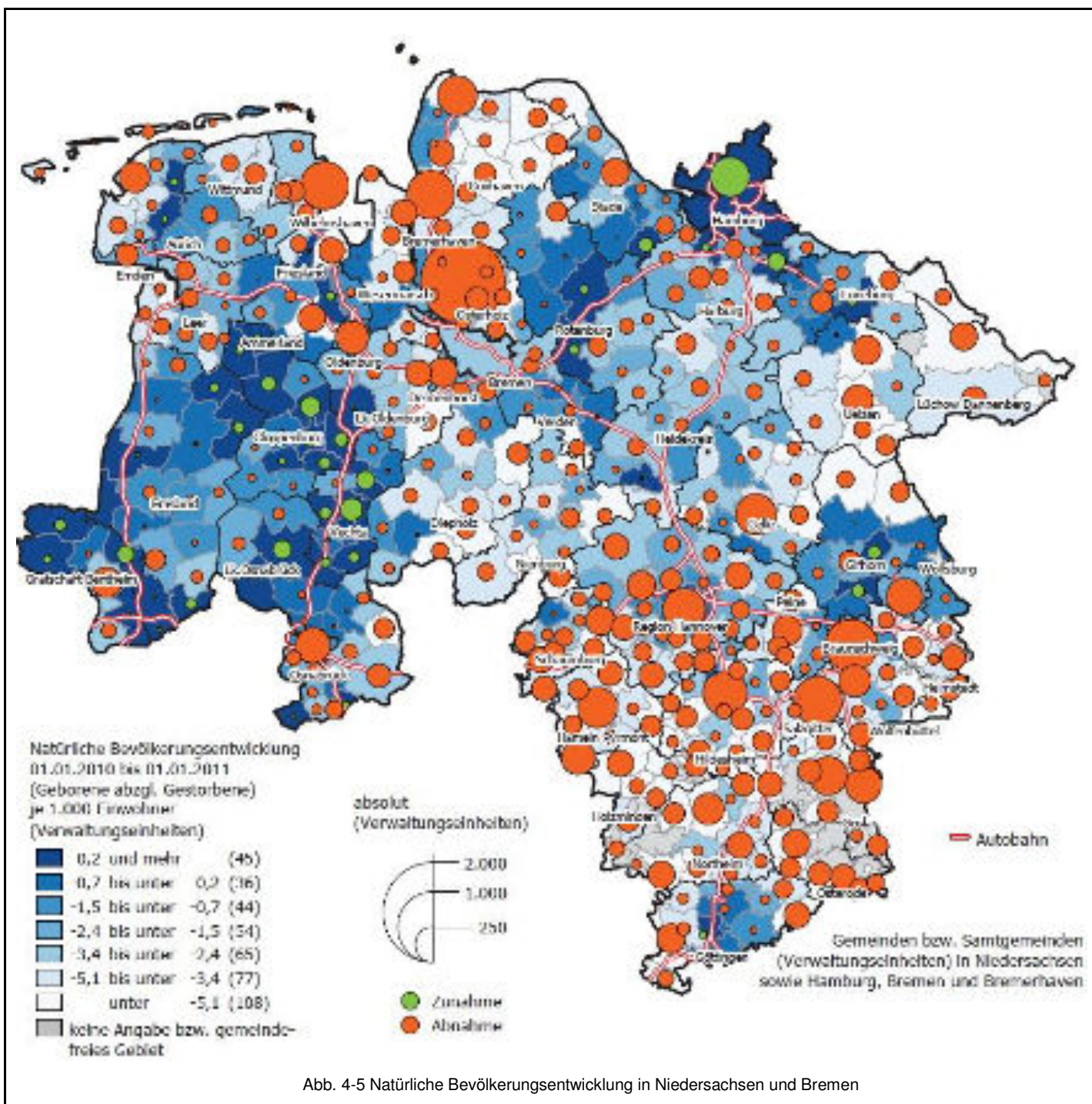


Abb. 4-5 Natürliche Bevölkerungsentwicklung in Niedersachsen und Bremen

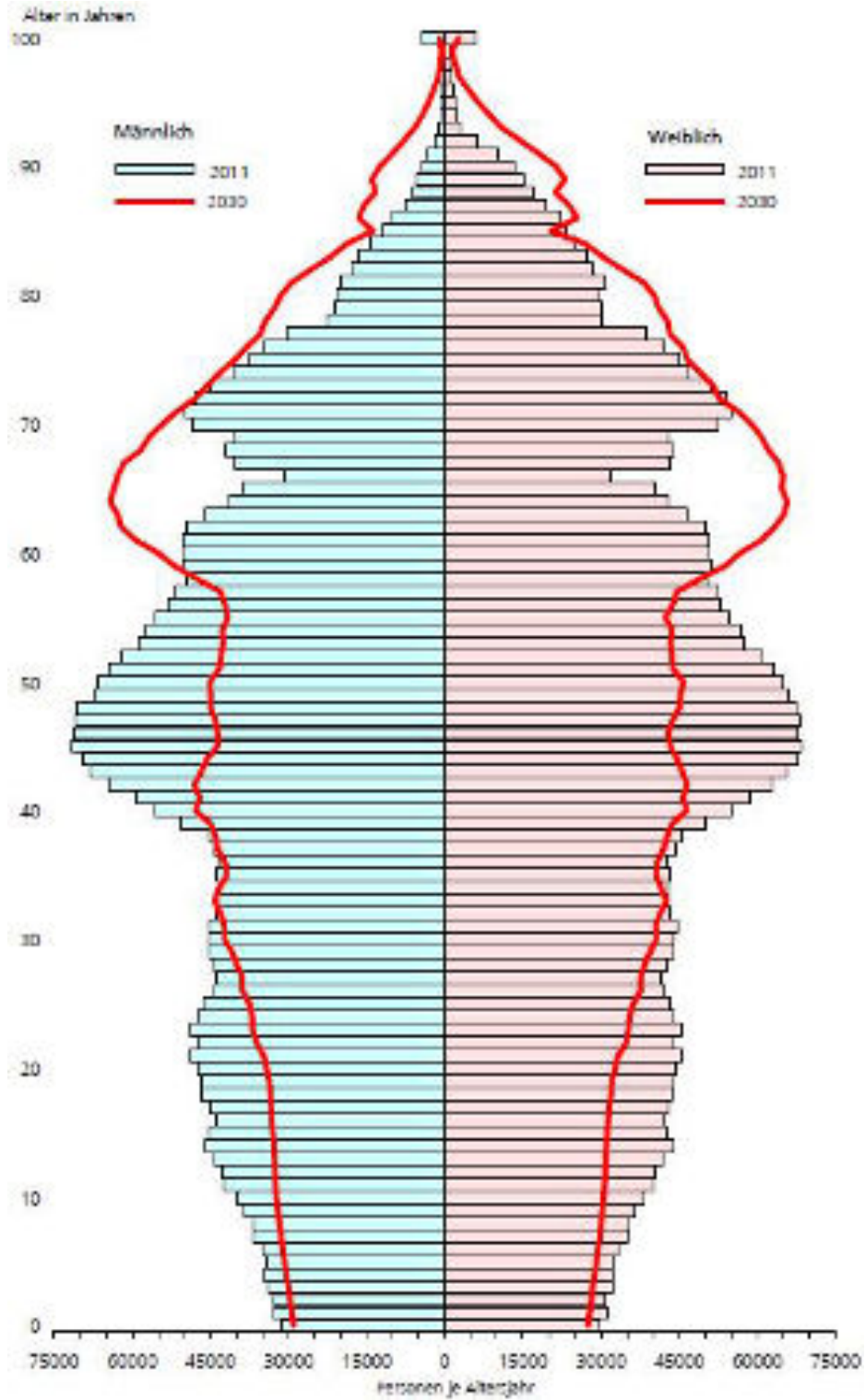
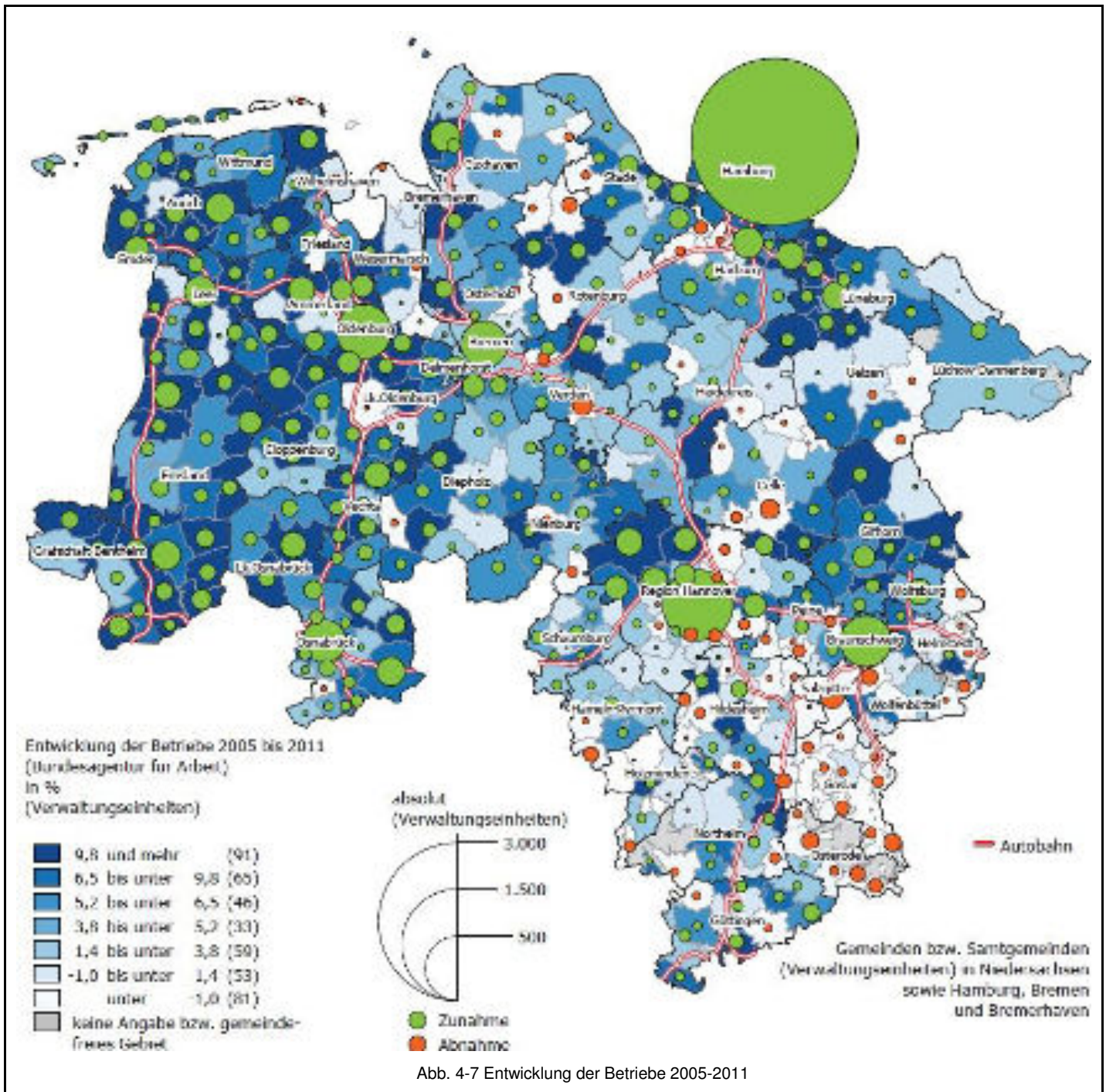
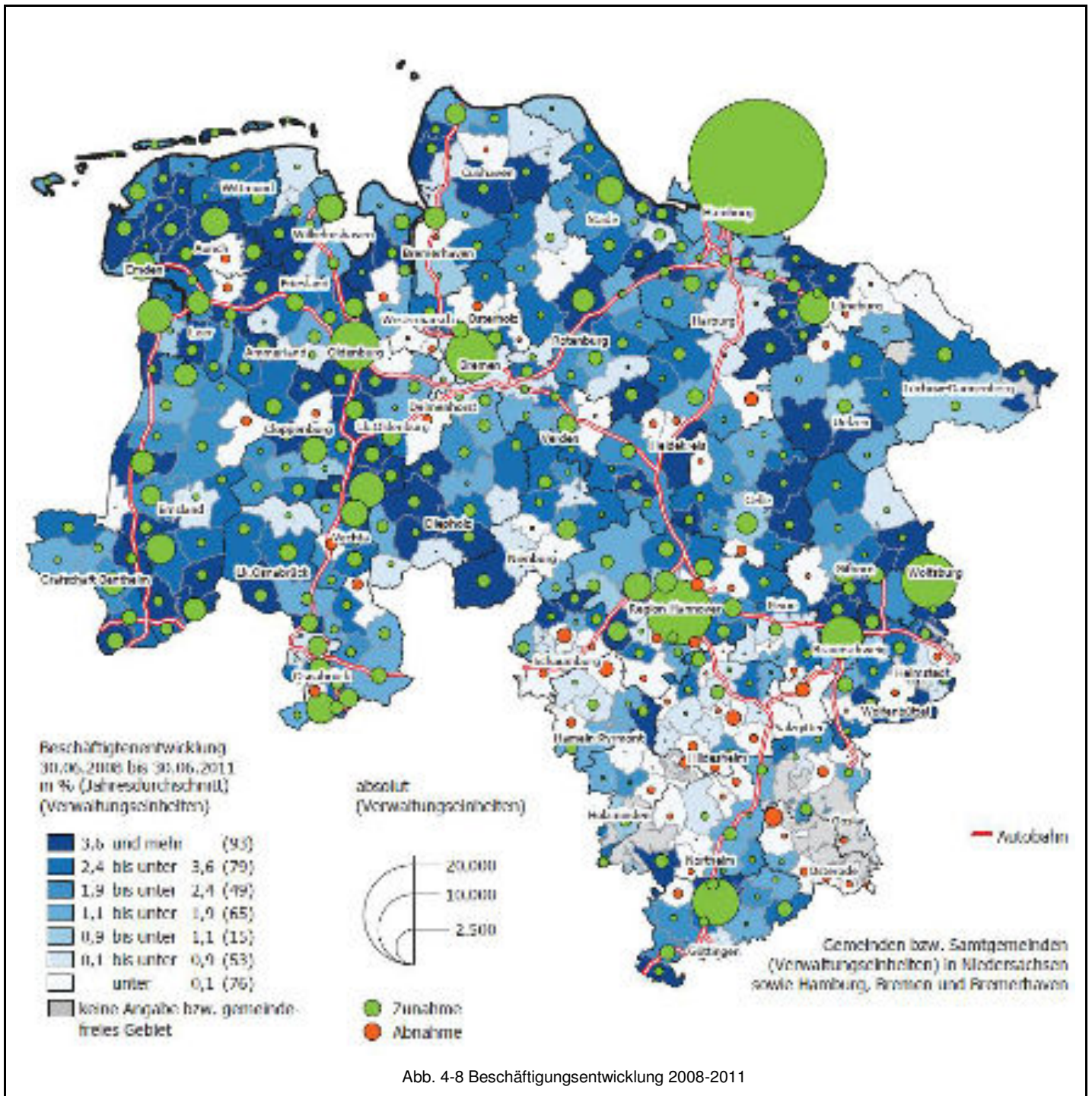


Abb. 4-6 Langfristige Veränderung der Altersstruktur in der Bevölkerung Niedersachsens





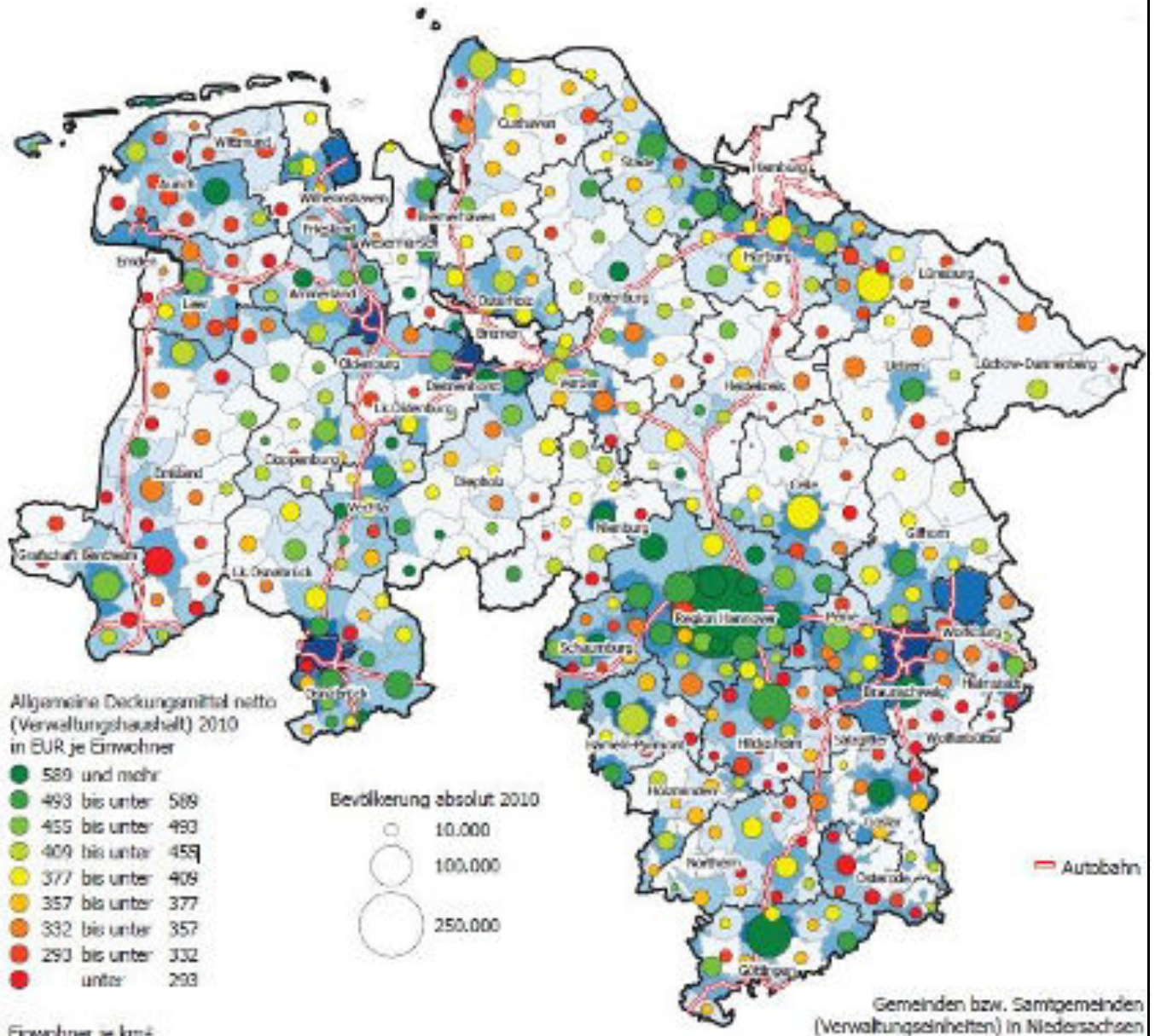


Abb. 4-9 Allgemeine Deckungsmittel (netto) der Einheits- und Samtgemeinden

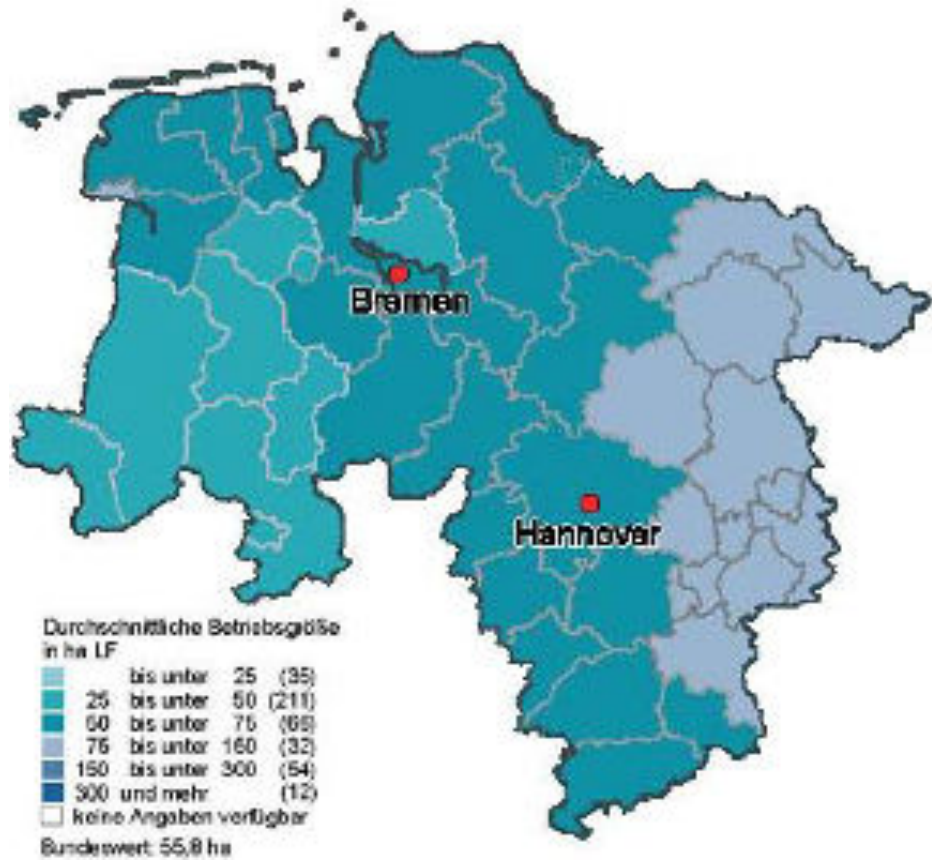


Abb. 4-10 Durchschnittliche Betriebsgröße

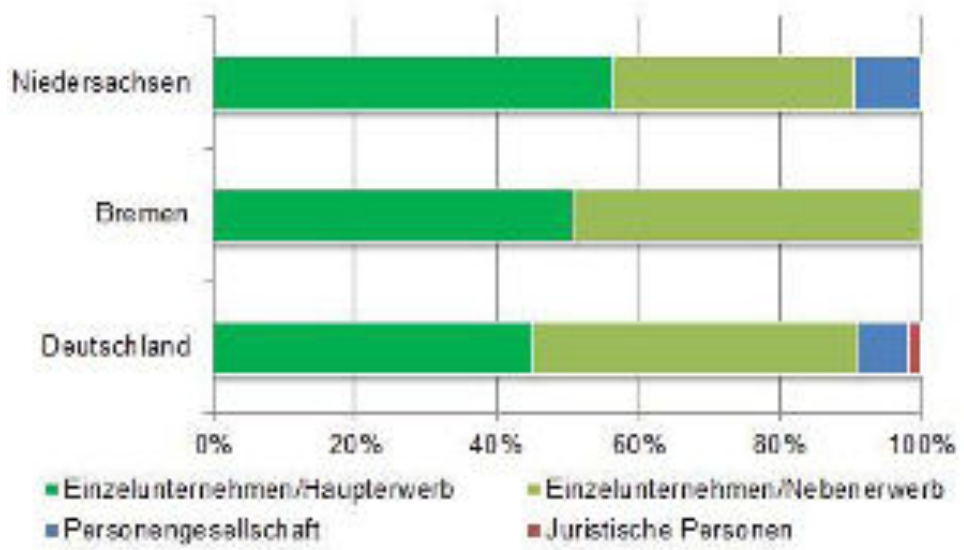


Abb. 4-11 Erwerbsformen landwirtschaftlicher Betriebe

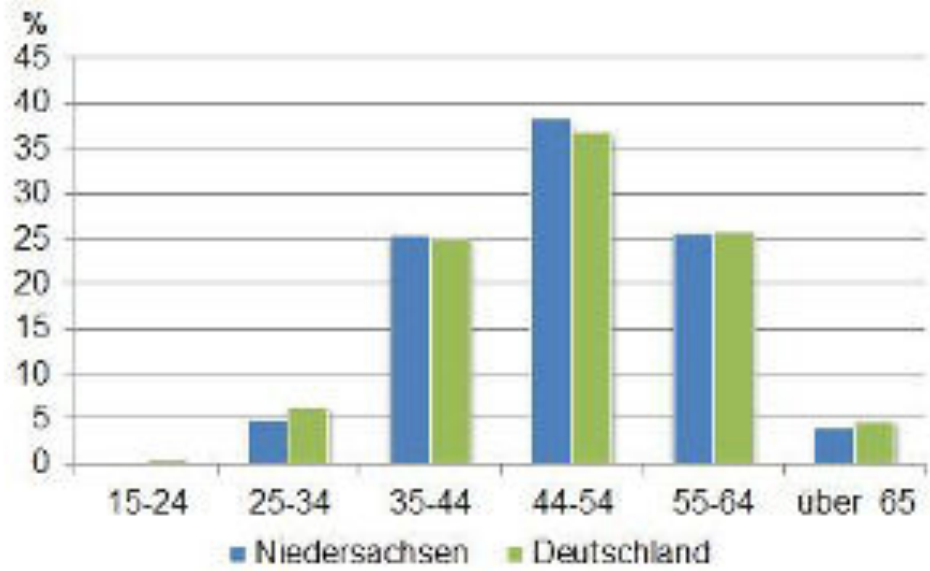


Abb. 4-12 Altersstruktur Betriebsinhaber

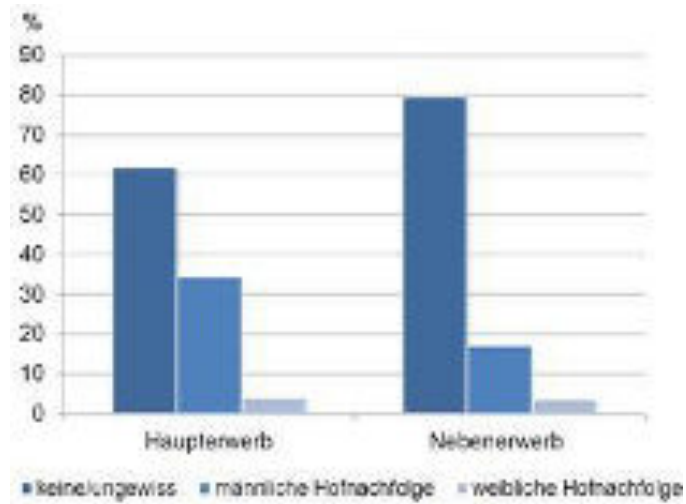


Abb. 4-13 Situation der Hofnachfolge

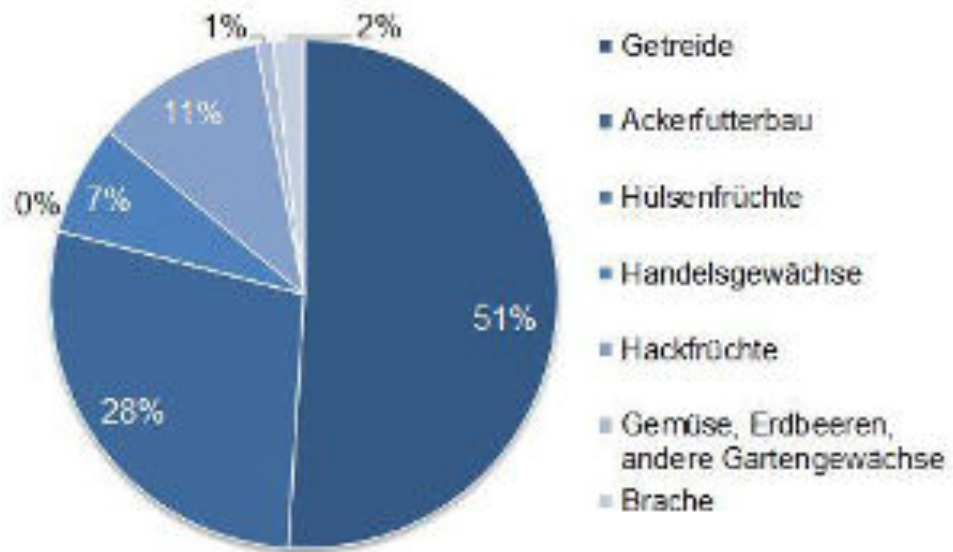


Abb. 4-14 Anbauflächen im Ackerbau in Niedersachsen

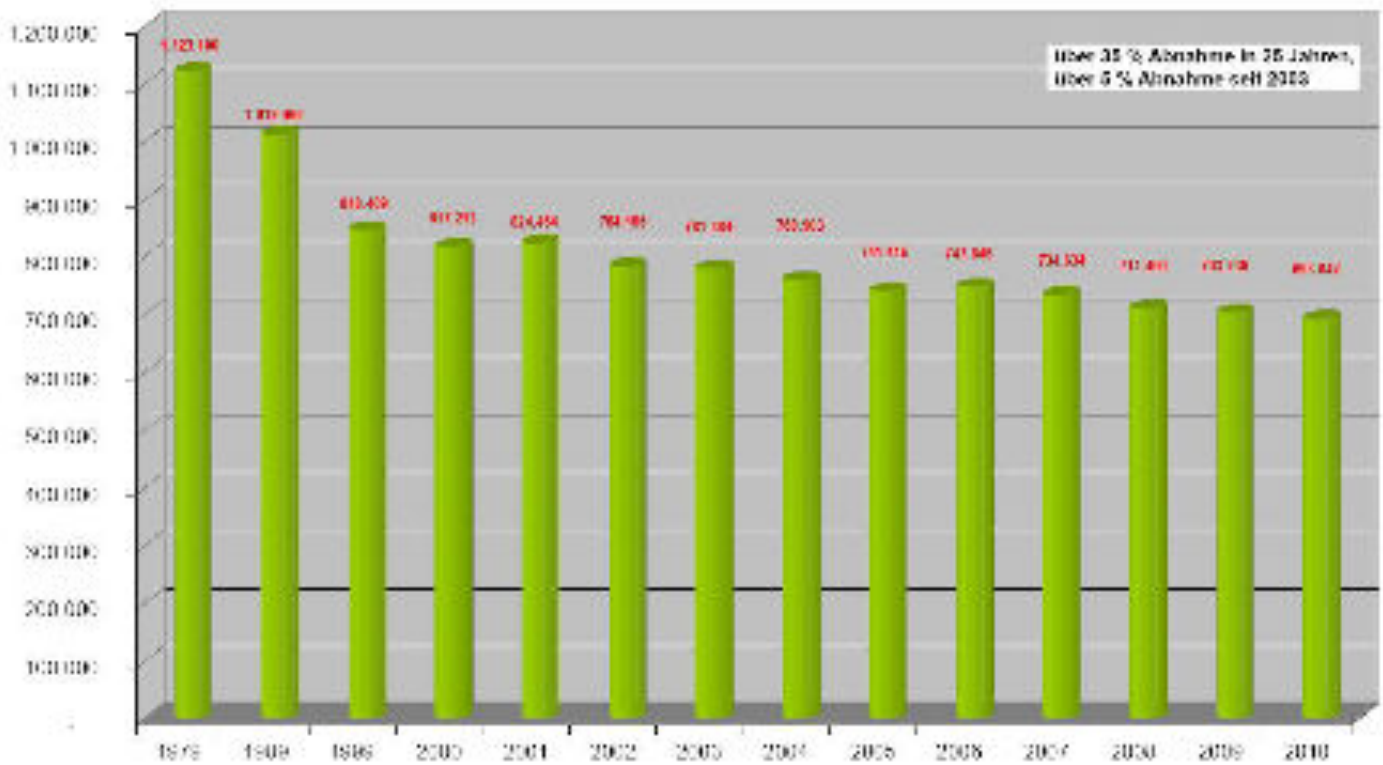


Abb. 4-15 Entwicklung des Dauergrünlands in Niedersachsen



Abb. 4-16 Vorherrschende Betriebsformen

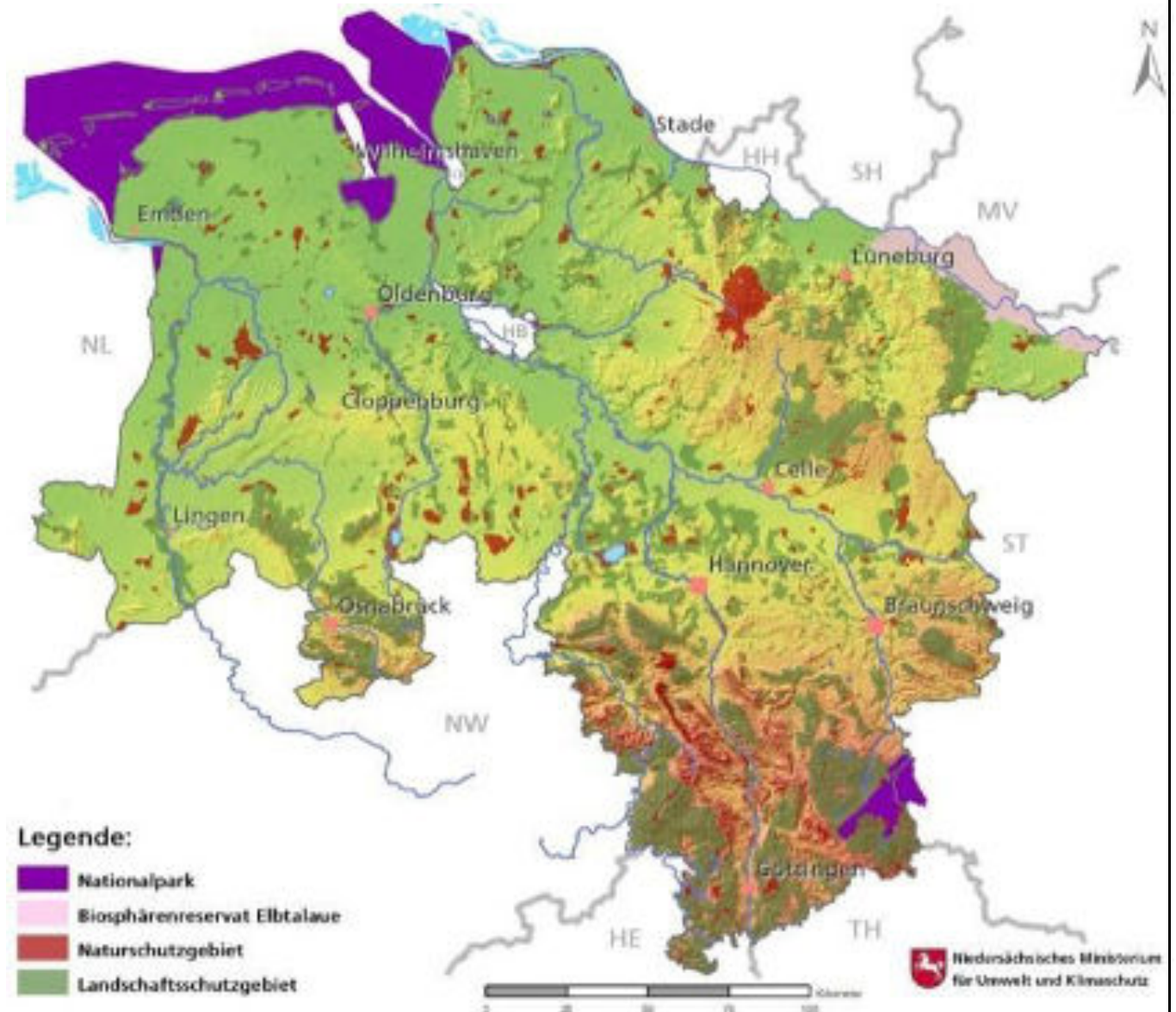


Abb. 4-17 naturschutzrechtlich geschützte Flächen

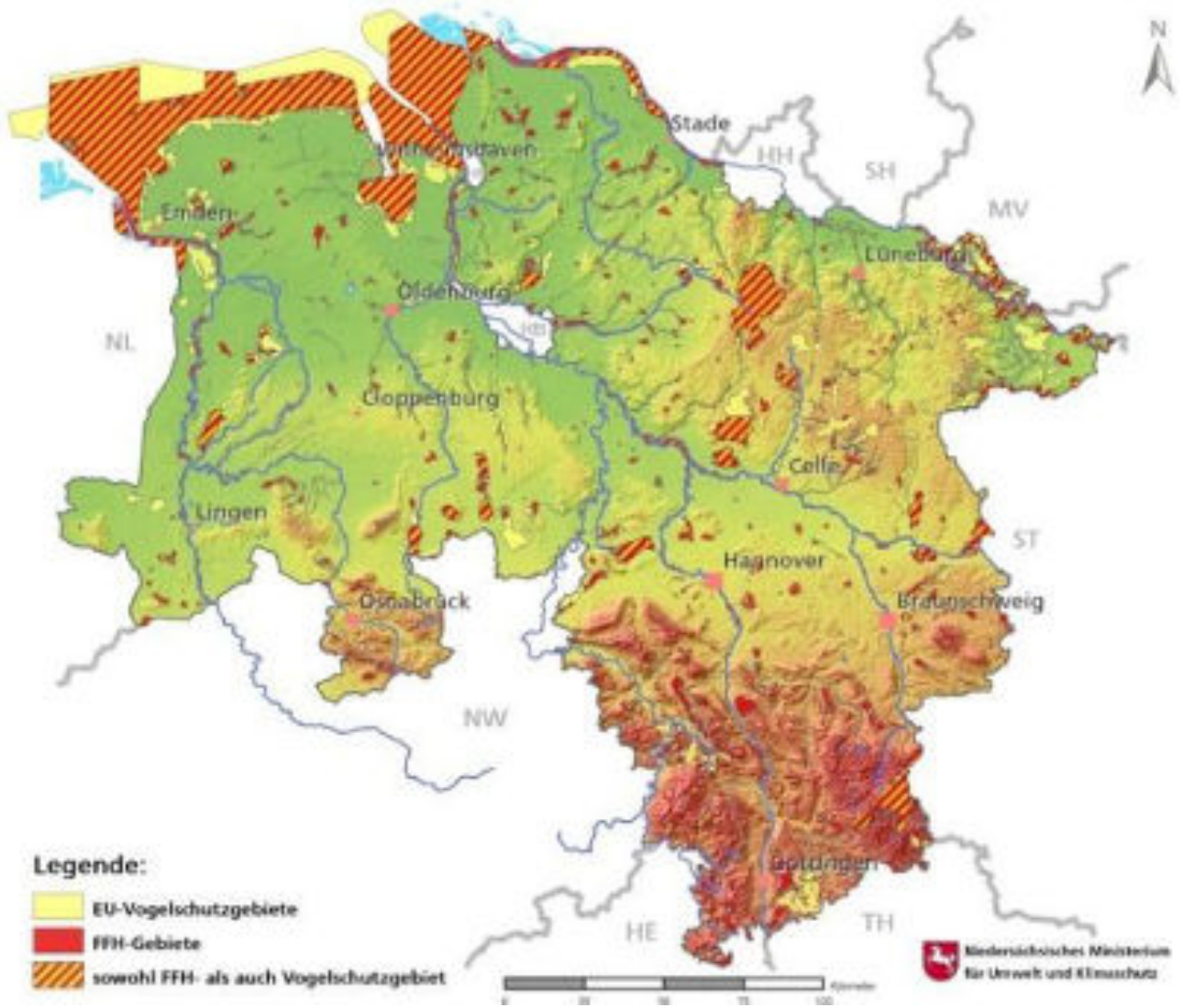


Abb. 4-18 Natura-2000 Gebiete in Niedersachsen

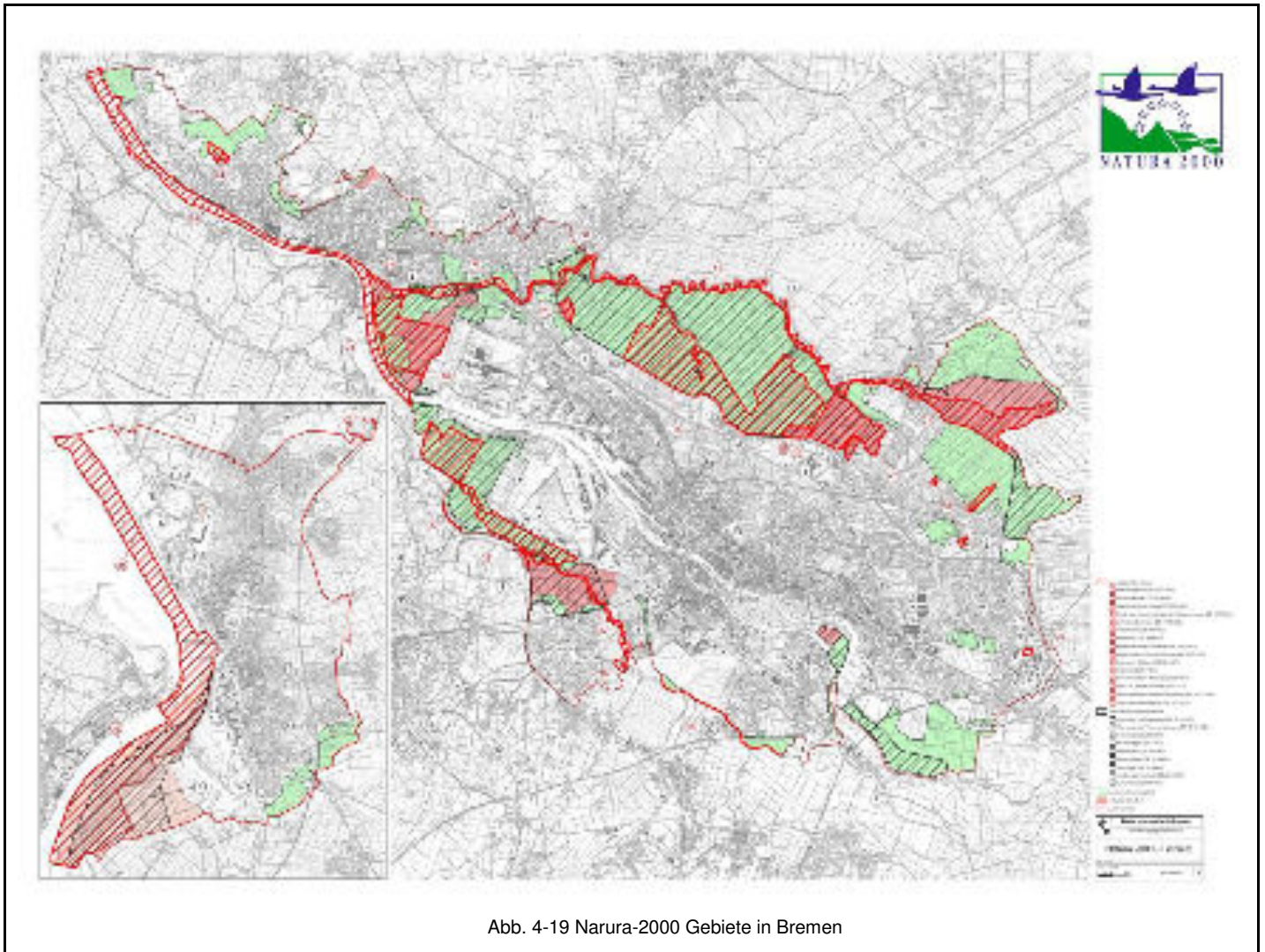
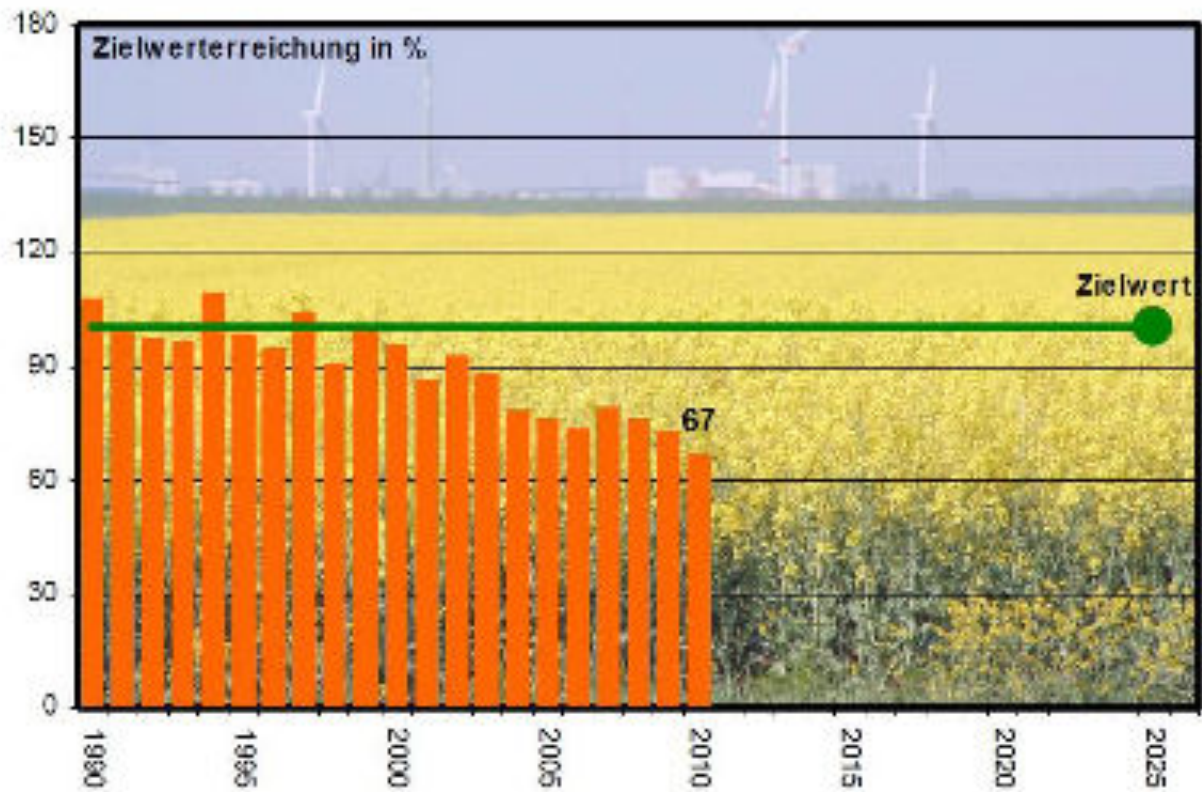


Abb. 4-19 Natura-2000 Gebiete in Bremen



Der Indikator Feldvogelarten umfasst die folgenden 10 Vogelarten der Agrarlandschaft

Braunkehlchen *	Kiebitz	Uferschnepfe
Feldlerche	Neuntöter *	Wiesenpieper
Goldammer	Ortolan	
Heidelerche	Rotmilan	

* Art kann wegen ungenügender Datengrundlage erst ab 2004 berücksichtigt werden.

Abb. 4-20 Entwicklung des Feldvogelindicators in Deutschland

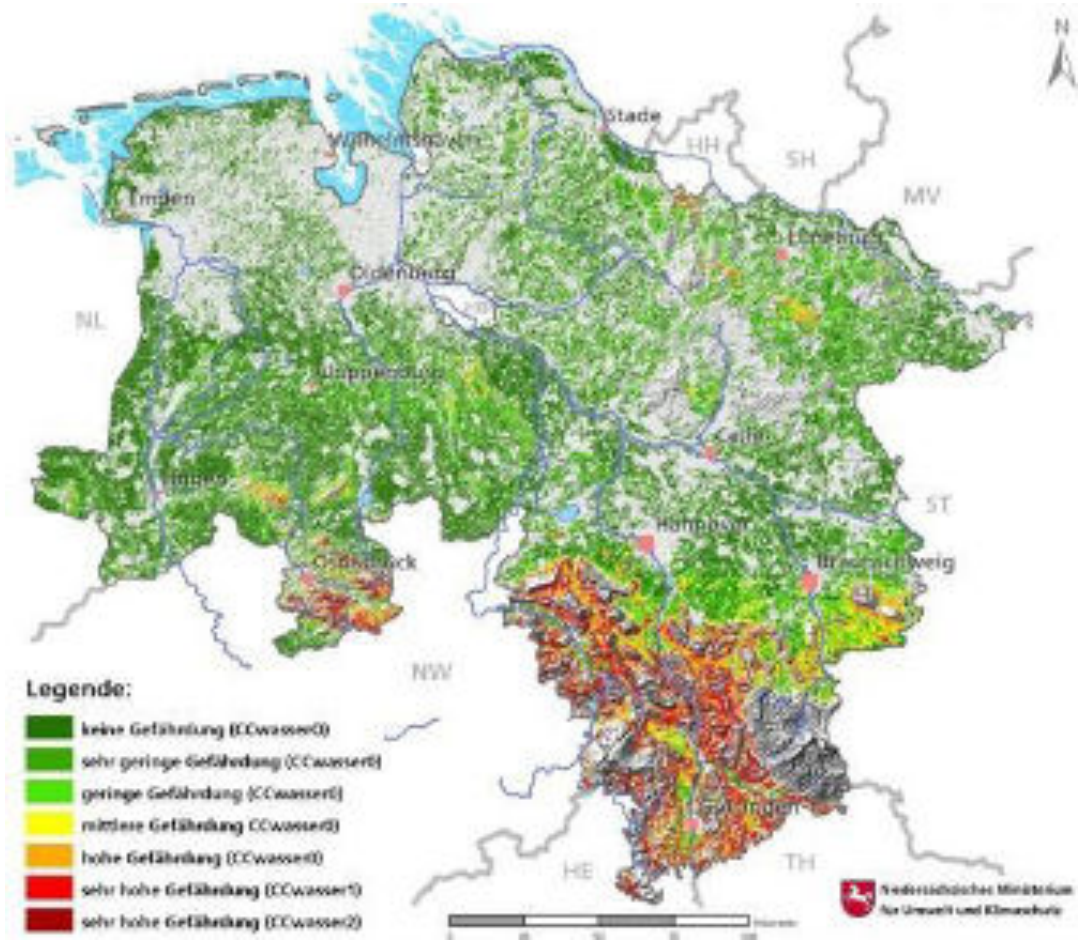
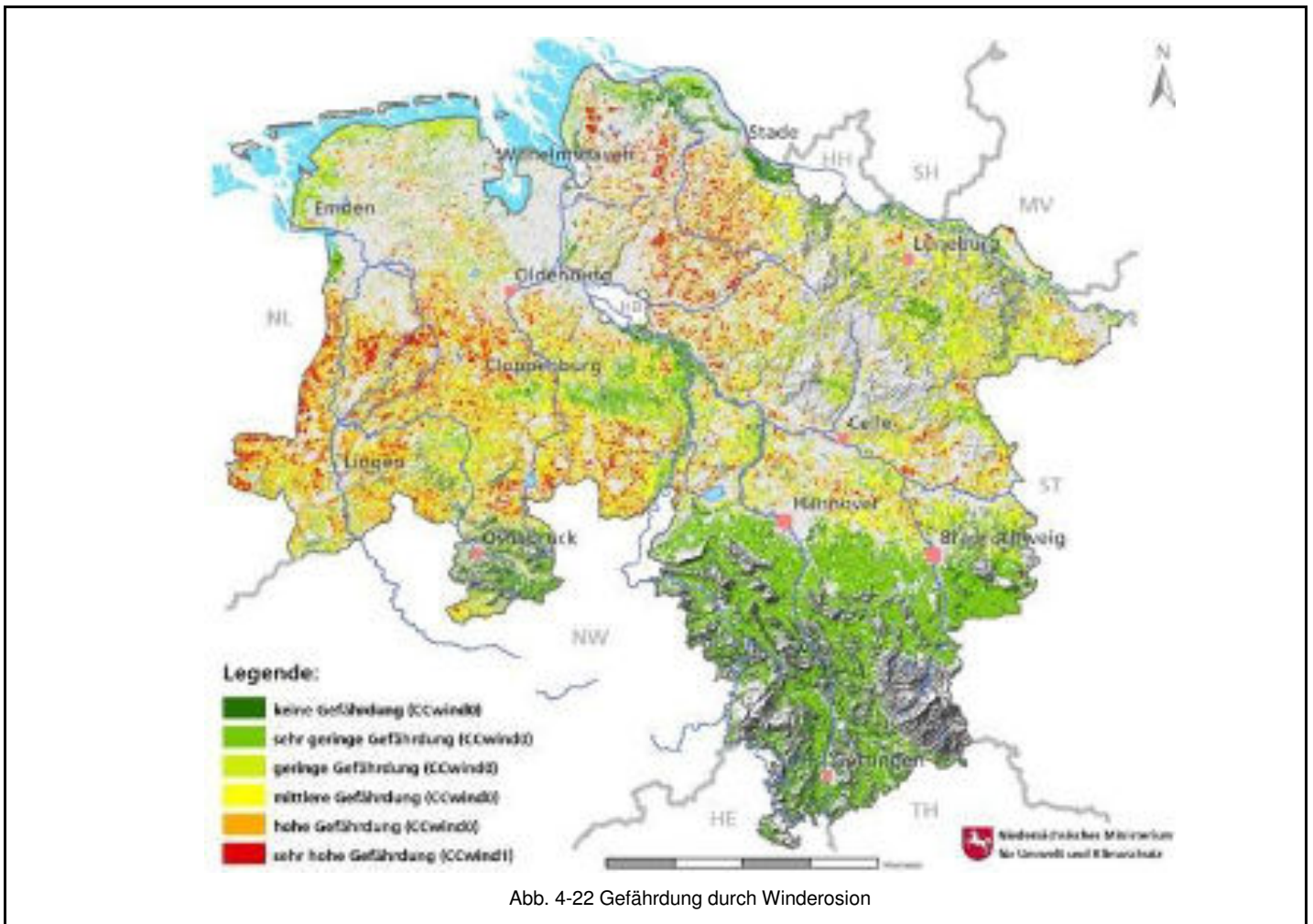
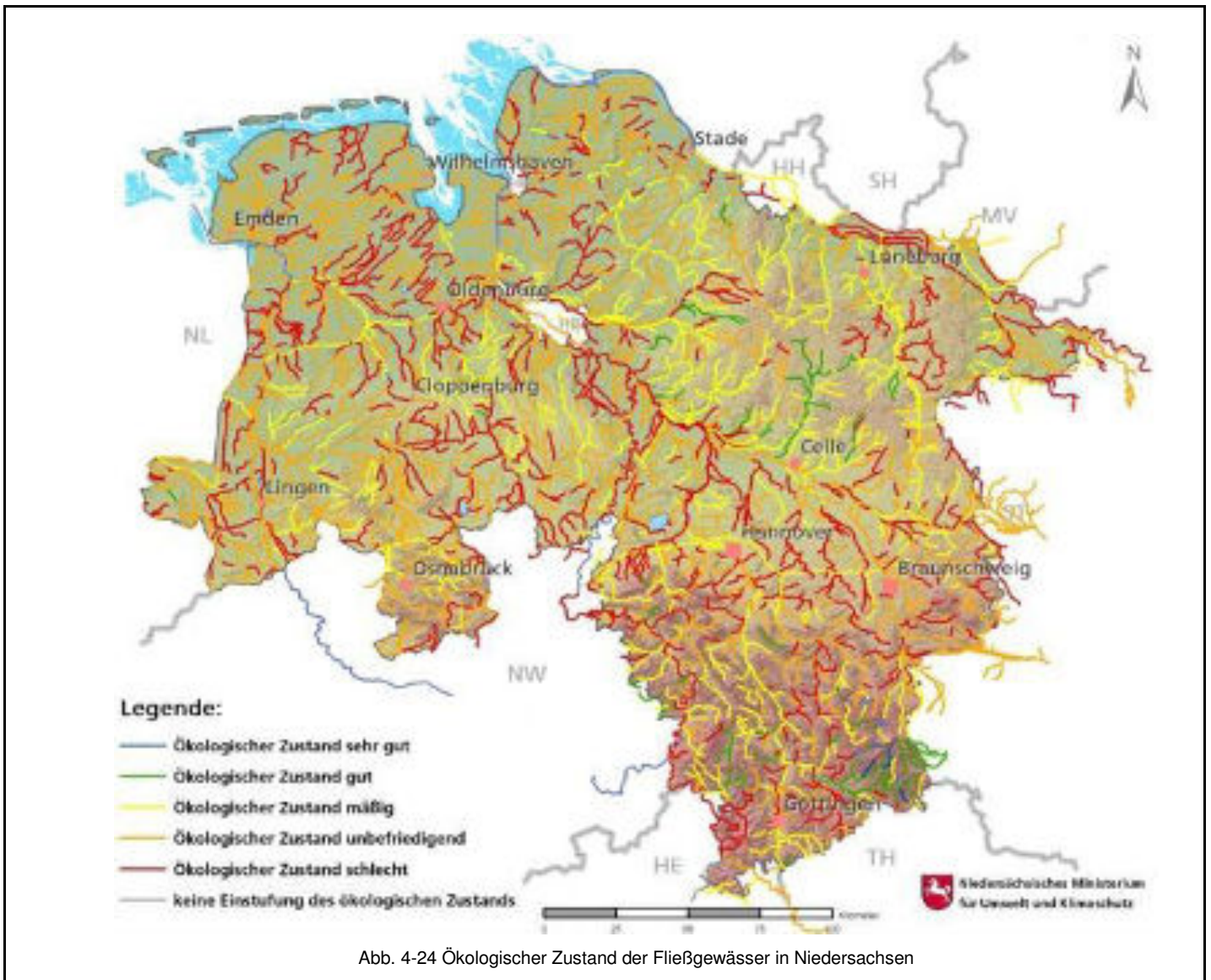


Abb. 4-21 Gefährdung durch Wassererosion







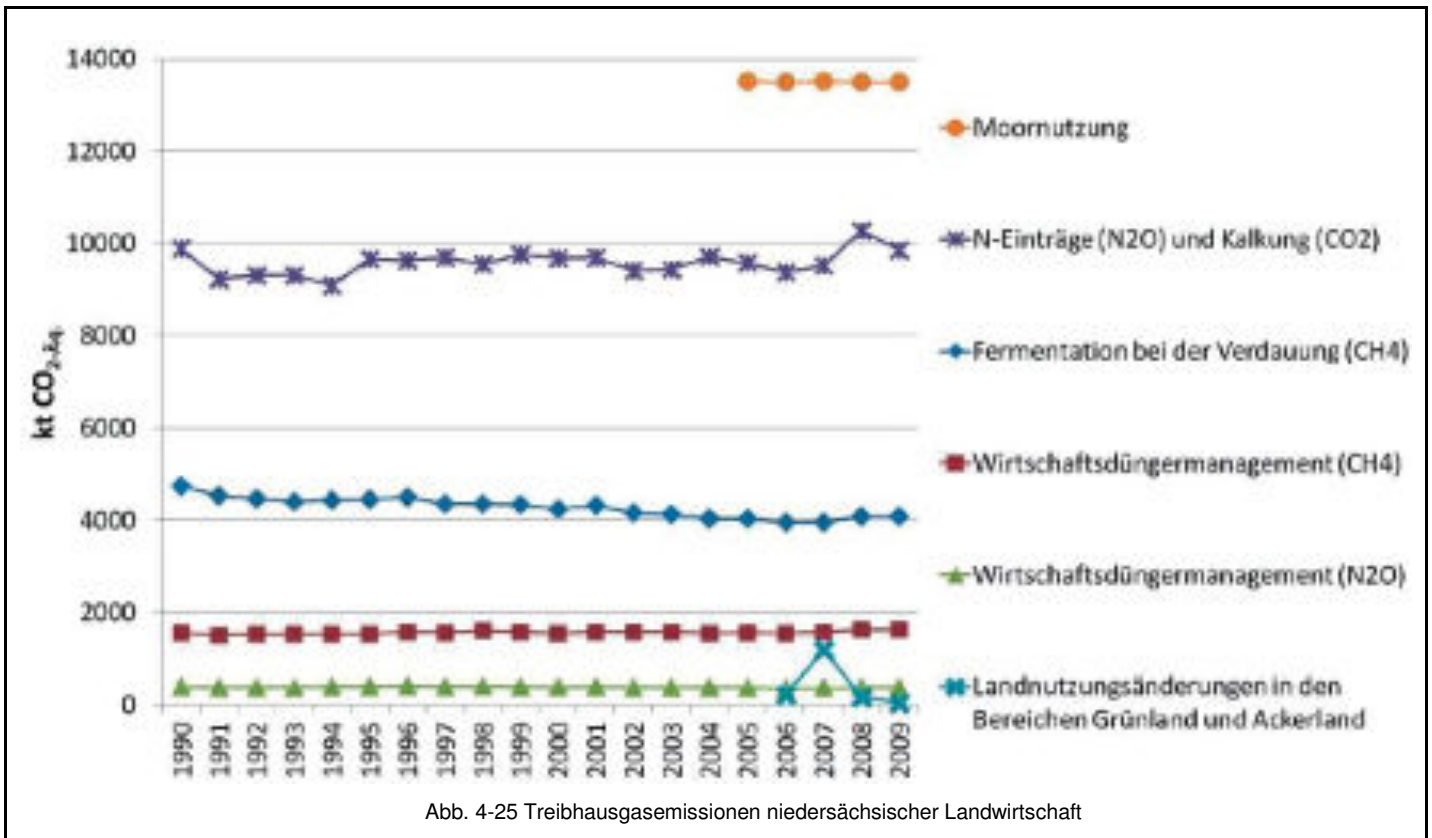


Abb. 4-25 Treibhausgasemissionen niedersächsischer Landwirtschaft

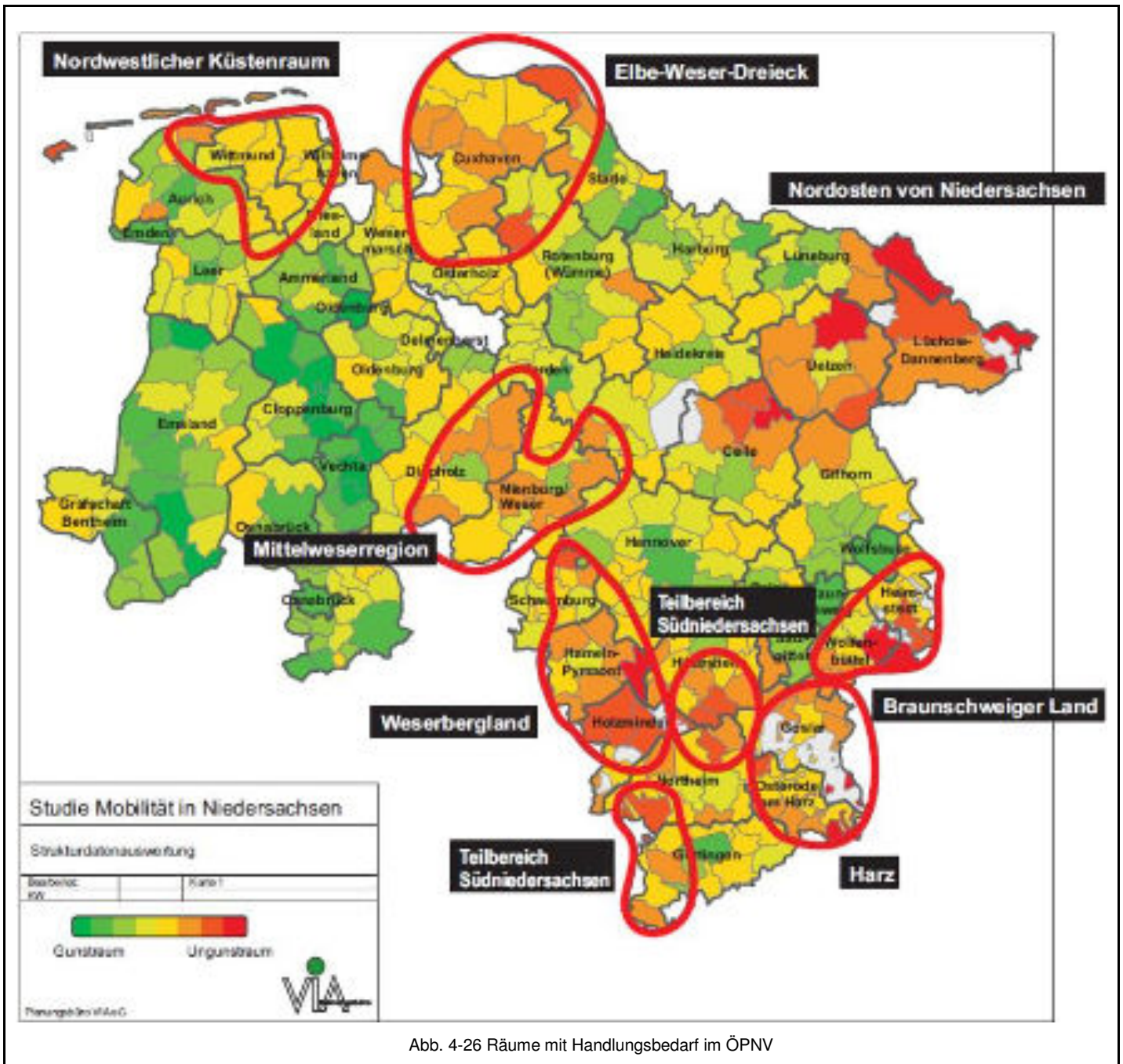


Abb. 4-26 Räume mit Handlungsbedarf im ÖPNV

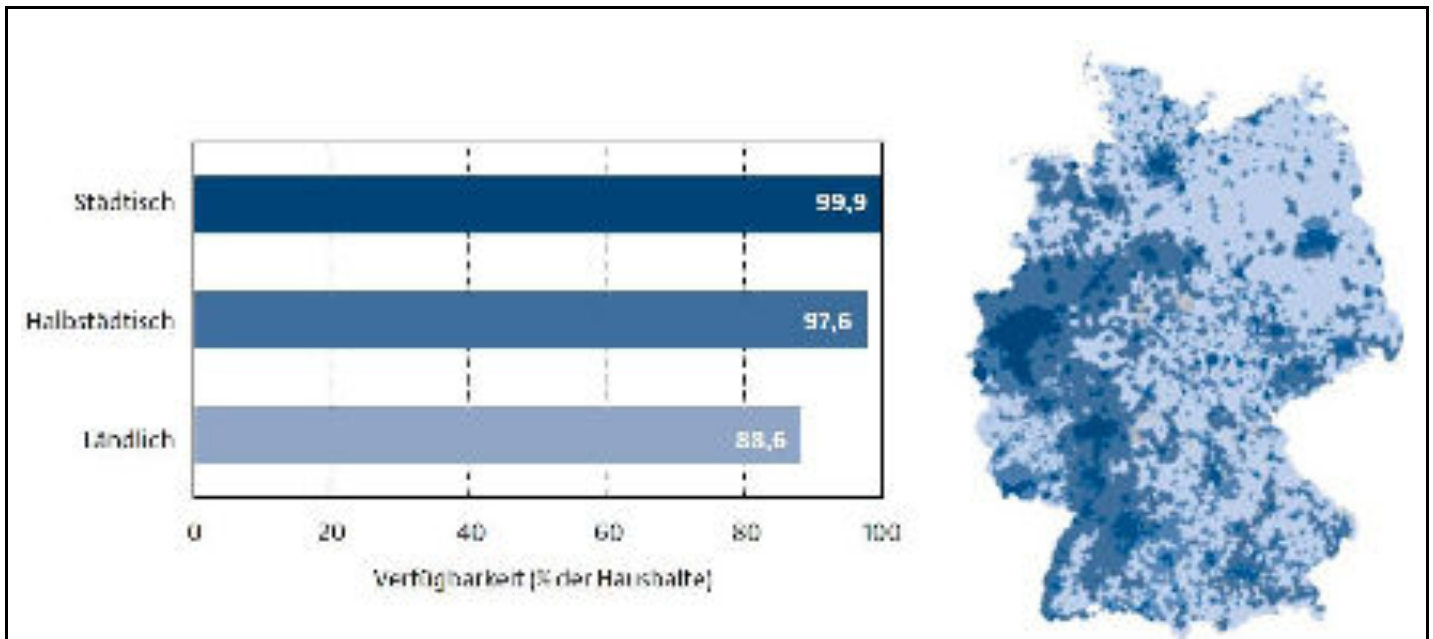


Abb. 4-27 Breitbandverfügbarkeit in Deutschland nach Gemeindeprägung (mind. 1 Mbits)

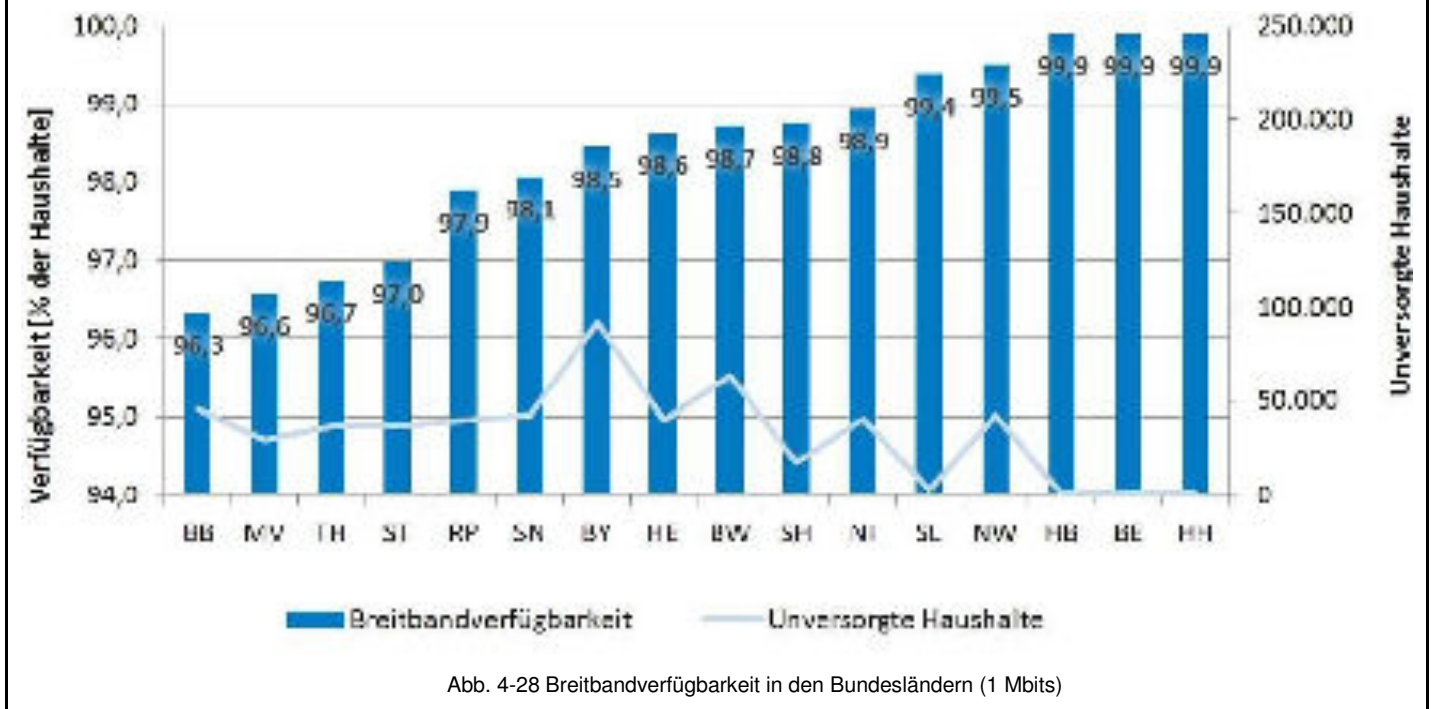


Abb. 4-28 Breitbandverfügbarkeit in den Bundesländern (1 Mbits)



Breitbandverfügbarkeit Niedersachsen & Bremen ≥ 16 Mbit/s alle Technologien

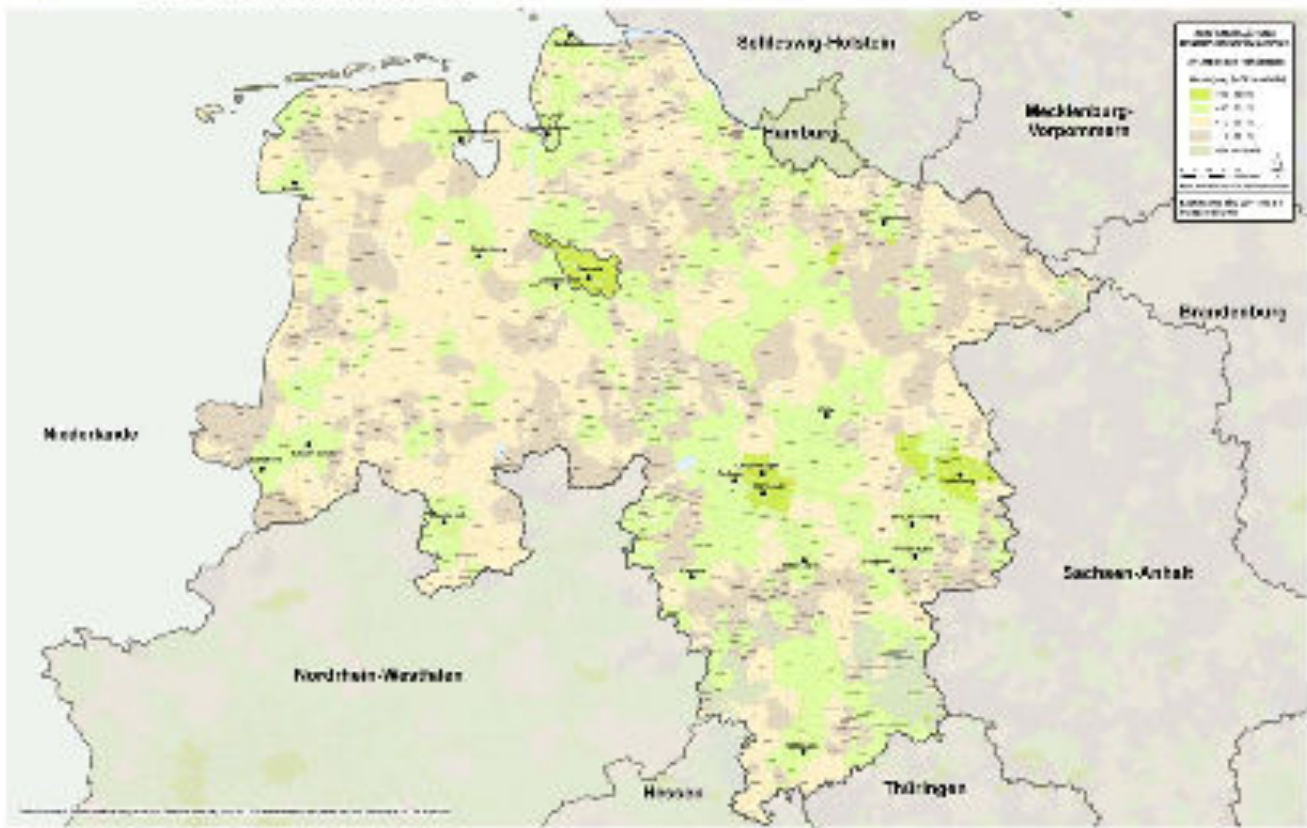


Abb. 4-29 Breitbandverfügbarkeit Niedersachsen und Bremen (16 Mbits)

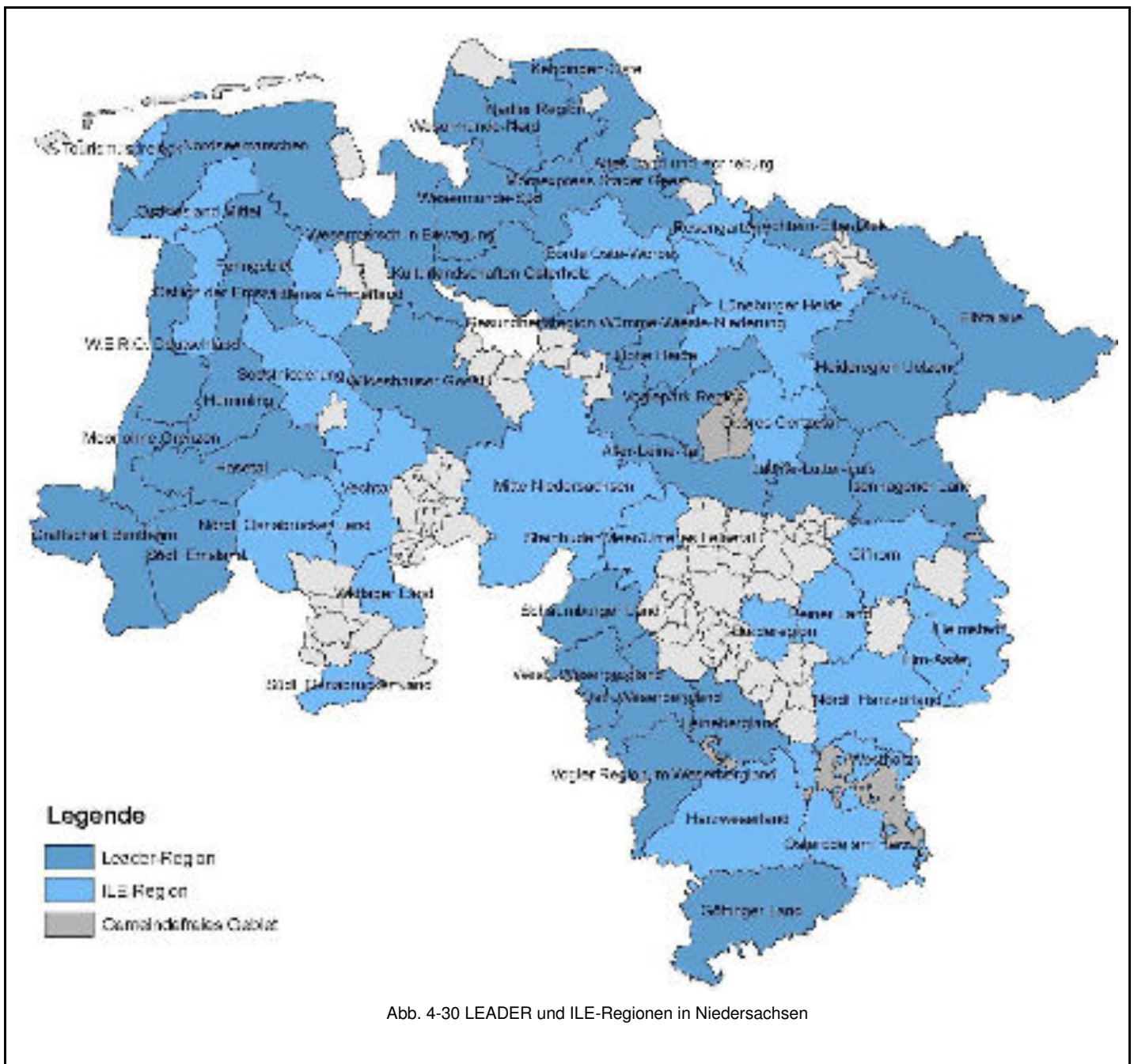


Abb. 4-30 LEADER und ILE-Regionen in Niedersachsen

4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken

Priorität 1

- Guter Ausbildungsstand im niedersächsischen Agrarsektor und hoher Anteil landwirtschaftlicher Betriebsleiter mit landwirtschaftlicher Berufsbildung
- Hohe Beteiligung an Fortbildungsmaßnahmen in Bremen
- Breit aufgestellte land- und forstwirtschaftlich ausgerichtete Hochschulen
- Leistungsfähige und effiziente Netzwerke zum Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis

Priorität 2

- Überdurchschnittlicher Standard-Output niedersächsischer Betriebe
- Hoher Anteil an Haupterwerbsbetrieben in Niedersachsen
- Gute Hofnachfolgesituation bei landwirtschaftlichen Betrieben mit großer Landwirtschaftsfläche
- Hoher Anteil an ökologischen Betrieben in Bremen
- Niedersachsen ist bedeutendster Standort für Milcherzeugung, Schweine-, Eier- und Geflügelproduktion in Deutschland
- Hohe Arbeitsproduktivität in der Land- und Forstwirtschaft Niedersachsens
- Stabiler Wirtschaftssektor Forst und Holz
- Gut erschlossenes land- und forstwirtschaftliches Wegenetz

Priorität 3

- Tierschutzplan Niedersachsen (2011)
- Gutes Kontrollsystem innerhalb der Nahrungsmittelkette
- Generalplan Küstenschutz für Niedersachsen und Bremen (2007)

Priorität 4

- Langjährige Kooperation zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft zum Schutz des Trinkwassers
- Waldfläche steht zu rund 58 % unter Schutz

Priorität 5

- Wald leistet wichtigen Beitrag zur Kohlenstoffspeicherung
- Gute Ausgangslage für Nutzung von Bioenergie, Bioenergiewirtschaft starker Wachstumsbereich

Priorität 6

- Gute Nahversorgung in Klein- und Mittelstädten im ländlichen Raum
- Flächendeckendes Hochleistungsnetz (50 Mbit/s) in Bremen
- Dörfer mit vielfältigem kulturellem Leben und wertvoller, identitätsstiftende Bausubstanz
- Gute Erfahrungen mit lokalen und regionalen Entwicklungsprozessen mit hohem Grad an zivilgesellschaftlicher Beteiligung und Selbstorganisation

4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen

Priorität 1

- 25 % landwirtschaftlicher Betriebsleiter ohne landwirtschaftliche Berufsausbildung (nur praktische Erfahrung), insbesondere in Nebenerwerbsbetrieben
- Mangel an Nachwuchskräften
- Geringe Beteiligung an Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere in Betrieben unter 100 ha und im

Nebenerwerb

Priorität 2

- Unterdurchschnittlicher Standard-Output bremischer Betriebe
- Niedriger Anteil junger Betriebsinhaber (Fachkräftemangel)
- Ungeregelte Hofnachfolge bei rund 70 % der Betriebe
- Verhaltener Ausbau des Ökolandbaus in Niedersachsen
- Über 50 % LF ist benachteiligtes Gebiet
- Überdurchschnittlicher hoher Anteil an Privatforst mit tlw. starker Parzellierung durch hohen Anteil an Klein- und Kleinstbetrieben
- Mangelhafte Tragfähigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen; schlecht erschlossenes Wegenetz im Privatwald

Priorität 3

- Zu viele Ausnahmen im Tierschutz, v.a. in der konventionellen Nutztierhaltung
- Geringe Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen
- Hohes Gefährdungspotenzial von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Siedlungsgebieten durch Überschwemmungen (klimawandelbedingte Extremwetterlagen, unzureichender Ausbau von Anlagen zum Hochwasserschutz wie Deichen)

Priorität 4

- Verfehlen der Biodiversitätsziele durch anhaltenden Verlust naturnaher Lebensräume (Grünlandumbruch, Strukturarmut durch Intensivierung landwirtschaftlicher Nutzung) und rapide Abnahme der genetischen Vielfalt (Verlust von Tier- und Pflanzenarten, Bestandsrückgang der Feldvögel, Abnahme von Flächen des HNV)
- 95 % der niedersächsischen Moore sind unter Landnutzung und dadurch Quelle negativer Umweltauswirkungen wie CO₂
- Hohe Belastungen und Verluste von Boden sowie hohes Wind- und Wassererosionspotenzial
- Anhaltend hohe Belastung des Grundwassers (Nitrat, Wasserentnahme für Feldberegnung)
- Verfehlen der Ziele von EG-WRRL und MSRL durch anhaltende Beeinträchtigung von Oberflächengewässern (Nährstoffeinträge, Beeinträchtigungen durch Schifffahrt) und hydromorphologische Defizite

Priorität 5

- Größter Anteil der THG-Emissionen durch Nutzung organischer Böden (Nutzung von Moorböden, intensive Tierhaltung, Stickstoffdüngung) und Landnutzungsänderungen (Grünlandumbruch)
- Deutschlandweit höchste Grundwasserentnahme für Feldberegnung in Niedersachsen
- Überschreitung des gesetzlichen Höchstwertes für Ammoniakemissionen (Gülleausbringung, Düngung, Tierhaltung, Gärreste)

Priorität 6

- Bevölkerungsrückgang, Abwanderung der jungen Bevölkerung und Alterung der Gesellschaft, Aufgabe von Militärstandorten, insbes. in strukturschwachen ländlichen Räumen

- Unzureichende wohnortnahe Daseinsvorsorge durch Rückzug aus der Fläche von Nahversorgung, medizinischer Dienstleistung und ÖPNV für rund 45 % der Bevölkerung
- Anpassungsdefizite bei der Tourismusstruktur auf dem Lande (Angebote, Zielgruppenansprache, Beherbergungsqualität)
- Defizite in der technischen Infrastruktur gegenüber Städten, insbesondere Breitband-Hochleistungsnetz
- Leerstand von Gebäuden und Funktionsverlust der Ortskerne

4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten

Priorität 1

- Gute berufliche Perspektiven im Agrarsektor (gute Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten)
- Zunehmende Bedeutung von Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten (Lebenslanges Lernen) als Standortfaktor aufgrund allgemeiner Trends (Wissensgesellschaft) und Anforderungen (Arbeitnehmerflexibilität, demografischer Wandel)
- Leistungsfähige Netzwerke und (außer-)universitäre Wissenstransferstellen bilden gute Basis für Transfer neuer Ideen, Vermittlung von Wissen und Anstoß für Innovationen zwischen Wissenschaft, Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und Akteuren im ländlichen Raum

Priorität 2

- Überdurchschnittliche Flächenausstattung und Trend zur steigenden Betriebsgröße bieten gutes Potenzial für Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit (weniger, aber größere Betriebe) und Zukunftsfähigkeit (Hofnachfolge) der niedersächsischen (Haupterwerbs-)Betriebe
- Ausweitung des ökologischen Landbaus durch Bedeutungsgewinn von Bioprodukten (Nachfrage nach heimischen Bio-Produkten größer als Angebot)
- Arbeitswirtschaftliche Vorteile und Kostensenkungen bei der Nutzung landwirtschaftlicher Fläche durch Fortsetzung des Ausbaus des ländlichen Wegenetzes (fortschreitende Rationalisierung, stärkere Maschinisierung)
- Möglichkeit für nachhaltige Nutzung von Privatwäldern durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse von Kleinst- und Kleinwaldbesitzern (Abbau struktureller Nachteile)

Priorität 3

- Ernährungswirtschaft als starker Industriezweig bietet gute Ausgangsbasis für weitere Expansion, Konzentration führt zu Agglomerationsvorteilen
- Verbesserter Tierschutz bei Nutztierhaltung durch Umsetzung des niedersächsischen Tierschutzplans
- Vorsorgender und technischer Hochwasserschutz mit Blick auf Klimawandel von essentieller Bedeutung für Überschwemmungsgebiete (Flussauen und Küste)

Priorität 4

- Großes Potenzial für den Erhalt der Biodiversität in der Agrarlandschaft, Beitrag zum prioritären Aktionsrahmen (PAF) und Verringerung der THG-Emissionen durch Entwicklung von Mooren

- Verringerung der Belastung von Boden und Grundwasser durch Minderung diffuser Stoffeinträge aus der Landwirtschaft
- Sicherung erforderlicher Trinkwasserqualität und Schutz von Grundwasser und Boden durch kontinuierliche Kooperationen
- Zielerreichung der EG-WRRL und MSRL bei intensivierter Verbesserung des Gewässerzustands (Gewässergüte, Naturnähe) möglich
- Verbesserung von Küstenschutzeinrichtungen vermindert Gefahrenpotenzial im Einzugsgebiet tidebeeinflusster Ströme (Sturmfluten, Hochwasser)

Priorität 5

- Reduzierung von THG-Emissionen durch verstärkte Renaturierung und Extensivierung von Mooren sowie durch Minimierung ertragsbezogener Emissionen aus der Landwirtschaft
- Reduktion klimarelevanter THG-Emissionen und Einhaltung der NEC-RL durch effektivere Nutzung von Düngung und Nährstoffkreisläufen, Innovationen im Tierhaltungsbereich und Regelungen im Bereich Gülle (Lagerung, Ausbringung)
- Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung durch naturnahe Waldwirtschaft und Moorrenaturierung
- Entlastung der Grundwasserkörper und Gewährleistung notwendiger Flächenbewässerung durch Erforschung und Erprobung von Substitutionsmethoden und effizienterer Nutzung von Beregnungsmethoden
- Erhalt der genetischen Vielfalt durch nationale Fachprogramme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen
- Direkter Beitrag der Landwirtschaft zum Klimaschutz durch Erzeugung von Bioenergie, Verwertung von Reststoffen und Energieeinsparung durch Innovationen, moderne Produktionsmethoden, Gebäudesanierungen und verbesserte Transportwege

Priorität 6

- Offensiver Umgang mit demografischem Wandel als Chance für langfristig tragfähige Lösungen und Aufrechterhaltung der Versorgungsmöglichkeiten (interkommunale Kooperation, gemeinsame Infrastruktureinrichtungen für den Erhalt der Daseinsvorsorge)
- Ausbau des Tourismus als wirtschaftliche Chance durch Anpassen an aktuelle touristische Trends
- Geschützte, artenreiche und charakteristische Natur- und Kulturlandschaften als Merkmal regionaler Identität und Grundlage für naturbezogene Erholungs- und Tourismusnutzung
- Standortstärkung und Förderung der Technologieoffenheit durch Ausbau der Breitband-Hochleistungsnetze (Abbau der Stadt-Land-Disparität, neue Möglichkeiten für Berufstätigkeit und Dienstleistungsangebote)
- Erhalt regionaler Identität und Verbesserung der Lebensqualität durch abgestimmte Siedlungsentwicklungsprozesse (Erhalt und Vitalisierung der Ortskerne, Erhalt von Bausubstanz, Beteiligung der Bevölkerung)
- Branche Erneuerbare Energien als Wirtschaftsmotor in ländlichen Räumen (Arbeitsplätze, Einkommensmöglichkeiten)

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen

Priorität 1

- Drohender Fachkräftemangel durch Auswirkungen des demografischen Wandels (Ausscheiden erfahrener Arbeitskräfte, Abwandern junger Menschen, Unkenntnis bzgl. Rolle und Funktion der modernen Land- und Ernährungswirtschaft in der Bevölkerung)
- Ohne fachbezogene Qualifizierung droht Betrieben eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten durch hohen Anteil von Nebenerwerbslandwirten und Quereinsteigern
- Ohne Netzwerke zum Wissenstransfer (Forschung in Wirtschaft) fehlen Entwicklungsmöglichkeiten und Innovationsimpulse hin zu einer modernen, effizienten und umweltgerechten Landwirtschaft

Priorität 2

- Gefährdete Rentabilität des ökologischen Landbaus ohne staatliche Unterstützungen
- Verlust von Kulturlandschaften durch Aufgabe landwirtschaftlicher Landnutzung
- Rasanter Konzentrationsprozess zu spezialisierten Einheiten in der Tierhaltung führt durch vermehrte (lokale) Umweltauswirkungen zu zunehmenden Konflikten mit der Bevölkerung
- Gefährdung der aktuellen Marktstellung/Wettbewerbsfähigkeit ohne zielgerichtete Unterstützung bei demografischem Wandel und seinen Folgen (Fachkräftemangel, ungeklärte Hofnachfolge)
- Unzureichend gewährleistete Bestellung, Pflege und Ernte der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Wareneinstellung durch infrastrukturelle Defizite im Wegesystem

Priorität 3

- Ohne Änderungen in der Tierhaltung und dem Stallmanagement kein Verzicht auf prophylaktische Eingriffe an landwirtschaftlichen Nutztieren
- Gefährdung von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Siedlungsgebieten ohne ausreichend ausgebauten Schutz vor Überschwemmungen

Priorität 4

- Risiko des Verlusts wertvoller Kulturlandschaften und Biotope sowie von Arten durch Intensivierung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung
- Erosionsgefährdung für einen Großteil der Flächen in Niedersachsen, Bodenbeeinträchtigung durch Winderosion v.a. durch landwirtschaftliche Nutzung leichter Böden (Sand, Geest, Moor) und steigender Flächendruck auf verbleibende Freiflächen durch andauernden Flächenverlust durch Versiegelung (Flächenkonkurrenzen)
- Zielerreichung von EG-WRRL und MSRL für Gewässerzustand und -güte von Oberflächen- und Grundwasserkörpern ohne erhebliche Anstrengungen in diesen Bereichen gefährdet (Einbeziehung der Gewässernutzer, Ausweisung von Gewässerrandstreifen und Retentionsflächen, Schutz vor weiterer Eutrophierung durch diffuse Stoffeinträge)
- Bedrohung landwirtschaftlicher Flächen und ländliche Siedlungsbereiche durch Hochwasserereignisse bei anhaltend mangelnden Hochwasserschutzanlagen (Sturmfluten, Hochwasser)

Priorität 5

- Erhöhte CO₂-Emissionen und Nährstoffeinträge ins Grundwasser sowie Risiko von Klimabelastungen durch Landnutzungsänderung im Bereich Grünland und Moor (Umbruch, Umwandlung, Nutzungsintensivierung)
- Keine effektive Senkung von THG ohne deutliche Anhebung des Wasserstands in Mooren zu erwarten (Wiedervernässung genutzter Moorböden)
- Negative Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushalts durch unsachgemäße Düngung

Priorität 6

- Verschärfte Unterversorgung der Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten in den Bereichen Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs und medizinische Versorgung, ÖPNV durch Folgen des demografischen Wandels
- Verlagerung von Touristikströmen zu Destinationen mit hochwertiger Ausstattung und attraktiver Vermarktung ohne Ausbau des Landtourismus und Erschließen des Gästepotenzials
- Gefährdete wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum durch mangelnde Versorgung mit Informations- und Kommunikationstechnologien (Hochgeschwindigkeitsnetze) und entsprechenden Einrichtungen
- Gefahr der Entleerung einzelner ländlicher Gebiete aufgrund der Bevölkerungsverluste und durch Abwanderung junger Menschen, insbesondere im südöstlichen Niedersachsen, ohne gezielte Gestaltungsstrategien mit Folgen wie Funktionsverlust der Orte (Schlafdorf, Leerstand) und Verluste bei bspw. Freizeitangeboten oder Daseinsvorsorge

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum			
1 Bevölkerung			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	8.574.803	Einwohner	2012
Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen und Bremen zusammen. Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand			
Ländlicher Raum	22,1	% des Gesamtwerts	2012
Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen ein Wert für Bremen liegt nicht vor Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand			
Zwischenregion	61,2	% des Gesamtwerts	2012
Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen Für Bremen gilt 17,1 % Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand			
Städtisch	16,7	% des Gesamtwerts	2012
Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen Der Wert für Bremen beträgt 82,9% Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand			
2 Altersstruktur			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt < 15 Jahre	13,8	% der Gesamtbevölkerung	2012 p
Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 12,4 Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2013c: Tabelle Z1000120 – Altersstruktur (Stand 2011). Statistisches Landesamt Bremen, 2013b: Tabelle 173-41 – Altersstruktur (Stand 2011). Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).			
Insgesamt 15-64 Jahre	65,3	% der Gesamtbevölkerung	2012 p
Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 66,1 Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2013c: Tabelle Z1000120 – Altersstruktur (Stand 2011). Statistisches Landesamt Bremen, 2013b: Tabelle 173-41 – Altersstruktur (Stand 2011). Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).			

Insgesamt > 64 Jahre	20,9	% der Gesamtbevölkerung	2012 p
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 21,5</p> <p>Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2013c: Tabelle Z1000120 – Altersstruktur (Stand 2011).</p> <p>Statistisches Landesamt Bremen, 2013b: Tabelle 173-41 – Altersstruktur (Stand 2011).</p> <p>Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand</p> <p>Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
Ländlicher Raum < 15 Jahre	14,7	% der Gesamtbevölkerung	2012 p
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2013c: Tabelle Z1000120 – Altersstruktur (Stand 2011).</p> <p>Statistisches Landesamt Bremen, 2013b: Tabelle 173-41 – Altersstruktur (Stand 2011).</p> <p>Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand</p> <p>Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
Ländlicher Raum 15-64 Jahre	65,2	% der Gesamtbevölkerung	2012 p
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2013c: Tabelle Z1000120 – Altersstruktur (Stand 2011).</p> <p>Statistisches Landesamt Bremen, 2013b: Tabelle 173-41 – Altersstruktur (Stand 2011).</p> <p>Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand</p> <p>Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
Ländlicher Raum > 64 Jahre	20,1	% der Gesamtbevölkerung	2012 p
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2013c: Tabelle Z1000120 – Altersstruktur (Stand 2011).</p> <p>Statistisches Landesamt Bremen, 2013b: Tabelle 173-41 – Altersstruktur (Stand 2011).</p> <p>Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand</p> <p>Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
3 Gebiet			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	48.033	km2	2012
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013a: Amtliche Sozialberichterstattung – Tabelle C.1: Frühe Schulabgänger</p> <p>Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
Ländlicher Raum	39	% der Gesamtfläche	2012

<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen</p> <p>Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013a: Amtliche Sozialberichterstattung – Tabelle C.1: Frühe Schulabgänger</p> <p>Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
Zwischenregion	54,7	% der Gesamtfläche	2012
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 22,4</p> <p>Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013a: Amtliche Sozialberichterstattung – Tabelle C.1: Frühe Schulabgänger</p> <p>Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
Städtisch	6,3	% der Gesamtfläche	2012
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 77,6</p> <p>Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013a: Amtliche Sozialberichterstattung – Tabelle C.1: Frühe Schulabgänger</p> <p>Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
4 Bevölkerungsdichte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	166	Einwohner / km2	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 1.577</p> <p>Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand</p>			
Ländlicher Raum	94,2	Einwohner / km2	2011
<p>Comment: Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand</p>			
5 Beschäftigungsquote			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	71,9	%	2012
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 66,7</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.</p> <p>* Erwerbstätigenquote: Anteil der Erwerbstätigen im Alter 15-64 Jahre an der Bevölkerung</p>			
Männlich (15-64 Jahre)	77,1	%	2012
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 69,9</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.</p>			

<i>* Erwerbstätigenquote: Anteil der Erwerbstätigen im Alter 15-64 Jahre an der Bevölkerung</i>			
Weiblich (15-64 Jahre)	66,6	%	2012
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 63,5</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.</p>			
<i>* Erwerbstätigenquote: Anteil der Erwerbstätigen im Alter 15-64 Jahre an der Bevölkerung</i>			
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-64 Jahre)	NA	%	
Insgesamt (20-64 Jahre)	76,4	%	2012
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 70,4</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.</p>			
<i>* Erwerbstätigenquote: Anteil der Erwerbstätigen im Alter 15-64 Jahre an der Bevölkerung</i>			
Männlich (20-64 Jahre)	81,9	%	2012
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 73,9</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.</p>			
<i>* Erwerbstätigenquote: Anteil der Erwerbstätigen im Alter 15-64 Jahre an der Bevölkerung</i>			
Weiblich (20-64 Jahre)	70,8	%	2012
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 67,0</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.</p>			
<i>* Erwerbstätigenquote: Anteil der Erwerbstätigen im Alter 15-64 Jahre an der Bevölkerung</i>			
6 Quote der Selbständigen			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	10,1	%	2012
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 11,4</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.</p>			
7 Arbeitslosenquote			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (15-74 Jahre)	5,6	%	2012
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p>			

<i>Für Bremen gilt: 7,9</i>			
<i>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.</i>			
Jugendliche (15-24 Jahre)	9,5	%	2012
Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.			
<i>Für Bremen gilt: 15,7</i>			
<i>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.</i>			
Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-74 Jahre)	NA	%	
Jugendliche (15-24 Jahre)	NA	%	
8 BIP pro Kopf			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	106	Index KKS (EU-27 = 100)	2010
Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.			
<i>Für Bremen gilt: 158</i>			
* Ländlicher Raum	101	Index KKS (EU-27 = 100)	2010
Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.			
9 Armutsquote			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	15,7	% der Gesamtbevölkerung	2011
Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.			
<i>Für Bremen gilt: 22,3</i>			
<i>Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013g: Amtliche Sozialberichterstattung –Tabelle A.1: Armutsgefährdungsqoute</i>			
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt)	21,5	% der Gesamtbevölkerung	2011
Comment: <i>Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013g: Amtliche Sozialberichterstattung –Tabelle A.1: Armutsgefährdungsqoute</i>			
10 Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung)			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	200.482	Mio. EUR	2011
Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.			
<i>Für Bremen gilt: 24.095</i>			
<i>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2013: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2012. Reihe 1 Band 1</i>			
Primärsektor	1,8	% des Gesamtwerts	2011
Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.			
<i>Für Bremen gilt: 0,1</i>			
<i>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2013: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik</i>			

<i>Deutschland 1991 bis 2012. Reihe 1 Band 1</i>			
Sekundärsektor	32	% des Gesamtwerts	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 26,2</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2013: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2012. Reihe 1 Band 1</p>			
Teritärsektor	66,2	% des Gesamtwerts	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 73,7</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2013: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2012. Reihe 1 Band 1</p>			
Ländlicher Raum	21,1	% des Gesamtwerts	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
Zwischenregion	58,5	% des Gesamtwerts	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 14,0</p> <p>Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
Städtisch	20,4	% des Gesamtwerts	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 86,0</p> <p>Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
11 Beschäftigungsstruktur			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	4.177	1000 Personen	2011
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen. Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung d. Bundes u. d. Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung d. Bundes u. d. Länder – Erwerbstätige i. d. Ländern d. Bundesrep. Deutshl. 2008 bis 2011. Statist. Ämter d. Bundes u. d. Länder, 2013c; Amtl. Sozialberichterstattung – Tab. D.5: Erwerbstätigenquote Statist. Ämter d. Bundes u. d. Länder, 2013d: Regionalstatis. – Tab. 638-61-4-B. Europ. Kom., 2013a: Datentab. z. d. Indikatoren Apr.2013</p>			
Primärsektor	2,8	% des Gesamtwerts	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 0,2</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechng. d. Bund. u. d. Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung d. Bundes u. d. Länder – Erwerbstätige i. d. Ländern d. Bundesrep. Deutshl. 2008 bis 2011. Statist. Ämter d. Bundes u. d. Länder, 2013c; Amtl. Sozialberichterstattung – Tab. D.5: Erwerbstätigenquote Statist. Ämter d. Bdes u. d. Länder, 2013d: Regionalstatis. – Tab. 638-61-4-B. Europ. Kom., 2013a: Datentab. z. d. Indikatoren Apr 13</p>			
Sekundärsektor	23,7	% des Gesamtwerts	2011

<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 19,1 Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung d. Bundes u. d. Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung d. Bds u. d. Länder – Erwerbstätige i. d. Ländern d. Bundesrep. Deutschl. 2008 bis 2011. Statist. Ämter d. Bundes u. d. Länder, 2013c; Amtl. Sozialberichterstattung – Tab. D.5: Erwerbstätigenquote Statist. Ämter d. Bds u. d. Länder, 2013d: Regionalstatis. – Tab. 638-61-4-B. Europ. Kom., 2013a: Datentab. z. d. Indikatoren Apr 13</p>			
Teritärsektor	73,5	% des Gesamtwerts	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 80,8 Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung d. Bundes u. d. Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung d. Bds u. d. Länder – Erwerbstätige i. d. Ländern d. Bundesrep. Deutschl. 2008 bis 2011. Statist. Ämter d. Bundes u. d. Länder, 2013c; Amtl. Sozialberichterstattung – Tab. D.5: Erwerbstätigenquote Statist. Ämter d. Bds u. d. Länder, 2013d: Regionalstatis. – Tab. 638-61-4-B. Europ. Kom., 2013a: Datentab. z. d. Indikatoren Apr 13</p>			
Ländlicher Raum	22	% des Gesamtwerts	2011
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen. Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union (eurostat), 2013e: Tabelle urt_e3empl95.</p>			
Zwischenregion	59,3	% des Gesamtwerts	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 16,3 Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union (eurostat), 2013e: Tabelle urt_e3empl95.</p>			
Städtisch	18,7	% des Gesamtwerts	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 83,7 Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union (eurostat), 2013e: Tabelle urt_e3empl95.</p>			
12 Arbeitsproduktivität aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	53.217	EUR/Person	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 58.868 Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2013: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2012. Reihe 1 Band 1</p>			
Primärsektor	33.166	EUR/Person	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 13.441 Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2013: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2012. Reihe 1 Band 1</p>			
Sekundärsektor	71.960	EUR/Person	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 181.104</p>			

<i>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2013: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2012. Reihe 1 Band 1</i>			
Teritärsektor	47.943	EUR/Person	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 53.724</p> <p><i>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2013: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2012. Reihe 1 Band 1</i></p>			
Ländlicher Raum	49.975,8	EUR/Person	2010
<p>Comment: <i>Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</i></p>			
Zwischenregion	51.176,2	EUR/Person	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 50.876,9</p> <p><i>Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</i></p>			
Städtisch	56.572	EUR/Person	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 60.879,6</p> <p><i>Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</i></p>			

II Landwirtschaft/Branchenanalyse			
13 Beschäftigung aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	4.117,4	1000 Personen	2012
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deutschl. 2008 bis 2011. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialberichterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.</p>			
Landwirtschaft	97,5	1000 Personen	2012
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deutschl. 2008 bis 2011. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialberichterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.</p>			
Landwirtschaft	2,4	% des Gesamtwerts	2012
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deutschl. 2008 bis 2011. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialberichterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.</p>			
Forstwirtschaft	4,4	1000 Personen	2012
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deutschl. 2008 bis 2011. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialberichterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.</p>			
Forstwirtschaft	0,1	% des Gesamtwerts	2012
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deutschl. 2008 bis 2011. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialberichterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.</p>			
Lebensmittelindustrie	117,1	1000 Personen	2012
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deutschl. 2008 bis 2011. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialberichterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.</p>			
Lebensmittelindustrie	2,8	% des Gesamtwerts	2012
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deutschl. 2008 bis 2011. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialberichterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.</p>			
Tourismus	151,3	1000 Personen	2012
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deutschl. 2008 bis 2011. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialberichterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.</p>			

richterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.			
Tourismus	3,7	% des Gesamtwerts	2012
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deuschl. 2008 bis 2011. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialberichterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.</p>			
14 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	31.663,8	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 15.552,9</p> <p>Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p> <p>Europäische Kommission 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inclusive summary tables and regional tables</p>			
15 Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	NA	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	
<p>Comment: Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p> <p>Europäische Kommission 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inclusive summary tables and regional tables</p>			
16 Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	58.291,4	EUR/Person	2010
<p>Comment: Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
17 Landwirtschaftliche Betriebe			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	41.730	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 160</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RD in the EU – Statistical and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</p>			
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs < 2 ha	1.230	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RD in the EU – Statisti.</p>			

<i>and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</i>			
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 2-4,9 ha	1.080	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</p>			
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 5-9,9 ha	4.950	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</p>			
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 10-19,9 ha	6.140	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</p>			
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 20-29,9 ha	3.210	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</p>			
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 30-49,9 ha	6.350	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</p>			
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 50-99,9 ha	11.420	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</p>			
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs > 100 ha	7.530	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</p>			
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße < 2000 Standardoutput (SO)	130	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</p>			
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 2000-3999 Standardoutput (SO)	430	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach</p>			

<i>landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</i>			
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 4000-7999 Standardoutput (SO)	2.380	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: <i>Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</i></p>			
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 8000-14999 Standardoutput (SO)	3.330	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: <i>Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</i></p>			
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 15000-24999 Standardoutput (SO)	2.850	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: <i>Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</i></p>			
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 25000-49999 Standardoutput (SO)	4.250	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: <i>Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</i></p>			
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 50000-99999 Standardoutput (SO)	5.490	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: <i>Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</i></p>			
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 100000-249999 Standardoutput (SO)	11.360	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: <i>Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</i></p>			
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 250000-499999 Standardoutput (SO)	8.020	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: <i>Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</i></p>			
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße > 500000 Standardoutput (SO)	3.670	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: <i>Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</i></p>			
Durchschnittsgröße	61,8	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche/Betrieb	2010

<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 51,6</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</p>			
Durchschnittliche Wirtschaftsgröße	210.431,2	EUR Standardoutput/Betrieb	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 116.214,1</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</p>			
Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (Personen)	2,3	Personen/Betrieb	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 2,9</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</p>			
Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (landwirtschaftliche Arbeitseinheit)	1,9	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten/Betrieb	2010
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.</p> <p>Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle</p>			
18 Landwirtschaftliche Fläche			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	2.577.017	ha	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 8.252</p> <p>Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011d: Landwirtschaftszählung 2010/Agrarstrukturhebung – Bodennutzung der Betriebe einschließlich Zwischenfruchtanbau. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Reihe 2.1.2.</p> <p>Statistisches Landesamt Bremen, 2012c: Statistisches Jahrbuch 2011.</p>			
Ackerland	72,3	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 19,5</p> <p>Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011d: Landwirtschaftszählung 2010/Agrarstrukturhebung – Bodennutzung der Betriebe einschließlich Zwischenfruchtanbau. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Reihe 2.1.2.</p> <p>Statistisches Landesamt Bremen, 2012c: Statistisches Jahrbuch 2011.</p>			
Dauergrünland und Wiesen	27	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 80,5</p> <p>Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011d: Landwirtschaftszählung 2010/Agrarstrukturhebung – Bodennutzung der Betriebe einschließlich Zwischenfruchtanbau.</p>			

<i>Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Reihe 2.1.2.</i>			
<i>Statistisches Landesamt Bremen, 2012c: Statistisches Jahrbuch 2011.</i>			
Dauerkulturen	0,7	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011d: Landwirtschaftszählung 2010/Agrarstrukturerhebung – Bodennutzung der Betriebe einschließlich Zwischenfruchtanbau. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Reihe 2.1.2.</p> <p>Statistisches Landesamt Bremen, 2012c: Statistisches Jahrbuch 2011.</p>			
19 Landwirtschaftliche Fläche im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Zertifiziert	68.806	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 810</p> <p>Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011e: Landwirtschaftszählung 2010/Agrarstrukturerhebung – Betriebe mit ökologischem Landbau. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Reihe 2.2.1.</p> <p>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, 2011: Die niedersächsische Landwirtschaft in Zahlen 2011.</p> <p>Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
In Umstellung	5.545	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 191</p> <p>Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011e: Landwirtschaftszählung 2010/Agrarstrukturerhebung – Betriebe mit ökologischem Landbau. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Reihe 2.2.1.</p> <p>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, 2011: Die niedersächsische Landwirtschaft in Zahlen 2011.</p> <p>Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (sowohl zertifiziert als auch Umstellung)	2,8	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 6,8</p> <p>Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011e: Landwirtschaftszählung 2010/Agrarstrukturerhebung – Betriebe mit ökologischem Landbau. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Reihe 2.2.1.</p> <p>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, 2011: Die niedersächsische Landwirtschaft in Zahlen 2011.</p> <p>Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
20 Bewässertes Land			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr

Insgesamt	219.070	ha	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche	8,5	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
21 Großvieheinheiten			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	2.892.960	GVE	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 8.830 Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011e: Landwirtschaftszählung 2010/Agrarstrukturerhebung – Betriebe mit ökologischem Landbau. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Reihe 2.2.1. Statistisches Landesamt Bremen, 2011: Bremen in Zahlen 2011.</p>			
22 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	96.720	Personen	2011
<p>Comment: 460 Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013). Europäische Kommission 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables</p>			
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	66.995	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 300 Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013). Europäische Kommission 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables</p>			
23 Altersstruktur der landwirtschaftlichen Führungskräfte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Landwirtschaftliche Führungskräfte insgesamt	41.730	Zahl	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 160 Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011a: Landwirtschaftszählung 2010 – Arbeitskräfte. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Heft 2.</p>			
Anteil < 35 Jahre	5,8	% der Führungskräfte insgesamt	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p>			

<i>Für Bremen gilt: 6,3</i>			
<i>Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011a: Landwirtschaftszählung 2010 – Arbeitskräfte. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Heft 2.</i>			
Verhältnis < 35 Jahre zu >= 55 Jahre	18,6	Zahl der jungen Führungskräfte pro 100 älteren Führungskräften	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p><i>Für Bremen gilt: 16,7</i></p> <p><i>Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011a: Landwirtschaftszählung 2010 – Arbeitskräfte. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Heft 2.</i></p>			
24 Landwirtschaftliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Führungskräfte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Anteil Führungskräfte insgesamt mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	76,9	% des Gesamtwerts	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p><i>Für Bremen gilt: 75,0</i></p> <p><i>Quelle:</i></p> <p><i>Bundesagentur für Arbeit, 2011b: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) (Stand 30.Juni 2011)Hinweis: Differenz zu 100 % ergibt sich durch fehlende Angaben in der Quelle.</i></p>			
Anteil Führungskräfte < 35 Jahre mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	70,8	% des Gesamtwerts	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p><i>Quelle:</i></p> <p><i>Bundesagentur für Arbeit, 2011b: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) (Stand 30.Juni 2011)Hinweis: Differenz zu 100 % ergibt sich durch fehlende Angaben in der Quelle.</i></p>			
25 Faktoreinkommen in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	24.697,4	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p><i>Für Bremen gilt: 9.923,8</i></p> <p><i>Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013). Europäische Kommission 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables</i></p>			
Insgesamt (Messzahl)	100,8	Index 2005 = 100	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p><i>Für Bremen gilt: 117,0</i></p> <p><i>Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013). Europäische Kommission 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables</i></p>			
26 Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Lebensstandard von Landwirten	24.592	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	2010

<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 2.551,4 Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013). Europäische Kommission 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables</p>			
Lebensstandard von Landwirten als Anteil Lebensstandards von Personen, die in anderen Sektoren beschäftigt sind	NA	%	
27 Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (Messzahl)	95,5	Index 2005 = 100	2009 - 2011
<p>Comment: Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013). Europäische Kommission 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables</p>			
28 Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Bruttoanlageinvestition	1.263,8	Mio. EUR	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 2,4 Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
Anteil der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	42,4	% der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 24,4 Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend)			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	1.033	1000 ha	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 0,815 Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2013a: Tabelle Z0000001 – Bodennutzung (Stand 2011). Statistisches Landesamt Bremen, 2013a: Tabelle 449-01 – Bodenlücke (Stand 2011). Hinweis: Die Katasterfläche Wald (Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen) weicht von der Gesamtwaldfläche (1.155.700 ha) laut NWaldLG ab.</p>			
Anteil Landfläche insgesamt	NA	% der Landfläche insgesamt	
30 Tourismusinfrastruktur			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Betten in Beherbergungsbetrieben	366.882	Zahl der Betten	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p>			

<i>Für Bremen gilt: 12.701</i>			
<i>Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union (eurostat), 2013h: Tabelle tour_cap_nuts3 Regionale Tourismusstatistiken.</i>			
<i>Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</i>			
Ländlicher Raum	29,2	% des Gesamtwerts	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p><i>Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union (eurostat), 2013h: Tabelle tour_cap_nuts3 Regionale Tourismusstatistiken.</i></p> <p><i>Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</i></p>			
Zwischenregion	61,8	% des Gesamtwerts	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p><i>Für Bremen gilt: 19,4</i></p> <p><i>Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union (eurostat), 2013h: Tabelle tour_cap_nuts3 Regionale Tourismusstatistiken.</i></p> <p><i>Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</i></p>			
Städtisch	9	% des Gesamtwerts	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p><i>Für Bremen gilt: 80,6</i></p> <p><i>Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union (eurostat), 2013h: Tabelle tour_cap_nuts3 Regionale Tourismusstatistiken.</i></p> <p><i>Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</i></p>			

III Umwelt/Klima			
31 Bodenbedeckung			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Anteil landwirtschaftliche Fläche	59,9	% der Gesamtfläche	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 28,0</p> <p>Quelle: LSKN NI, 2013a: Tab. Z0000001 – Bodennutz. (St. 2011). SLA Bremen, 2013a: Tab. 449-01- Bodenfl.(St. 2011).SBA, 2013a: Tab. Flächennutz (St.2011).</p> <p>Hinw.: Abw. z. Sum. der Teilwerte d. Rundg. mögl.* Katasterfl. Wald (LSKN NI)weicht ab v. Gesamtwaldfl. (1.155.700 ha bzw. 24,3 % der Landesfl.)(NWaldLG) Siedlungs-u. Verkehrsfl. u. versieg Fläche nicht gleichgesetzt, da in Siedlungs- u. Verkehrsfl. auch unbebaute u. unversiegelte. Fläche</p>			
Anteil natürliches Grasland	0,2	% der Gesamtfläche	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 0,7</p>			
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	21,7	% der Gesamtfläche	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 1,9</p> <p>Quelle: LSKN NI, 2013a: Tab. Z0000001 – Bodennutz. (St. 2011). SLA Bremen, 2013a: Tab. 449-01- Bodenfl.(St. 2011).SBA, 2013a: Tab. Flächennutz (St.2011).</p> <p>Hinw.: Abw. z. Sum. der Teilwerte d. Rundg. mögl.* Katasterfl. Wald (LSKN NI)weicht ab v. Gesamtwaldfl. (1.155.700 ha bzw. 24,3 % der Landesfl.)(NWaldLG) Siedlungs-u. Verkehrsfl. u. versieg Fläche nicht gleichgesetzt, da in Siedlungs- u. Verkehrsfl. auch unbebaute u. unversiegelte. Fläche</p>			
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	0,2	% der Gesamtfläche	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Quelle: LSKN NI, 2013a: Tab. Z0000001 – Bodennutz. (St. 2011). SLA Bremen, 2013a: Tab. 449-01- Bodenfl.(St. 2011).SBA, 2013a: Tab. Flächennutz (St.2011).</p> <p>Hinw.: Abw. z. Sum. der Teilwerte d. Rundg. mögl.* Katasterfl. Wald (LSKN NI)weicht ab v. Gesamtwaldfl. (1.155.700 ha bzw. 24,3 % der Landesfl.)(NWaldLG) Siedlungs-u. Verkehrsfl. u. versieg Fläche nicht gleichgesetzt, da in Siedlungs- u. Verkehrsfl. auch unbebaute u. unversiegelte. Fläche</p>			
Anteil naturbelassene Fläche	1,9	% der Gesamtfläche	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen gilt: 0,6</p> <p>Quelle: LSKN NI, 2013a: Tab. Z0000001 – Bodennutz. (St. 2011). SLA Bremen, 2013a: Tab. 449-01- Bodenfl.(St. 2011).SBA, 2013a: Tab. Flächennutz (St.2011).</p> <p>Hinw.: Abw. z. Sum. der Teilwerte d. Rundg. mögl.* Katasterfl. Wald (LSKN NI)weicht ab v. Gesamtwaldfl. (1.155.700 ha bzw. 24,3 % der Landesfl.)(NWaldLG) Siedlungs-u. Verkehrsfl. u. versieg Fläche nicht gleichgesetzt, da in Siedlungs- u. Verkehrsfl. auch unbebaute u. unversiegelte. Fläche</p>			
Anteil künstlich angelegte Fläche	7,6	% der Gesamtfläche	2006
<p>Comment: Quelle: LSKN NI, 2013a: Tab. Z0000001 – Bodennutz. (St. 2011). SLA Bremen, 2013a: Tab. 449-01- Bodenfl.(St. 2011).SBA, 2013a: Tab. Flächennutz (St.2011).</p> <p>Hinw.: Abw. z. Sum. der Teilwerte d. Rundg. mögl.* Katasterfl. Wald (LSKN NI)weicht ab v. Gesamtwaldfl. (1.155.700 ha bzw. 24,3 % der Landesfl.)(NWaldLG) Siedlungs-u. Verkehrsfl. u. versieg Fläche nicht gleichgesetzt, da in Siedlungs- u. Verkehrsfl. auch unbebaute u. unversiegelte. Fläche</p>			
Anteil andere Gebiete	1	% der Gesamtfläche	2006
<p>Comment: Quelle: LSKN NI, 2013a: Tab. Z0000001 – Bodennutz. (St. 2011). SLA Bremen, 2013a: Tab. 449-01- Bodenfl.(St. 2011).SBA, 2013a: Tab. Flächennutz (St.2011).</p> <p>Hinw.: Abw. z. Sum. der Teilwerte d. Rundg. mögl.* Katasterfl. Wald (LSKN NI)weicht ab v. Gesamtwaldfl. (1.155.700 ha bzw. 24,3 % der Landesfl.)(NWaldLG)</p>			

Siedlungs- u. Verkehrsfl. u. versieg Fläche nicht gleichgesetzt, da in Siedlungs- u. Verkehrsfl. auch unbebaute u. unversiegelte Fläche			
32 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	43,8	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2007
Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen. Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU– Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.NI. Min. f. Ernähr., Landwirt., Verbrauchersch. u. Landesentw., 2012b: ELER NI u. HB 2007- 2013, Konsolid. Fassung (20. Dez. 2011) mit Genehmig. v.25. Jul 2012			
Gebirge	0	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2007
Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen. Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU– Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.NI. Min. f. Ernähr., Landwirt., Verbrauchersch. u. Landesentw., 2012b: ELER NI u. HB 2007- 2013, Konsolid. Fassung (20. Dez. 2011) mit Genehmig. v.25. Jul 2012			
Sonstiges	54,8	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2007
Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen. Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU– Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.NI. Min. f. Ernähr., Landwirt., Verbrauchersch. u. Landesentw., 2012b: ELER NI u. HB 2007- 2013, Konsolid. Fassung (20. Dez. 2011) mit Genehmig. v.25. Jul 2012			
Spezifisch	1,4	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2007
Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen. Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU– Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.NI. Min. f. Ernähr., Landwirt., Verbrauchersch. u. Landesentw., 2012b: ELER NI u. HB 2007- 2013, Konsolid. Fassung (20. Dez. 2011) mit Genehmig. v.25. Jul 2012			
33 Bewirtschaftungsintensität			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
geringe Intensität	3,9	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2007
Comment: Quelle: Europäische Kommission, 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables			
mittlere Intensität	15,3	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2007
Comment: Quelle: Europäische Kommission, 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables			
hohe Intensität	80,8	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2007
Comment: Quelle: Europäische Kommission, 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables			
Weideland	0	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2010
Comment: Quelle: Europäische Kommission, 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables			
34 Natura-2000-Gebiete			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Anteil Gebiet	10,7	% des Gebiets	2011
Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 21,7 Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).Europäische Kommission, 2013b: Newsletter Natura 2000 3/13.			

SUBVE 2011 Europäische Kommission, 2013b: Newsletter Natura 2000 3/13. Hinweis: Laut NLWKN sind 16,2 % der Landesfläche in das Natura 2000-Netz integriert (NLWKN 2012a, Stand 2009).			
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich natürliches Grasland)	7,3	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 49,3</p> <p>Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013). Europäische Kommission, 2013b: Newsletter Natura 2000 3/13. SUBVE 2011 Europäische Kommission, 2013b: Newsletter Natura 2000 3/13. Hinweis: Laut NLWKN sind 16,2 % der Landesfläche in das Natura 2000-Netz integriert (NLWKN 2012a, Stand 2009).</p>			
Anteil forstwirtschaftliche Fläche insgesamt	16,9	% der Waldfläche	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 1,6</p> <p>Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013). Europäische Kommission, 2013b: Newsletter Natura 2000 3/13. SUBVE 2011 Europäische Kommission, 2013b: Newsletter Natura 2000 3/13. Hinweis: Laut NLWKN sind 16,2 % der Landesfläche in das Natura 2000-Netz integriert (NLWKN 2012a, Stand 2009).</p>			
35 Feldvogelindex			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (Messzahl)	66,6	Index 2000 = 100	2009
<p>Comment: Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen. Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, 2009: Eigene Erhebung (Angaben aus PROFIL, 2. Änderungsantrag). Statistisches Amt der Europäischen Union (eurostat), 2012c: Tabelle env_bio2 Biologische Vielfalt/Schutz der natürlichen Ressourcen – Index weit verbreiteter Vogelarten Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
36 Erhaltungszustand landwirtschaftlicher Habitats (Grasland)			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Günstig	13,3	% der Bewertung von Habitaten	2006
<p>Comment: Deutschlandweite Werte, Gesamtdurchschnittswerte der Jahre 2001-2006; Quelle: Article 17 Report- National Summary: Germany</p>			
Ungünstig – nicht ausreichend	56,7	% der Bewertung von Habitaten	2006
<p>Comment: Deutschlandweite Werte, Gesamtdurchschnittswerte der Jahre 2001-2006; Quelle: Article 17 Report- National Summary: Germany</p>			
Ungünstig – schlecht	26,7	% der Bewertung von Habitaten	2006
<p>Comment: Deutschlandweite Werte, Gesamtdurchschnittswerte der Jahre 2001-2006; Quelle: Article 17 Report- National Summary: Germany</p>			
Unbekannt	3,3	% der Bewertung von Habitaten	2006
<p>Comment: Deutschlandweite Werte, Gesamtdurchschnittswerte der Jahre 2001-2006; Quelle: Article 17 Report- National Summary: Germany</p>			

37 Landbau von hohem Naturschutzwert			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	10	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2013
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Quelle: Bundesamt für Naturschutz, 2013: Genetische Vielfalt in der Landwirtschaft. (www.biologischevielf-alt.de/ind_gen_vielfalt.html), Zugriff April 2013</p>			
38 Waldschutzgebiet			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Klasse 1.1	35	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	2014
<p>Comment: Werte nur für Niedersachsen, Jahr 2014</p> <p>Quelle: aus "Der Wald in Niedersachsen- Ergebnisse der Bundeswaldinventur"</p>			
Klasse 1.2	46	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	2014
<p>Comment: Werte nur für Niedersachsen, Jahr 2014</p> <p>Quelle: aus "Der Wald in Niedersachsen- Ergebnisse der Bundeswaldinventur"</p>			
Klasse 1.3	19	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	2014
<p>Comment: Werte nur für Niedersachsen, Jahr 2014</p> <p>Quelle: aus "Der Wald in Niedersachsen- Ergebnisse der Bundeswaldinventur"</p>			
Klasse 2	61	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	2014
<p>Comment: Werte nur für Niedersachsen, Jahr 2014</p> <p>Quelle: aus "Der Wald in Niedersachsen- Ergebnisse der Bundeswaldinventur"</p>			
39 Wasserentnahme in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	167.899,5	1000 m3	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
40 Wasserqualität			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Potenzieller Stickstoffüberschuss auf Agrarland	84	kg N/ha/Jahr	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU – Statistical and Economic Information Report 2011. Inclusive summary tables und regional tables. Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012: Mitteilung der Reg. der BRD vom 4. Juli 2012: 5. Bericht gem. Art.1 10 der Richtlinie 91/676/EWG d.Rates v.12. Dez.1991 z.Schutz d. Gewässer vor Verunreinig. durch Nitrat aus landwirtschaftl. Quellen.EUKOM, 2013a: Datentab. zu d. Indikat</p>			
Potenzieller Phosphorüberschuss auf Agrarland	2,8	kg P/ha/Jahr	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU – Statistical and Economic Information Report 2011. Inclusive summary tables und regional tables. Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012: Mitteilung der Reg. der BRD vom 4. Juli 2012: 5. Bericht gem. Art.1 10 der Richtlinie 91/676/EWG d.Rates v.12. Dez.1991 z.Schutz d. Gewässer vor Verunreinig. durch Nitrat aus landwirtschaftl. Quellen.EUKOM, 2013a: Datentab. zu d. Indikat</p>			

Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: gute Qualität	93,7	% der Überwachungsstellen	2013
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.</p> <p>Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012: Mitteilung der Reg. der BRD vom 4. Juli 2012: 5. Bericht gem. Art.1 10 der Richtlinie 91/676/EWG d.Rates v.12. Dez.1991 z.Schutz d. Gewässer vor Verunreinig. durch Nitrat aus landwirtschaft. Quellen.EUKOM, 2013a: Datentab. zu d. Indikat</p>			
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: mittlere Qualität	6,3	% der Überwachungsstellen	2013
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.</p> <p>Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012: Mitteilung der Reg. der BRD vom 4. Juli 2012: 5. Bericht gem. Art.1 10 der Richtlinie 91/676/EWG d.Rates v.12. Dez.1991 z.Schutz d. Gewässer vor Verunreinig. durch Nitrat aus landwirtschaft. Quellen.EUKOM, 2013a: Datentab. zu d. Indikat</p>			
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: schlechte Qualität	0	% der Überwachungsstellen	2013
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.</p> <p>Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012: Mitteilung der Reg. der BRD vom 4. Juli 2012: 5. Bericht gem. Art.1 10 der Richtlinie 91/676/EWG d.Rates v.12. Dez.1991 z.Schutz d. Gewässer vor Verunreinig. durch Nitrat aus landwirtschaft. Quellen.EUKOM, 2013a: Datentab. zu d. Indikat</p>			
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: gute Qualität	67,3	% der Überwachungsstellen	2013
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen (2010) gilt: 70,4</p> <p>Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.</p> <p>Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012: Mitteilung der Reg. der BRD vom 4. Juli 2012: 5. Bericht gem. Art.1 10 der Richtlinie 91/676/EWG d.Rates v.12. Dez.1991 z.Schutz d. Gewässer v. Verunreinig. d. Nitrat aus landwirtschaft. Quellen.EUKOM, 2013a: Datab. zu d. Indik</p>			
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: mittlere Qualität	10,3	% der Überwachungsstellen	2013
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen (2010) gilt: 18,5</p> <p>Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.</p> <p>Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012: Mitteilung der Reg. der BRD vom 4. Juli 2012: 5. Bericht gem. Art.1 10 der Richtlinie 91/676/EWG d.Rates v.12. Dez.1991 z.Schutz d. Gewässer v. Verunreinig. d. Nitrat aus landwirtschaft. Quellen.EUKOM, 2013a: Datentab. zu d. Indik</p>			
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: schlechte Qualität	22,4	% der Überwachungsstellen	2013
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Für Bremen (2010) gilt: 11,1</p> <p>Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.</p> <p>Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012: Mitteilung der Reg. der BRD vom 4. Juli 2012: 5. Bericht gem. Art.1 10 der Richtlinie 91/676/EWG d.Rates v.12. Dez.1991 z.Schutz d. Gewässer v.Verunreinig. d. Nitrat aus landwirtschaft. Quellen.EUKOM, 2013a: Datentab. zu d. Indik</p>			
41 Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Schätzungen Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff insgesamt	245	Mio. t	2014
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.</p> <p>Quelle: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg), 2014b: Abschätzung von CO2-Emissionen und -Retentionen durch Landnutzungsänderungen anhand regionalisierter Kohlenstoff-vorräte auf landwirtschaftlich genutzten Böden Niedersachsens. GeoBerichte 27.</p>			
Mittlerer Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff	21	g/kg	2014

<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 45,9 Quelle: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg), 2014b: Abschätzung von CO₂-Emissionen und -Retentionen durch Landnutzungsänderungen anhand regionalisierter Kohlenstoff-vorräte auf landwirtschaftlich genutzten Böden Niedersachsens. GeoBerichte 27.</p>			
42 Wasserbedingte Bodenerosion			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Menge des Erdabtrags durch Wassererosion	1,4	Tonnen/ha/Jahr	2011
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 0,16 Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	47	1000 ha	2007
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	1,4	% der landwirtschaftlichen Fläche	2007
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).</p>			
43 Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Aus der Landwirtschaft	950	1000 t RÖE	2012
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (Hrsg.), 2012h: Biogas in Niedersachsen. Entwicklung, Stand und Perspektiven</p>			
Aus der Forstwirtschaft	700	1000 t RÖE	2012
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (Hrsg.), 2012h: Biogas in Niedersachsen. Entwicklung, Stand und Perspektiven</p>			
44 Energienutzung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Land- und Forstwirtschaft	948	1000 t RÖE	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen (2014/ Stand 2010) gilt: 11,822 kToe; Quelle: Arbeitskreis Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder (UGRdL), Gemeinschaftsveröffentlichung 2014, Oktober 2014, Band I: Indikatoren und Kennzahlen, Tabellen (Tab. 6.12: Direkter Energieverbrauch 2010 nach Wirtschaftszweigen in tiefer Gliederung und Bundesländer, Ausgabe 2014</p>			
Nutzung pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	262,6	kg Rohöläquivalent pro ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche	2010
<p>Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen (2014/ Stand 2010) gilt: 1,304 Quelle: Eigene Berechnung ML 2015 und Arbeitskreis Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder (UGRdL), Gemeinschaftsveröffentlichung 2014, Oktober 2014, Band I: Indikatoren und Kennzahlen, Tabellen (Tab. 6.12: Direkter Energieverbrauch 2010 nach Wirtschaftszweigen in tiefer Gliederung und Bundesländer, Ausgabe 2014</p>			
Lebensmittelindustrie	918,9	1000 t RÖE	2010

Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen (2014/ Stand 2010) gilt: 133,347 kToe Quelle: Arbeitskreis Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder (UGRdL), Gemeinschaftsveröffentlichung 2014, Oktober 2014, Band I: Indikatoren und Kennzahlen, Tabellen (Tab. 6.12: Direkter Energieverbrauch 2010 nach Wirtschaftszweigen in tiefer Gliederung und Bundesländer, Ausgabe 2014

45 Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Landwirtschaft insgesamt (CH4 und N2O und Bodenemissionen/-abhebungen)	103,7	1000 t Kohlendioxidäquivalent	2008

Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.

Quelle: Regierungskommission Klimaschutz (Hrsg.), 2012: Empfehlungen für eine niedersächsische Klimaschutzstrategie.

Anteil Treibhausgasemissionen insgesamt	25	% der Nettoemissionen insgesamt	2008
---	----	---------------------------------	------

Comment: Wert gilt nur für Niedersachsen.

Quelle: Regierungskommission Klimaschutz (Hrsg.), 2012: Empfehlungen für eine niedersächsische Klimaschutzstrategie.

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren

Sektor	Code	Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
--------	------	----------------------	------	---------	------

4.2. Bedarfsermittlung

Bezeichnung (oder Bezug) des Bedarfs	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Übergreifende Zielsetzungen		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Umwelt	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	Innovation
Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raums und Stärkung der Wirtschaft im ländlichen Raum																X		X		X	
Bewältigung des demografischen Wandels einschließlich Erhalt der Daseinsvorsorge und Lebensqualität in den ländlichen Räumen																	X		X		
Erhalt einer wettbewerbsfähigen Forstwirtschaft				X																	
Erhalt und Entwicklung von Biodiversität								X											X		
Erhalt und Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft				X															X		X
Förderung von Innovation durch Stärkung der Netzwerkarbeit mit der landwirtschaftlichen Praxis		X																	X	X	X
Nachhaltiger Erhalt der Bodenfunktionen										X									X	X	
Schutz und Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer									X										X		
Schutz vor Naturkatastrophen							X												X	X	
Stärkung des Tierwohls						X															
Verbesserung der Energieeffizienz und Reduzierung von Klimawirkungen												X			X					X	X

Vermittlung von Wissen in und über die Landwirtschaft	X		X																X			X
---	---	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	---

4.2.1. Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raums und Stärkung der Wirtschaft im ländlichen Raum

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Der Standortwettbewerb zwischen den Regionen verschärft sich, so dass es regionaler Anpassungsstrategien bedarf, um deren Attraktivität, Lebensqualität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhalten. Es gilt, durch zielgerichtete Informationen und Aufwertung des Wohnumfelds dem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Grundvoraussetzungen für die Wahl des Wohn- und Arbeitsorts sind ausreichende Daseinsvorsorge, Zugang zu ortsnahen Arbeitsmöglichkeiten und zum Internet: Die Breitband-Grundversorgung (1 Mbit/s) ist zwar nahezu abgeschlossen, um die 'Europa 2020'-Zielvorgabe von 30 Mbit/s bis 2020 zu erreichen, besteht jedoch großer Ausbaubedarf. Insbesondere die Lücken im ländlichen Raum gilt es, zu schließen, damit diese den Technologievorteil der Ballungsräume ausgleichen können und die wirtschaftliche Entwicklung nicht zurück gefahren wird.

Große Chancen für den Erhalt von Arbeitsplatzpotenzialen bieten der Ausbau des (Land-) Tourismus samt landschaftsbezogener Erholung und Bereitstellung erneuerbarer Energie, u.a. als Einkommensalternative für landwirtschaftliche Betriebe. Im ländlichen Tourismus sind Anpassungen in der Beherbergungsqualität, Angebotsvielfalt und Qualität der Erholungsinfrastruktur erforderlich. Gute Basis für die Erzeugung erneuerbarer Energien im Rahmen der Energiewende bildet das Flächenpotenzial im ländlichen Raum; den Regionen bietet sich die Möglichkeit, ihre Stellung als Energielieferant zu stärken und die Wirtschaftskraft der Kommunen langfristig zu verbessern. Für die Erschließung der Potenziale bedarf es abgestimmter Konzepte, um Flächenkonkurrenzen abzuwägen und Nutzungskonflikte vorzubeugen.

4.2.2. Bewältigung des demografischen Wandels einschließlich Erhalt der Daseinsvorsorge und Lebensqualität in den ländlichen Räumen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Die Auswirkungen des demografischen Wandels (Bevölkerungsverlust, Aufgabe von Militärstandorten, steigendes Durchschnittsalter) stellen den ländlichen Raum vor vielfältige Aufgaben. Um einer weiteren Abwanderung entgegenzuwirken, ist es essentiell, die Einzigartigkeit der Orte mit ihren vielfältigen Funktionen aufrechtzuerhalten und ein attraktives Wohnumfeld mit hoher Lebensqualität vor Ort zu bieten. Um die Funktion der Ortskerne zu erhalten, ist dem zunehmenden Leerstand durch gezielte Innenentwicklung entgegenzuwirken und die wohnortnahe Daseinsvorsorge wiederherzustellen; auch den Erhalt des kulturellen Erbes gilt es zu berücksichtigen. Wichtig ist es, Dienstleistungsinfrastrukturen der wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen wie hausärztlicher Versorgung durch neue, regional angepasste Angebote zu ergänzen. Nicht-mobile Bevölkerungsgruppen sind auf den ÖPNV angewiesen, der traditionell nur einen geringen Anteil im ländlichen Raum hat. Der ÖPNV ist durch flexible Bedienungsformen zu verbessern, damit der Zugang zu Dienstleistungen und weiteren Angeboten (Erwerbsleben, Bildung) möglich bleibt. Es bedarf abgestimmter Anpassungsstrategien und langfristig tragfähiger innovativer Lösungen, um die Attraktivität der Regionen als qualitativ hochwertige Lebens- und Arbeitsorte zu erhalten. Um die Ressourcen für abgestimmte Strategien zu bündeln, bedarf es der Fortsetzung der Regionalentwicklung inklusive begleitender Prozesse, die lokale Akteure aktivieren und synergetisch bündeln. Eine regional angepasste Entwicklungsstrategie eröffnet große Chancen, im Wettbewerb der Regionen bestehen zu können.

4.2.3. Erhalt einer wettbewerbsfähigen Forstwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die Forstwirtschaft als integraler Bestandteil der ländlichen Entwicklung schließt die Entwicklung von Waldflächen und deren nachhaltige Bewirtschaftung ein. Dies gilt v.a. für Waldflächen in staatlichem Besitz. Über 60 % der Waldflächen befinden sich jedoch in Privatbesitz, die forstwirtschaftlich weniger gut erschlossen sind. Problematisch ist vorrangig die Betriebsgrößenstruktur, die historisch bedingt stark parzelliert ist und mit der ehemals bäuerlichen Besitzstruktur zusammenhängt. Diese kleinteilige Struktur führt oftmals dazu, dass der Privatwald infrastrukturell nur unzureichend erschlossen ist, was die Abfuhr des Holzes aus den Wäldern erschwert. Außerdem stehen dem Kleinwaldbesitzer große holzverarbeitende Unternehmen gegenüber, die die geringen Holzmengen der Kleinwaldbesitzer nicht aufkaufen. Um künftig eine nachhaltige Nutzung der gesamten Waldfläche zu gewährleisten und auch die im Privatwald vorhandenen Holzmengen zu mobilisieren, gilt es, sowohl das Wegenetz ausreichend auszubauen als auch die Beratung und Betreuung im Bereich der Privatforst sicherzustellen. Eine zentrale Aufgabe bleibt es deshalb, die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei ihrer Entwicklung zu Dienstleistungszentren im ländlichen Raum aktiv zu unterstützen. Dies kann auch der zunehmenden Entfremdung des Eigentümers vom Wald, bedingt durch den raschen Wandel in der Eigentümerstruktur, entgegenwirken.

4.2.4. Erhalt und Entwicklung von Biodiversität

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Gründe für den fortschreitenden Artenverlust und den Rückgang von (Kultur-)Landschaften sind starke Veränderungen der spezifischen Lebensräume durch Überbauung, Nutzungsänderung oder Stoffeinträge. Um die bisher verfehlten Biodiversitätsziele zu erreichen, ist der Artenschutz bedeutend auszuweiten: Nur über einen breitflächigen ökosystemaren Ansatz kann die Abnahme der (genetischen) Vielfalt unterbunden werden. Der Erhalt der Biodiversität erfordert es, die Entwicklung spezieller Lebensräume mit Schwerpunkt in den Schutzgebieten (Europäische Netz Natura 2000, Naturschutzgebiete und Großschutzgebiete) zu verstärken und den dortigen Artenrückgang zu stoppen. Besonderes Augenmerk gilt den benachteiligten Gebieten mit ihren wertvollen Kulturbiotopen, die nur durch aktive Landbewirtschaftung erhalten werden können. Ohne Unterstützung droht eine Nutzungsaufgabe mit einhergehendem Verlust der Biotope. Langfristig ist ein nachhaltiger Umgang mit den biologischen Ressourcen (Boden, Wasser, Arten) in allen Landschaftsformen zu etablieren. Generell ist der Flächenverbrauch (Verkehr, Siedlung) zu minimieren und eine flächendeckende ressourcenschonende Wirtschaftsweise auf den bewirtschafteten Flächen (Acker, Grünland, Wald) umzusetzen. Letzteres gilt insbesondere für Moore: Werden sie aus der Nutzung genommen, sind mannigfaltige synergetische Effekte zu erwarten (Artenzunahme, CO₂-Speicherung, Abnahme von Erosion und Phosphorausstrag).

Für einen flächendeckenden Biodiversitätserhalt sind Akteure aus dem landwirtschaftlichen Sektor mit Akteuren des Naturschutzes stärker zu vernetzen und Wissen über Natur- und Umweltschutz(-methoden) sowie die Landwirtschaft in beide Richtungen zu vermitteln.

4.2.5. Erhalt und Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Die Landwirtschaft muss sich neben den Anforderungen des Klimaschutzes und den Auswirkungen des Klimawandels auch den Herausforderungen der sanften Agrarwende und der Energiewende stellen. Für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe ist es erforderlich, ihre Wirtschaftlichkeit, Betriebsstruktur, Produktion und Gebäudebestände zu optimieren. Einen erheblichen Beitrag zur Produktions- und Effizienzsteigerung kann erfolgen, indem die Feldflur so geordnet wird, dass die Flächen möglichst effektiv zu bewirtschaften sind, das Wirtschaftswegenetz an die heutigen Erfordernisse moderner Landmaschinen angepasst wird und durch eine investive Unterstützung bei der Anpassungen an die gesellschaftlichen Erwartungen insbesondere beim Tierschutz.

Um die Landwirtschaft auf Dauer zu erhalten, ist eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung erforderlich. Wichtig sind direkte Kontakt zwischen Landwirtschaft und lokalen (Wirtschafts-) Akteuren, etwa über den Aufbau lokaler Märkte und regionaler Wertschöpfungsketten oder der Förderung ressourcenschonender Verfahren wie dem ökologischen Landbau. Dieser kann auch die steigende Nachfrage nach heimischen (ökologischen) Produkten decken und das gestiegene Bewusstsein für den Schutz der natürlichen Ressourcen bedienen.

Eine besondere Rolle kommt der konventionellen Nutztierhaltung zu, v.a. die Haltungsbedingungen im Bereich der Schweine- und Hühnerhaltung. Hier bestehen Vorbehalte in der Bevölkerung, die es zu berücksichtigen gilt. Betriebe, die artgerechtere Haltungsformen v.a. für Schweine oder Hühner schaffen, sind bei diesen kapitalintensiven Investitionen zum Wohle der Tiere zu unterstützen, um auf Dauer eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft mit einem positiven Image zu etablieren.

4.2.6. Förderung von Innovation durch Stärkung der Netzwerkarbeit mit der landwirtschaftlichen Praxis

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Um Innovation zu fördern, haben Niedersachsen und Bremen durch die niedersächsischen Hochschulen mit dem Schwerpunkt Land- und Forstwirtschaft und leistungsfähigen Netzwerken in beiden Ländern, die

wissenschaftliche Erkenntnisse in die Land- und Forstwirtschaft transferieren, eine gute Ausgangsbasis. Zukünftig gilt es, die gut funktionierende Zusammenarbeit innerhalb der bestehenden Netzwerke und Wissenstransferstellen zu nutzen, um die gewonnenen Erkenntnisse in die landwirtschaftlichen Betriebe zu bringen und Innovationen auf Betriebsebene umzusetzen. Insbesondere sind praktizierende Landwirte mit der Forschung und Entwicklung bzw. den jeweiligen Netzwerkpartnern zusammenzubringen. Nur so kann es gelingen, das gewonnene Wissen und in Modellprojekten erprobte Methoden als Innovationsimpulse in die praktische Umsetzung zu bringen und in den Betrieben zu verankern. Die Einrichtung von Netzwerken, Clustern und Kompetenzzentren hat sich bewährt, so dass diese fortgeführt und ausgeweitet werden sollten. Zudem ist eine Ausweitung auf bundes- und europäischer Ebene erstrebenswert. Dies kann einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft inklusive (inkl.) der vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche wie die Ernährungswirtschaft ausüben und auch die Akzeptanz der Landwirtschaft in der Bevölkerung steigern, z.B. dadurch dass (jungen) Personen die Betriebsabläufe gezeigt und erklärt werden.

4.2.7. Nachhaltiger Erhalt der Bodenfunktionen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die zentralen Bodenfunktionen (Filter, Puffer, Stoffumwandlung, CO₂-Speicher) werden durch Versiegelung und Landnutzung gefährdet. Um Bodenversiegelung zu minimieren, ist v.a. der Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr zu begrenzen; für Niedersachsen bedeutet dies, die Versiegelung von aktuell 8 ha/d auf 3 ha/d bis 2020 zu reduzieren. Dies kann nur durch konsequente Innenentwicklung gelingen. Die Landnutzung hingegen geht vorrangig von der Landwirtschaft aus, mit vielfältigen Folgen auf Boden, Wasser und Klima. Um Funktionseinschränkungen entgegenzuwirken, ist die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Das erfordert vielseitige Fruchtfolgen, gezielte organische Düngung und sorgfältige schonende Bodenbearbeitung sowie Schutz vor Erosion (sowohl der Wasser- als auch der Winderosion) und erhöhten Stoffeinträgen. Erreichbar ist dies durch Ressourcen schonende und umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen, bspw. im ökologischen Landbau. Generell – dies gilt nicht nur für die Bodenfunktionen, sondern auch für die anderen Umwelt- und Naturschutzbelange - ist es notwendig, Landwirtschaft und andere Landnutzer für die Auswirkungen ihrer Nutzung auf die Umwelt zu sensibilisieren und auf Methoden aufmerksam zu machen, ungewünschte Effekte zu vermeiden. Hierzu leisten Beratungs- und Qualifizierungsangebote wichtige Beiträge.

Für den Klimaschutz spielen Wald- und Moorböden mit ihrer natürlichen CO₂-Speicherfähigkeit eine besondere Rolle. Hier gilt es, diese Fähigkeiten zu sichern oder wiederherzustellen. Der Waldboden ist vor Stoff- und Säureinträgen zu schützen, die das Waldökosystem anfällig für Klimaveränderungen machen und auch die Grundwasserqualität negativ beeinflussen. Die Moorböden sind möglichst aus der

Landbewirtschaftung zu nehmen, um die derzeit von ihnen ausgehenden Immissionen zu stoppen.
Grundsätzlich gilt, dass Boden- und Wasserschutz in engem Zusammenhang stehen.

4.2.8. Schutz und Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Aufgrund des überwiegend schlechten Zustands der Oberflächengewässer und der Beeinträchtigungen des Grundwassers ist das Erreichen der EG-WRRL-Zielvorgaben (guter Gewässerzustand aller Oberflächengewässer inkl. Küsten- und Übergangsgewässer und im Grundwasser) bis 2015 nicht zu erwarten. Daher ist es notwendig, die überhöhten Phosphor- und Stickstoffeinträge in die Seen und Fließgewässer zu minimieren, als auch die Gewässerverschmutzung durch Pestizideinsätze insbesondere in Bremen zu verringern. Dies reduziert auch die Eutrophierung der Übergangs- und Küstengewässer, die durch hohe Nährstoffeinträge der einmündenden Flüsse bedingt ist. Hier gilt es verstärkt, die Stickstoffkonzentrationen auf die Hälfte zu verringern. Des Weiteren ist es notwendig, die Gewässerdurchgängigkeit, die Vernetzung der Auen und den naturnahen Zustand der Ästuar mit einer natürlichen Sediment- und Tidedynamik wiederherzustellen, um Verbesserungen für die aquatische Umwelt zu erreichen. An der (Unter-)Ems sind zunächst die anthropogen stark überhöhte Tideasymmetrie und damit die extremen Schwebstoffgehalte durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Dies entspricht auch den Zielen der MSRL. Die Wasserentnahme zur Feldberegnung und Nährstoffeinträge (Nitrat) aus landwirtschaftlichen Flächen belasten das Grundwasser: Um die hohe Entnahme für die Beregnung zu reduzieren, sind effizientere Beregnung und Erprobung von Substitutionsmethoden (Klärwasser, Oberflächenwasser) erforderlich. V.a. die anhaltenden Nitratbelastungen, die dank gezielter Maßnahmen seit 1995 nicht weiter gestiegen sind, sind langfristig weiterhin zu senken. Um diese Verbesserung zu erreichen, gilt es, Wasser- und Bodenschutz aufeinander abzustimmen, die Landnutzer bei der Umsetzung intensiver einzubinden und über mögliche Methoden zum Gewässer- und Bodenschutz zu informieren. Dazu soll die Kulisse, in der bisher eine gewässerschonende Beratung angeboten wurde, ausgeweitet werden.

4.2.9. Schutz vor Naturkatastrophen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen

Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Auswirkungen des Klimawandels betreffen Niedersachsen und Bremen in vielfältiger Weise: Zu erwarten sind eine zunehmende Jahresmitteltemperatur, eine sich verändernde Jahresniederschlagsverteilung mit trockenen Sommern und feuchten Wintern, ein Anstieg des Meeresspiegels, ein verändertes Sturmregime und zunehmende Extremwetterereignisse wie Starkregen, Hitzewellen oder Sturmfluten. Niedersachsen und Bremen sind, wie die übrigen Küstenländer, dabei besonderes von stärkeren Hochwasserereignissen betroffen – in Niedersachsen gelten ein Siebtel, in Bremen neun Zehntel der jeweiligen Landesfläche als überflutungsgefährdet. In der Folge gehört der Schutz vor Überschwemmungen zu den wichtigsten Herausforderungen, um Schäden am ländlichen Produktionspotenzial zu verringern. Dafür gilt es, v.a. in den gefährdeten binnenländischen Regionen (Bergland, Talniederungen von Elbe, Weser, Aller, Leine, Oker, Wümme, Leda, Ems, Hase, Hunte sowie deren Nebengewässern) die vorsorgenden und technischen Hochwasserschutzmaßnahmen (z.B. Deiche, Rückhaltebecken) fortzusetzen und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten voranzutreiben. Die Küstenregion mit ihren großen Ästuaren und den vorgelagerten Inseln ist hingegen v.a. vor Überflutungen und Landverlusten durch Sturmfluten zu schützen, um das Land mit all seinen Funktionen für Mensch, Tier und Umwelt sowie Wirtschaft zu erhalten und zu sichern. Dafür ist es unerlässlich, den begonnenen Ausbau des technischen Hochwasserschutzes fortzusetzen. Die Vorsorgemaßnahmen in den ländlichen Räumen sind im Interesse des Gemeinwohls und der Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen.

4.2.10. Stärkung des Tierwohls

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Insgesamt ist die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen und Bremen eine gute Grundlage, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe im (inter-)nationalen Wettbewerb zu sichern. Die Betriebe müssen sich jedoch auf die neuen Herausforderungen der 'sanften' Agrarwende und der angestrebten Energiewende einstellen. Dafür sind Bewirtschaftungs- und Produktionsmethoden ressourcen- und klimaschonender auszugestalten. Ein wesentlicher Baustein sind Verbesserungen in der Nutztierhaltung, die in Niedersachsen aufgrund ihres hohen landwirtschaftlichen Produktionswertes von großer Bedeutung ist. Die räumlich stark konzentrierte Tierhaltung kann negative Umweltwirkungen wie

Nährstoffüberschüsse durch hohe Besatzdichten und daraus resultierende Boden- und Grundwasserbelastungen oder hohe Ammoniakemissionen erzeugen. Die Betriebe sind dabei zu unterstützen, moderne Produktionsprozesse zu etablieren und die Gebäude entsprechend anzupassen, um die Auswirkungen zu reduzieren. Des Weiteren treten in der konventionellen Nutztierhaltung erhebliche Defizite im Bereich des Tierwohls auf, insbesondere bei Schweinen und Hühnern. Es gilt, artgerechtere Haltungsformen zu fördern und kapitalintensive und innovative Investitionen zum Wohle der Tiere zu unterstützen. Dafür sind v.a. die Bestandsdichten zu verringern, artgerechte Unterbringung zu ermöglichen und insbesondere Beschäftigungsmöglichkeiten für die Tiere anzubieten.

4.2.11. Verbesserung der Energieeffizienz und Reduzierung von Klimawirkungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Um die Auswirkungen des Klimawandels einzudämmen, ist es unerlässlich die Energieeffizienz in der Landwirtschaft samt der vor- und nachgelagerten Bereiche zu verbessern und die von der Landwirtschaft ausgehenden klimarelevanten Umweltwirkungen (THG, Boden- und Wasserbelastung) zu reduzieren. Ansatzpunkte für die Effizienzsteigerung sind Produktionsmethoden, -stätten und -wege: Die gesamte Produktionskette vom Feld bis zum Endverbraucher ist energiesparend und ressourcenschonend auszurichten, Gebäude energetisch zu sanieren und potenzielle Einsparmöglichkeiten bei Strom- und Wärmeerzeugung und -nutzung auszuschöpfen. Zudem sind Transportwege zu optimieren, indem regionale Wertschöpfungsketten aufgebaut und lokale Märkte erschlossen, aber auch Nutzflächen samt Zuwegung angepasst werden. Die so eingesparten Emissionen und Energiekosten können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen steigern und transport- und produktionsbedingte Umweltbelastungen vermindern.

Um die agrarbedingten Klimabelastungen zu senken, sind v.a. Bewirtschaftungsmethoden und Tierhaltung anzupassen. Zur Senkung der THG-Emissionen sind in erster Linie ertragsbezogene Emissionen zu mindern, indem Stickstoffbilanzüberschüsse und Ammoniakemissionen reduziert sowie Grünland-, Auen- und Waldflächen entwickelt werden. Besonderes Potenzial aufgrund ihrer außerordentlich hohen Fähigkeit der CO₂-Speicherung hat die Wiedervernässung von Mooren, die damit dauerhaft der Bewirtschaftung entzogen werden. Dies trägt außerordentlich nachhaltig zur Reduzierung bei, deren Umfang durch die Art und die Mächtigkeit des Moores beeinflusst wird.

In der Tierhaltung besteht massiver Nachholbedarf, denn die NEC-Richtlinie wird v.a. durch zu hohe Ammoniakemissionen (aus der intensiven Tierhaltung) verfehlt. Hier liegen die Potenziale in verminderten

Bestandsdichten, fachgerechter Lagerung von Düngemitteln und Einsatz schonender Düngeverfahren.

4.2.12. Vermittlung von Wissen in und über die Landwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Im Sinne des lebenslangen Lernens ist eine ständige berufliche Weiterbildung notwendig und hat durch die steigende Zahl der Quereinsteiger mit einer nicht-landwirtschaftlichen Ausbildung besonders für Agrarbetriebe eine zunehmende Bedeutung. Für die Sicherung wettbewerbsfähiger Betriebe ist es unerlässlich, Betriebsinhaber und Mitarbeiter fortlaufend zu qualifizieren. Hierfür gilt es, die berufsbegleitende Weitergabe von fachspezifischem Wissen (nachhaltige Bewirtschaftung, Berücksichtigung von Umweltaspekten) in die Landwirtschaft zu intensivieren und vorhandene Beratungsangebote und Kooperationen im Bereich Trinkwasserschutz, Oberflächengewässer und Grundwasser aufrechtzuerhalten und zu erweitern. Zudem sind die Betriebe dabei zu unterstützen, sich bzgl. Betriebsführung und Produktion auf den neuesten Stand der Technik zu bringen. Dies führt unter anderem (u.a.) dazu, die Hofnachfolgesituation zu verbessern, denn die Bereitschaft zur Übernahme steigt mit höherem Wissensstand. Um den Fachkräftemangel einzudämmen, gilt es neben der beruflichen Weiterbildung (für Quereinsteiger) v.a. Nachwuchskräfte zu gewinnen. Dies kann durch intensivere Information junger Menschen und lokaler Akteure erfolgen.

Oftmals führt Unkenntnis über Rolle und Funktion der modernen Land- und Ernährungswirtschaft zu einem Negativimage, das es durch eine transparentere Landwirtschaft (Einblick in die Betriebsabläufe) abzubauen gilt. Die Landwirtschaft kann dadurch ihre berufliche Vielfältigkeit und zudem ihren Beitrag zum Schutz öffentlicher Güter zeigen. Langfristig sichern Wissensweitergabe und Akzeptanz in der Bevölkerung die Beschäftigungsmöglichkeiten und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe.

5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.

Der Strategie des vorliegenden Entwicklungsprogramms (EPLR) liegt das Kernziel 'Nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume und der Land- und Forstwirtschaft' zugrunde. Sie ist durch zwei maßgebliche Ansätze geprägt, die eng miteinander verknüpft sind: Mit dem EPLR wollen die Länder

- die regionale Entwicklung der ländlichen Räume stärken und bestehende Disparitäten abbauen sowie
- die Wende zu einer nachhaltigeren, umweltschonenderen, die Biodiversität erhaltende und stärkende Landwirtschaft ('sanfte Agrarwende') fördern.

Mit dem EPLR wollen Niedersachsen und Bremen dem demografischen Wandel und der strukturellen Schwäche ländlicher Räume begegnen und eine engere Verzahnung der regionalen Strukturpolitik mit den ökologischen Zielen und der Agrarförderung erreichen. Das EPLR unterstützt die Regionen, sich eigenständig und nachhaltig zu entwickeln. Damit sich die ländlichen Räume optimal aufstellen können, gilt es, in allen Bereichen der Daseinsvorsorge und der Stärkung endogene Potenziale zu unterstützen sowie den vorhandenen und wachsenden Disparitäten entgegenzuwirken.

Der Landwirtschaft als prägender Landnutzer und Produzent in den ländlichen Räumen gilt ein besonderes Augenmerk: Das EPLR setzt konsequent auf die Stärkung und Nachhaltigkeit der Betriebe. Zudem fördert es umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen, die Boden, Wasser und Luft schonen und den Tierschutz im Blick haben. Einen besonderen Stellenwert erhält die Moorentwicklung, die wichtige Aufgaben für die umwelt- und klimagerechte Entwicklung übernimmt.

Die Strategie bezieht übergeordnete Tendenzen und Entwicklungen sowie Erkenntnisse aus der vorangegangenen Förderperiode, bspw. durch die Halbzeitbewertung, ein und fußt auf gesetzgebenden Vorgaben und Strategien verschiedener Ebenen (s. Abb. 5- 1.). Dazu zählen u.a. die Europäischen Vorgaben und themenspezifischen Strategien wie die RL zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und 'Europa 2020', nationale Rahmensetzungen aus der Gemeinschaftsaufgabe 'Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes' (GAK) und länderspezifische Regelungen, bspw. das niedersächsische Naturschutzgesetz oder das Bremische Wassergesetz. Die politischen Zielsetzungen der zwei Bundesländer festigen die Strategie des EPLR.

Des Weiteren richtet sich die Strategie nach den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) – ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Gebiete, nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, Klimaschutzpolitik und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft – und macht sie zu einem zentralen Bestandteil (s. Abb. 5- 2). Die Strategie greift die Ziele der GAP auf und geht mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten sowie dem methodischen Ansatz der Regionalentwicklung auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie, Soziales) ein und spiegelt zugleich die Ziele und Prioritäten der ELER-VO (VO (EU) Nr. 1305/2013) wider. Die zentralen inhaltlichen Grundlagen für das angebotene Maßnahmenspektrum sind die

- VO (EU) Nr. 1305/2013, die durch eine Durchführungsverordnung (VO (EU) Nr. 335/2013) konkretisiert wird
- SWOT- und Bedarfsanalyse, die die spezifischen Handlungsbedarfe für die Förderung der ländlichen Räume und der Land- und Forstwirtschaft identifizieren

[Zur Strategie der Forstwirtschaft in Niedersachsen, deren Maßnahmespektrum (nationale Förderung) unter Bezugnahme auf die EU-Waldstrategie und deren Beitrag zu den Querschnittszeilen wird auf die *Anlage 5-1 Strategie Forstwirtschaft* verwiesen]

Stärkung der ländlichen Räume für eine ausgewogene Entwicklung

Ziel ist es, allen Regionen gleichwertige Chancen der eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung zu gewähren. Dafür gilt es, diese zielgerichtet zu unterstützen, sich auf die Folgen des demografischen Wandels einzustellen sowie die Lebensqualität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ländlichen Räume aufrechtzuerhalten. Schwerpunkte liegen somit auf dem Erhalt der Daseinsvorsorge und der Stärkung der regionalen Wirtschaft. Im Fokus stehen:

- Einstellung auf den demografischen Wandel und seine Folgen (Bezug zu Priorität 6)
- Erfüllung der Funktionen im Bereich der Daseinsvorsorge (Bezug zu Prioritäten 6 und 1)

Der demografische Wandel wird sich erheblich auf die Entwicklung der ländlichen Regionen auswirken. Das EPLR unterstützt die Regionen dabei, die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Handlungsfeldern noch stärker als bislang in den Blick zu nehmen und entsprechende Entwicklungskonzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Damit die Regionen ein attraktives Wohn- und Wirtschaftsumfeld gewährleisten können, sind die begonnenen Modernisierungsprozesse fortzusetzen und zu intensivieren. Die bislang häufig auf Wachstum ausgerichteten Handlungsstrategien und Instrumente sind der jeweiligen Bevölkerungsentwicklung entsprechend auf ein Bestandsmanagement und die Anpassung an (rückläufige) Bedarfe auszurichten.

Die ländlichen Räume sollen in die Lage versetzt werden, die Daseinsvorsorge dauerhaft sicherzustellen. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist eine flächendeckende, wohnortnahe und funktionierende Infrastruktur von der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs über medizinische Leistungen bis hin zu Kultur- und Freizeitangeboten. Das EPLR unterstützt die Regionen, diese Infrastrukturen bedarfsgerecht aus- und aufzubauen, um eine regional abgestimmte Grundversorgung vor Ort zu schaffen bzw. zu sichern.

Einen zunehmend wichtigen Aspekt der Daseinsvorsorge stellt die Breitbandversorgung dar: Sie ist sowohl als Standortfaktor für Unternehmen als auch für das lebenslange Lernen von großer Bedeutung und damit ein zentrales Element für die Entwicklung ländlicher Räume und Grundlage zum Erhalt regionaler Wirtschaftskraft. Das EPLR ist Bestandteil einer fondsübergreifenden Gesamtstrategie für den flächendeckenden Ausbau von schnellem Internet und ergänzt das nationale Programm. Nähere Informationen siehe Kap. 14 (Tab. 14-1).

Niedersachsen setzt bei der Regionalentwicklung zukünftig verstärkt auf die Mobilisierung der Eigenkräfte in den ländlichen Räumen. Dies soll v.a. durch eine umfassende Beteiligung aller Akteure in den ländlichen Räumen erfolgen. Um eine anlassbezogene Regionalentwicklung zu unterstützen, ermöglicht das EPLR angepasste und thematisch übergreifende Entwicklungsstrategien und deren Umsetzungsbegleitung. Der Leader-Ansatz wird durch die nationale integrierte ländliche Entwicklung (ILE) ergänzt, so dass eine

nahezu flächendeckende regionale Entwicklungsstrategie ermöglicht werden kann.

Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Beitrag zum Klimaschutz

Ziel ist es, die natürlichen Ressourcen und die Umwelt im Sinne der Nachhaltigkeit zu schützen und die Biodiversität zu erhalten. Dafür gilt es, sowohl schonend mit den bewirtschafteten Flächen umzugehen als auch Flächen vor Versiegelung und Schadeinträgen zu schützen sowie den übergeordneten Verpflichtungen bzgl. des Erhalts und der Entwicklung der Biodiversität nachzukommen und übergeordneten Strategien (z.B. PAF) zu dienen, dabei sind die spezifischen Bedürfnisse der Natura 2000- Schutzgebiete zu berücksichtigen. Darüber hinaus gilt es, THG-Emissionen zu vermeiden/zu senken und Anpassungen an den Klimawandel vorzunehmen. Im Fokus stehen dabei:

- Schonung natürlicher Ressourcen und Schutz der Umwelt durch die Landwirtschaft (Bezug zu Priorität 4 und 5)
- Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der Biodiversität durch die Landwirtschaft (Bezug zu Priorität 4)
- Senkung und Vermeidung von THG-Emissionen und Anpassung an den Klimawandel durch die Landwirtschaft (Bezug zu Priorität 4 und 5)

Als größter Landnutzer muss die Land- und Forstwirtschaft einen gezielten Beitrag leisten, um Umwelt und Klima zu schützen. Das EPLR unterstützt die Landwirtschaft dabei, sich auf eine nachhaltigere und umweltschonendere Bewirtschaftung umzustellen. Für gewerbliche und private Emittenten bieten der EFRE und nationale Förderprogramme Unterstützung.

Die intensive Landwirtschaft, insbesondere im Bereich Tierhaltung in Teilen Niedersachsens führt unübersehbar zu Umweltbeeinträchtigungen. Freiwillige Maßnahmen, wie sie z.B. im Rahmen eines EPLR angeboten werden, stoßen hier aufgrund der regional unterschiedlichen Akzeptanz für solche Maßnahmen an ihre Grenzen. Folglich bedarf es eines Instrumentenmixes, der sich aus der Kombination aus ordnungsrechtlichen Maßnahmen, freiwilligen Fördermaßnahmen im Rahmen des EPLR und sonstiger Aktivitäten ergibt. Der Stärkung des ordnungsrechtlichen Rahmens kommt insbesondere in den Intensivregionen eine Schlüsselrolle zu. Flankierend dazu und mit Blick auf die weniger intensiv bewirtschafteten Regionen sind freiwillige Maßnahmen nötig. Nur so ist es möglich, die relativ großen Unterschiede in der Produktionsintensität, in den unterschiedlichen naturschutzfachlichen Zielsetzungen und Ausgangsbedingungen gerecht zu werden. Damit können Beiträge zu den wesentlichen Umweltpolitiken der EU, wie z.B. der EG-WRRL, der NitratRL, der EU-Biodiversitätsstrategie und dem PAF, geleistet werden. Für mehr Hintergrundinformationen insbesondere zu den hoheitlichen Ansatzpunkten und den freiwilligen Maßnahmen außerhalb des EPLR siehe Anlage 5-1 Nährstoffmanagement.

Dabei ist es obligatorisch, dass im EPLR eine Weiterentwicklung erforderlich wird, sobald sich neue Erkenntnisse z.B. aus der Überarbeitung der NitratRL bzw. aus Erfahrungen der WRRL ergeben.

Grundlage für agrarbetriebliche Anpassungen ist ein umfassendes Informationsangebot, um neue Methoden für eine Ressourcen schonende Bewirtschaftung und agrarbezogene Umweltmaßnahmen zu vermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (wie etwa hohe Pachtpreise) in Teilen Niedersachsens eine hohe Nutzungsintensität in der Landbewirtschaftung hervorbringen. Die daraus resultierenden unerwünschten Umweltwirkungen sind somit nicht v.a. auf Wissens-/Informationsdefizite bei Betriebsleitern und Beschäftigten landwirtschaftlicher Betriebe zurück zu führen; sie können deshalb mit

Beratungs- und Qualifizierungsangeboten nur in Grenzen gemindert werden. Dennoch ist es wichtig, solche Angebote insbesondere für alle Betriebsleiter, für alle Betriebsleiter/Beschäftigte ohne landwirtschaftliche Berufsausbildung und für Nebenerwerbsbetriebe vorzuhalten, um hier die erforderliche Wissensbasis für umwelt- und naturschutzverträgliches Wirtschaften zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr bei den von Niedersachsen angestrebten Verschärfungen des Umweltschutzes über den ordnungsrechtlichen Rahmen. Darüber hinaus ist eine stärkere Vernetzung zwischen Landwirtschaft und Naturschutz erforderlich.

In engem Zusammenhang dazu steht der Gewässerschutz. Um die Vorgaben der EG-WRRL zu erfüllen, knüpft das EPLR direkt an die guten Erfahrungen der vorhergehende Förderperiode an: Die Gewässer sollen den guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen, die Durchgängigkeit der Gewässer wiederhergestellt und ihre Auen vernetzt werden. In den Ästuaren sollen die negativen Folgen des Gewässerausbaus für die Schifffahrt bei gleichzeitiger Erhaltung der Zugänglichkeit der Hafenstandorte vermindert werden. Zusätzlich zu dem im EPLR eingeplantem Budget sind weitere Landesmittel in Höhe von ca. 22 Mio. € im Zusammenhang mit speziellen Maßnahmen an der Ems vorgesehen.

Damit die Potenziale der Landwirtschaft im Bereich des Klimaschutzes abgerufen werden können, gilt es, einen Teil des Informationsangebots speziell darauf auszurichten: Die Vermeidung von Emissionen sowie die Bereitstellung erneuerbarer Energiequellen sind zu thematisieren.

Insbesondere im moorreichen Niedersachsen liegt ein erhebliches Potenzial zur Verringerung der CO₂-Emissionen in der Entwicklung und Wiedervernässung von Mooren. Dem soll mit einem fondsübergreifenden Ansatz Rechnung getragen werden. Neben moorbezogenen Naturschutzmaßnahmen sollen dabei aus dem ELER insb. die nötigen Flurbereinigungsverfahren gefördert werden, während aus dem EFRE insb. die Vernässung und Modellprojekte zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Moorböden finanziert werden.

Das Verursacherprinzip stellt innerhalb der Umweltpolitik von zentraler Bedeutung. Deshalb wird es auch im vorliegenden EPLR berücksichtigt, in dem eine Landwirtschaft, die die Grundanforderungen bzw. das landwirtschaftliche Fachrecht nicht einhält, nicht förderbar ist.

Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass eine Landwirtschaft, die alle Grundanforderungen und das Fachrecht einhält, keine direkten Umweltprobleme verursacht. Ansonsten wären diese Grundanforderungen bzw. das Fachrecht entsprechend anzupassen. Letztes erfolgt auch immer wieder bei den Grundanforderungen und durch die Weiterentwicklung des Fachrechts.

Bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) im EPLR setzt z.B. eine Förderung erst an, wenn die Grundanforderungen bzw. das Fachrecht erfüllt sind (Baseline). Damit sind Aktivitäten nicht förderbar, die den Grundanforderungen und dem Fachrecht nicht entsprechen und die unterhalb dieser Baseline liegen. Dies gilt auch für die Berechnung der Beihilfen, die als Orientierung immer eine Wirtschaftsweise zugrunde legt, die unterhalb der Baseline liegt.

Die hohe Intensität der Landwirtschaft hat auch negative Auswirkungen auf die Biodiversität, dies belegt der Feldvogelindikator. Um den erkannten, bestehenden Umweltproblemen wie z.B. dem Verlust der Biodiversität begegnen zu können, bedarf es im EPLR eines differenzierten und zielgenauen Förderinstrumentariums mit flächenbezogenen AUKM und investiven Maßnahmen. Diese ergänzen das bestehende Instrumentarium (zielgerichtete Projekte, Ordnungsrecht). Fachlich sind die im Rahmen des Programms konzipierten Maßnahmen geeignet, einen Beitrag zu liefern, um dem Verlust im Bereich Biodiversität entgegenzuwirken.

Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

Ziel ist eine hochwertige und multifunktional ausgerichtete Landwirtschaft, die ressourcen- und umweltschonend wirtschaftet und eine gute Einkommensbasis im ländlichen Raum sichert. Dafür gilt es, die Umstrukturierung der Landwirtschaft weiter voranzutreiben und die Betriebe zu stärken. Im Fokus stehen:

- Stärkung des ländlichen Raums durch eine multifunktionale Landwirtschaft (Bezug zu Priorität 2 und 6)
- Schutz des ländlichen Produktionspotenzials vor den Auswirkungen des Klimawandels (Bezug zu Priorität 3)
- Wirtschaften im Sinne der Nachhaltigkeit und Schonung natürlicher Ressourcen durch die Landwirtschaft (Bezug zu Priorität 1 und 4)

Die Landwirtschaft als einen wichtigen Wirtschaftszweig zu stärken, ist ein zentraler Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raums. Dafür ist der Umbau zu einer ressourcenschonenderen Landbewirtschaftung zu erleichtern und investive Vorhaben im Rahmen von Tierwohl, Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz zu unterstützen sowie moderne Produktionsmethoden zu fördern. Diese Ziele sind der Bevölkerung nahezubringen, um den Beitrag der Landwirtschaft zum Schutz öffentlicher Güter zu verdeutlichen.

Um das ländliche Produktionspotenzial zu schützen, ist der Hochwasser- und Küstenschutz fortzusetzen, der für Niedersachsen und Bremen von hoher Bedeutung ist.

Eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft ist Voraussetzung für eine auf 'grünes' Wachstum ausgerichtete Agrarpolitik. Um die Landwirtschaft beim Umbau zu einer ressourcen- und umweltschonenden Bewirtschaftung zu unterstützen, bietet das EPLR ein spezifisches Maßnahmenbündel an. Als Basis ist das bestehende Informations- und Qualifizierungsangebot auszubauen, um den Gedanken des nachhaltigen Wirtschaftens dauerhaft in der Landwirtschaft zu verankern.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion legt das EPLR den Schwerpunkt darauf, die Fertigung auf eine energiesparende und ressourcenschonende Produktion umzustellen. Nachgelagerte Sektoren (z.B. Ernährungswirtschaft) sind auf das landwirtschaftliche Produktionspotenzial angewiesen; sie steigern durch Ressourcennutzung die mit der Landwirtschaft verbundene Wertschöpfung im ländlichen Raum. Gleichzeitig berücksichtigt das EPLR, dass eine nachhaltige, ressourcenschonende und wettbewerbsfähige Landwirtschaft eine entsprechende Infrastruktur benötigt. Es gilt, die bestehenden Strukturen an die heutigen Wirtschaftsbedingungen anzupassen. Dies beinhaltet, neue Produkte oder Geschäftsmodelle zu entwickeln. Das EPLR unterstützt deshalb Kooperationen zwischen Lehr- und Forschungseinrichtungen und Betrieben im ländlichen Raum, um den Wissenstransfer zu fördern.

Wechselwirkungen und Synergien

Die angebotenen Maßnahmen des EPLR sind eng miteinander verzahnt, so dass zahlreiche Wechselwirkungen und Synergien sowohl innerhalb des EPLR als auch mit den administrativen Regelungen entstehen. Das EPLR setzt auf eine integrierte ländliche Entwicklung und will breite Wirkungen erzielen; es unterstützt das Ordnungsrecht und ergänzt es, wo es von Nöten ist. Es gilt, die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Ansprüche an die Räume mit den ökologischen Funktionen und den Schutz des Klimas in Einklang zu bringen. Ansatz sind die spezifischen Stärken und Schwächen der Regionen, um die

individuellen Potenziale zu nutzen. Die Einbeziehung des Know-hows der regionalen Akteure ist dafür eine wichtige Grundlage, weshalb der integrierte regionale Entwicklungsansatz übergreifende Bedeutung gewinnt.

Der ELER steht zudem in engem Zusammenhang mit den Strukturfonds EFRE und ESF. Zur Sicherstellung der Komplementarität und der Kohärenz für diese drei Fonds liegen die strategische Koordinierung und die fondsübergreifende Abstimmung seit dem Regierungswechsel 2013 in einem Ressort.

Schwerpunkt des EFRE ist die Stärkung von Innovation und Forschung, die Verringerung der CO2-Emmissionen sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Betrieben. Es bestehen Verknüpfungen zur Förderung der landwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und zum Klimaschutz. Schwerpunkt des ESF sind Armutsbekämpfung, lebenslanges Lernen und Chancengleichheit, woraus sich Bezüge zur ländlichen Entwicklung und der Entwicklung des ländlichen Arbeitsmarktes ergeben. Der EMFF setzt seine Schwerpunkte auf die Umstellung auf eine nachhaltige Fischerei und die Erschließung neuer Wirtschaftstätigkeiten in den Küstengemeinden. Die geringen Berührungspunkte führen dazu, dass keine explizite Zusammenarbeit zwischen EMFF und ELER vorhanden ist.



Abb. 5-2 Leitbild mit Zielen



Abb. 5-1 Strategische Vorgaben



5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

5.2.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

5.2.1.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Aus der Bedarfsanalyse (s. Kap. 4.2) ergibt sich, dass in Niedersachsen und Bremen die Vermittlung von Wissen beibehalten und weiter vorangetrieben werden muss. Die laufenden Bemühungen haben sich bewährt und sind daher zu intensivieren und auszuweiten.

Das Instrument der 'Gewässerschutzberatung', codiert unter 1.2, setzt an der bereits etablierten Beratung für den Trinkwasserschutz an. Deren Erfolge zeigen sich deutlich an den Erfolgsindikatoren (z.B. Rückgang der N-Hofterbilanzüberschüsse und der Nitratgehalte in Kontrollmessstellen/ Förderbrunnen) im landesweiten Durchschnitt. Deshalb und wird dabei die Beratung zukünftig zusätzlich auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser i.S. der EG-WRRL ausgedehnt, insbesondere weil das derzeit gültige Ordnungsrecht nicht ausreicht.

Auch die Maßnahme 'Transparenz schaffen', codiert unter 16.9, wird fortgeführt. Zukünftige Netzwerke sollen es ermöglichen, die Bevölkerung mit modernen Produktionsmethoden der Landwirtschaft vertraut zu machen und somit die Akzeptanz der Landwirtschaft und deren Produktion zu erhöhen.

Der Bedarf, die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe an neue Herausforderungen anzupassen, steigt kontinuierlich. Einen guten und bewährten Beitrag leisten Beratungsdienste. Sie fußen in Niedersachsen und Bremen auf einer guten Struktur, bedürfen aber einer zielgerichteten Unterstützung. Hier greift die Maßnahme 2.1 mit dem Instrument 'Einzelbetriebliche Beratung' den Erwerb von Qualifikation zu spezifischem landwirtschaftsbezogenen Fachwissen auf, dazu gehören sowohl betriebstechnische als auch umwelt- und klimarelevante Themen.

Die Maßnahme 1.3 'Unterstützung für den land- und forstwirtschaftlichen Austausch und den Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe' wird im Rahmen des EPLR nicht angeboten. Der Informationsaustausch wird über die Maßnahmen 1.1 (s. Fokus Area 1C) und 2.1 abgedeckt.

5.2.1.2. 1b) *Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung*

5.2.1.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In Niedersachsen und Bremen besteht ein enges Netz an Wissenstransferstellen für den Austausch zwischen Universitäten und Wirtschaftsunternehmen, das auch den land- und forstwirtschaftlichen Bereich abdeckt. Die funktionierende Zusammenarbeit gilt es zu nutzen, um die gewonnen Erkenntnisse auch in die landwirtschaftlichen Betriebe zu bringen und Innovationen auf Betriebsebene umzusetzen. Hier sind insbesondere praktizierende Landwirte mit der Forschung und Entwicklung bzw. den jeweiligen Netzwerkpartnern zusammenzubringen. Nur so kann es gelingen, das gewonnene Wissen und die in Modellprojekten erprobten Methoden als Innovationsimpulse in die praktische Umsetzung zu bringen und in den Betrieben zu verankern. Um den Aufbau von Doppelstrukturen zu vermeiden, knüpft die neue Maßnahme 16.1 'Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)' an diesem Punkt an. In die EIP sind operationelle Gruppen der bestehenden Kompetenzzentren und Netzwerkstrukturen einzubinden. Ziel ist, den Austausch zwischen den Akteuren weiter zu fördern, gemeinsame Projekte zu entwickeln und umzusetzen sowie Kooperationsvorhaben zu unterstützen.

5.2.1.3. 1c) *Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft*

5.2.1.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

5.2.1.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Beständig ist der Bedarf nach Bildung und Qualifizierung. Den Betrieben ist das erforderliche (Fach-)Wissen für nachhaltigeres und umweltschonenderes Wirtschaften zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahme 1.1 'Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen' soll insbesondere Arbeitskräfte ohne landwirtschaftliche Berufsausbildung dafür qualifizieren, die landwirtschaftlichen Betriebe gem. den Erfordernissen einer nachhaltigen Landbewirtschaftung zu führen. Gleichzeitig fördert sie auch die berufliche Weiterbildung von Personen mit landwirtschaftlicher Ausbildung. Darüber hinaus soll mit Hilfe von Schulungen für Dorfmoderatoren eine Ergänzung zu einer

nachhaltigen Entwicklung im ländlichen Raum erfolgen.

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

5.2.2.1. 2A) *Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung*

5.2.2.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.2.1.2. **Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums**

Die Landwirtschaft Niedersachsens und Bremens ist strukturell sehr gut aufgestellt. Dennoch benötigt sie Unterstützung, um die Betriebe auf eine nachhaltigere und tiergerechte Bewirtschaftung auszurichten. Daher soll die 'Einzelbetriebliche Beratung' (2.1, s. Fokus Area 1A) modifiziert fortgeführt werden, um die Betriebsinhaber auf die künftigen Herausforderungen vorzubereiten und somit den Betrieb wirtschaftlicher und nachhaltiger zu gestalten. Dafür wird zudem die Maßnahme 4.1 mit dem Instrument 'Agrarinvestitionsförderprogramm' umfassend angepasst und gezielt auf den Schutz von Umwelt, Boden, Klima und Tieren ausgerichtet.

Die Maßnahmen 4.1 und 13.3 tragen darüber hinaus zum Tierschutz bzw. zu einer sanften Agrarwende und einer dauerhaft nachhaltigen Landwirtschaft bei.

Bewährt haben sich die Vorhaben zur Optimierung der landwirtschaftlichen Fläche und deren Zuwegung. Angepasst an die neue Herausforderung der sanften Agrarwende werden die Instrumente 'Flurbereinigung' und 'Wegebau', codiert unter 4.3, um ökologische Zugangskriterien erweitert. Beide Instrumente dienen in erster Linie der ländlichen Infrastruktur und leisten so einen Beitrag zur Förderung der lokalen Entwicklung (s. Fokus Area 6B).

Die Maßnahmen der Codes 1 und 16 erbringen mit den Schwerpunkten Wissenstransfer und Innovation ebenso einen Beitrag im Bereich zur Wirtschaftsleistung der landwirtschaftlichen Betriebe.

5.2.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

5.2.2.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.2.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In Niedersachsen und Bremen zeigt die Altersstruktur der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber die Betroffenheit der Landwirtschaft vom demografischen Wandel. In Zukunft werden vermehrt Betriebe zusammenarbeiten bzw. gemeinsam bewirtschaftet. Dafür ist einerseits die Flächennutzung (4.3; s. Fokus Area 2A) zu verbessern, andererseits die Qualifizierung und Weiterbildung (1.1; s. Fokus Area 1C, und 2.1; s. Fokus Area 1A.) auf diese Herausforderungen zu erweitern und anzupassen. Das 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (4.1; s. Fokus Area 2A) ermöglicht zudem nachhaltigere Wirtschaftsmethoden.

Der Maßnahmencode 6 'Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen' wird im Rahmen des EPLR nicht angeboten. Maßnahmen im Bereich der Existenzgründung werden statt dessen im Rahmen der KMU-Förderung im EFRE abgedeckt oder, bezogen auf Junglandwirte, über Zahlungen aus der 1. Säule gewährleistet.

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

5.2.3.1. 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

5.2.3.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M14 – Tierschutz (Artikel 33)

5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Ernährungswirtschaft ist eng mit der Landwirtschaft verflochten; in einigen Regionen ist sie von außerordentlicher wirtschaftlicher Bedeutung für den ländlichen Raum. Insgesamt verfügt die Ernährungswirtschaft durch den hohen Spezialisierungsgrad der landwirtschaftlichen Betriebe über eine gute Ausgangslage. Deutschland hat mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung und ergänzenden Qualitätssicherungssystemen ein ausgefeiltes System, um die gleichbleibend hohe Qualität der Lebensmittel zu gewährleisten. Weitere staatliche Unterstützung ist derzeit nicht erforderlich, so dass der Maßnahmencode 3 'Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel' im Rahmen des EPLR nicht angeboten wird. Trotzdem wird die bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch verschiedene Maßnahmen ermöglicht, die ihren Schwerpunkt in anderen Fokus Areas finden: Über die Maßnahme 4.2 (s. Fokus Area 5B) können bspw. kurze Versorgungswege eingerichtet, die Erzeugung und Vermarktung regionaler Produkte gefördert und lokale Märkte erschlossen

werden.

Deutschland hat zwar eines der strengsten Tierschutzgesetze in der EU und die Einhaltung der nationalen Regelungen ist verpflichtend. Es besteht trotzdem noch Handlungsbedarf im Bereich der Tierhaltung, insbesondere für Geflügel und Schweine. Hier setzen die freiwilligen Instrumente 'Legehennen' und 'Mastschweine' der Maßnahmen 14 'Tierschutz' an, die zudem die Umsetzung des neu aufgestellten Niedersächsischen Tierschutzplans unterstützen.

Der Maßnahmencode 9 'Gründung von Erzeugergemeinschaften und -organisationen' wird im Rahmen des EPLR nicht angeboten, da hierfür in Niedersachsen und Bremen kein Bedarf besteht.

5.2.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

5.2.3.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

5.2.3.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das EPLR konzentriert sich beim Risikomanagement auf den Schutz vor Naturgefahren. Größte Herausforderungen durch die zu erwartenden Klimaänderungen sind hierbei der Umgang mit Überschwemmungen im Binnenland und verstärkten Sturmflutgefahren im Küstenbereich. Von beiden geht eine hohe Gefahr für landwirtschaftliche Nutzflächen aus. Die Maßnahme 5.1 fügt sich mit dem Instrument 'Hochwasserschutz' in nationale Fördermaßnahmen zum (binnenländischen) Hochwasserschutz ein und passt diesen an die aktuellen Bedingungen an. Im Rahmen dessen werden Deiche neu aus- oder rückgebaut, Schöpfwerken errichtet oder ausgebessert und Retentionsfläche angelegt, die positive Auswirkungen auf die Umwelt haben und zur Priorität 4 beitragen.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird der Rückbau von Deichen vor allem zu Zwecken der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten gefördert. Bei der Auswahl, welche Vorhaben vom Land Niedersachsen gefördert werden, wird die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten positiv bewertet. Unter Einhaltung des Hauptzweckes der Maßnahme – Verbesserung des Hochwasserschutzes - hängt eine positive Auswirkung des Rückbaus von Deichen davon ab, was für eine Fläche durch den Rückbau gewonnen und welche Fläche durch den Deichneubau überbaut wird.

Durch die Folgen des Klimawandels besteht eine besondere Gefahrenlage für die niedersächsische und bremische Küste. Für Bremen wird das Instrument 'Küstenschutz', codiert unter 5.1, über den ELER fortgesetzt. Niedersachsen setzt beim Küstenschutz aus finanztechnischen Gründen ausschließlich nationale Mittel der GAK ein.

Der Maßnahmencode 17 'Risikomanagement' wird im Rahmen des EPLR nicht angeboten. Deutschland verfügt über ein bewährtes Versicherungssystem. Betriebe sind zudem verpflichtet, sich branchentypisch zu

versichern, so dass sie im Falle eintretender Risiken, bspw. Tierseuchen, entsprechend abgesichert sind. Weitere staatliche Unterstützungen durch den ELER sind daher nicht notwendig.

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

5.2.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

5.2.4.1.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.1.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.1.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programmgebiet verfügt über eine große naturräumliche Vielfalt und Biodiversität, um diese zu sichern, ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Agrarlandschaft notwendig. Ermöglicht wird dies durch eine bewährte Maßnahmenkombination aus Vorhaben zum Arten-, Boden-, Wasser- und Klimaschutz innerhalb der Maßnahme 10.1 'Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen', die erprobte und neue Instrumente kombiniert (s. Abb. 5- 3). Zudem liefern die Maßnahmen des Programms (Code 4.4 (SAB, FKU), Code 7.6 (EELA, FGE, SEE, ÜKW) sowie Code 16.9 (LaGe)) einen Beitrag zur Umsetzung des als strategisches Planungsinstrument konzipierten Prioritären Aktionsrahmens (PAF) für Natura 2000.

Daneben trägt der Erhalt von Lebensräumen für Flora und Fauna zur 'Biodiversität' bei, ebenso wie die Maßnahme 11.1 'Ökolandbau' zum Erhalt der Agrodiversität.

Darüber hinaus stärkt das neue Instrument 'Landschaftspflege und Gebietsmanagement' (16.7) über den Transfer und die Umsetzung von Wissen den Erhalt der landschaftlichen Vielfalt, besonders von Kulturlandschaften. Die Zusammenarbeit fußt auf der Kooperation von Akteuren aus Naturschutz und Landwirtschaft und soll die Wirksamkeit und Akzeptanz von Umweltmaßnahmen bei den Landnutzern verstärken.

5.2.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5.2.4.2.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.2.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.2.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die gesamte Landesfläche Niedersachsens ist gem. Nitratrichtlinie als "gefährdetes Gebiet" eingestuft. Hauptursache sind Nährstoffeinträge aus der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die sowohl anhaltend hohe Belastungen des Grundwassers als auch Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer durch Stickstoff- und Phosphor-Einträge verursachen. Aufgrund des unzureichenden Ordnungsrecht bietet das EPLR eine bewährte und erweiterte Maßnahmenkombination zur Verbesserung der Wasserwirtschaft an: Im Rahmen der Maßnahme 10.1 setzt das Instrument 'Wasser' zahlreiche Vorhaben fort; ergänzt wird es durch Vorhaben des Instruments 'Boden' und die Maßnahme 11.2 'Ökolandbau', die mit der Zusatzförderung 'Ökoplus' zum Ausbau des ökologischen Landbaus (11.1; s. Fokus Area 4A) die grundwasserschonende Bewirtschaftung fördern soll. Diese Vorhaben wirken synergetisch und tragen auch zu den Fokus Areas 4A und 4C bei.

Über die Instrumente zur Entwicklung von Seen, Fließ-, Übergangs- und Küstengewässern im Rahmen der Maßnahme 7.6 soll der von der EG-WRRL geforderte gute ökologische und chemische Zustand wiederhergestellt werden.

Das Instrument 'Gewässerschutzberatung' (1.2; s. Fokus Area 1A) unterstützt ergänzend die Landwirtschaft bei der Umstellung auf gewässer- und bodenschonende Bewirtschaftung und leistet so ebenfalls einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Ressource Wasser.

Alle Maßnahmen bieten insbesondere in Kombination eine Vielzahl von Synergien und Ergänzungen und tragen zur Erreichung der Ziele bei, können jedoch aufgrund der Freiwilligkeit das notwendige Ordnungsrecht nicht vollends ersetzen.

5.2.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5.2.4.3.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.3.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Bewirtschaftung von Boden hat vielfältige Auswirkungen auf dessen Funktionen, bspw. durch Erosion oder stoffliche Belastungen. Um die negativen Auswirkungen zu reduzieren, setzt das EPLR v.a. auf eine bodenschonendere Bewirtschaftung in der Landwirtschaft. Dazu werden die Maßnahme 11.1 (s. Fokus Area 4B) sowie gezielte Vorhaben des Instruments 'Boden' der Maßnahme 10.1, bspw. durch den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten oder dem Anlegen von Grünstreifen zum Schutz vor Erosion, angeboten. Diese Vorhaben wirken synergetisch und tragen auch zu den Fokus Areas 4A und 4B bei.

Einen weiteren Beitrag zum Bodenschutz leistet das neue Instrument 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' der Maßnahmen 4.4 (s. Fokus Area 4A), das darauf abzielt, Moorböden aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen oder die landwirtschaftliche Tätigkeit darauf einzuschränken. Mit der Entwicklung von Mooren dient das Instrument dem Erhalt der Biodiversität sowie dem Schutz von Boden und Klima.

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5.2.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

5.2.5.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In Niedersachsen wird in erheblichem Maße Wasser für Zwecke der Feldberegnung entnommen. Dies kann zu deutlichen Veränderungen des regionalen Wasserhaushaltes führen. Einige Regionen sind durch die Beschaffenheit der Böden und den Rückgang von Niederschlägen während der Vegetationsperiode auf

Feldberechnung angewiesen. Die Erforschung und Erprobung von Substitutionsmethoden (Klärwasser, Oberflächenwasser) und effizientere Nutzung von Berechnungsmethoden ist in verschiedenen Großprojekten (u.a. INTERREG oder KLIMZUG-NORD der Metropolregion Hamburg) verankert, so dass sich kein dringlicher Bedarf ergibt, dies über den ELER zusätzlich zu fördern. Im Rahmen der EIP (16.1) könnten aber Partnerschaften mit diesbezüglichen innovativen Projekten gefördert werden und so neben der Priorität 1 auch einen Beitrag zu dieser Fokus Area leisten.

5.2.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

5.2.5.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

5.2.5.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft können einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem sie sich einerseits verstärkt auf klimaverträgliche Produktionsmethoden umstellen, andererseits die Energieeffizienz der Betriebe und von Anbau- und Verarbeitungsmethoden steigern. Ein Klimabeitrag durch Effizienzsteigerung ist die Voraussetzung bei Vorhaben innerhalb der Maßnahme 4.2 'Verarbeitung und Vermarktung'. Die Anforderungen des Klimaschutzes sind deshalb verstärkt zu berücksichtigen und die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft dementsprechend anzupassen: Die Betriebe sollen sich sowohl stärker auf Nachhaltigkeit, regionale Verarbeitung und lokale Vermarktung sowie Qualitätserzeugnisse ausrichten als auch auf eine energie- und ressourcensparende Produktion umstellen. Ergänzt wird die Maßnahme durch investive Vorhaben aus den Maßnahmen 4.1 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (s. Fokus Area 2A) und 7.2 'Dorferneuerung' (s. Fokus Area 6B).

5.2.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

5.2.5.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Deutschland hat sich politisch für eine Energiewende – weg von fossilen, hin zu erneuerbaren Energien – entschieden. Die Bereitstellung und energetische Nutzung von Biomasse bietet den ländlichen Räumen in diesem Zusammenhang gute Zukunftschancen. In Niedersachsen und Bremen ist der Sektor Bioenergie etabliert und bedarf bzgl. des Ausbaus keiner weiteren Unterstützung. Es gilt hingegen, die durch den Anbau nachwachsender Rohstoffe verursachten (Nutzungs-)Konflikte zu beseitigen sowie den klima- und ressourcenschonenden Umgang mit den Schutzgütern sicherzustellen. Hier leisten v.a. Maßnahmen der

Priorität 4 ihren Beitrag.

Eine Förderung für die Erzeugung erneuerbarer Energien erfolgt vorrangig über die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelten Einspeisevergütungen sowie über nationale Förderprogramme und wird daher über den ELER nicht zusätzlich gefördert.

5.2.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

5.2.5.4.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

5.2.5.4.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Landwirtschaft ist einer der größten Emittenten an THG und Ammoniak. Aus den Bedarfen leitet sich ab, dass die Landwirtschaft unterstützt werden muss, diese Emissionen einzudämmen. Insbesondere der zu hohe Einsatz von Düngemitteln, das Nährstoffüberangebot und der Schadstoffausstoß aus der Intensivtierhaltung sind klimarelevant und zu senken. Das EPLR unterstützt die Landwirtschaft dabei, Emissionen zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Mit dem Instrument 'Klima' und 'Boden' der Maßnahme 10.1 (s. Fokus Area 4B und C) werden Vorhaben angeboten, die bspw. über Reduzierung von Stickstoffen durch Extensivierung, schonendere Ausbringungs- und Düngeverfahren oder Düngeverzicht zur Senkung der Belastungen führen.

Einen weiteren Beitrag leistet die Maßnahme 4.1 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (s. Fokus Area 2A). Sie ermöglicht es, z.B. durch Anpassungen in der Tierhaltung oder durch eine erhöhte Kapazität bei der Güllelagerung, die Emissionen zu binden.

Darüber hinaus kann auch das Instrument 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' (4.4; s. Fokus Area 4A) zum Ziel der Verringerung von Emissionen beitragen: Durch die Zusammenlegung, Wiedervernässung und dem damit einhergehenden landwirtschaftlichen Nutzungsverzicht auf Moorstandorten werden zukünftig weniger THG freigesetzt.

5.2.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.5.5.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

5.2.5.5.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz leistet der Wald als Kohlenstoffspeicher und CO₂-Senke. Um seine Leistungsfähigkeit unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu erhalten und zu verbessern, werden nationale Mittel eingesetzt. Für den EU-relevanten Zeitraum 2014 - 2020 ist geplant, ca. 10,0 Mio. Euro Mittel pro Jahr zu verausgaben. Die Maßnahmcodes 8 'Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern' und 15 'Waldumwelt- und - klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder' werden deshalb im Rahmen des EPLR nicht angeboten.

Der größte Anteil an den THG-Emissionen hat jedoch CO₂ aus der Nutzung von Moorböden. In Niedersachsen liegen 38 % der gesamtdeutschen Moorfläche; der Großteil ist landwirtschaftlich genutzt.

Um die Funktion der Moore als Lebensraum und Kohlenstoffspeicher wiederherzustellen, sollen Maßnahmen für eine landesweite Moorentwicklung erfolgen. Die Maßnahme 4.4 bietet erstmals das Instrument 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' an. Mit den Instrumenten der Flurneuordnung werden durch Flächenankauf und lagegerechte Flächenzusammenlegung die Voraussetzungen geschaffen, um eine Moorentwicklung zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Mooren vorzubereiten. Sie wird durch die EFRE-Maßnahme CO₂-Speicherung durch Moorentwicklung ergänzt. Durch den dauerhaften Entzug aus der Bewirtschaftung wirken die Maßnahmen besonders nachhaltig.

Das Instrument wirkt synergetisch und trägt u.a. durch CO₂-Bindung zu dieser Fokus Area bei.

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.6.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.6.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Landwirtschaft kann in ländlichen Räumen eine wichtige Rolle als "wirtschaftlicher Motor" spielen. Das Einkommensniveau landwirtschaftlicher Betriebe unterliegt Schwankungen und ist häufig witterungsabhängig. Viele Landwirte schaffen sich ein "zweites Standbein", um planbare Einkommen zu erzielen. Diese Einkommensalternativen erhalten und schaffen Arbeitsplätze. Sie decken Bereiche wie touristische und soziale Dienstleistungen oder Direktvermarktung ab und verbessern dadurch die Angebote der Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen. Zur Diversifizierung der Landwirtschaft können auch die Maßnahmen 4.2 'Verarbeitung und Vermarktung' (s. Fokus Area 5B) durch Förderung der regionalen Erzeugung und 1.1 'Qualifizierungsmaßnahme' (s. Fokus Area 1C) durch Qualifizierung von Arbeitskräften beitragen. Eine explizite Förderung unter dem Maßnahmcodes 6 'Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen' wird nicht angeboten (s. Fokus Area 2B).

Maßnahmen im Bereich der KMU-Förderung werden über den EFRE abgedeckt. Zur Schaffung von

Arbeitsplätzen tragen im Wesentlichen Maßnahmen des EFRE und des ESF bei.

5.2.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)
- M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

5.2.6.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Für eine nachhaltige regionale Entwicklung muss der ländliche Raum die Daseinsvorsorge aufrechterhalten und sich auf die Änderungen durch den demografischen Wandel bzw. durch einschneidende Ereignisse (z.B. Aufgabe von Militärstandorten) einstellen. Unterstützung kann hier die Maßnahme 7.4 'Basisdienstleistungen' leisten.

Aufgrund der sich verändernden Bevölkerungsstruktur und dem Ziel, Flächenversiegelung deutlich zu minimieren, sind die Orte auf eine Innenentwicklung auszurichten. Das bewährte Instrument 'Dorfentwicklung' (7.2) und das neue Instrument 'Dorfentwicklungspläne' (7.1) greifen diese Ansprüche auf. Um darüber hinaus auch die Eigenart der Regionen zu erhalten, wird das Instrument 'Kulturerbe' (7.6) weiterhin angeboten.

Als alternative Einkommensquelle können in enger Abstimmung mit dem EFRE Vorhaben im ländlichen Tourismus und der Naherholung über die Maßnahme 7.5 durchgeführt werden.

Um den ländlichen Regionen eine aktive Gestaltung des demografischen Wandels zu ermöglichen, sind angepasste Strategien zur Bündelung der Ressourcen essentiell. Niedersachsen strebt bei der Regionalentwicklung einen flächendeckenden Ansatz an und bietet Maßnahmen für integrierte (ländliche) Regionalentwicklung, um die erfolgreichen Entwicklungsprozesse fortzusetzen. Strategische Grundlage hierfür bilden regionale Entwicklungsstrategien, die mit den bestehenden Planungen in den Regionen, insbesondere mit regionalen Handlungsstrategien auf NUTS 2-Ebene, zu verzahnen sind. Die Begleitung der LEADER- und ILE-Regionen zur Umsetzung ihrer Strategien übernehmen die Regionalmanagements als zentrale Koordinierungsstellen. Entsprechende Maßnahmen sind unter 7.1, 16.7 und 19 codiert.

5.2.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

5.2.6.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

5.2.6.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Schnelles Internet (mind. 30 Mbit/s) ist heute wichtiger Standortfaktor für Unternehmen und dient zugleich als Zugang zu Bildungs- und Qualifizierungsangeboten. Die Grundversorgung mit Breitband von 1 Mbit/s ist inzwischen beinahe flächendeckend gewährleistet. Schnelles Internet wird hingegen überwiegend in den Ballungszentren angeboten. Um die ländlichen Räume und ihre Wirtschaft zu stärken und das bestehende Stadt-Land-Gefälle auszugleichen, bietet Niedersachsen die Maßnahme 7.3 als Ergänzung zum national und über den EFRE geförderten Ausbau der Breitbandinfrastruktur an. Ziel ist ein schneller Lückenschluss in den ländlichen Räumen.

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Das ausgewählte Maßnahmenspektrum gewährleistet, dass die Querschnittsthemen Innovation, Umweltschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen umfassend berücksichtigt werden. Bei zahlreichen Maßnahmen ergibt sich eine positive Korrelation aus mehreren Querschnittsthemen. Des Weiteren tragen sie zu den übergreifenden Zielen 'Unterstützung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung' sowie 'Gute Arbeit' bei.

Innovation

Es gilt, die Potenziale im Bereich der Innovation für ein nachhaltiges Wirtschaften zu fördern und die aus Forschung und Entwicklung stammenden Ansätze in die praktische Umsetzung zu bringen. In enger Abstimmung mit dem EFRE und der Innovationsstrategien für Niedersachsen und Bremen wird der Innovationsbegriff in der Förderpraxis auf innovative Prozesse und Dienstleistungen sowie umwelt- und tiergerechte Produktion erweitert.

Die gemeinsame Agrarpolitik ist besser auf die Strategie 'Europa 2020' auszurichten und erwartet insbesondere für die Ressourceneffizienz bei der Agrarproduktivität Verbesserungen. Ein wichtiger Bestandteil hierzu wird die Beteiligung an der 'EIP' sein. Diese vernetzt Akteure und Aktionen für die Innovation in der Landwirtschaft miteinander und sorgt für einen besseren Austausch, um die Anpassung der Landwirtschaft an eine ressourcen-, umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftung zu erleichtern. Der länderübergreifende Erfahrungsaustausch in Rahmen des EIP – Netzwerkes soll neue Verfahren und innovative Ideen schneller verbreiten.

Die breite Netzwerkarbeit der Prozesse zur integrierten ländlichen Entwicklung und im Rahmen von LEADER fördert den Austausch und die Zusammenarbeit und damit die Erarbeitung und Verbreitung innovativer Ideen. Dazu können außerdem Vorhaben im Rahmen von 'Kooperationsprojekten' oder der 'Basisdienstleistungen' beitragen, die neue Formen der Kooperation ermöglichen.

Maßnahmen aus den Bereichen der 'Verarbeitung und Vermarktung' oder 'Basisdienstleistungen' zielen u.a. darauf ab, neue Produkte, Verfahren oder Technologien zu entwickeln und leisten so ebenfalls ihren Beitrag zur Innovationsförderung im Rahmen des ELER. Kleine und mittlere Unternehmen werden über den EFRE dabei unterstützt, innovative Projekte zu entwickeln und umzusetzen.

Umweltschutz

Zentrales Anliegen des EPLR ist es, eine umweltgerechte (Land-)Wirtschaft zu fördern, die natürlichen Ressourcen zu schonen und die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Das EPLR unterstützt die Landwirtschaft, sich auf eine ressourcen- und umweltschonende Bewirtschaftung und Verarbeitung der Produkte einzustellen, da von der landwirtschaftlichen Produktion vielfältige Umwelteffekte ausgehen. Einzelne Maßnahmen lösen dabei in unterschiedlichem Umfang positive Umweltwirkungen aus, zum Teil ergeben sich Synergien zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Im Bereich des Gewässerschutzes trägt eine Maßnahmenkombination der Codes 1, 4, 10 und 11 dazu bei, die Zielvorgaben der EG-WRRL zu erfüllen. Die Entwicklung von Seen sowie Fließ-, Übergangs- und Küstengewässern zielt darauf ab, den guten Gewässerzustand der Oberflächengewässer wiederherzustellen und wirkt zugleich durch Veränderungen der Flusssdynamiken positiv auf den Grundwasserspiegel und die Biodiversität. Aufgrund der guten Erfolge soll die Gewässerschutzberatung für den Grundwasserschutz fortgesetzt und auf die Oberflächengewässer ausgedehnt werden – flankierend zu dem derzeit nicht ausreichenden Ordnungsrecht. Darüber hinaus steht ein ganzes Vorhabenbündel innerhalb der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und des Ökolandbaus zur Verfügung. Hier werden die engen Wechselwirkungen zwischen dem Schutz von Wasser, Boden und Biodiversität besonders deutlich: Maßnahmen wie Grünlandbewirtschaftung und -extensivierung, Düngeverzicht und bestimmte Verfahren zum Ausbringen von Dünger, Anlegen von Grünstreifen zum Schutz von Gewässern und vor Wassererosion oder Anpflanzung von Untersaaten wirken sich gleichermaßen positiv auf die Schutzgüter aus. Über das Agrarinvestitionsförderprogramm sind zudem Vorhaben zur Lagerung von Gülle möglich (Boden- und Grundwasserschutz).

Um die Verpflichtungen aus der 'EU-Biodiversitätsstrategie für 2020' zu erfüllen und den Rückgang der Biodiversität aufzuhalten, bietet das EPLR auch hier verschiedene Maßnahmen an: Insbesondere Vorhaben der Maßnahmcodes 10 und 11 zielen mit diversen Vorhaben auf den Erhalt der Biodiversität ab – vom Kulturlandschaftserhalt bis zum Schutz von Wiesenvögeln und der (tier-)genetischen Vielfalt. 'Entwicklungsmaßnahmen zum Erhalt von Lebensräumen und Arten' fördern die biologische Vielfalt; zudem zielen kooperative Landschaft- und Schutzgebietsmanagements sowie die Erstellung von Konzepten für Umweltvorhaben auf den Schutz der Biodiversität ab. Die 'Ausgleichzulage' gestattet die Bewirtschaftung nicht mehr rentabler Kulturlandschaften wie Berg- oder Magerwiesen, die ansonsten brachfallen und ihre Artenvielfalt einbüßen würden. Innerhalb der Dorfentwicklung sind Vorhaben wie Renaturierungen und Entsiegelung von Flächen vorgesehen, die eine innerörtliche und ortsnahe Entwicklung von Biotopen ermöglichen können. Bestandteil der Instrumente 'Wegebau' und 'Flurbereinigung' ist die Anlage von Biotopstrukturen wie wegbegleitende Heckenpflanzungen, die wichtige Trittsteinbiotope in der Agrarlandschaft bilden und biotopverbindende Funktionen erfüllen. Die Maßnahmen leisten zudem einen positiven Beitrag zur Sicherung des Schutzguts Landschaft.

Einen besonderen Beitrag kann die Umsetzung der 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' bewirken, indem sie durch den Erhalt und die Entwicklung von Mooren deren Funktionen verbessert oder wiederherstellt. Dies hat positive Auswirkungen auf alle Schutzgüter: Anhebung des Grundwasserspiegels, Wiederherstellung der Bodenfunktion (CO₂-Speicher, Biotopentwicklungspotenzial) und Erhalt der Biodiversität.

Im Bereich der ländlichen Entwicklung können ILE- und LEADER-Regionen ihre Prozesse auch dazu nutzen, die Vorhaben in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu entwickeln und abzustimmen.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Eine der größten Herausforderungen ist es, eine klimaverträgliche Wirtschafts- und Lebensweise zu fördern und die ländlichen Räume an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen. Auf Bundes- und Landesebene existieren Strategien und Förderprogramme zum Klimaschutz, mit denen Deutschland auf die Herausforderungen reagiert. Die Maßnahmen des EPLR sind Bestandteil eines Maßnahmenbündels 'Klimaschutz', das auch die anderen Strukturfonds umfasst, und zielen darauf ab, die Landwirtschaft dabei zu unterstützen, klimaverträglich zu wirtschaften. Die Umstellung auf eine ressourcenschonendere

Landbewirtschaftung soll durch die Senkung von Emissionen ebenfalls dazu beitragen, das Klima zu schützen.

Um den Klimawandel abzuschwächen, ist es essentiell, die THG CO₂, CH₄, N₂O zu reduzieren. Die Landwirtschaft verursacht rund 30 % der entsprechenden Emissionen. Den größten Anteil daran hat CO₂, das branchenübergreifend reduziert werden muss. EPLR-Maßnahmen aus dem Bereich der Verarbeitung und Vermarktung unterstützen die Landwirtschaft, in dem sie die Verarbeitung der Produkte möglichst energieeffizient umbauen. Eine weitere Grundlage liefern themenspezifische Beratungs- und Qualifizierungsangebote für die Landwirtschaft. Von besonderer Bedeutung ist der Klimaschutz durch Moorentwicklung. Um das enorme Potenzial der Moore als CO₂-Senke zu nutzen und langfristig THG-Emissionen zu senken, greifen verschiedene Maßnahmen ineinander, die der Moorentwicklung dienen: Vorhaben aus der 'Flurbereinigung' können die Moorentwicklung durch Flurneuordnung vorbereiten, das 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' ermöglicht Flächentausch und den Umbau des Wegenetzes. Der EFRE ergänzt dieses Maßnahmenpektrum durch gezielte Maßnahmen zur Speicherung von Kohlenstoff in Mooren. Großes Potenzial für CO₂-Einsparungen in den ländlichen Räumen bieten darüber hinaus Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge. Insbesondere Regionalisierung und das Prinzip der "kurzen Wege" leisten Beiträge zum Klimaschutz, indem sie Transportwege verkürzen und Emissionen durch Verhaltensänderungen vermeiden.

Etwa die Hälfte des Methanausstoßes entsteht in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere durch Tierhaltung (Rinder). Zur Methanvermeidung können der schonende Einsatz von Düngung oder bestimmte Feldfrüchte und Fruchtfolgen sowie eine angepasste Güllelagerung beitragen. Wichtigste Einsparungsquelle sind jedoch Innovationen im Tierhaltungsbereich sowie Reduzierung der Bestände.

Lachgas stammt hauptsächlich aus der Landwirtschaft (Viehhaltung, Düngemittel). Die wichtigste Quelle sind mikrobielle Abbauprozesse von Stickstoffverbindungen in den Böden, die in erster Linie aus Düngemitteln stammen. Hier können Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen von Düngeverzicht bis zur schonenden Düngung sowie die Qualifizierung und Beratung der Bewirtschafter einen Beitrag leisten. Diese Maßnahmen haben zudem eine positive Wirkung auf die Verringerung von Luftschadstoffen wie Ammoniak.

Als Küstenländer stehen Niedersachsen und Bremen angesichts der Folgen von Klimaveränderungen vor besonderen Herausforderungen. Maßnahmen zum Hochwasser- und Küstenschutz sowie zum Schutz und der Entwicklung von Fließgewässern, Seen und Übergangsgewässern gewinnen deshalb an Bedeutung und tragen zur Anpassung an den Klimawandel bei.

Querschnittsziele "Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung" und "Gute Arbeit"

Im EPLR wird die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Nichtdiskriminierung gem. Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013 systematisch verfolgt. Das betrifft sowohl die Analyse der Planung als auch Umsetzung, Controlling und Evaluation und auch den Ausgleich bestehender geschlechtsspezifischer Benachteiligungen. Zudem soll im Hinblick auf das Leitbild "Gute Arbeit" in relevanten Förderbereichen bei der Schaffung von Arbeitsplätzen der Fokus auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einer fairen Entlohnung liegen. Diese Querschnittsziele werden auch von den anderen ESI-Programmen in Niedersachsen unterstützt. Dazu erfolgt ein fondsübergreifender

Austausch. Weitergehende Details s. Anlage 5-1.



Abb. 5-1 Strategische Vorgaben



5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).

Priorität 1				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	6,43%		M01, M02, M16
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	155,00		M16
1C	T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	11.000,00		M01
Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	1,44%	306.928.776,84	M01, M02, M04, M16
Priorität 3				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
3A	Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für Tierschutzmaßnahmen erhalten (%)	1,92%	27.500.000,00	M14
3B	T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)		610.665.973,17	M05
	Zahl der öffentlichen Verbände (Anzahl)	130,00		
Priorität 4				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	6,39%	637.456.447,83	M01, M04, M07, M10, M11, M13, M16
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	2,03%		
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	0,46%		
Priorität 5				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
5B	T15: Gesamtinvestitionen in Energieeffizienz (EUR) (Schwerpunktbereich 5B)	157.269.376,72	52.541.184,72	M04
5D	T18: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)	1,94%	35.600.000,00	M10

5E	Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus Moornutzung (Tonnen CO2-Äquivalent pro Jahr)	3.750,00	24.000.000,00	M04
Priorität 6				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	42,00%	492.646.648,30	M07, M16, M19
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	18,20%		
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	2,00		
6C	T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	15,81%	83.877.807,73	M07

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vereinfachung der Programmumsetzung für den Begünstigten

Im Rahmen der Programmaufstellung hat die Verwaltungsbehörde stets im Blick, dem einzelnen Begünstigten eine Vereinfachung hinsichtlich Informationen zum und über das Programm sowie zur Antragstellung bestimmter Maßnahmen zu bieten. Die gilt v.a. für die Maßnahmen der Art. 28, 29 und 31 sowie LEADER (Code 19).

Für die Maßnahmen der Art. 28, 29 und 31 wurde die bestehende elektronische Antragstellung ANDI (Agrarförderung Niedersachsen Digital) weiter ausgebaut. Die in den letzten Jahren gesammelten positiven Erfahrungen werden so weiter genutzt. Dem Nutzer wird ein kostenloses Modul für die Antragstellung, unabhängig von Fremdanbietern, zur Verfügung gestellt. Das von der Verwaltung bereitgestellte Programm bietet Rechtssicherheit und erlaubt die Weiternutzung der Daten für andere Programme durch einen Export der XML-Daten. Das Speichern der Daten führt dazu, dass diese in den Folgejahren nicht wieder neu angegeben werden müssen, was zu einer erheblichen Zeitersparnis führt. Die digitalisierten Schlagskizzen stehen fortwährend über die Jahre hinweg zur Verfügung. Um eine fehlerhafte Antragstellung möglichst einzuschränken, werden zahlreiche Plausibilitätsprüfungen bezüglich der Angaben durchgeführt und mit entsprechenden Fehlermeldungen kommentiert. Der Antragsteller hat so die Möglichkeit die fehlerhaften Angaben stets vor der Antragsabgabe zu korrigieren, was auch zu einer deutlichen Verringerung des Aufwandes bei den Verwaltungen führt.

Bei LEADER waren die LEADER-Projekte in der Förderperiode 2007-2013 stark an die Main-stream-maßnahmen angelehnt. Deshalb erfolgte die Bewilligung dieser Projekte bei der für die entsprechende Mainstreammaßnahme zuständigen Bewilligungsbehörden (Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL), Landwirtschaftskammer (LWK) oder Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)). Durch die Öffnung des Förderspektrums wird diese enge Bindung an die Mainstreamförderung aufgehoben. Durch die Konzentration des Bewilligungsverfahrens auf eine Stelle, die ÄrL, wird aus Sicht der Regionen eine deutliche Vereinfachung im Verwaltungsverfahren erreicht.

Darüber hinaus kommt eine fortwährend gepflegte Internetseite allen Antragstellern zu Gute. Jeder Antragsteller kann sich auf der eigens eingerichteten Internetseite allgemeine Auskünfte einholen und sich über die einzelnen Förderangebote sowie die Antragsverfahren, Ansprechpartner und zuständigen Behörden informieren.

Beschreibung der Beratungskapazitäten

Damit potentielle Antragsteller die Möglichkeit einer Förderung erfahren können, bedarf es einer ausreichenden Information und Aufklärung, die über die Angebote der Internetseiten des Programms hinausgehen. Hierfür stehen dem möglichen Begünstigten eine Vielzahl von kompetenten Ansprechpartnern gegenüber – angefangen von den Mitarbeitern der Verwaltungsbehörde über die Kollegen der Fachreferate der am Programm beteiligten Ressorts bis hin zu den Mitarbeitern und Beratern aller Bewilligungsstellen

vor Ort.

Neben diversen Publikationen und Veröffentlichungen von Artikeln in (Fach-)Zeitschriften sowie der Veröffentlichung von Richtlinien, Merkblättern, Aufrufen zu Wettbewerben, et cetera (etc.) auf den Internetseiten, wird zur Teilnahme an allgemeinen und zu spezielleren Informationsveranstaltungen und Workshops eingeladen. Die individuelle Einzelberatung durch die Mitarbeiter in den Bewilligungsstellen vor Ort runden die Beratungs- und Informationsangebote für den potentiellen Antragsteller ab.

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1. Zusätzliche Informationen

Die Ex-ante-Konditionalitäten sind für Niedersachsen und Bremen erfüllt. Es besteht kein zusätzlicher Bedarf an entsprechenden Erläuterungen.

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Anwendbare Ex-ante-Konditionalität erfüllt: Ja/Nein/Teilweise	Bewertung der Erfüllung	Prioritäten/Schwerpunktbereiche	Maßnahmen
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		P4, 6B, 1A, 1C, 5B, 2A, 1B	M01, M07, M16, M19, M04
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		P4, 1B, 1C, 1A, 6B, 2A, 5B	M19, M16, M04, M01, M07
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		P4, 1C, 1A, 6B, 6C	M19, M16, M07, M01
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes		P4, 1B, 6B, 1C, 5B, 6C, 2A, 1A	M04, M16, M05, M01, M19, M07
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes		P4, 5B, 6B, 5E, 6C, 2B, 3B, 6A, 3A, 2A, 1C, 1A, 1B, 5C, 5A, 5D	M09, M03, M06, M19, M18, M05, M01, M11, M10, M15, M02, M14, M17, M08, M16, M113, M20, M12, M341, M131, M07, M13, M04
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	yes		P4, 2A, 3A, 6A, 6B, 5A, 6C, 2B, 3B, 5D, 5E, 1B, 5B, 5C, 1A, 1C	M16, M113, M04, M09, M13, M15, M03, M10, M06, M14, M18, M131, M07, M02, M08, M20, M11, M05, M01, M17, M12, M341, M19
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	yes		P4, 5A, 2B, 1A, 3A, 3B, 6C, 6A, 5E, 1B, 1C, 5B, 5D, 5C, 2A, 6B	M07, M17, M08, M04, M01, M13, M113, M03, M09, M05, M02, M20, M12, M14, M16, M341, M131, M11, M06, M19, M18, M15, M10

P3.1) Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	yes		3A, 3B	M05
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes		P4, 5D	M11, M10
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes		P4, 5D	M10, M11
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	yes		P4, 5D	M10, M11
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	yes		P4, 2A, 5B, 1A	M07, M04
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	yes		P4	M10, M11, M07, M01
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	yes		5C, 5A, 5B, 5D, 5E	
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	yes		6C	M07

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Kriterien	Kriterien erfüllt (ja/nein)	Bezug (falls erfüllt) [Bezug auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente]	Bewertung der Erfüllung
<p>G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.</p>	<p>G1.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.</p>	<p>Yes</p>	<p>AGG vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3.04.2013 (BGBl. I S. 610)</p> <p>http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html 20.05.2014</p>	<p>Die mit der Förderung der Gleichstellung befasste Stelle gem. Art. 13 RL 2000/43/EG ist die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS).</p> <p>Die Webseite der ADS enthält den Gesetzestext des AGG als auch eine Darstellung der Aufgaben der ADS, des Weiteren können umfangreiche Publikationen abgerufen werden, die die Umsetzung der Gleichstellungspolitik auf allen Ebenen aufzeigen.</p> <p>Das Antidiskriminierungsbüro (ADB) ist eine zentrale Anlaufstelle für alle Fragen zu Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, des Lebensalters oder Behinderung sowie Mehrfachdiskriminierung.</p>
	<p>G1.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.</p>	<p>Yes</p>	<p>Sie Angaben zu G1.a</p>	<p>Sie Angaben zu G1.a</p>
<p>G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.</p>	<p>G2.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.</p>	<p>Yes</p>	<p>AGG vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610)</p> <p>http://www.esf-gleichstellung.de/ 20.05.2014</p>	<p>Eine nationale Gleichstellungsstelle gem. Art. 20 RL 2006/54/EG wurde eingerichtet: Agentur für Gleichstellung im ESF</p> <p>Mit dem VADEMECUM Gender Mainstreaming im ESF 2014-2020 wird ein Plan zur Konsultation und Einbeziehung der zuständigen Stellen für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ausgearbeitet.</p> <p>AG Chancengleichheit als Begleitgremium auf nationaler Ebene zur Unterstützung der Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit in den nationalen Strategiedokumenten und Operationellen Programmen.</p>

	G2.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.	Yes	Siehe Angaben zu G2.a	Siehe Angaben zu G2.a
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G3.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.	Yes	Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 (BGBl II 2008, S. 1419) http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Home/home_node.html;jsessionid=376FDAC7A06C89071B66F36D6627D6CA.2_cid330; 20.05.2014	Es gibt drei innerstaatliche Stellen, die mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) betraut sind: - Staatliche Anlaufstelle (angesiedelt beim BMAS), - unabhängige Stelle (Monitoring-stelle: angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte) - Staatliche Koordinierungsstelle (angesiedelt bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen) Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK identifiziert die Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens und beauftragt die zuständigen staatlichen Stellen mit deren Umsetzung.
	G3.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben.	Yes	Siehe Angaben zu G3.a	Siehe Angaben zu G3.a

	<p>G3.c) Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.</p>	<p>Yes</p>	<p>http://www.einfach-teilhaben.de/DE/StdS/Home/stds_node.html; 20.05.2014</p> <p>BITV vom 12.09.2011 (BGBl. I S. 1843)</p>	<p>Die Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK umfassen auch "Mobilität" sowie "Bauen und Wohnen". Eine barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Verkehrsanlagen sowie Gebäuden ist somit geregelt und unterliegt auch einem Monitoring.</p> <p>Die BITV regelt die barrierefreie Gestaltung von Informationsverarbeitungssystemen und Kommunikationseinrichtungen von Behörden der Bundesverwaltung.</p>
<p>G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.</p>	<p>G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.</p>	<p>Yes</p>	<p>GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), geändert durch Art. 2 Abs. 78 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154)</p> <p>VgV in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.10.2013 (BGBl. I S. 3854)</p> <p>Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. 2013, 259)</p>	<p>Die grundlegenden Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge regelt das GWB. Nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Schwellenwerte überschreiten regelt die VgV. Die Umsetzung der RL 2004/27/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG ist durch Änderungen in VO erfolgt. Das Vergaberecht umfasst alle Regeln und Vorschriften, die das Verfahren für die öffentliche Hand beim Einkauf von Gütern und Leistungen vorschreiben. Die Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A (Liefer- und Dienstleistungen), VOB/A (Bauaufträge) und VOF (freiberufliche Leistungen) enthalten die Detailvorschriften der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen.</p> <p>Die Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A (Liefer- und Dienstleistungen), VOB/A (Bauaufträge) und VOF (freiberufliche Leistungen) enthalten die Detailvorschriften der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen. Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte in Niedersachsen.</p> <p>Auf Programmebene ist im Rahmen von Art. 62 VO (EU) Nr. 1305/2013 auch die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit von Maßnahmen in Bezug auf die Vergabevorschriften beachtet.</p>

	G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.	Yes	<p>Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. 2013, 259)</p> <p>Servicestelle zum NTVergG: http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33978&article_id=120418&_psmand=18; 09.01.2015</p> <p>Ausschreibungsplattform des Landes Niedersachsen: https://vergabe.niedersachsen.de/; 09.01.2015</p> <p>Ausschreibungsplattform des Bundes: http://www.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?view=processForm&nn=4641514; 09.01.2015</p> <p>Vergabestellen: https://vergabe.niedersachsen.de/, 09.01.2015</p>	<p>Die Vorschriften des GWB gewährleisten die Transparenz der Verfahren, die die europäischen Schwellenwerte überschreiten. Ausschreibungen oberhalb der Schwellenwerte werden u. a. im Amtsblatt der Europäischen Kommission bekannt gemacht, das als Internetportal jedem zugänglich ist.</p> <p>Das Portal „bund.de – Verwaltung online“ ist für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltung der zentrale Zugang zu den Ausschreibungen der Verwaltung. Der Verwaltung stehen für die unterschiedlichen öffentlichen Auftragsvergaben Vergabestellen zur Seite, die im Verfahren beraten und die Vergaben begleiten.</p>
	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	Kap. 15 (EPLR 2014-2020)	<p>Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des EPLR 2014-2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind. Das umfasst auch die Umsetzung und Auswertung der EU-Vergabevorschriften.</p>
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Yes	Sie Angaben zu G4.c	Sie Angaben zu G4.c
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	Kap. 13 (EPLR 2014-2020)	<p>Auf Programmebene werden unter Kap. 13 des EPLR 2014-2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben.</p> <p>Mit einer ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems werden rechtswidrige Beihilfen verhindert.</p>
	G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	Kap. 15 (EPLR 2014-2020)	<p>Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des EPLR 2014-2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung</p>

				gewährleistet sind. Durch Schulungen, Dienstbesprechungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für die mit der Antragsbearbeitung, Kontrolle und Bewilligung betrauten Dienststellen soll darauf hingewirkt werden, dass bei den ELER-finanzierten Maßnahmen bzw. Vorhaben deren Übereinstimmung mit den Förderungsvoraussetzungen des Programms durch Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex post-Kontrollen sichergestellt wird.
	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	Kap. 15 (EPLR 2014-2020)	Auf Programmbene wird unter Kap. 15 des EPLR 2014-2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	G6.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP).	Yes	UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) NUVPG in der Fassung vom 30. April 2007 BremUVPG vom 5. Februar 2008 (GBl. Nr. 10 vom 20.03.2008)	Die gemeinschaftlichen Vorschriften zur UVP und SUP haben der Bundes- und Landesgesetzgeber in nationales Recht umgesetzt. Auf Programmbene des EPLR wird die SUP im Rahmen der Ex ante-Bewertung durchgeführt. Beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit wird vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt.
	G6.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	http://www.nna.niedersachsen.de/startseite/	Mit den Seminarangeboten der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA), aber auch mit Dienstbesprechungen in und zwischen den berührten Behörden werden geeignete Formen des Informationsaustausches eingesetzt.
	G6.c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.	Yes	Kap. 3 (EPLR 2014-2020)	Die SUP für das EPLR 2014-2020 wird durch externe Dienstleister erstellt. Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben sind vorhanden.
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der	G7.a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung	Yes	Kap. 9 und Kap. 11 (EPLR 2014-2020)	Unter Kap. 9 (Evaluierungsplan) des EPLR 2014-2020, ist der Gesamtrahmen dazu vorgesehener Aktivitäten des EPLR 2014-2020 während des Programmpla-

<p>Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.</p>	<p>der statistischen Validierung aufgeführt.</p>			<p>nungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört u.a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden.</p> <p>Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass das EPLR 2014-2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen.</p> <p>Unter Kap. 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.</p>
	<p>G7.b) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.</p>	<p>Yes</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>
	<p>G7.c) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist.</p>	<p>Yes</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>
	<p>G7.d) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren.</p>	<p>Yes</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>
	<p>G7.e) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten.</p>	<p>Yes</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>
	<p>G7.f) Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen</p>	<p>Yes</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>	<p>Siehe Angaben unter G7.a</p>

	durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.			
P3.1) Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	P3.1.a) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden sowie der risikogestützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen;	Yes	Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/002/1800208.pdf ; 20.05.2014	Die Bundesregierung hat 2009 die Risikoanalyse im ZSKG gesetzlich verankert. Gem. § 18 ZSKG vom 2. April 2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010 jährlich zu berichten.
	P3.1.b) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Einzelrisiko- und Mehrfachrisiko-Szenarien;	Yes	Beschreibung der Methode Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz http://www.bbk.bund.de/DE/Home/home_node.html;jsessionid=4F3676303BB7E50B66E91211EB4E1B64.1_cid345 ; 20.05.2014	Mit der Methode können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement dienen. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Bund und Ländern über die Netzwerke des BBK unterstützt dabei das Zusammenwirken und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen.
	P3.1.c) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.	Yes	Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel: http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/deutsche-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/ ; 20.05.2014 regional: <ul style="list-style-type: none">• Der konkrete Handlungsbedarf an den Küstenschutzanlagen ist in den Generalplänen Küstenschutz für das Festland und für die Ostfriesischen Inseln detailliert aufgezeigt. Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen-Festland http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8127&article_id=45183&psmand=26; 20.04.2014• Aufbauend auf den Empfehlungen der Regierungskommission hat die Niedersächsische Landesregierung am 08.01.2013 die "Klimapolitische Umsetzungsstrategie Niedersachsen" beschlossen http://www.umwelt.niedersachsen.de/klimaschutz/aktuelles/klimapolitische-umsetzungsstrategie-niedersachsen-113102.html; 20.05.2014• KLAS – KlimaAnpassungsStrategie, Extreme Regenerereignisse http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/BdV_S_KLAS_Endf.pdf; 20.05.2014	Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Hinweise zum Hochwasser- und Küstenschutz beschlossen. Die begonnenen Hochwasserschutzpläne erfüllen die europarechtlichen Vorgaben und bilden eine gute Grundlage für die Hochwasserrisikomanagementpläne. Mit klimapolitischen Strategien haben die Länder Niedersachsen und Bremen auf Risiken durch Klimawandel reagiert.
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.1.a) Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	GLÖZ in Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) DirektZahlVerpflV vom 04.11.2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 03.01.2014 (Banz. 2014 AT 06.01.2014 V1) Düngerverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 02.2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	Die Umsetzung der GLÖZ-Standards in nationale Gesetzgebung ist durch die DirektZahlVerpflV und die DüV erfolgt. Im EPLR werden die GLÖZ-Standards mit der nationalen Entsprechung dargelegt.

<p>P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.</p>	<p>P4.2.a) Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in den Programmen näher ausgeführt.</p>	<p>Yes</p>	<p>PflSchG vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), in Kraft getreten am 14.02.2012</p> <p>DüV vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 3 der VO vom 23.04. 2012 (BGBl. I S. 611)</p> <p>DüngMG</p> <p>DüV</p> <p>LandesverbringensVO</p> <p>KrWG</p> <p>PflSchG</p> <p>BBodSchG</p>	<p>Mit dem PflSchG, der Pflanzenschutzmittel-VO, der VO über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel, der Pflanzenschutz-Sachkunde-VO, der VO über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmitteln und der Pflanzenschutzgeräte-VO werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt.</p>
<p>P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.</p>	<p>P4.3.a) Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.</p>	<p>Yes</p>	<p>WHG</p> <p>BBodSchG vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)</p> <p>BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)</p> <p>NAGBNatSchG vom 19.02.2010, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104); 20.05.2014</p> <p>BremNatG vom 27.04.2010 (Brem. GBl. Nr. 26 vom 07.05.2010; 20.05.2014</p> <p>Bremen: http://www.bis-bremerhaven.de/sixcms/media.php/631/Klimaschutz%20und%20Energieprogramm%202020.pdf; 20.05.2014</p> <p>NWG vom 19.02. 2010 letzte berücksichtigte Änderung: § 96 geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46); 20.05.2014</p> <p>DüngMG</p> <p>DüV</p> <p>LandesverbringensVO</p> <p>KrWG</p> <p>PflSchG</p> <p>BBodSchG</p>	<p>Das WHG und das BBodSchG legen die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest.</p> <p>Das BBodSchG, niedersächsische und bremische Naturschutzgesetz enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u.a. auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchverbot erstrecken.</p>
<p>P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.</p>	<p>P5.1.a) Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	<p>Yes</p>	<p>EnEG in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2684), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.07.2013 (BGBl. I S. 2197)</p> <p>EnEV vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Art.1 der VO vom 18.11.2013 (BGBl. I S. 3951)</p> <p>EnWG vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), geändert durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 04.10.2013 (BGBl. I S. 3746)</p>	<p>Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Damit hat der Bund die EU-Richtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt.</p>

			<p>Auf niedersächsischer Ebene:</p> <p>"Empfehlung einer Klimaschutzstrategie“ umfasst 74 Maßnahmen, die u.a. mit Hilfe des ELER umgesetzt werden (sollen) (den ELER betreffend ab Seite 77) http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2241&article_id=103147&_psmand=10; 20.05.2014</p> <p>Bremen: http://www.bis-bremerhaven.de/sixcms/media.php/631/Klimaschutz%20und%20Energieprogramm%202020.pdf; 20.05.2014</p>	
	P5.1.b) Maßnahmen, die für die Einrichtung eines Systems für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU erforderlich sind;	Yes	Siehe Angaben unter P5.1a	Siehe Angaben unter P5.1a
	P5.1.c) Maßnahmen zur Gewährleistung der strategischen Planung zur Energieeffizienz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;	Yes	Siehe Angaben unter P5.1a	Siehe Angaben unter P5.1a
	P5.1.d) Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Endkunden individuelle Zähler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zu der potenziellen Energieeinsparung steht.	Yes	Siehe Angaben unter P5.1a Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 2006), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)	Individuelle Zähler werden im EnWG und der MessZV schon länger vorausgesetzt.
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	P5.2.a) In vom ELER unterstützten Sektoren hat der Mitgliedstaat sichergestellt, dass die verschiedenen Wassernutzungen einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Wasserrahmenrichtlinie leisten, wobei er gegebenenfalls den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung trägt.	Yes	<p>WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08. 2013 (BGBl. I S. 3154)</p> <p>AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)</p> <p>Land:</p> <p>NWG vom 19.02.2010 letzte berücksichtigte Änderung: § 96 geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46); 20.05.2014</p> <p>Abführung der Abwasserabgabe, Erlass vom 09.02.2006</p> <p>http://www.umwelt.niedersachsen.de/abwasser/abgabe/abwasserabgabe-9011.html; 20.05.2014</p> <p>Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr vom 24.11.1992 (Brem. GBl. S. 641) in der ab 30.03.2004 geltenden Fassung</p>	<p>Das Land Niedersachsen erhebt für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und/oder aus dem Grundwasser gem. § 47 Abs. 1 NWG eine Wasserentnahmegebühr.</p> <p>Auch für das Einleiten von Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wird eine Abwasserabgabe erhoben. Die rechtlichen Voraussetzungen sind gegeben durch das NWG.</p> <p>Auch Bremen erhebt Gebühren, deren Grundlage gesetzlich festgelegt ist.</p>

	<p>P5.3.a) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/28/EG sind transparente Förderregelungen eingeführt worden, werden der vorrangige Netzzugang und der garantierte Netzzugang gewährleistet, wird der Einspeisung Vorrang eingeräumt und sind öffentlich bekannt gemachte Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen aufgestellt worden.</p>	Yes	<p>EEG vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730)</p>	<p>Mit dem EEG steht ein transparentes System zur Verfügung, mit dem auch der Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien geregelt ist (§ 8 EEG).</p>
<p>P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.</p>	<p>P5.3.b) Der Mitgliedstaat verfügt über einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/28/EG.</p>	Yes	<p>http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nationaler_aktionsplan_ee.pdf; 05.02.2014</p> <p>Land:</p> <p>Berichte der Länder nach § 18a EEWärmeG</p> <p>Auf niedersächsischer Ebene:</p> <p>"Empfehlung einer Klimaschutzstrategie" umfasst 74 Maßnahmen die u.a. mit Hilfe des ELER umgesetzt werden (sollen) (den ELER betreffend ab Seite 77)</p> <p>http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2241&article_id=103147&_psmand=10; 20.05.2014</p> <p>Bremen: http://www.bis-bremerhaven.de/sixcms/media.php/631/Klimaschutz%20und%20Energieprogramm%202020.pdf; 20.05.2014</p>	<p>Ein Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gem. RL 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist vorhanden.</p>
<p>P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.</p>	<p>P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;</p>	Yes	<p>Bund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Breitbandstrategie Deutschland • Breitbandstrategie des BMWi • Breitbandatlas <p>Förderung des BMBF zum Themenfeld "Breitband-Zugangs-netze der nächsten Generation" im Rahmen der Förderprogramme "Optische Technologien" und "IKT 2020"</p> <p>www.bmwi.de; 20.05.2014</p> <p>http://www.zukunft-breitband.de/DE/Breitbandatlas/breitband-vor-ort.html; 20.05.2014</p> <p>regional</p> <p>Breitbandinitiative Niedersachsen und Bremen</p> <p>http://www.breitband-niedersachsen.de/index.php?id=21; 20.05.2014</p>	<p>Breitbandstrategie der Bundesregierung</p> <p>Breitbandatlas</p> <p>Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der Bundesnetzagentur</p>
	<p>P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: nachhaltige</p>	Yes	<p>Siehe Angaben unter P6.1a</p>	<p>Siehe Angaben unter P6.1a</p>

	wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;			
	P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.	Yes	Siehe Angaben unter P6.1a	Siehe Angaben unter P6.1a

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment
--	---------------------------------	---------------------------	-----------------	---

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment
--	---------------------------------	---------------------------	-----------------	---

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Etappenziel 2018 % (c)	Etappenziel Absolutwert (a - b) x c
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	306.928.776,84	66.666.000,00	61.78%	148.434.343,53
	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	600,00		46.67%	280,02
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)	638.165.973,17	513.136.303,00	33.97%	42.472.578,96
	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)				

Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)				
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	637.456.447,8 3	27.360.717,00	36.78%	224.393.209,8 0
	X	Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	242.370,00		92.25%	223.586,33
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)	112.141.184,7 2	4.000.000,00	35.35%	38.227.908,80
	X	Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)	50.000,00		100%	50.000,00

	X	Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)	112,00		33.93%	38,00
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)	576.524.456,0 3	62.000.000,00	38.87%	199.995.656,0 6
	X	Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)	6.815,00	3.990,00	29.59%	835,92
	X	Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	3.000.000,00		100%	3.000.000,00

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.1.1.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 306.928.776,84

Anpassung Aufstockungen (b): 66.666.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 61.78%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 148.434.343,53

Begründung des Etappenziels:

Angesichts der Verzögerung des Beginns der Förderperiode 2014-2020 erst zum Ende 2015 hin, ist nur im geringen Umfang von abgeschlossenen Vorhaben auszugehen, was sich für die total public expenditure auswirkt.

7.1.1.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 600,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 46.67%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 280,02

Begründung des Etappenziels:

Der Meilenstein basiert auf Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013.

7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.1.2.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 638.165.973,17

Anpassung Aufstockungen (b): 513.136.303,00

Etappenziel 2018 % (c): 33.97%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 42.472.578,96

Begründung des Etappenziels:

Besonderheit: Niedersachsen fördert den Küstenschutz rein national und zwar in Höhe von 431.000.000 Euro, die sich im Zielwert-Indikator wiederfinden und in den top ups ebenfalls ausgewiesen werden müssen, da die Maßnahme im EPLR NI und HB nur für HB programmiert wurde. Die Maßnahme Tierschutz wird aus Umschichtungsmitteln gezahlt (Zielwert: 27.500.000 Euro - Etappenziel 9.000.000 Euro).

7.1.2.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c):

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 0,00

Begründung des Etappenziels:

7.1.2.3. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c):

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 0,00

Begründung des Etappenziels:

7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.1.3.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 637.456.447,83

Anpassung Aufstockungen (b): 27.360.717,00

Etappenziel 2018 % (c): 36.78%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 224.393.209,80

Begründung des Etappenziels:

Die Vorhaben der Maßnahmen Ökoplus (NI und HB), Ökolandbau, AUMKWasser und SAB (nur Niedersachsen) werden aus Umschichtungsmitteln gezahlt. Ferner werden für die AUMK-Biodiversität Direktzahlungsmittel verwandt. Die ersten Zahlungen erfolgen in 2016. Der Wert beruht auf den Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013.

7.1.3.2. Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 242.370,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 92.25%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 223.586,33

Begründung des Etappenziels:

Ein Großteil der Flächen ist bereits mit dem ersten Verpflichtungsjahr bis Ende der Förderperiode gebunden.

7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.1.4.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 112.141.184,72

Anpassung Aufstockungen (b): 4.000.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 35.35%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 38.227.908,80

Begründung des Etappenziels:

"Flächenmanagement Klima und Umwelt": da die Mehrheit zu erwerbenden Flächen außerhalb der wiederzuvernässenden Moore liegt und erst über das Flurbereinigungsverfahren lagegerecht getauscht werden, sind die finanziellen Abflüsse - der Meilenstein geringer. Für die AUKM-Klima Maßnahmen werden Direktzahlungsmittel für 2014 und 2015 verwandt.

7.1.4.2. Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 50.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 100%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 50.000,00

Begründung des Etappenziels:

Der Zielwert für 2023 beinhaltet die Flächen auf der die Maßnahme in der gesamten Förderperiode 2014-2020 erfolgen soll. Für die Maßnahme "Flächenmanagement für Klima und Umwelt" gibt es den Indikator der Fläche nicht. Zielindikator ist 300 ha, allerdings ist der Meilenstein mit 0 zu bewerten. Begründung: Da die Mehrheit der zu erwerbenden Flächen außerhalb der wiederzuvernässenden Moore liegt und erst über das Flurbereinigungsverfahren lagegerecht getauscht werden, ist der Zielwert erstmals 2023 zu erreichen.

7.1.4.3. Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 112,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 33.93%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 38,00

Begründung des Etappenziels:

Basiert auf Erfahrungswerte der Förderperiode 2007-2013.

7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.1.5.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 576.524.456,03

Anpassung Aufstockungen (b): 62.000.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 38.87%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 199.995.656,06

Begründung des Etappenziels:

Für die Vorhaben der Maßnahmen Dorfentwicklung (Niedersachsen) und zwar 36.000.000 Euro und Basisdienstleistungen 10.000.000 Euro sollen unter anderem Umschichtungsmittel zur Förderung genutzt werden.

7.1.5.2. Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 6.815,00

Anpassung Aufstockungen (b): 3.990,00

Etappenziel 2018 % (c): 29.59%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 835,92

Begründung des Etappenziels:

Hier kann auf Erfahrungswerte aus der Förderperiode 2007-2013 zurückgegriffen werden.

7.1.5.3. Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 3.000.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 100%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 3.000.000,00

Begründung des Etappenziels:

Die LAG sind bis 2017 ausgewählt.

7.2. Alternative Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Etappenziel 2018 % (c)	Etappenziel Absolutwert (a - b) x c
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Anzahl der Projekte für Code 4.3	400,00	95,00	80%	244,00
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Zahl der Begünstigten (P3 A, Code 14)	800,00		62.5%	500,00
	X	public entities Anzahl	130,00	36,00	20.21%	19,00

7.2.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.2.1.1. Anzahl der Projekte für Code 4.3

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 400,00

Anpassung Aufstockungen (b): 95,00

Etappenziel 2018 % (c): 80%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 244,00

Begründung des Etappenziels:

Angesichts der Verzögerung des Beginns der Förderperiode 2014-2020 erst zum Ende 2015 hin, ist nur im geringen Umfang von abgeschlossenen Vorhaben auszugehen, was sich in der Anzahl der Vorhaben niederschlägt.

7.2.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.2.2.1. Zahl der Begünstigten (P3 A, Code 14)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 800,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 62.5%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 500,00

Begründung des Etappenziels:

Bei der Maßnahme "Tierschutz" (Code 14, Priorität 3A) handelt es sich um eine neue Maßnahme mit der Förderperiode ab 2014, wo auf keinerlei Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann.

7.2.2.2. *public entities* Anzahl

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 130,00

Anpassung Aufstockungen (b): 36,00

Etappenziel 2018 % (c): 20.21%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 19,00

Begründung des Etappenziels:

Diese Anzahl der public entities wird aus Erfahrungen heraus erwartet.

7.3. Reserve

Priorität	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag (EUR)	Geplanter Unionsbeitrag insgesamt (EUR) vorbehaltlich der leistungsgebunden en Reserve	Leistungsgebunde ne Reserve (EUR)	Minimum leistungsgebunde ne Reserve (mindestens 5 %)	Maximum leistungsgebunde ne Reserve (höchstens 7 %)	Satz der leistungsgebunden en Reserve
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	140.431.830,85	143.597.180,88	8.615.830,85	7.179.859,04	10.051.802,66	6%
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen,	81.571.677,57	55.290.459,56	3.317.427,57	2.764.522,98	3.870.332,17	6%

des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft						
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	469.053.478,94	299.739.719,59	17.984.383,18	14.986.985,98	20.981.780,37	6%
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	70.715.875,52	66.931.258,68	4.015.875,52	3.346.562,93	4.685.188,11	6%
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen	343.182.036,12	304.033.935,29	18.242.036,12	15.201.696,76	21.282.375,47	6%

Entwicklung in ländlichen Gebieten						
Total	1.104.954.899, 00	869.592.554,00	52.175.553,24	43.479.627,70	60.871.478,78	6%

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

a) Förderfähigkeit der Ausgaben

Die Förderfähigkeit der Ausgaben wird auf Grundlage von nationalen Regelungen festgelegt, es sei denn, in der VO (EU) Nr. 1303/2013 oder den fondsspezifischen Regelungen bzw. basierend darauf werden spezifische Regelungen festgesetzt.

Für einen Beitrag aus den ESI-Fonds kommen nur Ausgaben in Betracht, die von einem Begünstigten getätigt und zwischen dem Tag der Einreichung der Programme bei der Kommission oder dem 1. Januar 2014 – je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, – und dem 31. Dezember 2023 bezahlt wurden.

Vorhaben werden unabhängig davon, ob der Begünstigte alle damit verbundenen Zahlungen getätigt hat, nicht für eine Unterstützung aus den ESI-Fonds ausgewählt, wenn sie physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Begünstigte der Verwaltungsbehörde den Antrag auf Finanzmittel im Rahmen des Programms übermittelt hat.

b) Förderung durch mehrere Programme

Bei einer gleichzeitigen Förderung von Maßnahmen im Rahmen mehrerer ESI-Fonds und anderen Unionsinstrumenten sowie anderen Förderprogrammen dürfen die Förderungen, die im Anhang der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführten Förderungssätze bzw. Obergrenzen der Förderungen, nicht übersteigen. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern und soweit hierbei die förderrechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

Ein Vorhaben kann aus einem oder mehreren ESI-Fonds oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten unterstützt werden, vorausgesetzt, der in einem Zahlungsantrag zur Erstattung aus einem ESI-Fonds aufgeführte Ausgabenposten wird weder aus einem anderen Fonds oder Unionsinstrument noch aus demselben Fonds im Rahmen eines anderen Programmes unterstützt.

c) Vorhaben öffentlicher Begünstigter

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen, sofern keine einschränkenden Regelungen in den einzelnen Maßnahme/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten getroffen werden. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen

Ausgaben. Die innerstaatliche Lastenverteilung wird im Mitgliedstaat geregelt.

d) Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit sollte (gemäß Art. 115 der VO Nr. (EU) 1303/2013) über die mit den Fonds erzielten Ergebnisse und Erfolge informiert und für die Ziele der Kohäsionspolitik sensibilisiert werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollten das Recht haben, zu erfahren, wie die Mittel der Union investiert werden. Sowohl die Verwaltungsbehörde als auch die Begünstigten sollten dafür sorgen müssen, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Form informiert wird. Detaillierte Regelungen zu den Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Öffentlichkeit und den Informationsmaßnahmen für Antragsteller und Begünstigte sind in Anhang III VO (EU) Nr. Durchführung/2014 festgelegt.

e) Einhaltung der Förderungshöchstgrenzen

Bei den im Rahmen der Nationalen Rahmenregelung dargestellten Maßnahmen werden die im Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 vorgegebenen Förderungsätze/-beträge nicht überschritten. Bei den Maßnahmen der Art. 28 und 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013, können in hinreichend begründeten Fällen die Beträge unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die zu begründen sind, angehoben werden.

f) Zusätzliche nationale Finanzierung

Zahlungen für Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich von Art. 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, mit denen zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums bereit gestellt werden, soweit für diese während des Programmplanungszeitraums eine Unionsförderung gewährt wird, werden in Deutschland gemäß Art. 8 Absatz 1 Buchstabe j der VO (EU) Nr. 1305/2013 in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum aufgenommen.

g) Auswahlkriterien und Art der Vorhabenauswahl

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien ist die VO (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere Art. 8 m) iv) und Art. 49 sowie Art. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Grundsätze für die Festlegung von Auswahlkriterien

Durch die Anwendung von Auswahlkriterien soll gewährleistet werden, dass aus dem ELER Vorhaben gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die ELER-Mittel besonders zielgerichtet eingesetzt und die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt.

Im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum ist zu beschreiben, wie die Auswahlkriterien festgelegt werden (Beschreibung der Grundsätze und des gewählten Vorgehens).

Die Auswahlkriterien finden Anwendung bei der Auswahl von Vorhaben (innerhalb der einzelnen programmierten Maßnahmen) und bei der Auswahl lokaler Entwicklungsstrategien.

Die Auswahlkriterien müssen grundsätzlich den jeweiligen Zielen gemäß Art. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und den entsprechenden EU-Prioritäten gemäß Art. 5 der VO (EU) Nr. 1305/2013 Rechnung tragen. Die maßnahmenspezifischen Auswahlkriterien orientieren sich gemäß Art. 8 c) iv) der VO (EU) Nr. 1305/2013 an den im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum beschriebenen Zielsetzungen der jeweiligen Maßnahme.

Bei der Festlegung und Anwendung der Auswahlkriterien wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Umfang des Vorhabens berücksichtigt.

Die Auswahlkriterien müssen für jedes Förderprogramm auf Maßnahmen-/ Teilmaßnahmen-/ Vorhabenartebene festgelegt werden. Die Auswahlkriterien werden mit Punkten belegt, bei denen der höchste Punktwert den höchsten Beitrag zur Zielerreichung bedeutet. Für ausgewählte Maßnahmen/ Teilmaßnahmen/ Vorhabenarten kann auch eine Priorisierung zwischen den Maßnahmen/ Teilmaßnahmen/ Vorhabenarten (z. B. nach Gebietskategorien oder ökologischer Wertigkeit) erfolgen. Um einen objektiven Vergleich von Vorhaben zu ermöglichen, wird eine hinreichende Anzahl von Auswahlkriterien herangezogen. So ergibt sich für jeden Fördertatbestand eine ausreichend hohe Zahl unterschiedlicher Werte. Dies bildet die Voraussetzung für eine objektive Auswahl der zu fördernden Vorhaben. Um eine bestmögliche Nutzung finanzieller Mittel durch die auszuwählenden Vorhaben sicherzustellen, wird für jede Maßnahme/ Teilmaßnahme/ Vorhabenart, bzw. jedes Förderprogramm, das kontinuierlich angeboten wird, durch die Verwaltungsbehörde unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel ein Schwellenwert festgelegt. Dies kann auch auf Vorhabenartebene erfolgen. Der Schwellenwert stellt die Mindestpunktzahl dar, die ein Vorhaben erreichen muss, um aus dem ELER eine Unterstützung zu erhalten. Die Schwellenwerte werden durch die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem Begleitausschuss festgelegt und gegebenenfalls angepasst. LEADER Aktionsgruppen erarbeiten ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und legen die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben nach den Vorgaben des Art. 34 (3) b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 fest.

Aufstellung der Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien werden maßnahmen-/ teilmaßnahmen-/ vorhabenartbezogen definiert und binnen vier Monaten nach Programmgenehmigung von der Verwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Begleitausschuss festgelegt. Vor Programmgenehmigung werden vorläufige Auswahlkriterien festgelegt. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass sie jeweils einem oder mehreren der folgenden Ziele des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in besonderer Weise dienen:

- Ziele der GAP gemäß Art. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013,
- Ziele im Rahmen der Verwirklichung der Strategie „Europa 2020“ für den ländlichen Raum gemäß Art. 5 der VO (EU) Nr. 1305/2013,
- Erreichung der Programmziele, die sich aus der SWOT-Analyse ableiten,
- Beurteilung der Querschnittsthemen Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie nachhaltige Entwicklung gemäß Art. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013,
- Gleichbehandlung der Antragsteller und eine bessere Nutzung der Finanzmittel,
- ggf. weitere Ziele gemäß des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum.

Auch spezifisch fachliche Auswahlkriterien (z.B. ökologische Wirkung) können herangezogen werden.

Vorhabenauswahlverfahren

Für die Auswahl verantwortliche Stelle

Vorhaben sind gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 von der Verwaltungsbehörde oder unter ihrer Verantwortung auszuwählen. Die Verwaltungsbehörden können gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 die Vorhabenauswahl auf die für die jeweilige Maßnahme/Teilmaßnahme/Vorhabenart zuständige Fach-/Bewilligungsbehörde übertragen.

Die verantwortlichen Stellen sind grundsätzlich für die Annahme, Prüfung (einschließlich Auswahl der Vorhaben), Bewilligung bzw. Ablehnung der Anträge auf Förderung zuständig.

Sofern mehrere Stellen im Programmgebiet die Auswahl durchführen, kann die Verwaltungsbehörde für die Auswahl auch Bewirtschaftungslimits pro Bewilligungsstelle festlegen, damit diese eigenständig, jedoch nach einheitlichen Auswahlkriterien, auswählen können.

Verfahrensablauf

- Das Vorhabenauswahlverfahren wird von der Verwaltungsbehörde landesüblich kommuniziert. Dabei werden z.B. gegebenenfalls zu beachtende Stichtage, Auswahlkriterien, Schwellenwerte oder die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel mitgeteilt.
- Aus allen bis zu einem bestimmten Stichtag, bzw. bis zum Eingang einer bestimmten Anzahl förderfähiger Anträge wird durch die Anwendung von Auswahlkriterien eine Rangfolge erstellt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge entsprechend des Ranking bewilligt werden, die den festgelegten Schwellenwert erreichen.
- Alternativ kann eine kontinuierliche Bewilligung aller förderfähigen Anträge erfolgen, die eine vorab von der Verwaltungsbehörde festgelegte und begründete Mindestpunktzahl erreichen.
- Reichen die für die jeweilige Antragsrunde zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um alle Vorhaben, die den Schwellenwert bzw. die Mindestpunktzahl erreicht haben, zu bewilligen, werden die zur Verfügung stehenden Mittel den im Ranking am höchsten bewerteten Anträgen zugeordnet.
- Anträge, für die im Ergebnis der Reihung keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, werden nicht bewilligt, können aber auf eine Warteliste gesetzt werden und bei freiwerdenden Mittel bis zur nächsten Auswahlrunde Berücksichtigung finden, sofern die für die Projektauswahl vorgesehenen Schwellenwerte überschritten werden.

Werden mehrere Antragsrunden vorgesehen, können förderfähige Anträge, die über dem jeweiligen Schwellenwert liegen, in der nächsten Antragsrunde gleichberechtigt mit neuen Anträgen bei Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

Bei geänderten Förderbestimmungen und Auswahlkriterien können abgelehnte Bewerber nur mit einem Neuantrag am Auswahlverfahren teilnehmen.

Ausnahmeregelung bei hoheitlicher Aufgabenerfüllung:

Für die Förderung hoheitlicher Aufgabenerfüllung, in denen das Land selbst Förderempfänger ist und bei denen wesentliche Schutzgüter eine laufende Antragsbewilligung unbedingt erforderlich machen (insbesondere Binnenhochwasserschutz, Küstenschutz, Gewässerrenaturierung), erstellen die zuständigen Behörden in einem laufenden Prozess Prioritätslisten vor dem Hintergrund dieser Schutzgüter. Es gibt in

diesem Sinne keine Förderanträge durch Dritte, die gegeneinander um begrenzte Mittel konkurrieren. Stattdessen entscheiden Experten aufgrund einer Lagebeurteilung darüber, welche Vorhaben prioritär angegangen werden. Sie gehen dabei zur besseren Vergleichbarkeit anhand von transparenten und nachvollziehbaren Kriterien vor. Diese werden für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegt.

Transparenz

Vorhabenauswahlverfahren, Auswahlkriterien, Schwellenwerte, Stichtage, Vorhabenaufrufe und die aggregierten Ergebnisse von Auswahlverfahren werden in geeigneter Form veröffentlicht.

h) Nutzung vereinfachter Kostenoptionen gemäß Art. 67 Absatz 1 b - d und Art. 68 der VO (EU) Nr. 1303/2013

Die Länder werden nach Maßgabe der maßnahmenbezogenen Beschreibung in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum von der Möglichkeit der Nutzung standardisierter Einheitskosten (Art. 67 Absatz 1 b der VO (EU) Nr. 1303/2013), Pauschalen (Art. 67 Absatz 1 c der VO (EU) Nr. 1303/2013), Pauschalsätzen in Abhängigkeit von Kostenkategorien (Art. 67 Absatz 1 d der VO (EU) Nr. 1303/2013) sowie Pauschalsätze für indirekte Kosten (Art. 68 der VO (EU) Nr. 1303/2013) Gebrauch machen.

Im Falle der Nutzung von Pauschalsätzen für indirekte Kosten (Art. 68 der VO (EU) Nr. 1303/2013) wird Art. 68 Absatz 1 Buchstabe b dieser VO (Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten) zur Anwendung kommen es sei denn, in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wird die Nutzung der anderen Optionen Buchstaben a) und c) maßnahmenbezogen vorgeschrieben.

Bei der Berechnungen der diesen vereinfachten Kostenoptionen zugrunde liegenden Annahmen werden die Vorgaben des Art. 67 Absatz 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 beachtet. Eine Überprüfung dieser Annahmen erfolgt in der Förderperiode zumindest einmal im zeitlichen und sachlichen Kontext mit der Leistungsüberprüfung gemäß Art. 21 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

In allen anderen Fällen und ohne das es einer ausdrücklichen Erwähnung im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum bedarf, erfolgt der Zuschuss des ELER gemäß Art. 67 Absatz 1 a der VO (EU) Nr. 1303/2013 auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten.

i) Definitionen:

Soweit nicht in der Maßnahme/ Teilmaßnahme/ Vorhabenart gesondert beschrieben, gelten grundsätzlich die durch die einschlägigen EU- Rechtsvorschriften (z.B. KMU, Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Produkts, etc.) eingeführten Definitionen.

j) Bewertung der erwarteten Umweltauswirkungen bei Investitionen

Generell gilt, dass Umwelt- und Fachrecht mögliche Schädigungen der Umwelt verhindern oder

minimieren. Für die Investitionsmaßnahme gilt jedoch generell: Um für eine Förderung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Bewertung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß dem für diese Investitionsart geltenden Recht vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte (gemäß Art. 45 (1) VO (EU) Nr. 1305/2013). Um bei Investitionen mögliche negative Umweltauswirkungen auszuschließen, werden umweltrelevante Belange dadurch berücksichtigt, dass die Bewilligung erst nach Vorlage der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Baugenehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung usw.) erfolgt. Die Förderung von Investitionen setzt voraus, dass die Gemeinschaftsnormen für die betreffenden Investitionen eingehalten werden.

k) Anwendung der Nationalen Rahmenregelung im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

Die Länder setzen die Maßnahme, Teilmaßnahme oder die Vorhabenart der Nationalen Rahmenregelung in ihrem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum um, in dem sie bei der entsprechenden Maßnahme/Teilmaßnahme/Vorhabenart einen Verweis einfügen, beispielsweise "Maßnahme/Teilmaßnahme/Vorhabenart wird gemäß Nationalen Rahmenregelung in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt.", oder, wenn möglich, die hierfür bereitgestellten Auswahlfelder in SFC benutzen.

Eine restriktivere Beschreibung der in der Nationalen Rahmenregelung dargestellten Maßnahmen, Teilmaßnahmen oder Vorhabenarten ist möglich. Dabei ist zu beachten, dass Restriktionen, die den Charakter der in der Nationalen Rahmenregelung dargestellten Maßnahme/Teilmaßnahme/Vorhabenart verändern, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum genannt werden müssen. Restriktionen, die die Maßnahmen verschärfen, z. B. landesspezifische Förderausschlüsse, sind möglich. Für eine nationale Kofinanzierung durch den Bund sind alle zwischen Bund und Ländern auf Basis des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) in der jeweils geltenden Fassung vereinbarten Bedingungen einzuhalten.

l) Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit

Entsprechend Art. 62 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgt die Beschreibung der Maßnahmen der VO (EU) Nr. 1305/2013 nach vorheriger ex-ante Analyse von Verwaltungsbehörden und Zahlstellen. Dabei steht insbesondere die Formulierung und der Sachzusammenhang mit dem Ziel der jeweiligen Maßnahme hinsichtlich Fördervoraussetzungen (eligibility criteria), Förderverpflichtungen (commitments) und anderen Verpflichtungen (other obligations) im Vordergrund dieser Analyse.

Die vorgenannte Vorgehensweise gilt analog für die laufende Bewertung während der Programmumsetzung

Für die Analyse sind in jedem Fall zu berücksichtigen:

- a) Das Ergebnis der Berichterstattung gemäß Art. 9 der VO (EU) Nr. 809/2014
- b) Erkenntnisse von Prüfungen der Kommission oder des Europäischen Rechnungshofes sowie nationaler Prüforgane der letzten drei Jahre
- c) Feststellungen der Bescheinigenden Stellen gemäß Art. 9 der VO (EU) Nr. 1306/2013

d) Erkenntnisse aus dem fortlaufenden Aktionsplan zur Verringerung der hohen Fehlerquote im ELER

Bei Maßnahmen, die in der vergangenen Förderperiode unauffällig unter den Gesichtspunkten a) - d) waren und die im neuen Programm keine wesentliche Änderung erfahren werden, kann die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit bis auf weiteres ex-ante unterstellt werden. Maßnahmen, die diesbezüglich auffällig waren, bergen ein höheres Risiko werden ex-ante eingehender analysiert. In den länderspezifischen Ausführungen wird eingehend erläutert, welche Abhilfemaßnahmen in Zukunft die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit sicherstellen. Gleiches gilt für die laufende Bewertung, wenn die Auffälligkeit im Laufe der Durchführung des Programms bei bestimmten Maßnahmen auftaucht. Maßnahmen, die sich insbesondere bei der Beschreibung der wesentlichen Fördertatbestände, des Kreises der Begünstigten und der Förderkonditionen im erheblichen Maße verändert haben bzw. gänzlich neu angeboten werden, sind ebenfalls mit einem potentiell höheren Risiko behaftet und werden in Bezug auf Art. 62 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ex-ante eingehender analysiert. Gleiches gilt für die laufende Bewertung, wenn Maßnahmen während der Durchführung des Programms in dieser Beziehung verändert werden.

m) Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013)

Nach Art. 28 Absatz 3 und Art. 29 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 betreffen die Zahlungen für AUKM und die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus nur die Verpflichtungen, die hinausgehen über

- i. die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013,
- ii. die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013,
- iii. die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln sowie PSM und,
- iv. die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts.

Bundesrechtliche Regelungen können nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Bundes erfolgen. Daher übernimmt der Bund im Innenverhältnis zu den Ländern keine Verantwortung für spezifische landesrechtliche Regelungen und ihre Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht. Soweit zur Erfüllung der oben genannten Grundanforderungen über bundesrechtliche Regelungen hinaus erforderlich, werden spezifische landesrechtliche Vorgaben von Seiten des jeweiligen Landes festgelegt und den Landwirten bekannt gegeben. Spezifische Regelungen der Länder werden gegebenenfalls in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum dargestellt.

Eine einheitliche Anwendung der genannten Grundanforderungen ist – soweit im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland möglich – sichergestellt. Die zu kontrollierenden Grundanforderungen, der entsprechende Kontrollbericht sowie eine Bewertungsmatrix sind von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitet und beschlossen worden. Die Kontrolle der Grundanforderungen wird gemäß Beschluss von Bund und Ländern von den Behörden der Länder durchgeführt, die auch die Vor-Ort-Kontrollen nach CC durchführen. Durch die diesbezügliche Arbeit einer gemeinsamen Bund-/Länder-Arbeitsgruppe ist eine einheitliche Kontrolle und Sanktionierung gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund stellen die im Folgenden sowie bei den Vorhabenarten aufgeführten Baseline-Elemente die kalkulatorische Grundlage für die Förderung von AUKM sowie für die Förderung des ökologischen Landbaus dar und zeigen, dass und in welchen Punkten die Förderverpflichtungen über diese Baseline hinausgehen. Die Frage der Kontrolle und Kontrollrelevanz von Baseline-Elementen ist nicht Gegenstand dieser Rahmenregelung.

Von den unter i. bis iv. fallenden Bestimmungen werden im Folgenden alle einschlägigen Verpflichtungen nach Art. 28 Absatz 3 und Art. 29 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführt, die bei den Vorhabenarten der Maßnahmen M10 und M11 relevant sind, um darzulegen, dass die Förderverpflichtungen dieser Vorhabenarten über die genannten einschlägigen Verpflichtungen hinausgehen.

Zu i. CC-Anforderungen

Bis zum 31.12.2014 gelten die Anforderungen gemäß VO (EG) Nr. 73/2009. Ab dem 01.01.2015 bestimmt Art. 93 der VO (EG) Nr. 1306/2013 die grundlegenden Anforderungen. Der Begünstigte der Zahlungen gemäß Art. 92 der VO (EU) Nr. 1306/2013 erfüllt die in den Art. 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 genannten Grundanforderungen an die Betriebsführung und Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand soweit sie mit den spezifischen AUKM-Verpflichtungen der jeweiligen Vorhabenart (Art. 28) bzw. den spezifischen Verpflichtungen der Maßnahme Ökologischer Landbau (Art. 29) in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

Die Auflagen zur Einhaltung der vorstehend genannten Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und der Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand (GLÖZ) gelten nicht für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Betrieb und nichtlandwirtschaftliche Flächen, für die keine Unterstützung gemäß Art. 21 Absatz 1 Buchstabe a und den Art. 30 und 34 der VO (EU) Nr. 1305/2013 beantragt wurde. Die Auflagen gelten ebenfalls nicht für Begünstigte, die an der Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013 teilnehmen (siehe Art. 92 dieser VO). Es können für die Information der Begünstigten auch elektronische Mittel eingesetzt werden. Die jeweils geltenden Cross-Compliance-Anforderungen, die mit der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen, sind bei der jeweiligen Vorhabenart dargestellt.

1. Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 4): Für Zwischenfruchtanbau auf Flächen, die als ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind, gelten gemäß § 5 Absatz 3 und 4 der AZ-VO als Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung, dass die Zwischenfrüchte bis zu dem 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf den Flächen zu belassen sind. Vorgaben zur Selbstbegrünung oder Ansaat gemäß Artikel 5 der AZ-VO für Ackerland, das aus der Erzeugung genommen wurde. Vom 1. April bis 30. Juni ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf aus der Erzeugung genommenen landwirtschaftlichen Flächen verboten (CC 9a).
2. Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 2 der AZ-VO richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen, soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt, vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März

gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen (CC 11).

3. Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6): Erhaltung der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes. GLÖZ 6 wird in Deutschland ab 2015 durch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern umgesetzt § 7 AZ-VO (CC 7).
4. Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 7): In Deutschland gilt nach § 8 der AZ-VO ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Felldraine ab einer Breite von 2m, Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen von höchstens 2000 qm. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung. Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden (CC 11).

Zu ii. Einschlägige Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013.

5. Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Art. 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:
Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Umsetzung von Art. 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Art. 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird (MT 1).

Zu iii. Einschlägige Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und PSM (einschließlich bereits durch CC abgedeckte Anforderungen)

Die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln werden – mit Ausnahme der Regelungen zur Düngung mit Phosphat - durch die in Anhang II der VO (EG) Nr. 73/2009 bzw. ab 2015 durch die in Anhang I der VO (EU) Nr. 1306/2013 genannten Anforderungen Nr. 4 (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, Art. 4 und 5, umgesetzt in nationales Recht durch die DüV in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.02.2007), ab 2015 durch die GAB 1 des Anhanges I der VO (EU) Nr. 1306/2013, sowie Nr. 9 (Art. 55 Satz 1 und 2 der VO (EG) Nr. 1107/2009), ab 2015 durch die GAB 10 des

Anhangs I der VO (EU) Nr. 1306/2013 abgedeckt.

Die jeweils geltenden einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und PSM, die mit der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen, sind bei der jeweiligen Vorhabenart dargestellt.

Die Einhaltung aller Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes ist in Deutschland verpflichtend. Dies ergibt sich aus § 3 Absatz 1 PflSchG. § 3 Abs. 1 verweist dabei unmittelbar auf Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG, der dadurch Bestandteil des deutschen Rechts ist.

Die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz sowie die die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG dienen dazu, die Entscheidungsfindung des Landwirtes zu leiten, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen werden.

Vor Durchführung einer Pflanzenschutzmaßnahme sollen der Schadorganismus, Befallsdruck, und mögliche Schäden entsprechend den Vorgaben von Anhang III Nr. 2 der RL 2009/128/EG sowie die Witterungsverhältnisse, zur verfügbare stehende nicht-chemische und chemische Pflanzenschutzmaßnahmen usw. sorgfältig abgewogen und aufgrund der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes (z. B. Beschränkung auf das notwendige Maß) die geeignete Maßnahme gewählt werden.

Da diese Entscheidung in jedem Einzelfall anders ausfallen kann, kann sie nur im Einzelfall getroffen werden. Daher muss der Landwirt je nach Einzelfall und unter den dann geltenden Bedingungen (bestimmt durch u.a. Schadorganismus, Befallsdruck, Schadensschwelle, Witterung, übrige Standorteigenschaften, Pflanzenart und –sorte, oder Bewuchsdichte des Bestandes, Bestandesführung) sowie unter Berücksichtigung der ggf. regional vorliegenden Empfehlungen der offiziellen Pflanzenschutzdienste die aus den vielfältigen Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes am besten geeignete Maßnahme auswählen. Entsprechend ist Anhang III Nr. 3 gestaltet.

Vor diesem fachlichen Hintergrund lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen, die in rechtlichen Regelungen gefasst werden können.

In Bezug auf Anhang III Nr. 8 wird darauf hingewiesen, dass sich eine unmittelbare Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen bereits aus Artikel 67 der VO (EG) Nr. 1107/2009 ergibt, der keiner nationalen Umsetzung bedarf. Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflicht ist als Ordnungswidrigkeit gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 4 PflSchG bußgeldbewehrt. Die Pflicht zur Berücksichtigung dieser Aufzeichnungen ergibt sich wie bereits dargelegt aus § 3 Abs. 1 PflSchG. Unter fachlichen Gesichtspunkten ist darauf hinzuweisen, dass es im eigenen Interesse der Landwirte liegt, zu überprüfen, ob eine bestimmte Pflanzenschutzmaßnahme erfolgreich war.

Daher beruht die deutsche Regelung darauf, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß § 3 Pflanzenschutzgesetz bei der Entscheidungsfindung verpflichtend zu beachten sind. Die Landwirte werden durch Fortbildung und Beratung entsprechend regelmäßig geschult, so dass sie die entsprechenden Entscheidungen über Anwendung oder Nichtanwendung von Pflanzenschutzmitteln, Präparatewahl (u.a. Abwägung mit biologisch oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes) und Verfahren treffen können.

Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2009/128/EG ist im Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beschrieben, wie die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des

integrierten Pflanzenschutzes sichergestellt ist.

Art. 14 Absatz 4 der Pflanzenschutz-Richtlinie 2009/128/EG wird durch § 3 PflSchG in nationales Recht umgesetzt. Danach dürfen Pflanzenschutzmaßnahmen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis durchgeführt werden. Zu diesen Grundsätzen gehören die in Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG festgelegten Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Dies ist seit dem 14.02.2012 geltendes Recht. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind auch Bestandteil der verpflichtenden Fortbildung für die Anwender von PSM (geregelt in § 9 Abs. 4 Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG - http://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/BJNR014810012.html) in Verbindung mit § 7 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung - http://www.gesetze-im-internet.de/pflschsachkv_2013/BJNR195310013.html).

Darüber hinaus wird auf den Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz Deutschlands verwiesen. Dieser kann über diesen Link eingesehen werden: (http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Pflanzenschutz/_Texte/AktionsplanPflanzenschutzmit tel.html). Unter anderem können Beratungseinrichtungen, Landwirte und landwirtschaftliche Fachverwaltungen sowie regionale Pflanzenschutzbehörden auf die frei zugängliche Webseite des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz zugreifen (<http://www.nap-pflanzenschutz.de/>).

Zu iv. Sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalem Rechts

Darüber hinaus haben im föderativen Staatsgefüge der Bundesrepublik Deutschland die Bundesländer eigene Regelungskompetenzen. Sich daraus ergebende spezielle Anforderungen sind in den Ländern in bestimmten Fällen maßgebend im Sinne des Art. 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Mangels Zuständigkeit kann der Bund die Verantwortung für spezifische Zuständigkeiten der Länder nicht übernehmen.

Die Anforderungen zu i. bis iii. bestimmen die vom Begünstigten grundsätzlich einzuhaltenden Verpflichtungen. Sie sind Teil der Berechnungsgrundlage, von der ausgegangen wird, um die Höhe der AUK-Zahlungen (Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013) und um die Höhe der Zahlungen für den Ökolandbau (Art. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013) zu bestimmen .

Soweit sich die Anforderungen allgemein an den Betrieb richten, z. B. den Zustand von Maschinen oder Sachkenntnisse des Betriebsinhabers zum Gegenstand haben, und nicht auf die Bewirtschaftung von Flächen zielen, auf denen AUKM nach Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 oder die Maßnahme Ökolandbau nach Art. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 angewendet werden können, bleiben sie bei der Berechnung der Höhe der AUK-Zahlungen unberücksichtigt. Sie sind jedoch im Rahmen der allgemeinen Kontrollverpflichtungen im Sinne des Titel V der VO (EU) Nr. 1306/2013 von Bedeutung, soweit sie mit der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen.

Anforderungen nach dem Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz bzw. der AZ-VO

Wird nach Erlass des Gesetzes sowie der Verordnung nachgetragen. Die Vorgaben aus dem Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und der AZ-VO entsprechen den oben genannten CC-Anforderungen (GLÖZ 4 bis 7).

Vorgaben für Grundanforderungen nach der Nitrat-Richtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) im Rahmen von CC:

Da Deutschland die Nitrat-Richtlinie auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche umsetzt, sind

diese Anforderungen bereits Bestandteil von Anforderung Nr. 4 Anhang II der VO (EG) Nr. 73/2009, ab 2015 die GAB 1 des Anhangs I der VO (EU) Nr. 1306/2013, und werden durch die DüV und für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdünger durch die Jauche-Gülle-Stallmist-Anlagenverordnungen der Bundesländer umgesetzt.

Bezüglich der Vorgaben für die Grundanforderungen nach der Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) handelt es folgende Bestimmungen:

1. Nach § 4 Abs. 1 der DüV dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).
2. Nach § 3 Abs. 5 der DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).
3. Nach § 4 Abs. 3 und 4 der DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22) .
4. Nach § 3 Abs. 3 der DüV bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).
5. Nach § 4 Abs. 5 der DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
6. Nach § 4 Abs. 6 der DüV bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃) CC 25).
7. Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der DüV ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der DüV) (CC 26).

Zu den Anforderungen in Bezug auf die Düngung mit Phosphat

Gemäß der VO (EG) Nr. 1698/2005 sind über die CC-Anforderungen hinaus weitere zusätzlich zu prüfende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln lediglich für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln festzulegen. Diese ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV und bestehen derzeit in folgenden Vorgaben:

8. Im Boden verfügbare Phosphatmengen werden auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben, die für jeden Schlag ab ein Hektar, in der Regel im Rahmen einer Fruchtfolge, mindestens alle sechs Jahre durchzuführen sind, bestimmt. Von dieser Verpflichtung sind bestimmte,

in der DüV näher benannte Flächen oder Betriebe ausgenommen (§ 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 DüV) (Z 2).

9. Jährliche Erstellung (bis 31. März) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit. Von dieser Verpflichtung sind bestimmte, in der DüV näher benannte Flächen oder Betriebe ausgenommen (§ 5 Abs. 1 und Abs. 4 DüV) (Z 2).
10. Ermittlung der Gehalte an Phosphat der auf dem Betrieb eingesetzten organischen oder organisch mineralischen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdünger (§ 4 Abs. 1 DüV) (Z 3).

Zu den Anforderungen an die Anwendung von PSM:

11. Es dürfen nur zugelassene PSM angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von PSM sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten (CC 27).
12. Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).
13. Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).
14. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und – beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).

Zu den Anforderungen an die sichere Lagerung

15. PSM sind nach § 4 der AZ-VO so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC 10d)

Zur Prüfung der Ausbringungsgeräte

16. Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen PSM angewendet werden, werden regelmäßig überprüft und müssen über eine gültige Prüfplakette verfügen (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung (Z 8).

Zur Anwendung von PSM in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen

17. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und – beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).
18. Nach § 2 Abs. 1-4 der BienSchV ist bei der Anwendung von PSM speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der BienSchV bienengefährliche PSM nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BienSchV),
- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BienSchV) (CC 32).

Aufzeichnungspflicht

19. Über die Anwendung von PSM sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche,
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete PSM,
- die Aufwandmenge,
- die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird (CC 31a)

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Regelungen zur Förderfähigkeit

Die Förderfähigkeit der Ausgaben für die angebotenen Maßnahmen im Rahmen des EPLR 2014-2020 richtet sich nach den administrativen Vorgaben nach Art. 45 (Investitionen), Art. 47 (Vorschriften für flächenbezogenen Maßnahmen) und Art. 60 ff. VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie nach Art. 61 und Art. 65-71 VO (EU) Nr. 1303/2013. Abweichend von Art. 60 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 sind nur solche Ausgaben förderfähig, die entstanden sind, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Behörde bewilligt wurde. Ausnahmen können zugelassen werden. Darüber hinausgehende Einschränkungen werden in der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung aufgeführt.

Im Zusammenhang mit Umweltschutzvorhaben kann beim Erwerb von Grundstücken in ordnungsgemäß begründeten Einzelfällen für die Untermaßnahmen der Codes 4.4 (FKU), 7.6 (EELA, FGE, SEE, ÜKW) die Obergrenze von 10% der förderfähigen Ausgaben überschritten werden (vgl. Art. 69 Abs. 3b Satz 3 VO (EU) Nr. 1303/2013). Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn das entsprechende Vorhaben der Umsetzung von wichtigen Umweltzielen wie beispielsweise dem Klimaschutz oder insbes. auch solchen von europäischem Rang (Natura 2000, EG-WRRL etc.) dient. Unter diesen Voraussetzungen soll von der genannten Ausnahme bei den genannten Maßnahmen Gebrauch gemacht werden. Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist nicht zulässig.

Die Förderung der Maßnahmen des Codes 5.1 (HWS, KüS) erfolgt gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung, nach der die Ausnahmeregelung des Art. 69 (3) b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bei den Maßnahmen ebenfalls zugelassen ist.

Überprüfungsklausel

Seit 2012 wurde die Überprüfungsklausel in die Bescheide zum Förderantrag aufgenommen. Auch künftig

wird sie Bestandteil der Bescheide aller relevanten Maßnahmen gem. Art. 48 VO (EU) 1305/2013 sein.

Einhaltung bestimmter Vorschriften (Cross Compliance und Greening), welche die Umsetzung einzelner Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum beeinflussen

Die Einhaltung der Cross Compliance ist seit 2005 obligatorisch und wird für die Inanspruchnahme von Maßnahmen aus dem EPLR vorausgesetzt. Dies gilt sowohl für die Grundanforderungen an die Betriebsführung als auch an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Rechtsgrundlage der im Rahmen von Cross Compliance einzuhaltenden einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen sind Art. 93 und 94 sowie Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013. Diese wird in Deutschland durch das Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz (DirektZahlVerpflG) und die DirektZahlVerpflV umgesetzt. Weitere relevante Bestimmungen, v.a. für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, finden sich in den rechtsverbindlichen Anforderungen der DüV gem. RL 91/676/EWG und des Pflanzenschutzgesetzes gem. VO (EG) Nr. 1107/2009.

Die im Rahmen des Greenings zu erfüllenden einschlägigen Verpflichtungen ergeben sich aus den Art. 43-46 VO (EU) Nr. 1307/2013, die den Umfang der Anforderungen zu den Greening-Verpflichtungen in der Förderperiode 2014-2020 festlegen.

Die Beschreibung der obligatorischen Grundanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 (AUKM), Art. 29 Abs. 2 (Ökologischer Landbau) ist der Anlage 8- 1 Baseline Niedersachsen sowie der Tab. 8-1 Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen zu entnehmen.

Die Kombination von Vorhaben der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowohl miteinander als auch mit den Vorhaben des Ökolandbaus, der Ausgleichszulage sowie mit dem Tierschutz ist in der Abbildung 8-1 Kombinationstabelle aufgeführt.

Umweltbelange bei der Vorhabenauswahl

In den Maßnahmen 4, 5 und 7 wird die Umweltwirkung von Fördervorhaben bei der Vorhabenauswahl (Auswahlkriterien) berücksichtigt, soweit dies bei der jeweiligen Fördermaßnahme sinnvoll und mit dem Förderziel vereinbar ist. Bei Punktgleichheit mehrerer Förderanträge gibt die höhere Punktzahl für umweltbezogene Auswahlkriterien den Ausschlag bei der Vorhabenauswahl.

Geplante Verwendung der Finanzinstrumente

Bei der Umsetzung der Förderung in Niedersachsen und Bremen wird beabsichtigt, alle Vorhaben in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder durch Vertragsvereinbarungen zu gewähren.

Es werden keine Finanzinstrument gem. Art. 37-39 VO (EU) Nr. 1303/2013 zum Zuge kommen.

Überprüfungsklausel

Seit 2012 wurde die Überprüfungsklausel in die Bescheide zum Förderantrag aufgenommen. Auch künftig wird sie Bestandteil der Bescheide aller relevanten Maßnahmen gem. Art. 48 VO (EU) 1305/2013 sein.

Tab. 8-1: Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Art. 28 und 29 VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung(NRR)
Regelungsbereich: Anhang II der VO (EG) Nr. 73/2009 – Erhaltung landwirtschaftliche Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand			
Erosionsvermeidung	Art. 5 und 6 Abs. 1, i.V.m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Nach § 2 Abs. 1 DirektZehVerpflV richtet sich ab dem 1. Juli 2013 die Erosionsschutzmaßnahme nach dem Grader Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen Herzu in den Ländern der landwirtschaftlichen Flächen je nach Grader Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wasser-Erosionsstufe 1 dürfen – soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hangerfolg – vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2a dürfen ab dem 1. März bis zum 15. Februar und 30. November nur bei einer unmittelbaren Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nicht bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 40 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen. Dies sind die können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zu lesen...	CC 1
Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Bodenstruktur	Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Auf betrieblicher Ebene muss nach § 3 DirektZehVerpflV der Betriebsinhaber seine Ackerflächen so bewirtschaften, dass die organische Substanz im Boden erhalten bleibt. Er hat 4 Alternativen, um dies nachzuweisen: Die Anforderung gilt als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene das anbaujährige Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mind. drei Kulturen besteht (teilgelegte und nicht bewirtschaftete Flächen gelten als eine Kultur), wobei jede Kultur einen Anteil von mind. 15% der Ackerfläche ausmachen muss.	CC 3

Tab. 8-1.1 Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Art. 28 und 29

Tab. 8-1: Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Art. 28 und 29 VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erfüllungen	Nummerierung(NRR)
Regelungsbereich: Anhang II der VO(EG) Nr. 73/2009 – Erhaltung landwirtschaftliche Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand			
Erosionsvermeidung	Art. 3 und 5 Abs. 1 i. V.m. Anhang II der VO(EG) Nr. 73/2009	Nach § 2 Abs. 1 DirektZahlVerpflV nichtonschädlich vom 1. Juli 2010 die Erosionsschutzmaßnahmen insgesamt dem Grad der Erosionsgefährdung sowie einwohner- lichen Herkunftslande Ländereck landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wass- er- oder/und Erosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Acker- flächen die Wass-er-Erosionsstufe 1 (stufen- weise) bis Wass-er-schutzmaßnahmen zum Herangehen - vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht geöffn- werden. Ackerflächen erster Wass-er-schutzstufe 2 (stufenweise) bis einschließlich dem 16. Februar und 30. November, wobei eine unmittelbare Anforderung geöffn- werden. Windeneckengebiet Acker- flächen die grund- trocken sind bis einschließlich Ausschneiden. März bis Tag der Für Reihen- kulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mit gezielten Boden- maßnahmen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzau- fagen zulassen...	CC 1
Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Bodenstruktur	Art. 5 Abs. 1 i. V.m. Anhang III der VO(EG) Nr. 73/2009	Auf betrieblicher Ebene muss nach § 3 DirektZahlVerpflV der Betriebsinhaber seine Ackerflächen so bewirtschaften, dass die organische Substanz im Boden erhalten bleibt. Er hat 4 Alternativen, um dies nachzuweisen. Die Anforderung gilt als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene das anbaujährige Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mind. drei Kulturen besteht (getriggerte und nicht bewirtschaftete Flächen gehen als eine Kultur), wobei jede Kultur einen Anteil von mind. 15% der Ackerfläche ausmachen muss.	CC 3

Tab. 8-1.2 Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Art. 28 und 29

Tab. 8-1: Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Art. 28 und 29 VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erblickeinlagen	Nummerierung(NRR)
Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen	Art. 6Abs. 1 (Mit Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2008	Nach § 4 Abs. 1 DirektZehVerpflv gilt Ackerflächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden, zunächst als Begrünung, nicht als Beseitigung durch ein geeignetes Anreizelement begründen. Der Auftragssteller zu zordolne mund auf der Fläche gerechtfertigt, zu beibringen und zu beibringen (im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni jedes Jahres verboten). Die Länder können ausnahmsweise selbst durch die in den Ländern auf Grund gesetzlicher Gegebenheiten Ausnahmen von diesen Regelungen festlegen oder genehmigen.	CC 9
Regelungsbereich: Anhang II der VO (EG) Nr. 73/2008 – Agrarumwelt			
Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte	Nährrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 10 VO über die Bestimmung von Düngemitteln (zudem auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur wenn sie fest werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphor und Ammoniumstickstoff auf Grund von geschwerter Kennzeichnung dem Betreiber bekannt, • auf der Grundlage von Daten die nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder • auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgelegt worden sind 	CC 17
		Nach § 3 Abs. 5 VO über die Aufbringung von Aufnahmefähigkeit für Bodenenergie	CC 18
		Nach § 3 Abs. 8 VO über die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsbreite und die Böschungsoberkante der jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mind. 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder darüber eine Gewässerschutzrichtung verfügen, mind. 1 m	CC 19
Anwendung von Düngemitteln	Nährrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 3 Abs. 7 VO über die Aufbringung von Ackerfrüchten mit einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngemittel im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante zwischen Düngemitteln keine wesentlichen Gehalte an Stickstoff und anderen Nährstoffen (Gilt für HÜ/Festmist)	CC 20
		innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3-20 m) zur Böschungsoberkante gilt: <ul style="list-style-type: none"> • auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, • auf bestellten Ackerflächen • bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 0,5 m) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, • bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder • die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein. 	CC 21

Tab. 8-1.3 Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Art. 28 und 29

Tab. 8-1: Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Art. 28 und 29 VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung(NRR)
Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratschlinie (RL91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 und 4 DdV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Diese sind bestimmt in Anlage 6 der DdV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste einrechenbar. Auf intensiv genutztem Grünland und Feldgras dürfen nach Genehmigung und mit Auflagen maximal 230 kg Stickstoff je ha ausgebracht werden.	CC 22
Bodenuntersuchungen	Nitratschlinie (RL91/676/EWG)	Nach § 3 Abs. 3 DdV bestehen von der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Nachweise für Stickstoff im Boden vorliegen.	CC 23
Sperrfristen	Nitratschlinie (RL91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 5 DdV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Gefügekot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.).	CC 24
Einschränkungen der Herbstausbringung	Nitratschlinie (RL91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 5 DdV bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organischen-mineralischen Düngemitteln oder Gefügekot (j. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH ₃).	CC 25
Ausbringungstechnik für Düngemittel etc.	Nitratschlinie (RL91/676/EWG)	Nach § 3 Abs. 10 DdV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenschutzmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenschutzmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der DdV ist ab dem 1. Januar 2010 verboten. Geräte, die bis zum 14. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31. Dezember 2015 benutzt werden. Anlage 4 der DdV: <ul style="list-style-type: none"> • Fackelstreuer ohne gezielte Nebelfuhr zum Verteiler, • Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, • zentrale Prüfvorläufer, mit denen nach oben abgeleitet wird • Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schieledorscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverschämter Gülle, • Drehbetriebsregner zur Verneblung unverschämter Gülle. 	CC 26a
Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutzrichtlinie (RL 91/414/EWG)	Nach § 6a PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27
		Sachkundenschwachs gem. PflSchSachV: Nachweis z.B. durch einen entsprechenden Berufsbeschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung	Z 7
		Nutzung geeigneter Geräte (§ 7a PflSchMV): Spritz- und Sprüngeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfprotokolle).	Z 8
		Anwendungsverbote (§ 8 PflSchG) Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen	CC 29

Tab. 8-1.4 Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Art. 28 und 29

Tab. 8-1: Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Art. 28 und 29 VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung(NRR)
		Gewässern. Die PflSchAnwV enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31
		Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mind. folgende Punkte umfassen: <ul style="list-style-type: none"> • Name des Anwenders, • die jeweilige Anwendungsfläche, • das Anwendungsdatum, • das verwendete PSM, • die Aufwandsmenge, • das Anwendungsgebiet. 	CC 31a
Bienenenschutz		Nach § 2 Abs. 1-4 BImSchV ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der BImSchV bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht <ul style="list-style-type: none"> • an blühenden oder von Bienen besuchten Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BImSchV), • so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BImSchV). 	CC 32

Tab. 8-1.5 Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Art. 28 und 29

F1-F8	A1-A12	B1-B12	M01	M02	M03	M04	M05	M06	M07	M08	M09	M10	M11	M12	M13	M14	M15	M16	M17	M18	M19	M20	M21	M22	M23	M24	M25	M26	
M01	M02	M03	M04	M05	M06	M07	M08	M09	M10	M11	M12	M13	M14	M15	M16	M17	M18	M19	M20	M21	M22	M23	M24	M25	M26	M27	M28	M29	M30

Abb. 8-1 Kombinationstabelle

8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme

8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

8.2.1.1. Rechtsgrundlage

Art. 14 Abs. 1 bis 4 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme besteht aus den Untermaßnahmen 1.1 'Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen' und 1.2 'Unterstützung von Maßnahmen bzgl. Demonstrationen und Informationsmaßnahmen'.

Die Umsetzung der Maßnahme zielt darauf ab, folgende Bedarfe zu decken:

- *'Vermittlung von Wissen in und über die Landwirtschaft'*
- *'Schutz und Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer'*
- *'Nachhaltiger Erhalt der Bodenfunktionen'*

Durch das Zusammenspiel der Untermaßnahmen wird über die fachliche Weiterbildung sowohl Wissen über zu optimierende Betriebsabläufe als auch über umweltspezifische Themen, zu denen die Landwirtschaft durch spezielle Anwendungsmethoden einen Beitrag leisten kann, in die Landwirtschaft vermittelt. Zudem wird Wissen über die moderne Landwirtschaft und ihre Produktionsmethoden durch direktes Erleben vor Ort in die Bevölkerung gebracht. Insgesamt ist die Akzeptanz in der Bevölkerung ebenso entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft wie moderne und ressourcenschonende Betriebsabläufe.

Die Umsetzung der Untermaßnahme 'Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen' ('Qualifizierung') trägt dazu bei, die berufliche Weiterbildung und die Qualifizierung, vor allem in der Landwirtschaft, auszubauen und zu erweitern. Angesichts des Trends zur Wissensgesellschaft, der steigenden Anforderungen an Arbeitgeber und Arbeitnehmer und des demografischen Wandels im Zusammenhang mit dem lebenslangen Lernen sind Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten von großer Bedeutung als Standortfaktor und haben ganz besonders für Erwerbsspersonen im ländlichen Raum eine große und zunehmende Bedeutung. Ziel der modifizierten Fortführung der Qualifizierungsmaßnahme ist es, durch erhöhten Wissenstransfer und Verbesserung der Managementqualifikationen langfristig Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum zu sichern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und den Wissenstransfer zu verbessern. Betriebswirtschaftlicher Überblick und Ideenreichtum sind eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Unternehmenstätigkeit. Die Qualifizierung von Erwerbstätigen unterstützt die Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe. Als Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation dienen insbesondere Weiterbildungsmaßnahmen für Erwerbstätige und Berater in der Land-, Gartenbau- oder Forstwirtschaft sowie weiteren Personen im ländlichen Raum. Dazu zählen spezielle Qualifizierungsangebote für potenzielle Akteure der ländlichen Entwicklung nach dem Vorbild der "Dorfmoderation", der "Kümmerer" und der "Dorfgespräche". Teilnehmern sollen die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich von Moderation und Begleitung von Dorfontwicklungsprozessen vermitteln werden. Dies gilt insbesondere, da die Entwicklung zukunftsfähiger Dörfer vor allem von der Fähigkeit und Bereitschaft der Bewohner abhängen wird, kreative neue Lösungen für die anstehenden, zumeist mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen zu suchen und sich bei der Umsetzung von Lösungsansätzen aktiv zu beteiligen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nur ein kleiner Teilbetrag der Maßnahme dem Kapitel 13 (ELER Maßnahmen außerhalb Art. 42 AEUV, die Staatliche Beihilfen darstellen) zuzuordnen ist. Hierzu finden Sie Ausführungen unter Kapitel 13. / M01. Ein wesentlicher Teil der Maßnahmendurchführung ist dem Artikel 42 AEUV zuzuordnen und unterliegt damit gem. Artikel 81 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 keiner gesonderten Notifizierungspflicht.

Die Untermaßnahme 1.2 'Unterstützung von Maßnahmen bzgl. Demonstrationen und Informationsmaßnahmen' ('Beratung in Bezug auf Oberflächengewässer und Grundwasser im Sinne der EG-WRRL – kurz 'Gewässerschutzberatung') trägt dazu bei, die bestehenden Beratungsangebote zum Gewässerschutz fortzusetzen und zu intensivieren, um die Belastung durch anthropogene Stoffeinträge zu reduzieren, das Wissen über die Quellen von Umweltbelastungen zu steigern und beispielsweise gewässerschonende Bewirtschaftungsmethoden bekannter zu machen. Hierfür kommen Vorhaben wie Informationsveranstaltungen und regelmäßige Beratungsangebote zu gewässerschutzrelevanten Themen für

Landwirte und Flächenbewirtschafter zum Einsatz. Weitere Vorhaben wie die Bereitstellung standardisierter Werkzeuge wie Düngeplanung, Aufzeichnungen/Schlagkarteiführung, Nährstoffbilanzierung oder Demonstrationsversuche zu gewässerschonenden Bodenbearbeitungs- oder Düngeverfahren und deren Vorstellung, Veröffentlichungen oder Modell- und Pilotprojekte zur Entwicklung und Demonstration gewässerschonender Landbewirtschaftungssysteme und zur Entwicklung einer Effizienzkontrolle für Gewässerschutzmaßnahmen vermitteln den Bewirtschaftern neues Wissen.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 1A

Die 'Gewässerschutzberatung' erhöht durch gezielten Wissenstransfer die Potenziale der Landwirtschaft, indem es Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert. Programmtechnisch wird die 'Gewässerschutzberatung' unter der Fokus Area 4B abgebildet, aufgrund ihres enormen Beitrags zum Gewässerschutz.

Fokus Area 1C

Die Qualifizierungsmaßnahme begegnet mit attraktiven und innovativen Vorhaben zur Qualifizierung den Herausforderungen des demografischen Wandels und des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Durch Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten mildert sie den Fachkräftemangel insbesondere in ländlichen Berufen und trägt der Bedeutungszunahme von Einkommensalternativen sowie den steigenden Anforderungen an Arbeitnehmer Rechnung. Sie bedient den Trend zur Wissens- und Innovationsgesellschaft und fördert lebenslanges Lernen. Der verbesserte Zugang zu Wissen wirkt sich positiv als Standortfaktor für Erwerbspersonen in land-, gartenbau- und forstwirtschaftlichen Betrieben aus und mildert die Abwanderung der (jungen) Bevölkerung aus dem ländlichen Raum. Programmtechnisch wird die Qualifizierungsmaßnahme unter der Fokus Area 2A abgebildet, da die Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten einen enormen Beitrag zur Wirtschaftsleistung der land-, gartenbau- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch Wissensvorsprung leisten.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

Die Qualifizierungsmaßnahme fördert durch ihre bewährte Umsetzung auch zukünftig den Wissenstransfer. Die Durchführung von spezifischen Vorhaben von Qualifizierungsmaßnahmen und Weiterbildungsmodulen ermöglicht es, die Innovation in den land-, gartenbau- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu fördern. Entscheidend für den betrieblichen Erfolg beim Auf- und Ausbau neuer Unternehmensfelder sind Ideenreichtum und Kreativität. Diese tragen auch dazu bei, Umweltschutzziele zu erreichen und zeitnah neues Wissen zu vermitteln.

Die 'Gewässerschutzberatung' fördert innovative Technologien und Anbaumethoden, um ressourcenschonende Landbewirtschaftung schneller zu verbreiten. Hierzu dient beispielsweise die Anlage von Demonstrationsfeldern.

Umweltschutz

Die Qualifizierungsmaßnahme leistet durch die Verbesserung von Kenntnissen über neue Technologien und Verfahren sowie die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren einen Beitrag, um mit der Landwirtschaft positive Umweltwirkungen zu erzielen.

Die 'Gewässerschutzberatung' trägt dazu bei, das Wissen über gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Landwirtschaft zu erweitern. Beratungsinhalte reichen vom umweltgerechten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bis zur Verminderung der Auswaschung durch angepasste Bodenbearbeitung und Fruchtfolgen. Die Umsetzung der gewässerschonenden Landbewirtschaftung trägt zum Schutz des Grund- und insbesondere des Trinkwassers sowie der oberirdischen Gewässer bei. Sie wirkt sich zudem positiv auf die Qualität des Bodens aus und fördert darüber auch den Erhalt der Biodiversität.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme können spezifische Qualifizierungsveranstaltungen für Beschäftigte im land- und forstwirtschaftlichen Sektor durch Aufklärung zu Verhaltensänderungen führen und unter anderem einen Beitrag zu einer dem Klimawandel standhaltenden, ressourceneffizienten und umweltverträglichen Wirtschaft leisten.

Innerhalb der 'Gewässerschutzberatung' wird durch die Beratung zum Grünlanderhalt und zu einer pflanzenbedarfsgerechten Stickstoffdüngung der Stickstoffeintrag durch die Landwirtschaft verringert.

8.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.1.3.1. 'Beratung in Bezug auf Oberflächengewässer und Grundwasser im Sinne der EG-WRRL' – kurz 'Gewässerschutzberatung'

Teilmaßnahme:

- 1.2 – Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

8.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Im Rahmen der 'Gewässerschutzberatung' werden Beratungen in Bezug auf Oberflächengewässer und Grundwasser im Sinne der EG-WRRL sowie dem Trinkwasserschutz angeboten. Die 'Gewässerschutzberatung' umfasst Informationsweitergabe und Modellvorhaben und bietet einzelbetriebliche Beratung, Nachfrageberatung, Informationsveranstaltungen zu gewässerschutzrelevanten Themen (Schulungen, Vorträge, Feldtage, Rundfahrten), regelmäßige Sprechtag und Gruppenberatungen für Flächenbewirtschaftler, Demonstrationsversuche zu gewässerschonenden Bodenbearbeitungs- oder Düngeverfahren inklusive Informationsweitergabe (Feldtage, Veröffentlichungen), Modell- und Pilotprojekte zur Entwicklung gewässerschonender Landbewirtschaftungssysteme und einer Effizienzkontrolle für Gewässerschutzmaßnahmen. Unterstützend werden standardisierte Werkzeuge wie

Düngeplanung oder Schlagkarteiführung für Nährstoffbilanzierung bereitgestellt.

Gebietskulisse: Programmgebiet mit der Zielkulisse Trinkwasserschutz oder EG-WRRL

8.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Vollfinanzierung gewährt.

8.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

NWG

EG-WRRL

WHG

Bremisches Wassergesetz

Nitratrichtlinie

DüV

rechtliche Rahmenregelungen für den Schutz von Boden und (Grund-)Wasser

8.2.1.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte (nach VO (EU) 1303/2013) und somit Empfänger der Geldzahlung sind

- Wasserversorgungsunternehmen und deren Zusammenschlüsse sowie
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Beihilferechtlich kommt die Förderung vollumfänglich den Landwirten, die an der Beratung teilnehmen, in Form bezuschusster Dienstleistungen zugute. Beihilferechtlich kann die Maßnahme insoweit auf Art. 81 Abs. 2 ELER-VO gestützt werden.

Die Wasserversorgungsunternehmen und der NLWKN sind Anbieter der Beratungsleistungen. Sie bedienen sich zur Umsetzung Dritter. Dies können Ingenieurbüros oder die Landwirtschaftskammer sein. Die fachliche Qualifikation dieser Institutionen wird sichergestellt durch die Ausschreibung der zu vergebenden Beratungsleistungen. Die personellen Kapazitäten werden entsprechend dem Umfang der Beratungsleistungen bereit gestellt.

8.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Ausgaben sind:

- Sachkosten/ Investitionen: Kosten für Organisation und Durchführung: Organisation, Bereitstellung und Durchführung von einzelbetrieblicher Beratung, Gruppenberatung, Schulungen, Feldtagen, Demonstrationsvorhaben, Modellprojekte, usw., Kosten für begleitende Untersuchungen
- Betriebskosten: Erstellungskosten für erforderliche Materialien – Flyer, Internetseiten, etc.
- Personalkosten: Personalkosten der Beratungsinstitutionen und Tagegelder für die Teilnehmer

8.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind

- Zugelassener Antragsteller
- Gebietsspezifisches Beratungs- bzw. Schutzkonzept bei Förderung der Beratung

8.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) geprüft und anhand des vorliegenden Prioritätenprogramms bzw. des Maßnahmenprogramms EG-WRRL bewertet. Das mit Anträgen im Bereich der Trinkwassergewinnungsgebiete vorzulegende Schutzkonzept wird hinsichtlich seiner Qualität nach festgelegten Auswahlkriterien bewertet.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt entsprechend der in diesen Programmen festgelegten Kriterien. Der Auswahl der Beratungsinstitutionen liegt das Vergaberecht zu Grunde.

Die Mittelverteilung zum Trinkwasserschutz erfolgt auf Basis des oben genannten Prioritätenprogramms. Die Förderung für Modell- und Pilotprojekte erfolgt in Abhängigkeit von der landesweiten Übertragbarkeit der zu erwartenden Projektergebnisse.

8.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 %.

Die Förderhöhe beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

In der 'Gewässerschutzberatung' legt ein Prioritätenprogramm die Förderhöhe für den Trinkwasserschutz je nach Handlungsbereich gebietsspezifisch fest. Innerhalb der EG-WRRL-Gebietskulisse werden die nachweislich zur Erfüllung der Zielsetzung erforderlichen Kosten unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel übernommen.

8.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d in SFC oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.1.4.1

8.2.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d in SFC oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.1.4.2

8.2.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d in SFC oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.1.4.3

8.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

8.2.1.3.2. Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

Teilmaßnahme:

- 1.1 – Unterstützung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

8.2.1.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben, die zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Erwerbstätigen und Beratern in der Land-, Garten- und Forstwirtschaft sowie weiteren Personen im ländlichen Raum beitragen. Die Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildung umfasst Lehrgänge, Workshops und Coaching sowie Betriebsbesuche, sofern diese Bestandteil einer umfassenden Bildungsmaßnahme sind.

Die Vorhaben tragen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und dem Auf- und Ausbau neuer Unternehmensfelder für Einkommenskombinationen und -alternativen in der Land-, Gartenbau- oder Forstwirtschaft bei. Sie dienen der Erreichung folgender Ziele:

- Steigerung der persönlichen Kompetenz und Motivation einschließlich der Lösung sozio-ökonomischer Probleme
- Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse
- Verbesserung der Kenntnisse über neue Technologien und Verfahren
- Verbesserung der Produktqualität
- Verbesserung der umweltbezogenen Methoden und Praktiken einschließlich Tierschutz
- Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren

Übergeordnetes Ziel ist die Vermittlung von Wissen, um so die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu unterstützen.

Potenziellen Akteuren der ländlichen Entwicklung sollen, nach dem Vorbild der "Dorfmoderation", die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich von Moderation und Begleitung von Dorfentwicklungsprozessen vermittelt werden. Dorfbewohner sollen befähigt werden, kreative neue Lösungen für die anstehenden, zu-meist mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen, zu suchen und sich bei der Umsetzung von Lösungsansätzen aktiv zu beteiligen.

Gebietskulisse: Programmgebiet

8.2.1.3.2.2. Art der Unterstützung

Die Mittel dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben, die einem Anbieter der Weiterbildungsmaßnahme (Bildungsträger) durch die Maßnahmendurchführung entstehen.

8.2.1.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Fahrtkostenerstattungen erfolgen nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) unter

Berücksichtigung der dazu ergangenen niedersächsischen Regelungen.

8.2.1.3.2.4. Begünstigte

Begünstigter (nach VO (EU) 1303/2013) sind:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- öffentliche und private Organisationen
- Einrichtungen, zu deren Aufgabe nach Satzung oder Tätigkeit die berufsbezogene Weiterbildung gehört

Beihilferechtlich kommt die Förderung nicht nur Personen zugute, die an dem Vorhaben teilnehmen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind.

Die erforderliche beihilferechtliche Genehmigung wird im Rahmen der Richtlinien-Aufstellung eingeholt.

8.2.1.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Ausgaben, die einem Bildungsträger durch die Durchführung (Personal- und Sachkosten) der Qualifizierungsmaßnahme entstehen.

Nicht förderfähig sind Verwaltungsausgaben zur Sicherung der laufenden, nicht projektbezogenen Verwaltung.

8.2.1.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzungen:

- Zugelassener Bildungsträger (Eignung u.a. durch qualifiziertes, geschultes Personal für Durchführung, Abwicklung und Abrechnung der Maßnahme)
- Förderfähiges Qualifizierungsthema
- Durchführung in Niedersachsen oder Bremen
- Mindestumfang der Maßnahme
- Zulässiger Teilnehmerkreis

8.2.1.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Bildungsträger müssen sich im Rahmen eines „Zertifizierungsverfahrens“ für die Maßnahme anerkennen lassen. Vorhaben der zugelassenen Bildungsträger, die im Rahmen eines Förderantrags beantragt werden, werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) geprüft, anhand eines Bewertungsschemas bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Beginnend mit der höchsten Punktzahl werden die Anträge bewilligt, bis die Fördermittel

erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Die Zuschusshöhe beträgt 60 % der anrechenbaren Ausgaben des Bildungsträgers.

Die Bemessungsgrenze beträgt pro Teilnehmer und Weiterbildungstag mit acht Unterrichtseinheiten maximal 100 €. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich: z.B. bei computergestützten Maßnahmen maximal 200 € oder bei Coachingmaßnahmen maximal 300 €.

8.2.1.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d in SFC und im PFD-Ausdruck 8.2.1.4.1

8.2.1.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d in SFC und im PFD-Ausdruck 8.2.1.4.2

8.2.1.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d in SFC und im PFD-Ausdruck 8.2.1.4.3

8.2.1.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.1.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme "Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen" die nachfolgenden aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Gem. § 98 GWB müssen oberhalb der Schwellenwerte von öffentlichen Auftragsgebern die Vorschriften des europäischen Vergaberechts eingehalten werden. Unterhalb der Schwellenwerte gelten die Vorschriften des nationalen Vergaberechts. Das Risiko besteht somit in der nicht korrekten Anwendung der vielfältigen und dann entsprechenden Vorschriften.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Innerhalb einer Fördermaßnahme können unterschiedliche Begünstigte mit unterschiedlichen Vorhaben Anträge auf Förderung stellen. Diese Begünstigten mit ihren Förderanträgen werden in einer bestimmten Reihenfolge anhand definierter Kriterien sortiert, um im Anschluss über eine mögliche Bewilligung zu entscheiden. Werden diese Auswahlkriterien den Begünstigten im Voraus nicht mitgeteilt und auch nicht

gleichmäßig angewandt, mangelt es an der erforderlichen Transparenz und eventuell auch

Gleichbehandlung.

Informationstechnik (IT)-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle sowohl für den Antragsteller, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere umfassende Belege vorzulegen. Vor der

Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko besteht durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigten wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet das öffentliche Vergaberecht einzuhalten. Es gibt eine landesinterne Vergabestelle, die über die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet verfügt und derer Unterstützung der Auftraggeber sich bedienen kann. Darüber hinaus wird bei öffentlichen Begünstigten im Zuwendungsbescheid auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewiesen. Es stehen Checklisten, Leitfäden usw. zur Verfügung, die die Prüftätigkeit der Bediensteten unterstützen. Hierdurch wird das Risiko der nicht korrekten Anwendung der Vergabevorschriften minimiert.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Voraussetzungen zum Antragsverfahren werden in Förderrichtlinien beschrieben. Außerdem werden Auswahlkriterien pro Fördermaßnahme festgelegt, mit denen sich vor Anwendung der Begleitschuss befasst. Die Richtlinien und Auswahlkriterien werden veröffentlicht. Anträge auf Förderung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Stichtag zu stellen sind, werden alle demselben Auswahlverfahren unterworfen. Durch diese Maßnahmen werden die erforderliche Transparenz und auch eine Gleichbehandlung im Rahmen der Auswahl von Vorhaben geschaffen.

IT-Systeme (R8)

Der Verwaltung steht in Teilen für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit umfassenden Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die Bediensteten werden regelmäßig in der Anwendung der IT-Systeme durch Dienstbesprechungen instruiert und es besteht die Möglichkeit zur

Teilnahme an Schulungen. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das ITSystem wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt.

Zahlungsanträge (R9)

Dem Begünstigten werden von der Verwaltung verständliche Vordrucke zur Beantragung der Auszahlung zur Verfügung gestellt. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Im Rahmen dieser Maßnahme wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen ausreichend sind um das Fehlerrisiko zu minimieren.

8.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 14 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

-

8.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

-

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

-

8.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

-

8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

8.2.2.1. Rechtsgrundlage

Art. 15 Abs. 1a VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme besteht aus der Untermaßnahme 2.1 'Unterstützung für die Bereitstellung von Beratungsleistungen - **Einzelbetriebliche Beratung**'.

Die Umsetzung der Maßnahme zielt darauf ab, folgende Bedarfe zu decken:

- 'Vermittlung von Wissen in und über die Landwirtschaft'
- 'Erhalt und Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft'

Eine nachhaltige Unternehmensführung sowie die ökonomische und die ökologische Leistung der landwirtschaftlichen Unternehmen liegen im gesellschaftlichen Interesse. Die Komplexität von Fragestellungen an die landwirtschaftlichen Unternehmen nimmt in einer sich rasch ändernden Welt ständig zu. Landwirte als überwiegende "Generalisten" sind zunehmend darauf angewiesen, sich Spezialwissen anzueignen oder zu beschaffen. An dieser Stelle setzt die Maßnahme an. Sie umfasst Beratungsleistungen, welche landwirtschaftliche Unternehmen unterstützen, die nachhaltige Bewirtschaftung zu verbessern und die ökologischen und ökonomischen Herausforderungen an die Landwirtschaft, zum Beispiel Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, Erhalt der Artenvielfalt in der Kulturlandschaft, Verbesserung des Tierschutzes und des Wasserschutzes oder Änderungen auf den Agrarmärkten, zu bewältigen. Die landwirtschaftlichen Unternehmen können Beratung gezielt nach ihren spezifischen Situationen und Fragestellungen in Anspruch nehmen.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 1A

Die Maßnahme vermittelt durch eine direkte, zielgerichtete einzelbetriebliche Beratung Wissen zu einer nachhaltigen Unternehmensführung, wodurch die ökonomische und ökologische Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert wird. Dies bewirkt auch eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und daher wird sie programmtechnisch unter der Fokus Area 2A abgebildet.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

Beratung fördert Wissenstransfer und Zugang zu Innovationen. Angesichts der vielfältigen Herausforderungen an die landwirtschaftlichen Unternehmen ist die Beratung mehr denn je ein wichtiges

Instrument einer innovativen Betriebsführung.

Umweltschutz

Durch die Beratung werden umweltgerechte und ressourcenschonende Verfahren in allen Bereichen der Landwirtschaft unterstützt. Dadurch ist eine Verbesserung der Umweltauswirkungen der Landwirtschaft zu erwarten.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die Maßnahme beinhaltet betriebsbezogene Beratungen zu Energieeffizienz, nachhaltigen Anbauverfahren und Bodennutzungssystemen zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Vermeidung klimaschädigender Emissionen und Beratungen zur Emissionsminderung in der Tierhaltung. Die Beratungen zielen darauf ab, den Klimawandel einzudämmen und eine Anpassung an seine Auswirkungen zu unterstützen.

8.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.2.3.1. Einzelbetriebliche Beratung

Teilmaßnahme:

- 2.1 – Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

8.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben zur Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und andere Landbewirtschaftler in ländlichen Gebieten. Ziel ist es, die wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Betriebes und seine Klimafreundlichkeit und -resistenz zu verbessern.

Die Berater werden geschult, nicht nur zu den geförderten Beratungsthemen Wissen zu vermitteln, sondern auch die Zielsetzung hinter den EU-Verpflichtungen und die Ziele der GAP zu erklären.

Die landwirtschaftlichen Beratungsdienste führen einzelbetriebliche Beratungen entsprechend der spezifischen Anforderungen der Betriebe durch. Aufbauend auf die Erfassung der Ist-Situation werden spezifische Handlungsmöglichkeiten entwickelt und aufgezeigt. Inhalte der Beratung sind folgende Themenbereiche:

- Ökologische Leistungen des landwirtschaftlichen Betriebs
- Wirtschaftliche Situation und Entwicklungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs
- Aspekte des ökologischen Landbaus

- Gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung/Tierschutz
- Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen
- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Betriebsführung

Die Betriebe können aus einer Liste förderfähiger Beratungsleistungen individuelle Beratungspakete auswählen, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Betriebe eingehen.

Die Beratungen werden durch nach dem Vergabeverfahren ausgewählte Beratungsanbieter durchgeführt. Dabei müssen die Beratungsanbieter festgelegte Qualitätskriterien erfüllen (bspw. angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche).

Die Liste der ausgewählten Beratungsanbieter wird veröffentlicht, so dass der Betrieb sich informieren und auswählen kann, welcher Beratungsanbieter die Beratungen durchführen soll.

Die (Beratungs-)Dienstleistung wird in Form der direkten einzelbetrieblichen Beratung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb (one to one on the farm) erbracht.

Gebietskulisse: Programmgebiet

8.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Anteilfinanzierung an den Anbieter der Beratung gewährt.

8.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.2.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte (nach VO (EU) 1303/2013) sind

- Beratungsanbieter

Beihilferechtlich kommt die Förderung vollumfänglich den Landwirten, die an der Beratung teilnehmen in Form bezuschusster Dienstleistungen, zugute. Beihilferechtlich kann die Maßnahme insoweit auf Art. 81 Abs. 2 ELER VO gestützt werden.

8.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten, die in Zusammenhang mit der bereitgestellten Beratung anfallen.

Die Kostenerstattung im Rahmen der Förderung erfolgt über vorher im Rahmen des Vergabeverfahrens festgelegte Beratungshonorarsätze (€ / Beratungsstunde).

8.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Beratungsanbieter müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen. Entsprechende Anforderungen werden im Vergabeverfahren (Auswahl der geeigneten Beratungsanbieter) festgelegt.

8.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Beratungsanbieter erfolgt transparent und unter Beachtung der Gleichbehandlung der Bewerber auf der Grundlage des öffentlichen Vergaberechts (Richtlinie 2004/18/EG sowie Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL-A)). Die eingehenden Angebote werden auf Erfüllung der Förderbedingungen sowie der geforderten Leistung geprüft. Anschließend erfolgt ein Vergleich der Angebote unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und eine Prüfung des Preises auf dessen Angemessenheit.

Die Beratungsleistungen erhalten unterschiedliche Punktzahlen, wobei die Beratungsleistungen mit besonders hohem gesellschaftlichem Stellenwert (z. B. ökologischer Landbau) oder geringerem bis gar keinem wirtschaftlichen Nutzen für den landwirtschaftlichen Betrieb (z. B. Erhalt der Biodiversität) besonders hoch bewertet werden. Inhalte mit besonders hohem Gemeinwohlwert werden dadurch vorrangig gefördert.

Beginnend mit der höchsten Punktzahl werden die Angebote bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 %. Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsbereich.

Die Zuschusshöhe pro Beratungsdienstleistung beträgt höchstens 1.500 € pro landwirtschaftlichem Unternehmen und Jahr.

8.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d in SFC oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.2.4.1

8.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d in SFC oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.2.4.2

8.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d in SFC oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.2.4.3

8.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

8.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme "Unterstützung für die Bereitstellung von Beratungsleistungen" die nachfolgenden aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Gem. § 98 GWB müssen oberhalb der Schwellenwerte von öffentlichen Auftragsgebern die Vorschriften des europäischen Vergaberechts eingehalten werden. Unterhalb der Schwellenwerte gelten die Vorschriften des nationalen Vergaberechts. Das Risiko besteht somit in der nicht korrekten Anwendung der vielfältigen und dann entsprechenden Vorschriften.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Beratungsanbieter können sich auf die im Rahmen der Vergabe ausgeschriebenen

Beratungsleistungen bewerben. Diese Beratungsanbieter werden in einer bestimmten Reihenfolge anhand

definierter Kriterien sortiert, um im Anschluss über eine mögliche Beauftragung zu entscheiden. Werden diese Auswahlkriterien den Begünstigten im Voraus nicht mitgeteilt und auch nicht gleichmäßig angewendet, mangelt es an der erforderlichen Transparenz und eventuell auch Gleichbehandlung.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle sowohl für den Antragsteller, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt

einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere umfassende Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko besteht durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigten wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet das öffentliche Vergaberecht einzuhalten. Es gibt eine landesinterne Vergabestelle, die über die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet verfügt und derer Unterstützung der Auftraggeber sich bedienen kann. Darüber hinaus wird bei öffentlichen Begünstigten im Zuwendungsbescheid auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewiesen. Es stehen Checklisten, Leitfäden usw. zur Verfügung, die die Prüftätigkeit der Bediensteten unterstützen. Hierdurch wird das Risiko der nicht korrekten Anwendung der Vergabevorschriften minimiert.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Voraussetzungen zum Antragsverfahren werden in dem Vergabeverfahren beschrieben. Außerdem werden Auswahlkriterien pro Fördermaßnahme festgelegt, mit denen sich vor Anwendung der Begleitschuss befasst. Das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien werden veröffentlicht. Anträge auf Förderung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Stichtag zu stellen sind, werden alle demselben Auswahlverfahren unterworfen. Durch diese Maßnahmen werden die erforderliche Transparenz und auch eine Gleichbehandlung im Rahmen der Auswahl von Vorhabengeschaffen.

IT-Systeme (R8)

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit umfassenden Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die Bediensteten werden regelmäßig in der Anwendung der IT-Systeme durch Dienstbesprechungen instruiert und es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Schulungen. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das ITSystem

wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt.

Zahlungsanträge (R9)

Dem Begünstigten werden von der Verwaltung verständliche Vordrucke zur Beantragung der Auszahlung zur Verfügung gestellt. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Im Rahmen dieser Maßnahme wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen ausreichend sind um das Fehlerrisiko zu minimieren.

8.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 15 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

-

8.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

Die Beratungsanbieter versichern, keine persönlichen oder individuellen Informationen und Daten weiterzugeben, die sie während ihrer Beratungstätigkeit gesammelt haben; außer an den Landwirt, der den betroffenen Betrieb leitet.

Sollten Unregelmäßigkeiten oder Verstöße während der Beratung auftauchen, kann es gem. EU- oder nationalem Recht erforderlich werden, die öffentliche Verwaltung zu informieren, vor allem im Falle von strafbaren Handlungen. In diesem Fall werden Informationen und Daten weiter gegeben.

Die Beratungsanbieter verpflichten sich, dass die Beratung gewissenhaft sowie unabhängig und frei von Interessen Dritter erfolgt. Zudem erklären die Beratungsanbieter ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der Liste der ausgewählten Beratungsanbieter.

8.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

-

8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

8.2.3.1. Rechtsgrundlage

Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme besteht aus den Untermaßnahmen 4.1 'Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe', 4.2 'Investitionen in Verarbeitung/Vermarktung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse' (Verarbeitung und Vermarktung), 4.3 'Investitionen in Infrastrukturen für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft' mit den Instrumenten 'Ländlicher Wegebau' und 'Flurbereinigung' und 4.4 'Unterstützung für nichtproduktive Investitionen bezüglich der Einhaltung von Umwelt- und Klimaschutzzielen' mit den Instrumenten 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' und 'Spezieller Arten- und Biotopschutz'.

Die Umsetzung der Maßnahme zielt darauf ab, folgende Bedarfe zu decken:

- Erhalt und Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft
- Verbesserung der Energieeffizienz und Reduzierung von Klimawirkungen
- Erhalt und Entwicklung von Biodiversität

Die steigenden Anforderungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft bzgl. der Erzeugnisse sowie Umwelt- bzw. Klimaschutz und Tierschutz führen zu ökonomischen Belastungen, die den Fortbestand der Betriebe langfristig gefährden können. Die Untermaßnahme 'Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe' zielt durch Investitionen in landwirtschaftliche Gebäude und deren Ausstattung auf eine Verbesserung der Lebensfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ab. Neu- oder Ersatzbauten fördern die Modernisierung der Betriebe in Form von Aufstockung, Erweiterung, Rationalisierung, Qualitätssteigerung oder Umstrukturierung. Durch die so erzielte Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens wird langfristig die Wettbewerbsfähigkeit verbessert und der Fortbestand des Betriebs gesichert. Ein ressourceneffizienter Umgang ist verpflichtend. Die Ausgangssituation für solche Verbesserungen ist gut.

Die Untermaßnahme 'Verarbeitung und Vermarktung' zielt auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüssen ab. Sie erzeugt Absatzsicherung oder Erlösvorteile auf der Erzeugerebene und fördert die Ausrichtung der Ernährungswirtschaft auf Nachhaltigkeit durch Effizienzsteigerung im Bereich des Ressourceneinsatzes (Wasser, Energie). Zudem zielt sie auf die Erzeugung von Qualitätserzeugnissen und regionale Orientierung bei Beschaffung und Absatz sowie die Einführung von Innovationen ab. Verpflichtungen zur Ressourceneffizienz sind dabei obligatorisch.

Das Instrument 'Ländlicher Wegebau' (4.3) dient dem Ausbau und der Modernisierung ländlicher Infrastruktur sowie der Nutzbarmachung ländlicher Wege zur touristischen Erschließung und der Naherholung. Dies trägt zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit bei, insbesondere durch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für landwirtschaftliche Betriebe.

Das Instrument 'Flurbereinigung' (4.3) löst die vielfältigen, oftmals konkurrierenden Nutzungsansprüche an die Flächen im ländlichen Raum, in dem sie die gesetzlichen Möglichkeiten zum lagegerechten Tausch wertgleicher Flächen durch Verhandlung mit allen Beteiligten unter Berücksichtigung derer Wünsche vornimmt. Die 'Flurbereinigung' kommt nach einem mehrstufigen Vorverfahren zum Einsatz, welches das bewährte Instrument um ökologische Zugangskriterien erweitert. Die 'Flurbereinigung' dient dazu, Landnutzungskonflikte zu lösen und Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen der bäuerlichen Familienbetriebe zu verbessern. Sie erleichtert die Erreichbarkeit der Flächen durch große Maschinen und deren Bewirtschaftung durch Neuordnung der Flurstücke. Eine Arrondierung verbessert die Erschließung und bedingt weniger Fahrten. Größere Schlaglängen erleichtern die Nutzung. Mit der gegebenenfalls (ggf.) erfolgten Vermessung, deren Übernahme in die Katasterdaten und der Berichtigung der rechtlichen Verhältnisse im Grundbuch werden die öffentlichen Bücher berichtigt und aktualisiert. Dies erleichtert den Rechtsverkehr.

Das Instrument 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' wird für Niedersachsen erstmalig angeboten. Es zielt auf die Vermeidung von CO₂ ab und trägt damit insbesondere zum Klimaschutz bei. Niedersachsen will neben einer extensiveren Wirtschaftsweise, bei der – wenn auch in geringerem Umfang – immer noch CO₂ entsteht, besonders solche Flächen möglichst vollständig aus der Bewirtschaftung nehmen, die eine große CO₂-Speicherfähigkeit besitzen. Dies ist insbesondere bei Moorflächen der Fall. Hier gilt es, die Moore aus der Nutzung zu nehmen und anschließend wiederzuvernässen. Das Instrument 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' bildet den Beginn einer über Jahrzehnte hinweg angelegten, dauerhaften Entziehung von Moorflächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Maßnahme ist nur in Kombination mit dem Instrument 'Flurbereinigung' (4.3) realisierbar. Damit zusammenhängende Wiedervernässungsgebiete entstehen, werden die Flächen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren mit dem Instrument der Bodenordnung erworben und geordnet. Da nicht alle Flächen lagegerecht sind, werden auch Flächen außerhalb der Moore erworben, um den gezielten Tausch gegen bewirtschaftete Moorflächen zu ermöglichen. Sowohl die Zusammenlegung als auch der Tausch von Flächen kann den Rück- und Neubau von Wirtschaftswegen, auch außerhalb der Mooregebiete, erfordern. Hier ermöglicht das Instrument 'Flurbereinigung' Infrastrukturvorhaben, um Bewirtschaftungsnachteile auszugleichen und eine bessere Arrondierung zu schaffen.

Das Instrument 'Spezieller Arten- und Biotopschutz' zielt darauf ab, die biologische Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie Natura 2000-Gebiete zu sichern, zu entwickeln und wiederherzustellen. Es ermöglicht die nachhaltige Entwicklung von Lebensräumen, insbesondere in FFH- und Vogelschutzgebieten, um das Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (Rote Listen) zu sichern, und unterstützt so die niedersächsische und bremische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Durch die Durchführung spezieller Vorhaben zum Arten- und Biotopschutz werden wertvolle Lebensräume der Agrarlandschaft mit ihren vielfältigen Lebensraumstrukturen für spezielle Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften erhalten, entwickelt und wiederhergestellt.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 2A

Die Untermaßnahme 'Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe' verbessert die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, indem sie Neu- bzw. Ersatzbauten auslöst. Die Modernisierung der Betriebe

führt durch Aufstockung, Erweiterung, Rationalisierung oder Qualitätssteigerung langfristig zu einer Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens und sichert so den Bestand des Betriebs.

Die Instrumente 'Ländlicher Wegebau' und 'Flurbereinigung' ordnen Flächen neu und schaffen zusammenhängende Bewirtschaftungsflächen, die die Rentabilität der Betriebe unterstützt. Die Entfernungen Hof-Feld und Feld-Feld wird verringert, woraus weniger und kürzere Fahrten resultieren, die Zeitersparnis für den Landwirt bewirken und den Maschineneinsatz verringern.

Fokus Area 3A

Die Untermaßnahme ‚Verarbeitung und Vermarktung‘ leistet mittelbar einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger. Die geförderten Unternehmen müssen die eingesetzten Waren zu mindestens 40% über Lieferverträge mit der Erzeugerebene über einen Zeitraum von fünf Jahren mindestens für einen Zeitraum von 6 Monaten im Voraus vertraglich binden. Dies bietet für die landwirtschaftlichen Betriebe eine Absatzsicherung, die kombiniert mit den Auswahlkriterien „überwiegend regionaler Warenbezug“ und „Einsatz von Qualitätserzeugnissen (ökologisches Erzeugnis gem. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 28. 6. 2007 sowie geographische Herkunftsangabe gem. Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vom 21. 11. 2012)“ die Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch Qualitätsregelungen sowie den Absatz auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege befördert.

Fokus Area 4A

Das Instrument 'Spezieller Arten- und Biotopschutz' trägt dazu bei, die biologische Vielfalt von Arten und Lebensräumen zu erhalten, zu verbessern und wiederherzustellen. Schwerpunkt der Förderung liegt in Natura 2000-Gebieten und in anderen hochwertigen Natursystemen.

Im Rahmen der 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' stellt Flora und Fauna neuen bzw. erweiterten Lebensraum zur Verfügung, da durch die Flächenneuordnung große Areale geschaffen werden.

Fokus Area 5B

Die Untermaßnahme 'Verarbeitung und Vermarktung' verbessert die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, indem sie die Modernisierung der Betriebe mit dem Erfordernis verbindet, eine nachhaltige Ausrichtung des Sektors zu unterstützen. Dabei kommt der Ressourceneffizienz ein besonderer Stellenwert zu, denn die Vorhaben müssen einen Beitrag zur Erhöhung der Effizienz im Bereich Energie oder Wasser leisten.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

Im Rahmen der 'Verarbeitung und Vermarktung' wird die Umsetzung innovativer Technologien oder Verfahren unterstützt.

Umweltschutz

Im Rahmen des Instruments 'Flurbereinigung' können begleitende ökologische Vorhaben umgesetzt werden, die dem Wasser-, Boden- und Artenschutz unter anderem durch Schaffung und Vernetzung von Biotopen(-strukturen) dienen.

Das Instrument 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' ermöglicht den Erwerb und Tausch bewirtschafteter Flächen außerhalb von Mooregebieten gegen Flächen in Mooren und schafft so die Voraussetzungen zur Wiedervernässung der Moorflächen. Auch der Flächenerwerb innerhalb von Mooren wird gefördert. Die wiedervernässten Gebiete werden sich weitgehend selbst überlassen, was die Ansiedelung neuer moortypischer Flora und Fauna gewährleistet. Langfristig können sich die Flächen wieder zu artenreichen Biotopen entwickeln und ihre Funktion als CO₂-Speicher wieder erfüllen.

Das Instrument 'Spezieller Arten- und Biotopschutz' trägt zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei und zielt insbesondere auf den Schutz, die Entwicklung und Wiederherstellung des charakteristischen Landschaftscharakters der Agrarlandschaft mit ihren typischen Lebensgemeinschaften an Tier- und Pflanzenarten ab.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die 'Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe' bezwecken, das die Betriebe durch Modernisierung oder Neubau von Gebäuden und der Betriebsstruktur Energie bzw. Nährstoffe effizienter nutzen und so zum Klimaschutz beitragen.

Die Instrumente 'Ländlicher Wegebau' und 'Flurbereinigung' führen zu CO₂-Einsparung, indem sie Feldflächen besser erschließen und sie die Hof-Feld- und Feld-Feld-Entfernungen verringern und den Einsatz der Maschinen effizienter machen.

Das Instrument 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' strebt an, die landwirtschaftliche Nutzung organischer Böden, vor allem von Moorböden, als Quelle von Treibhausgasen einzuschränken. Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des natürlichen Kohlenstoffspeichers Moor steht deshalb im Fokus der niedersächsischen Klimaschutzaktivitäten. Allein die deutliche Anhebung der Wasserstände reduziert den Austritt von Treibhausgasen. Die Kohlenstoffspeicherung in den Mooren bewirkt daher einen nachhaltigen effektiven Klimaschutz.

Die Wiederherstellung von Moorflächen könnte auch positive Auswirkungen auf den Abfluss bzw. den Rückhalt des durch extreme Regenfälle entstandenen Oberflächenwassers haben. Die Angaben sind nicht quantifizierbar, da verschiedene Moorarten unterschiedlich wirken. Grundsätzlich erscheinen sie geeignet, zum vorbeugenden Hochwasserschutz beizutragen.

8.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.3.3.1. Agrarinvestitionsförderprogramm

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0001

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Im Bereich Bewässerung wird ausschließlich wassersparende Technik gefördert. Dabei sind die einschlägigen Bedingungen des Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu beachten. Seitens der zuständigen Landesbehörden wird bei Investitionen, die zu einer Vergrößerung der bewässerten Fläche führen, geprüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann (dies beinhaltet den Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, Wasserzähler sowie auch eine entsprechende Umweltanalyse).

Alle nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähigen Vorhaben werden nicht gefördert. Die Vorschriften in Artikel 13 Buchstabe c, d und e der delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden nicht verletzt, weil Investitionen in Infrastrukturen für erneuerbare Energien (c), Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse (d) sowie Anlagen für die Herstellung von Bioenergie aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen (e) in der Teilmaßnahme nicht gefördert werden.

Die Förderung von Investitionen an die Erfüllung besonderer Anforderungen in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und im Falle von Stallbauinvestitionen zusätzlich im Bereich Tierschutz gebunden. Die Investitionen in energieeffiziente Gebäude können nicht nur für die Eindämmung des Klimawandels, sondern auch für die Anpassung an seine Auswirkungen relevant sein, indem der Hitzestress der Tiere verringert wird. Die zuständigen Landesbehörden legen die Anforderungen an den Umwelt- und Verbraucherschutz im Einzelnen fest, unter anderem Abdeckung der Güllelager, Erhöhung der Güllelagerkapazität, Luftreinigungsanlagen oder energiesparende Technik. SWOT- und Bedarfsanalyse werden ebenfalls von den Landesbehörden durchgeführt.

Einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzungen werden entsprechend Art. 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht gefördert.

Die Teilmaßnahme dient

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktteilnahme und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3.

- der Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich a, der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Förderverpflichtungen

Die Investitionen müssen,

1. die Voraussetzungen des Art. 17 (1) a der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie für die Primärproduktion die Anforderungen der VO (EU) Nr. 702/2014 und für die Verarbeitung und Vermarktung die Anforderungen der VO (EU) Nr. 702/2014 erfüllen,
2. der Erzeugung oder Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen und
3. durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen, unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes, einem oder mehreren der folgenden Zwecke dienen:
 - Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
 - Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten;
 - Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

Besondere Anforderungen sind zu erfüllen:

- in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz

und zusätzlich

- im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz. Hier müssen die baulichen und technischen Voraussetzungen über die im europäischen Recht festgelegten Förderbedingungen hinausgehen. Diese auf Basis des GAK-Gesetzes im nationalen Recht formulierten Bedingungen beziehen sich auf verschiedene Tierarten (Milchkühe, Aufzuchttrinder, Kälber, Rinder, Mastschweine, Zuchtsauen, Zuchteber, Ziegen, Schafe, Legehenennen Mastputen, Masthühner, Enten und Gänse, Pferde) und formulieren Ansprüche u.a. in Bezug auf Flächengrößen, Liegeflächengestaltung, Beschäftigungselemente, Schutzeinrichtungen. Die Bedingungen sind in Basis- und Premiumförderung unterteilt, wobei die Bedingungen im Premiumbereich jeweils höher liegen als in der Basisförderung.

Die besonderen Anforderungen

- des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Art. 16 VO (EU) Nr. 1305/2013 oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,
- des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z.B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen.

Andere Verpflichtungen:

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Hinweis: Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Vorhabenart gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich. Neben einer investiven Förderung ist in demselben Bereich eine Förderung nach der Maßnahme „Nachhaltige markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“ (MSL), Teilmaßnahme F „Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren“ der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" möglich. Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Zielausrichtung dieser Maßnahme ist es, den aus der SWOT hervorgehenden Bedarf des Erhalts und die Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu fördern.

Gefördert werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter. Die baulichen und technischen Vorhaben, die Voraussetzungen für Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung schaffen, sind im Rahmen der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung förderfähig und dienen der Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Investitionen in landwirtschaftliche Gebäude und deren Ausstattung tragen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Betriebe bei. Die Vorhaben müssen erhöhte Anforderungen in den Bereichen Umwelt- oder Klimaschutz erfüllen. Bewässerungsanlagen werden nicht gefördert.

Gebietskulisse: Programmgebiet

8.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt

8.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich2-A.html>

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/alg/BJNR189100994.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die jeweils betreffenden Bauvorschriften sind zu beachten.

8.2.3.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, wenn entweder

1. deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
2. die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird oder
3. das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinne von 1. gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäferei.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines

früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Förderung mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind die nachfolgend aufgeführten Kosten, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

1. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen.
2. Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.
3. Allgemeine Kosten, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 % der in 1) und 2) genannten Bemessungsgrundlage der förderfähigen Ausgaben.
4. Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro förderungsfähig.
5. Erschließungskosten sind nur förderfähig, wenn und soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient und die Betriebsverlegung im erheblichen öffentlichen Interesse liegt.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Landankauf,
- der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen,
- Ersatzinvestitionen,
- Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst-, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die von den Ländern festgelegten besonderen Anforderungen an

den Ressourcenschutz erfüllen,

- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,
- Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemeine Voraussetzungen

Der Begünstigte hat:

- die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen;
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen, aus der sich eine angemessene Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachweisen lässt;
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen, welches eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulässt;
- im Falle von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 zusätzlich der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen;
- seine Prosperität durch die jeweils zuständigen Behörden der Länder prüfen zu lassen.

Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderbar. Dies gilt nicht für Investitionen im Bereich der Milcherzeugung. Der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu erbringen.

Investitionen in Bewässerungsanlagen sind förderfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 25 % erreicht wird. Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.

Spezielle Voraussetzungen

Existenzgründung

Für Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung

gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die „Allgemeinen Voraussetzungen“ mit der Maßgabe, dass

- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

Junglandwirte

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre), müssen zusätzlich zur Erfüllung der „Allgemeinen Voraussetzungen“ sowie ggf. der Voraussetzungen für „Existenzgründung“ nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Die eingehenden Anträge werden zunächst auf Erfüllung der Förderbedingungen geprüft, u.a. hinsichtlich der in der NRR genannten Mindestinvestitionssumme. Weiter werden sie anhand eines Bewertungsschemas bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine festgelegte Mindestpunktzahl nicht erreichen, scheiden aus. Die ausgewählte Gruppe von Anträgen wird - beginnend mit der höchsten Punktzahl - bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung und bei Änderung der Auswahlkriterien angehört.

8.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro.
2. Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 2,0 Mio. Euro. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.
3. Der Gesamtwert der gewährten Förderungen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Investitionen, die im Rahmen einer Kooperation durchgeführt werden; diese können einen Aufschlag von bis zu 10 %-Punkten erhalten; und Investitionen die im Rahmen des EIP durchgeführt werden; diese können einen Aufschlag von bis zu 20 %-Punkten auf die genannten Zuschusssätze erhalten. Ausgedrückt als absolute Zahl dürfen Beihilfen, die als Staatliche Beihilfen gewährt werden, in keinem Zeitraum von drei Kalenderjahren den Betrag von 400.000 Euro übersteigen.
4. Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (Premiumförderung) erfüllen, kann ein Zuschuss bis zu 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
5. Für sonstige Investitionen, Stallbauinvestitionen (Basisförderung) sowie für Erschließungsmaßnahmen kann ein Zuschuss bis zu 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
6. Der Abstand zwischen dem Fördersatz nach 4. und 5. muss bei Stallbauinvestitionen mindestens 20%-Punkte betragen. Bei der Haltung von Milchkühen und Aufzuchtrindern, Mastrindern und Mutterkühen beträgt der Abstand mindestens 10%-Punkte.
7. Die unter 3. genannten Fördersätze dürfen nicht überschritten werden.
8. Bei Junglandwirten kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage, max. 20.000 Euro, gewährt werden.
9. Betreuergebühren werden bis zu einer Höhe von 2,5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 Euro, bis zu 1,5 Prozent des 500.000 Euro überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens als förderfähig anerkannt. Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 Euro, der Höchstbetrag 17.500 Euro. Der Fördersatz beträgt maximal 60 % der förderfähigen Betreuergebühren. Eine weitere Förderung der Betreuung mit den genannten Zuschüssen ist ausgeschlossen.
10. Die Obergrenze von insgesamt maximal 40 % gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 darf nicht überschritten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Zuschusshöhe ist gestaffelt; z.B. wird für bestmöglich tiergerechte Stallbauten wird ein erhöhter Zuschuss gewährt. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 40 % der förderfähigen Kosten.

Für Junglandwirte wird ein zusätzlicher Zuschuss gewährt.

8.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.1

8.2.3.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.2

8.2.3.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.3

8.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. e in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.5

8.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebs oder seiner Rentabilität führen (vgl. Art. 2 Abs. 32 der Agrarfreistellungs-VO).

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Definition ist nicht erforderlich, da kollektive Investitionen im Rahmen des Art. 17 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Definition ist nicht erforderlich, da die Förderung im Rahmen des Art. 17 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht auf spezielle Gebiete beschränkt und spezielle Vorhaben zur Steigerung des Freizeitwerts von bestimmten Gebieten im Art. 17 ELER-VO des EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

derzeit nicht relevant

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

.



Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):



Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.2. Flurbereinigung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0004

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zu unterstützen. Gefördert werden die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs. Das Flurbereinigungsgesetz verhindert, dass die Flurneuordnung zu einer weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung in einer Weise führt, die die Biodiversität gefährdet: Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen. Die Veränderung natürlicher Gewässer darf nur aus wasserwirtschaftlichen und nicht nur aus vermessungstechnischen Gründen unter rechtzeitiger Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen. Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen und geschützten Landschaftsbestandteilen ist auch die vorherige Zustimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Für Eingriffe in Natur- und Landschaft, die durch die Teilnehmergeinschaft verursacht werden, werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Für darüber hinaus gehende Landschaftsentwicklungsmaßnahmen, die nicht dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer dienen, können diese nicht zu Beiträgen (Land und Geld) herangezogen werden, so dass regelmäßig ein (öffentlicher) Dritter gefunden werden muss, der die notwendige Eigenleistung und die spätere Unterhaltung trägt.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist ein durch die Flurbereinigungsbehörde geleitetes Verfahren, in dem im Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber ländliche Grundstücke getauscht werden. Um ländliche

Grundstücke in einem schnellen, einfachen und kostengünstigen Verfahren neu zu ordnen, kann ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden. Der freiwillige Landtausch kann auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden. Häufig wird der freiwillige Landtausch zur Vorbereitung größerer Flurbereinigungsverfahren eingesetzt, um den erwünschten Effekt, wo möglich, schneller wirksam werden zu lassen.

Eigene Arbeitsleistungen

Unter eigenen Arbeitsleistungen versteht man die tätige Mithilfe von Mitgliedern der Teilnehmergeinschaft beispielsweise als Vermessungshelfer oder beim Transport von Gütern. Aufgabe der Teilnehmergeinschaft ist die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Ausführung bodenverbessernder Maßnahmen. Gemeinschaftliche Anlagen sind Wege, Straßen, Gewässer und andere zur gemeinschaftlichen Benutzung oder einem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen, die der Zweck der Flurbereinigung erfordert. Es ist durchaus möglich, dass die Teilnehmergeinschaft selbst Arbeiten, z.B. Rekultivierungen, Freimachen der Trasse etc. vornimmt. Eigene Arbeitsleistungen der Teilnehmergeinschaft müssen daher förderfähig sein.

Förderung von Verfahrenskosten

Die Förderung von Verfahrenskosten ist nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Hinweis: Beiträge der Beteiligten nach § 10 Flurbereinigungsgesetz und § 56 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz sind keine Zuschüsse Dritter.

Die Vorhabenart trägt vor allem zur Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Förderungen können in Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz, die durch Beschluss angeordnet sind, für Vorarbeiten sowie für Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs gewährt werden.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung, b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Zielausrichtung dieser Maßnahme ist es, den aus der SWOT hervorgehenden Bedarf des Erhalts und die Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu fördern.

Die 'Flurbereinigung' dient dazu, Landnutzungskonflikte zu lösen und Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen der bäuerlichen Familienbetriebe zu verbessern. Sie erleichtert die Erreichbarkeit der Flächen (einschließlich Waldflächen) durch große Maschinen und deren Bewirtschaftung durch Neuordnung der Flurstücke.

Die Förderung nach der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung wird ergänzt durch den Teil B.

- Teil A: 'Flurbereinigung' auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung
- Teil B: 'Flurbereinigung' außerhalb der Nationalen Rahmenregelung

Teil A

Gefördert werden

- Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
- Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen
- Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts durch Landschaftsentwicklungsmaßnahmen, die über gesetzlich vorgeschriebene Kompensationsmaßnahmen hinausgehen.

Teil B

Gefördert werden

- Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (KuE) als mögliche Ergänzung der gemeinschaftlichen Anlagen nach Teil A.

In der 'Flurbereinigung' kommt ein dreistufiges Vorverfahren zur Anwendung, das eine mehrjährige Planungsphase unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) beinhaltet:

- Stufe 1 'Projekt Empfehlung': Ersten Betrachtung des Raumes, in dem ein Verfahren entstehen kann
- Stufe 2 'Weiterentwicklung der Projekt Empfehlungen zu verbindlichen Projekten': Die Projekt Empfehlungen werden zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt und eine ökologische Bewertung anhand einer eigens entwickelten Matrix durchgeführt. Bei Erreichen der Mindestpunktzahl darf das Verfahren weiterentwickelt werden.
- Stufe 3 'Verbindliches Projekt': Erstellung detaillierter Grundlagen für die Infrastruktur des künftigen Verfahrensgebietes und Darstellung in Neugestaltungsgrundsätzen als Basis für den Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG. Ermittlung der Kosten und Festlegung des benötigten Zuschussbedarfs für die konkrete ELER-Förderung (in Niedersachsen nur der Infrastruktur und der ökologischen Vorhaben) in den späteren Verfahren. Niedersachsen legt mit der Einleitung eines Verfahrens bereits dessen Zuschussbedarf fest. Damit ist der Umfang der innerhalb des Verfahrens

umzusetzenden Infrastrukturen bereits detailliert bestimmt.

Gebietskulisse: Ländliche Gebiete Niedersachsens in Orten bis 10.000 Einwohner

Die Förderung des Teils A erfolgt nur aus staatlichen Beihilfen. Die Mittel sind unter Kapitel 13 in Nr. 13.5.1.1 dargestellt.

8.2.3.3.2.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.3.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG)
- GAK-Rahmenplan
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (FlurbG)
- Bundesnaturschutzgesetz
- Niedersächsisches Bodenschutzgesetz
- Nachbarrechtsgesetz
- Niedersächsische Bauordnung
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
- Niedersächsisches Wassergesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen
- Bundesjagdgesetz
- Schutzbereichsgesetz

8.2.3.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und – bei freiwilligem Landtausch und freiwilligem Nutzungstausch – Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den

ländlichen Raum. Bei Eigen- und Sachleistungen sind die Vorgaben des Artikels 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

1. Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
2. Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)
3. Den Kauf von Lebendinventar
4. Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
5. Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
6. Betriebskosten
7. Die Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland
8. Die Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland
9. Die Beschleunigung des Wasserabflusses
10. Die Bodenmelioration
11. Die Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die Maßnahmen ab Ziffer 8 im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Bedingungen:

Das Flurbereinigungsprogramm ist das Steuerungsinstrument des Landes Niedersachsen über die verfügbaren Personal- und Finanzressourcen. Das konkrete Einzelverfahren muss daherin das Flurbereinigungsprogramm aufgenommen worden sein, bevor es angeordnet werden kann. Mit der Anordnung entsteht die Teilnehmergemeinschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts, die Begünstigte der bewilligten Mittel ist.

8.2.3.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Das Verfahren ist zweigeteilt:

1. Auswahl der Verfahren zur Einleitung als Voraussetzung der späteren Förderung von Einzelprojekten innerhalb des Verfahrens:

Auswahlkriterium ist das dreistufige Vorverfahren, das umweltpolitische Bedeutung und ökologischen Nutzen der Vorhaben bewertet. Die Neugestaltungsgrundsätze und die dazu benötigte Förderung werden geprüft. Für jedes Verfahren wird eine Kosten- und Wirkungsanalyse mit weiteren nicht monetären Aspekten erstellt. Die daraus abgeleitete Punktzahl wird in eine Rankingliste übertragen, aus der sich die Festlegung der einzuleitenden Verfahren ergibt. Die einzelnen Anträge innerhalb der anhängigen Verfahren werden nach einem Ranking im Jahresausbauprogramm bewertet

2. Auswahl der konkreten Einzelprojekte innerhalb der eingeleiteten Verfahren:

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, nach einem Bewertungsschema bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungs-ausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.3.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

1. In Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz können Zuschüsse bis zu 75 %, bei Weinbergsflurbereinigungen bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 Flurbereinigungsgesetz gewährt werden. Die Länder können Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft mit bis zu 80 % fördern.
2. In Verfahren nach §§ 53 bis 64b Landwirtschaftsanpassungsgesetz beträgt der Zuschuss bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 Flurbereinigungsgesetz.
3. Reduzieren sich die Zuschusssätze nach 1. während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.
4. Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für durch den ELER kofinanzierte Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgelegt werden.
5. Im freiwilligen Nutzungstausch kann für nicht-investive Aufwendungen der Tauschpartner und für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung (Pachtprämie) ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss darf bei Aufwendungen der Tauschpartner 75 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten nicht überschreiten. Die Pachtprämie darf einmalig 200 Euro/ha nicht überschreiten. (Die Pachtprämie wird nur an Nichtlandwirte als Verpächter unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 (Deminimis- Beihilfen) gewährt.)
6. Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach Nummer 1. und 5. erhöht werden.
7. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

8.2.3.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.1

8.2.3.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.2

8.2.3.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.3

8.2.3.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. e in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.5

8.2.3.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebs oder seiner Rentabilität führen (vgl. Art. 2 Abs. 32 der Agrarfreistellungs-VO).

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

derzeit nicht relevant

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.3. Flächenmanagement für Klima und Umwelt

Teilmaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

8.2.3.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Zielausrichtung dieser Maßnahme ist es, den aus der SWOT hervorgehenden Bedarf des Erhalts und die Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu fördern.

Über das Instrument 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' werden Flächen innerhalb und außerhalb von Mooren erworben. Die Moorflächen werden anschließend wiedervernässt; damit werden Flächen, die eine große CO₂-Speicherfähigkeit besitzen, dauerhaft der wirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Um den Erwerb der Flächen und deren lagegerechte Zuordnung realisieren zu können, wird dieses Instrument mit dem Instrument 'Flurbereinigung' (4.3) kombiniert. Sie ermöglicht mit den Instrumenten der Bodenordnung unter Beteiligung aller Betroffenen, die Moorflächen zusammenhängend als Wiedervernässungsgebiet ausweisen und die wirtschaftenden Landwirte mit Flächen außerhalb des Moores wertgleich abfinden zu können.

In der Maßnahme Code 4.4 soll durch die Neuordnung der Flächen arrondierte Mooregebiete zur Wiedervernässung entstehen. Diese werden dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und an das Land Niedersachsen oder einer Kommune (Landkreis) übertragen. Dies setzt voraus, dass die Eigentümer (= häufig Landwirte) diese Flächen im Moor auch abgeben. Dies wird oft nur gegen Austauschflächen außerhalb des Mooregebietes möglich sein, weil die Landwirte die Existenz ihres Betriebes sichern wollen. Daher werden das Land Niedersachsen und/oder die Kommunen auch angebotene Flächen außerhalb des Moores erwerben, um sie als Austauschflächen für die Moorflächen zur Verfügung zu stellen. Um den lagerichtigen Austausch und eine Optimierung der Grundstücksstrukturen und damit eine Neuordnung der Flächen vorzunehmen, wird das Instrument der Flurbereinigung benötigt. Es enthält einerseits die rechtlichen Grundlagen für die wertgleiche Abfindung der betroffenen Grundstückseigentümer, ermöglicht kurzfristig einen Tausch der bewerteten Flächen und berücksichtigt neben den Klimaschutzzielen auch die Interessen der Landwirte und deren Grundrechte nach Art 14 Grundgesetz. Notwendige Änderungen u. a. an der Wegeinfrastruktur zur Erschließung der neu zugeteilten Flächen und den wasserbaulichen Anlagen werden als gemeinschaftliche Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft durchgeführt. Nur mit der Kombination aus Flächenerwerb über die Flurbereinigung kann den berechtigten gesellschaftlichen Interessen an den Klimaschutzzielen und dem Privatinteresse der Grundstückseigentümer am Schutz ihres Grundeigentums und Erhalt ihrer wirtschaftlichen Betriebe entsprochen werden.

Aus Sicht Niedersachsens ist die Maßnahmenkombination der nachhaltigste Beitrag zur agrarstrukturverträglichen Erreichung und dauerhaften Sicherung der Klimaschutzziele.

Die kombinierte Maßnahme setzt sich aus zwei Vorhaben zusammen:

- Teil A: 'Flächenmanagement' außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung
- Teil B: 'Flurbereinigung' (s. 4.3)

Teil A

Gefördert werden

- Erwerb von Flächen
- Vorbereitende Untersuchungen zur Wiedervernässung

Teil B

- Neuordnung ländlichen Grundbesitzes gem. Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik
- Infrastrukturmaßnahmen

Gebietskulisse: Programmgebiet (nur Niedersachsen) mit Flächen, die in der Gebietskulisse "Kohlenstoffreiche Böden mit Klimaschutzpotenzial" liegen

Die Förderung des Teils B erfolgt auch aus staatlichen Beihilfen. Die Mittel sind unter Kapitel 13 in Nr. 13.5.1.1 dargestellt.

8.2.3.3.3.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe der zur Verfahrensumsetzung benötigten Förderung wird bereits zur Einleitung des Verfahrens verbindlich festgelegt.

Teil B

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bundesnaturschutzgesetz

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz

Nachbarrechtsgesetz

Niedersächsische Bauordnung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Niedersächsisches Wassergesetz

Wasserhaushaltsgesetz

Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen

Bundesjagdgesetz

Schutzbereichsgesetz

8.2.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Begünstigte sind

- Land Niedersachsen
- Gemeinden und Gemeindeverbände

Teil B

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Förderfähige Ausgaben sind

- Kosten zum Erwerb der künftigen Moorschutzflächen
- Kosten für Studien

Teil B

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Im Zusammenhang mit Umweltschutzvorhaben kann beim Erwerb von Grundstücken in ordnungsgemäß begründeten Einzelfällen die Obergrenze von 10% der förderfähigen Ausgaben überschritten werden (vgl. Art. 69 Abs. 3b Satz 3 VO (EU) Nr. 1303/2013). Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn das entsprechende Vorhaben der Umsetzung von wichtigen Umweltzielen wie beispielsweise dem Klimaschutz oder insbes. auch solchen von europäischem Rang (Natura 2000, EG-WRRL etc.) dient. Unter diesen Voraussetzungen soll von der genannten Ausnahme bei diesen Maßnahmen Gebrauch gemacht werden. Die Gründe für die Überschreitung des Prozentsatzes werden im Einzelfall im Rahmen der Antragsprüfung geprüft und dokumentiert.

Der Flächenerwerb stellt stets nur einen Teil eines Projektes dar; es muss darüber hinaus eine weitere materielle und/oder immaterielle Investition umfassen.

8.2.3.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Förderbedingungen sind

- Flächen nach der Nutzung für Austausch in Wiedervernässungsgebiet geeignet
- Fläche ist frei von Ansprüchen Dritter (z. B. Pacht, lastenfrei im Grundbuch)
- Kaufpreis entspricht marktüblichen Bedingungen.

Teil B

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Bedingungen:

- Aufnahme in das Flurbereinigungsprogramm des Landes Niedersachsen
- Verfahren muss eingeleitet sein

8.2.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt dabei nach einem zentral vorgegebenen Bewertungsschema, in dem einzelne Auswahlkriterien in Abstufungen jeweils mit einem Punktwert versehen sind. Als Kriterien sind u. a. vorgesehen die Entfernung der erworbenen Flächen zum Wiedervernässungsgebiet, Größe der zu erwerbenden Fläche, Übereinstimmung der Nutzung mit Wiedervernässungsgebiet usw. Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Aus den addierten Punktwerten entsteht über alle geprüften Anträge eine Rankingliste. Danach werden die Anträge bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Teil A

Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

Der Anteil der Grunderwerbskosten darf bis zu 50% der förderfähigen Kosten aus Teil A und Teil B betragen.

Teil B

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.1

8.2.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.2

8.2.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.3

8.2.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. e in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.5

8.2.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebs oder seiner Rentabilität führen (vgl. Art. 2 Abs. 32 der Agrarfreistellungs-VO).

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

derzeit nicht relevant

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant



8.2.3.3.4. Ländlicher Wegebau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0003

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Zielausrichtung dieser Maßnahme ist es, den aus der SWOT hervorgehenden Bedarf des Erhalts und die Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu fördern.

Gefördert werden dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen außerhalb der Ortslage - in der Feldflur zur Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für den Neubau befestigter oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich erforderlicher Brücken sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätzen.

Gebietskulisse: Ländliche Gebiete Niedersachsens in Orten bis 10.000 Einwohner

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird auf Kap. 13 unter Nr. 8.2.3.3.4.1. verwiesen

8.2.3.3.4.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.3.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist

(FlurbG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG)
- GAK-Rahmenplan
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Bundesnaturschutzgesetz
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
- Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW)
- Niedersächsische Bauordnung
- Niedersächsisches Deichgesetz

8.2.3.3.4.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gemeinden und Gemeindeverbände. (In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.)
2. Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.
3. Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.4.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten von Investitionen für dem landwirtschaftlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Bei Eigen- und Sachleistungen sind die Vorgaben des Artikels 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)
- Kauf von Lebendinventar
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
- Betriebskosten
- Maßnahmen für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die - im Falle von Wegebau - dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, nach einem Bewertungsschema bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.3.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.1

8.2.3.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.2

8.2.3.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.3

8.2.3.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

siehe Kap. e in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.5

8.2.3.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebs oder seiner Rentabilität führen (vgl. Art. 2 Abs. 32 der Agrarfreistellungs-VO).

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.5. Spezieller Arten- und Biotopschutz

Teilmaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

8.2.3.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Zielausrichtung dieser Maßnahme ist es, den aus der SWOT hervorgehenden Bedarf des Erhalts und die Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu fördern.

Schwerpunkt der Förderung ist die Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete. Die Förderung unterstützt somit insbesondere den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen.

Gefördert wird die Durchführung von speziellen Biotopschutzprojekten (nicht-produktive Investitionen) mit dem Ziel der Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des charakteristischen Landschaftscharakters der Agrarlandschaft und der vielfältigen Lebensraumstrukturen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten sowie die Durchführung von zielgenauen, vielfältigen und heterogenen Arten- und Artenhilfsprojekten für typische Arten der Agrarlandschaft, die besonders bedroht und gefährdet sind. Diese speziellen Artenschutz- und Artenhilfsprojekte sollen dabei insbesondere die besonderen Ansprüche der Arten berücksichtigen, die im Rahmen von jährlich bzw. regelmäßig ausgeübten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen, z. B. über AUKM (Code 10), nicht ausreichend berücksichtigt bzw. somit erhalten und gefördert werden können.

Hierzu zählen u. a.:

- spezielle Biotopschutzmaßnahmen, auch Erstinstanzsetzungen, die entweder nicht jährliche oder jährlich unterschiedliche Vorhaben erfordern und/oder infolge ständiger dynamischer Veränderungen auf räumlich wechselnden Flächen durchgeführt werden müssen (Entbuschung, Entkusselung, Entfernen von Vorwaldstadien, Entfernung/Rückschnitt verholzter und nicht-verholzter Pflanzen);
- die Nachpflege von zuvor Instand gesetzten Flächen im mehrjährigen Rhythmus;
- einmalige Anstaumaßnahmen (z. B. Grabenverschlüsse) sowie die Errichtung von Verwallungen;
- vielfältige und heterogene Artenschutzmaßnahmen und Artenhilfsprojekte für typische Arten der Agrarlandschaft, z. B.
 - zum Feld- und Wiesenvogelschutz (u. a. Wiesenweihenarten, Ortolan, Wachtelkönig, Kranich, Feldlerche, Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz),
 - zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten (u. a. Feldhase, Reptilien, Ackerwildkräuter)
 - zur Anlage und Pflege von wertvollen Kulturbiotopen (u. a. Hecken, Streuobstwiesen, Kleingewässer, Gräben).

Die Vorhaben leisten einen besonderen Beitrag zum Prioritären Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000.

Gebietskulisse: Programmgebiet, insbesondere Zielkulisse des PAF

8.2.3.3.5.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Vollfinanzierung gewährt.

8.2.3.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

VogelschutzRL

FHH-RL

Umsetzung der Nationalen Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Bundeskabinett, 07.11.2007)

8.2.3.3.5.4. Begünstigte

Begünstigte sind:

- Gebietskörperschaften
- Träger der Naturparke und nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände
- Landschaftspflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen zur Schutzgebietenbetreuung
- Naturschutzstiftungen
- Wasser- und Bodenverbände

8.2.3.3.5.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungen werden nur gewährt für Vorhaben im Sinne von Kapitel 8.2.3.3.5.1, die insbesondere der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen unterstützen.

Förderfähig sind nur nicht-produktive Investitionen. Eine kommerzielle Flächenbewirtschaftung ist von der Förderung ausgeschlossen.

8.2.3.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Förderung von Vorhaben erfolgt innerhalb der niedersächsischen bzw. bremischen Zielkulisse für den Naturschutz mit dem Schwerpunkt 'Europäisches Schutzgebietssystem Natura 2000'. Die Teilnahme ist freiwillig.

8.2.3.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden nach Konsultation des Begleitausschusses die Auswahlkriterien definiert. Die Bewilligungsbehörde prüft die formellen und

materiellen Zuwendungs- / Fördervoraussetzungen. Das Projektauswahlverfahren erfolgt auf Grundlage der Auswahlkriterien. Alle vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien bewertet und auf Grundlage eines Punktesystems bepunktet. Die Maßnahme dient allein Umwelt- und Naturschutzziele (Natura 2000/Biologische Vielfalt). Dieses wird in dem Bewertungsschema entsprechend gewürdigt. Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse wird eine Rangliste getrennt nach den Bundesländern Niedersachsen und Bremen erstellt. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Finanzmittelbudgets. Grundsätzlich förderfähige Anträge, die aber im Rahmen des jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden bis zu einem neuen Auswahlverfahren in einer Warteliste geführt.

8.2.3.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 % (beim Einsatz von EU-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100%) in Niedersachsen und 75 % in Bremen.

Die Zuschusshöhe beträgt 100 % der förderfähigen Ausgaben.

8.2.3.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.1

8.2.3.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.2

8.2.3.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.3

8.2.3.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

-

8.2.3.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebs oder seiner Rentabilität führen (vgl. Art. 2 Abs. 32 der Agrarfreistellungs-VO).

Festlegung kollektiver Investitionen

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

derzeit nicht relevant

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

nicht relevant

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant



8.2.3.3.6. Verarbeitung und Vermarktung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0002

Teilmaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

8.2.3.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Erzeugerzusammenschlüssen sowie von landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und Operationellen Gruppen zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen. Die Investitionsmaßnahme soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie ist besonders geeignet, um zu Priorität 5, und damit der Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar- und Nahrungsmittelsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunktbereich b, der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.
2. Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.
3. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschluss des Vorhabens; veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
4. Die verbesserte Ressourcennutzung ist darzustellen und wird auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum geregelt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Zielausrichtung dieser Maßnahme ist es, den aus der SWOT hervorgehenden Bedarf des Erhalts und die Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu fördern.

Gefördert werden Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen. Dabei sind erhöhte Anforderungen an die Ressourceneffizienz (im Rahmen der Priorität 5) einzuhalten und die Vorgaben zur Integration der Erzeugerebene lassen positive Effekte in Bezug auf Priorität 3A erwarten.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Im Rahmen der Teilmaßnahme 4.2 können Vorhaben gefördert werden, bei denen eine Verarbeitung von Anhang-I-Produkten zu Nicht-Anhang-I-Produkten erfolgt. Hierzu wird auf das Kap. 13 in Nr. 13.3.1.1 verwiesen.

8.2.3.3.6.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Anteilfinanzierung gewährt.

8.2.3.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz -AgrarMSG):

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarmsg/gesamt.pdf>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich3-A.html>

Einkommensteuergesetz (EStG):

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/estg/>

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

<http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/BJNR102050990.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Zusätzlich gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO).

8.2.3.3.6.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform:

1. Erzeugerzusammenschlüsse;
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen,
- Begünstigte, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Förderung mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Es können Kosten gefördert werden, die auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sind. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Förderfähig sind Kosten,

- für Investitionen für Maschinen, Einrichtungen und bauliche Anlagen die zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.
- für allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Kosten der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen, können bis zu einem Höchstsatz von 12 % der förderfähigen Investitionskosten gewährt werden.
- für geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber (Investor) aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft (im Sinne des § 15 des Deutschen Einkommenssteuergesetzes) vorliegt oder wenn die Bedingungen der Förderfähigkeit für Leasing (5.2.1.3.6.2) eingehalten sind. Dabei sind die einschlägigen Bedingungen des Artikel 13 a der VO (EU) Nr. 807/2014 zu beachten.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Neuanlagen, wenn
 - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
 - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen,

wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist. Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,

- Eingebachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf

- von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Aufwendungen für die Schlachtung von Schweinen, Rindern und Geflügel jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der VO (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhang I der allgemeinen Freistellungsverordnung sind,
- Aufwendungen für Ölmühlen,
- im Zusammenhang mit dem Leasing stehende Aufwendungen (z.B. Gewinnspannen des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten),
- Anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen,
- Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der VO (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind Ausgaben für den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen sowie für die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen. Darüber hinaus können Förderungen für allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Kosten der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen, bis zu einem Höchstsatz von 12 % der förderfähigen Investitionskosten gewährt werden.

8.2.3.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.
2. Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, Kooperationen und Operationelle Gruppen dürfen nicht größer als mittelgroße Unternehmen sein. Eine Zuwendung an mittelgroße Unternehmen kann nur gewährt werden, wenn die Förderung mit Kofinanzierung aus dem ELER durchgeführt wird.
4. Der der Kooperation beziehungsweise der Operationellen Gruppe zugrunde liegende Vertrag und der Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen. Er muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung

bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.

5. Voraussetzung für die Förderung von innovativen Investitionen im Rahmen von EIP ist, dass die innovativen Investitionen im Rahmen der Tätigkeit einer Operationellen Gruppe unterstützt werden.
6. Erzeugerzusammenschlüsse müssen anerkannt sein (gültige Anerkennungsurkunde).
7. Das Vorhaben muss mit europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.
8. Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller vor Beginn der Tätigkeit einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung gestellt hat. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: a) Name und Größe des Antragstellers, b) Beschreibung des Vorhabens, c) Standort des Vorhabens, d) Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses des Vorhabens, e) Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens benötigten Beihilfebetrags, f) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.
9. Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind:
 - Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasingobjektes.
 - Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
 - Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.
 - Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen.

In dem Leasingvertrag sind anzugeben:

- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers beziehungsweise Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
- In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten.

Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

- Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
- Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Die eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) geprüft, anhand eines Bewertungsschemas bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Beginnend mit der höchsten Punktzahl werden die Anträge bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.3.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Als Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für Investitionen können gewährt werden

a) für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 35%,
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:
 - KMU bis zu 25 %,
 - Mittelgroße Unternehmen bis zu 20 %,
3. Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 35 %
4. Operationelle Gruppen bzw. deren Mitgliedern bis zu 55 %.

b) für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen für mittlere Unternehmen bis zu 10% und für kleine und Kleinstunternehmen bis zu 20%.

Bei einer gleichzeitigen Förderung der Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen, die im Anhang der ELER-Verordnung und in der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 aufgeführten Zuwendungssätze bzw. Obergrenzen der Zuwendungen,

nicht übersteigen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsbiet.

Die Zuschusshöhe beträgt:

- bei Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen 30%, wenn es sich beim Endprodukt um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt.
- bei Förderung von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung 25 %, wenn es sich beim Endprodukt um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt.
- bei Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung 50 %, wenn sie Mitglied einer nach der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ geförderten Operationellen Gruppe (OG) sind und es sich beim Endprodukt um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt.
- bei Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung 20 %, die die Kriterien für Kleinst- oder Kleinbetriebe i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen und es sich beim Endprodukt nicht um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt.
- bei Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung 10 %, die die Kriterien für mittlere Betriebe i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen und es sich beim Endprodukt nicht um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt.

8.2.3.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.1

8.2.3.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.2

8.2.3.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.3

8.2.3.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.3.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebs oder seiner Rentabilität führen (vgl. Art. 2 Abs. 32 der Agrarfreistellungs-VO).

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

derzeit nicht relevant

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme "Investitionen in materielle Vermögenswerte" die nachfolgend aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Gem. § 98 GWB müssen oberhalb der Schwellenwerte private Begünstigte das Vergaberecht einhalten, wenn sie im Sinne der Auftragsvergabe als öffentliche Auftraggeber gelten. Hierzu gehören u.a. nach § 98 Nr. 2 GWB juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Verbände), die mit dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen. Unterhalb der Schwellenwerte gelten die privaten Begünstigten nicht als öffentliche Antragsteller und müssen die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung zum Vergaberecht beachten. Das Risiko besteht somit in der nicht korrekten Anwendung der vielfältigen und dann entsprechenden Vorschriften.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der Antragstellung zur Bewilligung und zur Auszahlung müssen vom Begünstigten Kosten dargelegt und nachgewiesen werden. Die Verwaltung ist verpflichtet die Plausibilität und auch Angemessenheit dieser Kosten zu prüfen und zu bewerten. Das Risiko steigt, wenn nicht geeignete Methoden und/oder keine entsprechenden Systeme eingesetzt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Durch die verschiedenen und vielfältigen Schritte, die im Rahmen des Antrags- und

Bewilligungsverfahrens erforderlich sind, wie auch die umfassenden Vorschriften, wird ein erhöhtes Risiko für fehlerhaftes Handeln sowohl beim Begünstigten wie auch bei der Verwaltung gesehen.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Innerhalb einer Fördermaßnahme können unterschiedliche Begünstigte mit unterschiedlichen Vorhaben Anträge auf Förderung stellen. Diese Begünstigten mit ihren Förderanträgen werden in einer bestimmten Reihenfolge anhand definierter Kriterien sortiert, um im Anschluss über eine mögliche Bewilligung zu entscheiden. Werden diese Auswahlkriterien den Begünstigten im Voraus nicht mitgeteilt und auch nicht gleichmäßig angewandt, mangelt es an der erforderlichen Transparenz und evtl. auch Gleichbehandlung.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über die Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle sowohl für den Antragsteller, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt

einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere umfassende Belege vorzulegen. Vor der

Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko besteht durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigten wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung..

8.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Der Antragsteller wird im Förderbescheid auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewiesen. Die Bediensteten werden regelmäßig geschult und durch Checklisten, Leitfäden usw. in der Prüftätigkeit unterstützt. Für private Begünstigte, die Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte vergeben, wurde zur Vereinfachung des Landesvergaberechts eine Ausnahmereglung erlassen, die sie verpflichtet, drei Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern. Durch die stetige Weiterentwicklung der genannten Unterlagen und Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko verringert.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden Referenzwerte u.a. für marktübliche Kosten der jeweiligen Leistungen aus objektiven, allgemein verfügbaren Quellen entnommen. Hierzu zählen z.B. kommerzielle Baupreisdatabanken und vergleichbare Veröffentlichungen. Weiterhin erfolgt, sofern vorliegend, eine Prüfung anhand von vergleichbaren Angeboten. Diese Prüfungen sind Bestandteil der Checklisten zur Verwaltungskontrolle, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. Durch diese Maßnahmen wird das genannte Risiko verringert.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Im Kap. 14.1.2 wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem in seinen Grundzügen beschrieben. In den Antragsunterlagen wie auch in den Bescheiden werden dem Begünstigten Hilfestellungen und Erläuterungen gegeben. Zur Unterstützung der Verwaltung stehen Checklisten und Leitfäden zur Verfügung. Eine ständige Qualitätssicherung deckt Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich auf und ermöglicht diese zu beheben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Voraussetzungen zum Antragsverfahren werden in Förderrichtlinien beschrieben. Außerdem werden Auswahlkriterien pro Fördermaßnahme festgelegt, mit denen sich vor Anwendung der Begleitschuss befasst. Beide werden veröffentlicht. Anträge auf Förderung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Stichtag zu stellen sind, werden alle demselben Auswahlverfahren unterworfen. Durch diese Maßnahmen werden die erforderliche Transparenz und auch eine Gleichbehandlung geschaffen.

IT-Systeme (R8)

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung in Teilen ein IT-System mit umfassenden Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die Bediensteten werden regelmäßig geschult. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt.

Zahlungsanträge (R9)

Dem Begünstigten werden verständliche Vordrucke zur Beantragung der Auszahlung zur Verfügung gestellt. Zur Verwaltungskontrolle gibt es Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind und die Dokumentation erfolgt. Im Rahmen dieser Maßnahme wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen ausreichend sind um das Fehlerrisiko zu minimieren.

8.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

'Agrarinvestitionsförderprogramm'

Der Auszahlungsbetrag wird auf Grundlage der entstandenen förderfähigen Kosten und dem jeweiligen Fördersatz ermittelt. Dieser darf nicht über dem bewilligten Betrag liegen. Einzelheiten sind in der Richtlinie geregelt.

'Ländlicher Wegebau'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

'Flurbereinigung'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

'Flächenmanagement für Klima und Umwelt'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen

Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

Bei Erwerb von Grundstücken und Moorflächen aus Umweltgründen kann in begründeten Ausnahmefällen ein Prozentsatz von bis zu 50 % bezogen auf die Gesamtkosten des Verfahrens gewährt werden (vgl. Art. 69 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013). Von dieser Ausnahme wird für Grunderwerb unter dieser Maßnahme Gebrauch gemacht. Die Gründe für die Überschreitung des Prozentsatzes werden im Einzelfall im Rahmen der Antragsprüfung geprüft und dokumentiert.

8.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Nicht produktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe führen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Kooperationen im Rahmen von a) "Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben" sind Zusammenschlüsse

- im Sinne von Artikel 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben („kollektive Investitionen“)
- im Sinne von Artikel 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Landwirten oder Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die mit weiteren Landwirten und Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

2. Kooperationen im Rahmen von "b) Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" sind Zusammenschlüsse gemäß Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 von

- Erzeugern oder
- Erzeugerzusammenschlüssen oder
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung

landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

die mit weiteren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

Diese Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf folgende Prioritäten:

- Investitionen,
- Durchführbarkeitsstudien, Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans oder einer lokalen Vermarktungsstrategie,
- spezifische Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion.

3. Operationelle Gruppen gemäß Artikel 56 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“. Sie werden von Landwirten und/oder Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors in Verbindung mit anderen Interessenträgern, z. B. Forschern und Beratern, gegründet. Die Operationelle Gruppen leisten einen Betrag zur Erreichung der Ziele der Europäischen Innovationspartnerschaft entsprechend Artikel 55 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Definition erfolgt, soweit erforderlich, landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Definition und die Identifikation erfolgt, soweit erforderlich, landesspezifisch im jeweiligen

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Beschreibung erfolgt landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

-

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

'Agrarinvestitionsförderprogramm'

Investitionen im Bereich der Tierhaltung sind nur förderfähig, wenn Anforderungen zum Tierschutz erfüllt werden, die über das gesetzlich Geregelte hinausgehen. Dazu sind zwei Stufen von Kriterienkatalogen entwickelt worden, als Grundanforderungen (Anlage 1) oder optional als besonders hohe Anforderungen (Anlage 2) mit erhöhtem Förderbetrag. Für jede Tierart werden die einzuhaltenden Anforderungen in den zwei Stufen detailliert beschrieben. Die Anlagen 1 und 2 sind Teil der Richtlinie.

'Flurbereinigung'

Ergänzung zu den Auswahlkriterien: Das dreistufige Vorverfahren (Projekttempfehlung; Projekttempfehlungen, die zu verbindlichen Vorhaben weiterentwickelt werden; verbindliche Vorhaben) beinhaltet eine mehrjährige Planungsphase unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung). Neben den ökologischen Vorhaben werden detailliert die Grundlagen für die Infrastruktur des künftigen Verfahrensgebietes erstellt. Sie werden in den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt und bilden die Grundlage des späteren Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG. Gleichzeitig werden die Kosten und der benötigte Zuschussbedarf ermittelt und für die konkrete ELER-Förderung (in Niedersachsen nur der Infrastruktur und der ökologischen Vorhaben) in den späteren Verfahren festgelegt.

'Flächenmanagement für Klima und Umwelt'

Ergänzung zu den Auswahlkriterien: Das dreistufige Vorverfahren (Projekttempfehlung; Projekttempfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden; verbindliche Projekte) beinhaltet eine mehrjährige Planungsphase unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung). Neben den ökologischen Vorhaben werden detailliert die Grundlagen für die Infrastruktur des künftigen Verfahrensgebietes erstellt. Sie werden in den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt und bilden die Grundlage des späteren Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG. Gleichzeitig werden die Kosten und der benötigte Zuschussbedarf ermittelt und für die konkrete ELER-Förderung (in Niedersachsen nur der Infrastruktur und der ökologischen Projekte) in den späteren Verfahren festgelegt.

Nach der Einleitung werden die in einem Jahr beantragten Projekte aller Verfahren im Rahmen des Jahresausbauprogramms bewertet. Das heißt (d.h.), alle eingehenden Förderanträge werden nach einem Bewertungsschema bepunktet, aus dem sich ein Ranking ergibt. Danach wird bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind.

8.2.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

8.2.4.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 18 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Art. 18 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Das Produktionspotenzial des Agrarsektors kann mehr als das anderer Sektoren durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse und Katastrophenereignisse geschädigt werden. Um die Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe angesichts solcher Katastrophen oder Ereignisse zu sichern, ist eine Förderung von geeigneten vorbeugenden Maßnahmen zur Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials vorgesehen. Dabei soll auch der wachsenden Gefahr extremer Wetterereignisse infolge des Klimawandels Rechnung getragen werden.

Die Maßnahme trägt zur Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Schwerpunktbereich b der Priorität 3 bei.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme besteht aus der Untermaßnahme 5.1 'Investitionen in vorbeugende Aktionen zur Verringerung der Schäden durch Naturkatastrophen' mit den Instrumenten 'Hochwasserschutz' und 'Küstenschutz' soweit die Instrumente dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzial dienen.

Das Produktionspotenzial des Agrarsektors kann mehr als das anderer Sektoren durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse und Katastrophenereignisse nachhaltig geschädigt werden. Um die Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe angesichts solcher Katastrophen oder Ereignisse zu sichern, ist eine Förderung von geeigneten vorbeugenden Maßnahmen zur Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials vorgesehen. Dabei sollen auch der wachsenden Gefahr durch extreme Wetterereignisse sowie steigender Wasserstände infolge Klimawandels und den von der EU bis 2020 geforderten Fortschritten in der Anpassung an den Klimawandel Rechnung getragen werden. Dafür ist vor allem insbesondere eine Verstärkung der bestehenden Schutzanlagen zur

Risikoprävention und Katastrophenresistenz notwendig.

Die Umsetzung des Instruments 'Hochwasserschutz' trägt zur Verringerung der Konsequenzen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, zur Vermeidung von Hochwasserschäden durch extreme Niederschlagsereignisse und zur dringend notwendigen Steigerung des Leistungsvermögens von Deichen, Schöpfwerken und Rückhaltebecken bei. Es sichert das ländliche Produktionspotenzial und verbessert die Lebensbedingungen im ländlichen Raum nachhaltig. Zudem leisten die Vorhaben einen Beitrag, um die Ziele der EG-WRRL und der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu erreichen.

Im Rahmen des Programms PFEIL werden mit den Maßnahmen des Hochwasserschutzes Risiken von Schäden durch Naturkatastrophen maßgeblich reduziert. Die Umsetzung der HWRM-RL dient der Aufklärung und Sensibilisierung der Betroffenen (i.d.R. Kommunen und Deichverbände). Im Rahmen des Programms PFEIL werden die Zuständigen dabei unterstützt, das erkannte Risiko durch vorsorgende konzeptionelle und technische Maßnahmen als ein Teil des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu minimieren. Bei der Auswahl, welche Vorhaben vom Land Niedersachsen gefördert werden, führen die Synergien mit den Zielen der WRRL und der HWRM-RL zu einer besseren Bewertung.

Die Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland zur Verbesserung des natürlichen Wasserhaushalts sind Bestandteil der Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne für die vier Flussgebiete, an denen Niedersachsen einen Anteil hat: Elbe, Ems, Rhein und Weser. Grundlage für die Erfassung der Maßnahmen war der LAWA-Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRM-RL), der auf der 146. LAWA-VV am 26./27.09.2013 beschlossen wurde. Dort sind insbesondere die Synergien zwischen diesen beiden Richtlinien positiv bewertet (sogenannte „M1-Maßnahmen“). Die Bewertung der M1-Maßnahmen erfolgte gemäß „LAWA-Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-HWRM-RL und EG-WRRL - Potenzielle Synergien bei Maßnahmen, Datenmanagement und Öffentlichkeitsbeteiligung“ vom 26./27.09.2013. Diese positive Bewertung führt im Ergebnis dazu, dass diese Maßnahmen in den Entwürfen der HWRM-Pläne in Verbindung mit der Frage der Wirksamkeit eine „sehr hohe“ bzw. „hohe“ Prioritätsstufe erhalten. Eine Förderung dieser Maßnahmen kann je nach Ausgestaltung der konkreten Maßnahme über das Programm PFEIL (Maßnahmen HWS, FGE oder LaGe) erfolgen.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird der Rückbau von Deichen vor allem zu Zwecken der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten gefördert. Bei der Auswahl, welche Vorhaben vom Land Niedersachsen gefördert werden, führt die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten zu einer besseren Bewertung. Unter Einhaltung des Hauptzweckes der Maßnahme – Verbesserung des Hochwasserschutzes - hängt eine positive Auswirkung des Rückbaus von Deichen davon ab, was für eine Fläche durch den Rückbau gewonnen und welche Fläche durch den Deichneubau überbaut wird.

Grenzüberschreitende Projekte, die im Rahmen des Hochwasserschutzes gefördert werden sollen, sind i.d.R. Bestandteil der sogenannten HWRM-Pläne. Bei der SUP im Rahmen der Erstellung dieser Pläne erfolgen im Fall von grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebieten, wie z.B. der Ems, entsprechende Konsultationen sowohl national (mit allen betroffenen Bundesländern) als auch international (mit allen betroffenen Mitgliedstaaten). Zudem werden die Auswirkungen konkreter grenzüberschreitender Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf andere Bundesländer und/oder Mitgliedstaaten sowie deren Umweltauswirkungen spätestens im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Genehmigung des Vorhabens mit einbezogen. D.h., eine grenzüberschreitende Konsultation ist sichergestellt.

Die Umsetzung des Instruments 'Küstenschutz' trägt zur Abwehr von Naturkatastrophen und zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten und den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung

und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff bei. Es erhöht die Leistungsfähigkeit der Küstenschutzanlagen und damit die Sturmflutsicherheit in der Küstenregion, indem vor allem bestehende Hochwasser- und Uferschutzwerke, Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie den Erfordernissen entsprechend angepasst werden. Diese Einrichtungen schützen die Bevölkerung und die landwirtschaftlichen Produktionsflächen vor Überflutungen und Landverlusten und dienen somit der nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen. Das Instrument wird im Rahmen des ELER nur in Bremen angeboten.

Deichrückverlegungen haben i.d.R. positive Umweltwirkungen, insbesondere Synergieeffekte mit dem Naturschutz. Niedersachsen wird daher auch in der neuen EU-Förderperiode von 2014 bis 2020 Deichrückverlegungen fördern, wo dies sinnvoll ist. Eine Würdigung der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten erfolgt bei den Auswahlkriterien.

Darüber hinaus unterstützt das Land diesbezügliche Planungen insoweit, als dass die Überschwemmungsgebiete gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes als Vorranggebiete festzulegen sind.

Eine Rückverlegung bzw. ein Rückbau von Küstenschutzdeichen hingegen ist nicht vorgesehen, da dies dem vorrangigen Ziel, das Produktionspotenzial des Agrarsektors zu schützen, zuwiderliefe. Rückdeichungen im Tidebereich der großen Ströme und an der offenen Küste bewirken zudem grundsätzlich eher eine Erhöhung des Hochwasserrisikos für das zu schützende Gebiet im Falle einer sehr schweren Sturmflut.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 3B

Das Instrument 'Hochwasserschutz' trägt durch die Förderung von Vorhaben zur Abwehr von Naturkatastrophen und der Erhöhung der Sicherheit vor Überflutung und Landverlusten durch Hochwasser bei und bewirkt eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes unter anderem im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Gewässerökologie.

Das Instrument 'Küstenschutz' dient der Finanzierung präventiver Investitionen zum Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials der küstennahen und tidebeeinflussten Regionen vor Überflutungen und Landverlusten infolge von Sturmfluten.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

–

Umweltschutz

Der Einsatz des Instruments 'Hochwasserschutz' bietet einen effizienten Schutz vor Überflutungen, verhindert Landverluste und beugt Ernteausfällen vor.

Der Einsatz des Instruments 'Küstenschutz' bietet einen effizienten Schutz der Küstenregion vor Sturmfluten, verhindert Landverluste und beugt Umweltverschmutzungen und der Aufsalzung des Binnenlandes infolge von Überflutung mit Meereswasser vor.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Hochwasser ist ein natürliches Ereignis, welches durch erhebliche Niederschläge entsteht und mit massiven Überflutungen einhergehen kann. Aktuelle Studien zum Klimawandel weisen für Deutschland auf eine regional sehr unterschiedliche Zunahme von Starkregenereignissen mit sehr großen Niederschlagshöhen im Sommer und länger anhaltenden Regenperioden im Winter hin. Das Ausmaß der Überflutungen kann durch den Eingriff des Menschen beeinflusst werden. Eine fortwährende und nachhaltige Anpassung der Hochwasserschutzanlagen ist die zwingende Voraussetzung, um insbesondere die Regionen vor Überflutungen und Landverlusten zu schützen, die verstärkt durch vom Klimawandel hervorgerufenen Überschwemmungen bedroht sind. Das Instrument 'Hochwasserschutz' dient als Risikoprävention und ist damit von existenzieller Bedeutung für die dauerhafte Sicherung des Lebens- und Wirtschaftsraums der in den betroffenen Regionen lebenden Bevölkerung.

Aufgrund des Klimawandels und dem damit verbundenen Meeresspiegelanstieg dient die fortwährende und nachhaltige Anpassung der Küstenschutzanlagen dazu, die küstennahen, tidebeeinflussten Regionen vor Überflutungen und Landverlusten zu schützen. Die Küstenschutzförderung als Maßnahme zur Risikoprävention ist damit von existenzieller Bedeutung für die dauerhafte Sicherung des Lebens- und Wirtschaftsraums der in küstennahen Regionen lebenden Bevölkerung. Sie ist eine wesentliche Anpassungsstrategie im Küstenraum.

Beide Instrumente dienen unmittelbar dem Schutz der Bevölkerung und der landwirtschaftlichen Produktionsflächen.

8.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.4.3.1. Hochwasserschutz

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M05.0001

Teilmaßnahme:

- 5.1 – Unterstützung für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen

8.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial durch Verbesserung der

wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu schützen. Die Förderung umfasst auch den gesetzlich geregelten Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Förderung kann auch öffentlichen Einrichtungen gewährt werden, wenn ein Zusammenhang zwischen der von solchen Einrichtungen getätigten Investition und dem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial hergestellt wird. Die Vorhabenart trägt zur Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Schwerpunktbereich b der Priorität 3 bei.

Andere Verpflichtungen:

1. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung; veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
2. Die Begünstigten dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.
3. Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten im Rahmen des Rückbaus von Deichen ist gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen einschließlich Wildbachverbauung Vorrang zu geben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert werden Vorhaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

Folgende Investitionen in vorbeugende Aktionen zur Verringerung der Konsequenzen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen werden gefördert, soweit diese dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzial dienen:

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen
- Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen: Bau von Deichen, Deichverteidigungswegen, Dämmen, Talsperren, Schöpfwerken etc.
- Grundinstandsetzung vorhandener Schöpfwerke einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen
- Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten
- Hydromorphologische Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes
- Beratung von örtlichen Akteuren durch das Land im Hinblick auf eine flusseinzugsgebietsweise Betrachtung des Hochwasserschutzes
- Förderung von einzugsgebietsbezogenen Konzeptionen zum Umgang mit dem Hochwasserrisiko auf der Grundlage der Zusammenschlüsse mehrerer Kommunen und Verbände auch im Hinblick mögliche Synergien mit anderen Förderrichtlinien des Landes

Gebietskulisse: Programmgebiet

8.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

In Ausnahmefällen kann die Förderung als Vollfinanzierung erfolgen, sofern eine Verpflichtung des Landes zur Zahlung von Baukosten besteht oder landeseigene Vorhaben gefördert werden.

8.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (*Amtsblatt Nr. L 327 vom 22/12/2000 S. 0001 - 0073*)

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0060:de:HTML>

RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:288:0027:0034:de:PDF>

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI):

link: http://www.gesetze-im-internet.de/hoai_2013/BJNR227600013.html

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-B.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- EG-WRRL
- Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
- NDG
- GAKG
- GAK-Rahmenplan (insbesondere Förderbereich "wasserwirtschaftliche Maßnahmen")
- Aufbauhilfe-Errichtungsgesetz inkl. aller zugehöriger RechtsVO
- WHG
- NWG
- Naturschutzgesetze (u.a. Natura 2000)

8.2.4.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte können das Land, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unterhaltungspflichtige an Gewässern sein.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Förderfähig sind Kosten:

- nach Abzug von Leistungen Dritter
- für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung
- für infolge wasserwirtschaftlicher Maßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege

- für notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Anlagen und für sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)
- für Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen einschließlich Wildbachverbauung
- für Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten
- für konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen

Nicht förderfähig sind die Kosten für:

- den Bau von Verwaltungsgebäuden
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- mobile Hochwasserschutzwände
- gewässerkundliche Daueraufgaben
- institutionelle Förderungen
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern
- Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Hochwasserschutzmaßnahmen dürfen nur im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzeptes gefördert werden und wenn sie mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Bedingungen:

- Die Vorhaben müssen der Abwehr von Naturkatastrophen und der Erhöhung der Sicherheit vor Überflutung durch Hochwasser dienen und eine nachhaltige Entwicklung des Programmgebietes u.a. im Zusammenhang mit der Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Gewässerökologie bewirken.
- Bei der Planung und Durchführung sind die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich gewässerökologischer Ziele sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen.

8.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Im 'Hochwasserschutz' werden die potenziellen Träger von Fördervorhaben aufgefordert, ihre Projektideen zu konkretisieren und in Form von standardisierten Maßnahmenblättern beim NLWKN (Bewilligungsbehörde) innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Stichtag einzureichen. Auf dieser Grundlage und der verfügbaren Mittel werden jährlich alle demselben Auswahlverfahren unterworfen und eine Prioritätenliste aller zu fördernden Vorhaben eines Jahres erstellt. Die Vorhabensträger können entsprechend der Prioritätenliste ihre Förderanträge stellen. Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte.

8.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

- Die Förderung kann bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten betragen.
- Die Förderung kann bis zu 80 % betragen, sofern die Maßnahmen im übergeordneten Interesse liegen (z.B. Bewirtschaftungsplan) und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsbereich.

Die Zuschusshöhe beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

8.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.2.4.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder 8.2.4.4.1 im PDF-Ausdruck

8.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.2.4.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder 8.2.4.4.2 im PDF-Ausdruck

8.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.2.4.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder 8.2.4.4.3 im PDF-Ausdruck

8.2.4.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.2.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.4.5

8.2.4.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

8.2.4.3.2. Küstenschutz

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M05.0002

Teilmaßnahme:

8.2.4.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zweck der Förderung ist der Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials durch die Abwehr von Naturkatastrophen und Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff. Infolge des Klimawandels und des daraus resultierenden Anstieg des Meeresspiegels steigen die Anforderungen an die zu treffenden Schutzmaßnahmen. Investitionen in Küstenschutzmaßnahmen dienen dem Schutz von landwirtschaftlichem Produktionspotenzial (Nutzflächen, Gebäude, Viehbestand). Die Vorhabenart trägt zur Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Schwerpunktbereich b der Priorität 3 bei.

Konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung des angestrebten Schutzes der Küsten und des Hinterlandes sind

1. Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Ziffern 2) bis 7), unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
2. Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege (Deichverteidigungs- und Treibselräume in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen in einer Breite bis zu 4,5 m) und Befestigungen
3. Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie
4. Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See
5. Vorlandarbeiten vor Seedeichen bis zu einer Tiefe von 400 m
6. Sandvorspülung
7. Uferschutzwerke

Andere Verpflichtungen:

1. Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.
2. Die Begünstigten dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.
3. Die Abgrenzung zu Maßnahmen der Strukturfonds erfolgt in den Länderprogrammen.
4. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung; veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert werden Vorhaben zum vorbeugenden Küstenschutz.

Gefördert werden Investitionen in vorbeugende Aktionen zur Verringerung der Konsequenzen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen in Folge von Sturmfluten, die dem Abbau von Defiziten in den Deichlinien und der Erreichung des erforderlichen Schutzniveaus dienen, soweit diese Aktionen dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzial dienen:

- Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege (Deichverteidigungs- und Treibselräumwege in einer Breite von 3,0 Metern, in besonders begründeten Ausnahmefällen in einer Breite von 4,5 Metern) und Sperrwerke sowie sonstigen Bauwerken in der Hochwasserschutzlinie
- Bühnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See
- Vorlandarbeiten vor Seedeichen
- Sandvorspülungen und Uferschutzwerke
- damit im Zusammenhang stehende konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen

Gebietskulisse: Ländliche Gebiete im Land Bremen

8.2.4.3.2.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Vollfinanzierung gewährt.

8.2.4.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (*Amtsblatt Nr. L 327 vom 22/12/2000 S. 0001 - 0073*)

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0060:de:HTML>

RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:288:0027:0034:de:PDF>

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI):

link: http://www.gesetze-im-internet.de/hoai_2013/BJNR227600013.html

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-B.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- EG-WRRL
- Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
- GAKG
- GAK-Rahmenplan (insbesondere Förderbereich "Küstenschutz")
- WHG
- Bremisches Wassergesetz

8.2.4.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Teilnehnergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, wenn die Mittel ausschließlich zum Zwecke des Grunderwerbs für Investitionen nach den in Nr. 5.2.2.3.2.1 genannten "Konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung des angestrebten Schutzes der Küsten und des Hinterlandes" eingesetzt werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.4.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Förderfähig sind Kosten:

- die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben;
- für die Bauoberleitung und die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wenn sie einen räumlichen Bezug zur jeweiligen Küstenschutzmaßnahme haben;
- für den notwendigen Grunderwerb für eine Küstenschutzmaßnahme; (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.);
- die Kosten für Baumaßnahmen in unabwendbarem Umfang, die infolge von Küstenschutzmaßnahmen zwingend erforderlich sind. Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen;
- Beweissicherung und Dokumentation.

Küstenschutzmaßnahmen, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, sind nur eingeschränkt förderfähig. Eine Förderfähigkeit ist in diesem Fall gegeben, wenn

- die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,
- im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, dass die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzone) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

Nicht förderfähige Kosten sind Kosten für:

- den Bau von Verwaltungsgebäuden
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
- die Unterhaltung und Pflege von Küstenschutzanlagen
- der Bau von Schöpfwerken sowie von Be- und Entwässerungsanlagen als Einzelmaßnahme
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- gewässerkundliche Daueraufgaben
- institutionelle Förderungen

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.4.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Maßnahmen die der Abwehr von Naturkatastrophen und Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff dienen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.4.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Besonderheit:

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt anhand der Auswahlkriterien:

- Prioritärer Handlungsbedarf
- Stand der Planungs- und Genehmigungsreife
- Sicherung der Finanzierung

Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte.

8.2.4.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 %.

Die Zuschusshöhe beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

8.2.4.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.2.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder 8.2.4.4.1 im PDF-Ausdruck

8.2.4.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.2.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder 8.2.4.4.2 im PDF-Ausdruck

8.2.4.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.2.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder 8.2.4.4.3 im PDF-Ausdruck

8.2.4.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.2.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.4.5

8.2.4.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

8.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes EPLR landesspezifisch bestätigt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme 'Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen' die nachfolgend aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Gem. § 98 GWB müssen oberhalb der Schwellenwerte private Begünstigte das

Vergaberecht einhalten, wenn sie im Sinne der Auftragsvergabe als öffentliche Auftraggeber gelten. Hierzu gehören u.a. nach § 98 Nr. 2 GWB juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Verbände), die mit dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen. Unterhalb der Schwellenwerte gelten die privaten Begünstigten nicht als öffentliche Antragsteller und müssen die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung zum Vergaberecht beachten. Das Risiko besteht somit in der nicht korrekten Anwendung der vielfältigen und dann entsprechenden Vorschriften.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der Antragstellung zur Bewilligung und zur Auszahlung müssen vom Begünstigten Kosten dargelegt und nachgewiesen werden. Die Verwaltung ist verpflichtet die Plausibilität und auch Angemessenheit dieser Kosten zu prüfen und zu bewerten. Das Risiko steigt, wenn nicht geeignete Methoden und/oder keine entsprechenden Systeme eingesetzt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Durch die verschiedenen und vielfältigen Schritte, die im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens erforderlich sind, wie auch die umfassenden Vorschriften, wird ein erhöhtes Risiko für fehlerhaftes Handeln sowohl beim Begünstigten wie auch bei der Verwaltung gesehen.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Innerhalb der Fördermaßnahme für den Hochwasserschutz können unterschiedliche Begünstigte mit unterschiedlichen Vorhaben Anträge auf Förderung stellen. Diese Begünstigten mit ihren Förderanträgen werden in einer bestimmten Reihenfolge anhand definierter Kriterien sortiert, um im Anschluss über eine mögliche Bewilligung zu entscheiden. Werden diese Auswahlkriterien den Begünstigten im Voraus nicht mitgeteilt und auch nicht gleichmäßig angewandt, mangelt es an der erforderlichen Transparenz und evtl. auch Gleichbehandlung.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über die Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle sowohl für den Antragsteller, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere umfassende Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko besteht durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigten wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes EPLR landesspezifisch bestätigt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigter (R1)

Der Antragsteller wird im Förderbescheid auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewiesen. Die Bediensteten werden regelmäßig geschult und durch Checklisten, Leitfäden usw. in der Prüftätigkeit unterstützt. Für private Begünstigte, die Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte vergeben, wurde zur Vereinfachung des Landesvergaberechts eine Ausnahmereglung erlassen, die sie verpflichtet, drei Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern. Durch die stetige Weiterentwicklung der genannten Unterlagen und Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko

verringert.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden Referenzwerte u.a. für marktübliche Kosten der jeweiligen Leistungen aus soweit verfügbaren objektiven und allgemeinen Quellen entnommen. Hierzu zählen z.B. kommerzielle Baupreisdatabanken und vergleichbare Veröffentlichungen. Weiterhin erfolgt, sofern vorliegend, eine Prüfung anhand von vergleichbaren Angeboten. Diese Prüfungen sind Bestandteil der Checklisten zur Verwaltungskontrolle, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Durch diese Maßnahmen wird das genannte Risiko verringert.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Im Kap. 14.1.2 wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem in seinen Grundzügen beschrieben. In den Antragsunterlagen wie auch in den Bescheiden werden dem Begünstigten Hilfestellungen und Erläuterungen gegeben. Zur Unterstützung der Verwaltung stehen Checklisten und Leitfäden zur Verfügung. Eine ständige Qualitätssicherung deckt Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich auf und ermöglicht diese zu beheben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Voraussetzungen zum Antragsverfahren werden bei der Vorhabenart ‚Hochwasserschutz‘ in einer Förderrichtlinie beschrieben. Außerdem werden Auswahlkriterien festgelegt, mit denen sich vor Anwendung der Begleitschuss befasst. Beide werden veröffentlicht. Für die Vorhabenart ‚Küstenschutz‘ werden die Voraussetzungen zum Antragsverfahren und nach Befassung des Begleitausschusses die Auswahlkriterien den potenziellen Begünstigten bekannt gegeben. Anträge auf Förderung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Stichtag zu stellen sind, werden alle demselben Auswahlverfahren unterworfen. Durch diese Maßnahmen werden die erforderliche Transparenz und auch eine Gleichbehandlung geschaffen.

IT-Systeme (R8)

Die Anzahl der Begünstigten und der damit verbundenen Förderanträge ist verhältnismäßig gering. Im Rahmen der Antragstellung, Förderantrag und auch Auszahlung, werden dem Begünstigten alle Anforderungen deutlich dargelegt. Die Verwaltung verfügt über Checklisten in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind, so dass an dieser Stelle auf den Einsatz von IT-Systemen verzichtet werden kann. Mit dem Ziel einer stetigen Fehlerminimierung werden darüber hinaus die Bediensteten

regelmäßig geschult.

Zahlungsanträge (R9)

Dem Begünstigten werden verständliche Vordrucke zur Beantragung der Auszahlung zur Verfügung gestellt. Zur Verwaltungskontrolle gibt es Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind und die Dokumentation erfolgt. Im Rahmen dieser Maßnahme wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen ausreichend sind um das Fehlerrisiko zu minimieren.

8.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 18 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.4.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Nicht relevant, da keine Maßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Falls landesspezifisch erforderlich, wird die Methodik der Berechnung näher im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

8.2.4.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Keine weiteren Hinweise.



Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

8.2.5.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 20 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Art. 20 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme besteht aus den Untermaßnahmen 7.1 'Erstellung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern sowie von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert' mit den Instrumenten 'Pläne für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften' und 'Dorfentwicklungspläne', 7.2 'Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen einschließlich der Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparung' ('Dorfentwicklung') 7.3 'Investitionen in Breitbandinfrastruktur', 7.4 'Investitionen in die Errichtung, Verbesserung oder den Ausbau der lokalen Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung', 7.5 'Investitionen für die öffentliche Freizeitinfrastruktur, touristische Information und kleine touristische Infrastruktur' und 7.6 'Studien und Investitionen für Erhalt, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert' mit den Instrumenten 'Fließgewässerentwicklung', 'Seenentwicklung', 'Übergangs- und Küstengewässer', 'Kulturerbe' und 'Umsetzung von Vorhaben für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften'.

Die Umsetzung der Maßnahme zielt darauf ab, folgende Bedarfe zu decken:

- 'Erhalt und Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft'
- 'Erhalt und Entwicklung von Biodiversität'
- 'Schutz und Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer'
- 'Bewältigung des demografischen Wandels einschließlich Erhalt der Daseinsvorsorge und Lebensqualität in den ländlichen Räumen'
- 'Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raums und Stärkung der Wirtschaft im ländlichen Raum'

Der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften wird durch die Kombination der Instrumente 'Pläne für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften' ('Pläne für Lebensräume und Arten', 7.1) und 'Umsetzung von Vorhaben für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften' ('Vorhaben für Lebensräume und Arten', 7.6) ermöglicht, welche gezielte Konzepterstellung und die Umsetzung fördern.

Die 'Pläne für Lebensräume und Arten' fördern die Ausarbeitung und Aktualisierung von Management-, Schutz- und Bewirtschaftungsplänen sowie projektbezogene Planungen und Konzepte. Ziel ist die ziel- und handlungsorientierte Steuerung und Umsetzung von Förderprojekten. Die Schutz- und Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) sowie die naturschutzfachlichen Konzepte oder Planungen beinhalten die Konkretisierung und Darstellung von Vorhaben und Projekte, die innerhalb der Natura 2000-Gebiete und anderen Gebieten mit hohem Naturschutzwert umgesetzt werden sollen. Die Umsetzung von Vorhaben erfolgt über das Instrument 'Vorhaben für Lebensräume und Arten' Gefördert werden Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften und deren Arten- und Lebensgemeinschaften. Das Instrument dient insbesondere der Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 und unterstützt somit den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt. Zu den Vorhaben zählen u.a.

- Umsetzung der Management-, Schutz- und Bewirtschaftungspläne sowie der projektbezogenen Planungen und Konzepte (7.1) mit Projektmanagement (inkl. Bestandserfassungen und Effizienzkontrollen für laufendes Monitoring)
- Sicherung von für den Naturschutz wertvollen Flächen durch Erwerb, Pacht, Ablösung bestehender Nutzungsrechte oder Abschluss von Gestattungsverträgen
- Erwerb von speziellen neuen Maschinen und Geräten zur Durchführung von Vorhaben, Erwerb/Errichtung baulicher Anlagen sowie Erwerb von Tieren und geeigneter Einrichtungen zu deren Haltung
- Erstellung von Informationsmaterial und öffentlichkeitswirksame Darstellung von Vorhaben
- Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte zur Akzeptanzförderung

Das Instrument 'Dorfentwicklungspläne' (7.1) trägt als wichtiger Bestandteil der integrierten ländlichen Entwicklung maßgeblich zur Entwicklung der ländlichen Räume bei. Angesichts der vielfältigen Problemstellungen in Verbindung mit knappen Finanz- und Personalressourcen ist die Förderung der ländlichen Entwicklung in Niedersachsen anhand konkreter, aufeinander abgestimmter Planungen erforderlich. Daher erarbeiten die Bürger und die Gemeindeverwaltung unter Beauftragung eines Dritten Dorfentwicklungspläne, welche die Grundlage für die Förderung künftiger investiver Vorhaben vor allem im Bereich der öffentlichen Vorhaben bilden. Um das Instrument in Anspruch zu nehmen ist die Aufnahme in das niedersächsische Dorferneuerungsprogramm erforderlich. Dafür bewerben sich Orte gemeinsam als Dorfregionen unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben und Anträge.

Die Anerkennung der unter 7.1 geförderten Dorfentwicklungspläne bildet die Grundlage für die Inanspruchnahme des Instruments 'Dorfentwicklung' (7.2). Die 'Dorfentwicklung' ermöglicht die Umsetzung von Vorhaben aus den Plänen. Angesichts der vielfältigen Problemstellungen in Verbindung mit knappen Finanz- und Personalressourcen folgt die Förderung der ländlichen Entwicklung in Niedersachsen zukünftig stärker konkreten Handlungsstrategien:

- Entwicklungsstrategien für Dörfer, in denen eine positive Weiterentwicklung zu erwarten ist
- Stabilisierungsstrategien für Dörfer, die in ihrer aktuellen Situation und für die kommenden Herausforderungen gefestigt werden sollen
- Anpassungsstrategien für Dörfer, die ihre Entwicklung insbesondere an rückläufigen Tendenzen ausrichten müssen

Die Untermaßnahme 7.3 'Investitionen in Breitbandinfrastruktur' zielt darauf ab, der Bevölkerung in ländlichen Räumen einen Zugang zu hochleistungsfähiger Internet-Infrastruktur zu verschaffen. Bezweckt wird der Bau neuer Netze in bisher un- oder unterversorgten Gebieten, um die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu stärken, Arbeitsplätze zu erhalten bzw. zu schaffen, die Lebensqualität zu erhöhen, an sozialen

Netzwerken teilzuhaben und Disparitäten zur Verhinderung einer drohenden digitalen Spaltung der Gesellschaft abzubauen. Die Untermaßnahme ist Teil eines Maßnahmenbündels 'Breitband', das auch EFRE-Maßnahmen und das Breitbandkompetenzzentrum beinhaltet.

Ziel der Untermaßnahme 7.4 'Investitionen in die Errichtung, Verbesserung oder den Ausbau der lokalen Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung' ist die Grundversorgung der örtlichen Bevölkerung mit Basisdienstleistungseinrichtungen sicherzustellen, um Wirtschaftskraft vor Ort zu erhalten und andererseits die ländlichen Räume nachhaltig zu entwickeln und insbesondere die negativen Folgen des demografischen Wandels einzudämmen.

Der ländliche Tourismus bzw. die Naherholung ist in vielen Regionen der ländlichen Räume ein Schwerpunktthema. Ziel der Untermaßnahme 'Investitionen für die öffentliche Freizeitinfrastruktur, touristische Information und kleine touristische Infrastruktur' ('Tourismus') ist es, die Erholungs-, Freizeit- und Naturräume ländlicher Räume zu sichern und weiter zu entwickeln und so die Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Wirtschaft zu stärken und die Attraktivität der Regionen für Besucher und Wohnbevölkerung zu steigern. Die Vorhaben sollen die Basisstruktur von Tourismuseinrichtungen verbessern bzw. schaffen, können aber auch die Attraktivität erhöhen. Die Förderung erfolgt in enger Abstimmung mit dem EFRE, um die vorhandenen Fördermittel möglichst effizient einzusetzen und eine Doppelförderung auszuschließen.

Um den ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers im Sinne der Umsetzung der EG-WRRL und der MSRL zu verbessern und eine Erreichung der EG-WRRL- und MSRL-Ziele zu ermöglichen, kommen das bewährte und teilweise modifizierte Instrument 'Fließgewässerentwicklung' sowie die neuen Instrumente 'Seenentwicklung' und 'Übergangs- und Küstengewässer' zum Einsatz: Die 'Fließgewässerentwicklung' dient der Umsetzung der EG-WRRL und ermöglicht den Abbau morphologischer Defizite und die Entwicklung wasserabhängiger Lebensraumtypen nach Natura 2000 bzw. FFH-RL. Dies hilft, die biologische Vielfalt langfristig zu sichern und den Erlebniswert der Landschaft zu steigern. Gefördert werden Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung, Randstreifen und Schutzpflanzungen, Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer und des Wasserrückhalts in der Landschaft, konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen samt nachfolgender Kontrolluntersuchungen sowie unverzichtbare Aufwendungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fördermaßnahme. Das Instrument 'Fließgewässerentwicklung' ist damit grundsätzlich geeignet, auch die Ziele der EG-WRRL im Koordinierungsraum Untere Ems zu unterstützen. Dies ist anhängig von den Fortschritten, die durch die übrigen Maßnahmen des „Masterplan 2050“ im Bereich der Übergangs- und Küstengewässer erreicht werden könnten.

Die 'Seenentwicklung' dient ebenfalls der Umsetzung der EG-WRRL und von Natura 2000 und zielt darauf ab, ausgewählte Seen zu sanieren oder zu restaurieren. So kann die Qualität des Gewässers und seiner Umgebung erhöht werden. Gefördert werden Vorhaben, die Gewässerentwicklungsräume in Uferbereichen schaffen, Stoffeinträge reduzieren, die Wasserretention verbessern, Vorhaben zur Entschlammung, konzeptionelle Vorarbeiten und begleitende Qualitätssicherungsmaßnahmen im Seebereich und dem See-Einzugsgebiet. Das Instrument 'Übergangsgewässer und Küstengewässer' dient der Zielerreichung der EG-WRRL und der MSRL. Ziel ist den Umweltzustand zu verbessern, der insbesondere durch diffuse Belastungen aus der Landwirtschaft und durch Anforderungen der Schifffahrt gefährdet wird. Gefördert werden wasserwirtschaftliche Vorhaben zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands im Bereich der Übergangs- und Küstengewässer einschließlich der Anbindung der direkt in sie einmündenden Marschengewässer. Das Instrument 'Übergangsgewässer und Küstengewässer' hat insbesondere für die Gewässerentwicklung in der Ems eine herausgehobene Bedeutung.

Das Instrument 'Kulturerbe' trägt zum Erhalt des kulturellen Erbes in den ländlichen Räumen bei. Niedersachsen verfügt über eine Vielzahl erhaltenswerter Kulturdenkmäler, denen ohne finanzielle

Unterstützung oftmals der Verfall droht, da sie aus rein wirtschaftlicher Sicht häufig nicht rentabel sind oder als leerstehende Gebäude für den Eigentümer eine Belastung darstellen. Aufgrund des öffentlichen Interesses des Landes zum Erhalt für nachfolgende Generationen im Sinne der "public goods" wird die Situation entschärft, indem dem Eigentümer Mittel zum Erhalt gewährt werden.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 4A

Die Instrumente 'Pläne für Lebensräume und Arten' und 'Vorhaben für Lebensräume und Arten' dienen der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt. Schwerpunkt der Förderung ist die Sicherung der Natura 2000-Gebiete mit hohem Naturschutzwert.

Vorhaben im Rahmen der 'Fließgewässerentwicklung' stellen die ökologischen Funktionen der Gewässer und ihrer Umgebung wieder her und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele der WRRL und in Natura 2000-Gebiet sowie zur großräumigen Biotopvernetzung. Dies führt dazu, Biodiversität langfristig zu sichern und zu verbessern.

Fokus Area 4B

Die Instrumente 'Seenentwicklung' und 'Übergangs- und Küstengewässer' zielen auf die Verbesserung der Qualitätskomponenten der EG-WRRL und bei den 'Übergangs- und Küstengewässern' auch auf die Verbesserung der Indikatoren der MSRL ab. Die zu fördernden Vorhaben leisten einen Beitrag, um den Umweltzustand zu verbessern, der insbesondere durch diffuse Belastungen aus der Landwirtschaft gefährdet ist.

Fokus Area 6B

Die Instrumente 'Dorfentwicklungspläne' und 'Dorfentwicklung' und die Untermaßnahme 'Investitionen in die Errichtung, Verbesserung oder den Ausbau der lokalen Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung' tragen dazu bei, die negativen Folgen des demografischen Wandels zu verringern. Die 'Dorfentwicklung' stärkt zudem die örtliche Gemeinschaft, steigert die Lebensqualität, sichert die Nahversorgung der Bevölkerung und reduziert durch Innenentwicklung den Flächenverbrauch. Die Untermaßnahme 'Investitionen in die Errichtung, Verbesserung oder den Ausbau der lokalen Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung' ermöglicht die Grundversorgung der Bevölkerung mit Einzelhandel, Gemeindezentren, Einrichtungen.

Die Tourismusförderung der Untermaßnahme 'Tourismus' sichert und entwickelt in ländlichen Räumen die Erholungs- und Freizeitinfrastruktur und Naturräume. Sie unterstützt so die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, erhöht die Lebensqualität und trägt zur Attraktivitätssteigerung bei.

Die Kulturförderung des Instruments 'Kulturerbe' erhält die für die Region bedeutsamen Kulturgüter, um diese Werte für nachfolgende Generationen zu bewahren und Identifikation mit der Region zu schaffen.

Fokus Area 6C

Mit der Förderung von Breitbandanschlüssen zu hochleistungsfähiger Internet-Infrastruktur werden ländliche Räume, die bisher unzureichend mit Breitbandanschlüssen von mind. 30 MBit/s versorgt sind, an

die digitale Entwicklung in den städtischen Gebieten angeschlossen.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

–

Umweltschutz

Die Instrumente 'Pläne für Lebensräume und Arten' und 'Vorhaben für Lebensräume und Arten' dienen der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt. Schwerpunkt der Förderung ist die Sicherung der Natura 2000-Gebiete mit hohem Naturschutzwert.

Die Instrumente 'Fließgewässerentwicklung', 'Seenentwicklung' und 'Übergangs- und Küstengewässer' sind auf Umweltziele ausgerichtet und dienen der Verbesserung der Gewässer und ihrer Umwelt. Sie tragen maßgeblich zur Zielerreichung der WRRL- und MSRL-Vorgaben bei.

Im Rahmen der 'Dorfentwicklung' können Flächen entsiegelt und Grünanlagen/-strukturen angelegt, die Räume für die Entwicklung der Biodiversität schaffen. Die Innenentwicklung vermindert durch Nutzung vorhandenen Gebäudebestandes anstelle von Neubaugebieten weitere Flächenversiegelungen.

Das Instrumente 'Kulturerbe' ermöglicht die Wiederherstellung und Entwicklung von historischen Gartenanlagen/Kulturlandschaften und kann so die Biodiversität stärken.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Das Instrument 'Vorhaben für Lebensräume und Arten' kann zu vermehrter CO₂-Bindung führen, da beispielsweise Wiedervernässungsmaßnahmen von Hochmoorkomplexen umgesetzt werden können.

8.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.5.3.1. Basisdienstleistung

Teilmaßnahme:

- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur

8.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben im Bereich der Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten. Förderfähig sind

- Vorhaben zur Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Basisdienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung durch Einrichtung von Dorf- oder Nachbarschaftsläden
- Barrierefreie Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z.B. kleine Versorgungszentren mit Einzelhandel, Apotheke, Arzt, Betreuung alter Menschen)
- Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Senioren, insbesondere hinsichtlich der Folgen des demografischen Wandels
- Öffentliche und gemeinschaftliche Einrichtungen für die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik
- Einrichtung von ländlichen Dienstleistungsagenturen
- Dienstleistungen zur Mobilität (ohne ÖPNV)
- Abriss ungenutzter/abgängiger Gebäude zur nachhaltigen Neugestaltung durch zuvor beschriebene Einrichtungen
- Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen zukünftig umzusetzender investiver Vorhaben)
- Erforderliche Markt- und Standortanalyse

Gebietskulisse: Ländliche Gebiete Niedersachsens in Orten bis 10.000 Einwohner

8.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Baugesetzbuch (BauGB)

8.2.5.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Dazu zählen auch juristische Personen des privaten Rechts, die nicht die KMU-Definition (s. Anhang I zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) erfüllen, aber soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Jugendherbergswerk)

8.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Ausgaben sind:

- Investive Kosten zum Erhalt, der Schaffung und Modernisierung von Basisdienstleistungen, auch durch Umnutzung vorhandener Gebäude
- Erwerb von Grundstücken (in dokumentierten Einzelfällen) ausschließlich bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Die eigenen Arbeitsleistungen gemeinnütziger Vereine, die sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würden, können bis zu 60 % berücksichtigt werden. Die Summe der Förderung für Sachleistungen darf die baren Ausgaben nicht übersteigen.

Nicht förderfähig sind

- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
- Betriebskosten
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Förderung von "Ketten" (z.B. Lebensmitteleinzelhandel)

8.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind

- vor Antragstellung erfolgte Abstimmung mit den (Nachbar)Orten über Bedarf, Standort und Kundenpotential unter Betrachtung konkurrierender, bereits vorhandener Einrichtungen. Die erfolgte Abstimmung muss als Anlage zum Antrag vorgelegt werden
- Es muss, sofern mit der Einrichtung Einnahmen erzielt werden, eine Markt- und Standortanalyse mit dem Antrag vorgelegt werden, um den wirtschaftlichen Betrieb und damit die Nachhaltigkeit des Vorhabens zu belegen.
- Bei soziokulturellen Einrichtungen (in der Regel Gemeinden) ist mit dem Antrag eine Bedarfsanalyse vorzulegen, die Aufschluss über den mit der Einrichtung verfolgten Zweck sowie dessen Benutzer gibt. Sie muss ebenso Aussagen zur Belastung des kommunalen Haushalts für den Betrieb der Einrichtung beinhalten.

Zur Antragstellung muss das Vorhaben mit den Nachbarorten abgestimmt sein. Das Konzept muss aufzeigen, dass die kritische Masse an Kunden erreicht wird, die den wirtschaftlich nachhaltigen Betrieb ermöglicht. Soweit auf die Maßnahme zutreffende lokale Entwicklungspläne bestehen, sind sie bei der Umsetzung der Fördervorhaben zu berücksichtigen.

8.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der

Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, nach einem Bewertungsschema bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Höhe der Förderung beträgt bei öffentlichen Begünstigten 100 % der förderfähigen Kosten (entspricht den gesamten öffentlichen Ausgaben), bei anderen Begünstigten 25 % der förderfähigen Kosten.

Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines ILEK oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, können die Förderbeträge um 10 % erhöht werden.

8.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap. e im SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.5.5

8.2.5.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Definition "kleine Infrastrukturen" (Art 20 Abs. 2 VO (EU) 1305/2013): Infrastruktur mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von max. 2 Mio. Euro gemäß Teil I, Abschnitt 2.4 Nr. 48 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (2014/C 204/01) vom 01.07.2014.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

nicht relevant

8.2.5.3.2. Breitband

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0007

Teilmaßnahme:

- 7.3 – Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

8.2.5.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen. Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die durchzuführenden Vorhaben müssen im Einklang mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten stehen, sofern es solche Pläne gibt, oder sie müssen mit der einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie kohärent sein.

Gefördert wird die Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten durch:

- Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke; (=Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle)
- Förderung der Verlegung von Leerrohren;
- Förderung von Machbarkeitsuntersuchungen etc.

Die Maßnahme trägt vor allem zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Im Falle der Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke hat der Begünstigte zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers ein offenes und transparentes Auswahlverfahren durchzuführen. Die Veröffentlichung muss zumindest im offiziellen Amtsblatt, im Internetangebot der Gemeinde und auf dem Bundesportal Breitbandausschreibungen.de erfolgen. Die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts sind zu beachten.
2. Die Beschreibung der Leistungen im offenen und transparenten Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und muss technologieneutral abgefasst sein. Die Untergrenze für eine Grundversorgung der Privatanutzer muss mindestens 6 Mbit/s Downstream betragen.
3. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus der

der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält. Es soll bei gleichen technischen Spezifikationen das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden.

4. Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen und fairen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität), der für mindestens 7 Jahre zu gewährleisten ist. Der Zugang zu Leerrohren und Masten ist unbefristet zu gewähren. Bei Next Generation Access-Netzen muss die Möglichkeit einer vollständigen Entbündelung geboten werden.
5. Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen auf den Preisbildungsverfahren der Bundesnetzagentur und auf Preisen beruhen, die in vergleichbaren, von mehr Wettbewerb geprägten Gebieten gelten.
6. Im Fall, dass das Auswahlverfahren erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition der Wirtschaftlichkeitslücke durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Begünstigten, kann der Begünstigte die Investitionen selbst durchführen. Förderfähig ist auch in diesem Fall der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist.
7. Die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Förderzweck innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr gewährleistet ist.
8. Die Verlegung der geförderten Leerrohre ist zu dokumentieren. Den an der Nutzung interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
9. Die Förderung der Leerrohre erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Leerrohre innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können.
10. Wenn ein Begünstigter die Investition gemäß 6. selbst durchführt ist die Nutzung der Netzinfrastruktur in einem offenen und transparenten Verfahren unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben.
11. Bereits bei Antragstellung sind geeignete vorhabensspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.
12. Die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in der Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO II) vom 17.06.2014 enthaltenen Vorgaben sind für die Förderung verbindlich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Untermaßnahme zielt darauf ab, der Bevölkerung in ländlichen Räumen einen Zugang zu hochleistungsfähiger Internet-Infrastruktur zu verschaffen. Die Förderung wird in zwei Varianten angeboten:

- Teil A: Vorhaben auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung
- Teil B: Vorhaben, mit denen eine hochleistungsfähige Internet-Infrastruktur mit mind. 30 Mbit/s im ländlichen Raum geschaffen wird.

Die Förderung wird in zwei Varianten angeboten:

Teil A

Vorhaben auf Basis der Nr. 5.2.4.3.5.1 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Förderfähig sind Vorhaben auf Basis der Nr. 5.2.4.3.5.1 der Nationalen Rahmenregelung

Teil B

Förderfähig sind

- Investitionen in die Bereitstellung von Leerrohren, die für NGA-fähige Breitbandinfrastruktur genutzt werden
- Investitionen zum Einbringen von einem oder mehreren unbeschalteten NGA-fähigen Kabeln ergänzend zur Bereitstellung von Leerrohren für NGA-fähige Breitbandinfrastruktur oder in bereits vorhandene Leerrohre
- Investitionen in die Schaffung, Erweiterung oder Modernisierung eines aktiven NGA-Netzes auf der Ebene der letzten Meile und oder auf der Ebene des Backhails
- Planungs- und Erschließungsaufwand, die zur Realisierung notwendig sind
- Wirtschaftlichkeitslücken (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle)

Gebietskulisse: Programmgebiet (nur Niedersachsen)

Die Förderung des Teils A erfolgt nur aus staatlichen Beihilfen. Die Mittel sind unter Kapitel 13 in Nr. 13.5.1.1 dargestellt.

8.2.5.3.2.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.5.2 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Teil B

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG):

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nr. 5.2.4.3.5.3 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

- Telekommunikationsgesetz
- Rahmenregelung des Bundes (Leerrohrrahmenregelung)
- Leitlinien der EU

8.2.5.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gemeinden und Gemeindeverbände (In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.)

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.5.4 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Teil B

Begünstigte sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Telekommunikationsunternehmen
- Kommunale Versorgungsunternehmen (KVU)

8.2.5.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten der Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten durch:

1. Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle); (Zuschüsse der Begünstigten an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen. Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.)
2. Förderung der Verlegung von Leerrohren; (Die Verlegung von Leerrohren (die für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können) mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, z.B. „drei- oder mehrfach D 50“ seitens des Begünstigten als Bauherr oder sofern der Begünstigte allein über die Nutzung der Leerrohre Verfügungsberechtigt ist.)
3. Förderung von Machbarkeitsuntersuchungen etc. (Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung der genannten Maßnahmen 1. und 2. dienen).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.5.5 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Teil B

Förderfähige Ausgaben sind

- Planungs- und Erschließungsaufwand
- Aktive Netzkomponenten, um bestehende oder neue lokale Vermittlungsstationen aufzurüsten bzw. zu errichten (z.B. Router, Switche, Schnittstellenkarten)
- Aktive Netzkomponenten, um bestehende Vermittlungsstellen für Dritte zu öffnen (z.B. Schnittstellenkarten, Modulatoren, Multiplexer, Switches)
- Kernverteiler und Hauptverteiler
- Installation von Glasfaserkabeln, Bauausführung, Kabel, Drähte, Feuerschutzmaterialien, Leerrohrinstallationen, Funkmasten, Antennen usw. zwecks Anschluss lokaler und regionaler Netzwerke an das überregionale und nationale Netzwerk, sofern erforderlich

- Passive Infrastrukturen bei Endkunden (z.B. Leerrohrsysteme, Glasfaserkabel, Hausanschlusstechnik)
- Wirtschaftlichkeitslücken (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle), s. § 6 (1) NGA-Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.5.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Im Falle der Förderung hat der Begünstigte zu erbringen:

- einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung (Downstreamübertragungsrate von weniger als 6 MBit/s zu erschwinglichen Preisen) im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber während der nächsten drei Jahre und
- eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet. Der Bedarf ist nach beruflicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln.

Es können nur Maßnahmen durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten, wenn sie existieren, oder im Einklang mit allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.5.6 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Teil B

Fördervoraussetzung sind

- "Weißer" Fleck bezogen auf hochleistungsfähige Internet-Infrastruktur (Versorgung unter 30 MBit/s)
- Erfolgte Markterkundung bei den Telekommunikationsunternehmen über vorhandene oder in den kommenden drei Jahren geplanter Ausbau von hochleistungsfähiger Internet-Infrastruktur
- Preisliche Strukturen für Kunden entsprechen den üblichen Marktpreisen des Anbieters
- Bitstromzugang für Mitbewerber

Definition "kleine Infrastrukturen für Breitband" (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013): 70 Mio. € (förderfähige Nettokosten) nach Art. 4 (Anmeldeschwellen) Abs. 1y der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Soweit auf die Maßnahme zutreffende lokale Entwicklungspläne bestehen, sind sie bei der Umsetzung der Fördervorhaben zu berücksichtigen.

8.2.5.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.5.7 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, nach einem Bewertungsschema bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.5.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.
2. Die Förderung im Rahmen der Maßnahme ist auf 500 000 Euro pro Einzelvorhaben beschränkt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsbereich.

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.5.8 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Teil B

Die Höhe der Förderung beträgt bei öffentlichen Begünstigten 100 % der förderfähigen Kosten, bei anderen Begünstigten 53 % der förderfähigen Kosten.

Die Förderhöchstsumme beträgt max. 5 Mio. Euro pro Vorhaben.

8.2.5.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.5.9.1 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.5.9.2 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.5.9.3 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.5.10 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. e in SFC-System und 8.2.5.5 im PDF-Ausdruck

8.2.5.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.5.11 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. f im SFC-System und 8.2.5.6 im PDF-Ausdruck

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.3. Dorfentwicklung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0005

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

8.2.5.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, die Entwicklung ländlich geprägter Orte, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind, zu unterstützen. Gefördert werden die Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz. Es werden Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen, wie auch Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur gefördert. Weiterhin dient die Vorhabenart der Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen sowie gegebenenfalls der Unterstützung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins. Auch die Unterstützung von Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern, kann Gegenstand der Vorhabenart sein. Die Vorhabenart dient im Sinne der Rahmenregelung als Rahmen für die vielfältigen und aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands nicht zentral erfassten Einzelvorhaben. Eine nähere Beschreibung der Ausgestaltung der Vorhabenart erfolgt im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen, insbesondere in Gebieten mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen, gefördert werden. Die Maßnahme trägt vor allem zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunkt b der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Maßnahmen, die außerhalb eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Maßnahmen für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie die Wege zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements hervorgehen.

2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung; veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert werden Vorhaben, die der Umsetzung von Dorfentwicklungsplänen dienen. Die Auswahl der Orte, die sich im Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen befinden, erfolgt in der Untermaßnahme 7.1 (Dorfentwicklungspläne). Die Förderung wird in zwei Varianten angeboten:

- Teil A: Dorfentwicklung auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung
- Teil B: Dorfentwicklung außerhalb der Nationalen Rahmenregelung

Die Förderung wird in zwei Varianten angeboten:

Teil A

Dorfentwicklung auf Basis der Nr. 5.2.4.3.2.1 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Förderfähig sind Vorhaben auf Basis der Nr. 5.2.4.3.2.1 der Nationalen Rahmenregelung.

Teil B

Vorhaben zur Bewahrung und Entwicklung der Dörfer und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens durch Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen sowie in Investitionen für die Umgestaltung von Gebäuden

- Vorhaben zur Gestaltung, Erhaltung und Verbesserung der die regionale Landschaft prägenden Siedlungsstruktur wie Streusiedlungen oder vereinzelt liegende Hofanlagen
- Vorhaben zur Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von landschaftstypischer Bausubstanz wie Pfarrgebäuden, ehemaligen Schulgebäuden
- Vorhaben zur Innenentwicklung durch Umnutzung ortsbildprägender / landschaftstypischer Anlagen wie ehemals landwirtschaftlich genutzter Hofanlagen zu Dorf- oder Nachbarschaftsläden
- Vorhaben zur Schaffung/Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Dorfgemeinschaftshäusern, Mehrgenerationenhäusern
- Vorhaben zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität an Plätzen, Straßen
- Abriss ungenutzter/abgängiger Gebäude zur nachhaltigen Neugestaltung der Innenentwicklung

Gegenstände, deren Beweglichkeit bzw. Standortveränderung durch die Art des Gegenstandes oder dessen Nutzung eingeschränkt ist (z.B. Draisinen auf stillgelegten Bahnstrecken) oder deren Standort ermittel-/nachweisbar ist (z.B. durch feste Fahrtrouten, Fahrpläne, Fahrtenbücher, GPS-Sender) werden unbeweglichen Gegenständen gleichgesetzt.

Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen kann gefördert werden, wenn die Erreichung des Förderzwecks nur mit gebrauchten Gegenständen möglich ist (z.B. Museumsschiff), in der Eigenart des Objektes liegt (z.B. Denkmalpflege, Kulturgut) oder diese zu einem erheblichen Mehrwert gegenüber einem entsprechenden Neugegenstand führen.

Förderfähig sind im zu begründenden Einzelfall Vorhaben in Orten über 10.000 Einwohnern, sofern sich die Zielsetzung des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirkt.

Definition "kleine Infrastrukturen" (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013): 2 Mio. € (förderfähige Nettokosten) nach Punkt 2.4 (Begriffsbestimmungen), lfd. Nr. 48 der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen in Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020.

Beabsichtigt ist, die ZILE-Richtlinie als Fördergrundlage i.S. von § 107 AEUV notifizieren zu lassen.

Gebietskulisse: Ländliche Gebiete in Orten bis 10.000 Einwohner

Der Ort, in dem das Vorhaben gefördert werden soll, befindet sich im aktuellen Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen (Ausnahme: Umnutzung); diese Regel gilt nicht für Bremen (kein Dorfentwicklungsprogramm).

Niedersachsen beabsichtigt, künftig grundsätzlich keine Einzelorte mehr in das Dorferneuerungsprogramm aufzunehmen, sondern Dorfregionen mit mehreren Orten, auch gemeindeübergreifend. Damit verbunden ist die Absicht, die Schaffung von Zentren für soziale Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen usw. interkommunal abzustimmen und den bestmöglichen zentralen Standort zu ermitteln. Einerseits muss gewährleistet sein, dass eine kritische Masse an Nutzern für einen erfolgreichen Betrieb vorhanden ist, andererseits soll die Einrichtung aus anderen Dörfern gut erreichbar sein. (Zum Ablauf der Förderung des Dorfentwicklungsprogramm siehe Anlage 8 - 7.2).

8.2.5.3.3.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.2.2 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Teil B

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nr. 5.2.4.3.3.3 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz/GAKG)
- GAK-Rahmenplan
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Baugesetzbuch (BauGB)

8.2.5.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gemeinden und Gemeindeverbände (In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten).
2. Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.
3. Teilnehnergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.2.4 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Teil B

Begünstigte sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Dazu zählen auch juristische Personen des privaten Rechts, die nicht die KMU-Definition (s. Anhang I zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) erfüllen, aber soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Jugendherbergswerk)

8.2.5.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten für die Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind, zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse, der dörflichen Bevölkerung sowie Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Nicht förderfähig sind:

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sowie des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände, (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert

werden.),

- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Betriebskosten,
- Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A:

Gemäß Nr. 5.2.4.3.2.5 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Teil B:

Förderfähige Ausgaben sind:

- Investive Kosten zum Erhalt, der Schaffung, der Modernisierung und Umnutzung von Gebäude oder sonstiger Infrastruktur
- Erwerb von Grundstücken (in dokumentierten Einzelfällen) ausschließlich bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Nicht förderfähig sind

- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
- Betriebskosten
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landankauf (außer bei Gemeinden und Gemeindeverbänden)

Die eigenen Arbeitsleistungen gemeinnütziger Vereine, die sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würden, können bis zu 60 % berücksichtigt werden. Die Summe der Förderung für Sachleistungen darf die baren Ausgaben nicht übersteigen.

8.2.5.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.
2. Es können nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum gefördert werden.
3. Es können nur Maßnahmen durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten, wenn sie existieren, oder im

Einklang mit allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.2.6 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderheit

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Bedingungen:

- Der Ort, in dem das Vorhaben gefördert werden soll, befindet sich im aktuellen Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen (Ausnahme: Umnutzung); diese Regel gilt nicht für Bremen (kein Dorfentwicklungsprogramm).

Teil B

Förderbedingungen sind

- Der Ort, in dem das Vorhaben gefördert werden soll, befindet sich im aktuellen Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen (Ausnahme: Umnutzung); diese Regel gilt nicht für Bremen (kein Dorfentwicklungsprogramm).
- Vorhaben sind Bestandteil einer anerkannten Planung; diese Regel gilt nicht für Bremen (kein Dorfentwicklungsprogramm).
- Erstellung einer Baulücken- und Leerstandskataster für neu in das Dorfentwicklungsprogramm aufgenommene Orte (Bereitstellung von Software und Dateneinspielung für die Kommunen durch das Land Niedersachsen); diese Regel gilt nicht für Bremen (kein Dorfentwicklungsprogramm).
- Landankauf bei Gemeinden und Gemeindeverbänden; Begrenzung auf 10 %ige Förderung des Grunderwerbs ausgehend von den Gesamtinvestitionen des Vorhabens

Es dürfen nur Vorhaben durchgeführt werden, die mit den Dorfentwicklungsplänen (lokale Entwicklungspläne) der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten übereinstimmen.

8.2.5.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.2.7 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der

jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Die Auswahl der Orte, die sich im Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen befinden, erfolgt in der Untermaßnahme 7.1 (Dorfentwicklungspläne).

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, nach einem Bewertungsschema bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.5.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte bis zu 35% der förderfähigen Kosten.

Bei Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts dienen, kann die Förderhöhe um bis zu 10 % erhöht werden. Bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse können für Vorarbeiten Zuschüsse bis zu 100 % der Kosten gewährt werden.

Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 10% der zuschussfähigen Gesamtkosten des betreffenden Vorhabens förderfähig.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % in Übergangsgebiet (beim Einsatz von EU-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.2.8 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen

Fassung.

Teil B

Die Höhe der Förderung beträgt bei öffentlichen Begünstigten 100 % der förderfähigen Kosten, bei anderen Begünstigten 25 % der förderfähigen Kosten.

Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, können die Förderbeträge um 10 % erhöht werden.

Für Vorhaben privater Antragsteller liegt die Zuschussobergrenze bei 50.000 €, für private (Um)Nutzungsvorhaben bei 150.000 €.

8.2.5.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.2.9.1 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.2.9.2 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.2.9.3 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.2.10 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. e im SFC-System oder 8.2.5.5 im PDF-Ausdruck

8.2.5.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.2.11 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Definition "kleine Infrastrukturen" (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013): 2 Mio. € (förderfähige Nettokosten) nach Punkt 2.4 (Begriffsbestimmungen), lfd. Nr. 73 der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen in Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (Entwurf).

Beabsichtigt ist, die ZILE-Richtlinie als Fördergrundlage i.S. von § 107 AEUV notifizieren zu lassen.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.4. Dorfentwicklungspläne

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0002

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.5.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, kleinräumige und gemeindliche Entwicklungsplanungen in ländlichen Gebieten zu unterstützen. Gefördert wird die Erarbeitung von kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklungsplanungen in ländlichen Gemeinden zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Die Pläne sollen gegebenenfalls die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten. Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sind die Ziele und Erfordernisse des Umweltschutzes zu beachten. Die Vorhabenart trägt vor allem zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunkt b der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

Die Pläne sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder anderen Planungen, Konzepten oder Strategien im Gebiet abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

Hinweis:

Neben Gemeinden kommen aus folgenden Gründen auch Gemeindeverbände als Begünstigte in Betracht: Ein Gemeindeverband ist in Deutschland ein als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierter Träger von Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung auf einer Ebene oberhalb der Gemeinde. Es handelt sich daher ELER-rechtlich nicht um die unter „Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden“, sondern um eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.1.1 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Gefördert wird die Erarbeitung eines Dorfentwicklungsplans (im Bottom-Up-Ansatz) als Grundlage investiver Vorhaben für eine nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume und die Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Beschäftigungs-, Sozial- und Kulturraum unter besonderer Berücksichtigung der Innenentwicklung und des demografischen Wandels. Förderfähig sind

- Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden in ländlichen Räumen
- Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit konkreten Vorhaben (Umsetzungsbegleitung)

Gebietskulisse: Ländliche Gebiete Niedersachsens in Orten bis 10.000 Einwohner

8.2.5.3.4.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nr. 5.2.4.3.1.2 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nr. 5.2.4.3.1.3 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz/GAKG)
- GAK-Rahmenplan
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Baugesetzbuch (BauGB)

8.2.5.3.4.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gemeinden und Gemeindeverbände (In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.)
2. Teilnehmergeinschaften

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nr. 5.2.4.3.1.4 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.4.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten zur Erarbeitung von Plänen zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nr. 5.2.4.3.1.5 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Es kann nur die Erarbeitung von kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklungsplanungen in ländlichen Gemeinden zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gefördert werden. Die Pläne sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien im Gebiet/ in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nr. 5.2.4.3.1.6 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Bedingungen:

- Die beantragende Gemeinde muss mit ihren Orten in das jährlich fortzuschreibende Dorfentwicklungsprogramm des Landes aufgenommen worden sein.
- Für eine erfolgreiche Aufnahme ins Dorfentwicklungsprogramm sind aussagekräftige strategische Ansätze und Handlungsansätze sowie den Prozess unterstützende Faktoren zu benennen, die finanziellen und personellen Ressourcen der Gemeinde aufzuzeigen sowie die demografische Entwicklung darzustellen ggf. einschließlich der Ansätze zur Milderung der negativen Folgen des demografischen Wandels.

8.2.5.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.1.7 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, nach einem Bewertungsschema bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.5.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte bis zu 75% der förderfähigen Kosten.

Der Zuschuss je EU-Förderperiode (in dieser EU-Förderperiode) und Vorhaben kann bis zu 50.000 Euro betragen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Gemäß Nr. 5.2.4.3.1.8 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.1.9.1 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.1.9.2 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.1.9.3 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.1.10 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. e im SFC-System oder 8.2.5.5 im PDF-Ausdruck

8.2.5.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.1.11 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.5. Fließgewässerentwicklung

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.5.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden die naturnahe Gewässerentwicklung im Sinne der EG-WRRL und die Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die berichtspflichtigen Gewässer nach der EG-WRRL umfassen mit ca 18.000 km von insgesamt 160.000 km etwa 12 % des niedersächsischen Gewässernetzes.

Die Förderfähigkeit gründet sich auf die Umsetzung europäischer Umweltziele nach der EG-WRRL und NATURA 2000. Maßnahmen basieren auf dem Niedersächsischen Fließgewässerprogramm, sind umfänglich bewährt und werden kontinuierlich angepasst. So stellen Auen bzw. ihre Entwicklungsräume einen integralen Bestandteil des Gewässerökosystems dar, sie dienen der lateralen Vernetzung. Randstreifen und Schutzpflanzungen bieten eine wirksame Pufferfunktion gegen Schad- und Nährstoffeinträge. Wasserrückhalt in der Landschaft stellt einen wichtigen Baustein der Renaturierung aquatischer Lebensräume dar und führt zugleich zu positiven Synergieeffekten im Zusammenhang mit dem Themenbereich Hochwasserschutz.

Förderfähig sind:

- Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Auenbereichen (z.B. Wiederanschluss von Altarmen, Anlage von Auwäldern)
- Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzpflanzungen (z.B. zur Ermöglichung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung bzw. Reduzierung von Stoffeinträgen)
- Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer (z.B. durch Fischaufstiegsanlagen wie Umfluter oder Fischpässe)
- Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft (z.B. durch Laufverlängerungen, Rückverlegung von Deichen)
- Konzeptionelle Vorarbeiten, Planungen und Erhebungen sowie nachfolgende Kontrolluntersuchungen einschließlich begleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen (z.B. Machbarkeitsstudien, Genehmigungsplanungen, Erfolgskontrollen, Monitoring)
- Sonstige zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlichen Aufwendungen einschließlich Entschädigungszahlungen (z.B. Denkmalschutzaufwendungen bei der Umgestaltung historischer Mühlstauanlagen)

Gebietskulisse Fließgewässerentwicklung: EG-WRRL-Gewässernetz Niedersachsen und diesbezüglich relevante unmittelbar einmündende Nebengewässer im Rahmen der ländlichen Gebiete

8.2.5.3.5.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

8.2.5.3.5.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Land Niedersachsen
- Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben wahrnehmen und der öffentlichen Aufsicht unterliegen
- Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Inhaber von Stau- bzw. anderweitigen Wasserrechten sind

8.2.5.3.5.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Investitionen einschließlich Studien und Grunderwerb sowie mit den Vorhaben verbundene Nebenkosten. Gefördert werden tatsächlich entstandene Kosten und Sachleistungen. Nebenkosten sollen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Sofern vorhanden, sind zur Berechnung einschlägige Gebührensätze wie z.B. die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) o.ä. zugrunde zu legen.

Im Zusammenhang mit Umweltschutzvorhaben kann beim Erwerb von Grundstücken in ordnungsgemäß begründeten Einzelfällen die Obergrenze von 10% der förderfähigen Ausgaben überschritten werden (vgl. Art. 69 Abs. 3b Satz 3 VO (EU) Nr. 1303/2013). Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn das entsprechende Vorhaben der Umsetzung von wichtigen Umweltzielen wie beispielsweise dem Klimaschutz oder insbes. auch solchen von europäischem Rang (Natura 2000, EG-WRRL etc.) dient. Unter diesen Voraussetzungen soll von der genannten Ausnahme bei diesen Maßnahmen Gebrauch gemacht werden. Die Gründe für die Überschreitung des Prozentsatzes werden im Einzelfall im Rahmen der Antragsprüfung geprüft und dokumentiert. Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist nicht zulässig.

8.2.5.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind

- Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege

Die Förderung von Vorhaben erfolgt innerhalb der Gebietskulisse Fließgewässerentwicklung.

8.2.5.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Förderung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

- Stufe 1 (Vorverfahren): Primär fachliche Prüfung und Priorisierung der Maßnahmenblätter (=Ideenskizzen), summarische Prüfung der formalen Förderbedingungen
- Stufe 2 (Förderverfahren): Auf formale Inhalte ausgerichtete Prüfung der förmlichen Anträge

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt. Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand dieser Auswahlkriterien. Alle Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet, die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Finanzmittelbudgets. Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Grundsätzlich förderfähige Anträge, die aber im Rahmen des Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden bis zu einem neuen Auswahlverfahren in einer Warteliste geführt.

8.2.5.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsbereich.

Die Zuschusshöhe beträgt 90 %, der förderfähigen Kosten, bei landeseigenen Maßnahmen 100%.

8.2.5.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.5.5

8.2.5.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

nicht relevant



8.2.5.3.6. Kulturerbe

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.5.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden

- Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von denkmalgeschützter Bausubstanz sowie deren Umnutzung zur nachhaltigen Sicherung einschließlich Innenausbau
- Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von historischen Gartenanlagen/Kulturlandschaften
- Studien im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, Kulturlandschaften und ländlichen Räumen

Gebietskulisse: Ländliche Gebiet Niedersachsens in Orten bis 10.000 Einwohner

8.2.5.3.6.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

8.2.5.3.6.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Dazu zählen auch juristische Personen des privaten Rechts, die nicht die KMU-Definition (s. Anhang I zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) erfüllen, aber soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Jugendherbergswerk)

8.2.5.3.6.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind investive Kosten zum Erhalt, der Modernisierung und Umnutzung von

denkmalgeschützten Gebäuden oder sonstiger Infrastruktur sowie Studien.

8.2.5.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind

- Denkmalgeschützte Bausubstanz bei Hochbauten bzw. historische Bedeutung bei Landschaftsanlagen
- Vorliegende denkmalrechtliche Genehmigung

Soweit auf die Maßnahme zutreffende lokale Entwicklungspläne bestehen, sind sie bei der Umsetzung der Fördervorhaben zu berücksichtigen.

8.2.5.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, nach einem Bewertungsschema bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.5.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Höhe der Förderung beträgt bei öffentlichen Begünstigten 100 % der förderfähigen Kosten, bei anderen Begünstigten 30 % der förderfähigen Kosten, bei Vorhaben mit besonderem öffentlichen Interesse 60 % der förderfähigen Ausgaben.

Unter besonderem öffentlichen Interesse bei der Maßnahme Kulturerbe wird verstanden, dass das Interesse des Landes am Erhalt des kulturgeschützten Objekts (z. B. hoher historischer Kulturwert, besonderes Gebäudeensemble, seltene oder einmalige Anlage, bedeutendes Objekt innerhalb der jeweiligen Kulturepoche, prägenden Wirkung für den Raum, usw.) das Interesse des Eigentümers an der Umsetzung des Vorhabens deutlich übersteigt.

Die Kulturdenkmaleigenschaft wird durch staatliche Stellen festgelegt; der Eigentümer hat darauf keinen Einfluss. Für den Erhalt des Objektes unter entsprechenden Auflagen entstehen dem Eigentümer hohe Aufwendungen, denen häufig keine oder nur eine geringe wirtschaftliche Nutzung des Objekts durch den Eigentümer gegenübersteht. Daher ist das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung angesichts hoher Kosten oft gering, so dass der Verfall der Kulturobjekte droht. Den Bestand dieser Objekte dennoch für

nachfolgende Generationen und als identitätsstiftende Kulturschätze zu bewahren, bildet das besondere öffentliche Interesse und rechtfertigt einen höheren Förderbetrag.

8.2.5.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap. e im SFC-System oder 8.2.5.5 im PDF-Ausdruck

8.2.5.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

--

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

nicht relevant

8.2.5.3.7. Pläne für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.5.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird

- Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete inkl. Natura 2000-Waldschutzgebiete, u. a. als Beitrag für den Prioritären Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000
- Ausarbeitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen
- Ausarbeitung und Aktualisierung sonstiger projektbezogener Planungen und Konzepte

8.2.5.3.7.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- VogelschutzRL
- FFH-RL
- Umsetzung der Nationalen Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Bundeskabinett, 07.11.2007)
- BNatSchG
- NAGBNatSchG

8.2.5.3.7.4. Begünstigte

Begünstigte sind Gebietskörperschaften mit der Funktion einer Unteren Naturschutzbehörde.

8.2.5.3.7.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Ausgaben für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Schutz- und Bewirtschaftungsplänen sowie sonstiger projektbezogener Planungen und Konzepte.

8.2.5.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Förderung von Vorhaben erfolgt innerhalb der Gebietskulisse.

Zuwendungen werden nur gewährt für Vorhaben, die der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen unterstützen.

8.2.5.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden nach Konsultation des Begleitausschusses die Auswahlkriterien definiert. Die Bewilligungsbehörde prüft die formellen und materiellen Zuwendungs- / Fördervoraussetzungen. Das Projektauswahlverfahren erfolgt auf Grundlage der Auswahlkriterien. Alle vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien bewertet und auf Grundlage eines Punktesystems bepunktet.

Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte.

Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse wird eine Rangliste getrennt nach den Bundesländern Niedersachsen und Bremen erstellt. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Finanzmittelbudgets.

Grundsätzlich förderfähige Anträge, die aber im Rahmen des jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden bis zu einem neuen Auswahlverfahren in einer Warteliste geführt.

8.2.5.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsbereich.

Die Zuschusshöhe beträgt 80 % der förderfähigen Kosten.

8.2.5.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.7.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.5.5

8.2.5.3.7.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

nicht relevant



8.2.5.3.8. Seenentwicklung

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.5.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben, die der Sanierung und Restaurierung von Seen dienen. Förderfähig sind

- Investitionen zur naturnahen Seenentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Uferbereichen sowie Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzpflanzungen
- Investitionen zur Reduzierung von Stoffeinträgen (Punktquellen und diffuse Quellen)
- Entschlammung
- Verbesserung der Wasserretention
- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen
- Erprobung innovativer Verfahren
- Begleitende und nachfolgende Kontrolluntersuchungen einschließlich begleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen

Gebietskulisse Seenentwicklung: Stillgewässer im ländlichen Gebiet Niedersachsens mit einer Fläche von mind. 50 ha und kleinere Stillgewässer, wenn sie für die Wasserwirtschaft oder den Naturschutz von erheblicher Bedeutung sind

8.2.5.3.8.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.5.3.8.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Land Niedersachsen
- Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben wahrnehmen und der öffentlichen Aufsicht unterliegen

- Juristische Personen des Privatrechts

8.2.5.3.8.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Investitionen einschließlich Studien und Grunderwerb sowie mit den Vorhaben verbundene Nebenkosten. Gefördert werden tatsächlich entstandene Kosten und Sachleistungen.

Im Zusammenhang mit Umweltschutzvorhaben kann beim Erwerb von Grundstücken in ordnungsgemäß begründeten Einzelfällen die Obergrenze von 10% der förderfähigen Ausgaben überschritten werden (vgl. Art. 69 Abs. 3b Satz 3 VO (EU) Nr. 1303/2013). Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn das entsprechende Vorhaben der Umsetzung von wichtigen Umweltzielen wie beispielsweise dem Klimaschutz oder insbes. auch solchen von europäischem Rang (Natura 2000, EG-WRRL etc.) dient. Unter diesen Voraussetzungen soll von der genannten Ausnahme bei diesen Maßnahmen Gebrauch gemacht werden. Die Gründe für die Überschreitung des Prozentsatzes werden im Einzelfall im Rahmen der Antragsprüfung geprüft und dokumentiert. Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist nicht zulässig.

8.2.5.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind

- Vorhaben wird in Niedersachsen umgesetzt
- Vorhaben dient der Verbesserung der ökologischen Qualitätskomponenten gem. EG-WRRL
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege

Die Förderung von Vorhaben erfolgt innerhalb der Gebietskulisse Seenentwicklung.

8.2.5.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt. Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand dieser Auswahlkriterien. Alle Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet, die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Finanzmittelbudgets. Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Grundsätzlich förderfähige Anträge, die aber im Rahmen des Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden bis zu einem neuen Auswahlverfahren in einer Warteliste geführt.

8.2.5.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Zuschusshöhe beträgt 90 %, der förderfähigen Kosten, bei landeseigenen Maßnahmen sowie in

besonders begründeten Ausnahmefällen 100 %. Bei besonderen fachlich bzw. haushälterisch begründeten Fallkonstellationen kann die Zuschusshöhe ggf. auch reduziert werden. Die Bedingungen hierzu werden in der Förderrichtlinie geregelt.

8.2.5.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.8.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.5.5

8.2.5.3.8.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

nicht relevant

8.2.5.3.9. Tourismus

Teilmaßnahme:

- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen

8.2.5.3.9.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben, die das Ziel verfolgen, ländliche Räume als Erholungs-, Freizeit- und Naturräume zu sichern und zu entwickeln, die Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Wirtschaft zu stärken und die Attraktivität für Besucher und Wohnbevölkerung zu steigern. Förderfähig sind Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und Ausschilderungen:

- Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von Infrastrukturen des Attraktivitäts- und Basistourismus mit lokalem oder regionalem Bezug sowie ergänzender Nebenanlagen und Ausschilderung
- Hinweise auf interessante Sehenswürdigkeiten, neue oder ersetzende einheitliche Ausschilderung von Wegen sowie Aufstellung oder Aktualisierung von Verweis- und Erläuterungstafeln
- Schaffung von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler und regionaler Tourismusorganisationen (Infrastruktur) im ländlichen Raum, deren Teilnahme an Messen sowie die Herstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Flyer, Karten, PC-gestützte Info-Punkte) über die vermittelten Infrastrukturen und Reiseziele
- Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen zukünftig umzusetzender investiver Vorhaben).

Gegenstände, deren Beweglichkeit bzw. Standortveränderung durch die Art des Gegenstandes oder dessen Nutzung eingeschränkt ist (z.B. Draisinen auf stillgelegten Bahnstrecken) oder deren Standort ermittel-/nachweisbar ist (z.B. durch feste Fahrtrouten, Fahrpläne, Fahrtenbücher, GPS-Sender) werden unbeweglichen Gegenständen gleichgesetzt.

Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen kann gefördert werden, wenn die Erreichung des Förderzwecks nur mit gebrauchten Gegenständen möglich ist (z.B. Museumsschiff), in der Eigenart des Objektes liegt (z.B. Denkmalpflege, Kulturgut) oder diese zu einem erheblichen Mehrwert gegenüber einem entsprechenden Neugegenstand führen.

Förderfähig sind im zu begründenden Einzelfall Vorhaben in Orten über 10.000 Einwohnern, sofern sich die Zielsetzung des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirkt.

Definition "kleine Infrastrukturen" (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013): 2 Mio. € (förderfähige Nettokosten) nach Punkt 2.4 (Begriffsbestimmungen), lfd. Nr. 48 der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen in Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020.

Gebietskulisse: Ländliche Gebiete Niedersachsens, laut der Definition dieses EPLRs in Kap 2 bzw. Kap. 8, begrenzt auf Orte bis 10.000 Einwohner

8.2.5.3.9.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.9.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.5.3.9.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

8.2.5.3.9.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Ausgaben sind:

- Investive Kosten zu Erhalt, Schaffung und Modernisierung von touristischen Infrastrukturen, ggf. auch durch Umnutzung vorhandener Gebäude

Die eigenen Arbeitsleistungen gemeinnütziger Vereine, die sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würden, können bis zu 60 % berücksichtigt werden. Die Summe der Förderung für Sachleistungen darf die baren Ausgaben nicht übersteigen.

8.2.5.3.9.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind

- Lokaler oder regionaler Bezug
- Beschilderung von Radwegen liegt der Leitfaden zur Radverkehrswegweisung des MW zugrunde

Soweit auf die Maßnahme zutreffende lokale Entwicklungspläne bestehen, sind sie bei der Umsetzung der Fördervorhaben zu berücksichtigen.

8.2.5.3.9.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, nach einem Bewertungsschema bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im

Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.5.3.9.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Höhe der Förderung beträgt bei öffentlichen Begünstigten 100 % der förderfähigen Kosten, bei anderen Begünstigten 25 % der förderfähigen Kosten.

Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines ILEK oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, können die Förderbeträge um 10 % erhöht werden.

8.2.5.3.9.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.9.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.9.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.9.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.9.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap. e im SFC-System oder 8.2.5.5 im PDF-Ausdruck

8.2.5.3.9.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Definition "kleine Infrastrukturen" (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013): 2 Mio. € (förderfähige Nettokosten) nach Punkt 2.4 (Begriffsbestimmungen), lfd. Nr. 73 der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen in Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

nicht relevant

8.2.5.3.10. Vorhaben für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.5.3.10.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten und deren Lebensgemeinschaften.

Bei der Auswahl der Vorhaben, für die Förderungen gewährt werden sollen, werden insbesondere Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften berücksichtigt, die der Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und Bremen unterstützen. Hierzu zählen u.a.:

- Maßnahmen für Hoch- und Übergangsmoore, Niedermoore, Sümpfe, Gehölzbestände einschließlich Wallhecken, Hecken, Streuobstwiesen, Talauen, naturnahe Fließ- und Stillgewässer sowie deren Auen, Biotope der Küsten und Ästuare, Offenlandbiotope, Fels- und Gesteinsbiotope, Bergwiesen, Magerrasen, Heiden, artenreiches Grünland einschließlich Gräben, naturnahe und kulturhistorisch wertvolle Wälder, sonstige Biotope mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und für Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie konkrete Vorhaben zum Schutz, zur Förderung und Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten
- Durchführung von Bestandsaufnahmen zu Planungen und Projekten sowie Effizienzkontrollen
- Erarbeitung und Durchführung von speziellen Monitoringkonzepten sowie das entsprechende Projektmanagement
- Projekt- und Schutzgebietsmanagement einschließlich Maßnahmenplanung
- Erwerb von geeigneten neuen Maschinen und Geräten zur Durchführung von Vorhaben (z.B. Wiesenwalze, Mulcher, Ballenwagen mit Breitstreifen)
- Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen (auch Anbauten), z. B. Tierunterstände, Stallungen
- Einrichtungen (z.B. Zäune, Tränken) zur deren Haltung von Tieren, die zur Projektumsetzung nötig sind.
- Ablösung bestehender Nutzungsrechte und Abschluss von Gestattungsverträgen, wenn nur damit die Zweckbestimmung sichergestellt werden kann
- Erstellung von Informationsmaterial sowie öffentlichkeitswirksame Darstellung von Vorhaben
- Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte zur Akzeptanzförderung sowie die Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Besucherlenkung
- Anpachtung von Flächen für einen Zeitraum von mind. zwölf Jahren zwecks Nutzungsaufgabe oder Weiterbewirtschaftung im Sinne der Zweckbestimmung
- Erwerb von wertvollen Flächen für den Naturschutz im Sinne der Zweckbestimmung – erworben werden können auch Flächen zum Tausch, soweit die lagerichtige Verwendung sichergestellt ist

Diese Vorhaben leisten einen Beitrag zum Prioritären Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000.

8.2.5.3.10.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.10.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- VogelschutzRL
- FFH-RL
- Umsetzung der Nationalen Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Bundeskabinett, 07.11.2007)
- BNatSchG
- NAGBNatSchG

8.2.5.3.10.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Träger der Naturparke, nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände, Stiftungen
- Landschaftspflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Schutzgebietenbetreuung
- Realverbände und Jagdgenossenschaften
- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (gilt nicht für den Fördertatbestand "Erwerb von neuen Maschinen und Geräten")

8.2.5.3.10.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungen werden nur gewährt für Vorhaben im Sinne von Kapitel 8.2.5.3.10.1, die insbesondere der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen unterstützen.

Hierzu zählen u. a. folgende Vorhaben (förderfähige Kosten):

- Erstellung von Bestandsaufnahmen
- Effizienzkontrollen
- Erstellung und Umsetzung von Monitoringkonzepten einschließlich Projektmanagement
- Projekt- und Schutzgebietenmanagement einschließlich Maßnahmenplanung
- Erstellung von Informationsmaterial sowie öffentlichkeitswirksame Darstellung von Vorhaben
- Konzepte zur Akzeptanzsteigerung und Besucherlenkung und deren Umsetzung im Rahmen von

Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte

- Durchführung von Biotop- und Artenschutzprojekten
- Erwerb von neuen Maschinen und Geräten zur Durchführung von Vorhaben (allerdings nicht im Fall von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen)
- Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen (auch Anbauten), z. B. Tierunterstände, Stallungen
- Einrichtungen (z.B. Zäune, Tränken) zur Haltung von Tieren, die zur Projektumsetzung nötig sind
- Ablösung bestehender Nutzungsrechte und Abschluss von Gestattungsverträgen, wenn nur damit die Zweckbestimmung sichergestellt werden kann
- Anpachtung von Flächen
- Erwerb von Flächen

Im Zusammenhang mit Umweltschutzvorhaben kann beim Erwerb von Grundstücken in ordnungsgemäß begründeten Einzelfällen die Obergrenze von 10% der förderfähigen Ausgaben überschritten werden (vgl. Art. 69 Abs. 3b Satz 3 VO (EU) Nr. 1303/2013). Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn das entsprechende Vorhaben der Umsetzung von wichtigen Umweltzielen wie beispielsweise dem Klimaschutz oder insbes. auch solchen von europäischem Rang (Natura 2000, EG-WRRL etc.) dient. Unter diesen Voraussetzungen soll von der genannten Ausnahme bei diesen Maßnahmen Gebrauch gemacht werden. Die Gründe für die Überschreitung des Prozentsatzes werden im Einzelfall im Rahmen der Antragsprüfung geprüft und dokumentiert. Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist nicht zulässig.

Pacht als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist nicht zulässig.

8.2.5.3.10.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Förderung von Vorhaben erfolgt innerhalb der Gebietskulisse.

Zuwendungen werden nur gewährt für Vorhaben, die der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen unterstützen.

8.2.5.3.10.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden nach Konsultation des Begleitausschusses die Auswahlkriterien definiert. Die Bewilligungsbehörde prüft die formellen und materiellen Zuwendungs- / Fördervoraussetzungen. Das Projektauswahlverfahren erfolgt auf Grundlage der Auswahlkriterien. Alle vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien bewertet und auf Grundlage eines Punktesystems bepunktet.

Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte.

Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse wird eine Rangliste getrennt nach den Bundesländern Niedersachsen und Bremen erstellt. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Finanzmittelbudgets.

Grundsätzlich förderfähige Anträge, die aber im Rahmen des jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden bis zu einem neuen Auswahlverfahren in einer

Warteliste geführt.

8.2.5.3.10.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Zuschusshöhe beträgt 80 % der förderfähigen Kosten, bei landeseigenen Vorhaben und in besonders begründeten Ausnahmefällen 100 %.

8.2.5.3.10.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.10.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.10.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.10.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.10.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap. e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.5.5

8.2.5.3.10.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

nicht relevant

8.2.5.3.11. Übergangs- und Küstengewässer

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.5.3.11.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands im Bereich der Übergangs- und Küstengewässer. Die Vorhaben sind zunächst auf den Bereich der Ems zu konzentrieren und sollen auf andere Flussmündungsgebiete übertragbar sein. Förderfähig sind

- Investitionen zur Herstellung von natürlichen Habitaten in Übergangs- und Küstengewässern, insbesondere Seegrasregeneration sowie der Durchgängigkeit
- Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Tidedynamik (z.B. Herstellung von Tidepoldern)
- Vorhaben zur Bekämpfung der Eutrophierung der Küstengewässer
- Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Sedimentdynamik der Übergangsgewässer
- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie
- Nachfolgende Kontrolluntersuchungen einschließlich begleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen

8.2.5.3.11.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.11.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)
- EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

8.2.5.3.11.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Land Niedersachsen
- Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts

- Juristische Personen unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben wahrnehmen und der öffentlichen Aufsicht unterliegen

8.2.5.3.11.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Investitionen einschließlich Studien und Grunderwerb sowie mit den Vorhaben verbundene Nebenkosten. Gefördert werden tatsächlich entstandene Kosten und Sachleistungen.

Im Zusammenhang mit Umweltschutzvorhaben kann beim Erwerb von Grundstücken in ordnungsgemäß begründeten Einzelfällen die Obergrenze von 10% der förderfähigen Ausgaben überschritten werden (vgl. Art. 69 Abs. 3b Satz 3 VO (EU) Nr. 1303/2013). Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn das entsprechende Vorhaben der Umsetzung von wichtigen Umweltzielen wie beispielsweise dem Klimaschutz oder insbes. auch solchen von europäischem Rang (Natura 2000, EG-WRRL etc.) dient. Unter diesen Voraussetzungen soll von der genannten Ausnahme bei diesen Maßnahmen Gebrauch gemacht werden. Die Gründe für die Überschreitung des Prozentsatzes werden im Einzelfall im Rahmen der Antragsprüfung geprüft und dokumentiert. Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist nicht zulässig.

8.2.5.3.11.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind:

- Vorhaben wird in Niedersachsen umgesetzt
- Vorhaben dient der Verbesserung der ökologischen Qualitätskomponenten gem. EG-WRRL und der Indikatoren der MSRL
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege

Die Förderung von Vorhaben erfolgt innerhalb der Gebietskulisse Übergangs- und Küstengewässer gem. Art. 2 Abs. 6 und 7 EG-WRRL sowie die Meeresregionen nach Art. 4 MSRL innerhalb Niedersachsens.

8.2.5.3.11.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt. Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand dieser Auswahlkriterien. Alle Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet, die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Finanzmittelbudgets. Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Grundsätzlich förderfähige Anträge, die aber im Rahmen des Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden bis zu einem neuen Auswahlverfahren in einer Warteliste geführt.

8.2.5.3.11.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsbereich.

Die Zuschusshöhe beträgt 90 % der förderfähigen Kosten bei, bei landeseigenen Maßnahmen sowie in besonders begründeten Ausnahmefällen 100 %. Bei besonderen fachlich bzw. haushälterisch begründeten Fallkonstellationen kann die Zuschusshöhe ggf. auch reduziert werden. Die Bedingungen hierzu werden in der Förderrichtlinie geregelt.

8.2.5.3.11.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.11.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.11.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.11.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.11.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.5.5

8.2.5.3.11.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

nicht relevant

8.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme "Basisdienstleistungen und Dorferneuerung im ländlichen Gebieten" die nachfolgenden aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Gem. § 98 GWB müssen oberhalb der Schwellenwerte von öffentlichen Auftraggebern die Vorschriften des europäischen Vergaberecht eingehalten werden. Unterhalb der Schwellenwerte gelten die Vorschriften des nationalen Vergaberechts. Das Risiko besteht somit in der nicht korrekten Anwendung der vielfältigen Vorschriften.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Innerhalb einer Fördermaßnahme können unterschiedliche Begünstigte mit unterschiedlichen Vorhaben Anträge auf Förderung stellen. Diese Begünstigten mit ihren Förderanträgen werden in einer bestimmten Reihenfolge anhand definierter Kriterien sortiert, um im Anschluss über eine mögliche Bewilligung zu entscheiden. Werden diese Auswahlkriterien den Begünstigten im Voraus nicht mitgeteilt und auch nicht gleichmäßig angewandt, mangelt es an der erforderlichen Transparenz und evtl. auch Gleichbehandlung.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle sowohl für den Antragsteller, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt

einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere umfassende Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko besteht durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigten wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Der Antragsteller wird im Förderbescheid auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewiesen. Die Bediensteten der Verwaltung werden regelmäßig im Bereich des Vergaberechts geschult und durch Checklisten, Leitfäden usw. in der Prüftätigkeit unterstützt. Durch die stetige Weiterentwicklung der genannten Unterlagen und Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko verringert.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Voraussetzungen zum Antragsverfahren werden in Förderrichtlinien beschrieben. Außerdem werden Auswahlkriterien pro Fördermaßnahme festgelegt, mit denen sich vor Anwendung der Begleitschuss befasst. Die Richtlinien und Auswahlkriterien werden veröffentlicht. Anträge auf Förderung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Stichtag zu stellen sind, werden alle demselben Auswahlverfahren unterworfen. Durch diese Maßnahmen werden die erforderliche Transparenz und auch eine Gleichbehandlung im Rahmen der Auswahl von Vorhaben geschaffen.

IT-Systeme (R8)

Der Verwaltung steht in Teilen für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit umfassenden Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die Bediensteten werden regelmäßig in der Anwendung der IT-Systeme durch Dienstbesprechungen instruiert und es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Schulungen. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt.

Zahlungsanträge (R9)

Dem Begünstigten werden von der Verwaltung verständliche Vordrucke zur Beantragung der Auszahlung zur Verfügung gestellt. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Im Rahmen dieser

Maßnahme wird davon ausgegangen.

8.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 20 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.5.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

'Dorfentwicklungspläne'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

'Dorfentwicklung'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

'Breitband'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

'Basisdienstleistungen'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

'Investitionen in die Freizeit- und Tourismusinfrastruktur'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

'Kulturerbe'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

Die Maßnahme wird in enger Abstimmung mit Denkmalschutz umgesetzt. Er bescheinigt aufgrund seines Fachwissens das besondere öffentliche Interesse.

8.2.5.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

'Breitband'

Definition "kleine Infrastrukturen für Breitband" (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013): 70 Mio. € (förderfähige Nettokosten) nach Art. 4 (Anmeldeschwellen) Abs. 1y der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Entwurf).

'Basisdienstleistungen'

Gegenstände, deren Beweglichkeit bzw. Standortveränderung durch die Art des Gegenstandes oder dessen Nutzung eingeschränkt ist (z.B. Draisinen auf stillgelegten Bahnstrecken) oder der Standort ermittel-/nachweisbar ist (z.B. durch feste Fahrtrouten, Fahrpläne, Fahrtenbücher, GPS-Sender) werden unbeweglichen Gegenständen gleichgesetzt.

Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen kann gefördert werden, wenn die Erreichung des Förderzwecks nur mit gebrauchten Gegenständen möglich ist (z.B. Museumsschiff), in der Eigenart des Objektes liegt (z.B. Denkmalpflege, Kulturgut) oder diese zu einem erheblichen Mehrwert gegenüber einem entsprechenden Neugegenstand führen.

Förderfähig sind im zu begründenden Einzelfall Vorhaben in Orten über 10.000 Einwohnern, sofern sich die Zielsetzung des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirkt.

Definition "kleine Infrastrukturen" (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013): 2 Mio. € (förderfähige Nettokosten) nach Punkt 2.4 (Begriffsbestimmungen), lfd. Nr. 73 der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen in Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (Entwurf).

Beabsichtigt ist, die ZILE-Richtlinie als Fördergrundlage i.S. von § 107 AEUV notifizieren zu lassen.

'Kulturerbe'

Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen kann gefördert werden, wenn die Erreichung des Förderzwecks nur mit gebrauchten Gegenständen möglich ist (z.B. Museumsschiff), in der Eigenart des Objektes liegt (z.B. Denkmalpflege, Kulturgut) oder diese zu einem erheblichen Mehrwert gegenüber einem

entsprechenden Neugegenstand führen.

Definition "kleine Infrastrukturen" (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013): 2 Mio. € (förderfähige Nettokosten) nach Punkt 2.4 (Begriffsbestimmungen), lfd. Nr. 73 der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen in Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (Entwurf).

Beabsichtigt ist, die ZILE-Richtlinie als Fördergrundlage i.S. von § 107 AEUV notifizieren zu lassen.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.5.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahmen zu Code 7.6 basieren nicht auf der NRR.

'Breitband'

Die Versorgung kann einerseits durch den Bau eines Leerrohr- oder eines passiven Netzes durch eine Gemeinde – besser eines Landkreises (Synergieeffekte) oder eines kommunalen Versorgungsunternehmens (KVU) – erfolgen. Der Betrieb wird an den Bewerber vergeben, der die bestmögliche Versorgung bietet und gleichzeitig den höchsten Beitrag für die Nutzung des Netzes an die Gemeinde/den Landkreis/das KVU zahlt (Dienstleistungskonzession). Die Gemeinde/der Landkreis/das KVU ist Eigentümer des Netzes. Die Gemeinde/der Landkreis kann andererseits den Bau einer hochleistungsfähigen Internet-Infrastruktur an ein Unternehmen vergeben. Dieses errichtet ein aktives Netz und erhält Förderungen zu seinen Investitionen. Das errichtete Netz befindet sich im Eigentum des Unternehmens.

'Basisdienstleistungen'

Die Schaffung von Basisdienstleistungen soll interkommunal abgestimmt sein, um den bestmöglichen zentralen Standort zu ermitteln. Einerseits muss gewährleistet sein, dass eine kritische Masse an Nutzern für einen erfolgreichen Betrieb vorhanden ist, andererseits soll die Einrichtung aus anderen Orten gut erreichbar

sein.

'Fließgewässerentwicklung'

Die Förderung der Fließgewässerentwicklung erfolgt in Niedersachsen im Rahmen des seit 1992 bestehenden Fließgewässerprogramms. Dieses wurde in 2007 explizit auf die Umsetzung der EG-WRRL hin modifiziert und stellt die tragende Säule der diesbezüglichen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme im Bereich der Oberflächenwasserkörper (Fließgewässer) dar. Die Maßnahme steht im Einklang mit den Aussagen des "Blueprint to Safeguard Europe's Water Resources", wonach die Anstrengungen zur Realisierung der Ziele der europäischen Wasserpolitik deutlich verstärkt werden müssen.

'Seenentwicklung'

Die in Niedersachsen vorhandenen 28 Seen, die im Rahmen der EG-WRRL berichtspflichtig sind, und auch zahlreiche weitere Stillgewässer haben überwiegend keinen guten ökologischen Zustand. Dafür sind häufig hohe Nährstoffeinträge aus den Einzugsgebieten verantwortlich. Das Ziel ist daher, ausgewählte Seen zu sanieren oder zu restaurieren. Die Förderung der 'Seenentwicklung' wird anhand der Vorgaben der EG-WRRL erfolgen. Die Vorhaben werden im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung, des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt ausgewählt. Durch die Sanierung und Restaurierung von Seen kann das Kleinklima im lokalen Umfeld der Gewässer verbessert, die Qualität des Gewässers und der Umgebung erhöht werden. Damit werden wiederum die Möglichkeiten der Erholung und Touristik im ländlichen Raum erhöht.

'Übergangs- und Küstengewässer'

Die Förderung der Entwicklung der Übergangs und Küstengewässer in Niedersachsen erfolgt an der Schnittstelle der EG-WRRL und MSRL unter Einschluss der Natura 2000-Lebensraumtypen 130, 1140 und 1160. Es unterstützt die Umsetzung der genannten Richtlinien durch ergänzende Maßnahmen in diesem durch binnenseitige und meeresstypische Belastungen geprägten Naturraum.

'Kulturerbe'

Die Maßnahme wird in enger Abstimmung mit Denkmalschutz umgesetzt. Er bescheinigt aufgrund seines Fachwissens das besondere öffentliche Interesse.

8.2.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

8.2.6.1. Rechtsgrundlage

Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

A. Interventionslogik

Hauptziel der Agrarumwelt und Klimamaßnahme ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation. Die Bestimmungen der Cross-Compliance (CC)-Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften legen generelle Mindeststandards fest, die von den Landwirten einzuhalten sind. Die damit verbundenen Kosten sind entsprechend dem Verursacherprinzip von den Landwirten zu tragen. Weitergehende gesellschaftlich gewünschte Dienstleistungen in Bezug auf Umwelt-, Klima-, Naturschutz, Landschaftspflege oder Erhaltung der genetischen Ressourcen können im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften nicht abverlangt werden. Zudem kann es durch landwirtschaftliche Nutzung zu standortabhängigen Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Biodiversität kommen, denen allein durch eine Bewirtschaftung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht begegnet werden kann. Außerdem lassen sich zum Teil über viele Jahre entstandene Beeinträchtigungen auch mit den heute geltenden hohen rechtlichen Standards kurz- bis mittelfristig nicht beseitigen.

Um eine nachhaltigere Landbewirtschaftung und die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen zu fördern, kommen insbesondere die in dieser Maßnahme dargestellten Teilmaßnahmen/Vorhabenarten in Betracht. Sie setzen in den folgenden Bereichen an:

- Belastungen des Grundwassers mit Nitrat ist u.a. Folge jahrelanger Anwendung düngereicher Produktionsverfahren auf durchlässigen Böden. Gewässerbelastungen durch Stickstoffausträge und Ammoniakemissionen werden besonders häufig in Gebieten mit hoher Viehdichte bzw. nicht flächengebundener Tierhaltung festgestellt. Die dadurch entstehenden gebietsspezifischen Nährstoffüberschüsse resultieren in Belastungen von Gewässern, Boden und Luft und damit von Natur, Umwelt, Klima und Biodiversität. Die eingeleiteten Maßnahmen haben zu einer Verbesserung geführt. Die Belastungen können jedoch insbesondere durch Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen weiter verringert werden. Durch den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten als Winterbegrünung, durch extensive Grünlandnutzung und durch Maßnahmen zur Förderung einer emissionsarmen und Umwelt schonenden Stickstoffdüngung können die genannten Umweltbeeinträchtigungen vermindert und die betrieblichen Nährstoffkreisläufe besser geschlossen werden. Im Falle von Überschwemmungen können mit dem abfließenden Wasser erhebliche Nährstoffmengen (Phosphor, Stickstoff) sowie Humus ausgetragen werden. Damit verbunden ist eine zusätzliche Belastung und Eutrophierung von Fließgewässern sowie von Nord- und Ostsee. In

Überschwemmungsgebieten ist daher die Grünlandnutzung der grundsätzlich zulässigen ackerbaulichen Nutzung vorzuziehen.

- Enge Fruchtfolgen, die oft nur aus drei Hauptfruchtarten (z. B. Winterweizen-Wintergerste-Winterraps oder Winterweizen-Wintergerste-Zuckerrüben) bestehen, sind für viele Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Erhöhter Krankheits- und Schädlingsdruck sind häufig auftretende Konsequenzen. Dieser kann zu einer erhöhten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen sowie zur Verarmung von Pflanzengesellschaften und entsprechenden Biodiversitäts-Verlusten sowie zur Verschlechterung von Bodenstrukturen beitragen. Diesen Beeinträchtigungen soll durch die Förderung eines erweiterten Hauptfruchtarten-Spektrums entgegengewirkt werden.
- Der Temperaturanstieg zwischen 1880 und 2012 beträgt nach Angaben des Weltklimarates $0,85^{\circ}\text{C}$. Diese globale Klimaerwärmung ist im Wesentlichen auf die Zunahme insbesondere von CO_2 aber auch von anderen Treibhausgasen in der Atmosphäre zurückzuführen. Böden sind wie die Weltmeere bedeutende Ausgleichskörper im globalen CO_2 -Haushalt. Wachsende Bedeutung kommt daher der Bindung von Kohlenstoff in Form von Humus im Boden zu. So gilt für Ackerböden bei gegebenen klimatischen Bedingungen: Je geringer die Bearbeitungsintensität bzw. je geringer die mechanische Durchlüftungstiefe des Bodens, desto mehr des klimarelevanten Gases CO_2 kann als Humus-Kohlenstoff im Boden festgelegt und der Atmosphäre entzogen werden. Diese Festlegung erfolgt, bis ein neues, höheres Kohlenstoff-Niveau bzw. Humus-Gleichgewicht (Gleichgewicht zwischen Immobilisation und Mineralisation) erreicht ist. Folgende Vorhabenarten begünstigen die Bindung von atmosphärischem CO_2 im Boden: Direktsaatverfahren, der Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau und der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten als Winterbegrünung sowie die extensive Grünlandnutzung.
- Die Landwirtschaft trägt durch die Freisetzung von klimarelevanten Gasen zum Klimawandel bei. Gleichzeitig kann die Landwirtschaft jedoch auch Beiträge zur Minderung des Klimawandels leisten. Durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder auf bestimmte Gruppen von Pflanzenschutzmitteln (Anlage von Struktur- und Landschaftselementen), die einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung sowie durch den Verzicht auf die Anwendung mineralischer Stickstoffdünger und durch eine verringerte Düngeintensität können die CO_2 - und N_2O - Emissionen deutlich verringert werden. Auch mit der Förderung der dauerhaften Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland wird die Schaffung einer bedeutenden CO_2 -Senke geschaffen.
- Die Böden und die Umwelt können in Folge der intensiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Ein- oder Austräge dieser Stoffe belastet werden. Durch den Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt in besonderem Maße Rechnung getragen.
- Die Biodiversität einschließlich der Artenvielfalt vieler landwirtschaftlich intensiv genutzter Standorte ist insbesondere durch Änderungen der Nutzungssysteme weiterhin unbefriedigend oder rückläufig. Insbesondere Veränderungen der wirtschafts- und energiepolitischen Rahmenbedingungen (Biogaserzeugung) induzieren einen Strukturwandel, der in vielen Fällen mit einer intensiveren Nutzung der Agrarlandschaften verbunden ist. Die Landwirtschaft gilt als einer der wichtigsten Verursacher des Biodiversitätsverlustes durch intensive Landbewirtschaftung oder in benachteiligten Gebieten durch die Aufgabe der Bewirtschaftung.
- Im Falle der intensiven Bewirtschaftung ist der Biodiversitätsverlust insbesondere zurückzuführen auf Verringerung von Zwischenstrukturen (Struktur- und Landschaftselemente) in der Agrarlandschaft und damit einer mangelnden Biotopvernetzung, flächendeckend intensive Grünlandbewirtschaftung (Stickstoffdüngung führt zu artenärmeren Grünlandstandorten), ein eingeschränktes Nutzpflanzenspektrum sowie die intensive Durchführung von Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen oder Bodenbearbeitungstechniken, die nicht-selektiv in die Agrarökologie der

Standorte eingreifen. Hier greifen die Vorhabenarten: Vielfältige Kulturen im Ackerbau, Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, Maßnahmen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland und zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.

- In benachteiligten Gebieten, die in der Regel bereits einen hohen Anteil an Zwischenstrukturen oder aufgegebenen landwirtschaftlichen Flächen aufweisen, ist die Aufrechterhaltung einer Bewirtschaftung, insbesondere einer extensiveren Grünlandbewirtschaftung, eine Voraussetzung für die Erhaltung der Biodiversität. Es besteht die Tendenz der viehhaltenden Betriebe, aus arbeitswirtschaftlichen Gründen die Weidehaltung zugunsten einer ganzjährigen Stallhaltung aufzugeben. Das wirkt sich insbesondere an Grenzstandorten (z. B. Mittelgebirge, Moor- und Heidelandschaften) negativ auf die Biodiversität aus. Der Verbiss bestimmter Pflanzen, die zu starker Ausbreitung neigen, sowie die Wirkung des Trittes der Tiere sind oftmals notwendig, um selteneren Pflanzenarten Verbreitungsmöglichkeiten zu geben. Neben der Förderung einer extensiven Dauergrünlandbewirtschaftung kommt daher auch der extensiven Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen sowie der Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur eine besondere Bedeutung zu. Auch die Teilmaßnahme zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen leistet einen Beitrag zur Förderung der Weidehaltung und der Erhöhung der Biodiversität von Grünlandstandorten (u.a. Unterschiede im Fressverhalten der Tiere).

Agrarumweltvorhaben, an denen landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig teilnehmen können, haben sich in den letzten EU-Förderperioden bewährt. Gemeinsam mit den Maßnahmen der 1. Säule der GAP, insbesondere in Ergänzung zu dem ab 2015 geltenden Greening gemäß Artikel 43f. der VO (EU) Nr. 1307/2013, den Bestimmungen zu CC gemäß Artikel 93f. der VO (EU) Nr. 1306/2013 und sonstigen einschlägigen Mindestanforderungen, sind Vorhabenarten geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und negativ auf die Umwelt, Biodiversität und Klima wirkenden Praktiken entgegenzuwirken. Mit dieser Maßnahme werden in Deutschland besondere freiwillige Leistungen zur Steigerung der Umwelt- und Naturverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion und zur zielorientierten Verfolgung wichtiger Umweltziele honoriert.

Das Spektrum der Vorhabenarten der Nationalen Rahmenregelung erleichtert es den Ländern, Landwirten zentrale Vorhabenarten mit deutschlandweiter Relevanz anzubieten, die geeignet sind, den aufgezeigten Umweltproblemen entgegen zu wirken. Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Aufgrund der ab 2015 geltenden geänderten CC-Bestimmungen gemäß Artikel 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Anforderungen des Greenings gemäß Artikel 43 f der VO (EU) Nr. 1307/2013 und der daraus folgenden Berücksichtigung des Ausschlusses der Doppelfinanzierung gemäß Artikel 28 Absatz 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 807/2014 werden soweit die Förderbedingungen und Zahlungen von denen in 2014 abweichen auch die Förderbedingungen und Zahlungen dargestellt, die in

2015 gelten.

B. Bestimmungen

a) Allgemeine Pflichten (CC und verpflichtende Vorschriften u. Anforderungen des nationalen Rechts)

Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013,
- die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchst c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und
- die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts sowie
- gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen

zu beachten, die mit den spezifischen Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

Dies gilt auch, wenn die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teil- oder Einzelfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

b) Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

In Bezug auf folgende Veränderungen während des Verpflichtungszeitraums gelten die entsprechend aufgeführten Bestimmungen:

1. Umwandlung Verpflichtung: Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) der VO (EU) Nr. 807/2014
2. Anpassung der Verpflichtung bei flächenbezogenen Maßnahmen: Artikel 47 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 14 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 807/2014
3. Vergrößerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Fläche: Artikel 15 Absatz 1 und 2 der VO (EU) Nr. 807/2014
4. Verkleinerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Flächen eines Betriebes: Artikel 47 Absatz 1 bis 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013
5. Übergang von Betrieben, Betriebszweigen oder Flächen an andere Personen: Artikel 47 Absatz 2 und 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und soweit einschlägig in Verbindung mit Artikel 7 der VO (EU) Nr. 809/2014
6. Veränderungen durch höhere Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse gemäß Artikel 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013: Artikel 47 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 4 der VO (EU) Nr. 640/2014

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgabe des Artikels 47 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind zulässig bei den folgenden Vorhabenarten:

1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau
2. Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter
3. Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur
4. Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen, wenn der gesamte Betriebszweig

Dauergrünland nach diesen Verpflichtungen bewirtschaftet wird

5. Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 807/2014 sind zulässig bei allen Vorhabenarten.

Die landespezifische Umsetzung der unter den Nummern 1. bis 6. genannten Bestimmungen zum Verfahren bei Veränderungen im Verpflichtungszeitraum wird in den Programmen der Länder zur Entwicklung des ländlichen Raum nach Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erläutert.

c) Anwendung mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten

Im Hinblick auf die Anwendung mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten auf Flächen des Betriebes gilt Artikel 11 der VO (EU) Nr. 808/2014. Danach dürfen nur die Einkommensverluste ausgeglichen werden, die durch die Verpflichtungen entstehen. Gleichlautende Verpflichtungen, die im Falle einer Kombination mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten mehrfach gelten, werden nur einmal ausgeglichen. Im Falle der Anwendung mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten gelten daher die in der beigefügten Kombinationstabellen (Anlage 1) dargestellten Kombinationsmöglichkeiten bzw. Ausschlüsse sowie die im Falle der Kombination anzuwendenden Agrarumwelt-Klima-Zahlungen.

d) Anwendung der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum

Die Beträge der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen der nationalen Rahmenregelung sind auf der Grundlage deutschlandweiter Durchschnittsdaten berechnet worden. Um der Spannweite der gebietsspezifischen Unterschiede bei der Kalkulation der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste im Sinne des Artikels 28 Absatz 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013 angemessene Rechnung zu tragen, darf die Höhe der entsprechenden Zahlungen in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum von den Beträgen der dieser Rahmenregelung um 30 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Soweit die Länder Agrarumwelt-Klima-Zahlungen vorsehen, die in diesem Korridor (± 30 Prozent) der Höhe nach von den mit dieser nationalen Rahmenregelung notifizierten Beträge abweichen, müssen im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum die Gründe für die Abweichung dargelegt und von einer unabhängigen Stelle bestätigt werden.

e) Übergang in die neue Förderperiode- Anwendung von Revisionsklauseln

Um sicherzustellen, dass Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden, haben die Länder gemäß Artikel 46 der VO (EG) Nr. 1974/2006 sowie gemäß Artikel 48 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Bewilligungen eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen an relevanten Elementen der sogenannten baseline auf die jeweilige Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung angewendet werden, so dass keine Doppelfinanzierung im Sinne von Artikel 9 VO (EU) Nr. 807/2014 erfolgt und die Bestimmungen des Artikels 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und des entsprechenden EU-Folgerechts sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts beachtet werden. Wird die Anwendung der Revisionsklausel vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Dieser Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Verpflichtung nach VO (EU) Nr. 1305/2013

nicht entgegen. Landwirte, die vor 2012 Agrarumweltverpflichtungen auf der Grundlage des Artikels 29 der VO (EU) Nr. 1698/2005 abgeschlossen haben, die in den neuen Förderzeitraum hineinreichen und keine Revisionsklausel enthalten, können vom vor Ablauf des laufenden Verpflichtungszeitraums eine neue Verpflichtung nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 beantragen, soweit damit die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 beachtet werden.

C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik)

Deutschland meldet der Kommission keine Teilmaßnahmen/Vorhabenarten, die ab 2015 als gleichwertige Methoden im Sinne des Artikels 43 Absatz 3 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013 (dem Greening äquivalente Maßnahmen) angewendet werden sollen.

Unabhängig von den gleichwertigen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 ist nicht ausgeschlossen, dass Landwirte die Verpflichtungen nach Artikel 43 Absatz 1 dieser Verordnung auch dadurch erfüllen, dass sie an Agrarumwelt- und Klimavorhabenarten teilnehmen, deren Anforderungen über die Anforderungen bestimmter dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening-Anforderungen) hinausgehen.

Im Prinzip können entsprechende Agrarumwelt- und Klimavorhabenarten so betrachtet werden, dass auf die Greening-Anforderungen zusätzliche Anforderungen „aufgesattelt“ werden. Es ist auch möglich künftig Agrarumwelt- und Klimavorhabenarten zu entwickeln, die als Agrarumwelt- und Klima-Module auf bestimmten Greening-Anforderungen aufbauen.

Insoweit sind Agrarumwelt- und Klimavorhabenarten auch auf Flächen zulässig, die dem Greening unterliegen (Flächennutzung im Umweltinteresse = Ökologische Vorrangflächen) oder die auf Greening-Anforderungen „aufsattelbar“ sind. Entscheidend ist, dass mit einer Agrarumwelt- und Klima Zahlung nur die Anforderungen gefördert werden, die nicht bereits Gegenstand des Greenings sind (Ausschluss der Doppelförderung).

Für bestimmte in der nationalen Rahmenregelung spezifizierte Vorhabenarten besteht die Möglichkeit, dass Landwirte diese ab 2015 nutzen, um Anforderungen gemäß Artikel 43 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Greening-Anforderungen) zu erfüllen. Voraussetzungen dafür sind insbesondere, dass

- die betreffenden Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen auch die entsprechenden Greening-Anforderungen umfassen oder
- die Landwirte über die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen hinaus auch die entsprechenden Greening-Anforderungen beachten, das heißt die Anforderungen der betreffenden Vorhabenarten und der entsprechenden Greening-Anforderung gelten auf den betreffenden Flächen kumulativ.

Will der Landwirt eine Fläche, die in eine der spezifizierten Vorhabenarten einbezogen ist, zur Erfüllung von Greening-Anforderungen heranziehen, muss die für diese Fläche vorgesehene Zahlungshöhe gemäß Artikel 28 Absatz 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 so berechnet sein, dass nur die zusätzlichen Kosten und/ oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen. Dieses Prinzip (siehe auch Artikel 28 Absatz 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013) wird - ebenso wie bei den CC-Anforderungen - nunmehr auch auf die Greening-Anforderungen angewendet.

Soweit die aus Greening-Anforderungen resultierenden zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste durch eine Agrarumwelt-Klima-Zahlung mit ausgeglichen werden, muss die entsprechende Agrarumwelt-Klima-Zahlungen um einen Betrag abgesenkt werden, wenn der Landwirt die entsprechende Vorhabenart zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen heranziehen will. Die Methodik zur Berechnung dieses Betrages wird unter Buchstabe c.4 beschrieben. Sie ist nur für die Vorhabenarten der nationalen Rahmenregelung relevant, die für die Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Erbringung von ökologischen Vorrangflächen) herangezogen werden können.

Identifizierung der Vorhabenarten, die für die Erbringung von Greening-Anforderungen genutzt werden können

a) Anbaudiversifizierung

Die Vorhabenart a) "Vielfältige Kulturen im Ackerbau" ist die einzige, die auf die Anzahl der auf dem Ackerland anzubauenden landwirtschaftlichen Kulturpflanzen Einfluss nimmt. Verlangt wird insbesondere der Anbau von fünf verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen (davon muss „eine Kulturpflanze“ aus Leguminosen oder Gemenge mit Leguminosen bestehen, das auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche angebaut wird). Mit Ausnahme von Leguminosen bzw. Gemengen, die Leguminosen enthalten, darf der Anbauanteil einer Hauptfrucht/Kulturpflanze 30 Prozent nicht überschreiten. Mit der Teilnahme an dieser Vorhabenart erfüllt der Landwirt somit diese Greening-Anforderung zur Anbaudiversifizierung. Unabhängig vom Umfang der Ackerfläche oder der Dauergrünlandfläche des Betriebes wurde die dafür vorgesehene Agrarumwelt-Klima-Zahlung so kalkuliert, dass damit nur die zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste ausgeglichen werden, die durch den Anbau von fünf verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen im Vergleich zu einem Referenzbetrieb entstehen, der drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen anbaut. Damit werden teilnehmenden Betrieben nur zusätzliche Kosten und/oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen ausgeglichen, die über die Anforderungen an die Anbaudiversifizierung gemäß Artikel 44 Absatz 1, 2. Unterabsatz der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen. Eine Verringerung der Zahlung für den Fall, dass sie vom Landwirt zur Erbringung der Greening-Anforderung „Anbaudiversifizierung“ herangezogen wird, ist daher nicht erforderlich. Andere Vorhabenarten der Maßnahme können zur Erbringung der Greening-Anforderung „Anbaudiversifizierung“ nicht genutzt werden.

b) Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands

Vorhabenarten der Teilmaßnahme können zur Erbringung der Greening-Anforderung „Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands“ nicht genutzt werden.

c) Flächennutzung im Umweltinteresse (Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen)

Als Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangflächen) sind in Deutschland die im Artikel 46 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1307/2013 genannten Flächenarten anzusehen. Deutschland nutzt dabei alle im Anhang X dieser Verordnung genannten Gewichtungsfaktoren, jedoch nur die Umrechnungsfaktoren für Terrassen und im Rahmen von CC geschützte Einzelbäume.

Zur Erbringung dieser Greening-Anforderung kommen folgende Vorhabenarten in Betracht :

c.1) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich u.a. auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, anzubauen. Soweit teilnehmende

Landwirte über die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen nach Artikel 45 Nummer 10 der VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § xxx der Direktzahlungen-Durchführungs-Verordnung vom 03.11.2014 beachten, erfüllen sie damit die Anforderungen an diese Flächenart und können die Fläche als ökologische Vorrangfläche heranziehen.

c.2) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich, auf mindestens fünf Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte anzubauen, die bis zu einem Zeitpunkt beibehalten werden müssen, der in dem auf das Jahr der Ansaat folgende Jahr liegt.

Diese Vorhabenart umfasst Greening-Anforderungen insoweit dieser Zwischenfrüchteanbau auf Flächen erfolgen kann, die vom Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe i der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind (Flächen mit Zwischenfruchtanbau). Soweit Betriebsinhaber über die Verpflichtungen im Rahmen dieser AUKM-Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen mit Zwischenfruchtanbau nach Artikel 45 Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 18 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 09.07.2014 und § 31 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014 beachten, erfüllen sie die Anforderungen an diese Flächenart.

Im Falle, dass dieses Vorhabenart auf ökologischen Vorrangflächen angewendet wird, ist aufgrund des Ausschlusses der Doppelfinanzierung nach Artikel 9 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 807/2014 (Siehe unten Abschnitt c.4) – Ausschluss der Doppelfinanzierung) vorgesehen, dass der Betrag von 75 Euro je Hektar Zwischenfruchtfläche (=Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlung von der Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter, siehe Abschnitt "5.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze" bei M10.0003) abgezogen wird.

c.3) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich, auf der Ackerfläche des Betriebes eine oder mehrere der folgenden Struktur- oder Landschaftselemente anzulegen und nach den entsprechenden Anforderungen zu bewirtschaften, zu pflegen oder zu unterhalten:

- Blühstreifen,
- Mehrjährige Blühstreifen,
- Schutzstreifen,
- Schonstreifen,
- Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
- Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen oder
- Ackerrandstreifen.

Auf diesen Flächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel und keine Düngemittel angewendet werden, die Stickstoff enthalten. Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Diese Vorhabenart umfasst Greening-Anforderungen insoweit diese Strukturelemente auf Flächen angelegt

werden können, die vom Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstaben a, c, d oder f der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind (brachliegende Flächen, Landschaftselemente, Pufferstreifen oder Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand).

Soweit Betriebsinhaber über die Verpflichtungen im Rahmen dieser AUKM-Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen mit Landschaftselementen nach Artikel 45 Nummer 4 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 27 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014 oder an Flächen mit Pufferstreifen nach Artikel 45 Nummer 5 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 28 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014 oder an Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummer 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 29 der Direktzahlungen-Durchführungs-Verordnung vom 03.11.2014 beachten, erfüllen sie die Anforderungen an diese Flächenart.

Die Anlage 2 enthält eine Zuordnung der geförderten Strukturelemente zu den entsprechenden Flächenarten nach Artikel 45 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014. Dabei werden grundsätzlich die im Anhang X der VO (EU) Nr. 1307/2013 zugeordneten Gewichtungsfaktoren zugrunde gelegt. Ackerrandstreifen dürfen auf Flächen, die als ökologische Flächen ausgewiesen worden sind, nicht angelegt werden, weil es für die Umweltwirkung dieser Streifenmaßnahme erforderlich ist, dass der Ackerrandstreifen der den regulären ackerbaulichen Produktionszyklen unterworfen bleibt. Auch wenn auf den Ackerrandstreifen aufgrund der Unzulässigkeit jeglicher Bearbeitungsmaßnahmen (insbes. kein chemisch-synthetischer oder mechanischer Pflanzenschutz) kein verwertbares Erntegut wächst, sollen Ackerrandstreifen auch abgeerntet werden, um die ökologische Zielsetzung zu erreichen. Dies widerspricht den Anforderungen an die Flächenarten Landschaftselemente, Pufferstreifen oder beihilfefähigen Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummern 4, 5 und 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014.

c.4) Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Heranziehung der Vorhabenarten a) „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ und c) „Integration naturbetonter Strukturelementen der Feldflur“ zur Erbringung ökologischer Vorrangflächen

Für die Berechnung des Betrages, der erforderlich ist, um eine Doppelförderung auszuschließen, sind folgende Überlegungen maßgebend:

Bei den Flächenarten nach Anhang X der VO (EU) Nr. 1307/2013 ist zu unterscheiden zwischen solchen, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind (z. B. Terrassen, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, Feldgehölze, Feldränder, Teiche, Deiche, Steinmauern) und anderen, die vom Landwirt aktiv angelegt werden müssen, um rechnerisch, das heißt unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren, insgesamt 5 Prozent der Ackerfläche als Flächennutzung im Umweltinteresse bereitzustellen (Artikel 46 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1307/2013). Zu letzteren gehören in Deutschland in der Regel insbesondere brachliegende Flächen, Feldränder, Pufferstreifen, Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (Kurzumtriebsplantagen), Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründhecke sowie Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen. Der Landwirt wird nur so viel ökologische Vorrangfläche aktiv angelegen, wie zur Erbringung der genannten 5 Prozent erforderlich ist.

Auch bei der Auswahl der aktiv vom Betriebsinhaber anzulegenden und auszuweisenden Flächenarten wird von ökonomischen Überlegungen des Betriebsinhabers ausgegangen. Er wird danach diejenige Flächenart zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen wählen, die für ihn die geringsten Kosten verursacht. Nach Berechnungen des Thünen-Instituts, die auch die Gewichtungsfaktoren berücksichtigen, können ökologische Vorrangflächen in den überwiegend anzutreffenden betrieblichen Konstellationen (Ertragsregion, Produktionsschwerpunkte usw.) am kostengünstigsten durch Flächen mit

Zwischenfrüchteanbau oder Gründecke erbracht werden. Wenn aus Gemeinwohlgründen eine andere Flächenart wünschenswerter ist als der Zwischenfrüchteanbau (z. B. aus Gründen der Steigerung der Biodiversität in der Agrarlandschaft) so wird der Landwirt diese freiwillig in der Regel nur anlegen, wenn ihm die zusätzlichen Kosten (z. B. im Rahmen der Agrarumwelt-Klima-Förderung) ausgeglichen werden.

Bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die Vorhabenart „Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter“ (M10.0003) wird eine Doppelfinanzierung verhindert, wenn die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche erforderlich ist (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus, die mit dieser Vorhabenart ausgeglichen werden sollen) in der Kalkulation prämiemindernd berücksichtigt werden. Dabei geht die Kalkulation davon aus, dass die gesamte ökologische Vorrangfläche (5 Prozent der Ackerfläche (AF)/ Gewichtungsfaktor 0,3 = 16,7 Prozent der AF) durch den Anbau von Zwischenfrüchten erbracht wird. Andere auf dem Betrieb ggf. bereits vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden können, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind. Deutschland hat so einen Pauschalbetrag in Höhe von 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte-Anbau berechnet, der der Höhe nach der Agrarumwelt-Klima-Zahlung für diese Vorhabenart entspricht. Der berechnete Pauschalbetrag in Höhe von 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte-Anbau multipliziert mit 3,33 (1/0,3) ergibt die Mehrkosten, die Betriebsinhaber mindestens aufwenden müssen, um einen Hektar ökologische Vorrangfläche (250 Euro/ha) zu erbringen.

Die Anforderungen der Vorhabenart M10.0003 entsprechen in weiten Teilen den Anforderungen an Flächen mit Zwischenfrüchteanbau oder Gründecke nach Artikel 45 Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 31 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014. Nur in wenigen Punkten gehen die Anforderungen über die Anforderungen an die Flächenart nach Nummer 9 dieser Verordnung hinaus. Aufgrund des Ausschlusses der Doppelfinanzierung nach Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014, wird daher der Betrag von 75 Euro je Hektar Zwischenfruchtfläche (= Höhe der AUKM-Zahlung der dieser Vorhabenart) abgezogen, wenn diese AUKM-Vorhabenart auf Flächen angewendet wird, die als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe i der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind.

Aus den obigen Ausführungen zum Ausschluss der Doppelförderung folgt, dass auch bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die Vorhabenart „Integration von Strukturelementen der Feldflur“ (M10.0004) eine Doppelfinanzierung dadurch verhindert wird, dass die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche erforderlich ist (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus) in der Kalkulation prämiemindernd berücksichtigt werden.

Der berechnete Pauschalbetrag in Höhe von 250 Euro je Hektar ökologische Vorrangfläche wird in diesem Fall mit dem Gewichtungsfaktor von 1,5 für Feldränder multipliziert, weil je Hektar ökologische Vorrangfläche nur 0,67 ha Landschaftselemente gemäß Artikel 45 Nummer 4 bzw. Pufferstreifen gemäß Artikel 45 Nummer 5 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 nachgewiesen werden müssen. Daher wird ein Betrag von aufgerundet 380 Euro/ha vom Betrag der Agrarumwelt-Klima-Zahlung für Strukturelemente der Feldflur abgezogen, soweit der Landwirt diese AUKM-Vorhabenart auf Flächen anwendet, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen worden sind. Im Fall von Hecken/Gehölzstreifen und in Reihe stehenden Bäumen ist gemäß dem Gewichtungsfaktor von 2 eine Absenkung um aufgerundet 510 Euro/ha vorgesehen, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

Bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die Vorhabenart „b) Vielfältige

Kulturen im Ackerbau“ (M10.0002) wird die Höhe der Zahlungen für die Ackerflächen des Betriebes durch Vergleich der Kosten-Leistungs-Situationen eines durchschnittlichen konventionellen Referenzbetriebes (Anbau von drei Hauptfrüchten) und eines Betriebes ermittelt, der

- zeitgleich fünf Hauptfrüchte anbaut,
- auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, anbaut und
- die übrigen Restriktionen (insbes. der max. Anbauumfang je Hauptfruchtart von i.d.R. 30 Prozent der Ackerfläche) beachtet.

Dieser Vergleich erfolgt nach der Methodik und dem Schema, das im Abschnitt 5.2.6.5 „Informationen, spezifisch für die betroffene Maßnahme“ unter der Überschrift „Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter ...“ beschrieben ist.

Bei der Berechnung des Betrages, der in diesem Fall in der Kalkulation prämiemindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen, wird davon ausgegangen, dass Leguminosen dieser Vorhabenart auf Flächen angebaut werden, die vom Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe j ausgewiesen worden ist (Anbau Stickstoff bindender Pflanzen = Leguminosen). Aufgrund des Gewichtungsfaktors von 0,7 müssen Stickstoff bindende Pflanzen auf 7,15 Prozent der AF angebaut werden, wenn die Flächennutzung vollständig durch den Anbau von Stickstoff bindenden Pflanzen erbracht werden soll. Andere – z. B. auf dem Betrieb ggf. bereits vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden können, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden auch hier die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind.

Vor diesem Hintergrund wird der Pauschalbetrag der Mehrkosten in Höhe von 250 Euro je Hektar ökologische Vorrangfläche mit dem Gewichtungsfaktor von 0,7 für Stickstoff bindende Pflanzen gemäß Artikel 45 Nummer 10 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 multipliziert. Dieser Betrag von 175 Euro wird auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (=Bezugsgröße dieser Agrarumwelt-Klima-Zahlung, Faktor 0,0715, weil 7,15 Prozent der Ackerfläche mit Leguminosen bebaut sein muss, um 5 Prozent ökologische Vorrangfläche zu erbringen) und auf einen administrierbaren Betrag angehoben. Bezogen auf die Ackerfläche des Betriebes wird der Betrag auf 20 Euro/ha Ackerfläche festgelegt, der abzuziehen ist, wenn im Rahmen dieser AUKM-Vorhabenart angebaute Leguminosen auf Flächen angebaut werden, die als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe j der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind.

d) Umsetzung in Deutschland

Aufgrund der Ausführungen zu Buchstabe a) kann der Landwirt davon ausgehen, dass er die geltenden Anforderungen an die Anbaudiversifizierung gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EU) 1307/2013 erbringt, wenn er die Verpflichtungen der Vorhabenart a) „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ einhält.

Aufgrund der Ausführungen zu Buchstabe c) können Landwirte folgende Agrarumwelt-Klima-Vorhabenarten auf Flächen anwenden, die vom Betriebsinhaber als Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologischen Vorrangfläche) ausgewiesen worden sind:

- „b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (M10.0002) im Falle der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (Artikel 45 Nummer 10 der VO (EU) Nr.

639/2014),

- „c) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter“ (M10.0003) im Falle der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen durch Anbau von Zwischenfrucht oder Gründedecke (Artikel 45 Nummer 9 der VO (EU) Nr. 639/2014) und
- „d) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ (M10.0004) im Falle der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen durch Landschaftselemente, Pufferstreifen oder beihilfefähigen Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummern 4, 5 und 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014.

Für Verpflichtungen, die ab 2015 eingegangen werden, ist in diesen Fällen eine Absenkung der Zahlungshöhe aus Gründen des Ausschlusses der Doppelfinanzierung gemäß Artikel 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 wie folgt vorgesehen:

- Vielfältige Kulturen im Ackerbau: 20 Euro je Hektar Ackerfläche,
- Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter: 75 Euro je Hektar geförderte Fläche,
- Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur:
- Hecken/Gehölzstreifen und in Reihe stehenden Bäumen 510 Euro je Hektar geförderte Fläche

andere Flächenarten nach Artikel 45 Nummern 2, 4 und 5 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014: 380 Euro je Hektar geförderte Fläche.

Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände

Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1305/2014 bei Maßnahme M10 ist in folgenden Fällen erforderlich, um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten:

a) bei M10.0004 im Falle der Förderung von

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 850 Euro/ ha (wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 1.105 Euro/ha),
2. Schutzstreifen 770 Euro/ ha wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 1.001 Euro/ha),
3. Schonstreifen 670 Euro/ ha wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 871 Euro/ha),
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.500 Euro/ ha (wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 3.250 Euro/ha),
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 760 Euro/ ha wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 988 Euro/ha),
6. Ackerrandstreifen 880 Euro/ ha (wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 1.144 Euro/ha).

Die Spannweite der Überschreitungen des Betrages nach Anhang II ist 70 Euro/ha (Nr. 3) bis 2.650 Euro/ha (Nr. 4, wenn die Möglichkeit genutzt wird, den Regelbetrag um bis zu 30 % anzuheben).

Begründung und Darlegung der besonderen Umstände

Diese naturbetonten Strukturelemente der Feldflur werden auf bestimmten Einzelflächen des Ackerlandes eines Betriebes angelegt und haben zur Folge, dass auf den Flächen kein landwirtschaftlicher Ertrag realisiert werden kann. Dabei werden die Einkommensverluste im Wesentlichen durch die entgangenen Deckungsbeiträge je Hektar der am wenigsten vorteilhaften Ackerkulturen beeinflusst. Darüber hinaus entstehen – mit Ausnahme der Nummer 3. (Selbstbegründung) unterschiedliche zusätzliche Kosten für Bestellung und Pflege der Strukturelemente.

Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Nr. 4) unterliegen in der Regel dem Beseitigungsverbot nach § 8 der Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung (nationale Umsetzung des Artikels 93 i. V.m. dem Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zur Umsetzung von GLÖZ 7). Daher werden diese Flächen der landwirtschaftlichen Produktion auf Dauer entzogen. Zur Ermittlung des Einkommensverlustes werden daher die Deckungsbeiträge von 30 zukünftigen Jahren auf das Jahr der Anlage dieser Strukturelemente diskontiert (abgezinst). Dadurch ist ein Einkommensverlust von etwa rund 4.500 €/ha Ackerfläche berechnet worden. Mit der Festlegung eines Regelbetrages von 2.500 Euro/ha wird ein Teilausgleich der dem Betriebsinhaber entstehenden Einkommensverluste als ausreichend erachtet, um eine angemessene Akzeptanz zu erreichen. Investitionskosten, wie die Anlage von Schutzzäunen oder des Pflanzguts für Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze sind in den Kalkulationen nicht berücksichtigt.

b) im Falle der Kombination mehrerer Vorhabenarten

1. Kombination von M10.0005 (Basisvariante 1 Verzicht mineral. N-Düngung) mit M10.0006, wenn 6 oder 8 Kennarten nachgewiesen werden und die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 Prozent genutzt wird.
2. Kombination von M10.0005 (Basisvariante 2 Nutzungsbeschränkung) mit M10.0006, wenn 8 Kennarten nachgewiesen werden.
3. Kombination von M10.0005 (Basisvariante 2 Nutzungsbeschränkung) mit M10.0006, wenn 6 oder 8 Kennarten nachgewiesen werden und die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 Prozent genutzt wird.
4. Kombination von M10.0005 (Zusatzoptionen) mit M10.0006, wenn 6 oder 8 Kennarten nachgewiesen werden.
5. Kombination von M10.0005 (Zusatzoptionen) mit M10.0006, wenn 4, 6 oder 8 Kennarten nachgewiesen werden und die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 Prozent genutzt wird.

Die Spannweite der Überschreitungen des Betrages nach Anhang II ist 10 Euro/ha (Nr. 2) bis 239 Euro/ha (Nr. 5, wenn 8 Kennarten nachgewiesen werden).

Begründung und Darlegung der besonderen Umstände

Die Kombinationen werden auf bestimmten Einzelflächen des Dauergrünlandes eines Betriebes angewendet, um auf biotopspezifischen Einzelflächen die Steigerung oder Erhaltung der Biodiversität zu erreichen. Dabei handelt es sich in vielen Fällen um besonders aufwändige Produktions- oder Pflegeverfahren, z. T. unter Einbeziehung von Hüte- oder Handarbeitsverfahren (z. B. auf Bergwiesen und an Steilhängen). In anderen Fällen, kann das Erntegut, z. B. bei späten Mahdterminen, nicht mehr ertragbringend verwertet werden, weil der Aufwuchs keinen Futterwert mehr hat.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme besteht aus der Untermaßnahme 10.1 'Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzziele' mit insgesamt vier Instrumenten:

- **'Biodiversität' mit den Vorhaben**

- AL1: Anbau vielfältiger Kulturen
- BS1: Einjährige Blühstreifen – Grundförderung (BS11) und Zusatzförderung (BS12)
- BS2: Mehrjährige Blühstreifen
- BS3: Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter
- BS4: Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster
- BS5: Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan
- BS6: Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan
- BS9: Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz
- GL1: Extensive Bewirtschaftung – Grundförderung (GL11) und naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten (GL12)
- GL2: Einhaltung einer Frühjahrsruhe – Grundförderung (GL21) und naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes (GL22)
- GL3: Weidenutzung in Hanglagen – Grundförderung (GL31) und naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten (GL32)
- GL4: Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich
- GL5: Artenreiches Grünland mit vier (GL51), sechs (GL52) oder acht Kennarten (GL53)
- BB1: Besondere Biotoptypen – Beweidung
- BB2: Besondere Biotoptypen – Mahd
- NG1: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland
- NG2: Nordische Gastvögel – Anbau winterharter Zwischenfrüchte
- NG3: Nordischer Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes
- NG4: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

- **'Wasser' mit den Vorhaben**

- AL2: Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten – Zusatzförderung für den Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten (AL22)
- AL3: Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger
- AL5: Keine Bodenbearbeitung nach Mais
- Ökoplus – Zusatzförderung Wasser

- **'Boden' mit den Vorhaben**

- AL2: Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten – Grundförderung (AL 21)
- BS7: Erosionsschutzstreifen (BS71) und Gewässerschutzstreifen (BS72)
- BS8: Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion

- **'Klima' mit dem Vorhaben**

- BV2: Emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten

Der Bezug der einzelnen Vorhaben zur Baseline wird gesondert unter dem Unterkapitel dieses Codes in Kap. f (in SFC-System) bzw. unter Kap. 8.2.6.5 (im PDF-Ausdruck) dargestellt.

Hauptziel der 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' (AUKM) ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation im ländlichen Raum. Durch landwirtschaftliche Nutzung kann es zu standortabhängigen Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Biodiversität kommen, denen allein durch eine Bewirtschaftung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht begegnet werden kann. Außerdem lassen sich zum Teil über viele Jahre entstandene Beeinträchtigungen allein mit den heute geltenden höheren rechtlichen Standards kurz- bis mittelfristig nicht beseitigen.

Folglich bedarf es eines Instrumentenmixes, der sich aus der Kombination aus ordnungsrechtlichen Maßnahmen, freiwilligen Fördermaßnahmen im Rahmen des EPLR und sonstiger Aktivitäten ergibt. Der Stärkung des ordnungsrechtlichen Rahmens kommt insbesondere in den Intensivregionen eine Schlüsselrolle zu. Flankierend dazu und mit Blick auf die weniger intensiv bewirtschafteten Regionen sind freiwillige Maßnahmen nötig. Nur so ist es möglich, die relativ großen Unterschiede in der Produktionsintensität, in den unterschiedlichen naturschutzfachlichen Zielsetzungen und Ausgangsbedingungen gerecht zu werden. Für mehr Hintergrundinformationen insbesondere zu den hoheitlichen Ansatzpunkten und den freiwilligen Maßnahmen außerhalb des EPLR siehe Anlage 5-1 Nährstoffmanagement.

Um dort, wo erforderlich, eine nachhaltige Landbewirtschaftung über diese aktuell in der Überarbeitung befindlich Standards hinaus zu unterstützen, kommen insbesondere die in dieser Maßnahme dargestellten Instrumente und Vorhaben in Betracht

Vorhaben, die im Rahmen von Agrarumwelt-Klima-Programmen gefördert werden und an denen landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig teilnehmen können, haben sich in den letzten EU-Förderperioden bewährt. Gemeinsam mit den Maßnahmen der 1. Säule der GAP, insbesondere in Ergänzung zu dem ab 2015 geltenden Greening gem. Art. 43f VO (EU) Nr. 1307/2013, den Bestimmungen zu Cross Compliance gem. Art. 93f VO (EU) Nr. 1306/2013 und sonstigen einschlägigen Mindestanforderungen, sind 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und negativ auf die Umwelt, Biodiversität und Klima wirkenden Praktiken entgegenzuwirken. Mit 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' werden in Niedersachsen und Bremen freiwillige Leistungen zur Steigerung der Umwelt- und Naturverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion und zur zielorientierten Verfolgung wichtiger Umweltziele honoriert.

Die Biodiversität vieler landwirtschaftlich genutzter Standorte ist insbesondere durch Änderungen der Nutzungssysteme weiterhin unbefriedigend oder rückläufig. Insbesondere Veränderungen der wirtschafts- und energiepolitischen Rahmenbedingungen (Biogaserzeugung) induzieren einen Strukturwandel, der in vielen Fällen mit einer intensiveren Nutzung der Agrarlandschaften verbunden ist. Die Landwirtschaft gilt – durch intensive Landbewirtschaftung oder in benachteiligten Regionen durch die Aufgabe der Bewirtschaftung – als einer der wichtigsten Verursacher des Biodiversitätsverlustes. Im Falle der intensiven Bewirtschaftung ist der Biodiversitätsverlust insbesondere zurückzuführen auf den Verlust bzw. die Verringerung von Zwischenstrukturen in der Agrarlandschaft (Landschaftselementen wie Hecken, Feldraine, Feuchtgebiete) und damit einer mangelnden Biotopvernetzung, einer flächendeckend intensiven Grünlandbewirtschaftung (Stickstoffdüngung führt zu artenarmen Grünlandstandorten), einem eingeschränkten Nutzpflanzenspektrum sowie der intensiven Durchführung von Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen oder Bodenbearbeitungstechniken, die nicht-selektiv in die Agrarökologie der Standorte eingreifen. Historische Kulturlandschaftselemente wie Bergwiesen, Heiden, Magerrasen und Feuchtwiesen, aber auch störungsarme Rast- und Nahrungsräume für nordische Zug- und Rastvögel können nur durch angepasste, extensive landwirtschaftliche Nutzung in ihrem Wert als artenreiche Lebensräume erhalten werden. Folglich bedarf es eines differenzierten und zielgenauen Förderinstrumentariums mit

flächenbezogenen AUKM und investiven Maßnahmen. Zur Steigerung der Biodiversität werden im Rahmen der AUKM folgende Vorhaben angeboten:

- Anbau vielfältiger Kulturen
- Anlage von Blüh- und Schonflächen sowie Anlage von Landschaftselementen für den Wildtier- und Vogelschutz
- eine den Zielen angepasste Grünlandbewirtschaftung
- Schutz besonderer Biotoptypen
- Schutz nordischer Gastvögel

Mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 soll die biologische Vielfalt in Europa erhalten werden. Gleichzeitig leistet Natura 2000 einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt. In Bezug auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Natura 2000-Gebiete bilden die 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' einen wichtigen Baustein zur Sicherung dieser Gebiete. Ein Schwerpunkt der Förderkulissen, soweit die Vorhaben nur in Kulissen angeboten werden, liegt daher in Natura 2000-Gebieten, in Lebensräumen der in Anhang I und in Art. 4 Abs. 2 RL 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten, in Gebieten gem. Art. 10 auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und in Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Biosphärenreservaten.

Grundwasser ist als Teil des natürlichen Wasserkreislaufes der größte und wichtigste Süßwasserspeicher und speist nicht nur Quellen, Flüsse und Seen. Es versorgt Pflanzen mit Wasser und ist Grundlage für wertvolle Feuchtbiotope. Darüber hinaus wird in Niedersachsen und Bremen über 80 % des Trinkwassers aus Grundwasser gewonnen. Die Belastung des Grundwassers mit Nitrat ist u.a. Folge jahrelanger Anwendung düngereintensiver Produktionsverfahren. Insbesondere in Regionen mit durchlässigen Böden oder mit hoher Viehdichte bzw. nicht flächengebundener Tierhaltung sind häufig Gewässerbelastungen durch Stickstoffausträge festzustellen. In Bereichen, in denen für den Grundwasser- und Gewässerschutz über die ordnungsrechtlichen Vorgaben hinaus Maßnahmen erforderlich sind, soll durch eine gewässerschonende Landbewirtschaftung die Zielerreichung nach EG-WRRL unterstützt und der Schutz der Ressource Trinkwasser erreicht werden. Durch Begrünung und angepasste Bodenbearbeitung soll die Auswaschung verringert werden und durch spezielle Düngerverfahren die Nährstoffeffizienz verbessert. In Bereichen, in denen der Grundwasser- und Gewässerschutz eine besondere Bedeutung hat, kann ein Betrieb, der an einem der beiden Ökolandbau-Maßnahmen 'Umstellung auf ökologische Landwirtschaft' (11.1) und 'Erhalt des Ökolandbaus' (11.2) teilnimmt, zusätzlich die Zusatzförderung 'Ökoplus' in Anspruch nehmen. 'Ökoplus' vermindert durch eine weitergehende Gewässerschonende Landbewirtschaftung schädliche Einflüsse auf den Wasserhaushalt und verbessert so auch den Schutz der Ressource Trinkwasser.

Im Bereich 'Wasser' werden folgende Vorhaben angeboten:

- Anbau von winterharten Zwischenfrüchten zur Begrünung
- Verzicht auf Bodenbearbeitung nach der Ernte von Mais
- Besonders grundwasserschonende Düngerverfahren
- Ökoplus – Zusatzförderung Wasser

Böden sind wie die Weltmeere bedeutende Ausgleichskörper im globalen CO₂-Haushalt. Wachsende Bedeutung kommt daher dem Aufbau und dem Erhalt von Humus im Boden zu. Humus führt neben der positiven Klimawirksamkeit dazu, dass die Bodenstruktur stabilisiert, die Durchlüftung im Wurzelbereich gewährleistet, die Verschlammungsrisiken gemindert und die Infiltration für die Wasseraufnahme und -

speicherung verbessert werden. In den Bereichen, in denen der Schutz des Bodens besondere Bedeutung hat, sollen die angebotenen Vorhaben eine Bindung von atmosphärischem CO₂ im Boden begünstigen. Gleichzeitig sollen eine Förderung des Bodenlebens und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erreicht und zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen eine Verringerung des Bodenabtrags erreicht werden. Zum Schutz des Bodens werden folgende Vorhaben angeboten:

- Anbau von Zwischenfrüchten zur Winterbegrünung
- Begrünung von Ackerflächen zum Erosionsschutz und zum Schutz von Gewässern
- Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion

Zur Verringerung der Treibhausgas- und der Ammoniakemissionen soll eine Ausbringung von Wirtschaftsdüngern gefördert werden, bei der der Wirtschaftsdünger direkt in den Boden eingebracht wird. Durch diese direkte Einarbeitung in den Boden werden NH₃-Verluste durch die Vermeidung von indirekten N₂O-Emissionen verringert. Außerdem führen die reduzierten NH₃-Verluste zur Verbesserung der N-Effizienz und tragen damit zur Einsparung des Einsatzes von synthetisch-mineralischen Stickstoffdüngern bei. Beide Effekte haben einen deutlichen Einfluss auf die Verringerung von Treibhausgasen gegenüber den gesetzlichen Standards. Nach Düngeverordnung müssen "Gülle, Jauche, sonstige flüssige organische oder organisch-mineralische Düngemittel" auf unbestelltem Ackerland unverzüglich eingearbeitet werden. Der Begriff der "Unverzögerlichkeit" wurde bisher sehr weit ausgelegt. Seit August 2011 muss die Einarbeitung innerhalb von spätestens vier Stunden erfolgen, auch bei Ausbringung am Abend (Baseline). Innerhalb der ersten vier Stunden nach Ausbringung von Rinder- und Schweinegülle können 26 % bzw. 9 % des ammoniakalischen Stickstoffs in Form von NH₃-N Emissionen verloren gehen (Dämmgen et al 2010a und 2010b; Döhler et al 2010b). Die Einarbeitung von Rinder- und Schweinegülle innerhalb einer Stunde reduziert die Verluste auf 10 % bzw. 4 %. Bei sofortiger Einarbeitung, wie bei dieser Maßnahme gefordert, verringern sich die Verluste weiter.

Förderkulisse

Mehrere der Vorhaben werden nur in bestimmten Förderkulissen angeboten bzw. müssen bestimmte Anforderungen in dieser Hinsicht zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllen. Die Grenzen der Förderkulissen wurden dabei aufgrund fachlicher Kriterien erstellt und festgelegt, eine Ausrichtung an den Grenzen der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nicht erfolgt. Um die Förderkulissen in das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen einzubinden, wurden deshalb folgende weitere Regelungen getroffen:

- Für die Kulissen mit der Zielrichtung 'Wasser' gelten alle angeschnittenen Feldblöcke als Teil der Kulisse.
- Für die Kulissen mit der Zielrichtung 'Biodiversität' gelten grundsätzlich alle angeschnittenen Schläge als Teil der Förderkulisse. Lediglich für das Vorhaben 'GL4', in der ausschließlich Zusatzförderungen in gesetzlich geschützten Gebieten gewährt werden können, gilt die genaue fachliche Kulisse.
- Für die Kulissen mit der Zielrichtung 'Boden' wurden ganze Feldblöcke mit hoher Erosionsgefährdung oder bestimmte Bereiche innerhalb von Feldblöcken als Kulisse festgelegt. Soweit keine ganzen Feldblöcke festgelegt wurden, ist es zur Zielerreichung ausreichend, wenn die Förderung in bzw. entlang dieser vorgegebenen Bereiche (z.B. erosive Tiefenlinien) erfolgt.

Die zur Förderung maßgeblichen Kulissen können jährlich angepasst werden. Sie werden jährlich allen Landwirten mit dem Sammelantrag bekanntgegeben.

Allgemeine Förderkriterien

- Die geförderten Flächen müssen sich in Niedersachsen oder Bremen befinden.
- Die Verpflichtung muss freiwillig eingegangen werden.
- Für die Dauer der Verpflichtung muss der Betrieb selbst bewirtschaftet werden.
- Im Antrag auf Teilnahme muss eine Mindestfördersumme je Vorhaben erreicht werden.
- Die Verpflichtungsdauer beträgt mind. fünf Jahre, eine jährliche Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr ist möglich.

Sonstige Auflagen (Cross Compliance und verpflichtende Vorschriften sowie Anforderungen des nationalen Rechts)

Die Begünstigten verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes folgende Anforderungen im gesamten Betrieb einzuhalten:

- einschlägige obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. 1 VO (EU) Nr. 1306/2013
- einschlägige Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Art. 4 Abs. 1c Ziffern ii und iii VO (EU) Nr. 1307/2013
- einschlägige Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts
- ggf. nationale Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen

Baseline-Anforderungen

Genauere Details zu den Baseline-Anforderungen ergeben sich aus den einzelnen Beschreibungen der einzelnen Vorhabensarten bzw. aus der *Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen*.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 4A (Biodiversität)

Die Vorhabenarten des Instruments 'Biodiversität' sichern durch extensive Bewirtschaftungsformen in unterschiedlichen Gebietstypen die Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten, die auf einen funktionierenden Boden- und Wasserhaushalt angewiesen sind. In Bereichen, in denen der Arten- und Biotopschutz eine besondere Bedeutung hat, soll eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Erhalt und der Wiederherstellung der Biodiversität, dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Eigenart der Kulturlandschaft, dem Erhalt der natürlichen Ressourcen einschließlich der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, erreicht werden.

Die Vorhabenart AL1 soll durch den Anbau vielfältiger Kulturen unter Verwendung von Leguminosen einen Beitrag zur Schaffung unterschiedlicher Lebensräume und zur Förderung eines vielfältigeren Kulturartenspektrums leisten. Insbesondere die Leguminosen haben einen Blühzeitraum zwischen Mai und Juli, der vielen Insekten und Bienen Nahrung bietet.

Der Erhalt der Biodiversität wird zudem in den Aktivitäten im Teilbereich „BS-Blüh- und Schonstreifen, Landschaftselemente“ über die Schaffung von Streifenstrukturen und Übergangsflächen, die Schutz-, Brut- und Rückzugsraum für Niederwild bilden, generell verbessert. Die Vorhabenarten zur Anlage von Blühstreifen (BS1 und BS2) zielen darauf ab, auf Ackerflächen zusätzliche Lebensräume für eine Vielzahl von Tieren der Feldflur zu schaffen. Die übrigen Vorhabenarten (BS3, BS4, BS5 und BS6) sind zielgerichtet auf den Erhalt von Ackerwildkräutern oder bestimmten Tierarten (Rotmilan, Feldhamster, Ortolan) ausgerichtet. Mit der Anlage von Hecken zum Vogelschutz (BS9) sollen zusätzliche Landschaftselemente in von Ackerflächen dominierten gebieten geschaffen werden.

Die extensive und umweltgerechtere Grünlandnutzung auf Einzelflächen (Aktivität GL1) zielt auf eine breite Verbesserung der Artenvielfalt (Pflanzen und Tiere) auf Dauergrünland ab. Die Dauergrünlandnutzung auf Einzelflächen unter Einhaltung einer Ruhephase im Frühjahr und mit Anlage von Schonstreifen leistet einen Beitrag zum Wiesenvogelschutz (Aktivität GL2). Mit der Aktivität GL3 sollen extensiv bewirtschaftete Grünlandstandorte in Hanglagen extensiv bewirtschaftet und erhalten werden. Die Aktivität GL5 zielt auf die Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandstandorte ab.

Durch zielgerichtete Vorhaben in besonderen Zielkulissen sollen insbesondere der Schutz von besonderen Biotoptypen durch Mahd oder Beweidung (Aktivität BB1 und BB2), und der Schutz der nordischen Gastvögel (Aktivität NG) erreicht werden.

Die Vorhaben der naturschutzgerechten Landbewirtschaftung bilden in Bezug auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Natura 2000-Gebiete einen wichtigen Baustein zur Sicherung dieser Gebiete (Aktivität GL4).

Fokus Area 4B (Wasser)

Mit den Vorhaben des Instruments 'Wasser' wird der diffuse Nährstoffeintrag aus der Landwirtschaft in die Gewässer reduziert, indem eine gewässerschonende Verwendung von Düngemitteln unterstützt und die Auswaschung von Nährstoffen verringert werden.

Mit der Vorhabenart AL22 (Zusatzförderung 'Anbau winterharter Zwischenfrüchte und Untersaaten') wird eine Winterbegrünung gefördert, die zu einer biologischen Konservierung von Nährstoffen führt und somit deren Auswaschung in die Gewässer vermindert. Durch die Ausbringung des Mineraldüngers mittels des Cultanverfahrens (Vorhabenart AL3) wird die Nährstoffeffizienz gesteigert, da die Pflanzenaufnahme über die gesamte Vegetationsperiode jeweils entsprechend dem aktuellen Bedarf erfolgt. Hierdurch wird die Auswaschung verringert.

Der Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais verringert in der Vorhabenart AL5 die Mineralisation und somit die Auswaschung des Stickstoffes.

Die Zusatzförderung 'Ökoplus' trägt durch die Begrenzung des gesamtbetrieblichen Aufkommens tierischen Wirtschaftsdüngers zu einer deutlichen Einschränkung des eingesetzten Stickstoffdüngers bei. Dadurch werden Nährstoffüberschüsse gemindert und ebenso wie durch den späten Umbruch von Leguminosenbeständen die Gefahr der Auswaschung in die Gewässer verringert.

Fokus Area 4C (Boden)

Um Funktionseinschränkungen des Bodens entgegenzuwirken oder zu verbessern, ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich zu erhalten. Dabei spielt der Humusgehalt eine entscheidende Rolle, der sich bei mineralischen Böden vor allem in den obersten Bodenhorizonten wieder findet. Das erfordert den

Aufbau bzw. den Erhalt von Humus sowie den Schutz vor Wind- und Wassererosion, die mit dem Instrument 'Boden' erfolgen sollen.

Mit dem Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Grundförderung AL21) wird eine Winterbegrünung gefördert, die den Boden vor Auswaschung und Erosion schützen soll. Bei Erosionsschutz- und Gewässerschutzstreifen (BS71 und BS72) soll durch die Anlage von mehrjährigen Grasstreifen auf Ackerflächen ein Abschwemmen des Bodens verhindert werden. Die Anlage von Hecken (BS8) soll dauerhaft zum Schutz vor Winderosion beitragen.

Fokus Area 5 (Klima)

Die Landwirtschaft kann zum Klimaschutz beitragen, wenn die Emission von Treibhausgasen reduziert oder ganz vermieden wird.

Lachgas (Distickstoffmonoxid) ist ein hochwirksames Treibhausgas (Faktor 300). Das Risiko der Lachgasemission entsteht besonders dann, wenn der von der Landwirtschaft ausgebrachte stickstoffhaltige Dünger nicht effizient genutzt wird und es zu Stickstoffverlusten bei Lagerung und Ausbringung kommt. Eine verlustfreie und gezielte Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln im Rahmen des Instruments 'Klima' dient deshalb grundsätzlich dem Klimaschutz.

Deshalb wird eine emissionsarme Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten (BV2) gefördert.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

–

Umweltschutz

Die 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' führen in der Agrarlandschaft zu vermehrter biologischer Vielfalt im Bereich von Flora und Fauna. Die Vorhaben mindern die Wind- und Wassererosion und tragen somit zum Schutz des Bodens bei. Zudem wird die Nährstoffeffizienz verbessert, was sich positiv auf die Wasserqualität auswirkt. Außerdem leisten die Vorhaben speziell dort einen Beitrag zur Landschaftserhaltung, wo das Grünland zu veröden droht.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Mit dem Instrumenten 'Boden' und 'Wasser' wird die Fläche gegen Wind- und Wassererosion geschützt, was die landwirtschaftlichen Flächen resilient gegen Extremwetterereignisse macht.

Die konzipierten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUMK) sind geeignet sowohl einen wichtigen Beitrag für die Anpassung an die sich ändernden Klimabedingungen (Stickwort Klimawandel), als auch für Eindämmung des Klimawandels (Stickwort Klimaschutz) zu leisten. Die Möglichkeiten innerhalb der AUMK sind aber aufgrund der Freiwilligkeit und der hohen Ansprüche an die Kontrollierbarkeit begrenzt.

Mit Blick auf den Klimawandel sind insbesondere die zunehmenden Extremwetterlagen ins Auge gefasst worden. Mit ihnen wächst sowohl die Gefahr der Wind- als auch die der Wassererosion. Ganz direkt

wirksam gegen die Eindämmung der Wassererosion werden die Erosionsschutzstreifen (BS71) und Gewässerschutzstreifen (BS72) gefördert. Gegen die Winderosion wirkt die Anlage von Hecken (BS8). Zu erwähnen ist außerdem jede Maßnahme, die zum Aufbau von Humus führt. Dazu gehört insbesondere die Förderung des Ökolandbaus (Maßnahme 11). Denn durch den Ökolandbau wird das Bodenleben vermehrt, die Humusaggregate gestärkt, das Porenvolumen vergrößert und folglich die Infiltrationsrate verbessert. Das Wasser kann schneller in den Boden infiltrieren und wird durch oberflächlichen Ablauf keine Erosion verursachen.

Mit Blick auf die Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft (Klimaschutz) ist festzuhalten, dass die freiwilligen AUMK für Niedersachsen nur bedingt tauglich sind. Denn die größten THG-Quellen aus der Landwirtschaft stammen aus der Bewirtschaftung von trocken gelegten Moorböden und aus der N₂O (Lachgasemission)-Emission.

Ersteres ist mit akzeptablen THG-Minderungskosten nur zu lösen, indem solche Moorflächen wiedervernässt werden. Eine Wiedervernässung lässt sich aber nicht auf Einzelflächen durchführen, weil es ein verändertes Wassermanagement erfordert, was ebenfalls Nachbarflächen beeinträchtigen würde. Eine solche Wiedervernässung lässt sich deshalb nur sehr gut koordiniert und geplant durchführen. Dafür sind andere Maßnahmen im EPLR besser geeignet. Deshalb wird dieser Ansatz zur Wiedervernässung in Niedersachsen im Zusammenhang mit der Förderung der Flurbereinigung gefördert.

Das Problem der N₂O-Emission, das in erster Linie aus der Überdüngung resultiert, lässt sich ebenfalls schwer mit AUMK-Maßnahmen lösen. Denn auf freiwilliger Basis ist eine reduzierte N-Düngung kaum kontrollierbar. Zwei Maßnahmen zur Minderung der Stickstoffdeposition werden im EPLR angeboten. Durch die AFP-Förderung der Kapazitätserhöhung bei der Güllelagerung wird eine Verlust ärmere Düngung mit Wirtschaftsdüngern ermöglicht. Die AUMK-Förderung der emissionsarmen Ausbringung von Gülle/Substraten (BV2) hat ebenfalls einen positiven Einfluss auf die N₂O-Emissionen. Denn sie führt zu geringeren NH₃-Verlusten. Und NH₃ ist eine maßgebliche Ursache für die Stickstoffdeposition, die zu indirekten N₂O-Emissionen führt. Insofern hat die BV2-Maßnahme auch eine positive Wirkung auf die Minderung von THG.

Weitere Angabe zur Maßnahme

Auslaufende Vorhaben der vorangegangenen Förderperiode

Die Zahlungen der Agrarumweltmaßnahmen gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 werden in 2014 und 2015 vollständig aus dem EPLR 2007-2013 geleistet. Das EPLR 2014-2020 übernimmt ab 2016 vollständig die Zahlungen aller eingegangenen Verpflichtungen. Es gelten dann die Kofinanzierungssätze des EPLR 2014-2020.

Mit Inanspruchnahme von Mitteln der neuen Förderperiode 2014-2020 gelten die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1305/2013, d.h. die Anwendung der Revisionsklausel gem. Art. 46 VO (EG) Nr. 1974/2006.

Bereits bestehende und in die neue Förderperiode hineinreichende Verpflichtungen wurden nach der oben genannten Revisionsklausel auf die neuen Förderbedingungen umgestellt, sofern die Förderung modifiziert fortgeführt wird und eine solche Umstellung fachlich sinnvoll ist. Die übrigen Verpflichtungen werden zu den Förderbedingungen fortgeführt, die bei Antragstellung galten und nur hinsichtlich der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen der VO (EU) Nr. 1305/2013 angepasst.

Diese so genannten Altverpflichtungen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Sie sind bei der Programmplanung für die Förderphase 2014-2020 zu berücksichtigen. Eingeschlossen sind die Agrarumweltmaßnahmen, deren Verpflichtungen im Rahmen des Health Check eingegangen und umgesetzt werden.

Für folgende Fördermaßnahmen bestehen Altverpflichtungen aus mehrjährigen Verpflichtungen:

- A2: Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren (MDM) im Ackerbau
- A3: Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren
- A6: Förderung von mehrjährigen Blühstreifen (mehrjährig)
- B0: Förderung einer klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen eines Betriebes durch Verzicht auf Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung
- Mehrjährige Stilllegung mit/ohne Anpflanzung von Hecken (zehn bzw. 20 Jahre)
- Schutz besonderer Biotoptypen, Teilbereich 'Mahd von Magerrasen'
- Anbau von Winterrüben vor Wintergetreide
- Ausfallraps (AL4)

Weitere Details zu den Altverpflichtungen ergeben sich aus Tab. 8- 3.

Fortsetzung der Baseline für AUM Aktivitäten

Fördermaßnahmen AUM

Rechnungs- ID	Nr. der VO	VO-Beschreibung	Fördermaßnahmen AUM																			
			B01	B02	B03	A.01	A.02	A.03	A.04	B01	B02	B03	B04	B05	B06	B07	B08	B09	B10	B11	B12	
	544	VO-Fähigkeitsüberprüfung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	001	Aktivitäten zur Förderung der Produktion von Biomasse aus Biomasse	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	002	Investitionsförderung für Landmaschinen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	003	Administrative Maßnahmen zur Realisierung der Biomasse-Produktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	004	Rechtsberatung, Vergabe von Krediten für die Produktion von Biomasse	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Antrag I VO (3) Nr. 100003 Übergang	005	Anwendung von Düngemitteln (3 Aha, 5 Dha)	B	B	-	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
	006	Anwendung von Düngemitteln (Anwendung von Düngemitteln) (3 Aha, 5 Dha)	B	B	-	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
	007	Anwendung von Düngemitteln (3 Aha, 5 Dha) - Kostendatenerhebung	B	B	-	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
	008	Anwendung von Düngemitteln (3 Aha, 5 Dha) - Kosten der Düngemittelherstellung	B	B	-	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
	009	Anwendung von Düngemitteln (3 Aha, 5 Dha) - Kosten der Düngemittelherstellung	B	B	-	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
	010	Anwendung von Düngemitteln (3 Aha, 5 Dha) - Kosten der Düngemittelherstellung	B	B	-	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
	011	Anwendung von Düngemitteln (3 Aha, 5 Dha) - Kosten der Düngemittelherstellung	B	B	-	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
	012	Anwendung von Düngemitteln (3 Aha, 5 Dha) - Kosten der Düngemittelherstellung	B	B	-	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
	013	Anwendung von Düngemitteln (3 Aha, 5 Dha) - Kosten der Düngemittelherstellung	B	B	-	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
	014	Anwendung von Düngemitteln (3 Aha, 5 Dha) - Kosten der Düngemittelherstellung	B	B	-	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
	015	Anwendung von Düngemitteln (3 Aha, 5 Dha) - Kosten der Düngemittelherstellung	B	B	-	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
	Antrag I VO (3) Nr. 100003 PM	016	Anwendung von Düngemitteln (3 Aha, 5 Dha) - Kosten der Düngemittelherstellung	B	B	-	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
017		Anwendung von Düngemitteln (3 Aha, 5 Dha) - Kosten der Düngemittelherstellung	B	B	-	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
018		Anwendung von Düngemitteln (3 Aha, 5 Dha) - Kosten der Düngemittelherstellung	B	B	-	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
019		Anwendung von Düngemitteln (3 Aha, 5 Dha) - Kosten der Düngemittelherstellung	B	B	-	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B

F: Fördermaßnahme

-: nicht förderfähig (keine Förderung)

B: Darlehen zur geförderten Tätigkeit

Tabelle 8 - 2.1 Zuordnung Baseline AUM

Anlage
Übersicht über Altverpflichtungen – Beschreibung der Verpflichtungen

A2: Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren (MDM) im Ackerbau (Zuordnung zu „Boden“)		
Anträge: 322	Mittelvolumen EU: 425.000 €	Ende der Laufzeit zum 31.12.2015
Öffentliche Kosten: 567.000 €		
Die Altverpflichtung umfasst 5-jährige Verpflichtungen, die bis 2010 befristet wurden.		
Förderbedingungen: siehe NRR 2013 Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.3		
Die Maßnahme wurde in Gebieten mit besonderen Erosionsproblemen oder Gebieten der WRRL angeboten.		
A3: Förderung der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (Zuordnung zu „Klima“)		
Anträge: 690	Mittelvolumen EU: 700.000 €	Ende der Laufzeit zum 31.12.2015
Öffentliche Kosten: 933.000 €		
Die Altverpflichtung umfasst 5-jährige Verpflichtungen, die bis 2010 befristet wurden.		
Förderbedingungen: siehe NRR 2013 Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.4 (Ausbringung von Teilmengen)		
<p>Während des Verpflichtungszeitraums ist eine Unterschreitung der beantragten Wirtschaftsdüngermenge ohne Rückforderung unzulässig, wenn diese durch eine Reduzierung des GDLA produzierenden Tierbestandes eines Jahres verursacht und diese Reduzierung unverzüglich vom ATS angezeigt wurde. Wenn die Wirtschaftsdüngermenge (in t) in jeweiligen Verpflichtungsjahr unter die beantragte Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in t) sinkt, weil sich der GDLA produzierende Viehbestand reduziert hat, reduziert sich der Förderbetrag entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell umweltgerecht ausgebrachte und nachgewiesene Menge sowie eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt nur dann, wenn nicht die gesamte erzeugte Menge entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen ausgebracht wird. Nimmt die Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in t) in den verbleibenden Jahren wieder zu, ist dieser Umfang wieder entsprechend der ursprünglichen Verpflichtung und insbesondere der beantragten Menge (in t) umweltfreundlich auszubringen. In diesem Fall erhöht sich der Förderbetrag nicht, um keinen Anreiz zur Ausweitung des GDLA produzierenden Tierbestandes zu schaffen. Es bleiben der 5-jährige Verpflichtungszeitraum und damit die 5-Jährigkeit der Maßnahme bestehen.</p>		
A6: Förderung von mehrjährigen Blühstreifen (mehrjährig) (Zuordnung zu „Biodiversität“)		
Anträge: 86	Mittelvolumen EU: 125.000 €	Ende der Laufzeit zum 31.12.2013
Öffentliche Kosten: 166.000 €		
Die Altverpflichtung umfasst 2-jährige Verpflichtungen, die bis einschließlich 2013 befristet wurden. Aufgrund der einmaligen Aussaat ist eine Umstellung auf die weiterentwickelte Förderung ES2 nicht möglich.		
Förderbedingungen: siehe NRR 2013 Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7		
<ul style="list-style-type: none"> - Anlage mehrjähriger Blühstreifen auf Ackerschalen des Betriebes. - Einmaliger Anbau von Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blühpflanzenarten, die Nützlingen, Tieren oder anderen Wildtieren als Nahrung- oder Schutzpflanzen dienen können und die für den mehrjährigen Anbau geeignet sind. 		
B0: Förderung einer klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen eines Betriebes durch Verzicht auf Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung (Zuordnung zu „Klima“)		
Anträge: 987	Mittelvolumen EU: 2.000.000 €	Ende der Laufzeit zum 31.12.2017
Öffentliche Kosten: 2.665.000 €		
Die Altverpflichtung umfasst 5-jährige Verpflichtungen, die bis 2012 befristet wurden. Die Maßnahme wird nicht mehr angeboten.		
Förderbedingungen:		

Tabelle 8 - 3.1 Übersicht der Altverpflichtungen

<ul style="list-style-type: none"> - Verbot der wendenden oder lockenden Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung. - Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden. - Keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland. - Auflagen gelten für 100 % der Dauergrünlandflächen eines Betriebes. 		
Mehrfährige Stilllegung mit/ohne Anpflanzung von Hecken (20 Jahre) (Zuordnung zu „Biodiversität“)		
Anträge: 11	Mittelvolumen EU: 16.000 €	Ende der Laufzeit zum 31.12.2017
Öffentliche Kosten: 21.300 €		
Die Altverpflichtung umfasst 20-jährige Verpflichtungen, die im Zeitraum von 1995 bis 2004 begonnen wurden.		
Förderbedingungen:		
<ul style="list-style-type: none"> - Mehrjährige Stilllegung von Ackerflächen mit geeigneter Begrünung, Pflege, Bepflanzung oder Einsatz. - Verbot der Bodenbearbeitungen, keine Nutzung. - Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. 		
442: KoopNat, Tb. Besondere Biotoptypen, Urb. Mahd (Zuordnung zu „Biodiversität“)		
Anträge: 5	Mittelvolumen EU: 22.000 €	Ende der Laufzeit zum 31.12.2018
Öffentliche Kosten: 29.300 €		
Die Altverpflichtung umfasst Verträge für den Biotoptyp Magerrasen, für die zukünftig keine Förderung mehr erfolgt.		
Förderbedingungen:		
<ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgerechte Nutzung von besonderen Biotoptypen. - Ganzjähriges Ausbringungsverbot für mineralische und organische Düngung. - Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln. - Ganzjähriges Verbot der Bodenbearbeitung (z.B. Schleppen, Walzen). - Maschinelle Mahd oder Handmahd nach dem 24.05. bis spätestens 30.11. einschließlich Mähgutabtransport. 		
755: GSL – Anbau von Winterrüben vor Wintergetreide (Zuordnung zu „Wasser“)		
Anträge: 8	Mittelvolumen EU: 18.000 €	Ende der Laufzeit zum 31.12.2017
Öffentliche Kosten: 18.000 €		
Die Altverpflichtung umfasst 5-jährige Verpflichtungen, die bis 2011 beantragt wurden.		
Anbau von Winterrüben nach der Ernte der Hauptfrucht und vor dem Anbau von Wintergetreide		
<ul style="list-style-type: none"> - Aussaat bis zum 15.08. - Aussaatmenge vorgegeben. - Keine Stickstoffdüngung - Fröhster Umbruch ab dem 10.10. 		
754: GSL – Ausfalltraps (Zuordnung zu „Wasser“)		
Anträge: 11	Mittelvolumen EU: 37.000 €	Ende der Laufzeit zum 31.12.2018
Öffentliche Kosten: 37.000 €		
Die Altverpflichtung umfasst 5-jährige Verpflichtungen, die bis 2013 beantragt wurden.		
Nach der Ernte keine wendende Bodenbearbeitung		
<ul style="list-style-type: none"> - Stehen lassen des Ausfalltraps - Keine organische und mineralische Stickstoffdüngung nach Ernte der Hauptfrucht bis 01.11. - Beweidung nicht zulässig, ausgenommen Wanderschäfferei - Bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung Umbruch ab dem 15.03. des Folgejahres. - Bei nachfolgendem Anbau einer Winterung Umbruch ab dem 01.10. 		

Tabelle 8 - 3.2 Übersicht der Altverpflichtungen

8.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.6.3.1. AL1: Anbau vielfältiger Kulturen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0002

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Vorhabenart dient der Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.

Mit weiter gestellten Fruchtfolgen unter Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt:

- durch Verringerung des Krankheitsdrucks auf die Kulturpflanzen verringert sich der Pflanzenschutzmittelaufwand;
- in Folge der Nachfruchtwirkung der Leguminosen kann der Stickstoffdüngeraufwand reduziert werden;
- die relative Vorzüglichkeit von Klee oder Klee-Gras-Gemengen gegenüber Silomais wird verbessert und die damit verbundenen Vorzüge für die Bodenfruchtbarkeit und die Minderung der Erosion werden gesteigert;
- die Fruchtartendiversifizierung führt zu einem häufigeren gleichzeitigen Nebeneinander verschiedener Kulturen in der Agrarlandschaft und damit zu einem vielgestaltigen Landschaftsbild mit einer erhöhten Wertigkeit der Flur als Lebensraum, d. h. zu größerer Biodiversität;
- der Anbau heimischer Eiweißfuttermittel wird gefördert.

Die Vorhabenart ist besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen

grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

1. Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum auf der Ackerfläche des Betriebes jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten an.
2. Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 Prozent der Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30 Prozent der Ackerflächen nicht überschreiten. Der Anbau von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf 40 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.
3. Auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche sind folgende Kulturen anzubauen:
 - Leguminosen oder
 - Gemenge, die Leguminosen enthalten.
4. Der Getreideanteil darf 66 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.
5. Nach Leguminosen oder nach Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist eine Folgefrucht anzubauen.

Sonstige Bestimmungen:

- Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche nach der 2. Förderverpflichtung bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die in 2. Förderverpflichtung genannten Anbauanteile erreicht werden. Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Vielfältige Kulturen im Ackerbau" (10.1-4C1) angeboten.

Das Vorhaben zielt auf eine Verbreitung des Anbauspektrums insbesondere von Betrieben ab, die aus ökonomischen Gründen wenige Kulturen anbauen. Mit dem Anbau zusätzlicher Kulturen und damit unter Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt. Die Fruchtartendiversifizierung führt zu einem häufigeren gleichzeitigen Nebeneinander verschiedener Kulturen in der Agrarlandschaft und damit zu einem vielgestaltigen Landschaftsbild mit einer erhöhten Wertigkeit der Flur als Lebensraum, d.h., zu größerer Biodiversität. Insbesondere die Leguminosen haben einen Blühzeitraum zwischen Mai und Juli, der vielen Insekten und Bienen Nahrung bietet.

Mit dem Anbau vielfältiger Kulturen unter Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt:

- durch Verringerung des Krankheitsdrucks auf die Kulturpflanzen verringert sich der Pflanzenschutzmittelaufwand;
- in Folge der Nachfruchtwirkung der Leguminosen kann der Stickstoffdüngeraufwand reduziert werden;
- die relative Vorzüglichkeit von Klee oder Klee-Gras-Gemengen gegenüber Silomais wird verbessert und die damit verbundenen Vorzüge für die Bodenfruchtbarkeit und die Minderung der Erosion werden gesteigert;
- die Fruchtartendiversifizierung führt zu einem häufigeren gleichzeitigen Nebeneinander

verschiedener Kulturen in der Agrarlandschaft und damit zu einem vielgestaltigen Landschaftsbild mit einer erhöhten Wertigkeit der Flur als Lebensraum, d. h. zu größerer Biodiversität.

Gefördert wird der Anbau von jährlich mind. fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebs, wobei auf mind. 10 % der Ackerfläche Leguminosen oder bestimmte Gemische mit Leguminosen angebaut werden. Wird dieser Anteil vollständig mit großkörnigen Leguminosen erbracht, erfolgt im betreffenden Jahr eine höhere Zahlung.

Durch die Förderung wird die Beschränkung auf nur wenige wirtschaftlich vorteilhafte Hauptfruchtarten aufgelöst. Die Aufnahme von Kulturen mit geringeren Deckungsbeiträgen führt zu Einkommensverlusten, welche durch die Beihilfe ausgeglichen werden. Einkommensverluste entstehen darüber hinaus durch zusätzliche Arbeitskosten für Saatgutbeschaffung, Aussaat und Mähdrusch (u.a. zusätzliche Rüstzeiten) sowie Deckungsbeitragsminderungen, die mit der Integration von neuen Hauptfruchtarten in das Anbauspektrum verbunden sind, deren Produktions-Know-how auf dem Betrieb jedoch nicht oder nicht mehr vorhanden ist (Ausgleich des dadurch bedingten Ertragsrisikos). Auch im ökologischen Landbau ist vor dem Hintergrund der ökonomischen Rahmenbedingen und der aktuellen Marktentwicklung eine Tendenz zu engeren Fruchtfolgen zu beobachten. Daher ist die Maßnahme auch für Öko-Betriebe zulässig. Da im ökologischen Landbau grundsätzlich von weiter gestellten Fruchtfolgen als im konventionellen Landbau auszugehen ist, sind die Einkommensverluste allerdings geringer.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird auf Basis der NRR angeboten.
Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0002 genannten Förderverpflichtungen.

Die Förderung kann in 2 Stufen erfolgen:

1. Anbau von Leguminosen oder Gemengen,
2. Anbau von großkörnigen Leguminosen.

Abweichungen von der NRR bzw. Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Nach der Ernte von Leguminosen oder Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist im selben Jahr eine nachfolgende Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht anzubauen. Beim Anbau mehrjähriger Kulturen gilt Satz 1 entsprechend nach dem Ende der Nutzung.
- Es gilt eine abschließende Definition der großkörnigen Leguminosen.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie

festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4>

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort

getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß NRR: Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt im Jahr **2014**:

- 90 Euro je Hektar Ackerfläche.
- 55 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betrieben, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.
- 125 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.
- 75 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) von Betriebsinhabern, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr **2015**:

- 90 Euro je Hektar Ackerfläche.
- 55 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betriebsinhabern, die eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.
- 100 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn bei der 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche großkörnige Leguminosen angebaut werden.
- 65 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn Betriebsinhaber, die eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, bei der 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche großkörnige Leguminosen anbauen.
- 110 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.
- 75 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn Betriebsinhaber, die eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, die 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) durch großkörnige Leguminosen erbringen.

Soweit eine Fläche, die gemäß der 3. Förderverpflichtung, 1. Tiert, mit Leguminosen bebaut wird, auf Flächen angelegt wird, die als ökologische Vorrangfläche nach Nummer 10 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen worden ist, so werden die entsprechenden Zahlungen um 20 Euro je Hektar abgesenkt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Der beantragte Flächenumfang beträgt 100 € je ha bzw. 44 € je ha bei Betrieben, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

Wird der erforderliche Anteil an Leguminosen vollständig durch großkörnige Leguminosen erbracht, beträgt die jährliche Förderung 110 € je ha bzw. 75 € je ha bei Betrieben, die eine Förderung für die Einführung

oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gilt, kann gem. Art. 47 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sein.

Grundlage für die Zahlung ist grundsätzlich die im Auszahlungsantrag angemeldete Ackerfläche. Diese darf nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligte Fläche.

Die Höhe der Verpflichtung kann gem. Art. 47 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sein.

Grundlage für die Zahlung ist grundsätzlich die im Auszahlungsantrag angemeldete Ackerfläche. Diese darf nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligte Fläche. Verringert sich die Ackerfläche des Betriebes in Niedersachsen bzw. Bremen unter die bewilligte Mindestfläche, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend, ohne dass eine Rückforderung bereits gezahlter Beträge aus diesem Grund erfolgt. (Die Reduktion der Ackerfläche kann bis zur völligen Aufgabe des Betriebes erfolgen).

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.1.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.1.9.4.1. AL1: Anbau vielfältiger Kulturen

8.2.6.3.1.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6)
- Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung:

- Erhaltung der organischen Substanz im Boden

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013.

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013:

- Als Kalkulationsgrundlage für die Höhe der Zahlungen geht Deutschland davon aus, dass landwirtschaftliche Betriebe 3 Hauptfruchtarten anbauen. Dies gilt auch, wenn für sie die Bestimmungen des Artikels 44 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Anbaudiversifizierung) nicht gelten oder sie von deren Beachtung ausgenommen sind.
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6): Erhaltung der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes. GLÖZ 6 wird in Deutschland ab 2015 durch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern umgesetzt § 7 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung). Diese Bestimmung hat keinen direkten Bezug zu den Förderverpflichtungen (CC 71).
- Auch andere der unter Nr. 5.1. m) der NRR genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen sind für diese Vorhabenart nicht förderungsrelevant.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“:
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen.

Die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen –siehe Kap. f und g- gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der einschlägigen

Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen sind für diese Vorhabenart nicht förderungsrelevant.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.1 m)

Erläuterung zu Abschnitt 5.1m):

Das in Deutschland geltende Ordnungsrecht sieht vor, dass bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Absätze 1 bis 4 der Bienenschutzverordnung speziell der Bienenschutz zu beachten ist. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel

- nicht an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 der Bienenschutzverordnung), und
- nicht so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 der Bienenschutzverordnung).

Dies ist Teil der in Deutschland geltenden einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (CC 32).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.1.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Methode:

- Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Deckungsbeiträge einer Referenzfruchtfolge mit einer Fruchtfolge mit mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten.

Einflussgröße:

- Deckungsbeiträge durch die Aufnahme weniger wirtschaftlicher Kulturen in die Fruchtfolge

Durch die Förderung der Kulturartendiversifizierung erfolgt eine Beschränkung auf nur wenige wirtschaftlich vorteilhafte Hauptfruchtarten. Die Aufnahme von Kulturen mit geringeren Deckungsbeiträgen führt zu Einkommensverlusten, welche durch die Förderung ausgeglichen werden. Die Abschätzung der Einkommensverluste erfolgt auf der Basis des Vergleichs von Fruchtfolgedeckungsbeiträgen. Auch im ökologischen Landbau ist vor dem Hintergrund der ökonomischen Rahmenbedingungen und der aktuellen Marktentwicklung eine Tendenz zu engeren Fruchtfolgen zu beobachten. Daher ist die Maßnahme auch für Öko-Betriebe zulässig. Da im ökologischen Landbau grundsätzlich von weiter gestellten Fruchtfolgen als im konventionellen Landbau auszugehen ist, sind die Einkommensverluste geringer.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. g in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.6

8.2.6.3.1.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.1.10.1.1. AL1: Anbau vielfältiger Kulturen

8.2.6.3.1.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.1.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.2. AL2: Anbau von Zwischenfrüchten u. Untersaaten – Zusatzförderung f.d. Anbau v. winterh. Zwischenfrüchten u. Untersaaten (AL22)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0003

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Zwischenfrüchte oder Untersaaten, die erst nach dem Winter umgebrochen werden, leisten einen Beitrag zum

- Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen während der Wintermonate,
- zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags sowie
- zur Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.
- Durch die Winterbegrünung werden die Bodenerosion und durch das ggf. aktive Wurzelsystem der Stoppel-/Untersaaten die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert.
- Des Weiteren bieten Zwischenfruchtbestände über Winter Wildtieren zusätzliche Nahrung und Schutz im Vergleich zu im Spätherbst gepflügten Flächen.
- Erfolgt der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten in Verbindung mit der konservierenden nicht wendenden Bodenbearbeitung, verbleiben Pflanzenreste an der Bodenoberfläche und tragen dazu bei, Bodenabtrag durch Wasser- und Winderosion in der folgenden Hauptkultur zu verringern.

Im Falle einer Teilnahme an der Vorhabenart M10.0003 geht ein Landwirt, der Zugang zu Informationen über die Zielsetzung und Umsetzung der Vorhabenart hat, aus folgenden Gründen über die gängige landwirtschaftliche Praxis hinaus:

- Gängige Praxis im nicht geförderten Zwischenfruchtanbau ist - sofern Zwischenfrüchte überhaupt angebaut werden - dass sie häufig noch im Ansaatjahr, also vor dem Winter, abgemulcht um bspw. Mulchsaat für Zuckerrüben oder Sömmerung vorzubereiten. Oft werden ungeförderte Zwischenfrüchte auch als Futter abgeerntet. Oder sie werden vor der Winter untergepflügt.
- Ohne Teilnahme würde der Landwirt auf leichten Böden und Standorten, die zur Frühsommertrockenheit neigen, auf den Anbau von Zwischenfrüchten in der Praxis verzichten. Er nimmt das Erosionsrisiko in Kauf, um die Gefahr der Wasserkonkurrenz durch Zwischenfrüchte in der Etablierungsphase der Folgekultur zu reduzieren.
- Auch der aus Boden- und Wasserschutzgründen wünschenswerte stärkere Anbau von Grasuntersaaten in Getreide oder Mais wird in der Praxis, d.h. im Falle einer Nicht-Teilnahme,

wegen der Sorge vor unzulänglichem Herbizideinsatz zur Deckfrucht und einer Beeinträchtigung des Wachstums der Deckfrucht und nur vereinzelt umgesetzt

- Anbau von Zwischenfrüchten ohne Förderung findet statt, wenn der Landwirt unmittelbare Ziele wie Futter, Biomasse, phytosanitäre Effekte verfolgt und die Kosten der Zwischenfrucht dafür angemessen sind.
- Die übrigen wichtigen Effekte des Zwischenfruchtanbaus, wie der Einfluss auf den Boden-, Erosions- und Wasserschutz sowie die Förderung der Biodiversität kann der Landwirt selbst nicht unmittelbar messen. Diese Ziele werden daher oft nur nachrangig verfolgt.

Da bei den AUKM-geförderten Zwischenfrüchten eine deutlich längere Standzeit bis zum Winterausgang verlangt wird (Zeitpunkt in dem auf das Jahr der Ansaat folgende Jahr) geht diese Maßnahme allein aus diesem Grund über die gängige landwirtschaftliche Praxis hinaus. Darüber hinaus wird ein Mindestumfang festgelegt und die Düngung ist beschränkt (S. u. Förderverpflichtungen). Insoweit gehen die Förderverpflichtungen deutlich über die normale landwirtschaftliche Praxis hinaus.

Die Vorhabenart ist besonders nützlich, um zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

1. Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte an.
2. Die Länder legen einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Zwischenfrüchte oder Untersaaten beibehalten werden müssen. Der Zeitpunkt muss in dem auf das Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten folgenden Jahr liegen.
3. Auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von mineralischen Stickstoffdüngemitteln wird verzichtet. Eine Startdüngung bleibt zulässig. Der aus den Untersaaten oder Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach dem Zeitpunkt nach Nummer 2 nur mechanisch beseitigt werden.

Sonstige Bestimmungen:

1. Im Falle der Beschränkung der Förderung auf bestimmte Gebiete können die Länder abweichend von der 1. Förderverpflichtung festlegen, dass nur auf Ackerflächen des Betriebes, die in dem Gebiet liegen, Zwischenfrüchte angebaut oder Untersaaten bis zu dem nach der 2. Förderverpflichtung festgelegten Zeitpunkt beibehalten werden müssen.
2. In diesem Fall legen die Länder nach Maßgabe des in dem Gebiet liegenden betrieblichen Ackerflächenanteils fest, in welchem Umfang der Betrieb Zwischenfrüchte oder Untersaaten bis zu dem nach der 2. Förderverpflichtung festgelegten Zeitpunkt in dem Gebiet beibehalten muss.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter" (10.1-4C2) angeboten.

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden. Die Förderung besteht aus zwei Varianten:

- Grundförderung (AL21; s. Instrument 'Boden')
- Zusatzförderung 'Anbau winterharter Zwischenfrüchte oder Untersaaten' (AL22)

Die Varianten sind hinsichtlich ihrer Wirkung unterschiedlichen Prioritäten (Grundförderung: Fokus Area 4C; Zusatzförderung: Fokus Area 4B) zugeordnet, es handelt sich jedoch insgesamt um ein Vorhaben, das sich aus einer Grundförderung und der Zusatzförderung zusammensetzt.

Die Grundförderung wird landesweit angeboten; die Zusatzförderung kann nur beantragt werden, wenn ein bestimmter Teil der Betriebsfläche innerhalb der Zielkulisse des Trinkwasserschutzes oder der EG-WRRL liegt.

Nach dem Winter umgebrochene Zwischenfrüchte oder Untersaaten leisten einen Beitrag zum

- Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen während der Wintermonate
- Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags
- Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.

Durch die Winterbegrünung werden die Bodenerosion und durch das aktive Wurzelsystem der Stoppel-/Untersaaten die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert. Des Weiteren bieten Zwischenfruchtbestände über Winter Wildtieren zusätzliche Nahrung und Schutz im Vergleich zu im Spätherbst gepflügten Flächen.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet mit der Zielkulisse Trinkwasserschutzes oder EG-WRRL

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird als zusätzliche Förderung auf Basis der Förderverpflichtungen der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0003 genannten Förderverpflichtungen sowie die Förderverpflichtungen der Grundförderung AL21 (s. Instrument 'Boden').

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Es sind leguminosefreie und winterharte Zwischenfrüchte anzubauen. Für Betriebe, die ihren Betrieb

nach VO (EG) Nr. 834/2007 bewirtschaften, gelten Ausnahmeregelungen.

- Die Aussaat muss bis zum 1.10. erfolgen.
- Nach der Ernte von Kartoffeln, Mais, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse oder Leguminosen ist auf den betreffenden Flächen eine mineralische oder organische Stickstoffdüngung frühestens ab dem 1. März des auf die Aussaat folgenden Jahres zulässig.
- Die Zwischenfrüchte oder Untersaaten sind bis zum 1. März des Folgejahres beizubehalten.
- Die Übertragung der Verpflichtung darf nur erfolgen, wenn der Übernehmer die Anforderungen an die Förderkulisse erfüllt.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Regelungen der NRR:

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG).
- GAK-Rahmenplan:
- Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:
- Direktzahlungen-Durchführungsgesetz:
- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:
- Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance [Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung]

8.2.6.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Bedingungen:

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommens-verluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen und über die Verluste und Kosten aufgrund der Basismaßnahme "Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten" (AL21) hinausgehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind die Kosten für das Saatgut und die Lohn- und Maschinenkosten.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß NRR: Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:

- 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten
- 45 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten bei Betrieben, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten

Soweit eine gemäß der 1. und 2. Förderverpflichtung mit Zwischenfrüchten bebaute Fläche auf Flächen angelegt wird, die als ökologische Vorrangfläche nach Nummer 9 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen worden ist, wird die entsprechende Zahlung um 75 Euro je Hektar abgesenkt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 % (beim Einsatz von EU-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Jährliche Förderbetrag zusätzlich zu AL21: 45 €/ha

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gilt, kann gem. Art. 47 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sein, die Mindestfläche zum Anbau von Untersaaten und Zwischenfrüchten darf 5% der Ackerfläche des Begünstigten nicht unterschreiten.

Grundlage für die Zahlung ist grundsätzlich die im Auszahlungsantrag angemeldete Ackerfläche. Diese darf nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligten Fläche.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.2.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.2.9.4.1. AL2: Anbau von Zwischenfrüchten u. Untersaaten – Zusatzförderung f.d. Anbau v. winterh. Zwischenfrüchten u. Untersaaten (AL22)

8.2.6.3.2.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4. dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 4, GLÖZ 5 und GLÖZ 6);
- Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Kurzbezeichnung:

- Erosionsvermeidung.

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013.

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 4): Für Zwischenfruchtanbau auf Flächen, die als ökologische Vorrangflächen im Sinne des Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind, gelten gemäß § 5 Absatz 3 und 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung als Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung, dass die Zwischenfrüchte bis zu dem 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf den Flächen zu belassen sind (CC 9a).
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen (CC 1).
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6): Erhaltung der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes. GLÖZ 6 wird in Deutschland ab 2015 durch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern umgesetzt § 7 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung). Diese Bestimmung hat keinen direkten Bezug zu den Förderverpflichtungen (CC 7)
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
 - Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).
 - Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).
 - Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22) .
 - Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).

- Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
- Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauche und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃) CC 25).
- Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

- CC9a - Bodenbedeckung Vorgaben für aus der Erzeugung genommenes Ackerland, Beseitigungsverbot bis 15. Februar (GLÖZ 4)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)

- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstaubbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.1 m)

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.2.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Ermittlung der Mehrkosten für den Zwischenfruchtanbau.

Einflussgrößen und Begründung:

- Saatgutkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten für den Zwischenfruchtanbau gemäß der 1. und 2. Förderverpflichtung.

Durch die Winterbegrünung entstehen dem Landwirt Mehrkosten im Vergleich zum Referenzverfahren. Diese setzen sich aus den Saatgutkosten und den im Vergleich höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitbedarf zusammen. Den größten Posten machen die Saatgutkosten aus, die im Referenzverfahren entfallen. Die variablen Maschinenkosten der Winterbegrünung enthalten zusätzliche

Arbeitsgänge, die im Referenzverfahren mit Winterfurche und Saatbettbereitung im Frühjahr nicht notwendig sind. Für Untersaaten ergibt sich eine gleiche Förderung wie für Zwischenfrüchte, da die geringeren variablen Maschinenkosten durch die höheren Saatgutpreise (Rotklee/Weidelgras statt Ölrettich) sowie die Ertragsminderungen der Deckfrucht (durch die Wurzel- und Nährstoffkonkurrenz der Untersaat) kompensiert werden. Bei Öko-Betrieben werden bei einigen Kulturen Untersaaten oder Zwischenfrüchte gezielt zur Unterdrückung von Unkräutern und zur Anreicherung von Nährstoffen im Boden (Fein-Leguminosen) eingesetzt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.2.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.2.10.1.1. AL2: Anbau von Zwischenfrüchten u. Untersaaten – Zusatzförderung f.d. Anbau v. winterh. Zwischenfrüchten u. Untersaaten (AL22)

8.2.6.3.2.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Hinsichtlich des Einsatzes von **Düngemitteln** sind folgende Regelungen zu beachten:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3

Abs. 5 DüV)

- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstaubringung (§ 4 Abs. 6 DüV)
- CC26a - Ausbringungstechnik für Düngemittel etc. (§ 3 Abs.10 DüV)

Hinsichtlich des Einsatzes von zugelassenen **Pflanzenschutzmitteln** sind folgende Regelungen zu beachten:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es sind leguminosenfreie und winterharte Zwischenfrüchte anzubauen. Für Betriebe, die ihren Betrieb nach VO (EG) 834/2007 bewirtschaften, gelten Ausnahmeregelungen.

--

8.2.6.3.2.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.
--

8.2.6.3.3. AL2: Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten – Grundförderung (AL 21)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0003

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Zwischenfrüchte oder Untersaaten, die erst nach dem Winter umgebrochen werden, leisten einen Beitrag zum

- Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen während der Wintermonate,
- zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags sowie
- zur Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.
- Durch die Winterbegrünung werden die Bodenerosion und durch das ggf. aktive Wurzelsystem der Stoppel-/Untersaaten die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert.
- Des Weiteren bieten Zwischenfruchtbestände über Winter Wildtieren zusätzliche Nahrung und Schutz im Vergleich zu im Spätherbst gepflügten Flächen.
- Erfolgt der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten in Verbindung mit der konservierenden nicht wendenden Bodenbearbeitung, verbleiben Pflanzenreste an der Bodenoberfläche und tragen dazu bei, Bodenabtrag durch Wasser- und Winderosion in der folgenden Hauptkultur zu verringern.

Im Falle einer Teilnahme an der Vorhabenart M10.0003 geht ein Landwirt, der Zugang zu Informationen über die Zielsetzung und Umsetzung der Vorhabenart hat, aus folgenden Gründen über die gängige landwirtschaftliche Praxis hinaus:

- Gängige Praxis im nicht geförderten Zwischenfruchtanbau ist - sofern Zwischenfrüchte überhaupt angebaut werden - dass sie häufig noch im Ansaatzjahr, also vor dem Winter, abgemulcht um bspw. Mulchsaat für Zuckerrüben oder Sömmerung vorzubereiten. Oft werden ungeförderte Zwischenfrüchte auch als Futter abgeerntet. Oder sie werden vor der Winter untergepflügt.
- Ohne Teilnahme würde der Landwirt auf leichten Böden und Standorten, die zur Frühsommertrockenheit neigen, auf den Anbau von Zwischenfrüchten in der Praxis verzichten. Er nimmt das Erosionsrisiko in Kauf, um die Gefahr der Wasserkonkurrenz durch Zwischenfrüchte in der Etablierungsphase der Folgekultur zu reduzieren.
- Auch der aus Boden- und Wasserschutzgründen wünschenswerte stärkere Anbau von Grasuntersaaten in Getreide oder Mais wird in der Praxis, d.h. im Falle einer Nicht-Teilnahme, wegen der Sorge vor unzulänglichem Herbizideinsatz zur Deckfrucht und einer Beeinträchtigung des

Wachstums der Deckfrucht und nur vereinzelt umgesetzt

- Anbau von Zwischenfrüchten ohne Förderung findet statt, wenn der Landwirt unmittelbare Ziele wie Futter, Biomasse, phytosanitäre Effekte verfolgt und die Kosten der Zwischenfrucht dafür angemessen sind.
- Die übrigen wichtigen Effekte des Zwischenfruchtanbaus, wie der Einfluss auf den Boden-, Erosions- und Wasserschutz sowie die Förderung der Biodiversität kann der Landwirt selbst nicht unmittelbar messen. Diese Ziele werden daher oft nur nachrangig verfolgt.

Da bei den AUKM-geförderten Zwischenfrüchten eine deutlich längere Standzeit bis zum Winterausgang verlangt wird (Zeitpunkt in dem auf das Jahr der Ansaat folgende Jahr) geht diese Maßnahme allein aus diesem Grund über die gängige landwirtschaftliche Praxis hinaus. Darüber hinaus wird ein Mindestumfang festgelegt und die Düngung ist beschränkt (S. u. Förderverpflichtungen). Insoweit gehen die Förderverpflichtungen deutlich über die normale landwirtschaftliche Praxis hinaus.

Die Vorhabenart ist besonders nützlich, um zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

1. Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte an.
2. Die Länder legen einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Zwischenfrüchte oder Untersaaten beibehalten werden müssen. Der Zeitpunkt muss in dem auf das Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten folgenden Jahr liegen.
3. Auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von mineralischen Stickstoffdüngemitteln wird verzichtet. Eine Startdüngung bleibt zulässig. Der aus den Untersaaten oder Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach dem Zeitpunkt nach Nummer 2 nur mechanisch beseitigt werden.

Sonstige Bestimmungen:

1. Im Falle der Beschränkung der Förderung auf bestimmte Gebiete können die Länder abweichend von der 1. Förderverpflichtung festlegen, dass nur auf Ackerflächen des Betriebes, die in dem Gebiet liegen, Zwischenfrüchte angebaut oder Untersaaten bis zu dem nach der 2. Förderverpflichtung festgelegten Zeitpunkt beibehalten werden müssen.
2. In diesem Fall legen die Länder nach Maßgabe des in dem Gebiet liegenden betrieblichen Ackerflächenanteils fest, in welchem Umfang der Betrieb Zwischenfrüchte oder Untersaaten bis zu dem nach der 2. Förderverpflichtung festgelegten Zeitpunkt in dem Gebiet beibehalten muss.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der

jeweils gültigen Fassung "Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter" (10.1-4C2) angeboten.

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten, soweit sie über den Winter beibehalten werden. Die Förderung besteht aus zwei Varianten:

- Grundförderung (AL21)
- Zusatzförderung 'Anbau winterharter Zwischenfrüchte oder Untersaaten' (AL22; s. Instrument 'Biodiversität' und 'Wasser')

Die Varianten sind hinsichtlich ihrer Wirkung unterschiedlichen Prioritäten (Grundförderung: Fokus Area 4C; Zusatzförderung: Fokus Area 4B) zugeordnet, es handelt sich jedoch insgesamt um ein Vorhaben, das sich aus einer Grundförderung und der Zusatzförderung zusammensetzt.

Die Grundförderung wird landesweit angeboten.

Nach dem Winter umgebrochene Zwischenfrüchte oder Untersaaten leisten einen Beitrag zum

- Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen während der Wintermonate,
- Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags sowie
- Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.

Durch die Winterbegrünung werden die Bodenerosion und durch das aktive Wurzelsystem der Stoppel-/Untersaaten die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert. Des Weiteren bieten Zwischenfruchtbestände über Winter Wildtieren zusätzliche Nahrung und Schutz im Vergleich zu im Spätherbst gepflügten Flächen.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird auf Basis der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0003 genannten Förderverpflichtungen sowie die Förderverpflichtungen der Grundförderung AL21 (s. Instrument 'Boden').

Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Die Aussaat muss bis zum 1.10. erfolgen.
- Die Beibehaltung der Zwischenfrüchte bzw. Untersaaten muss bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgen.

Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.3.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4>

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Regelungen der NRR:

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG).
- GAK-Rahmenplan:
- Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:
- Direktzahlungen-Durchführungsgesetz:
- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance [Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

8.2.6.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß NRR: Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:

- 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten
- 45 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten bei Betrieben, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten

Soweit eine gemäß der 1. und 2. Förderverpflichtung mit Zwischenfrüchten bebaute Fläche auf Flächen angelegt wird, die als ökologische Vorrangfläche nach Nummer 9 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen worden ist, wird die entsprechende Zahlung um 75 Euro je Hektar abgesenkt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

- 75 €/ha
- 55 €/ha, wenn eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren gewährt wird.

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gilt, kann gem. Art. 47 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sein, die Mindestfläche zum Anbau von Untersaaten und Zwischenfrüchten darf 5% der Ackerfläche des Begünstigten nicht unterschreiten.

Grundlage für die Zahlung ist grundsätzlich die im Auszahlungsantrag angemeldete Ackerfläche. Diese darf nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligten Fläche.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.3.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.3.9.4.1. AL2: Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten – Grundförderung (AL 21)

8.2.6.3.3.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.

8.2.6.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 4, GLÖZ 5 und GLÖZ 6);
- Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Kurzbezeichnung:

- Erosionsvermeidung.

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013.

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 4): Für Zwischenfruchtanbau auf Flächen, die als ökologische Vorrangflächen im Sinne des Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind, gelten gemäß § 5 Absatz 3 und 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung als Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung, dass die Zwischenfrüchte bis zu dem 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf den Flächen zu belassen sind (CC 9a).
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen soweit die Bewirtschaftung nicht quer

zum Hang erfolgt vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen (CC 1).

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6): Erhaltung der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes. GLÖZ 6 wird in Deutschland ab 2015 durch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern umgesetzt § 7 Agrarzahlförderungsverpflichtungenverordnung). Diese Bestimmung hat keinen direkten Bezug zu den Förderverpflichtungen (CC 7)
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
 - Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).
 - Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).
 - Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22) .
 - Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).
 - Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
 - Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstaubringung von Gülle, Jauche und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃) (CC 25).
 - Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.1 m)

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.3.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von

zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Ermittlung der Mehrkosten für den Zwischenfruchtanbau.

Einflussgrößen und Begründung:

- Saatgutkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten für den Zwischenfruchtanbau gemäß der 1. und 2. Förderverpflichtung.

Durch die Winterbegrünung entstehen dem Landwirt Mehrkosten im Vergleich zum Referenzverfahren. Diese setzen sich aus den Saatgutkosten und den im Vergleich höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitbedarf zusammen. Den größten Posten machen die Saatgutkosten aus, die im Referenzverfahren entfallen. Die variablen Maschinenkosten der Winterbegrünung enthalten zusätzliche Arbeitsgänge, die im Referenzverfahren mit Winterfurche und Saatbettbereitung im Frühjahr nicht notwendig sind. Für Untersaaten ergibt sich eine gleiche Förderung wie für Zwischenfrüchte, da die geringeren variablen Maschinenkosten durch die höheren Saatgutpreise (Rotklee/Weidelgras statt Ölettrich) sowie die Ertragsminderungen der Deckfrucht (durch die Wurzel- und Nährstoffkonkurrenz der Untersaat) kompensiert werden. Bei Öko-Betrieben werden bei einigen Kulturen Untersaaten oder Zwischenfrüchte gezielt zur Unterdrückung von Unkräutern und zur Anreicherung von Nährstoffen im Boden (Fein-Leguminosen) eingesetzt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.3.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.3.10.1.1. AL2: Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten – Grundförderung (AL 21)

8.2.6.3.3.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.3.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.4. AL3: Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird die Anwendung des Cultanverfahrens zur Ausbringung von Mineraldünger. Es handelt sich um eine Ammoniumdüngerinjektionstechnik, bei der der gesamte Dünger als stabilisierter Stickstoffdünger einmalig zu Beginn der Vegetationsperiode als Depot im Boden abgelegt wird. Die Pflanzenaufnahme erfolgt anschließend über die gesamte Vegetationsperiode jeweils entsprechend dem aktuellen Bedarf. Die Nährstoffeffizienz wird gesteigert und die Auswaschung verringert. Damit wird ein Beitrag zum Schutz der Gewässer vor erhöhten Nährstoffeinträgen geleistet.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet mit der Zielkulisse Trinkwasserschutz und EG-WRRL

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Zusätzlich gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten folgende besondere Verpflichtungen:

- Die mineralische Stickstoffdüngung darf auf den betreffenden Flächen ausschließlich mit Cultanverfahren erfolgen. Cultanverfahren im Sinne der Regelung ist eine Unterfußdüngung mittels Ammoniumdüngerinjektionstechnik, bei der der gesamte Dünger als Depot im Boden abgelegt wird.
- Die eingesetzten Düngemittel müssen ammoniumbetont sein und dürfen maximal einen Nitratanteil von 25 % aufweisen.
- Der Einsatz des Cultanverfahrens muss im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung erfolgen.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen.

Die Übertragung der Verpflichtung darf nur erfolgen, wenn der Übernehmer die Anforderungen an die Förderkulisse erfüllt.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.4.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.3.4.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die dem Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –be-trachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgröße sind die erhöhten Kosten für die stabilisierten Stickstoffdünger.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 % (beim Einsatz von EU-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Jährliche Förderbeträge: 34 €/ha

Die Höhe der Verpflichtung kann gem. Art. 47 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sein.

Grundlage für die Zahlung ist grundsätzlich die im Auszahlungsantrag angemeldete Ackerfläche. Diese darf nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligte Fläche. Die Möglichkeit zur Reduzierung der Verpflichtung wird ggf. in der Förderrichtlinie eingeschränkt, soweit dies zur Verwirklichung des Verpflichtungsziels erforderlich ist.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.4.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.4.9.4.1. AL3: Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger

8.2.6.3.4.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4. dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC26a - Ausbringungstechnik für Düngemittel etc. (§ 3 Abs.10 DüV)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.4.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.4.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.4.10.1.1. AL3: Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger

8.2.6.3.4.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC26a - Ausbringungstechnik für Düngemittel etc. (§ 3 Abs.10 DüV)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Die mineralische Stickstoffdüngung erfolgt ausschließlich im Cultanverfahren.

8.2.6.3.4.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.5. AL4: Kein Vorhaben mehr

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

--

8.2.6.3.5.2. Art der Unterstützung

--

8.2.6.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

--

8.2.6.3.5.4. Begünstigte

--

8.2.6.3.5.5. Förderfähige Kosten

--

8.2.6.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

--

8.2.6.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

--

8.2.6.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

--

8.2.6.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

--

8.2.6.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

--

8.2.6.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

--

8.2.6.3.5.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.5.9.4.1. AL4: Kein Vorhaben mehr

8.2.6.3.5.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

--

8.2.6.3.5.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

--

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die

Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

--

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

--

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

--

8.2.6.3.5.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.5.10.1.1. AL4: Kein Vorhaben mehr

8.2.6.3.5.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

--

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

--

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

--

Mindesttätigkeiten

--

8.2.6.3.5.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

--

8.2.6.3.6. AL5: Keine Bodenbearbeitung nach Mais

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird der Verzicht auf Bodenbearbeitung nach der Ernte von Mais. Durch die so erzielte Reduzierung der Stickstoffmineralisation wird die Auswaschung in die Gewässer verringert. Aus phytosanitären Gründen ist die Zerstörung der Maisstoppeln ohne Bodenbearbeitung (z.B. durch Schlegeln oder Walzen) zwingend erforderlich.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet mit der Zielkulisse Trinkwasserschutz und EG-WRRL

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende besondere Verpflichtungen:

- Nach der Ernte von Mais ist auf jegliche Bodenbearbeitung zu verzichten. Eine Bodenbearbeitung ist frühestens ab dem 1. März des Folgejahres zulässig.
- Die Maisstoppel sind ohne Bodenbearbeitung durch geeignete Maßnahmen zu zerstören (z.B. durch Abschlegeln oder Walzen).
- Nach der Ernte von Mais ist auf den betreffenden Flächen eine mineralische oder organische Stickstoffdüngung frühestens ab dem 1. März des Folgejahres zulässig. Eine Kalkung der Flächen ist jederzeit zulässig.
- Nach der Ernte von Mais ist bis zum 1. März des Folgejahres kein Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zulässig.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen.

Die Übertragung der Verpflichtung darf nur erfolgen, wenn der Übernehmer die Anforderungen an die Förderkulisse erfüllt.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.6.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.3.6.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.6.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –be-trachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind die Kosten für das Zerstören der Stoppeln zur Maiszünslerbekämpfung und der erhöhte Pflanzenschutzmittelaufwand infolge einer eingeschränkten mechanischen Wildkrautregulierung.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 % (beim Einsatz von EU-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Jährliche Förderbeträge: 61 €/ha

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gilt, kann gem. Art. 47 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sein.

Sinkt der Umfang der mit Mais angebauten Flächen in Niedersachsen bzw. Bremen unter die bewilligte Mindestfläche, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell in der Fördermaßnahme beantragte Fläche und eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt in diesem Fall nur dann, wenn nicht die gesamte mit Mais bestellte Fläche entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaftet wird. (Die Reduktion der Maisfläche kann bis max. 100% erfolgen).

Grundlage für die Zahlung ist grundsätzlich die im Auszahlungsantrag angemeldete Ackerfläche. Diese darf nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligten Fläche.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1)

8.2.6.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.6.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.6.9.4.1. AL5: Keine Bodenbearbeitung nach Mais

8.2.6.3.6.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4. dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.6.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)

- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengengrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.6.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der

Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.6.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.6.10.1.1. AL5: Keine Bodenbearbeitung nach Mais

8.2.6.3.6.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengengrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstaubbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Nach der Ernte des Maises ist auf jegliche Bodenbearbeitung zu verzichten.

8.2.6.3.6.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.7. BB1: Besondere Biotoptypen – Beweidung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird die Beweidung von Magerrasen, montanen Wiesen, Sand- und Moorheiden (einschließlich Pfeifengrasdegenerationsstadien, die mit Moorheide in Kontakt sind), ggf. teilweise zusätzlich mit Mahd einschließlich Abtransport des Mähgutes. Flächen mit diesen Besonderen Biotoptypen in Initial- oder Degenerationsstadien können ggf. in die Förderung einbezogen werden. Dies gilt auch für Flächen, für die keine Basisprämie nach Titel III VO (EU) Nr. 1307/2013 gewährt wird.

Durch die Förderung soll die naturschutzkonforme Bewirtschaftung besonders bedeutsamer, kulturbetonter Biotoptypen beibehalten bzw. aufgenommen werden, um viele auf der Roten Liste Niedersachsen bzw. Bremen stehende gefährdete Arten von Pflanzen und Tieren zu erhalten. Diese Biotoptypen sind ohne weitere Nutzung durch einsetzende Verbuschung und Verbrachung in ihrem Fortbestand stark gefährdet.

Bei den Flächen handelt es sich i.d.R. um Lebensräume gem. RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Durch die Gewährung von Zuschlägen (erschwerter Bedingungen, zusätzliche Mahd, Handmahd, Ziegenbeweidung) soll die Wirkung des Vorhabens erhöht werden.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

- Die Beweidung ist extensiv entsprechend dem jeweiligen Biotoptyp nach Maßgabe eines Beweidungsplanes durchzuführen.
- Ganzjähriges Ausbringungsverbot für mineralische und organische Düngung einschließlich Kalkung.
- Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln.
- Ganzjähriges Verbot einer mechanischen Bodenbearbeitung.

- Eine jährliche Mindestnutzung muss im Zeitraum vom 1. Mai bis einschließlich 30. September erfolgen

Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Förderfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Für die geförderten Flächen muss eine Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde vorliegen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

8.2.6.3.7.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.7.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' anderen Landbewirtschaftern oder ihren Zusammenschlüssen gewährt werden.

8.2.6.3.7.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die Beweidung von Magerrasen, montanen Wiesen, Sand- und Moorheiden (einschließlich Pfeifengrasdegenerationsstadien, die mit Moorheide in Kontakt sind), ggf. teilweise zusätzlich mit Mahd. Flächen mit diesen Besonderen Biotoptypen in Initial- oder Degenerationsstadien können einbezogen werden, wenn die zuständige UNB die besondere naturschutzfachliche Bedeutung bestätigt.

In der Vorhabenart werden Biotope (Sand- u. Moorheiden, Montane Wiesen und Magerrasen) gefördert, die im Sinne einer landwirtschaftlichen Nutzung absolute Grenzertragslagen darstellen und die ohne eine Förderung nicht mehr wirtschaftlich nutzbar wären. Gleichzeitig handelt es i.d.R. um FFH-Lebensraumtypen die zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten. Für diese Flächen gilt, dass sie zunehmend aus der Bewirtschaftung ausscheiden und in Sukzession übergehen. Damit verlieren sie gleichzeitig ihre Funktion als Lebensraum der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Der Lebensraumtyp geht damit dauerhaft verloren.

Aus diesen Gründen soll mit der Vorhabenart BB1 pflegend im Sinne einer landwirtschaftlichen Nutzung eingegriffen werden.

Förderfähig sind die tatsächlichen Kosten, die sich aus der Umsetzung der vorgegebenen "pflegenden" Bewirtschaftungsbedingungen ergeben, da für die Berechnung der förderfähigen Ausgaben nicht von einer zuvor wirtschaftenden Produktion ausgegangen werden kann. Basis sind u. a. Kalkulationsdaten für Landschaftspflegebetriebe. Durch einen angemessenen Ausgleich für die Weiterbewirtschaftung der Flächen soll die relative Vorzüglichkeit der Flächen im Sinne des Naturschutzes erhalten bzw. erhöht werden.

Für die Berechnung der Zahlungen kann nicht von einer zuvor wirtschaftlichen Produktion ausgegangen werden, die durch Einschränkung der Bewirtschaftung gestört wird, sondern es müssen die tatsächlichen Kosten der „pflegenden“ Bewirtschaftung kalkuliert werden. Erlöse, die sich aus der Bewirtschaftung im Rahmen der AUKM ergeben können, sind von den Kostenbeträgen abzuziehen. Bei der Beweidung sind insbesondere die mit der Tierhaltung zu erzielenden Deckungsbeiträge in €/ha Förderfläche zu kalkulieren. Wesentliche Einflussgrößen sind die Lohn- und Grundfutterkosten.

Für Flächen, für die keine Basisprämie nach Titel III VO (EU) Nr. 1307/2013 gewährt wird, werden aufgrund des hohen Naturschutzwerts bei der Ermittlung der förderfähigen Fläche auch Flächenanteile mit witterungs- bzw. klimabedingten Nutzungsveränderungen im Jahresverlauf (z.B. Sommertrockenheit) und/oder mit einem Gehölzbestand von bis zu 25 % zusätzlich berücksichtigt.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Für die Kalkulationen wird unterstellt, dass die Biotoptypen absolute landwirtschaftliche Grenzertragslagen darstellen und nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Für diese Flächen gilt, dass sie zunehmend aus der Bewirtschaftung ausscheiden und in Sukzession übergehen, wenn nicht pflegend eingegriffen wird. Durch eine angemessene Prämienzahlung für die von der Biotopfläche vorgegebene Weiterbewirtschaftung der Flächen soll die relative Vorzüglichkeit der Flächen erhöht und eine Weiterbewirtschaftung gesichert werden.

Für die Berechnung der Förderbeträge kann nicht von einer zuvor wirtschaftlichen Produktion ausgegangen

werden, die durch Einschränkung der Bewirtschaftung gestört wird, sondern es müssen zunächst die tatsächlichen Kosten der „pflegenden“ Bewirtschaftung kalkuliert werden, wie es für einen Landschaftspflegebetrieb gelten kann.
Erlöse, die sich aus der Bewirtschaftung ergeben können, sind von den Pflegekostenbeträgen abzuziehen.
Bei den Vorhaben zur Beweidung sind insbesondere die mit der Tierhaltung zu erzielenden Deckungsbeiträge in €/ha Biotoppflegefläche zu kalkulieren.
Bei den Vorhaben durch Mahd werden Erlöse durch den Heuverkauf (11,- €/dt) mit dem Pflegekostenaufwand verrechnet.

8.2.6.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Für die geförderten Flächen muss eine Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde vorliegen.

8.2.6.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

- Magerrasen/montane Wiesen: 315 €/ha
- Sand- und Moorheiden: 275 €/ha

Zuschlag:

- Erschwerten Bedingungen: 155 €/ha
- Mahd im zweijährigen Rhythmus 175 €/ha
- Handmahd im zweijährigen Rhythmus 510 €/ha
- Beweidung mit Ziegen: 105 €/ha

Die Zuschläge können kombiniert werden.

Für Flächen, für die eine Basisprämie gewährt wird, werden die Grundförderbeträge bei Magerrasen/montanen Wiesen um 65 €/ha und bei Sand- und Moorheiden um 215 €/ha gekürzt.

Bei Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000-Zielen ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfemaximalbetrag von 450 €/ha auf 1.085 €/ha anzuheben. Diese Anhebungen betreffen nur einige Ausnahmefälle, bei denen aufgrund der extremen geografischen Flächensituation nur eine von dem gängigen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand abweichende besondere Bewirtschaftung (z.B. Handarbeit, mittlere Hanglage, Flachgründigkeit, Kleinstparzellierung, flexible Zäunung) die Erhaltung des besonderen Strukturreichtums sowie des Vorkommens von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gewährleistet und diese Flächen außerdem eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen) besitzen (z.B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen wie naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)).

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.7.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.7.9.4.1. BB1: Besondere Biotoptypen – Beweidung

8.2.6.3.7.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4. dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.7.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen

Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengengrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.7.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.7.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.7.10.1.1. BB1: Besondere Biotoptypen – Beweidung

8.2.6.3.7.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengengrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Die Flächen müssen mindestens einmal jährlich beweidet werden.

8.2.6.3.7.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.8. BB2: Besondere Biotoptypen – Mahd

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird die maschinelle Mahd von montanen Wiesen einschließlich Abtransport des Mähgutes. Bei den Flächen handelt es sich i.d.R. um Lebensräume gem. RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Bei der Einhaltung bestimmter besonderer Bedingungen (z.B. mittlere Hanglage, nicht verwertbarer Aufwuchs oder Handmahd) sind Zuschläge möglich.

Durch die Förderung soll die naturschutzkonforme Bewirtschaftung besonders bedeutsamer, kulturbetonter Biotoptypen beibehalten bzw. aufgenommen werden, um viele auf der Roten Liste Niedersachsen bzw. Bremen stehende gefährdete Arten von Pflanzen und Tieren zu erhalten. Diese Biotoptypen sind ohne weitere Nutzung durch einsetzende Verbuschung und Verbrachung in ihrem Fortbestand stark gefährdet.

Durch die Gewährung von Zuschlägen (erschwerter Bedingungen, Handmahd) soll die Wirkung des Vorhabens erhöht werden.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen: Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

- Die Mahd ist entsprechend dem jeweiligen Biotoptyp nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes ab dem 25. Juni durchzuführen.
- Ganzjähriges Ausbringungsverbot für mineralische und organische Düngung einschließlich Kalkung.
- Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln.
- Ganzjähriges Verbot einer mechanischen Bodenbearbeitung.

Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Förderfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Für die geförderten Flächen muss eine Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde vorliegen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

8.2.6.3.8.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.8.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' anderen Landbewirtschaftern oder ihren Zusammenschlüssen gewährt werden.

8.2.6.3.8.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die maschinelle Mahd von montanen Wiesen einschließlich Abtransport des Mähgutes.

Die unter der Vorhabenart BB2 geförderten Biotope (Montane Wiesen – z.B. Berg-Mähwiesen, artenreiche Borstgrasrasen) stellen im Sinne einer landwirtschaftlichen Nutzung absolute Grenzertragslagen dar, die ohne eine Förderung nicht mehr wirtschaftlich nutzbar wären. Gleichzeitig handelt es i.d.R. um FFH-Lebensraumtypen, die zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten. Für diese Flächen gilt, dass sie zunehmend aus der Bewirtschaftung ausscheiden und in Sukzession übergehen. Damit

verlieren sie gleichzeitig ihre Funktion als Lebensraum der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Der Lebensraumtyp geht dauerhaft verloren. Von daher muss pflegend im Sinne einer landwirtschaftlichen Nutzung eingegriffen werden.

Durch einen angemessenen Ausgleich für die Weiterbewirtschaftung der Flächen soll die relative Vorzüglichkeit der Flächen im Sinne des Naturschutzes erhalten bzw. erhöht werden.

Förderfähig sind die tatsächlichen Kosten, die sich aus der Umsetzung der vorgegebenen "pflegenden" Bewirtschaftungsbedingungen ergeben, da für die Berechnung der förderfähigen Ausgaben nicht von einer zuvor wirtschaftenden Produktion ausgegangen werden kann. Basis sind u. a. Kalkulationsdaten für Landschaftspflegebetriebe. Für die Berechnung der Zahlungen kann nicht von einer zuvor wirtschaftlichen Produktion ausgegangen werden, die durch Einschränkung der Bewirtschaftung gestört wird, sondern es müssen die tatsächlichen Kosten der „pflegenden“ Bewirtschaftung kalkuliert werden.

Erlöse, die sich aus der Bewirtschaftung im Rahmen der AUKM ergeben können, sind von den Kostenbeträgen abzuziehen. Wesentliche Einflussgrößen sind die Lohn- und Maschinenkosten. Bei den Maßnahmen zur Mahd werden Erlöse durch den Heuverkauf (11,- €/dt) mit dem Kostenaufwand verrechnet.

Für Flächen, für die keine Basisprämie nach Titel III VO (EU) Nr. 1307/2013 gewährt wird, werden aufgrund des hohen Naturschutzwerts bei der Ermittlung der förderfähigen Fläche auch Flächenanteile mit witterungs- bzw. klimabedingten Nutzungsveränderungen im Jahresverlauf (z.B. Sommertrockenheit) und/oder mit einem Gehölzbestand von bis zu 25 % zusätzlich berücksichtigt.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Für die Kalkulationen wird unterstellt, dass die Biotoptypen absolute landwirtschaftliche Grenzertragslagen darstellen und nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Für diese Flächen gilt, dass sie zunehmend aus der Bewirtschaftung ausscheiden und in Sukzession übergehen, wenn nicht pflegend eingegriffen wird. Durch eine angemessene Prämienzahlung für die von der Biotopfläche vorgegebene Weiterbewirtschaftung der Flächen soll die relative Vorzüglichkeit der Flächen erhöht und eine Weiterbewirtschaftung gesichert werden.

Für die Berechnung der Förderbeträge kann nicht von einer zuvor wirtschaftlichen Produktion ausgegangen werden, die durch Einschränkung der Bewirtschaftung gestört wird, sondern es müssen zunächst die tatsächlichen Kosten der „pflegenden“ Bewirtschaftung kalkuliert werden, wie es für einen Landschaftspflegebetrieb gelten kann.

Erlöse, die sich aus der Bewirtschaftung ergeben können, sind von den Pflegekostenbeträgen abzuziehen. Bei den Vorhaben zur Beweidung sind insbesondere die mit der Tierhaltung zu erzielenden Deckungsbeiträge in €/ha Biotoppflegefläche zu kalkulieren.

Bei den Vorhaben durch Mahd werden Erlöse durch den Heuverkauf (11,- €/dt) mit dem Pflegekostenaufwand verrechnet.

8.2.6.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Für die geförderten Flächen muss eine Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde vorliegen.

8.2.6.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge: 325 €/ha

Zuschlag:

- Erschwerten Bedingungen: 740 €/ha
- Handmohd: 755 €/ha

Die Zuschläge können kombiniert werden.

Für Flächen, für die eine Basisprämie gewährt wird, wird der Grundförderbetrag um 65 €/ha gekürzt.

Bei Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000-Zielen ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfeshöchstbetrag von 450 €/ha auf 1.825 €/ha anzuheben. Diese Anhebungen betreffen nur einige Ausnahmefälle, bei denen aufgrund der extremen geografischen Flächensituation nur eine von dem gängigen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand abweichende besondere Bewirtschaftung (z.B. durch Handmohd) die Erhaltung des besonderen Strukturreichtums sowie des Vorkommens von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gewährleistet und diese Flächen außerdem eine herausragende Schutzwürdigkeit besitzen (z.B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen wie naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)).

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.8.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.8.9.4.1. BB2: Besondere Biotoptypen – Mahd

8.2.6.3.8.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4. dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.8.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengengbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstaubbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.8.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.8.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.8.10.1.1. BB2: Besondere Biotoptypen – Mahd

8.2.6.3.8.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausrbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Die Flächen müssen mindestens einmal jährlich gemäht werden.

8.2.6.3.8.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.9. BS1: Einjähriger Blühstreifen - Grundförderung (BS11 und Zusatzförderung (BS12)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.9.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Vorhabenart dient der Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Durch Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen werden die agrarökologischen Selbstregulierungskräfte der Agrarlandschaft nachhaltig gestärkt. Über die Vegetationsperiode hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von blütenbesuchenden Insekten, die begrenzend auf die Schädlingsentwicklung wirken können und die Aufwandmengen für Insektizide verringern helfen. Durch Kombination von genutzter Fläche mit Blüh- bzw. Schonflächen werden zusätzliche Strukturen in der Agrarlandschaft und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen. Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität.

Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist grundsätzlich so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden. Bei Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen wird der Ausgleich eines Teils der berechneten Einkommensverluste als ausreichend erachtet.

Förderverpflichtungen:

Die Flächen werden vom Förderungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:

1. Der Förderungsempfänger legt an, bewirtschaftet, pflegt oder unterhält im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes nach den Bestimmungen dieser Vorhabenart:
 - Blühstreifen,
 - mehrjährige Blühstreifen

- Schutzstreifen,
 - Schonstreifen,
 - Hecken beziehungsweise Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
 - Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen,
 - Ackerrandstreifen.
2. Die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet geeignet sind, werden auf der Ackerfläche des Betriebes unter Verwendung von Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien etabliert, die von den Ländern festgelegt werden.
 3. Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.
 4. **Blühstreifen** werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 5. **Mehrjährige Blühstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 6. **Schutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.
 7. **Schonstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird. Sie werden grundsätzlich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht bewirtschaftet. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 8. **Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Gebieten oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt und für die Dauer der Pflege und Etablierung der Landschaftselemente betreffenden Verpflichtungszeitraums nach Vorgaben der Länder unterhalten oder gepflegt.
 9. **Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zur Hauptwindrichtung und in Tiefenlinien angelegt. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten und 30 Meter nicht überschreiten.
 10. **Ackerrandstreifen** werden jährlich in etablierten Hauptkulturen dadurch angelegt, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schrages nach der Aussaat bis zur Ernte auf einer Breite von mindestens drei Metern keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen. Die Länder können zulassen, dass Ackerrandstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt

werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

Andere Verpflichtungen

Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Sonstige Bestimmungen:

1. Die erforderlichen Methoden der Etablierung oder die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt. Die Länder können von der 3. bis 9. Förderverpflichtung abweichen oder gegebenenfalls geeignetere Bearbeitungsmaßnahmen vorschreiben, wenn dies im Rahmen eines Konzeptes, das auf die Verbesserung der Umweltwirkung dieser Maßnahme zielt, geboten ist. Die Länder können ferner Abweichungen von der 3. bis 9. Förderverpflichtung ausnahmsweise und im Einvernehmen mit den für Umweltfragen zuständigen Stellen zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderungen zu Ergebnissen führen würde, die insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Umweltziele unangemessen sind.
2. Die Länder berücksichtigen bei der Festlegung der Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur" (10.1-4C4) angeboten.

Gefördert wird die Anlage auf Ackerflächen von

- Einjährigen Blühstreifen bzw. -flächen – Grundförderung (BS11)
- Einjährigen strukturreichen Blühstreifen bzw. -flächen (BS12)

Über einen längeren Zeitraum hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von blütenbesuchenden Insekten. Es werden zusätzliche Strukturen in der Agrarlandschaft und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen. Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität.

Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, besteht eine Nachsaatverpflichtung, die durch die Bewilligungsstelle überwacht wird. Ist eine Nachsaat nicht möglich oder nicht zweckmäßig, erfolgt keine Zahlung für die Fläche.

Im Falle der gleichzeitigen Anmeldung des Vorhabens bei AUKM und der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen durch Brachflächen, Landschaftselemente, Pufferstreifen oder beihilfefähigen Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummern 2, 4, 5 und 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 erfolgt ein Ausschluss der Doppelfinanzierung nach den Vorgaben der NRR und mit den dort genannten

Abzugsbeträgen. In diesen Fällen werden die Förderbeträge um 380 €/ha verringert.

Zusätzlich zur Anlage der Blühstreifen sind jährliche Zuschläge möglich:

- bei der Verwendung einer an den Mikrostandort angepassten Saatgutmischung
Insbesondere nach der Obst- und Rapsblüte ist das Nahrungsangebot für Bienen und Insekten deutlich eingeschränkt. Durch die Auswahl und Zusammenstellung einer an den jeweiligen Mikrostandort angepassten Saatgutmischung für die Blühstreifen kann auch nach der Obst- und Rapsblüte ein ausreichendes Nahrungsangebot für Bienen geschaffen werden.. Dazu sind Saatgutmischungen mit einem möglichst lang anhaltenden Blühzeitraum einzusetzen. Bei der Wahl und Zusammenstellung der Saatgutmischung zur Optimierung des Nahrungsangebotes können die Imkerverbände Hilfestellung geben. Die Verwendung einer standortangepassten Saatgutmischung führt zu Mehrkosten, die auszugleichen sind.
- bei der naturschutzfachlichen Optimierung der Lage des Blühstreifens
Die Wirkung dieses AUKM-Vorhabens kann signifikant erhöht werden, wenn die Lage der AUKM-Fläche auf dem jeweiligen Schlag/Feld nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten optimiert wird (z.B. Berücksichtigung von Lichtverhältnissen, Waldrändern oder benachbarten Biotopen; Wechselwirkungen mit AUKM auf benachbarten Flächen auch anderer Betriebe). Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die naturschutzfachliche Optimierung führt für den teilnehmenden Landwirt zu Mindererträgen, Mehraufwand und Transaktionskosten, die auszugleichen sind.
Die auf diese Weise stärker aufeinander abgestimmten AUKM-Flächen können so zu einer überbetrieblichen Biotopvernetzung beitragen. Damit wird die bislang praktizierte isolierte Umsetzung von AUKM-Vorhaben auf einzelnen Flächen durch einen überbetrieblichen Ansatz abgelöst.

Durch die Gewährung dieser Zuschläge soll die Wirkung des Vorhabens erhöht werden.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird auf Basis der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0004 (Blühstreifen) genannten Förderverpflichtungen.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

Die Blühstreifen müssen eine Mindestbreite von 6 Metern aufweisen

Abweichungen von der NRR bzw. Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

a. Einjährige Blühstreifen (Grundförderung BS11)

- Es können landesweit auch Blühflächen mit einer Größe von bis zu zwei ha angelegt werden.
- Die Flächen können jährlich wechseln und müssen eine Mindestbreite von 6 Metern bzw. eine Größe von max. 2 ha aufweisen.
- Die Aussaat muss jährlich bis zum 15.04., mit Ausnahmeregelungen spätestens bis zum 31.5., erfolgen..
- Beibehaltung des Blühstreifens mindestens bis zum 15.10.. Auf einem Teil der Verpflichtung ist eine Winterruhe bis zum 15.2. einzuhalten.
- Die Nutzung des Aufwuchses ist untersagt.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

b. Einjährige strukturreiche Blühstreifen (BS12)

- Es gelten die Verpflichtungen der Grundförderung (BS11).
- Zusätzliche Schaffung unterschiedlicher Strukturen durch anteilige Aussaat und Selbstbegrünung.

c. Zuschlag:

- Ein Zuschlag wird gewährt, wenn die verwendete Saatgutmischung an den jeweiligen Mikrostandort optimal angepasst ist. Dies ist durch eine jährliche Bescheinigung des Imkerverbandes zu bestätigen.
- Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

8.2.6.3.9.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar Ackerfläche (in die Verpflichtung einbezogene Ackerfläche) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.9.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Regelungen der NRR:

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG).
- GAK-Rahmenplan:
- Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:
- Direktzahlungen-Durchführungsgesetz:
- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:
- Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance [Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

8.2.6.3.9.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012,

die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.9.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.9.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.9.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.9.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlungen im Verpflichtungsraum beträgt je ha Ackerfläche im Jahr **2014** für:

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 750 Euro,
2. Schutzstreifen 670 Euro,
3. Schonstreifen 560 Euro,
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.000 Euro,
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 660 Euro,
6. Ackerrandstreifen 840 Euro.

Die Höhe der jährlichen Zahlungen im Verpflichtungsraum beträgt je ha Ackerfläche ab dem Jahr **2015** für:

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 850 Euro,
2. Schutzstreifen 770 Euro,
3. Schonstreifen 670 Euro,

4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.500 Euro,
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 760 Euro,
6. Ackerrandstreifen 880 Euro.

Soweit Struktur- und Landschaftselemente (s.o. 4. bis 10. Förderverpflichtung im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“) auf Flächen angelegt werden, die als ökologische Vorrangfläche nach den Nummern 2, 4 oder 5 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen worden sind, werden die genannten Beträge um 380 Euro je Hektar, im Falle von Hecken oder Knicks um 510 Euro je Hektar abgesenkt.

Bei der Förderung nach Nr. 4 (Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze) wird der Einkommensverlust durch die Zahlung nur teilweise ausgeglichen (siehe auch Abschnitt „5.2.6.2 Allgemeine Beschreibung ...“ unter der Überschrift “Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Der Förderbetrag ist auf max. 975 €/ha begrenzt.

Jährliche Förderbeträge:

- a. (BS11) 700 €/ha.
- b. (BS12) 175 €/ha zusätzlich zu a.
- c. 100 €/ha für für die Verwendung von Saatgut, das an den Mikrostandort angepasst ist oder für die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten

Der beantragte Flächenumfang kann gem. Art. 47 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sein. Der Umfang der Verpflichtung kann in den einzelnen Auszahlungsjahren um bis zu 10% des ursprünglich beantragten Umfangs abgesenkt werden, ohne dass eine Rückforderung bereits gezahlter Beträge aus diesem Grund erfolgt.

Grundlage für die Zahlung ist die im Auszahlungsantrag angemeldete Ackerfläche. Diese darf nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligte Fläche.

Durch die besondere Zusammenstellung des Saatgutes entstehen höhere Saatgutkosten, die durch den Zuschlag ausgeglichen werden sollen. Gemäß der agrarökonomischen Berechnung belaufen sich die Mehrkosten für Saatmischungen mit höherem Anteil langblühender Pflanzen auf ca. 109 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden.

Ein weiterer Zuschlag kann gewährt werden, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Die Mehrkosten durch die Optimierung der Lage der AUKM-Flächen entstehen dadurch, dass der

Begünstigte die Vorhaben nicht mehr dort umsetzen kann, wo er den geringsten Einkommensverlust bzw. die niedrigsten Aufwendungen hat. In der Berechnung sind deshalb zusätzliche Mindererträge, zusätzliche Maschinenkosten sowie Zeit- und Sachaufwendungen für die Abstimmung mit den Behörden (Transaktionskosten) berücksichtigt worden.

In die agrarökonomischen Berechnungen sind unterschiedliche Flächenzuschnitte und Flächengrößen eingegangen, Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Kulturarten wurden nicht vorgenommen. In den Berechnungen wird unterstellt, dass durch die Anforderungen der Naturschutzbehörde (andere Lage, neuer Zuschnitt der AUKM-Fläche) eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Fläche notwendig wird. Daraus resultiert ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil in Höhe von rund 170 €/ha. Die Rechnung geht von der Annahme aus, dass dies in 50% aller Fälle zum Tragen kommt, somit zu einem Nachteil von rund 85 €/ha. Hinzu kommen die Transaktionskosten in Höhe von rund 23 €/ha. Im Ergebnis führt die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche somit zu einem Kostennachteil von durchschnittlich rund 108 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden.

Besonderheit

Abweichung von der Nationalen Rahmenregelung um

- a. minus 18 %.
- b. plus 3 %.

Begründung der Abweichung:

Der Förderbetrag wird nach Inhalt des Vorhabens angepasst. Für die Teilnahme an der Zusatzförderung (b.) soll eine Zahlung insgesamt 875 €/ha erfolgen (700 €/ha Grundförderung + 175 €/ha Zusatzförderung).

Die Anlage des einjährigen Blühstreifens (BS11) weist eine wesentlich geringere ökologische Wertigkeit auf als strukturreiche Blühstreifen (BS12). Durch die Abweichung von der NRR soll die Attraktivität des anspruchsvolleren aber auch wirkungsvolleren Blühstreifens verbessert werden. Die Bodenruhe auf einem Teil der Fläche ist besonders wertvoll für Wirbellose und Bodenbrüter.

Der strukturreiche Blühstreifen (BS12) erfordert einen höheren zeitlichen Aufwand sowie ein erhöhtes Engagement des Betriebsleiters im Vergleich zur Grundförderung.

Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist erforderlich um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten. Die rechnerische Herleitung für die Abweichung/Überschreitung ergibt sich für jedes AUKM-Vorhaben aus der Agrarökonomischen Berechnung. Die naturbetonten Strukturelemente werden auf Einzelflächen des Ackerlandes eines Betriebes angelegt. Auf diesen Flächen kann kein landwirtschaftlicher Ertrag realisiert werden. Dabei werden die Einkommensverluste durch die entgangenen Deckungsbeiträge je Hektar der am wenigsten vorteilhaften Ackerkultur beeinflusst. Darüber hinaus entstehen unterschiedliche zusätzliche Kosten für Bestellung und Pflege entsprechend der eingegangenen Verpflichtung.

Nähere Erläuterung in der NRR Punkt 5.2.6.2.- „Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO(EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“.

8.2.6.3.9.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.9.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.9.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.9.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.9.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.9.9.4.1. BS1: Einjährige Blühstreifen – Grundförderung (BS11) und Zusatzförderung (BS12)

8.2.6.3.9.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.9.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereiche:

1. Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Erosionsvermeidung GLÖZ 5, GLÖZ 7, Wasser - GAB 1, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel

Kurzbezeichnungen:

- Mindesttätigkeit für Flächen.
- Erosionsvermeidung
- Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen
- Anwendung von Düngemitteln

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 4 Abs 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
- Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anh. III der VO (EG) Nr. 73/2009;
- ab 2015: Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013.
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013

- Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013:
Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der DZ-DV (Umsetzung von Art. 4 der VO (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Art. 4 und 5 der VO (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die

Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird (MT 1).

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dez. bis 15. Feb. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen (CC 1).
- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 7): In Deutschland gilt nach § 8 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen von höchstens 2000 qm. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung. Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden (CC 11).

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...!"

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

- MT1 - Ackerflächen aus der Produktion genommen sind zu begrünen

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

- CC9a - Bodenbedeckung Vorgaben für aus der Erzeugung genommenes Ackerland, Beseitigungsverbot bis 15. Februar (GLÖZ 4)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausrbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt

wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zu den "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...": Siehe 5.1 m)

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

...

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
 - Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).
 - Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).
 - Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22) .
 - Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).
 - Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
 - Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃) CC 25).
 - Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens":
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.9.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Mehrkosten der Anlage und Pflege von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze

(Strukturelemente der Feldflur); Investitionskosten in Hecken und Baumreihen, Zäune usw. sind nicht berücksichtigt.

Einflussgrößen und Begründung:

- Entgangener Deckungsbeitrag, Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten

Durch die Anlage von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Strukturelemente der Feldflur) entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen. Bei der Anlage der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Streifen für die Saatbettvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.9.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.9.10.1.1. BS1: Einjährige Blühstreifen – Grundförderung (BS11) und Zusatzförderung (BS12)

8.2.6.3.9.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.9.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.10. BS2: Mehrjährige Blühstreifen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.10.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Vorhabenart dient der Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Durch Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen werden die agrarökologischen Selbstregulierungskräfte der Agrarlandschaft nachhaltig gestärkt. Über die Vegetationsperiode hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von blütenbesuchenden Insekten, die begrenzend auf die Schädlingsentwicklung wirken können und die Aufwandmengen für Insektizide verringern helfen. Durch Kombination von genutzter Fläche mit Blüh- bzw. Schonflächen werden zusätzliche Strukturen in der Agrarlandschaft und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen. Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität.

Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist grundsätzlich so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden. Bei Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen wird der Ausgleich eines Teils der berechneten Einkommensverluste als ausreichend erachtet.

Förderverpflichtungen:

Die Flächen werden vom Förderungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:

1. Der Förderungsempfänger legt an, bewirtschaftet, pflegt oder unterhält im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes nach den Bestimmungen dieser Vorhabenart:
 - Blühstreifen,
 - mehrjährige Blühstreifen

- Schutzstreifen,
 - Schonstreifen,
 - Hecken beziehungsweise Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
 - Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen,
 - Ackerrandstreifen.
2. Die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet geeignet sind, werden auf der Ackerfläche des Betriebes unter Verwendung von Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien etabliert, die von den Ländern festgelegt werden.
 3. Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.
 4. **Blühstreifen** werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 5. **Mehrjährige Blühstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 6. **Schutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.
 7. **Schonstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird. Sie werden grundsätzlich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht bewirtschaftet. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 8. **Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Gebieten oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt und für die Dauer der Pflege und Etablierung der Landschaftselemente betreffenden Verpflichtungszeitraums nach Vorgaben der Länder unterhalten oder gepflegt.
 9. **Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zur Hauptwindrichtung und in Tiefenlinien angelegt. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten und 30 Meter nicht überschreiten.
 10. **Ackerrandstreifen** werden jährlich in etablierten Hauptkulturen dadurch angelegt, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schrages nach der Aussaat bis zur Ernte auf einer Breite von mindestens drei Metern keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen. Die Länder können zulassen, dass Ackerrandstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt

werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

Andere Verpflichtungen

Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Sonstige Bestimmungen:

1. Die erforderlichen Methoden der Etablierung oder die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt. Die Länder können von der 3. bis 9. Förderverpflichtung abweichen oder gegebenenfalls geeignetere Bearbeitungsmaßnahmen vorschreiben, wenn dies im Rahmen eines Konzeptes, das auf die Verbesserung der Umweltwirkung dieser Maßnahme zielt, geboten ist. Die Länder können ferner Abweichungen von der 3. bis 9. Förderverpflichtung ausnahmsweise und im Einvernehmen mit den für Umweltfragen zuständigen Stellen zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderungen zu Ergebnissen führen würde, die insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Umweltziele unangemessen sind.
2. Die Länder berücksichtigen bei der Festlegung der Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Vorhabenart wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur" (Code 10.0004) angeboten.

Gefördert wird die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen auf Ackerflächen.

Über einen längeren Zeitraum hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von Blüten besuchenden Insekten. Es werden zusätzliche Strukturen in der Agrarlandschaft und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen. Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität. Durch die einmalige Aussaat einer Mischung, die standortspezifische Wildkräuter enthält, soll ein Blüten- und Nahrungsangebot über den gesamten Verpflichtungszeitraum sichergestellt werden.

Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, besteht eine Nachsaatverpflichtung, die durch die Bewilligungsstelle überwacht wird. Ist eine Nachsaat nicht möglich oder nicht zweckmäßig, erfolgt keine Zahlung für die Fläche.

Im Falle der gleichzeitigen Anmeldung des Vorhabens bei AUKM und der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen durch Brachflächen, Landschaftselemente, Pufferstreifen oder beihilfefähigen Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummern 2, 4, 5 und 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 erfolgt ein Ausschluss der Doppelfinanzierung nach den Vorgaben der NRR und mit den dort genannten

Abzugsbeträgen. In diesen Fällen werden die Förderbeträge um 380 €/ha verringert.

Zusätzlich sind jährliche Zuschläge möglich, bei der naturschutzfachlichen Optimierung der Lage des Blühstreifens durch eine Fachbehörde vorgegeben wird.

Die Wirkung dieses AUKM-Vorhabens kann signifikant erhöht werden, wenn die Lage der AUKM-Fläche auf dem jeweiligen Schlag/Feld nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten optimiert wird (z.B. Berücksichtigung von Lichtverhältnissen, Waldrändern oder benachbarten Biotopen; Wechselwirkungen mit AUKM auf benachbarten Flächen auch anderer Betriebe). Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die naturschutzfachliche Optimierung führt für den teilnehmenden Landwirt zu Mindererträgen, Mehraufwand und Transaktionskosten, die auszugleichen sind. Die auf diese Weise stärker aufeinander abgestimmten AUKM-Flächen können so zu einer überbetrieblichen Biotopvernetzung beitragen. Damit wird die bislang praktizierte isolierte Umsetzung von AUKM-Vorhaben auf einzelnen Flächen durch einen überbetrieblichen Ansatz abgelöst.

Durch die Gewährung dieser Zuschläge soll die Wirkung des Vorhabens erhöht werden.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird auf Basis der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0004 (mehrjährige Blühstreifen) genannten Förderverpflichtungen.

Abweichungen von der NRR bzw. Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Es können landesweit auch Blühflächen mit einer Größe von bis zu zwei ha angelegt werden.
- Die Flächen müssen eine Mindestbreite von 6 Metern vorgegebene Breite bzw. eine Größe von max. 2 Hektar aufweisen.
- Es ist eine bestimmte Saatgutmischung zu verwenden.
- Die Aussaat muss bis zum 31.5. erfolgen.
- Die Nutzung des Aufwuchses ist untersagt.
- Es ist ein jährlicher Pflegeschnitt im Vegetationszeitraum durchzuführen.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der

Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.10.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar Ackerfläche (in die Verpflichtung einbezogene Ackerfläche) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.10.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.3.10.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.10.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen

Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.10.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.10.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.10.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlungen im Verpflichtungsraum beträgt je ha Ackerfläche im Jahr **2014** für:

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 750 Euro,
2. Schutzstreifen 670 Euro,
3. Schonstreifen 560 Euro,
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.000 Euro,
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 660 Euro,
6. Ackerrandstreifen 840 Euro.

Die Höhe der jährlichen Zahlungen im Verpflichtungsraum beträgt je ha Ackerfläche ab dem Jahr **2015** für:

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 850 Euro,
2. Schutzstreifen 770 Euro,
3. Schonstreifen 670 Euro,
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.500 Euro,
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 760 Euro,
6. Ackerrandstreifen 880 Euro.

Soweit Struktur- und Landschaftselemente (s.o. 4. bis 10. Förderverpflichtung im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“) auf Flächen angelegt werden, die als ökologische Vorrangfläche nach den Nummern 2, 4 oder 5 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen worden sind, werden die genannten Beträge um 380 Euro je Hektar, im Falle von Hecken oder Knicks um 510 Euro je Hektar abgesenkt.

Bei der Förderung nach Nr. 4 (Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze) wird der Einkommensverlust durch die Zahlung nur teilweise ausgeglichen (siehe auch Abschnitt „5.2.6.2 Allgemeine Beschreibung ...“ unter der Überschrift „Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75%.

Jährliche Förderbeträge:

- 875 €/ha
- 100 €/ha für die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Die Mehrkosten durch die Optimierung der Lage der AUKM-Flächen entstehen dadurch, dass der Begünstigte die Vorhaben nicht mehr dort umsetzen kann, wo er den geringsten Einkommensverlust bzw. die niedrigsten Aufwendungen hat. In der Prämienberechnung (vgl. Detailberechnungen zu den agrarökonomischen Berechnungen in der Anlage) sind deshalb zusätzliche Mindererträge, zusätzliche Maschinenkosten sowie Zeit- und Sachaufwendungen für die Abstimmung mit den Behörden

(Transaktionskosten) berücksichtigt worden.

Die agrarökonomischen Berechnungen beruhen auf Modellrechnungen, in die unterschiedliche Flächenzuschnitte (Flächen in den Längenverhältnissen 1:2, 1:3, 1:4) und Flächengrößen (1, 2, 5 ha, gewichtet mit 15 bzw. 35 bzw. 50 %) eingehen. Es werden dabei keine Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Kulturarten vorgenommen.

In den Berechnungen wird unterstellt, dass aufgrund der Anforderungen der Naturschutzbehörde (andere Lage und veränderter Zuschnitt der AUKM-Fläche) eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Fläche notwendig werden kann. Aus der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung resultiert ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil in Höhe von rund 170 €/ha. Die Modellrechnung geht von der Annahme aus, dass dies in 50% aller Fälle zum Tragen kommt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil von rund 85 €/ha. Hinzu kommen zudem die Transaktionskosten in Höhe von rund 23 €/ha.

Im Ergebnis führt die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche somit zu einem Kostennachteil von durchschnittlich rund 108 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden.

Besonderheit

Abweichung von der Nationalen Rahmenregelung um plus 3 %.

Begründung der Abweichung:

Der Förderbetrag wurde in gleicher Höhe des strukturierten Blühstreifens (BS12) festgesetzt, da dieser Blühstreifen ebenfalls eine hohe biologische Wertigkeit aufweist. Eine Erhöhung der Biodiversität wird durch das zu verwendende Wildpflanzensaatgut gefördert. Bei der Festlegung der Prämienhöhe war der höhere Preis des Saatgutes zu berücksichtigen.

Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2014 ist erforderlich um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten. Die rechnerische Herleitung für die Abweichung/Überschreitung ergibt sich für jedes AUKM-Vorhaben aus der Agrarökonomischen Berechnung. Die naturbetonten Strukturelemente werden auf Einzelflächen des Ackerlandes eines Betriebes angelegt. Auf diesen Flächen kann kein landwirtschaftlicher Ertrag realisiert werden. Dabei werden die Einkommensverluste im Wesentlichen durch die entgangenen Deckungsbeiträge je Hektar der am wenigsten vorteilhaften Ackerkultur beeinflusst. Darüber hinaus entstehen unterschiedliche zusätzliche Kosten für Bestellung und Pflege entsprechend der eingegangenen Verpflichtung.

Nähere Erläuterung in der NRR Punkt 5.2.6.2.- „Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO(EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“.

8.2.6.3.10.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.10.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.10.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.10.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.10.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.10.9.4.1. BS2: Mehrjährige Blühstreifen

8.2.6.3.10.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.10.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereiche:

1. Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Erosionsvermeidung GLÖZ 5, GLÖZ 7, Wasser - GAB 1, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel

Kurzbezeichnungen:

- Mindesttätigkeit für Flächen.
- Erosionsvermeidung
- Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen
- Anwendung von Düngemitteln

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 4 Abs 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
- Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anh. III der VO (EG) Nr. 73/2009;
- ab 2015: Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013.
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013

- Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013:
Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der DZ-DV (Umsetzung von Art. 4 der VO (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Art. 4 und 5 der VO (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird (MT 1).

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der

Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dez. bis 15. Feb. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen (CC 1).

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 7): In Deutschland gilt nach § 8 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen von höchstens 2000 qm. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung. Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden (CC 11).

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...!"

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

- MT1 - Ackerflächen aus der Produktion genommen sind zu begrünen

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

- CC9a - Bodenbedeckung Vorgaben für aus der Erzeugung genommenes Ackerland, Beseitigungsverbot bis 15. Februar (GLÖZ 4)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zu den "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...": Siehe 5.1 m)

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

...

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
 - Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).
 - Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).
 - Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22) .
 - Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).
 - Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
 - Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃) (CC 25).
 - Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“:
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.10.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Mehrkosten der Anlage und Pflege von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Strukturelemente der Feldflur); Investitionskosten in Hecken und Baumreihen, Zäune usw. sind nicht berücksichtigt.

Einflussgrößen und Begründung:

- Entgangener Deckungsbeitrag, Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten

Durch die Anlage von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Strukturelemente der

Feldflur) entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen. Bei der Anlage der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Streifen für die Saatbettvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.10.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.10.10.1.1. BS2: Mehrjährige Blühstreifen

8.2.6.3.10.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.10.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.11. BS3: Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.11.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Vorhabenart dient der Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Durch Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen werden die agrarökologischen Selbstregulierungskräfte der Agrarlandschaft nachhaltig gestärkt. Über die Vegetationsperiode hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von blütenbesuchenden Insekten, die begrenzend auf die Schädlingsentwicklung wirken können und die Aufwandmengen für Insektizide verringern helfen. Durch Kombination von genutzter Fläche mit Blüh- bzw. Schonflächen werden zusätzliche Strukturen in der Agrarlandschaft und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen. Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität.

Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist grundsätzlich so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden. Bei Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen wird der Ausgleich eines Teils der berechneten Einkommensverluste als ausreichend erachtet.

Förderverpflichtungen:

Die Flächen werden vom Förderungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:

1. Der Förderungsempfänger legt an, bewirtschaftet, pflegt oder unterhält im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes nach den Bestimmungen dieser Vorhabenart:
 - Blühstreifen,
 - mehrjährige Blühstreifen

- Schutzstreifen,
 - Schonstreifen,
 - Hecken beziehungsweise Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
 - Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen,
 - Ackerrandstreifen.
2. Die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet geeignet sind, werden auf der Ackerfläche des Betriebes unter Verwendung von Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien etabliert, die von den Ländern festgelegt werden.
 3. Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.
 4. **Blühstreifen** werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 5. **Mehrjährige Blühstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 6. **Schutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.
 7. **Schonstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird. Sie werden grundsätzlich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht bewirtschaftet. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 8. **Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Gebieten oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt und für die Dauer der Pflege und Etablierung der Landschaftselemente betreffenden Verpflichtungszeitraums nach Vorgaben der Länder unterhalten oder gepflegt.
 9. **Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zur Hauptwindrichtung und in Tiefenlinien angelegt. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten und 30 Meter nicht überschreiten.
 10. **Ackerrandstreifen** werden jährlich in etablierten Hauptkulturen dadurch angelegt, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schrages nach der Aussaat bis zur Ernte auf einer Breite von mindestens drei Metern keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen. Die Länder können zulassen, dass Ackerrandstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt

werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

Andere Verpflichtungen

Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Sonstige Bestimmungen:

1. Die erforderlichen Methoden der Etablierung oder die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt. Die Länder können von der 3. bis 9. Förderverpflichtung abweichen oder gegebenenfalls geeignetere Bearbeitungsmaßnahmen vorschreiben, wenn dies im Rahmen eines Konzeptes, das auf die Verbesserung der Umweltwirkung dieser Maßnahme zielt, geboten ist. Die Länder können ferner Abweichungen von der 3. bis 9. Förderverpflichtung ausnahmsweise und im Einvernehmen mit den für Umweltfragen zuständigen Stellen zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderungen zu Ergebnissen führen würde, die insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Umweltziele unangemessen sind.
2. Die Länder berücksichtigen bei der Festlegung der Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird die Extensivierung von Anbauverfahren auf Ackerland zum Erhalt von vor allem nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremen landesweit vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften (z.B. Adonisröschen, Feldrittersporn, Lämmersalat).

Die Förderung soll einen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Ausweitung der genannten Arten und Gesellschaften im Lebensraum Acker leisten. Ackerrandstreifen sind besonders geeignet, weil dort – wie es sich schon in der Vergangenheit gezeigt hat – am ehesten das Wiederauftreten der genannten Arten zu erwarten ist. Der Lebensraum für Ackerwildkrautgesellschaften ist auch in Niedersachsen durch die Bewirtschaftung mit hohen Düngermengen, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Reinigung des Saatgutes in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Insbesondere auf ertragsschwachen Standorten, auf denen nur noch geringe Restvorkommen vorhanden sind, sollen sich durch eine extensive Bewirtschaftung wieder vollständige Pflanzengesellschaften herausbilden. Auch für Tierarten wie Rebhühner, Feldlerchen und Insekten soll eine Verbesserung der Lebensbedingungen erzielt werden.

Durch die Gewährung von Zuschlägen (Verzicht auf Ernte, Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde) soll die Wirkung des Vorhabens erhöht werden. Durch die Bestimmung der Lage des Schonstreifens durch die zuständige Naturschutzbehörde soll eine Effektivitätssteigerung im Sinne des

Naturschutzes erreicht werden.

Durch die naturschutzfachlichen Optimierung der Lage des Blühstreifens kann die Wirkung dieses AUKM-Vorhabens signifikant erhöht werden, wenn die Lage der AUKM-Fläche auf dem jeweiligen Schlag/Feld nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten optimiert wird (z.B. Berücksichtigung von Lichtverhältnissen, Waldrändern oder benachbarten Biotopen; Wechselwirkungen mit AUKM auf benachbarten Flächen auch anderer Betriebe). Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die naturschutzfachliche Optimierung führt für den teilnehmenden Landwirt zu Mindererträgen, Mehraufwand und Transaktionskosten, die auszugleichen sind.

Die auf diese Weise stärker aufeinander abgestimmten AUKM-Flächen können so zu einer überbetrieblichen Biotopvernetzung beitragen. Damit wird die bislang praktizierte isolierte Umsetzung von AUKM-Vorhaben auf einzelnen Flächen durch einen überbetrieblichen Ansatz abgelöst.

Gebietskulisse: Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

- Anlage eines Schonstreifens mit mindestens 6 m bis maximal 30 m Breite. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.
- Es dürfen nur Getreide (außer Mais) oder Raps ohne Untersaat als Hauptfrucht angebaut werden.
- Der Anbau von Zwischenfrüchten ist zulässig.
- Die Aussaat von Wildkräutern ist untersagt.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt.
- Es darf keine mechanische Wildkrautregulierung sowie kein Eggen und Striegeln der jungen Saaten erfolgen.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn

- der Aufwuchs nicht geerntet, sondern in den Boden eingearbeitet wird. Ein Stehenlassen des Aufwuchses bis zur Einsaat der Sommerung im Frühjahr ist möglich.
- eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

8.2.6.3.11.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar Ackerfläche (in die Verpflichtung einbezogene Ackerfläche) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.11.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.11.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.11.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert wird die Extensivierung von Anbauverfahren auf Ackerland zum Erhalt von vor allem nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremen landesweit vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften.

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht. Wesentliche Einflussgröße ist der Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.11.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.11.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.11.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlungen im Verpflichtungsraum beträgt je ha Ackerfläche im Jahr **2014** für:

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 750 Euro,
2. Schutzstreifen 670 Euro,
3. Schonstreifen 560 Euro,
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.000 Euro,
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 660 Euro,
6. Ackerrandstreifen 840 Euro.

Die Höhe der jährlichen Zahlungen im Verpflichtungsraum beträgt je ha Ackerfläche ab dem Jahr **2015** für:

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 850 Euro,
2. Schutzstreifen 770 Euro,
3. Schonstreifen 670 Euro,
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.500 Euro,
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 760 Euro,
6. Ackerrandstreifen 880 Euro.

Soweit Struktur- und Landschaftselemente (s.o. 4. bis 10. Förderverpflichtung im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“) auf Flächen angelegt werden, die als ökologische Vorrangfläche nach den Nummern 2, 4 oder 5 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen worden sind, werden die genannten Beträge um 380 Euro je Hektar, im Falle von Hecken oder Knicks um 510 Euro je Hektar abgesenkt.

Bei der Förderung nach Nr. 4 (Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze) wird der Einkommensverlust durch die Zahlung nur teilweise ausgeglichen (siehe auch Abschnitt „5.2.6.2 Allgemeine Beschreibung ...“ unter der Überschrift “Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge: 750 €/ha

Zuschlag:

- 545 €/ha bei Verzicht auf Ernte
- 100 €/ha für die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten

Zur Umsetzung der Maßnahme ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfemaximalbetrag von 600 €/ha auf 1.395 €/ha anzuheben.

In den letzten Jahren sind die Preise für Agrarprodukte stark gestiegen. Dies muss bei der Prämienkalkulation berücksichtigt werden.

In den letzten Jahren sind die Preise für Agrarprodukte stark gestiegen. Dies muss bei der Prämienkalkulation berücksichtigt werden.

Das Vorhaben dient der Umsetzung von Natura 2000-Zielen. Nur durch Umsetzung des Vorhabens können Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten erhalten werden. Außerdem besitzen mit diesem Vorhaben geförderte Flächen eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. Arten der Anhänge II und IV RL 92/43/EWG sowie Arten des Art. 4 Anhang I RL 79/409/EWG).

Begründung der Zuschläge:

Bei Ernteverzicht entfallen auf der Kostenseite der Ansatz für negative Nährstoffsalden (da keine Nährstoffe mehr abgefahren werden), ein Teil der variablen und festen Maschinenkosten sowie ein Teil des Lohnanspruchs, die auf die Ernte und den Transport des Erntegutes entfallen. Da aber gleichzeitig die Erlöse komplett entfallen, wird die ermittelte Kostensenkung durch den Erlösausfall weit überkompensiert und es verbleibt ein negativer Vergleichsbetrag.

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Die Mehrkosten durch die Optimierung der Lage der AUKM-Flächen entstehen dadurch, dass der Begünstigte die Vorhaben nicht mehr dort umsetzen kann, wo er den geringsten Einkommensverlust bzw. die niedrigsten Aufwendungen hat. In der Prämienberechnung (vgl. Detailberechnungen zu den agrarökonomischen Berechnungen in der Anlage) sind deshalb zusätzliche Mindererträge, zusätzliche Maschinenkosten sowie Zeit- und Sachaufwendungen für die Abstimmung mit den Behörden (Transaktionskosten) berücksichtigt worden.

Die agrarökonomischen Berechnungen beruhen auf Modellrechnungen, in die unterschiedliche Flächenzuschnitte (Flächen in den Längenverhältnissen 1:2, 1:3, 1:4) und Flächengrößen (1, 2, 5 ha, gewichtet mit 15 bzw. 35 bzw. 50 %) eingehen. Es werden dabei keine Differenzierungen zwischen

unterschiedlichen Kulturarten vorgenommen.

In den Berechnungen wird unterstellt, dass aufgrund der Anforderungen der Naturschutzbehörde (andere Lage und veränderter Zuschnitt der AUKM-Fläche) eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Fläche notwendig werden kann. Aus der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung resultiert ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil in Höhe von rund 170 €/ha. Die Modellrechnung geht von der Annahme aus, dass dies in 50% aller Fälle zum Tragen kommt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil von rund 85 €/ha. Hinzu kommen zudem die Transaktionskosten in Höhe von rund 23 €/ha.

Im Ergebnis führt die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche somit zu einem Kostennachteil von durchschnittlich rund 108 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.11.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.11.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.11.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.11.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.11.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.11.9.4.1. BS3: Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter

8.2.6.3.11.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.11.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereiche:

1. Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Erosionsvermeidung GLÖZ 5, GLÖZ 7, Wasser - GAB 1, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel

Kurzbezeichnungen:

- Mindesttätigkeit für Flächen.
- Erosionsvermeidung
- Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen
- Anwendung von Düngemitteln

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 4 Abs 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
- Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anh. III der VO (EG) Nr. 73/2009;
- ab 2015: Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013.
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)

- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013

- Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013:
Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der DZ-DV (Umsetzung von Art. 4 der VO (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Art. 4 und 5 der VO (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird (MT 1).

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dez. bis 15. Feb. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen (CC 1).
- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 7): In Deutschland gilt nach § 8 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen von höchstens 2000 qm. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung. Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden (CC 11).

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...!"

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und

Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen.**

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zu den "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...": Siehe 5.1 m)

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

...

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
 - Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).
 - Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).
 - Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22) .
 - Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).
 - Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
 - Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃) CC 25).

- Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens":
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.11.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches

Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Mehrkosten der Anlage und Pflege von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Strukturelemente der Feldflur); Investitionskosten in Hecken und Baumreihen, Zäune usw. sind nicht berücksichtigt.

Einflussgrößen und Begründung:

- Entgangener Deckungsbeitrag, Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten

Durch die Anlage von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Strukturelemente der Feldflur) entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen. Bei der Anlage der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Streifen für die Saatbettvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.11.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.11.10.1.1. BS3: Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter

8.2.6.3.11.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengengrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Flächen müssen mit Kulturpflanzen bestellt werden.

8.2.6.3.11.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.12. BS4: Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.12.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft, insbesondere für den Feldhamster.

Der Feldhamster ist eine typische Art der offenen Kulturlandschaft, wobei in Niedersachsen bevorzugt Ackerflächen mit guter bis sehr guter Bonität in der naturräumlichen Region 'Börden' besiedelt werden. Insbesondere durch die Beeinträchtigung des Lebensraumes und der Nahrungsgrundlage durch Intensivierung der Landwirtschaft (z.B. schnelles Abernten der Felder mit Großmaschinen, Störung bzw. Zerstörung der Baue bei der Bodenbearbeitung, Bodenbearbeitung direkt nach der Ernte, Vergiftung der Nahrung durch intensiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) sind die Bestände innerhalb der letzten 20-30 Jahre massiv zurückgegangen. Für die Überwinterung benötigt die Art ein reiches Angebot an Feldfrüchten, die bis zum Beginn des Winterschlafs vorhanden sein müssen. Gerade der Zeitraum von August bis Oktober ermöglicht Junghamstern und Hamsterweibchen erst das Eintragen des ausreichenden Wintervorrates von einigen Kilogramm. Durch die Förderung soll erreicht werden, dass die Nahrungsgrundlage für den Feldhamster zur Verfügung steht. Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population durch hamstergerechte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.

Durch die naturschutzfachlichen Optimierung der Lage des Blühstreifens kann die Wirkung dieses AUKM-Vorhabens signifikant erhöht werden, wenn die Lage der AUKM-Fläche auf dem jeweiligen Schlag/Feld nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten optimiert wird (z.B. Berücksichtigung von Lichtverhältnissen, Waldrändern oder benachbarten Biotopen; Wechselwirkungen mit AUKM auf benachbarten Flächen auch anderer Betriebe). Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die naturschutzfachliche Optimierung führt für den teilnehmenden Landwirt zu Mindererträgen, Mehraufwand und Transaktionskosten, die auszugleichen sind.

Die auf diese Weise stärker aufeinander abgestimmten AUKM-Flächen können so zu einer überbetrieblichen Biotopvernetzung beitragen. Damit wird die bislang praktizierte isolierte Umsetzung von AUKM-Vorhaben auf einzelnen Flächen durch einen überbetrieblichen Ansatz abgelöst.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

- Anlage eines Schonstreifens mit mindestens 6 m und maximal 30 m Breite. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.
- Es dürfen nur Luzerne, Klee gras, Getreide (außer Mais) oder Getreide-Leguminosen-Gemenge als Hauptfrucht angebaut werden.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt.
- Die Aussaat muss bis zum 15. März erfolgen.
- Auf eine mechanische Bodenbearbeitung nach der Aussaat ist zu verzichten.
- Ernte und Bearbeitung müssen ab bestimmten Terminen (16. August bzw. 16. Oktober) erfolgen.
- Es sind ggf. Stoppeln mit mindestens 20 cm Länge und bis zum 15. Oktober zu belassen.
- Untersaaten sind möglich.
- Es ist eine maximale von 25 cm Bodenbearbeitungstiefe einzuhalten.
- Eine Beweidung ist ab dem 16. Oktober möglich.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn der Aufwuchs nicht geerntet wird.

Ein Umbruch und eine Neueinsaat sind ab dem 16. Oktober möglich.

Beim Anbau von Luzerne oder einer Klee gras-Mischung ist außerdem ein Pflegeschnitt bis 30. Juni und ab dem 16. Oktober zulässig.

Im ersten Anbaujahr ist darüber hinaus auch ein Abschlegeln des Aufwuchses ab dem 16. Oktober bis 31.03 des darauffolgenden Jahres möglich.

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.12.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.12.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.12.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.12.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Feldhamster.

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind der Verzicht auf Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln (unter anderem auch Verzicht auf geruchsintensive Wirtschaftsdünger), der Verzicht auf Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und das Einbringen von Luzerne oder einer Klee gras-Mischung in die Fruchtfolge in Hohertragsregionen.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür

der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.12.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.12.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.12.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge: 955 €/ha

Zuschlag:

- 400 €/ha bei Verzicht auf Ernte
- 100 €/ha für die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten

Zur Umsetzung der Maßnahme ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfemaximalbetrag von 600 €/ha auf 1.455 €/ha anzuheben.

Der Feldhamster lebt bevorzugt auf Ackerflächen mit guter bis sehr guter Bonität. Die zusätzlichen Kosten und der Einkommensverlust, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen, sind entsprechend hoch. Daneben sind in den letzten Jahren die Preise für Agrarprodukte stark gestiegen. Dies muss bei der Prämienkalkulation berücksichtigt werden.

Das Vorhaben dient der Umsetzung von Natura 2000-Zielen. Nur durch Umsetzung des Vorhabens können Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten erhalten werden. Außerdem besitzen mit diesem Vorhaben geförderte Flächen eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. Arten der Anhänge II und IV RL 92/43/EWG sowie Arten des Art. 4 Anhang I RL 79/409/EWG).

Begründung der Zuschläge:

Bei Ernteverzicht entfallen auf der Kostenseite der Ansatz für negative Nährstoffsalden (da keine Nährstoffe mehr abgefahren werden), ein Teil der variablen und festen Maschinenkosten sowie ein Teil des Lohnanspruchs, die auf die Ernte und den Transport des Erntegutes entfallen. Da aber gleichzeitig die Erlöse komplett entfallen, wird die ermittelte Kostensenkung durch den Erlösausfall weit überkompensiert und es verbleibt ein negativer Vergleichsbetrag.

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Die Mehrkosten durch die Optimierung der Lage der AUKM-Flächen entstehen dadurch, dass der Begünstigte die Vorhaben nicht mehr dort umsetzen kann, wo er den geringsten Einkommensverlust bzw. die niedrigsten Aufwendungen hat. In der Prämienberechnung (vgl. Detailberechnungen zu den agrarökonomischen Berechnungen in der Anlage) sind deshalb zusätzliche Mindererträge, zusätzliche Maschinenkosten sowie Zeit- und Sachaufwendungen für die Abstimmung mit den Behörden (Transaktionskosten) berücksichtigt worden.

Die agrarökonomischen Berechnungen beruhen auf Modellrechnungen, in die unterschiedliche Flächenzuschnitte (Flächen in den Längenverhältnissen 1:2, 1:3, 1:4) und Flächengrößen (1, 2, 5 ha, gewichtet mit 15 bzw. 35 bzw. 50 %) eingehen. Es werden dabei keine Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Kulturarten vorgenommen.

In den Berechnungen wird unterstellt, dass aufgrund der Anforderungen der Naturschutzbehörde (andere Lage und veränderter Zuschnitt der AUKM-Fläche) eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Fläche notwendig werden kann. Aus der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung resultiert ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsungleichgewicht in Höhe von rund 170 €/ha. Die Modellrechnung geht von der Annahme aus, dass dies in 50% aller Fälle zum Tragen kommt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsungleichgewicht von rund 85 €/ha. Hinzu kommen zudem die Transaktionskosten in Höhe von rund 23 €/ha.

Im Ergebnis führt die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche somit zu einem Kostennachteil von durchschnittlich rund 108 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.12.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.12.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.12.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.12.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.12.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.12.9.4.1. BS4: Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster

8.2.6.3.12.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.12.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4

Abs. 3 und 4 DüV)

- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstaubringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.12.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von

zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.12.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.12.10.1.1. BS4: Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster

8.2.6.3.12.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen

- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Die Flächen müssen mit Kulturpflanzen bestellt werden.

8.2.6.3.12.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.13. BS5: Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.13.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Ortolan.

Der Ortolan ist ein Vogel der Ackerlandschaft und besiedelt vor allem niederschlagsarme Regionen mit leicht erwärmbaren Böden. Bei kleinteiliger Flächennutzung, mit Winter- und Sommergetreide, Leguminosen und Hackfruchtfeldern findet er ideale Brutbedingungen. Zur Revierabgrenzung braucht der Ortolan Singwarten am Rande der Ackerschläge und nutzt bevorzugt alte Eichen in Alleen, Baumreihen oder an Gehölzrändern. Ist ein geeignetes Revier gefunden, wird das Nest in unmittelbarer Nähe zur Singwarte am Boden in Getreide oder Hackfruchtfeldern angelegt. In Niedersachsen war der Ortolan ursprünglich bis in den Stader Raum weit verbreitet, derzeit konzentriert sich das niedersächsische Verbreitungsgebiet im Wesentlichen auf die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen sowie einige wenige, kleine inselartige Vorkommen im Westen des Landes. Durch die Förderung soll die Voraussetzung für den Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für den Ortolan geschaffen werden. Dies wird durch die Extensivierung von Anbauverfahren auf Ackerflächen erreicht.

Durch die naturschutzfachlichen Optimierung der Lage des Blühstreifens kann die Wirkung dieses AUKM-Vorhabens signifikant erhöht werden, wenn die Lage der AUKM-Fläche auf dem jeweiligen Schlag/Feld nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten optimiert wird (z.B. Berücksichtigung von Lichtverhältnissen, Waldrändern oder benachbarten Biotopen; Wechselwirkungen mit AUKM auf benachbarten Flächen auch anderer Betriebe). Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die naturschutzfachliche Optimierung führt für den teilnehmenden Landwirt zu Mindererträgen, Mehraufwand und Transaktionskosten, die auszugleichen sind.

Die auf diese Weise stärker aufeinander abgestimmten AUKM-Flächen können so zu einer überbetrieblichen Biotopvernetzung beitragen. Damit wird die bislang praktizierte isolierte Umsetzung von AUKM-Vorhaben auf einzelnen Flächen durch einen überbetrieblichen Ansatz abgelöst.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

- Anlage eines Schonstreifens mit mindestens 6 m und maximal 30 m Breite. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.
- Es darf nur Getreide (außer Mais) ohne Untersaat oder Getreide-Leguminosen-Gemenge als Hauptfrucht angebaut werden.
- Eine mechanische Bodenbearbeitung ist ab dem 16. April bis zum 15. Juli untersagt.
- Ernte und Bearbeitung müssen ab dem 16. Juli bzw. 01. August erfolgen
- Die Zusammensetzung und Herkunft von Saatgutmischungen ist zu dokumentieren, Zukaufsbelege für die Saatmischungen sind vorzuhalten.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt.
- Der Anbau von Zwischenfrüchten ist zulässig.
- Eine Beregnung ist untersagt.
- Eine Beweidung ist ab dem 01. August möglich.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Förderfähig sind nur Ackerflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

8.2.6.3.13.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.13.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom

8.2.6.3.13.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.13.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Ortolan.

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind der Verzicht auf Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln der Verzicht auf Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, der Verzicht auf Beregnung und das Einbringen von Getreide-Leguminosen-Gemenge in die Fruchtfolge.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 8-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.13.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren

Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.13.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.13.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge: 960 €/ha

Zuschlag: 100 €/ha für die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten

Zur Umsetzung der Maßnahme ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfehöchstbetrag von 600 €/ha auf 1.060 €/ha anzuheben.

In den letzten Jahren sind die Preise für Agrarprodukte stark gestiegen. Dies muss bei der Prämienkalkulation berücksichtigt werden

Das Vorhaben dient der Umsetzung von Natura 2000-Zielen. Nur durch Umsetzung des Vorhabens können Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten erhalten werden. Außerdem besitzen mit diesem Vorhaben geförderte Flächen eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. Arten der Anhänge II und IV RL 92/43/EWG sowie Arten des Art. 4 Anhang I RL 79/409/EWG).

Begründung des Zuschlags:

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Die Mehrkosten durch die Optimierung der Lage der AUKM-Flächen entstehen dadurch, dass der Begünstigte die Vorhaben nicht mehr dort umsetzen kann, wo er den geringsten Einkommensverlust bzw. die niedrigsten Aufwendungen hat. In der Prämienberechnung (vgl. Detailberechnungen zu den agrarökonomischen Berechnungen in der Anlage) sind deshalb zusätzliche Mindererträge, zusätzliche Maschinenkosten sowie Zeit- und Sachaufwendungen für die Abstimmung mit den Behörden (Transaktionskosten) berücksichtigt worden.

Die agrarökonomischen Berechnungen beruhen auf Modellrechnungen, in die unterschiedliche Flächenzuschnitte (Flächen in den Längenverhältnissen 1:2, 1:3, 1:4) und Flächengrößen (1, 2, 5 ha, gewichtet mit 15 bzw. 35 bzw. 50 %) eingehen. Es werden dabei keine Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Kulturarten vorgenommen.

In den Berechnungen wird unterstellt, dass aufgrund der Anforderungen der Naturschutzbehörde (andere Lage und veränderter Zuschnitt der AUKM-Fläche) eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Fläche notwendig werden kann. Aus der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung resultiert ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil in Höhe von rund 170 €/ha. Die Modellrechnung geht von der Annahme aus, dass dies in 50% aller Fälle zum Tragen kommt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher

Bewirtschaftungsnachteil von rund 85 €/ha. Hinzu kommen zudem die Transaktionskosten in Höhe von rund 23 €/ha.

Im Ergebnis führt die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche somit zu einem Kostennachteil von durchschnittlich rund 108 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.13.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.13.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.13.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.13.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.13.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.13.9.4.1. BS5: Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan

8.2.6.3.13.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.13.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des

Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen.

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.13.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.13.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.13.10.1.1. BS5: Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan

8.2.6.3.13.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengengrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Die Flächen müssen mit Kulturpflanzen bestellt werden.

8.2.6.3.13.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.14. BS6: Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.14.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Rotmilan.

Der Rotmilan ist ein Vogel der offenen, reich gegliederten, abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v.a. Bereiche mit einem Nutzungsmosaik) genutzt. Ein Lebensraumverlust für den Rotmilan erfolgt insbesondere durch Verbauung der Landschaft und Verlust an Nutzungsvielfalt (u.a. durch Flurbereinigung) und Monotonisierung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Rückgang der Flächenstilllegung, vermehrter Anbau von Energiepflanzen und nachwachsender Rohstoffe, fehlende mosaikartige Feldnutzungsformen, kurze Umtriebszeiten, Einschränkung der Fruchtfolge etc.). Die aktuelle Verbreitung konzentriert sich auf das gesamte südliche und östliche Niedersachsen; insbesondere die südlichen Landesteile (v.a. nördliches und südwestliches Harzvorland) gehören mit zum weltweiten Dichtezentrum der Art, welches sich im östlichen Harzvorland in Sachsen-Anhalt befindet und nach Niedersachsen ausstrahlt. Durch die Förderung soll erreicht werden, dass die Nahrungsgrundlage für den Rotmilan zur Verfügung steht. Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population durch Rotmilan gerechte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.

Durch die naturschutzfachlichen Optimierung der Lage des Blühstreifens kann die Wirkung dieses AUKM-Vorhabens signifikant erhöht werden, wenn die Lage der AUKM-Fläche auf dem jeweiligen Schlag/Feld nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten optimiert wird (z.B. Berücksichtigung von Lichtverhältnissen, Waldrändern oder benachbarten Biotopen; Wechselwirkungen mit AUKM auf benachbarten Flächen auch anderer Betriebe). Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die naturschutzfachliche Optimierung führt für den teilnehmenden Landwirt zu Mindererträgen, Mehraufwand und Transaktionskosten, die auszugleichen sind.

Die auf diese Weise stärker aufeinander abgestimmten AUKM-Flächen können so zu einer überbetrieblichen Biotopvernetzung beitragen. Damit wird die bislang praktizierte isolierte Umsetzung von AUKM-Vorhaben auf einzelnen Flächen durch einen überbetrieblichen Ansatz abgelöst.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

- Anlage eines Schonstreifens mit einer von mindesten 6 und maximal 30 m. Breite. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.
- Es dürfen nur bestimmte, mehrjährige Futterkulturen bestehend aus niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern als Hauptfrucht angebaut werden
- Ernte und Bearbeitung müssen ab dem 01. Mai bis zum 30. Juni bzw. 31. Juli erfolgen.
- Ein Umbruch der Fläche darf nicht durchgeführt werden.
- Eine Beweidung ist ab dem 01. Juli bzw. 01. August möglich.
- Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Förderfähig sind nur Ackerflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

8.2.6.3.14.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.14.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.14.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.14.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Rotmilan.

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –be-trachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind der Verzicht auf die Ackernutzung, die Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren sowie Saatgutkosten.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.14.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.14.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.14.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge: 935 €/ha

Zuschlag: 100 €/ha für die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten

Zur Umsetzung der Maßnahme ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfehöchstbetrag von 600 €/ha auf 1.035 €/ha anzuheben.

Die Förderkulisse für den Rotmilan in Niedersachsen ist geprägt von Ackerflächen mit guter Bonität. Die zusätzlichen Kosten und der Einkommensverlust, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen, sind entsprechend hoch. Daneben sind in den letzten Jahren die Preise für Agrarprodukte stark gestiegen. Dies muss bei der Prämienkalkulation berücksichtigt werden.

Das Vorhaben dient der Umsetzung von Natura 2000-Zielen. Nur durch Umsetzung des Vorhabens können Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten erhalten werden. Außerdem besitzen mit diesem Vorhaben geförderte Flächen eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. Arten der Anhänge II und IV RL 92/43/EWG sowie Arten des Art. 4 Anhang I RL 79/409/EWG).

Begründung des Zuschlags:

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Die Mehrkosten durch die Optimierung der Lage der AUKM-Flächen entstehen dadurch, dass der Begünstigte die Vorhaben nicht mehr dort umsetzen kann, wo er den geringsten Einkommensverlust bzw. die niedrigsten Aufwendungen hat. In der Prämienberechnung (vgl. Detailberechnungen zu den agrarökonomischen Berechnungen in der Anlage) sind deshalb zusätzliche Mindererträge, zusätzliche Maschinenkosten sowie Zeit- und Sachaufwendungen für die Abstimmung mit den Behörden (Transaktionskosten) berücksichtigt worden.

Die agrarökonomischen Berechnungen beruhen auf Modellrechnungen, in die unterschiedliche Flächenzuschnitte (Flächen in den Längenverhältnissen 1:2, 1:3, 1:4) und Flächengrößen (1, 2, 5 ha, gewichtet mit 15 bzw. 35 bzw. 50 %) eingehen. Es werden dabei keine Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Kulturarten vorgenommen.

In den Berechnungen wird unterstellt, dass aufgrund der Anforderungen der Naturschutzbehörde (andere Lage und veränderter Zuschnitt der AUKM-Fläche) eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Fläche notwendig werden kann. Aus der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung resultiert ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil in Höhe von rund 170 €/ha. Die Modellrechnung geht von der Annahme aus, dass dies in 50% aller Fälle zum Tragen kommt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil von rund 85 €/ha. Hinzu kommen zudem die Transaktionskosten in Höhe von

rund 23 €/ha.

Im Ergebnis führt die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche somit zu einem Kostennachteil von durchschnittlich rund 108 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.14.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.14.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.14.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.14.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.14.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.14.9.4.1. BS6: Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan

8.2.6.3.14.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.14.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen.

Die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen sind für diese Vorhabenart nicht förderungsrelevant.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.14.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.14.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.14.10.1.1. BS6: Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan

8.2.6.3.14.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen –siehe Kap. f und g- gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) NR. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen sind für diese Vorhabenart nicht förderungsrelevant.

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind für diese Vorhabenart nicht förderungsrelevant.

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Die Flächen müssen mit Kulturpflanzen bestellt werden.

8.2.6.3.14.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen

Grundanforderungen.

8.2.6.3.15. BS7: Erosionsschutzstreifen (BS71) und Gewässerschutzstreifen (BS72)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.15.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Vorhabenart dient der Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Durch Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen werden die agrarökologischen Selbstregulierungskräfte der Agrarlandschaft nachhaltig gestärkt. Über die Vegetationsperiode hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von blütenbesuchenden Insekten, die begrenzend auf die Schädlingsentwicklung wirken können und die Aufwandmengen für Insektizide verringern helfen. Durch Kombination von genutzter Fläche mit Blüh- bzw. Schonflächen werden zusätzliche Strukturen in der Agrarlandschaft und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen. Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität.

Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist grundsätzlich so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden. Bei Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen wird der Ausgleich eines Teils der berechneten Einkommensverluste als ausreichend erachtet.

Förderverpflichtungen:

Die Flächen werden vom Förderungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:

1. Der Förderungsempfänger legt an, bewirtschaftet, pflegt oder unterhält im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes nach den Bestimmungen dieser Vorhabenart:
 - Blühstreifen,
 - mehrjährige Blühstreifen

- Schutzstreifen,
 - Schonstreifen,
 - Hecken beziehungsweise Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
 - Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen,
 - Ackerrandstreifen.
2. Die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet geeignet sind, werden auf der Ackerfläche des Betriebes unter Verwendung von Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien etabliert, die von den Ländern festgelegt werden.
 3. Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.
 4. **Blühstreifen** werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 5. **Mehrjährige Blühstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 6. **Schutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.
 7. **Schonstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird. Sie werden grundsätzlich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht bewirtschaftet. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 8. **Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Gebieten oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt und für die Dauer der Pflege und Etablierung der Landschaftselemente betreffenden Verpflichtungszeitraums nach Vorgaben der Länder unterhalten oder gepflegt.
 9. **Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zur Hauptwindrichtung und in Tiefenlinien angelegt. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten und 30 Meter nicht überschreiten.
 10. **Ackerrandstreifen** werden jährlich in etablierten Hauptkulturen dadurch angelegt, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schrages nach der Aussaat bis zur Ernte auf einer Breite von mindestens drei Metern keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen. Die Länder können zulassen, dass Ackerrandstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt

werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

Andere Verpflichtungen

Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Sonstige Bestimmungen:

1. Die erforderlichen Methoden der Etablierung oder die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt. Die Länder können von der 3. bis 9. Förderverpflichtung abweichen oder gegebenenfalls geeignetere Bearbeitungsmaßnahmen vorschreiben, wenn dies im Rahmen eines Konzeptes, das auf die Verbesserung der Umweltwirkung dieser Maßnahme zielt, geboten ist. Die Länder können ferner Abweichungen von der 3. bis 9. Förderverpflichtung ausnahmsweise und im Einvernehmen mit den für Umweltfragen zuständigen Stellen zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderungen zu Ergebnissen führen würde, die insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Umweltziele unangemessen sind.
2. Die Länder berücksichtigen bei der Festlegung der Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur" (10.1-4C2) angeboten.

Gefördert wird die Anlage von Erosionsschutzstreifen oder von Gewässerschutzstreifen auf Ackerland zum Schutz des Bodens vor Wassererosion und Nährstoffaustrag sowie zum Schutz des Oberflächen- bzw. des Grundwassers.

Die Förderung von Erosionsschutzstreifen ist nur zulässig, wenn die betreffenden Flächen mit einer potentiellen Gefährdung durch Wassererosion mit den Gefährdungsstufen Enat 3-5 nach DIN 19708 eingestuft sind und wenn sie entlang erosiver Tiefenlinien oder auf bestimmten Feldblöcken quer zur Hangneigung angelegt werden.

(Die landwirtschaftlichen Flächen werden nach dem Grad der natürlichen Wasser- oder Winderosionsgefährdung nach fachlichen Grundsätzen eingeteilt. Diese Einteilung basiert bundesweit einheitlich auf vorhandenen Regelwerken (DIN 19706-Winderosion und DIN 19708-Wassererosion). Dabei wurde die natürliche Erosionsgefährdung (Enat) durch Wind und Wasser in 6 Stufen (Enat 0-5) eingeteilt, wobei 0 = keine bis sehr geringe Erosionsgefährdung und 6 = sehr hohe Erosionsgefährdung darstellt.)

Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten i.d.R. Gräser betonten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird. Eine Nutzung des Aufwuchses ist zulässig.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet mit Flächen, die in Gebieten mit erhöhter Wassererosionsgefahr bzw. entlang von Gewässern liegen

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird auf Basis der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0004 (Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen) genannten Förderverpflichtungen.

Abweichungen von der NRR bzw. Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Die Streifen müssen eine Mindestbreite von 6 Metern aufweisen.
- Es ist eine bestimmte Saatgutmischung zu verwenden.
- Die Aussaat muss bis spätestens 31.5. erfolgen.
- Die Nutzung des Aufwuchses ist zulässig.

Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.15.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar Ackerfläche (in die Verpflichtung einbezogene Ackerfläche) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche

Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.15.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4>

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.6.3.15.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.15.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweiligen gültigen Fassung.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.15.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.15.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.15.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlungen im Verpflichtungsraum beträgt je ha Ackerfläche im Jahr **2014** für:

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 750 Euro,
2. Schutzstreifen 670 Euro,
3. Schonstreifen 560 Euro,
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.000 Euro,
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 660 Euro,
6. Ackerrandstreifen 840 Euro.

Die Höhe der jährlichen Zahlungen im Verpflichtungsraum beträgt je ha Ackerfläche ab dem Jahr **2015** für:

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 850 Euro,
2. Schutzstreifen 770 Euro,
3. Schonstreifen 670 Euro,
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.500 Euro,
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 760 Euro,
6. Ackerrandstreifen 880 Euro.

Soweit Struktur- und Landschaftselemente (s.o. 4. bis 10. Förderverpflichtung im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“) auf Flächen angelegt werden, die als ökologische Vorrangfläche nach den Nummern 2, 4 oder 5 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen worden

sind, werden die genannten Beträge um 380 Euro je Hektar, im Falle von Hecken oder Knicks um 510 Euro je Hektar abgesenkt.

Bei der Förderung nach Nr. 4 (Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze) wird der Einkommensverlust durch die Zahlung nur teilweise ausgeglichen (siehe auch Abschnitt „5.2.6.2 Allgemeine Beschreibung ...“ unter der Überschrift “Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

- Anlage von Erosionsschutzstreifen: 760 €/ha
- Anlage von Gewässerschutzstreifen: 540 €/ha

Besonderheit

Abweichung von der Nationalen Rahmenregelung bei Gewässerschutzstreifen um minus 29 %.

Begründung der Abweichung:

In Niedersachsen gilt eine Einschränkung in Bezug auf Düngung und Pflanzenschutz im Bereich von 1-3 m zur Böschungsoberkante. Aus diesem Grund wurde der Förderbetrag abgesenkt.

Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist erforderlich um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten. Die rechnerische Herleitung für die Abweichung/Überschreitung ergibt sich für jedes AUKM-Vorhaben aus der Agrarökonomischen Berechnung. Die naturbetonten Strukturelemente werden auf Einzelflächen des Ackerlandes eines Betriebes angelegt. Auf diesen Flächen kann kein landwirtschaftlicher Ertrag realisiert werden. Dabei werden die Einkommensverluste im Wesentlichen durch die entgangenen Deckungsbeiträge je Hektar der am wenigsten vorteilhaften Ackerkultur beeinflusst. Darüber hinaus entstehen unterschiedliche zusätzliche Kosten für Bestellung und Pflege entsprechend der eingegangenen Verpflichtung.

Nähere Erläuterung in der NRR Punkt 5.2.6.2.- „Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO(EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“.

8.2.6.3.15.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.15.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.15.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.15.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.15.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.15.9.4.1. BS7: Erosionsschutzstreifen (BS71) und Gewässerschutzstreifen (BS72)

8.2.6.3.15.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.15.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereiche:

1. Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Erosionsvermeidung GLÖZ 5, GLÖZ 7, Wasser - GAB 1, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel

Kurzbezeichnungen:

- Mindesttätigkeit für Flächen.
- Erosionsvermeidung
- Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen
- Anwendung von Düngemitteln

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 4 Abs 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
- Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anh. III der VO (EG) Nr. 73/2009;
- ab 2015: Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013.
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013

- Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013:
Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der DZ-DV (Umsetzung von Art. 4 der VO (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Art. 4 und 5 der VO (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird (MT 1).

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu.

Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dez. bis 15. Feb. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden.

Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen (CC 1).

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 7): In Deutschland gilt nach § 8 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen von höchstens 2000 qm. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung. Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden (CC 11).

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...!"

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

- CC1 - Erosionsvermeidung (GLÖZ 5)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern

- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausrbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zu den "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...": Siehe 5.1 m)

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

...

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
 - Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).
 - Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).
 - Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22).
 - Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).
 - Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
 - Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃) (CC 25).
 - Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens":
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.15.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Mehrkosten der Anlage und Pflege von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Strukturelemente der Feldflur); Investitionskosten in Hecken und Baumreihen, Zäune usw. sind nicht berücksichtigt.

Einflussgrößen und Begründung:

- Entgangener Deckungsbeitrag, Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten

Durch die Anlage von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Strukturelemente der Feldflur) entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen. Bei der Anlage der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Streifen für die Saatbettvorbereitung, Aussaat und Pflege

unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.15.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.15.10.1.1. BS7: Erosionsschutzstreifen (BS71) und Gewässerschutzstreifen (BS72)

8.2.6.3.15.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.15.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.16. BS8: Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.16.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Vorhabenart dient der Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Durch Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen werden die agrarökologischen Selbstregulierungskräfte der Agrarlandschaft nachhaltig gestärkt. Über die Vegetationsperiode hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von blütenbesuchenden Insekten, die begrenzend auf die Schädlingsentwicklung wirken können und die Aufwandmengen für Insektizide verringern helfen. Durch Kombination von genutzter Fläche mit Blüh- bzw. Schonflächen werden zusätzliche Strukturen in der Agrarlandschaft und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen. Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität.

Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist grundsätzlich so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden. Bei Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen wird der Ausgleich eines Teils der berechneten Einkommensverluste als ausreichend erachtet.

Förderverpflichtungen:

Die Flächen werden vom Förderungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:

1. Der Förderungsempfänger legt an, bewirtschaftet, pflegt oder unterhält im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes nach den Bestimmungen dieser Vorhabenart:
 - Blühstreifen,
 - mehrjährige Blühstreifen

- Schutzstreifen,
 - Schonstreifen,
 - Hecken beziehungsweise Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
 - Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen,
 - Ackerrandstreifen.
2. Die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet geeignet sind, werden auf der Ackerfläche des Betriebes unter Verwendung von Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien etabliert, die von den Ländern festgelegt werden.
 3. Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.
 4. **Blühstreifen** werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 5. **Mehrjährige Blühstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 6. **Schutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.
 7. **Schonstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird. Sie werden grundsätzlich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht bewirtschaftet. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 8. **Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Gebieten oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt und für die Dauer des die Pflege und Etablierung der Landschaftselemente betreffenden Verpflichtungszeitraums nach Vorgaben der Länder unterhalten oder gepflegt.
 9. **Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zur Hauptwindrichtung und in Tiefenlinien angelegt. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten und 30 Meter nicht überschreiten.
 10. **Ackerrandstreifen** werden jährlich in etablierten Hauptkulturen dadurch angelegt, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schrages nach der Aussaat bis zur Ernte auf einer Breite von mindestens drei Metern keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen. Die Länder können zulassen, dass Ackerrandstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt

werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

Andere Verpflichtungen

Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Sonstige Bestimmungen:

1. Die erforderlichen Methoden der Etablierung oder die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt. Die Länder können von der 3. bis 9. Förderverpflichtung abweichen oder gegebenenfalls geeignetere Bearbeitungsmaßnahmen vorschreiben, wenn dies im Rahmen eines Konzeptes, das auf die Verbesserung der Umweltwirkung dieser Maßnahme zielt, geboten ist. Die Länder können ferner Abweichungen von der 3. bis 9. Förderverpflichtung ausnahmsweise und im Einvernehmen mit den für Umweltfragen zuständigen Stellen zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderungen zu Ergebnissen führen würde, die insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Umweltziele unangemessen sind.
2. Die Länder berücksichtigen bei der Festlegung der Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur" (10.1-4C4) angeboten.

Gefördert wird die Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion. Förderfähig sind die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie der Schutz der landwirtschaftlichen Fläche vor Bodenerosion. Auf dem Schutzstreifen soll eine Anpflanzung aus standorttypischen Gehölzen die angrenzenden Ackerflächen vor Winderosion schützen. Die Anlage dieser Schutzstreifen ist nur förderfähig, wenn die betreffenden Flächen bestimmte Gefährdungsstufen der Winderosion erfüllen und eine Bestätigung der Fachbehörde vorliegt. Flächen in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes können ausgeschlossen werden, wenn die Fachbehörde dies festlegt.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet mit Flächen, die in Gebieten mit erhöhter Winderosionsgefahr bzw. entlang von Gewässern liegen

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird auf Basis der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0004 (Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze) genannten Förderverpflichtungen.

Abweichungen von der NRR bzw. Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Die Dauer der Verpflichtung beträgt sieben Jahre.
- Die Flächen müssen eine Mindestbreite von 6 Metern und eine maximale Breite von 15 Metern aufweisen.
- Anlage von Cross Compliance-relevanten Landschaftselementen durch Pflanzung von standorttypischen Laubgehölzen.
- Keine Nutzung.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.16.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar Ackerfläche (in die Verpflichtung einbezogene Ackerfläche) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.16.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4>

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.6.3.16.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.16.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.16.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.16.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.16.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlungen im Verpflichtungsraum beträgt je ha Ackerfläche im Jahr **2014** für:

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 750 Euro,
2. Schutzstreifen 670 Euro,
3. Schonstreifen 560 Euro,
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.000 Euro,
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 660 Euro,
6. Ackerrandstreifen 840 Euro.

Die Höhe der jährlichen Zahlungen im Verpflichtungsraum beträgt je ha Ackerfläche ab dem Jahr **2015** für:

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 850 Euro,
2. Schutzstreifen 770 Euro,
3. Schonstreifen 670 Euro,
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.500 Euro,
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 760 Euro,
6. Ackerrandstreifen 880 Euro.

Soweit Struktur- und Landschaftselemente (s.o. 4. bis 10. Förderverpflichtung im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“) auf Flächen angelegt werden, die als ökologische Vorrangfläche nach den Nummern 2, 4 oder 5 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen worden sind, werden die genannten Beträge um 380 Euro je Hektar, im Falle von Hecken oder Knicks um 510 Euro je Hektar abgesenkt.

Bei der Förderung nach Nr. 4 (Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze) wird der Einkommensverlust durch die Zahlung nur teilweise ausgeglichen (siehe auch Abschnitt „5.2.6.2 Allgemeine Beschreibung ...“ unter der Überschrift “Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge: 2.600 €/ha

Besonderheit

Abweichung von der Nationalen Rahmenregelung um plus 4 %.

Begründung der Abweichung:

Berücksichtigt wurde ein Pachtpreisanstieg für die Verpflichtungsdauer von sieben Jahren.

Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2014 ist erforderlich um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten. Die rechnerische Herleitung für die Abweichung/Überschreitung ergibt sich für jedes AUKM-Vorhaben aus der Agrarökonomischen Berechnung. Die naturbetonten Strukturelemente werden auf Einzelflächen des Ackerlandes eines Betriebes angelegt. Auf diesen Flächen kann kein landwirtschaftlicher Ertrag realisiert werden. Dabei werden die Einkommensverluste im Wesentlichen durch die entgangenen Deckungsbeiträge je Hektar der am wenigsten vorteilhaften Ackerkultur beeinflusst. Darüber hinaus entstehen unterschiedliche zusätzliche Kosten für Bestellung und Pflege entsprechend der eingegangenen Verpflichtung.

Nähere Erläuterung in der NRR Punkt 5.2.6.2.- „Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO(EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“.

8.2.6.3.16.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.16.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.16.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.16.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.16.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.16.9.4.1. BS8: Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion

8.2.6.3.16.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.16.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereiche:

1. Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Erosionsvermeidung GLÖZ 5, GLÖZ 7, Wasser - GAB 1, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel

Kurzbezeichnungen:

- Mindesttätigkeit für Flächen.
- Erosionsvermeidung
- Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen
- Anwendung von Düngemitteln

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 4 Abs 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
- Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anh. III der VO (EG) Nr. 73/2009;
- ab 2015: Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013.
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013

- Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013:
Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der DZ-DV (Umsetzung von Art. 4 der VO (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Art. 4 und 5 der VO (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird (MT 1).

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dez. bis 15. Feb. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen (CC 1).
- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 7): In Deutschland gilt nach § 8 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht landwirtschaftlich

genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen von höchstens 2000 qm. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung. Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden (CC 11).

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...!"

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

- CC1 - Erosionsvermeidung (GLÖZ 5)
- CC11 - Beseitigungsverbot für Landschaftselemente (GLÖZ 7)
- CC11a - Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit (GLÖZ 7)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengengbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4

Abs. 3 und 4 DüV)

- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstaubringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zu den "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...": Siehe 5.1 m)

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

...

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
 - Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff

- auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).
- Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).
 - Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22).
 - Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).
 - Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
 - Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃) CC 25).
 - Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens":
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.16.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Mehrkosten der Anlage und Pflege von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Strukturelemente der Feldflur); Investitionskosten in Hecken und Baumreihen, Zäune usw. sind nicht berücksichtigt.

Einflussgrößen und Begründung:

- Entgangener Deckungsbeitrag, Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten

Durch die Anlage von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Strukturelemente der Feldflur) entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen. Bei der Anlage der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Streifen für die Saatbettvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.16.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.16.10.1.1. BS8: Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion

8.2.6.3.16.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.16.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.17. BS9: Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.17.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Vorhabenart dient der Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Durch Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen werden die agrarökologischen Selbstregulierungskräfte der Agrarlandschaft nachhaltig gestärkt. Über die Vegetationsperiode hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von blütenbesuchenden Insekten, die begrenzend auf die Schädlingsentwicklung wirken können und die Aufwandmengen für Insektizide verringern helfen. Durch Kombination von genutzter Fläche mit Blüh- bzw. Schonflächen werden zusätzliche Strukturen in der Agrarlandschaft und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen. Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität.

Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist grundsätzlich so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden. Bei Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen wird der Ausgleich eines Teils der berechneten Einkommensverluste als ausreichend erachtet.

Förderverpflichtungen:

Die Flächen werden vom Förderungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:

1. Der Förderungsempfänger legt an, bewirtschaftet, pflegt oder unterhält im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes nach den Bestimmungen dieser Vorhabenart:
 - Blühstreifen,
 - mehrjährige Blühstreifen

- Schutzstreifen,
 - Schonstreifen,
 - Hecken beziehungsweise Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
 - Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen,
 - Ackerrandstreifen.
2. Die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet geeignet sind, werden auf der Ackerfläche des Betriebes unter Verwendung von Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien etabliert, die von den Ländern festgelegt werden.
 3. Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.
 4. **Blühstreifen** werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 5. **Mehrjährige Blühstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 6. **Schutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.
 7. **Schonstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird. Sie werden grundsätzlich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht bewirtschaftet. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 8. **Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Gebieten oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt und für die Dauer der Pflege und Etablierung der Landschaftselemente betreffenden Verpflichtungszeitraums nach Vorgaben der Länder unterhalten oder gepflegt.
 9. **Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zur Hauptwindrichtung und in Tiefenlinien angelegt. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten und 30 Meter nicht überschreiten.
 10. **Ackerrandstreifen** werden jährlich in etablierten Hauptkulturen dadurch angelegt, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schrages nach der Aussaat bis zur Ernte auf einer Breite von mindestens drei Metern keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen. Die Länder können zulassen, dass Ackerrandstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt

werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

Andere Verpflichtungen

Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Sonstige Bestimmungen:

1. Die erforderlichen Methoden der Etablierung oder die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt. Die Länder können von der 3. bis 9. Förderverpflichtung abweichen oder gegebenenfalls geeignetere Bearbeitungsmaßnahmen vorschreiben, wenn dies im Rahmen eines Konzeptes, das auf die Verbesserung der Umweltwirkung dieser Maßnahme zielt, geboten ist. Die Länder können ferner Abweichungen von der 3. bis 9. Förderverpflichtung ausnahmsweise und im Einvernehmen mit den für Umweltfragen zuständigen Stellen zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderungen zu Ergebnissen führen würde, die insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Umweltziele unangemessen sind.
2. Die Länder berücksichtigen bei der Festlegung der Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur" (10.1-4C4) angeboten.

Gefördert wird die Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz auf Ackerflächen. Förderfähig ist die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion und die Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität. Der Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird auf Basis der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0004 (Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze) genannten Förderverpflichtungen.

Abweichungen von der NRR bzw. Besonderheiten

- Die Dauer der Verpflichtung beträgt sieben Jahre.
- Die Flächen müssen eine Mindestbreite von 6 Metern und eine maximale Breite von 15 Metern aufweisen.
- Anlage von Cross Compliance-relevanten Landschaftselementen durch Pflanzung von standorttypischen Laubgehölzen.
- Keine Nutzung.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.17.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar Ackerfläche (in die Verpflichtung einbezogene Ackerfläche) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.17.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4>

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung: http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.3.17.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.17.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.17.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.17.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.17.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlungen im Verpflichtungsraum beträgt je ha Ackerfläche im Jahr **2014** für:

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 750 Euro,
2. Schutzstreifen 670 Euro,
3. Schonstreifen 560 Euro,
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.000 Euro,
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 660 Euro,
6. Ackerrandstreifen 840 Euro.

Die Höhe der jährlichen Zahlungen im Verpflichtungsraum beträgt je ha Ackerfläche ab dem Jahr **2015** für:

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 850 Euro,
2. Schutzstreifen 770 Euro,
3. Schonstreifen 670 Euro,
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.500 Euro,
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 760 Euro,
6. Ackerrandstreifen 880 Euro.

Soweit Struktur- und Landschaftselemente (s.o. 4. bis 10. Förderverpflichtung im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“) auf Flächen angelegt werden, die als ökologische Vorrangfläche nach den Nummern 2, 4 oder 5 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen worden sind, werden die genannten Beträge um 380 Euro je Hektar, im Falle von Hecken oder Knicks um 510 Euro je Hektar abgesenkt.

Bei der Förderung nach Nr. 4 (Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze) wird der Einkommensverlust durch die Zahlung nur teilweise ausgeglichen (siehe auch Abschnitt „5.2.6.2 Allgemeine Beschreibung ...“ unter der Überschrift “Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge: 2.600 €/ha

Besonderheit

Abweichung von der Nationalen Rahmenregelung um plus 4 %.

Begründung der Abweichung:

Berücksichtigt wurde ein Pachtpreisanstieg für die Verpflichtungsdauer von sieben Jahren.

Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist erforderlich um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten. Die rechnerische Herleitung für die Abweichung/Überschreitung ergibt sich für jedes AUKM-Vorhaben aus der Agrarökonomischen Berechnung. Die naturbetonten Strukturelemente werden auf Einzelflächen des Ackerlandes eines Betriebes angelegt. Auf diesen Flächen kann kein landwirtschaftlicher Ertrag realisiert werden. Dabei werden die Einkommensverluste im Wesentlichen durch die entgangenen Deckungsbeiträge je Hektar der am wenigsten vorteilhaften Ackerkultur beeinflusst. Darüber hinaus entstehen unterschiedliche zusätzliche Kosten für Bestellung und Pflege entsprechend der eingegangenen Verpflichtung.

Nähere Erläuterung in der NRR Punkt 5.2.6.2.- „Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO(EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“.

8.2.6.3.17.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.17.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.17.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.17.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.17.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.17.9.4.1. BS9: Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz

8.2.6.3.17.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.17.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereiche:

1. Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Erosionsvermeidung GLÖZ 5, GLÖZ 7, Wasser - GAB 1, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel

Kurzbezeichnungen:

- Mindesttätigkeit für Flächen.
- Erosionsvermeidung
- Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen
- Anwendung von Düngemitteln

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 4 Abs 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
- Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anh. III der VO (EG) Nr. 73/2009;
- ab 2015: Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013.
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013

- Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013:
Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der DZ-DV (Umsetzung von Art. 4 der VO (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Art. 4 und 5 der VO (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird (MT 1).

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dez. bis 15. Feb. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen (CC 1).
- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 7): In Deutschland gilt nach § 8 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen von höchstens 2000 qm. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung. Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden (CC 11).

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...!"

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

- CC11 - Beseitigungsverbot für Landschaftselemente (GLÖZ 7)
- CC11a - Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit (GLÖZ 7)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausrbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot

außerhalb ldw. Flächen

- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zu den "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...": Siehe 5.1 m)

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

...

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
 - Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).
 - Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).
 - Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf

Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22) .

- Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).
- Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
- Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃) CC 25).
- Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“:
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.18.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29

Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Mehrkosten der Anlage und Pflege von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Strukturelemente der Feldflur); Investitionskosten in Hecken und Baumreihen, Zäune usw. sind nicht berücksichtigt.

Einflussgrößen und Begründung:

- Entgangener Deckungsbeitrag, Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten

Durch die Anlage von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Strukturelemente der Feldflur) entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen. Bei der Anlage der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Streifen für die Saatbettvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.17.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.17.10.1.1. BS9: Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz

8.2.6.3.17.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.17.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.18. BV2: Emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.18.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Das Vorhaben ist nicht flächenbezogen (Art. 9 Abs. 1 Working document by DG AGRI staff on proposed substance of the empowerments given by the proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on support for rural development by the European Agricultural Fund for Rural Development (EAFRD) – 18.12.2013), die Förderung erfolgt auf Basis der erzeugten und ausgebrachten Menge an Wirtschaftsdünger.

Die Landwirtschaft ist mit ca. 95 % der Hauptverursacher von Ammoniakemissionen, 82% stammen aus der Tierhaltung. Um die Vorgaben der EU-Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen (sog. NEC-Richtlinie) auch zukünftig einhalten zu können, ist Niedersachsen als besonders intensiver Tierhaltungsstandort aufgefordert, entscheidende Beiträge zur Emissionsminderung zu liefern.

Durch die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungstechniken werden die Emissionen insbesondere von Ammoniak (ein indirektes Treibhausgas, weil daraus das sehr klimawirksame Lachgas entstehen kann) und damit auch die Geruchsbelastung reduziert. Damit werden nichtlandwirtschaftliche Ökosysteme vor Immissionen durch Stickstoffverbindungen geschützt.

Durch das Vorhaben sollen besonders umweltfreundliche Techniken gefördert werden, die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden einbringen (z.B. mittels gezogener Scheibe) oder in einem Arbeitsgang in den Boden einarbeiten. Das Ablegen des Wirtschaftsdüngers erfolgt immer mit einem Eingriff in den Boden.

Die umweltgerechte Ausbringung muss im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung erfolgen. So kann der Stand der Ausbringungstechnik langfristig erhöht und vielen Betrieben eine emissionsarme Ausbringung ermöglicht werden. Die teilnehmenden Betriebe können auch mit einer Teilmenge gefördert werden. Eine Förderung erfolgt nur für die auf dem Betrieb erzeugte Menge an Wirtschaftsdünger.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Die geförderte Menge Wirtschaftsdünger muss im Programmgebiet erzeugt und ausgebracht werden. Für Betriebe mit Flächen in angrenzenden Bundesländern gelten Ausnahmeregelungen.

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

- Die geförderte Menge Wirtschaftsdünger muss in Niedersachsen und Bremen erzeugt und ausgebracht werden. Für Betriebe mit Flächen in angrenzenden Bundesländern gelten Ausnahmeregelungen.
- Die Ausbringung muss in Niedersachsen bzw. Bremen und mit Geräten erfolgen, die den Wirtschaftsdünger
 - direkt in den Boden einbringen mittels gezogener Kufe oder Scheibe
 - unter den Grünland- oder
 - mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand oder
 - bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt unter Getreidebeständen ablegen
 - in einem Arbeitsgang in den Boden einarbeiten
- Die Ausbringung muss im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung erfolgen.
- Zu Ausbringungszeitpunkten und Ausbringungsmengen je ha sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.18.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Wirtschaftsdüngermenge, die umweltgerecht ausgebracht wird, und dem Fördersatz (Betrag je m³ Wirtschaftsdüngermenge entsprechend der berechneten Standard-Wirtschafts-dünger-anfall je GVE und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.18.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.3.18.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.18.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –be-trachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind der höhere Investitionsbedarf für die zusätzlichen Maschinenteile und der höhere Arbeits-, Energie und Zeitaufwand für die Ausbringung mit gleichzeitiger Einarbeitung.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.18.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.18.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.18.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge: Die Förderhöhe beträgt 25€ für die Menge Gülle, die eine GVE der gehaltenen Tiere im Mittel produzieren und die vom Begünstigten umweltfreundlich ausgebracht wird.

Die Menge an ausgebrachter Gülle/Substraten kann reduziert werden, wenn sich der Tierbestand und damit die erzeugte Gülle/Substrat des Begünstigten reduziert. Der Tierbestand kann bis zur völligen Aufgabe der Tierhaltung reduziert werden. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell

ausgebrachte und nachgewiesene Menge sowie eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt nur dann, wenn nicht die gesamte erzeugte Menge entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen ausgebracht wird.

Grundlage für die Zahlung ist grundsätzlich die im Auszahlungsantrag angemeldete Menge an Wirtschaftsdünger. Diese darf jedoch nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligte Menge an Wirtschaftsdünger

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.18.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.18.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.18.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.18.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.18.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.18.9.4.1. BV2: Emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten

8.2.6.3.18.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.18.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des

Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen.

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC26a - Ausbringungstechnik für Düngemittel etc. (§ 3 Abs.10 DüV)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.18.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzen genetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.18.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.18.10.1.1. BV2: Emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten

8.2.6.3.18.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Es bestehen keine Mindestanforderungen hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC26a - Ausbringungstechnik für Düngemittel etc. (§ 3 Abs.10 DüV)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

--

8.2.6.3.18.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Ausbringung der Wirtschaftsdünger gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.19. GL1: Extensive Bewirtschaftung – Grundförderung (GL11) u. naturschutzgerechte Bewirts. außerh. von Schutzgebieten (GL12)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0005

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.19.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Verwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

Durch spezifische extensive Bewirtschaftungsverfahren, Weidemanagementsysteme oder andere Nutzungsbeschränkungen (z. B. keine Düngung mit Stickstoffdüngemitteln, Verzicht auf Pflegemaßnahmen oder ergänzende Arbeiten, Verschiebung von Schnittzeitpunkten, Verkürzung der Beweidungsdichte oder der Beweidungsdauer), die auf die flächenspezifisch unterschiedlichen Schutzziele (z. B. Erhalt seltener Pflanzengesellschaften wie Trockenrasen, Feuchtwiesen usw., Wildtierschutz, Wiesenbrüterschutz usw.) ausgerichtet sind, können agrarökologisch wertvolle Grünlandvegetation sowie die davon abhängige Fauna in dem erwünschten Zustand (Grünland-Biotope) erhalten oder in diesen zurückgeführt werden. Beispielsweise trägt ein extensives Weidemanagement u. a. dadurch zur Biotopvielfalt bei, dass sich bestimmte extensive Weidestandorte in einen agrarökologisch nicht gewünschten Zustand entwickeln können, wenn sie ausschließlich der Schnittnutzung unterzogen oder durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer Mindestbewirtschaftung (Mulchen usw.) bewirtschaftet werden. Die mit dieser Vorhabenart geförderten Bewirtschaftungsverfahren, Nutzungsbeschränkungen oder Weidemanagements sind wichtige Voraussetzungen für die Biodiversität von Agrarlandschaften geworden, weil entsprechende Bewirtschaftungsverfahren usw. aufgrund betriebswirtschaftlicher und arbeitsökonomischer Zusammenhänge (zunehmender Konkurrenz- und Intensivierungsdruck) kontinuierliche Effizienzsteigerungen erfordern und von den Betriebsinhabern nicht mehr angewendet werden.

In der Vorhabenart werden Bewirtschaftungsverfahren bzw. Nutzungsbeschränkungen (Basisvarianten 1 und 2) und deren Kombinierbarkeit mit weiteren Nutzungsbeschränkungen (Zusatzoptionen) aufgeführt, die von den Ländern den Betriebsinhabern angeboten werden können. Die Länder können dadurch eine Vielzahl auf unterschiedliche Dauergrünlandstandorte und -biotope ausgerichtete Fördervorhaben für entsprechende Dauergrünlandmanagements anbieten. Deren einzelflächenspezifisch verschiedene Bewirtschaftungsvorgaben verursachen gleichwohl Einkommensverlusten, die den für die Basisvarianten und Zusatzoptionen vorgesehenen Zahlungen entsprechen. Somit können im Rahmen dieser Vorhabenart unterschiedliche Bewirtschaftungsaufgaben oder Nutzungsbeschränkungen einzelflächenspezifisch kombiniert und deren Einkommensverluste ausgeglichen werden, ohne dass der erforderliche administrative Aufwand durch biotopspezifische Differenzierung erhöht wird.

Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch

in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Diese Vorhabenart ist auf Einzelflächen bezogen und modular wie folgt aufgebaut:

Es gibt zwei Basisvarianten, die alternativ angewendet werden:

- Basisvariante 1: Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.
- Basisvariante 2: Umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen.

Auf diese Basisvarianten können optional bzw. agrarlandschafts- oder biotopspezifisch zusätzliche Förderverpflichtungen (zusätzliche Nutzungsbeschränkungen, Module) aufgesattelt werden:

- Zusatzoption(en): Aufbauend auf eine Förderung nach den Basisvarianten 1 oder 2 können die Länder zusätzliche Förderverpflichtungen vorgeben. Sie sehen dafür eine zusätzliche Zahlung vor.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

Für alle Varianten:

Der Förderungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.

Basisvariante 1:

Der Förderungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf die Anwendung von mineralischen Stickstoffdüngemitteln.

Basisvariante 2:

Der Förderungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen in einem von den Ländern flächen- oder gebietsspezifisch festzulegenden Zeitraum zwischen März und September, der zwei Monate nicht unterschreitet, auf Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger. Die Beweidungsdichte darf in diesem Zeitraum 1,5 GVE je Hektar nicht überschreiten.

Zusatzoption(en):

In den Fällen der Basisvarianten 1 oder 2 können die Länder für die jeweilige Dauergrünlandfläche oder für

das jeweilige Gebiet, in dem die Dauergrünlandfläche oder die betreffende beweidbare Fläche liegt, weitere zusätzliche Anforderungen festlegen, die der Erreichung gebietsspezifischer Umweltziele dienen. Als weitere zusätzliche Anforderungen kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

- Anlage einer Schonfläche bei der ersten Schnittnutzung, die 10 Prozent der Schlaggröße nicht unterschreiten darf,
- Beschränkung von Art oder Menge der Anwendung eines Düngemittels, das nicht bereits ausgeschlossen ist,
- Verschiebung des Zeitpunkts des frühesten Weidegangs um 2 Wochen,
- Absenkung der Beweidungsdichte auf nicht mehr als 1 RGV/ha,
- Verschiebung des Zeitpunkts für Pflegemaßnahmen wie Walzen oder Schleppen um 4 Wochen,
- Verschiebung des Zeitpunkts für den ersten Schnitt um 4 Wochen,
- Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen oder Schafe),
- Ausschluss der intensiven Portionsweide.

Im Falle zusätzlicher Anforderungen im Rahmen der Zusatzoption(en), die der Erreichung gebietsspezifischer Umweltziele dienen, dokumentiert der Förderungsempfänger Art und Datum der auf der Fläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Andere Verpflichtungen:

1. Der Förderungsempfänger nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder anderen beweidbaren Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Beregnung,
- Meliorationen.

Die zuständigen Behörden können - soweit keine nachhaltigen und praktikablen nichtchemischen Pflanzenschutzverfahren zur Verfügung stehen - ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Die Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes werden gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes beachtet.

2. Der Förderungsempfänger nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0005 (gilt nur für GL11).

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland außerhalb von Schutzgebieten. Die Förderung wird für Einzelflächen des Betriebes in zwei Varianten angeboten:

- Grundförderung (GL11)
- Zusatzförderung 'Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten' (GL12)

Verwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

Die Grundförderung wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen" (10.1-4D2) angeboten.

Die Zusatzförderung wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Die Zusatzförderung wird im Rahmen eines Baukastensystems für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen gewährt, die eine extensivere Bewirtschaftung als nach GL11 bedingen.

Die für Niedersachsen charakteristischen Dauergrünlandtypen mit ihren Pflanzengesellschaften und Tierarten sind in den letzten Jahrzehnten infolge gesteigerter Nutzungsintensität zurückgegangen. Durch die Förderung soll die Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung des Lebensraumes Dauergrünland für die hier lebenden Pflanzen- und Tierarten, deren Vielfalt von Orchideen, über Insekten, Spinnen und Schmetterlingen bis zu Wiesenvögeln reicht, geschaffen werden.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Durch die Gewährung von Zuschlägen (Pflegeschnitte) soll die Wirkung des Vorhabens erhöht werden.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Gebietskulisse für GL12: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Für GL1 gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Besondere Verpflichtungen GL11 (Grundförderung):

Die Vorhabenart GL11 wird auf Basis der NRR angeboten. Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0005 (Basisvariante 1) genannten Förderverpflichtungen.

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Besondere Verpflichtungen GL12 (Zusatzförderung):

Die Zusatzförderung 'Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten' (GL12) wird außerhalb der NRR angeboten. Für die Zusatzförderung sind nur Dauergrünlandflächen förderfähig, die in

bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Zusätzlich zur Grundförderung gelten folgende Verpflichtungen:

- Es kann i.d.R. aus verschiedenen, von der zuständigen Naturschutzbehörde erstellten, an den jeweiligen Schutzzweck des Gebietes angepassten Kombinationen von Bewirtschaftungsverpflichtungen ausgewählt werden, die einerseits die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und andererseits vor allem die naturschutzfachlichen Erfordernisse berücksichtigen.
- Dabei sind grundsätzlich folgende Bewirtschaftungsverpflichtungen als Auswahl und Kombinationsmöglichkeiten für die Nutzung der vereinbarten Dauergrünlandflächen gegeben:
 - Zeitliche Einschränkung der Bodenbearbeitung vom 01. März bis 15. Juni bzw. 30. Juni (wie Walzen, Schleppen)
 - Verzicht auf Grünlanderneuerung
 - Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel
 - Verzicht auf organische oder generelle Düngung
 - Befristung der Beweidungsintensität bezüglich der Anzahl der Tiere bis zum 21. Juni bzw. 30. Juni
 - Befristung des Mahdzeitpunktes bis zum 15. Juni bzw. 30. Juni
 - Beschränkung der Schnitthäufigkeit auf maximal 2 Schnitte
 - Einschränkung des Weideregime
 - Stehenlassen von Randstreifen vom 01. Januar bis zum 31. Juli
 - Erhöhte Wasserstandshaltung vom 01. Januar bis zum 31. Mai
 - Zuwässerung vom 01. März bis zum 31. Mai

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen (z.B. unterschiedliche Randstreifenbreiten) für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

8.2.6.3.19.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar Dauergrünlandfläche oder andere beweidbare Fläche (in die Verpflichtung einbezogene Fläche) gewährt.



Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.19.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.19.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr.

1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.19.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.
2. Die umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen.
3. Aufbauend auf einer Förderung nach Basisvariante 1 oder Basisvariante 2 können die Länder zusätzliche Förderungsverpflichtungen im Rahmen der Zusatzoption(en) vorgeben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –be-trachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind der verspätete Schnitttermin und die zu erwartenden Ertragsdefizite. Letztere werden durch eine insgesamt geringere Stickstoffwirkung infolge des Verzichts der N-haltigen Handelsdünger und die begrenzte N-Wirkung organischer (Gülle-)Düngung begründet.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte. Auf der Grundlage der Richtwert-Deckungsbeiträge wird für Eckdaten der Bewirtschaftung der Mittelwert für die Standorttypen Sand, Moor und Marsch gebildet. Zur ökonomischen Bewertung der Ertragseinbußen auf dem Grünland wird der Ersatzkostenwert herangezogen. Dies sind die Kosten, die zur Herstellung einer äquivalenten Menge Futter vergleichbarer Qualität aufgewendet werden müssen. Bei der Berechnung werden auch anteilige Maschinen-Festkosten berücksichtigt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.19.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.19.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.19.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt im Jahr **2014**:

1. Im Falle der Basisvariante Nr. 1 oder der Basisvariante Nr. 2: 150 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
2. Im Falle der Zusatzoption(en) beträgt die Höhe der jährlichen Förderung zusätzlich zu einer Förderung nach Basisvariante Nr. 1. oder nach Basisvariante Nr. 2: 70 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt ab dem Jahr **2015**:

1. Im Falle der Basisvariante Nr. 1: 150 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
2. Im Falle der Basisvariante Nr. 2: 160 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
3. Im Falle der Zusatzoption(en) beträgt die Höhe der jährlichen Förderung zusätzlich zu einer Förderung nach Basisvariante Nr. 1. oder nach Basisvariante Nr. 2: 70 Euro je Hektar

Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

- a. 170 €/ha
- b. zusätzlich zu a: 11 € je Punktwert/ha. Die Punktzahl für die einzelnen Bewirtschaftungsbedingungen hat dabei eine unterschiedliche Höhe (möglich sind bis zu 36 Punkte je Bedingung; in Kombination ein Punktwert von 64).

Zuschlag (nur bei b): 85 €/ha bei Pflegeschnitt im Zeitraum vom 01. Oktober bis 15 November.

Das Teilvorhaben a) (GL11) wird auf Basis der NRR angeboten, Code 10.0005 – Basisvariante 1 der NRR.

Das Teilvorhaben b) (GL12) wird einschließlich des Zuschlags bei Pflegeschnitt im Herbst vollständig außerhalb der NRR angeboten

Bei Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000-Zielen ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfemaximalbetrag von 450 €/ha auf 959 €/ha anzuheben. Diese Anhebungen betreffen nur einige Ausnahmefälle, bei denen aufgrund der extremen geografischen Flächensituation (Feuchtgebiete, Moore) nur eine von dem gängigen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand abweichende besondere Bewirtschaftung (z.B. durch Wasseranstau, Verzicht auf Düngung oder verspätete Mahd) die Erhaltung des besonderen Strukturreichtums und des Vorkommens von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gewährleistet und diese Flächen außerdem eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen) besitzen.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.19.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.19.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.19.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.19.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.19.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.19.9.4.1. GL1: Extensive Bewirtschaftung – Grundförderung (GL11) u. naturschutzgerechte Bewirts. außerh. von Schutzgebieten (GL12)

8.2.6.3.19.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.19.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

1. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Wasser - GAB 1,
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener PSM.

Kurzbezeichnung:

- Anwendung von Düngemitteln
- Anwendung zugelassener PSM

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013,
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG),
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009 .

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
 - Nach § 4 Abs. 1 der DÜV dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).
 - Nach § 3 Abs. 5 der DÜV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).
 - Nach § 4 Abs. 3 und 4 der DÜV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22) .
 - Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).
 - Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
 - Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃) CC 25).
 - Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der

Düngeverordnung) (CC 26).

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 10), soweit die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird (Andere Verpflichtungen, Nummer 1) :
 - Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene PSM angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).
 - Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).
 - Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 8).
 - Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).
 - Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und – beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).
 - Über die Anwendung von PSM sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Name des Anwenders,
 - die jeweilige Anwendungsfläche,
 - das Anwendungsdatum,
 - das verwendete PSM,
 - die Aufwandmenge,
 - die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird (CC 31a).
 - PSM sind nach § 4 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC 10d5)
 - Nach § 2 Abs. 1-4 der BienSchutzV ist bei der Anwendung von PSM speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der BienSchutzV bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht
 - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BienSchutzV),
 - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BienSchutzV) (CC 32).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens":
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der

Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengengrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von

Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe Nr. 5.1 m)

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.19.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Methode:

- Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Nährstoffleistungen und der variablen Spezialkosten

Einflussgrößen und Begründung:

- Nährstofferträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten

Durch die Extensivierung von bisher herkömmlich genutztem Grünland entstehen Verluste durch einen geringeren Nährstoffertrag infolge des Verzichts auf Stickstoffdüngemittel kombiniert zum Beispiel mit dem Gebot eines späteren ersten Schnittes. Des Weiteren entstehen Verluste durch eine verminderte Nährstoffkonzentration im Futter, die die Verwertung einschränken. Die Nährstoffertragsdifferenz wird mit dem Nährstoffpreis von Futtergerste bewertet, da die Ersatzbeschaffung von Grundfutter allenfalls in Form von Heu realisiert werden kann, andere Raufutter nur in geringem Umfang gehandelt werden und in der Regel auch teurer sind. Die Kosten für mineralischen Dünger werden in der extensiven Bewirtschaftung eingespart. Die variablen Maschinenkosten und der Arbeitszeitbedarf für die extensive Nutzung sind infolge der Heuwerbung und der höheren Erntemengen durch den ersten verspäteten Schnitt etwas höher.

Bei der Anwendung bestimmter Weideverfahren wird von der Landschaftspflege mit Schafen ausgegangen. Diese Verfahren entspricht der Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen oder Schafe), die exemplarisch zu Ermittlung der zusätzlichen Kosten durch zusätzliche Nutzungsbeschränkungen (Zusatzoption) herangezogen wird. Nach der Datensammlung „Landschaftspflege mit Schafen 2014 des KTBL belaufen sich die Kosten für die Hütehaltung auf 375 Euro/ha. Darüber hinaus wird in der Kalkulation berücksichtigt, dass die Direktzahlungen in Deutschland für die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen voraussichtlich 290 Euro/ha beihilfefähiger Fläche betragen werden. Durch die kurze Beweidungszeit müssen mehr Weidereste gemäht und abgefahren werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.19.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.19.10.1.1. GL1: Extensive Bewirtschaftung – Grundförderung (GL11) u. naturschutzgerechte Bewirts. außerh. von Schutzgebieten (GL12)

8.2.6.3.19.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.19.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.20. GL2: Einhaltung e. Frühjahrsruhe: Grundf. (GL21) u. naturschutzger. Bewirt. in Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes (GL22)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0005

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.20.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Verwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

Durch spezifische extensive Bewirtschaftungsverfahren, Weidemanagementsysteme oder andere Nutzungsbeschränkungen (z. B. keine Düngung mit Stickstoffdüngemitteln, Verzicht auf Pflegemaßnahmen oder ergänzende Arbeiten, Verschiebung von Schnittzeitpunkten, Verkürzung der Beweidungsdichte oder der Beweidungsdauer), die auf die flächenspezifisch unterschiedlichen Schutzziele (z. B. Erhalt seltener Pflanzengesellschaften wie Trockenrasen, Feuchtwiesen usw., Wildtierschutz, Wiesenbrüterschutz usw.) ausgerichtet sind, können agrarökologisch wertvolle Grünlandvegetation sowie die davon abhängige Fauna in dem erwünschten Zustand (Grünland-Biotope) erhalten oder in diesen zurückgeführt werden. Beispielsweise trägt ein extensives Weidemanagement u. a. dadurch zur Biotopvielfalt bei, dass sich bestimmte extensive Weidestandorte in einen agrarökologisch nicht gewünschten Zustand entwickeln können, wenn sie ausschließlich der Schnittnutzung unterzogen oder durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer Mindestbewirtschaftung (Mulchen usw.) bewirtschaftet werden. Die mit dieser Vorhabenart geförderten Bewirtschaftungsverfahren, Nutzungsbeschränkungen oder Weidemanagements sind wichtige Voraussetzungen für die Biodiversität von Agrarlandschaften geworden, weil entsprechende Bewirtschaftungsverfahren usw. aufgrund betriebswirtschaftlicher und arbeitsökonomischer Zusammenhänge (zunehmender Konkurrenz- und Intensivierungsdruck) kontinuierliche Effizienzsteigerungen erfordern und von den Betriebsinhabern nicht mehr angewendet werden.

In der Vorhabenart werden Bewirtschaftungsverfahren bzw. Nutzungsbeschränkungen (Basisvarianten 1 und 2) und deren Kombinierbarkeit mit weiteren Nutzungsbeschränkungen (Zusatzoptionen) aufgeführt, die von den Ländern den Betriebsinhabern angeboten werden können. Die Länder können dadurch eine Vielzahl auf unterschiedliche Dauergrünlandstandorte und -biotope ausgerichtete Fördervorhaben für entsprechende Dauergrünlandmanagements anbieten. Deren einzelflächenspezifisch verschiedene Bewirtschaftungsvorgaben verursachen gleichwohl Einkommensverlusten, die den für die Basisvarianten und Zusatzoptionen vorgesehenen Zahlungen entsprechen. Somit können im Rahmen dieser Vorhabenart unterschiedliche Bewirtschaftungsaufgaben oder Nutzungsbeschränkungen einzelflächenspezifisch kombiniert und deren Einkommensverluste ausgeglichen werden, ohne dass der erforderliche administrative Aufwand durch biotopspezifische Differenzierung erhöht wird.

Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch

in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Diese Vorhabenart ist auf Einzelflächen bezogen und modular wie folgt aufgebaut:

Es gibt zwei Basisvarianten, die alternativ angewendet werden:

- Basisvariante 1: Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.
- Basisvariante 2: Umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen.

Auf diese Basisvarianten können optional bzw. agrarlandschafts- oder biotopspezifisch zusätzliche Förderverpflichtungen (zusätzliche Nutzungsbeschränkungen, Module) aufgesattelt werden:

- Zusatzoption(en): Aufbauend auf eine Förderung nach den Basisvarianten 1 oder 2 können die Länder zusätzliche Förderverpflichtungen vorgeben. Sie sehen dafür eine zusätzliche Zahlung vor.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

Für alle Varianten:

Der Förderungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.

Basisvariante 1:

Der Förderungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf die Anwendung von mineralischen Stickstoffdüngemitteln.

Basisvariante 2:

Der Förderungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen in einem von den Ländern flächen- oder gebietspezifisch festzulegenden Zeitraum zwischen März und September, der zwei Monate nicht unterschreitet, auf Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger. Die Beweidungsdichte darf in diesem Zeitraum 1,5 GVE je Hektar nicht überschreiten.

Zusatzoption(en):

In den Fällen der Basisvarianten 1 oder 2 können die Länder für die jeweilige Dauergrünlandfläche oder für

das jeweilige Gebiet, in dem die Dauergrünlandfläche oder die betreffende beweidbare Fläche liegt, weitere zusätzliche Anforderungen festlegen, die der Erreichung gebietspezifischer Umweltziele dienen. Als weitere zusätzliche Anforderungen kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

- Anlage einer Schonfläche bei der ersten Schnittnutzung, die 10 Prozent der Schlaggröße nicht unterschreiten darf,
- Beschränkung von Art oder Menge der Anwendung eines Düngemittels, das nicht bereits ausgeschlossen ist,
- Verschiebung des Zeitpunkts des frühesten Weidegangs um 2 Wochen,
- Absenkung der Beweidungsdichte auf nicht mehr als 1 RGV/ha,
- Verschiebung des Zeitpunkts für Pflegemaßnahmen wie Walzen oder Schleppen um 4 Wochen,
- Verschiebung des Zeitpunkts für den ersten Schnitt um 4 Wochen,
- Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen oder Schafe),
- Ausschluss der intensiven Portionsweide.

Im Falle zusätzlicher Anforderungen im Rahmen der Zusatzoption(en), die der Erreichung gebietspezifischer Umweltziele dienen, dokumentiert der Förderungsempfänger Art und Datum der auf der Fläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Andere Verpflichtungen:

1. Der Förderungsempfänger nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder anderen beweidbaren Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Beregnung,
- Meliorationen.

Die zuständigen Behörden können - soweit keine nachhaltigen und praktikablen nichtchemischen Pflanzenschutzverfahren zur Verfügung stehen - ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Die Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes werden gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes beachtet.

2. Der Förderungsempfänger nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0005 (gilt nur für GL21).

Gefördert wird die nachhaltige Bewirtschaftung von Dauergrünland außerhalb von Schutzgebieten zum Schutz von Wiesenvögeln. Die Förderung wird für Einzelflächen des Betriebes in zwei Varianten angeboten:

- Grundförderung (GL21)
- Zusatzförderung 'Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des

Wiesenvogelschutzes' (GL22)

Verwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

Die Grundförderung wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen" (10.1-4D2) angeboten.

Die Zusatzförderung wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Die Zusatzförderung wird im Rahmen eines Baukastensystems für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen gewährt, die eine extensivere Bewirtschaftung als nach GL21 bedingen.

Niedersachsen ist für Wiesenvögel so bedeutend wie kein zweites Bundesland innerhalb Deutschlands. Hier brüten etwa zwei Drittel aller Uferschnepfen, die Hälfte der Großen Brachvögel und jeder dritte Kiebitz. Von jeher besiedelten diese Arten die weiten Niederungs- und Moorlandschaften der norddeutschen Tiefebene. Doch die Entwässerung und Kultivierung der Moore, die Regulierung von Gewässern, Flurbereinigungen und nicht zuletzt die großflächige Umwandlung von Wiesen und Weiden in intensiv genutzte Äcker haben die Landschaft so verändert, dass diesen Vögeln immer weniger Rückzugsgebiete erhalten blieben.

Durch die Förderung soll die Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung des Lebensraumes Dauergrünland für die hier lebenden Wiesenvögeln geschaffen werden. Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population.

Durch die naturschutzfachlichen Optimierung der Lage des Blühstreifens kann die Wirkung dieses AUKM-Vorhabens signifikant erhöht werden, wenn die Lage der AUKM-Fläche auf dem jeweiligen Schlag/Feld nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten optimiert wird (z.B. Berücksichtigung von Lichtverhältnissen, Waldrändern oder benachbarten Biotopen; Wechselwirkungen mit AUKM auf benachbarten Flächen auch anderer Betriebe). Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die naturschutzfachliche Optimierung führt für den teilnehmenden Landwirt zu Mindererträgen, Mehraufwand und Transaktionskosten, die auszugleichen sind.

Die auf diese Weise stärker aufeinander abgestimmten AUKM-Flächen können so zu einer überbetrieblichen Biotopvernetzung beitragen. Damit wird die bislang praktizierte isolierte Umsetzung von AUKM-Vorhaben auf einzelnen Flächen durch einen überbetrieblichen Ansatz abgelöst.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Gebietskulisse für GL22: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Für GL2 gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Besondere Verpflichtungen GL21 (Grundförderung):

Die Vorhabenart GL21 wird auf Basis der NRR angeboten. Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0005 (Basisvariante 2) genannten Förderverpflichtungen.

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Der Zeitraum der Ruhephase nach Nr. 3 der NRR beginnt ab dem 21. März und endet mit dem 5. Juni.
- Der Zeitraum der Ruhephase nach Nr. 3 der NRR endet für Milcherzeuger mit dem 20. Mai. Im Falle einer nachfolgenden Mahd ist eine Schonfläche zu belassen.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Besondere Verpflichtungen GL22 (Zusatzförderung):

Die Zusatzförderung 'Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes' (GL22) wird außerhalb der NRR angeboten. Es sind nur Dauergrünlandflächen förderfähig, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Zusätzlich zur Grundförderung gelten folgende Verpflichtungen:

- Zeitliche Einschränkung der mechanischen Bodenbearbeitung, von Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln), der Mahd, der Nachsaat und der Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln ab dem 16. März bis 15. Juni bzw. 20. Juni.
- Befristung der Beweidungsintensität bezüglich der Anzahl der Tiere (zwischen 1 und 3 Tieren); Staffelung der Beweidungsintensität ab dem 16. April bis 15. Juni bzw. 20. Juni..
- Einschränkung der Weidetierarten (Ausschluss von Pferden vom 16. März bis zum 15. Juni bzw. 20. Juni).

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich (z.B. Einschränkung der Beweidungsintensität nach dem 20. Juni).

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.20.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar Dauergrünlandfläche oder andere beweidbare Fläche (in die Verpflichtung einbezogene Fläche) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.20.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4>

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-

Verpflichtungsverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.20.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.20.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.
2. Die umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen.
3. Aufbauend auf einer Förderung nach Basisvariante 1 oder Basisvariante 2 können die Länder zusätzliche Förderungsverpflichtungen im Rahmen der Zusatzoption(en) vorgeben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –be-trachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind die Verpflichtung im Zeitraum nach dem 20. März bis einschließlich 5. Juni auf mechanische Bodenbearbeitung oder Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger zu verzichten, in diesem Zeitraum die Beweidungsdichte stark zu begrenzen Für Milcherzeuger endet der genannte Zeitraum am 20. Mai. In diesem Fall ist bei der nachfolgenden Schnittnutzung eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % der Schlaggröße nicht unterschreitet.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte. Auf der Grundlage der Richtwert-Deckungsbeiträge wird für Eckdaten der Bewirtschaftung der Mittelwert für die Standorttypen Sand, Moor und Marsch gebildet. Zur ökonomischen Bewertung der Ertragseinbußen auf dem Grünland wird der Ersatzkostenwert herangezogen. Dies sind die Kosten, die zur Herstellung einer äquivalenten Menge Futter vergleichbarer Qualität aufgewendet werden müssen. Bei der Berechnung werden auch anteilige Maschinen-Festkosten berücksichtigt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.20.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren

Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.20.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.20.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt im Jahr **2014**:

1. Im Falle der Basisvariante Nr. 1 oder der Basisvariante Nr. 2: 150 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
2. Im Falle der Zusatzoption(en) beträgt die Höhe der jährlichen Förderung zusätzlich zu einer Förderung nach Basisvariante Nr. 1. oder nach Basisvariante Nr. 2: 70 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt ab dem Jahr **2015**:

1. Im Falle der Basisvariante Nr. 1: 150 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
2. Im Falle der Basisvariante Nr. 2: 160 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
3. Im Falle der Zusatzoption(en) beträgt die Höhe der jährlichen Förderung zusätzlich zu einer Förderung nach Basisvariante Nr. 1. oder nach Basisvariante Nr. 2: 70 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

a. (GL21) 155 €/ha

b. (GL22) zusätzlich zu a. zwei Varianten mit unterschiedlichen zeitlichen Beschränkungen:

- Variante 1: 160 €/ha (kürzere Bewirtschaftungsruhe)
- Variante 2: 205 €/ha (längere Bewirtschaftungsruhe)

Zuschlag (gilt nur für b):

- 180 €/ha bei Anstauen (vom 01. Januar bis 31. Mai) oder Zuwässerung (vom 01. März bis 31. Mai)
- 85 €/ha bei Pflegeschnitt im Herbst ab dem 01. Oktober bis 15. November
- 100 €/ha die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten

Die Zuschläge zu b) können kombiniert werden.

Das Teilvorhaben a) (GL21) wird auf Basis der NRR angeboten, Code 10.0005 – Basisvariante 2 der NRR.

Das Teilvorhaben b) (GL22) wird einschließlich der Zuschläge vollständig außerhalb der NRR angeboten

Bei Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000-Zielen ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfemaximalbetrag von 450 €/ha auf 725 €/ha anzuheben. Diese Anhebungen betreffen nur einige Ausnahmefälle, bei denen aufgrund der extremen geografischen Flächensituation (Feuchtgebiete, Moore) nur eine von dem gängigen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand abweichende besondere Bewirtschaftung (Z.B. durch Wasseranstau, Verzicht auf Düngung oder verspätete Mahd) die Erhaltung des besonderen Strukturreichtums sowie des Vorkommens von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gewährleistet und diese Flächen außerdem eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen) besitzen.

Begründung des Zuschlags:

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Die Mehrkosten durch die Optimierung der Lage der AUKM-Flächen entstehen dadurch, dass der Begünstigte die Vorhaben nicht mehr dort umsetzen kann, wo er den geringsten Einkommensverlust bzw. die niedrigsten Aufwendungen hat. In der Prämienberechnung (vgl. Detailberechnungen zu den agrarökonomischen Berechnungen in der Anlage) sind deshalb zusätzliche Mindererträge, zusätzliche Maschinenkosten sowie Zeit- und Sachaufwendungen für die Abstimmung mit den Behörden (Transaktionskosten) berücksichtigt worden.

Die agrarökonomischen Berechnungen beruhen auf Modellrechnungen, in die unterschiedliche Flächenzuschnitte (Flächen in den Längenverhältnissen 1:2, 1:3, 1:4) und Flächengrößen (1, 2, 5 ha, gewichtet mit 15 bzw. 35 bzw. 50 %) eingehen. Es werden dabei keine Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Kulturarten vorgenommen.

In den Berechnungen wird unterstellt, dass aufgrund der Anforderungen der Naturschutzbehörde (andere Lage und veränderter Zuschnitt der AUKM-Fläche) eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Fläche notwendig werden kann. Aus der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung resultiert ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil in Höhe von rund 170 €/ha. Die Modellrechnung geht von der

Annahme aus, dass dies in 50% aller Fälle zum Tragen kommt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil von rund 85 €/ha. Hinzu kommen zudem die Transaktionskosten in Höhe von rund 23 €/ha.

Im Ergebnis führt die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche somit zu einem Kostennachteil von durchschnittlich rund 108 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.20.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.20.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.20.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.20.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.20.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.20.9.4.1. GL2: Einhaltung e. Frühjahrsruhe: Grundf. (GL21) u. naturschutzger. Bewirt. in Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes (GL22)

8.2.6.3.20.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.20.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

1. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Wasser - GAB 1,
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener PSM.

Kurzbezeichnung:

- Anwendung von Düngemitteln
- Anwendung zugelassener PSM

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013,
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG),
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009 .

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):

- Nach § 4 Abs. 1 der DÜV dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).
 - Nach § 3 Abs. 5 der DÜV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).
 - Nach § 4 Abs. 3 und 4 der DÜV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22) .
 - Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).
 - Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
 - Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstaubringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃) CC 25).
 - Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 10), soweit die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird (Andere Verpflichtungen, Nummer 1) :
 - Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene PSM angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).
 - Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).
 - Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 8).
 - Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).
 - Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und – beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).
 - Über die Anwendung von PSM sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Name des Anwenders,
 - die jeweilige Anwendungsfläche,
 - das Anwendungsdatum,
 - das verwendete PSM,
 - die Aufwandmenge,

- die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird (CC 31a).
- PSM sind nach § 4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC 10d5)
- Nach § 2 Abs. 1-4 der BienenschutzV ist bei der Anwendung von PSM speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der BienenschutzV bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht
 - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BienenschutzV),
 - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BienenschutzV) (CC 32).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens":
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen.

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstaubbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe Nr. 5.1 m)

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.20.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Methode:

- Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Nährstoffleistungen und der variablen Spezialkosten

Einflussgrößen und Begründung:

- Nährstofferträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten

Durch die Extensivierung von bisher herkömmlich genutztem Grünland entstehen Verluste durch einen geringeren Nährstoffertrag infolge des Verzichts auf Stickstoffdüngemittel kombiniert zum Beispiel mit dem Gebot eines späteren ersten Schnittes. Des Weiteren entstehen Verluste durch eine verminderte Nährstoffkonzentration im Futter, die die Verwertung einschränken. Die Nährstoffertragsdifferenz wird mit dem Nährstoffpreis von Futtergerste bewertet, da die Ersatzbeschaffung von Grundfutter allenfalls in Form von Heu realisiert werden kann, andere Raufutter nur in geringem Umfang gehandelt werden und in der Regel auch teurer sind. Die Kosten für mineralischen Dünger werden in der extensiven Bewirtschaftung eingespart. Die variablen Maschinenkosten und der Arbeitszeitbedarf für die extensive Nutzung sind infolge der Heuwerbung und der höheren Erntemengen durch den ersten verspäteten Schnitt etwas höher.

Bei der Anwendung bestimmter Weideverfahren wird von der Landschaftspflege mit Schafen ausgegangen. Diese Verfahren entspricht der Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen oder Schafe), die exemplarisch zu Ermittlung der zusätzlichen Kosten durch zusätzliche Nutzungsbeschränkungen (Zusatzoption) herangezogen wird. Nach der Datensammlung „Landschaftspflege mit Schafen 2014 des KTBL belaufen sich die Kosten für die Hütelhaltung auf 375 Euro/ha. Darüber hinaus wird in der Kalkulation berücksichtigt, dass die Direktzahlungen in Deutschland für die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen voraussichtlich 290 Euro/ha beihilfefähiger Fläche betragen werden. Durch die kurze Beweidungszeit müssen mehr Weidereste gemäht und abgefahren werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.20.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.20.10.1.1. GL2: Einhaltung. e. Frühjahrslage: Grundf. (GL21) u. Naturschutzger. Bewirt. in Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes (GL22)

8.2.6.3.20.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.20.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.21. GL3: Weidenutzung in Hanglagen – Grundförderung (GL31) und naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten (GL32)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0005

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.21.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Verwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

Durch spezifische extensive Bewirtschaftungsverfahren, Weidemanagementsysteme oder andere Nutzungsbeschränkungen (z. B. keine Düngung mit Stickstoffdüngemitteln, Verzicht auf Pflegemaßnahmen oder ergänzende Arbeiten, Verschiebung von Schnittzeitpunkten, Verkürzung der Beweidungsdichte oder der Beweidungsdauer), die auf die flächenspezifisch unterschiedlichen Schutzziele (z. B. Erhalt seltener Pflanzengesellschaften wie Trockenrasen, Feuchtwiesen usw., Wildtierschutz, Wiesenbrüterschutz usw.) ausgerichtet sind, können agrarökologisch wertvolle Grünlandvegetation sowie die davon abhängige Fauna in dem erwünschten Zustand (Grünland-Biotope) erhalten oder in diesen zurückgeführt werden. Beispielsweise trägt ein extensives Weidemanagement u. a. dadurch zur Biotopvielfalt bei, dass sich bestimmte extensive Weidestandorte in einen agrarökologisch nicht gewünschten Zustand entwickeln können, wenn sie ausschließlich der Schnittnutzung unterzogen oder durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer Mindestbewirtschaftung (Mulchen usw.) bewirtschaftet werden. Die mit dieser Vorhabenart geförderten Bewirtschaftungsverfahren, Nutzungsbeschränkungen oder Weidemanagements sind wichtige Voraussetzungen für die Biodiversität von Agrarlandschaften geworden, weil entsprechende Bewirtschaftungsverfahren usw. aufgrund betriebswirtschaftlicher und arbeitsökonomischer Zusammenhänge (zunehmender Konkurrenz- und Intensivierungsdruck) kontinuierliche Effizienzsteigerungen erfordern und von den Betriebsinhabern nicht mehr angewendet werden.

In der Vorhabenart werden Bewirtschaftungsverfahren bzw. Nutzungsbeschränkungen (Basisvarianten 1 und 2) und deren Kombinierbarkeit mit weiteren Nutzungsbeschränkungen (Zusatzoptionen) aufgeführt, die von den Ländern den Betriebsinhabern angeboten werden können. Die Länder können dadurch eine Vielzahl auf unterschiedliche Dauergrünlandstandorte und -biotope ausgerichtete Fördervorhaben für entsprechende Dauergrünlandmanagements anbieten. Deren einzelflächenspezifisch verschiedene Bewirtschaftungsvorgaben verursachen gleichwohl Einkommensverlusten, die den für die Basisvarianten und Zusatzoptionen vorgesehenen Zahlungen entsprechen. Somit können im Rahmen dieser Vorhabenart unterschiedliche Bewirtschaftungsaufgaben oder Nutzungsbeschränkungen einzelflächenspezifisch kombiniert und deren Einkommensverluste ausgeglichen werden, ohne dass der erforderliche administrative Aufwand durch biotopspezifische Differenzierung erhöht wird.

Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch

in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Diese Vorhabenart ist auf Einzelflächen bezogen und modular wie folgt aufgebaut:

Es gibt zwei Basisvarianten, die alternativ angewendet werden:

- Basisvariante 1: Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.
- Basisvariante 2: Umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen.

Auf diese Basisvarianten können optional bzw. agrarlandschafts- oder biotopspezifisch zusätzliche Förderverpflichtungen (zusätzliche Nutzungsbeschränkungen, Module) aufgesattelt werden:

- Zusatzoption(en): Aufbauend auf eine Förderung nach den Basisvarianten 1 oder 2 können die Länder zusätzliche Förderverpflichtungen vorgeben. Sie sehen dafür eine zusätzliche Zahlung vor.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

Für alle Varianten:

Der Förderungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.

Basisvariante 1:

Der Förderungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf die Anwendung von mineralischen Stickstoffdüngemitteln.

Basisvariante 2:

Der Förderungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen in einem von den Ländern flächen- oder gebietspezifisch festzulegenden Zeitraum zwischen März und September, der zwei Monate nicht unterschreitet, auf Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger. Die Beweidungsdichte darf in diesem Zeitraum 1,5 GVE je Hektar nicht überschreiten.

Zusatzoption(en):

In den Fällen der Basisvarianten 1 oder 2 können die Länder für die jeweilige Dauergrünlandfläche oder für

das jeweilige Gebiet, in dem die Dauergrünlandfläche oder die betreffende beweidbare Fläche liegt, weitere zusätzliche Anforderungen festlegen, die der Erreichung gebietspezifischer Umweltziele dienen. Als weitere zusätzliche Anforderungen kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

- Anlage einer Schonfläche bei der ersten Schnittnutzung, die 10 Prozent der Schlaggröße nicht unterschreiten darf,
- Beschränkung von Art oder Menge der Anwendung eines Düngemittels, das nicht bereits ausgeschlossen ist,
- Verschiebung des Zeitpunkts des frühesten Weidegangs um 2 Wochen,
- Absenkung der Beweidungsdichte auf nicht mehr als 1 RGV/ha,
- Verschiebung des Zeitpunkts für Pflegemaßnahmen wie Walzen oder Schleppen um 4 Wochen,
- Verschiebung des Zeitpunkts für den ersten Schnitt um 4 Wochen,
- Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen oder Schafe),
- Ausschluss der intensiven Portionsweide.

Im Falle zusätzlicher Anforderungen im Rahmen der Zusatzoption(en), die der Erreichung gebietspezifischer Umweltziele dienen, dokumentiert der Förderungsempfänger Art und Datum der auf der Fläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Andere Verpflichtungen:

1. Der Förderungsempfänger nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder anderen beweidbaren Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Beregnung,
- Meliorationen.

Die zuständigen Behörden können - soweit keine nachhaltigen und praktikablen nichtchemischen Pflanzenschutzverfahren zur Verfügung stehen - ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Die Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes werden gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes beachtet.

2. Der Förderungsempfänger nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert wird die nachhaltige Bewirtschaftung von Dauergrünland außerhalb von Schutzgebieten. Förderfähig ist die extensive Beweidung von Dauergrünland im Berg- und Hügelland zur Aufrechterhaltung und Aufwertung der Artenvielfalt. Die Förderung wird für Einzelflächen des Betriebes in zwei Varianten angeboten:

- Grundförderung (GL31)
- Zusatzförderung 'Naturschutzgerechte Weidenutzung in Hanglagen außerhalb von Schutzgebieten'

(GL32)

Verwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

Die Grundförderung wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen" (10.1-4D2) angeboten.

Die Zusatzförderung wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Die Zusatzförderung wird im Rahmen eines Baukastensystems für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen gewährt, die eine extensivere Bewirtschaftung als nach GL31 bedingen.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Gebietskulisse für GL32: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Für GL3 gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Die Förderung wird nur für Flächen in Hanglagen in bestimmten Gebieten angeboten.

Besondere Verpflichtungen GL31 (Grundförderung):

Die Vorhabenart GL31 wird auf Basis der NRR angeboten. Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0005 (Basisvariante 1 und Zuschlagvariante) genannten Förderverpflichtungen.

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Der Betrieb muss jährlich einen durchschnittlichen Viehbesatz von mind. 0,3 RGV je ha Dauergrünland einhalten.
- Eine mindestens einmalige Nutzung innerhalb der Vegetationszeit vom 01.05. bis zum 30.09. hat zu erfolgen
- Auf den betreffenden Flächen muss mind. einmal jährlich eine Beweidung erfolgen.
- Die Nutzung als intensive Portionsweide ist untersagt.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Besondere Verpflichtungen GL32 (Zusatzförderung):

Die Zusatzförderung 'Naturschutzgerechte Weidenutzung in Hanglagen außerhalb von Schutzgebieten' (GL32) wird außerhalb der NRR angeboten. Für die Zusatzförderung sind nur Dauergrünlandflächen förderfähig, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Zusätzlich zur Grundförderung gelten folgende Verpflichtungen:

- Kein Einsatz von mineralischen bzw. organischen Düngemitteln.
- Bis zum 15. November Pflegeschnitt einschließlich nachfolgendem Abtransport des Mähgutes zu erfolgen.
- Keine Beweidung bis zum 15. Juli.

Die Verpflichtungen sind miteinander kombinierbar.

Zusätzlich darf auf der Weide weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden. Für bestimmte Situationen gibt es nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde Ausnahmen. Unter dieses Zufütterungsverbot fällt nicht die Gabe von notwendigen Mineralien (z.B. Salzleckstein).

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich (z.B. Einschränkung der Beweidung nach dem 15. Juli). Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.21.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar Dauergrünlandfläche oder andere beweidbare Fläche (in die Verpflichtung einbezogene Fläche) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.21.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.21.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.21.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.
2. Die umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen.
3. Aufbauend auf einer Förderung nach Basisvariante 1 oder Basisvariante 2 können die Länder zusätzliche Förderungsverpflichtungen im Rahmen der Zusatzoption(en) vorgeben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen für die Einkommensverluste ergeben sich aus der Verpflichtung, Flächen mit der potentiellen Gefährdungsstufe Enat 4-5 nach DIN 19708 (Flächen mit starkem Gefälle) mindestens einmal jährlich zu beweiden und dabei auf intensive Portionsweide zu verzichten, und dem Verbot, mineralischen Stickstoffdünger einzusetzen.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend

landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte. Auf der Grundlage der Richtwert-Deckungsbeiträge wird für Eckdaten der Bewirtschaftung der Mittelwert für die Standorttypen Sand, Moor und Marsch gebildet. Zur ökonomischen Bewertung der Ertragseinbußen auf dem Grünland wird der Ersatzkostenwert herangezogen. Dies sind die Kosten, die zur Herstellung einer äquivalenten Menge Futter vergleichbarer Qualität aufgewendet werden müssen. Bei der Berechnung werden auch anteilige Maschinen-Festkosten berücksichtigt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.21.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.21.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.21.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt im Jahr **2014**:

1. Im Falle der Basisvariante Nr. 1 oder der Basisvariante Nr. 2: 150 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
2. Im Falle der Zusatzoption(en) beträgt die Höhe der jährlichen Förderung zusätzlich zu einer Förderung nach Basisvariante Nr. 1. oder nach Basisvariante Nr. 2: 70 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt ab dem Jahr **2015**:

1. Im Falle der Basisvariante Nr. 1: 150 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
2. Im Falle der Basisvariante Nr. 2: 160 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
3. Im Falle der Zusatzoption(en) beträgt die Höhe der jährlichen Förderung zusätzlich zu einer Förderung nach Basisvariante Nr. 1. oder nach Basisvariante Nr. 2: 70 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

- a. 200 €/ha
- b. **Zusätzlich zu a drei Varianten:**
 - ba) Variante 1 – Kein Einsatz von mineralischen bzw. organischen Düngemitteln: 75 €/ha
 - bb) Variante 2 – Bis zum 15. November eines jeden Jahres hat ein Pflegeschnitt einschließlich nachfolgendem Abtransport des Mähgutes zu erfolgen: 85 €/ha
 - bc) Variante 3 – Keine Beweidung bis zum 15. Juli eines jeden Jahres: 160 €/ha

Die Zuschläge zu b) können kombiniert werden.

Das Teilvorhaben a) (GL31) wird auf Basis der NRR angeboten, Code 10.0005 – Basisvariante 1 und Zusatzoption der NRR.

Der Förderbetrag entspricht der Agrarökonomischen Berechnung. Der Wert ist um 9% geringer als der Förderbetrag der NRR.

Das Teilvorhaben b) (GL32) wird einschließlich der genannten 3 Varianten vollständig außerhalb der NRR angeboten

Bei Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000-Zielen ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfemaximalbetrag von 450 €/ha auf 520 €/ha anzuheben. Diese

Anhebungen betreffen nur einige Ausnahmefälle, bei denen aufgrund der extremen geografischen Flächensituation (Hangneigung, Höhenlage) nur eine von dem gängigen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand abweichende besondere Bewirtschaftung die Erhaltung des besonderen Strukturreichtums sowie des Vorkommens von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gewährleistet und diese Flächen außerdem eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen) besitzen (z. B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen wie naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen))

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.21.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.21.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.21.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.21.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.21.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.21.9.4.1. GL3: Weidenutzung in Hanglagen – Grundförderung (GL31) und naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten (GL32)

8.2.6.3.21.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.21.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

1. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Wasser - GAB 1,
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener PSM.

Kurzbezeichnung:

- Anwendung von Düngemitteln
- Anwendung zugelassener PSM

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013,
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG),
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009 .

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):

- Nach § 4 Abs. 1 der DÜV dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).
 - Nach § 3 Abs. 5 der DÜV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).
 - Nach § 4 Abs. 3 und 4 der DÜV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22) .
 - Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).
 - Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
 - Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstaubbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃) CC 25).
 - Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 10), soweit die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird (Andere Verpflichtungen, Nummer 1) :
 - Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene PSM angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).
 - Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).
 - Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 8).
 - Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).
 - Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und – beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).
 - Über die Anwendung von PSM sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Name des Anwenders,
 - die jeweilige Anwendungsfläche,
 - das Anwendungsdatum,
 - das verwendete PSM,
 - die Aufwandmenge,

- die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird (CC 31a).
- PSM sind nach § 4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC 10d5)
- Nach § 2 Abs. 1-4 der BienSchutzV ist bei der Anwendung von PSM speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der BienSchutzV bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht
 - an blühenden oder von Bienen befliegenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BienSchutzV),
 - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BienSchutzV) (CC 32).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“: Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen.

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe Nr. 5.1 m)

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.21.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Methode:

- Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Nährstoffleistungen und der variablen Spezialkosten

Einflussgrößen und Begründung:

- Nährstofferträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten

Durch die Extensivierung von bisher herkömmlich genutztem Grünland entstehen Verluste durch einen geringeren Nährstoffertrag infolge des Verzichts auf Stickstoffdüngemittel kombiniert zum Beispiel mit dem Gebot eines späteren ersten Schnittes. Des Weiteren entstehen Verluste durch eine verminderte Nährstoffkonzentration im Futter, die die Verwertung einschränken. Die Nährstoffertragsdifferenz wird mit dem Nährstoffpreis von Futtergerste bewertet, da die Ersatzbeschaffung von Grundfutter allenfalls in Form von Heu realisiert werden kann, andere Raufutter nur in geringem Umfang gehandelt werden und in der Regel auch teurer sind. Die Kosten für mineralischen Dünger werden in der extensiven Bewirtschaftung eingespart. Die variablen Maschinenkosten und der Arbeitszeitbedarf für die extensive Nutzung sind infolge der Heuwerbung und der höheren Erntemengen durch den ersten verspäteten Schnitt etwas höher.

Bei der Anwendung bestimmter Weideverfahren wird von der Landschaftspflege mit Schafen ausgegangen. Diese Verfahren entspricht der Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen oder Schafe), die exemplarisch zu Ermittlung der zusätzlichen Kosten durch zusätzliche Nutzungsbeschränkungen (Zusatzoption) herangezogen wird. Nach der Datensammlung „Landschaftspflege mit Schafen 2014 des KTBL belaufen sich die Kosten für die Hüttehaltung auf 375 Euro/ha. Darüber hinaus wird in der Kalkulation berücksichtigt, dass die Direktzahlungen in Deutschland für die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen voraussichtlich 290 Euro/ha beihilfefähiger Fläche betragen werden. Durch die kurze Beweidungszeit müssen mehr Weidereste gemäht und abgefahren werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.21.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.21.10.1.1. GL3: Weidenutzung in Hanglagen – Grundförderung (GL31) und naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten (GL32)

8.2.6.3.21.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.21.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.22. GL4: Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.22.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland innerhalb von Schutzgebieten. Die Förderung wird für Einzelflächen des Betriebes in zwei Varianten angeboten:

- Erschwernisausgleich (EA)
- Zusatzförderung 'Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich' (GL4)

Verwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

Die Zusatzförderung wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Die Zusatzförderung wird im Rahmen eines Baukastensystems für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen gewährt, die über die hoheitlichen Festlegungen, für die der Erschwernisausgleich gewährt wird, hinausgehen. Die Bewirtschaftungsbedingungen für GL4 werden von der zuständigen Naturschutzbehörde gebietsindividuell zusammengestellt in Abhängigkeit der Regelungen nach dem Erschwernisausgleich und vor dem Hintergrund der jeweiligen Schutzziele (Wiesenbrüter/Vegetation, Erhaltung/Entwicklung etc.).

Durch die Gewährung von Zuschlägen (Pflugeschnitte) soll die Wirkung des Vorhabens erhöht werden.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Der „**Erschwernisausgleich**“ wird für Nutzungsaufgaben für Dauergrünland in entsprechenden Schutzgebieten gewährt und **ist nicht Bestandteil des EPLR**. Der „Erschwernisausgleich“ gleicht individuelle hoheitliche Festlegung in den jeweiligen Schutzgebieten aus. In der Förderperiode 2014 – 2020 erfolgt die Förderung des Erschwernisausgleichs mit rein nationalen Mitteln.

Aufbauend auf der Förderung des Erschwernisausgleichs wird mit der Vorhabenart GL4 eine Förderung für weitergehende Bewirtschaftungseinschränkungen angeboten. Die Zusatzförderung 'Zusätzliche Bewirtschaftungsverpflichtungen zum Erschwernisausgleich' (GL4) hat als Basis diese hoheitlichen Vorgaben und gleicht nur die Verpflichtungen aus, die über die Verpflichtungen des Erschwernisausgleichs

hinausgehen.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

Förderfähig sind nur Dauergrünlandflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen. Eine mindestens einmalige Nutzung innerhalb der Vegetationszeit vom 01.05. bis zum 30.09. hat zu erfolgen.

Zusätzlich zu den Basisverpflichtungen im Erschwernisausgleich können folgende Verpflichtungen eingegangen werden:

- Es kann i.d.R. aus verschiedenen, von der zuständigen Naturschutzbehörde erstellten, an den jeweiligen Schutzzweck des Gebietes angepassten Kombinationen von Bewirtschaftungsverpflichtungen ausgewählt werden, die einerseits die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und andererseits vor allem die naturschutzfachlichen Erfordernisse berücksichtigen.
- Dabei sind grundsätzlich folgende Bewirtschaftungsverpflichtungen als Auswahl und Kombinationsmöglichkeiten für die Nutzung der vereinbarten Dauergrünlandflächen gegeben:
 - Zeitliche Einschränkung der Bodenbearbeitung vom 01. März bis 15. Juni bzw. 30. Juni (wie Walzen, Schleppen)
 - Verzicht auf Grünlanderneuerung
 - Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel
 - Verzicht auf organische oder generelle Düngung
 - Befristung der Beweidungsintensität bezüglich der Anzahl der Tiere bis zum 21. Juni bzw. 30. Juni
 - Befristung des Mahdzeitpunktes bis zum 15. Juni bzw. 30. Juni
 - Beschränkung der Schnitthäufigkeit auf maximal 2 Schnitte
 - Einschränkung des Weideregime
 - Stehenlassen von Randstreifen vom 01. Januar bis zum 31. Juli
 - Erhöhte Wasserstandshaltung vom 01. Januar bis zum 31. Mai
 - Zuwässerung vom 01. März bis zum 31. Mai

Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen (z.B. unterschiedliche Randstreifenbreiten) für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.22.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.22.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.22.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' anderen Landbewirtschaftern oder ihren Zusammenschlüssen gewährt werden.

8.2.6.3.22.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –be-trachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte. Auf der Grundlage der Richtwert-Deckungsbeiträge wird für Eckdaten der Bewirtschaftung der Mittelwert für die Standorttypen Sand, Moor und Marsch gebildet. Zur ökonomischen Bewertung der Ertragseinbußen auf dem Grünland wird der Ersatzkostenwert herangezogen. Dies sind die Kosten, die zur Herstellung einer äquivalenten Menge Futter vergleichbarer Qualität aufgewendet werden müssen. Bei der Berechnung werden auch anteilige Maschinen-Festkosten berücksichtigt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.22.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.22.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.22.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

a. Erschwernisausgleich: 11 € je Punktwert/ha (nicht über ELER finanziert).

Die Punktzahl für die einzelnen Bewirtschaftungsbedingungen hat dabei eine unterschiedliche Höhe (möglich sind bis zu 36 Punkte je Bedingung; in Kombination ein Punktwert von 60).

b. zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum 'Erschwernisausgleich' (GL4); zusätzlich zu a: 11 € je Punktwert/ha.

Die Punktzahl für die einzelnen Bewirtschaftungsbedingungen hat dabei eine unterschiedliche Höhe (möglich sind bis zu 36 Punkte je Bedingung; in Kombination ein Punktwert von 77).

Zuschlag (bei b): 85 €/ha bei Pflegeschnitt im Herbst im Zeitraum vom 01. Oktober bis 15 November.

Die zusätzlichen Bewirtschaftungsbedingungen nach GL4 müssen über die hoheitlichen Auflagen hinausgehen. Die Förderung umfasst nur freiwillig eingegangene und zusätzliche Verpflichtungen

Bei Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000-Zielen ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfemaximalbetrag von 450 €/ha auf 932 €/ha anzuheben. Diese Anhebungen betreffen nur einige Ausnahmefälle, bei denen aufgrund der extremen geografischen Flächensituation (Feuchtgebiete, Moore) nur eine von dem gängigen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand abweichende besondere Bewirtschaftung (z.B. durch Wasseranstau, Verzicht auf Düngung oder verspätete Mahd) die Erhaltung des besonderen Strukturreichtums sowie des Vorkommens von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gewährleistet und diese Flächen außerdem eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. prioritäre FFHLebensraumtypen) besitzen.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.22.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.22.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.22.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.22.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.22.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.22.9.4.1. GL4: Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich

8.2.6.3.22.9.4.1.1. Überprüfungsverfahren für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.22.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen.

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Förderung im Einzelfall folgende Regelungen zu beachten:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengengrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.22.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.22.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.22.10.1.1. GL4: Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich

8.2.6.3.22.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

In Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Förderung im Einzelfall sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Förderung im Einzelfall folgende Regelungen zu beachten:

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen

- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Förderung im Einzelfall folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC22 - Mengengrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstaubbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Das Dauergrünland muss mindestens einmal jährlich genutzt werden.

8.2.6.3.22.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.23. GL5: Artenreiches Grünland mit vier (GL51), sechs (GL52) oder acht Kennarten (GL53)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0006

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.23.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Vorhabenart dient der Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit einer pflanzengenetisch wertvollen Grünlandvegetation zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen. Ziel der Vorhabenart ist die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens vier Kennarten. Die Länder erstellen ggf. einen landes- bzw. gebietsspezifisch zu differenzierenden Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen, die als Kennarten anzeigen, dass es sich bei der betreffenden Dauergrünlandfläche oder anderen beweidbaren Fläche um eine pflanzengenetisch wertvolle Grünlandvegetation handelt.

Die Vorhabenart trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Vorhabenart trägt vor allem zur Priorität 4a bei. Im Rahmen der Interventionslogik der EPLR sind auch andere Zuordnungen möglich.

Diese Vorhabenart ist auf Einzelflächen bezogen und modular wie folgt aufgebaut:

Basisvariante: Nachweis, dass auf den betreffenden Flächen mindestens vier verschiedene Kennarten vorkommen.

Zusatzoption 1 Nachweis, dass auf den betreffenden Flächen mindestens zwei weitere Kennarten vorkommen.

Zusatzoption 2 Nachweis, dass auf den betreffenden Flächen mindestens vier weitere Kennarten vorkommen.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

Für alle Varianten:

Der Begünstigte verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden anderen beweidbaren Flächen auf jede Form der Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd. Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat. Der Begünstigte dokumentiert Art und Datum der auf den betreffenden Flächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Basisvariante:

Voraussetzung für die Gewährung einer Zahlung ist, dass der Begünstigte in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums nachweisen kann, dass auf den betreffenden Flächen mindestens vier verschiedene Kennarten vorkommen.

Zusatzoptionen:

Voraussetzung für die Gewährung zusätzlicher Zahlungen ist, dass die Länder von einer oder von beiden Zusatzoptionen Gebrauch machen und der Begünstigte in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums nachweisen kann, dass auf den betreffenden Flächen mindestens weitere zwei (Zusatzoption 1) oder weitere vier (Zusatzoption 2) Kennarten vorkommen, die von den Kennarten der Basisvariante oder der Zusatzoption 1 verschieden sind.

Sonstige Bestimmungen:

Die Länder erstellen ggf. einen landes- bzw. gebietsspezifisch zu differenzierenden Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen, die als Kennarten anzeigen, dass es sich bei der betreffenden Dauergrünlandfläche oder anderen beweidbaren Fläche um eine pflanzen genetisch wertvolle Grünlandvegetation handelt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzen genetisch wertvoller Grünlandvegetationen" (10.1-4D3) angeboten.

Gefördert wird die Erhaltung von pflanzen genetisch wertvoller Grünlandvegetation auf Dauergrünland. Die Förderung erfolgt auf Einzelflächen des Betriebes und wird in drei Stufen – mit dem Nachweis von vier, sechs bzw. acht Kennarten – angeboten.

Förderfähig ist die Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit einer pflanzen genetisch wertvollen Grünlandvegetation zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen. Voraussetzung für die Erhaltung einer pflanzen genetisch wertvollen Grünlandvegetation auf bestimmten Grünlandflächen, die einen wichtigen Baustein der Biodiversität darstellen, ist deren extensive Bewirtschaftung.

Die Förderung erfolgt erfolgsorientiert, d.h. bei Vorhandensein von bestimmten pflanzlichen Kennarten. Durch intensive Grünlandnutzung, wie sie im Referenzverfahren dargestellt ist, geht der Anteil

pflanzengenetisch wertvoller Arten des Grünlandes zurück. Das Vorkommen pflanzengenetisch wertvoller Arten korreliert mit dem Vorkommen von bestimmten relativ leicht erkennbaren Kennarten (sogenannten Zeigerpflanzen).

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird auf Basis der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0006 genannten Förderverpflichtungen.

Abweichungen von der NRR bzw. Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- In Niedersachsen und Bremen gilt ein einheitlicher Katalog von Kennarten.
- Der Nachweis der Kennarten gilt nur dann als erbracht, wenn die Mindestanzahl auf jeder Hälfte der längsten möglichen Geraden, die die betreffende Fläche quert und in zwei etwa gleich große Teile teilt, vorgefunden werden. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie festgelegt werden.
- Die betreffenden Flächen sind einheitlich zu bewirtschaften.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.23.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar Dauergrünlandfläche oder andere beweidbare Fläche (in die Verpflichtung einbezogene Fläche) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.23.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4>

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.3.23.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen

Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.23.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens vier Kennarten.
2. Aufbauend auf einer Förderung nach 1. können die Länder zusätzlich den Nachweis des Vorkommens von mindestens weiteren zwei oder vier Kennarten ermöglichen und dafür eine zusätzliche Förderung vorsehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte. Auf der Grundlage der Richtwert-Deckungsbeiträge wird für Eckdaten der Bewirtschaftung der Mittelwert für die Standorttypen Sand, Moor und Marsch gebildet. Zur ökonomischen Bewertung der Ertragseinbußen auf dem Grünland wird der Ersatzkostenwert herangezogen. Dies sind die Kosten, die zur Herstellung einer äquivalenten Menge Futter vergleichbarer Qualität aufgewendet werden müssen. Bei der Berechnung werden auch anteilige Maschinen-Festkosten berücksichtigt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.23.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1

Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.23.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.23.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt:

1. Im Falle der Basisvariante 180 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
2. Im Falle der Zusatzoptionen beträgt die Höhe der jährlichen Förderung insgesamt:
 - bei **zwei zusätzlichen** Kennarten 240 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche oder
 - bei **vier zusätzlichen** Kennarten 300 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

- Nachweis von vier Kennarten (Basisvariante der NRR): 190 €/ha
- Nachweis von sechs Kennarten (Zusatzoption 2.1 der NRR): 220 €/ha
- Nachweis von acht Kennarten (Zusatzoption 2.2 der NRR): 310 €/ha

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.23.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.23.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.23.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.23.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.23.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.23.9.4.1. GL5: Artenreiches Grünland mit vier (GL51), sechs (GL52) oder acht Kennarten (GL53)

8.2.6.3.23.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.23.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Keine der unter Nr. 5.1. m) genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) NR. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen ist für diese Vorhabenart förderungsrelevant.
--

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.
--

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:
--

Keine der unter Kap. f und g genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) NR. 1307/2013 und der einschlägigen
--

Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen ist für diese Vorhabenart förderungsrelevant.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Keine der unter Nr. 5.1. m) genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen ist für diese Vorhabenart förderungsrelevant.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.23.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Nährstoffleistungen und der variablen Spezialkosten

Einflussgröße und Begründung:

- Nährstoffträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinen- und Arbeitskosten

Die Berechnung der Förderung erfolgt auf der Grundlage eines repräsentativen Referenzverfahrens, das den gesetzlichen Anforderungen und der darauf aufbauenden guten fachlichen Praxis entspricht. Dem wird das geförderte extensive Verfahren gegenüber gestellt, bei dem ebenfalls die gesetzlichen Anforderungen (Grundanforderungen) an die Grünlandbewirtschaftung zu Grunde gelegt sind.

Durch die Heuwerbung werden in der Extensivierungsvariante weniger Futternährstoffe als in der Referenzsituation geerntet. Durch die Heugewinnung in allen drei Schnitten werden mehr Arbeitsgänge für Wenden und Schwaden erforderlich als in der Referenz mit zwei Silage-Schnitten sowie einem Heuschnitt. In der Extensivierungsvariante entfallen die Arbeitsgänge für die Düngerausbringung und bei der Heugewinnung wird zusätzlich durch die Extensivierung beim 2. und 3. Schnitt weniger geerntet. Es entstehen im Vergleich zum Referenzverfahren geringere Maschinenkosten aber in Folge spezieller Arbeiten ein höherer Arbeitszeitbedarf. Ein Teil der genetisch wertvollen Vegetation wird zum richtigen Termin mit einem Balkenmäherwerk schonend gemäht, mit Rechen gewendet und auf die normal bewirtschafteten Flächen gebracht. Die weiteren speziellen Arbeiten bestehen aus Dokumentationsarbeiten.

Variable Maschinenkosten werden hierbei durch die Mäharbeit und die Fahrzeiten zu den Grünlandflächen für die Bewirtschaftungsarbeiten verursacht. Gegenüber der Referenz wird ein Rückgang des Futternährstofftrages von 25 % unterstellt. Die Bewertung der Nährstofftragsdifferenz erfolgt anhand des Nährstoffpreises in Futtergerste.

Die Einkommensverluste bestehen aus niedrigeren Nährstoffträgen, eingesparten Mineraldüngerkosten, höheren variablen Maschinenkosten und aus dem deutlich höheren Arbeitszeitbedarf.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.23.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.23.10.1.1. GL5: Artenreiches Grünland mit vier (GL51), sechs (GL52) oder acht Kennarten (GL53)

8.2.6.3.23.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.23.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.24. NG1: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.24.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird die Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen auf Acker für durchziehende und überwinternde Gastvögel durch eine extensive und am Rastzyklus ausgerichtete Nutzung.

Bei der Ausweisung der förderfähigen Gebiete werden 2 Gebiete (Zonen) unterschieden. Die Einteilung richtet sich nach dem Rastaufkommen, der Verweildauer und dem jahreszeitliches Auftreten der Nordischen Gastvögel in dem jeweiligen Gebiet und den damit unmittelbar zusammenhängenden Einkommensverlusten.

Bei der Einhaltung von bestimmten besonderen Bedingungen (zweimalige abweichende Bestellung mit Acker- oder Klee gras, einmalige Bestellung ohne Beschränkung der Bewirtschaftung hinsichtlich des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der Hauptfrucht) sind Abschläge möglich.

Durch die Gewährung von Abschlägen (Bestellung mit Abweichungen) soll die Attraktivität des Vorhabens erhöht werden.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Förderfähig sind nur Ackerflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Für den Zeitraum zwischen dem 01.11. und 31.03. (Außendeichs 30.04.) des Folgejahres gilt:

- Verpflichtung zur jährlichen Bestellung mit Wintergetreide, Winterraps oder Grassamen ohne feste Fruchtfolge bis zum 15. Oktober mit nachfolgender Ernte
- Grundsätzliches Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme des einmaligen Einsatzes für bestimmte Arten sowie der einmaligen mechanischen Wildkrautregulierung
- Grundsätzliches Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von organischer Düngung mit besonderem Verfahren sowie der einmaligen Ausbringung von

mineralischer Düngung

- Grundsätzlicher Verzicht auf Beunruhigungen in anderer Weise
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Grundsätzlich sind weitere regionalorientierte Abweichungen möglich.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.24.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.24.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.24.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.24.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –be-trachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial der Förderkulisse entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind neben Einkommensverlusten Kosten für zusätzlichen Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwendungen sowie Lohn- und Maschinenkosten.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.24.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.24.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.24.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

Es gelten unterschiedliche Grundförderbeträge für die nach den Parametern Rastaufkommen, Verweildauer und jahreszeitliches Auftreten zonierte Fördergebiete und den mit diesen Parametern unmittelbar zusammenhängenden Einkommensverlusten:

- Zone 1: 410 €/ha
- Zone 2: 330 €/ha

Abschlag bei:

- zweimaligen Acker- oder Kleegrasanbau: 100 €/ha
- einmalige Bestellung ohne bestimmte Beschränkungen: 75 €/ha

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.24.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.24.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.24.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.24.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.24.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.24.9.4.1. NG1: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland

8.2.6.3.24.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.24.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der

Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengengrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstaubbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.24.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.24.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.24.10.1.1. NG1: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland

8.2.6.3.24.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)
- Z4 - Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Die Flächen müssen mit Kulturpflanzen bestellt werden.

8.2.6.3.24.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.25. NG2: Nordische Gastvögel – Anbau winterharter Zwischenfrüchte

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0003

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.25.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Zwischenfrüchte oder Untersaaten, die erst nach dem Winter umgebrochen werden, leisten einen Beitrag zum

- Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen während der Wintermonate,
- zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags sowie
- zur Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.
- Durch die Winterbegrünung werden die Bodenerosion und durch das ggf. aktive Wurzelsystem der Stoppel-/Untersaaten die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert.
- Des Weiteren bieten Zwischenfruchtbestände über Winter Wildtieren zusätzliche Nahrung und Schutz im Vergleich zu im Spätherbst gepflügten Flächen.
- Erfolgt der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten in Verbindung mit der konservierenden nicht wendenden Bodenbearbeitung, verbleiben Pflanzenreste an der Bodenoberfläche und tragen dazu bei, Bodenabtrag durch Wasser- und Winderosion in der folgenden Hauptkultur zu verringern.

Im Falle einer Teilnahme an der Vorhabenart M10.0003 geht ein Landwirt, der Zugang zu Informationen über die Zielsetzung und Umsetzung der Vorhabenart hat, aus folgenden Gründen über die gängige landwirtschaftliche Praxis hinaus:

- Gängige Praxis im nicht geförderten Zwischenfruchtanbau ist - sofern Zwischenfrüchte überhaupt angebaut werden - dass sie häufig noch im Ansaatzjahr, also vor dem Winter, abgemulcht um bspw. Mulchsaat für Zuckerrüben oder Sömmerung vorzubereiten. Oft werden ungeförderte Zwischenfrüchte auch als Futter abgeerntet. Oder sie werden vor der Winter untergepflügt.
- Ohne Teilnahme würde der Landwirt auf leichten Böden und Standorten, die zur Frühsommertrockenheit neigen, auf den Anbau von Zwischenfrüchten in der Praxis verzichten. Er nimmt das Erosionsrisiko in Kauf, um die Gefahr der Wasserkonkurrenz durch Zwischenfrüchte in der Etablierungsphase der Folgekultur zu reduzieren.
- Auch der aus Boden- und Wasserschutzgründen wünschenswerte stärkere Anbau von Grasuntersaaten in Getreide oder Mais wird in der Praxis, d.h. im Falle einer Nicht-Teilnahme, wegen der Sorge vor unzulänglichem Herbizideinsatz zur Deckfrucht und einer Beeinträchtigung des

Wachstums der Deckfrucht und nur vereinzelt umgesetzt

- Anbau von Zwischenfrüchten ohne Förderung findet statt, wenn der Landwirt unmittelbare Ziele wie Futter, Biomasse, phytosanitäre Effekte verfolgt und die Kosten der Zwischenfrucht dafür angemessen sind.
- Die übrigen wichtigen Effekte des Zwischenfruchtanbaus, wie der Einfluss auf den Boden-, Erosions- und Wasserschutz sowie die Förderung der Biodiversität kann der Landwirt selbst nicht unmittelbar messen. Diese Ziele werden daher oft nur nachrangig verfolgt.

Da bei den AUKM-geförderten Zwischenfrüchten eine deutlich längere Standzeit bis zum Winterausgang verlangt wird (Zeitpunkt in dem auf das Jahr der Ansaat folgende Jahr) geht diese Maßnahme allein aus diesem Grund über die gängige landwirtschaftliche Praxis hinaus. Darüber hinaus wird ein Mindestumfang festgelegt und die Düngung ist beschränkt (S. u. Förderverpflichtungen). Insoweit gehen die Förderverpflichtungen deutlich über die normale landwirtschaftliche Praxis hinaus.

Die Vorhabenart ist besonders nützlich, um zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

1. Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte an.
2. Die Länder legen einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Zwischenfrüchte oder Untersaaten beibehalten werden müssen. Der Zeitpunkt muss in dem auf das Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten folgenden Jahr liegen.
3. Auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von mineralischen Stickstoffdüngemitteln wird verzichtet. Eine Startdüngung bleibt zulässig. Der aus den Untersaaten oder Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach dem Zeitpunkt nach Nummer 2 nur mechanisch beseitigt werden.

Sonstige Bestimmungen:

1. Im Falle der Beschränkung der Förderung auf bestimmte Gebiete können die Länder abweichend von der 1. Förderverpflichtung festlegen, dass nur auf Ackerflächen des Betriebes, die in dem Gebiet liegen, Zwischenfrüchte angebaut oder Untersaaten bis zu dem nach der 2. Förderverpflichtung festgelegten Zeitpunkt beibehalten werden müssen.
2. In diesem Fall legen die Länder nach Maßgabe des in dem Gebiet liegenden betrieblichen Ackerflächenanteils fest, in welchem Umfang der Betrieb Zwischenfrüchte oder Untersaaten bis zu dem nach der 2. Förderverpflichtung festgelegten Zeitpunkt in dem Gebiet beibehalten muss.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der

jeweils gültigen Fassung "Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter" (10.1-4C2) angeboten.

Gefördert wird der Anbau von bestimmten Zwischenfrüchten, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden. Die Förderung besteht aus zwei Varianten:

- Grundförderung (AL21; s. Instrument 'Boden')
- Zusatzförderung 'Anbau winterharter Zwischenfrüchte' (NG2)

Die Varianten sind hinsichtlich ihrer Wirkung unterschiedlichen Prioritäten (Grundförderung: Fokus Area 4C); Zusatzförderung: Fokus Area 4A) zugeordnet, es handelt sich jedoch insgesamt um ein Vorhaben, das sich aus einer Grundförderung und der Zusatzförderung zusammensetzt.

Die Zusatzförderung leistet einen Beitrag zur Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen auf Acker für durchziehende und überwinterte Gastvögel durch zusätzliche Nahrung im Vergleich zu im Spätherbst gepflügten Flächen. Sie wird nur in den besonders stark frequentierten Haupttrastgebieten angeboten.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird als zusätzliche Förderung auf Basis der Förderverpflichtungen der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0003 genannten Förderverpflichtungen.

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

Förderfähig sind nur Ackerflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Besondere Förderverpflichtungen gelten zwischen dem 01.11. und 31.03. (außendeichs 30.04.) des Folgejahres:

- Der Anbau hat bis zum 15. Oktober und nur mit bestimmten winterharten Zwischenfrüchten (z.B. Winterraps, Winterroggen, Acker-/ Klee gras) zu erfolgen.
- Verzicht auf Beweidung der Zwischenfrüchte.
- Die Zwischenfrüchte sind bis zum 31. März beizubehalten.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Beunruhigungen in anderer Weise.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.25.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.25.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4>

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.25.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.25.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –be-trachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial der Förderkulisse entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind neben Einkommensverlusten Kosten für Saatgut, zusätzliche Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwendungen sowie Lohn- und Maschinenkosten.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.25.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.25.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.25.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:

- 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten
- 45 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten bei Betrieben, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten

Soweit eine gemäß der 1. und 2. Förderverpflichtung mit Zwischenfrüchten bebaute Fläche auf Flächen angelegt wird, die als ökologische Vorrangfläche nach Nummer 9 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen worden ist, wird die entsprechende Zahlung um 75 Euro je Hektar abgesenkt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge zusätzlich zu AL21: 85 €/ha

(zusätzlich zu AL21 mit 75 €/ha bzw. 55 €/ha, wenn eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren gewährt wird)

Die Anzahl der Hektar, für die eine Verpflichtung zum Anbau von winterharten Zwischenfrüchten besteht, kann gem. Art. 47 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sein, die Mindestfläche zum Anbau von winterharten Untersaaten und Zwischenfrüchten darf 5% der Ackerfläche des Begünstigten nicht unterschreiten.

Grundlage für die Zahlung ist grundsätzlich die im Auszahlungsantrag angemeldete Ackerfläche. Diese darf nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligten Fläche

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.25.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.25.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.25.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.25.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.25.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.25.9.4.1. NG2: Nordische Gastvögel – Anbau winterharter Zwischenfrüchte

8.2.6.3.25.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-

Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.25.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 4, GLÖZ 5 und GLÖZ 6);
- Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Kurzbezeichnung:

- Erosionsvermeidung.

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013.

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 4): Für Zwischenfruchtanbau auf Flächen, die als ökologische Vorrangflächen im Sinne des Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind, gelten gemäß § 5 Absatz 3 und 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung als Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung, dass die Zwischenfrüchte bis zu dem 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf den Flächen zu belassen sind (CC 9a).
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu.

Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden.

Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen (CC 1).

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6): Erhaltung der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes. GLÖZ 6 wird in Deutschland ab 2015 durch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern umgesetzt (§ 7 Agrarzahlförderungsverpflichtungenverordnung). Diese Bestimmung hat keinen direkten Bezug zu den Förderverpflichtungen (CC 7)
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
 - Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).
 - Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).
 - Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22).
 - Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).
 - Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
 - Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauche und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃) (CC 25).
 - Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

- CC9a - Bodenbedeckung Vorgaben für aus der Erzeugung genommenes Ackerland, Beseitigungsverbot bis 15. Februar (GLÖZ 4)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von

Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.1 m)

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.25.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Ermittlung der Mehrkosten für den Zwischenfruchtanbau.

Einflussgrößen und Begründung:

- Saatgutkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten für den Zwischenfruchtanbau gemäß der 1. und 2. Förderverpflichtung.

Durch die Winterbegrünung entstehen dem Landwirt Mehrkosten im Vergleich zum Referenzverfahren. Diese setzen sich aus den Saatgutkosten und den im Vergleich höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitbedarf zusammen. Den größten Posten machen die Saatgutkosten aus, die im Referenzverfahren entfallen. Die variablen Maschinenkosten der Winterbegrünung enthalten zusätzliche Arbeitsgänge, die im Referenzverfahren mit Winterfurche und Saatbettbereitung im Frühjahr nicht notwendig sind. Für Untersaaten ergibt sich eine gleiche Förderung wie für Zwischenfrüchte, da die geringeren variablen Maschinenkosten durch die höheren Saatgutpreise (Rotklee/Weidelgras statt Ölrettich) sowie die Ertragsminderungen der Deckfrucht (durch die Wurzel- und Nährstoffkonkurrenz der Untersaat) kompensiert werden. Bei Öko-Betrieben werden bei einigen Kulturen Untersaaten oder Zwischenfrüchte gezielt zur Unterdrückung von Unkräutern und zur Anreicherung von Nährstoffen im Boden (Fein-Leguminosen) eingesetzt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.25.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.25.10.1.1. NG2: Nordische Gastvögel – Anbau winterharter Zwischenfrüchte

8.2.6.3.25.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Die Düngung ist nicht eingeschränkt.

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Flächen müssen mit Kulturpflanzen bestellt werden.

8.2.6.3.25.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.26. NG3: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirt. auf Dauergrünland außerh. von Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.26.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird die Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen auf Dauergrünland für durchziehende und überwinternde Gastvögel durch eine extensive und am Rastzyklus ausgerichtete Nutzung.

Die Förderung erfolgt in bestimmten Gebieten mit hohem Rastaufkommen, die außerhalb der Schwerpunkträume des Wiesenvogelschutzes liegen. Mit der Förderung wird allein darauf abgestellt, den Nordischen Gastvögeln Rast- und Nahrungsflächen auf Dauergrünland bereitzustellen. Die Bewirtschaftung des Dauergrünlandes und damit die Störung der Rastvögel wird untersagt bzw. auf ein tolerierbares Maß verringert. Die Einschränkung der Bewirtschaftung betrifft nur den Zeitraum der Winterrast. Um den Nordischen Gastvögeln ein gutes Futterangebot zu sichern, wird eine Mahd im Spätsommer verpflichtend vorgeschrieben.

Bei der Ausweisung der förderfähigen Gebiete werden 2 Gebiete (Zonen) unterschieden. Die Einteilung richtet sich nach dem Rastaufkommen, der Verweildauer und dem jahreszeitlichen Auftreten der Nordischen Gastvögel in dem jeweiligen Gebiet und den damit unmittelbar zusammenhängenden Einkommensverlusten.

Zusätzlich zu den Förderverpflichtungen können weitergehende Verpflichtungen vereinbart werden, um die Wirkung weiter zu erhöhen. Bei der Einhaltung von bestimmten zusätzlichen Bedingungen (z. B. zeitlich befristete aktive Zuwässerung, hoher flächenmäßiger Anteil des Betriebes und Teilnahme an Zuwässerungsmaßnahmen) sind Zuschläge auf die allgemeinen Förderbeträge vorgesehen.

Um die Attraktivität der Maßnahme zu gewährleisten und möglichst viele Flächen für die Gastvögel bereitzustellen, können fest vorgegebene Ausnahmen von den Förderverpflichtungen zugelassen werden. In diesen Fällen wird die Prämie um einen festen Betrag abgesenkt (Abschlag vom Förderbetrag).

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

Förderfähig sind nur Dauergrünlandflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Es muss eine Nutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung im Zeitraum vom 01. August bis 30. September erfolgen (kein Mulchen).

Für den Zeitraum zwischen dem 01.11. und 31.03. (Außendeichs 30.04.) des Folgejahres gilt:

- Grundsätzliches Bewirtschaftungsverbot (Ausnahme: einmalige Ausbringung von mineralischer Düngung, Beweidung und Pflegeschnitt sind vom 01. November bis 15. November zulässig)
- keine Beunruhigungen der Nordischen Gastvögel in anderer Weise
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Grundsätzlich sind regionalorientierte Abweichungen möglich.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.26.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.26.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.26.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.26.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die störungsarme Bewirtschaftung von Dauergrünland außerhalb der Schwerpunkträume des Wiesenvogelschutzes. Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial der Förderkulisse entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen bei der Berechnung der Prämien sind neben Einkommensverlusten Kosten für Saatgut, Lohn und Ersatzfutterbeschaffung.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte. Auf der Grundlage der Richtwert-Deckungsbeiträge wird für Eckdaten der Bewirtschaftung der Mittelwert für die Standorttypen Sand, Moor und Marsch gebildet. Zur ökonomischen Bewertung der Ertragseinbußen auf dem Grünland wird der Ersatzkostenwert herangezogen. Dies sind die Kosten, die zur Herstellung einer äquivalenten Menge Futter vergleichbarer Qualität aufgewendet werden müssen. Bei der Berechnung werden auch anteilige Maschinen-Festkosten berücksichtigt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.26.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

AFördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.26.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.26.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

Es gelten unterschiedliche Grundförderbeträge:

- Zone 1 (Gebiete mit hohen Rastzahlen): 275 €/ha
- Zone 2 (Gebiete mit niedrigeren Rastzahlen): 220 €/ha

Die Einteilung in jeweilige Zonen (Gebiete) richtet sich nach dem Rastaufkommen, der Verweildauer und dem jahreszeitliches Auftreten der Nordischen Gastvögel in dem jeweiligen Fördergebiet und den damit unmittelbar zusammenhängenden Einkommensverlusten.

Zuschlag für folgende Zusatzverpflichtungen:

- zeitlich befristete aktive Zuwässerung im Zeitraum vom 01. November bis 31. März: 100 €/ha
- hoher Flächenanteil und gleichzeitige Teilnahme an aktiven Zuwässerungsmaßnahmen: 35 €/ha

Die Zuschläge gelten für beide Zonen (Gebiete) und können miteinander kombiniert werden.

Absenkung des Grundbetrages (Abschlag) bei:

- einmaligen Ausnahmen ab dem 01. Februar vom organischen Düngeverbot in einem bestimmten Verfahren sowie vom Bewirtschaftungsverbot: 40 €/ha

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.26.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.26.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.26.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.26.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.26.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.26.9.4.1. NG3: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirt. auf Dauergrünland außerh. von Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes

8.2.6.3.26.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kap. d dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.26.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.26.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.26.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.26.10.1.1. NG3: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirt. auf Dauergrünland außerh. von Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes

8.2.6.3.26.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Das Dauergrünland muss mindestens einmal jährlich genutzt werden.

8.2.6.3.26.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.27. NG4: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirt. auf Dauergrünland innerh. von Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.27.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird die Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen auf Dauergrünland für durchziehende und überwinterte Gastvögel durch eine extensive und am Rastzyklus ausgerichtete Nutzung innerhalb der Schwerpunkträume des Wiesenvogelschutzes unter besonderer Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange der Wiesenvögel.

Bei der Ausweisung der förderfähigen Gebiete werden 2 Gebiete (Zonen) unterschieden. Die Einteilung richtet sich nach dem Rastaufkommen, der Verweildauer und dem jahreszeitlichen Auftreten der Nordischen Gastvögel in dem jeweiligen Gebiet und den damit unmittelbar zusammenhängenden Einkommensverlusten.

Durch die Förderung soll auch der Erhalt und die Entwicklung des Lebensraumes 'Dauergrünland' für die hier lebenden Wiesenvögel unterstützt werden.

Durch die naturschutzfachlichen Optimierung der Lage der Flächen für die Wiesenvogelruhephase kann die Wirkung dieses AUKM-Vorhabens signifikant erhöht werden, wenn die Lage der AUKM-Fläche auf dem jeweiligen Schlag/Feld nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten optimiert wird. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die naturschutzfachliche Optimierung führt für den teilnehmenden Landwirt zu Mindererträgen, Mehraufwand und Transaktionskosten, die auszugleichen sind.

Die auf diese Weise stärker aufeinander abgestimmten AUKM-Flächen können so zu einer überbetrieblichen Biotopvernetzung beitragen. Damit wird die bislang praktizierte isolierte Umsetzung von AUKM-Vorhaben auf einzelnen Flächen durch einen überbetrieblichen Ansatz abgelöst.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Förderfähig sind nur Dauergrünlandflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Darüber hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

Es muss eine Nutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung vom 01. August bis zum 30. September erfolgen (kein Mulchen).

Für den Zeitraum zwischen dem 01.11. und 31.03. (Außendeichs 30.04.) des Folgejahres gilt:

- Grundsätzliches Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von mineralischer Düngung, von organischer Düngung (in einem bestimmten Verfahren) und von einmaligen mechanischen Bodenbearbeitungsmaßnahmen vom 01. Februar bis 20. März sowie der Beweidung und eines Pflegeschnitts ab dem 01. November bis zum 15. November
- Grundsätzlicher Verzicht auf Beunruhigungen in anderer Weise
- Zusätzlicher Verzicht vom 01. April bis 20. Mai bzw. 05. Juni auf mechanische Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen, Mahd, Nachsaat, Düngung sowie Beweidungsintensität bezüglich der Anzahl und Art der Tiere auf einem bestimmten Teil der Fläche als Wiesenvogelruhephase
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Über die Beteiligung einer Fachbehörde für die Konkretisierung der Flächenlage der Wiesenvogelruhephase ist ein Nachweis erforderlich.

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.27.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.27.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom

8.2.6.3.27.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.27.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial der Förderkulisse entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind neben Einkommensverlusten Kosten für Saatgut, Lohn und Ersatzfutterbeschaffung.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte. Auf der Grundlage der Richtwert-Deckungsbeiträge wird für Eckdaten der Bewirtschaftung der Mittelwert für die Standorttypen Sand, Moor und Marsch gebildet. Zur ökonomischen Bewertung der Ertragseinbußen auf dem Grünland wird der Ersatzkostenwert herangezogen. Dies sind die Kosten, die zur Herstellung einer äquivalenten Menge Futter vergleichbarer Qualität aufgewendet werden müssen. Bei der Berechnung werden auch anteilige Maschinen-Festkosten berücksichtigt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.27.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.27.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.27.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

Es gelten unterschiedliche Grundförderbeträge für die nach den Parametern: Rastaufkommen, Verweildauer und jahreszeitliches Auftreten zonierte Fördergebiete und den mit diesen Parametern unmittelbar zusammenhängenden Einkommensverlusten:

- Zone 1: 290 €/ha
- Zone 2: 235 €/ha

Zuschlag bei

- zeitlich befristeter aktiver Zuwässerung vom 01. November bis 31. März: 100 €/ha
- zeitlich befristeter Frühjahrszuwässerung vom 01. März bis 31. Mai: 180 €/ha
- zeitlich befristeter erhöhter Wasserstandshaltung vom 01. Januar bis 31. Mai : 180 €/ha
- hoher flächenmäßiger Lagebetroffenheit und gleichzeitiger Teilnahme an einem bestimmten Umfang von befristeten aktiven Zuwässerungsmaßnahmen: 75 €/ha
- Flächenvergrößerung der Wiesenvogelruhephase: 145 €/ha
- zeitliche Verlängerung der Wiesenvogelruhephase bis zum 15. Juni: 175 €/ha
- Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten: 100 €/ha

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Die Mehrkosten durch die Optimierung der Lage der AUKM-Flächen entstehen dadurch, dass der Begünstigte die Vorhaben nicht mehr dort umsetzen kann, wo er den geringsten Einkommensverlust bzw. die niedrigsten Aufwendungen hat. In der Prämienberechnung (vgl. Detailberechnungen zu den agrarökonomischen Berechnungen in der Anlage) sind deshalb zusätzliche Mindererträge, zusätzliche Maschinenkosten sowie Zeit- und Sachaufwendungen für die Abstimmung mit den Behörden (Transaktionskosten) berücksichtigt worden.

Die agrarökonomischen Berechnungen beruhen auf Modellrechnungen, in die unterschiedliche Flächenzuschnitte (Flächen in den Längenverhältnissen 1:2, 1:3, 1:4) und Flächengrößen (1, 2, 5 ha, gewichtet mit 15 bzw. 35 bzw. 50 %) eingehen. Es werden dabei keine Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Kulturarten vorgenommen.

In den Berechnungen wird unterstellt, dass aufgrund der Anforderungen der Naturschutzbehörde (andere Lage und veränderter Zuschnitt der AUKM-Fläche) eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Fläche notwendig werden kann. Aus der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung resultiert ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil in Höhe von rund 170 €/ha. Die Modellrechnung geht von der Annahme aus, dass dies in 50% aller Fälle zum Tragen kommt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil von rund 85 €/ha. Hinzu kommen zudem die Transaktionskosten in Höhe von

rund 23 €/ha.

Im Ergebnis führt die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche Beteiligung der Naturschutzbehörde somit zu einem Kostennachteil von durchschnittlich rund 108 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.27.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.27.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.27.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.27.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.27.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.27.9.4.1. NG4: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirt. auf Dauergrünland innerh. von Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes

8.2.6.3.27.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.27.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen.

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengengrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens" und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap.

8.2.6.3.27.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.27.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.27.10.1.1. NG4: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirt. auf Dauergrünland innerh. von Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes

8.2.6.3.27.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC22 - Mengengrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3

Abs. 5 DüV)

- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Das Dauergrünland muss mindestens einmal jährlich genutzt werden.

8.2.6.3.27.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.28. Ökoplus - Zusatzförderung Wasserschutz

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.28.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben, die die Einführung oder Beibehaltung einer Grundwasser schonenden Bewirtschaftung bezwecken und über die Anforderungen der Grundförderung der VO (EG) Nr. 834/2007 hinausgehen. Die Zusatzförderung ergänzt die Instrumente 'Umstellung auf ökologische Landwirtschaft' (11.1) und 'Erhalt des Ökolandbaus' (11.2) und kann nur bei der Teilnahme an einem der beiden Instrumente in Anspruch genommen werden.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet mit der Zielkulisse Trinkwasserschutz oder EG-WRRL

Besondere Förderverpflichtungen

Ergänzend zu den Förderverpflichtungen der Instrumente 'Umstellung auf ökologische Landwirtschaft' (11.1) und 'Erhalt des Ökolandbaus' (11.2) müssen die Unternehmen für die Inanspruchnahme der Zusatzförderung 'Ökoplus' folgende zusätzliche Auflagen erfüllen:

- Gesamtbetriebliches Aufkommen an tierischen Wirtschaftsdüngern inklusive Gärresten pflanzlicher und tierischer Herkunft beschränkt sich unter Berücksichtigung von Aufnahme/Abgabe von Wirtschaftsdünger von/an anderen Betrieben auf maximal 80 kg Gesamtstickstoff je ha LF (bemessen als durchschnittliche tierartspezifische Nährstoffausscheidung)
- Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil wird frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur vorgenommen
- Betreffende Dauergrünlandflächen sind mind. einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit zu nutzen
- Für betreffende Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen

8.2.6.3.28.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

8.2.6.3.28.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Es gelten die Regelungen der NRR. Die wesentlichen Rechtsvorschriften sind die Regelungen zum Ökologischen Landbau und zur Umsetzung der Direktzahlungen:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie hierzu erlassene Durchführungsverordnungen.
- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-landbaugesetz - ÖLG)
- Nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Direktzahlungen.

8.2.6.3.28.4. Begünstigte

Begünstigte sind aktive Landwirte nach Art. 9 VO (EU) Nr. 1307/2013 als

- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (natürliche oder juristische Personen)
- Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

8.2.6.3.28.5. Förderfähige Kosten

Mit der Förderung der Zusatzförderung 'Ökoplus' werden die Einkommensverluste und die zusätzlichen Kosten ausgeglichen, die durch die Einführung oder Beibehaltung der über die Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 hinausgehenden Auflagen nach 'Ökoplus' entstehen.

8.2.6.3.28.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013 sind.

8.2.6.3.28.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Grundsätzlich werden keine Auswahlkriterien gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 angewandt.

Bei Mittelknappheit wird eine Bewilligungsreihenfolge der angebotenen und beantragten Fördermaßnahmen

festgelegt. Bei der Bewertung der Fördermaßnahmen werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Bewertung der angebotenen Fördermaßnahme hinsichtlich ihrer Umweltwirkung und ihrem Beitrag zur Zielerreichung
- Voraussetzung als Basis für die aufbauende Komplementärförderung
- Umsetzung der Verpflichtung in bestimmten Förderkulissen

8.2.6.3.28.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 % (beim Einsatz von EU-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 115 € je ha zusätzlich zu der Förderung, die über die Instrumente 'Umstellung auf ökologische Landwirtschaft' (11.1) und 'Erhalt des Ökolandbaus, Grundanforderungen' (11.2) gewährt werden. Zur Umsetzung der Maßnahme ist der im Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfemaximalbetrag für mehrjährige Sonderkulturen von 900 €/ha auf 1.390065 €/ha für die Umstellung auf Ökologischen Landbau anzuheben, wenn zusätzlich die Anforderungen nach Ökoplus erfüllt werden; für die sonstigen Flächennutzungen dementsprechend eine Anhebung von 450 €/ha auf 1015 €/ha bei Umstellung und auf 505 €/ha bei Beibehaltung des ökologischen Landbaus. In den hierzu speziell ausgewählten Zielkulissen kommt dem Grund- und Gewässerschutz eine besondere Bedeutung zu. Die Maßnahme dient hier der Umsetzung von EG-WRRL (RL 2000/60/EG) und dem Trinkwasserschutz. Diese Ziele erfordern eine Anpassung der Bewirtschaftung, die über die Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 hinausgehen, die die Grundlage für die Festlegung der kofinanzierungsfähigen Beihilfemaximalbeträge im Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist. Die Beschränkung des gesamtbetrieblichen Aufkommens an Wirtschaftsdüngern auf maximal 80 kg Gesamtstickstoff je ha LF führt zu einer dringend erforderlichen weiteren Reduzierung des Stickstoffeintrags in die Gewässer, zieht jedoch auch Ertrags-/Erlösverluste aufgrund geringerer Düngung und ggf. zusätzliche Transportkosten durch Verbringung des Wirtschaftsdüngers nach sich, die durch die erhöhte Förderung ausgeglichen werden. Die Prämienberechnung ist von einer unabhängigen Einrichtung, der Fachbehörde für Landwirtschaft in Niedersachsen, vorgenommen worden.

8.2.6.3.28.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.28.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.28.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.28.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.28.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel f (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.6.5

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.28.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' die nachfolgenden aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Das Risiko besteht darin, dass innerhalb von Untermaßnahmen einzelne Verpflichtungen insbesondere in der Verwaltungskontrolle schwierig oder nicht zu kontrollieren sind. Dieses sind vor allem Verpflichtungen auf Einzelflächen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen und/oder die eine Reduzierung bzw. einen Verzicht von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zum Inhalt haben.

Fördervoraussetzungen (R6)

Werden Eingangsvoraussetzungen als Fördervoraussetzungen definiert, besteht das Risiko, dass bei einem Verstoß nur eine 100 %ige Kürzung möglich ist.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Erschwerend kommt bei den 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' die große Anzahl von Untermaßnahmen sowie deren Komplexität hinzu. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte und der Komplexität der Maßnahme wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle sowohl für den Begünstigten von EU-Förderung, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen vollständige und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko entsteht vor allem durch fehlende oder nicht korrekte Angaben des Begünstigten, insbesondere hinsichtlich der Größe von extensiven Grünlandflächen wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Um eine möglichst hohe Kontrollsicherheit zu erhalten, wurden bei allen Verpflichtungen die nicht oder nur schlecht im Rahmen von Verwaltungskontrollen kontrolliert werden können, wie z.B. Verpflichtungen mit Terminen, förderspezifische Aufzeichnungen eingeführt. Daneben werden zum geeigneten Zeitpunkt Vor-Ort-Kontrollen mit Sichtkontrollen der Flächen durchgeführt. In der Summe kann somit eine hinreichende Prüfsicherheit gewährleistet werden. Dies gilt auch für die Verpflichtungen die einen vollständigen Verzicht von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zum Inhalt haben. Entsprechende Verpflichtungen mit einer teilweisen Reduzierung wurden genauso vermieden, wie unbestimmte Zeitpunkte. Allgemein wurden die Verpflichtungen möglichst eindeutig formuliert. Im Zusammenspiel von Verwaltungskontrolle, IT-Cross checks, Vor-Ort-Kontrollen und zielgerichteten Risikoanalysen wird das Risiko minimiert. Hinsichtlich der Ausbringungsbeschränkung des gesamtbetrieblichen Wirtschaftsdüngers bei der Zusatzförderung 'Ökoplus' erfolgt eine jährliche Berechnung der Kontrollstelle für den Ökolandbau, die im Rahmen der Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrollen geprüft wird. Zusätzlich wurden für die weiteren Verpflichtungen bei der Zusatzförderung 'Ökoplus' förderspezifische Aufzeichnungen eingeführt. Dieses System der "Selbsterklärungen" des Begünstigten wird durch Vor-Ort-Kontrollen zum geeigneten Zeitpunkt unterstützt. Die Vor-Ort-Kontrollen, die bezüglich der terminlichen Verpflichtung im geeigneten Zeitraum liegen, werden im Anschluss mit den weiteren Vor-Ort-Kontrollen verglichen, um verstärkte Verstöße gegen die terminlichen Vorgaben feststellen und die entsprechenden Prüfungen im Bedarfsfall ausweiten zu können. In der Summe von Aufzeichnungen und Sichtkontrolle auf der Fläche kann somit eine hinreichende Prüfsicherheit gegeben werden.

Fördervoraussetzungen (R6)

Eingangsvoraussetzungen, die nicht Teil der Prämienkalkulation sind, wurden generell nicht als Fördervoraussetzungen aufgenommen. Der bei einer Untermaßnahme für die Zielerreichung zwingend erforderliche Mindestviehbesatz, wurde als durchschnittlicher Jahresviehbesatz vorgegeben. Dadurch ist eine normale Schwankung im Viehbestand möglich, was das Risiko erheblich minimiert.

IT-Systeme (R8)

Dem Begünstigten von EU-Förderung wird die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung angeboten. Bei der Bearbeitung seiner Antragsdaten wird er durch vielfältige Plausibilitätsprüfungen unterstützt und

geleitet. Der Verwaltung steht für die anschließende Antragsbearbeitung, Bewilligung und Auszahlung, ein IT-System mit umfassenden Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die Verwaltung wird regelmäßig in der Anwendung der IT-Systeme geschult. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das gesamte IT-System mit der elektronischen Antragstellung wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt.

Zahlungsanträge (R9)

Die Zahlungsanträge werden von den Begünstigten weitestgehend über ein IT-System erstellt und in elektronischer Form eingereicht (s. auch unter IT-Systeme). Darin stehen den Begünstigten neben Plausibilitätsprüfungen auch möglichst aktuelle Referenzdaten sowie Luftbilder zur Verfügung. Dadurch werden fehlende oder unplausible Angaben größtenteils vermieden und die Begünstigten können ihre angegebenen Parzellengrößen anhand der Luftbilder und Referenzdaten überprüfen. Die Verwaltungskontrolle erfolgt anschließend direkt anhand der elektronisch eingereichten Daten im IT-System der Verwaltung. Dabei werden die Antragsdaten über weitere Plausibilitätskontrollen geprüft, Ergebnisse der Abgleiche aus der 1. Säule automatisiert berücksichtigt und es werden weitergehende IT-Cross checks in Bezug auf einzelne Verpflichtungen durchgeführt. Insgesamt wird durch dieses Vorgehen das Fehlerrisiko minimiert. Eine ständige Qualitätssicherung auf verschiedenen Ebenen deckt Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich auf und ermöglicht diese zu beheben.

8.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Durch die Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.6.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des

Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.1 m)

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Identifikation und Definition der Baseline-Elemente

Nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013 betreffen die Zahlungen für 'Agrarumwelt- und Klima-schutzmaßnahmen' nur die Verpflichtungen, die hinausgehen über

- i) die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. I VO (EU) Nr. 1306/2013 bzw. Art. 5 und 6 VO (EG) Nr. 73/2009 für das Jahr 2014 (im Weiteren: Cross Compliance-Anforderungen, Cross Compliance oder CC genannt)
- ii) die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- iii) sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung (sonstige Grundanforderungen aufgrund von nationalem Recht).

Des Weiteren gelten die Mindesttätigkeiten gem. Art. 4 Abs. 1c) Ziffern ii und iii VO (EU) Nr. 1307/2013.

Zur Beschreibung der einzelnen Punkte i), ii) und iii) wird auf die Ausführungen zu Nr. 5.2.6.6. der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Beschreibung der Baseline

Die einzuhaltenden Standards der obligatorischen Grundanforderungen werden grundsätzlich durch die Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung vorgegeben. Weil die betreffenden Anlagen zur Nationalen Rahmenregelung bei Programmanmeldung der 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' noch nicht vorlagen, wurden die maßgeblichen Vorschriften vorläufig in der Anlage "Beschreibung der obligatorischen Grundanforderungen" zusammengefasst. Sollten sich Änderungen zu einzelnen einzuhaltenden Standards in der Nationalen Rahmenregelung ergeben, so gelten diese auch entsprechend für die 'Agrarumwelt- und Klima-schutzmaßnahmen' für Niedersachsen und Bremen.

Der Bezug zur Baseline für das jeweilige Vorhaben ergibt sich aus der Tab. 8- 1 und Tab. 8- 2.

Bezug zum Greening – Flächennutzung im Umweltinteresse (Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen)

I.) Anwendbarkeit der NRR

Für alle angemeldeten Vorhaben gelten die Ausführungen der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung zu den Anforderungen der dem Klima- und

Umweltschutz fördernden Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der GAP). Für ds EPLR NI/HB gelten folgende Regelungen der NRR:

C. Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik)

- Gleichwertige Methoden nach Artikel 43 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1307/2013
- Verknüpfung von Greening und AUKM-Vorhabenarten in Deutschland
- Identifizierung der Vorhabenarten, deren Anforderungen Greening-Anforderungen umfassen
 - a. Anbaudiversifizierung
 - b. Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands
 - c. Flächennutzung im Umweltinteresse (Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen)
 1. Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter (M10.0003)
 2. Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (M10.0004)
 3. Ausschluss der Doppelfinanzierung, wenn diese Vorhabenarten auf ökologischen Vorrangflächen angewendet werden

Da die o. g. Grundsätze unverändert übernommen werden, sind hier nur die wesentlichen Punkte als Zusammenfassung dargestellt.

II.) Gleichwertige Methoden

Gleichwertige Methoden nach Artikel 43 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1307/2013 werden Betriebsinhabern in Deutschland in Übereinstimmung mit Artikel 43 Abs. 5 dieser Verordnung nicht angeboten.

III.) Verknüpfung von Greening und AUKM-Vorhabenarten

Unabhängig davon können Betriebsinhaber mit beihilfefähigen Flächen, mit denen sie die Greening-Anforderungen erfüllen (Greening-Flächen), an AUKM teilnehmen. Das gilt auch für AUKM, deren Anforderungen u.a. auch Greening-Anforderungen umfassen. Diese AUKM-Vorhabenarten sind im Prinzip so zu verstehen, dass auf die Greening-Anforderungen zusätzliche AUKM-Anforderungen „aufgesattelt“ werden. In diesen Fällen werden die durch Greening-Anforderungen verursachten Kosten oder Einkommensverluste durch entsprechende Abzugsbeträge von der Höhe der AUKM-Zahlung abgezogen, die für andere Flächen gilt.

IV.) Identifizierung der Vorhabenarten, deren Anforderungen Greening-Anforderungen umfassen

c) Flächennutzung im Umweltinteresse (Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen)

Für eine Anrechnung der 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' auf die Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangflächen) kommen entsprechend der Regelung der Nationalen Rahmenregelung grundsätzlich die nachfolgend genannten Vorhaben in Betracht:

- c1) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter (AL2, NG2) als ökologische Vorrangfläche durch Anbau von Zwischenfrucht oder Gründedecke (Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe i der VO (EU) Nr. 1307/20113)
- c2) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (BS1, BS2, BS7, BS8, BS9, Altverpflichtung A6) als ökologische Vorrangfläche durch Landschaftselemente, Pufferstreifen oder beihilfefähigen Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummern Nummern 2, 4, 5 und 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014

Die im Vorhaben "Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau" (AL1) angebauten Leguminosen sind abweichend von der NRR nicht auf die ökologischen Vorrangflächen anrechenbar.

- c3) Ausschluss der Doppelfinanzierung, wenn diese Vorhabenarten auf ökologischen Vorrangflächen angewendet werden

Zum Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Nutzung der genannten Vorhaben zur Erbringung ökologischer Vorrangflächen werden grundsätzlich die in der Nationalen Rahmenregelung beschriebenen Abzüge berücksichtigt.

Damit ergeben sich für die auf die ökologischen Vorrangflächen anrechenbaren Vorhabenarten folgende Abzüge:

- c1) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter (AL2, NG2): Abzug von 75 €/ha.
- c2) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur – Anlage von Hecken (BS8, BS9): Abzug von 510 €/ha.
- c2) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (BS1, BS2, BS7, Altverpflichtung A6) – als Brache oder Randstreifen (Flächenarten nach Artikel 45 Nummern 2, 4 und 5 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014): Abzug von 380 €/ha.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.1 m)

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Identifikation und Definition der Baseline-Elemente

Nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013 betreffen die Zahlungen für 'Agrarumwelt- und Klima-schutzmaßnahmen' nur die Verpflichtungen, die hinausgehen über

- i) die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. I VO (EU) Nr. 1306/2013 bzw. Art. 5 und 6 VO (EG) Nr. 73/2009 für das Jahr 2014 (im Weiteren: Cross Compliance-Anforderungen, Cross Compliance oder CC genannt)
- ii) die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- iii) sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung (sonstige Grundanforderungen aufgrund von nationalem Recht).

Des Weiteren gelten die Mindesttätigkeiten gem. Art. 4 Abs. 1c) Ziffern ii und iii VO (EU) Nr. 1307/2013.

Zur Beschreibung der einzelnen Punkte i), ii) und iii) wird auf die Ausführungen zu Nr. 5.2.6.6. der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Beschreibung der Baseline

Die einzuhaltenden Standards der obligatorischen Grundanforderungen werden grundsätzlich durch die Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung vorgegeben. Weil die betreffenden Anlagen zur Nationalen Rahmenregelung bei Programmanmeldung der 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' noch nicht vorlagen, wurden die maßgeblichen Vorschriften vorläufig in der Anlage "Beschreibung der obligatorischen Grundanforderungen" zusammengefasst. Sollten sich Änderungen zu einzelnen einzuhaltenden Standards in der Nationalen Rahmenregelung ergeben, so gelten diese auch entsprechend für die 'Agrarumwelt- und Klima-schutzmaßnahmen' für Niedersachsen und Bremen.

Der Bezug zur Baseline für das jeweilige Vorhaben ergibt sich aus der Tab. 8- 1 und Tab. 8- 2.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Nur für Vorhabenart f) "Tiergenetische Ressourcen" relevant. Weitere Informationen bei der Vorhabenart/ Teilmaßnahme.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29

Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gemäß Artikels 28 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Zahlungen jährlich gewährt und gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen aus. Transaktionskosten wurden nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Zahlungen wurden nach dieser Maßgabe vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. auf wissenschaftlicher Basis berechnet. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft ist ein eingetragener privat-rechtlicher Verein und weisungsunabhängig von Bundes- oder Landesbehörden. Er erfüllt seine Aufgaben mit ausgewiesenen Experten. Damit wurden die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen von einer fachlich und funktional unabhängigen Einrichtung durchgeführt, die die Richtigkeit der Kalkulationen auch in Bezug auf die Vermeidung von Doppelfinanzierung im Sinne des Artikels 28 Abs. 6, 2. Unterabsatz der VO (EU) Nr. 1305/2013 bestätigt.

Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf Kosten-Vergleichen.

Wesentliche Datengrundlage bilden die Standarddeckungsbeiträge nach der EU-Typologie gemittelt über die Wirtschaftsjahre 2010/2011 bis 2012/2013. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Der Standarddeckungsbeitrag entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Bruttoleistung) abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten (Direktkosten). Der Standarddeckungsbeitrag wird bei pflanzlichen Merkmalen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Merkmalen je Stück Vieh für jeden Erhebungsbezirk bestimmt. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft berechnet die Standarddeckungsbeitrag seit vielen Jahren zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der Betriebssystematik für den Bund und die Länder.

Weitere Kalkulationsunterlagen wurden den folgenden Datensammlungen und Handbüchern entnommen:

- Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013, Datensammlung mit Online-Zugang, 23. Auflage, 2012, 824 S.
- Landschaftspflege mit Schafen 2014, Datensammlung, Darmstadt 2014
- Obstbau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationen, Datensammlung, 2010, 268 S.
- Weinbau und Kellerwirtschaft, Datensammlung, 15. Auflage, 2013, 124 S.
- Ökologischer Landbau - Daten für die Betriebsplanung, Datensammlung, 2010, 824 S.
- Ökologischer Feldgemüsebau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationen, Datensammlung, 2013, 376 S.
- Die Bruttoerzeugung wird aus den Haupterzeugnissen (z. B. Getreide) und möglichen Neben-erzeugnissen (z. B. Stroh) ermittelt. Bei den Hauptkulturen entspricht die Bruttoerzeugung in der Regel einer einzigen Ernte in zwölf Monaten. Bei den Gartenbauerzeugnissen kann die

Bruttoerzeugung für zwölf Monate mehreren aufeinander folgenden Kulturen entsprechen. Bei den Dauerkulturen (z. B. Obst) ist die gesamte Dauer, in der eine Kultur auf einer Fläche steht, bei der Bewertung der Bruttoerzeugung und der Kosten berücksichtigt.

Die Leistung des jeweiligen Merkmals wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ermittelt.

Folgende Spezialkosten werden vom Wert der Bruttoerzeugung abgezogen:

- Saat- und Pflanzgut (zugekauft oder im Betrieb erzeugt),
- zugekaufte Düngemittel,
- Pflanzenschutzmittel,
- verschiedene anteilige Spezialkosten, wie
- Wasser für Bewässerung,
- Heizung,
- Trocknung,
- Spezialkosten der Vermarktung (z. B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,
- Spezialversicherungskosten und
- sonstige Spezialkosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung sind.

Die Spezialkosten wurden anhand der Preise frei Hof ohne Mehrwertsteuer ermittelt.

Die Methode der Berechnung der Einkommensverluste bzw. Mehrkosten ergibt sich aus dem Schema „Methodik der Berechnung von Agrarumwelt-Klima-Zahlungen“ (Anlage 3).

Die Höhe der Zahlungsbeträge der einzelnen Vorhaben können im Falle signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Änderungen durch die Europäische Kommission und nachdem sie der Kommission notifiziert worden sind, nach oben oder unten angepasst werden. In diesen Fällen können die Beträge der Zahlungen auch während des laufenden Verpflichtungszeitraums angepasst werden.

Vermeidung der Doppelförderung in Bezug auf Anforderungen nach den Artikeln 43 bis 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013

Mit der VO (EU) Nr. 1307/2013 wurde für die Zeit ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen. Die Mitgliedstaaten haben bestimmte Entscheidungen zur Ausgestaltung der Direktzahlungen zu treffen sowie auch eine Reihe von Optionen, die Abweichungen von dem in dieser Verordnung geregelten Grundmodell ermöglichen. Diese Entscheidungen sind in Deutschland durch ein Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz-DirektZahlDurchfG) getroffen worden. Damit wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, u.a. Vorschriften zu erlassen über die Anforderungen an ökologische Vorrangflächen. Diese Vorschriften werden danach in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) festgelegt. Die darin enthaltenen Anforderungen an ökologische Vorrangflächen sind die Grundlage für Berechnung der Beträge, die bei den Vorhabenarten „Vielfältige Kulturen“ (M10.0002), „Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter (M10.0003) und „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ (M10.0004) von den errechneten Einkommensverlusten abgezogen werden müssen, wenn Landwirte diese Vorhabenarten als ökologische Vorrangflächen

ausgewiesen haben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Regional-orientierte Strategie

Aufgrund gebietsspezifischer Verhältnisse, aus Witterungsgründen, wegen der Vegetationsentwicklung oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann es erforderlich sein, im Einzelfall vorübergehende Abweichungen von den generellen Bewirtschaftungsbedingungen unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Erfordernisse zu ermöglichen. Soweit erforderlich, ist in diesen Fällen der jährliche Förderbetrag dieses Vorhabens zu reduzieren.

Im Rahmen einer regional-orientierten Strategie sollen Abweichungen von den generellen Bewirtschaftungsbedingungen der Vorhaben BS3, BS4, BS5, BS6, GL1.2, GL2.2, GL3.2, GL4, BB1, BB2, NG1, NG2, NG3 und NG4 ermöglicht werden. Dabei sind neben den naturschutzfachlichen Erfordernissen (z.B. Schaffung eines Bewirtschaftungsmosaiks, aus Artenschutz- oder Biodiversitätsgründen) auch die speziellen örtlichen Verhältnisse (z.B. die natürlichen Voraussetzungen, die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten, die vernässungsbedingte Flächenreduzierung auf vermoorten Besonderen Biotoptypen) zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist in diesen Fällen der jährliche Förderbetrag dieses Vorhabens anzupassen.

8.2.6.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Definitionen für alle Vorhabenarten der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (M10)

- Ein **Verpflichtungszeitraum** beginnt an dem Tag, von dem an der Begünstigte die Verpflichtungen nach diesen Teilmaßnahmen und nach den im Rahmen dieser Teilmaßnahmen von den Ländern erlassenen Verwaltungsbestimmungen erfüllen muss. Bei den unter Nr. 5.2.6.2 dargestellten Teilmaßnahmen darf der Verpflichtungszeitraum die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums verlängert werden.
- **Gebiet:** die Begriffe „Gebiet“, „gebietsspezifisch“ oder „gebietsbezogen“ beziehen sich auf Gebiete, die kleiner sind als die Gesamtheit der ländlichen Räume eines Landes (d.h. im EU-Sprachgebrauch: einer Region) und die mittels objektiver Kriterien abgegrenzt werden können.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Falle der **Anwendung mehrerer Vorhaben** werden gleichlautende Förderbedingungen, die bei einer Kombination mehrerer Vorhaben mehrfach gelten, nur einmal ausgeglichen. Für die Kombinationsmöglichkeiten bzw. die Ausschlüsse sowie die im Falle der Kombination anzuwendenden Zahlungen gilt die Kombinationstabelle entsprechend der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung. (siehe hierzu auch die Abb. 8-1 Kombinationstabelle in Kap. 8.1)

Im Falle von Veränderungen im Verpflichtungszeitraum gilt Nr. 5.2.6.2e) der Nationalen Rahmenregelung für alle angebotenen Vorhaben.

Für den Übergang in die neue Förderperiode und die Anwendung von Revisionsklauseln gilt Nr. 5.2.6.2h) der Nationale Rahmenregelung für alle angebotenen Vorhaben.

Förderung von Flächen, deren Ankauf bereits gefördert wurde

Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft (NuL) sind bisher auch Landkäufe zur Umwelterhaltung in Anlehnung an die Regel 5 Ziffer 2 VO (EG) Nr. 448/2004 bei Einhaltung bestimmter Bedingungen im Rahmen des Vorgängerprogramms bis 2013 erfolgt. Zukünftig erfolgt dies nach den Kriterien zur Förderfähigkeit für die neue Förderperiode unter Kap. 8.1. Sofern diese erworbenen Flächen zur Realisierung der Umwelt- und Naturschutzziele weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden müssen, wird ggf. die Bewirtschaftung komplementär durch Maßnahmen nach Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 honoriert. Der langfristige Erhalt besonders schützenswerter Bereiche mit Lebensräumen für Pflanzen und Tiere oder die Entwicklung von Flächen in diese Richtung setzt eine Sicherstellung der Flächen für den Naturschutz mit gleichzeitigem Ausschluss von konkurrierenden Alternativnutzungen voraus. Der Ankauf von Flächen ist dabei in einigen Fällen ein praktikabler Weg, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Der Flächenerwerb bildet also die Grundlage für eine anschließende konfliktfreie Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen. Solche Maßnahmen des Naturschutzes sind z.B. erforderlich, um bestimmte Offenland-Biototypen zu erhalten, welche beim Zulassen freier Sukzession durch einen einsetzenden Wiederbewaldungsprozess zurückgedrängt würden. In der Regel sind dies nachhaltige, naturschutzorientierte Bewirtschaftungs-/Pflegetmaßnahmen, die im Rahmen der guten fachlichen Praxis der heutigen Landwirtschaft nicht mehr kostendeckend erbracht werden können, über die Verpflichtungen und die Bedingungen der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen und deshalb im Rahmen der Maßnahmen nach Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 gefördert werden können oder, aus Sicht des Naturschutzes, müssen. Sowohl der Flächenerwerb als auch die anschließende Nutzung von Flächen (im Rahmen der Maßnahmen nach Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013) sind zwingende Voraussetzungen, um Naturschutzziele, insbesondere zur Natura 2000-Realisierung, umzusetzen. Eine Trennung führt häufig dazu, dass Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes insgesamt nicht umgesetzt werden können. Die naturschutzfachliche Notwendigkeit dieser Komplementärförderung durch die Maßnahmen nach Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 wird bei jedem entsprechenden Einzelfall durch eine spezielle Begründung in der jeweiligen Betriebsakte aktenkundig gemacht.

Im Rahmen der 'Vorhaben für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Räume' (Code 7.6) sind auch der Erwerb von Tieren, die nicht der Marktordnung unterliegen, bzw. von Spezialmaschinen sowie der Bau von Ställen oder anderer Einrichtungen vorgesehen. Des Weiteren sind im Rahmen des 'Speziellen Arten- und Biotopschutzes' (Code 4.4) weitere einmalige Maßnahmen (z.B. Entbuschung) vorgesehen. Hier soll, soweit die Notwendigkeit einer Komplementärförderung der Maßnahmen nach Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 vorliegt, entsprechend den vorstehenden Ausführungen für Landkäufe verfahren werden.



8.2.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

8.2.7.1. Rechtsgrundlage

Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

A. Interventionslogik

Die auf einem ganzheitlichen Ansatz unter Zugrundelegung weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe basierenden ökologischen Anbauverfahren tragen in besonderem Maße zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen bei. Ökologische Anbauverfahren führen zu einer übergreifenden Verbesserung des Zustandes einer größeren Zahl von Umweltzielgrößen, insbesondere in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klima und Luft. Ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen weisen darüber hinaus in der Regel eine deutlich höhere Artenvielfalt auf als konventionell bewirtschaftete Flächen. Mit der Nachhaltigkeitsstrategie (http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2012-05-21-fortschrittsbericht-2012-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 91) verfolgt die Bundesregierung daher unter anderem mit den beiden Teilmaßnahmen Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus das Ziel, in den nächsten Jahren den Anteil des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu erhöhen.

Die Einkommensverluste sind bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben in den ersten beiden Jahren der Umstellung besonders hoch. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass diese Betriebe ihre Erzeugnisse während der zweijährigen Umstellungsphase nicht als Öko-Erzeugnisse vermarkten dürfen und daher entsprechende Preisaufschläge nicht realisieren können. In Verbindung mit fehlenden Vermarktungsmöglichkeiten und sinkendem Ertragsniveau ergeben sich insbesondere in den ersten beiden Umstellungsjahren sehr hohe Einkommensverluste, die eine Umstellungshürde darstellen. Es kann deshalb sinnvoll sein, den in den ersten fünf Jahren nach der Umstellung zur Auszahlung kommenden Förderbetrag (Einführungsförderung) zugunsten des Auszahlungsbetrages in den ersten beiden Jahren degressiv zu staffeln. Eine entsprechende detaillierte Erläuterung und Begründung – auch in Bezug auf die Überschreitung der Höchstbeträge des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – ist weiter unten unter E. "Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter" enthalten.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums wird vom ökologischen Landbau vor allem die Schaffung und Aufrechterhaltung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung erwartet. Die Anbaumethode trägt zur Verbesserung der Boden- und Wasserqualität, zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt bei (z. B. durch Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Fruchtfolge, Einsatz von organischen Düngemitteln und Verbesserung der organischen Substanz im Boden).

Hauptziel der Förderung des Ökologischen Landbaus ist die Erhaltung oder Verbesserung der

Umweltsituation.

Die Bestimmungen der CC -Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften legen generelle Mindeststandards fest, die von den Landwirten einzuhalten sind. Die damit verbundenen Kosten sind entsprechend dem Verursacherprinzip von den Landwirten zu tragen. Weitergehende gesellschaftlich gewünschte Dienstleistungen in Bezug auf Umwelt-, Klima-, Naturschutz, Landschaftspflege oder Erhaltung der genetischen Ressourcen können im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften nicht abverlangt werden. Zudem kann es durch landwirtschaftliche Nutzung zu standortabhängigen Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Biodiversität kommen, denen allein durch eine Bewirtschaftung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht begegnet werden kann. Außerdem lassen sich zum Teil über viele Jahre entstandene Beeinträchtigungen auch mit den heute geltenden hohen rechtlichen Standards kurz- bis mittelfristig nicht beseitigen.

Um eine nachhaltigere Landbewirtschaftung zu fördern, kommt insbesondere auch der Ökologische Landbau in Betracht. Dieser setzt in den im Folgenden an:

- Belastungen des Grundwassers mit Nitrat ist u.a. Folge jahrelanger Anwendung düngintensiver Produktionsverfahren auf durchlässigen Böden. Gewässerbelastungen durch Stickstoffausträge und Ammoniakemissionen werden besonders häufig in Gebieten mit hoher Viehdichte bzw. nicht flächengebundener Tierhaltung festgestellt. Die dadurch entstehenden gebietspezifischen Nährstoffüberschüsse resultieren in Belastungen von Gewässern, Boden und Luft und damit für Natur, Umwelt, Klima und Biodiversität. Die eingeleiteten Maßnahmen haben zu einer Verbesserung geführt. Die Belastungen können jedoch insbesondere durch Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen weiter verringert werden.
- Enge Fruchtfolgen, die oft nur aus drei Hauptfruchtarten (z. B. Winterweizen-Wintergerste-Winterraps oder Winterweizen-Wintergerste-Zuckerrüben) bestehen, sind für viele Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Erhöhter Krankheits- und Schädlingsdruck sind häufig auftretende Konsequenzen. Dieser kann zu einer erhöhten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen sowie zur Verarmung von Pflanzengesellschaften und zur Verschlechterung von Bodenstrukturen beitragen. Diesen Beeinträchtigungen wird durch ein im ökologischen Landbau üblichen erweiterten Hauptfruchtarten-Spektrums entgegengewirkt.
- Der Temperaturanstieg zwischen 1880 und 2012 beträgt nach Angaben des Weltklimarates $0,85^{\circ}\text{C}$. Diese globale Klimaerwärmung ist im Wesentlichen auf die Zunahme insbesondere von CO_2 aber auch von anderen Treibhausgasen in der Atmosphäre zurückzuführen. Böden sind wie die Weltmeere bedeutende Ausgleichskörper im globalen CO_2 -Haushalt. Wachsende Bedeutung kommt daher der Bindung von Kohlenstoff (C) in Form von Humus im Boden zu. So gilt für Ackerböden bei gegebenen klimatischen Bedingungen: Je geringer die Bearbeitungsintensität bzw. je geringer die mechanische Durchlüftungstiefe des Bodens, desto mehr des klimarelevanten Gases CO_2 kann als Humus-Kohlenstoff im Boden festgelegt und der Atmosphäre entzogen werden. Diese Festlegung erfolgt, bis ein neues, höheres Kohlenstoff-Niveau bzw. Humus-Gleichgewicht (Gleichgewicht zwischen Immobilisation und Mineralisation) erreicht ist. Der ökologische Landbau begünstigt die Bindung atmosphärischem CO_2 im Boden.
- Die Landwirtschaft trägt durch die Freisetzung von klimarelevanten Gasen zum Klimawandel bei. Gleichzeitig kann die Landwirtschaft jedoch auch Beiträge zur Minderung des Klimawandels leisten. Durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln trägt auch der ökologische Landbau dazu bei, die CO_2 - und N_2O - Emissionen zu verringern.

- Die Böden und die Umwelt können in Folge der intensiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Ein- oder Austräge dieser Stoffe belastet werden. Durch den Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt im ökologischen Landbau in besonderem Maße Rechnung getragen.
- Der Ökologische Landbau mit seinen extensiveren Produktionsverfahren bringt ebenfalls positive Effekte im Hinblick auf die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Die Landwirtschaft gilt als einer der wichtigsten Verursacher des Artenrückgangs durch intensive Landbewirtschaftung oder (in benachteiligten Gebieten) durch die Aufgabe der Bewirtschaftung.

Die Förderung ökologischer Anbauverfahren, zu der sich landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig verpflichten, hat sich in den letzten EU-Förderperioden bewährt. Gemeinsam mit den Maßnahmen der 1. Säule der GAP, insbesondere mit dem ab 2015 geltenden Greening gemäß Artikel 43f. der VO (EU) Nr. 1307/2013, den Bestimmungen zu CC gemäß Artikel 93f. der VO (EU) Nr. 1306/2013 und sonstigen einschlägigen Mindestanforderungen, ist auch der Ökolandbau geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Praktiken entgegenzuwirken. Mit dem Ökolandbau werden in besonderem Maße freiwillige Leistungen zur Steigerung der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion und zur zielorientierten Verfolgung wichtiger Umweltziele honoriert.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Aufgrund der ab 2015 geltenden geänderten CC -Bestimmungen gemäß Artikel 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m. Artikel Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Anforderungen des Greenings gemäß Artikel 43f. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und der daraus folgenden Berücksichtigung des Ausschlusses der Doppelfinanzierung gemäß Artikel 28 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden ergänzend soweit die Förderbedingungen und Zahlungen dadurch von denen in 2014 abweichen – auch die Förderbedingungen und Zahlungen dargestellt, die für den Ökologischen Landbau in 2015 gelten.

B. Bestimmungen

Die in Nr. 5.2.6.2 unter "B. Bestimmungen" benannten, für alle Vorhabenarten der Maßnahme M10 geltenden Verfahren und Förderbedingungen gelten soweit einschlägig entsprechend auch für die beiden Teilmaßnahmen des Abschnitts M11 Ökologischer Landbau.

Der Verpflichtungszeitraum darf die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums verlängert werden.

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgabe des Artikels 47 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind bei der Förderung der Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus auf dem Betrieb zulässig.

Anwendung der Zahlungen für den ökologischen Landbau in den Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum

Die Beträge der Zahlungen für den Ökologischen Landbau dieser Rahmenregelung sind grundsätzlich auf der Grundlage deutschlandweiter Durchschnittsdaten berechnet worden. Um der Spannweite der gebietsspezifischen Unterschiede bei der Kalkulation der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste im Sinne des Artikels 29 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 angemessen Rechnung zu tragen, darf die Höhe der entsprechenden Zahlungen in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum von den Beträgen der dieser Rahmenregelung um 30 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Soweit die Länder Zahlungen für den ökologischen Landbau vorsehen, die in diesem Korridor (± 30 Prozent) der Höhe nach von den mit dieser NRR notifizierten Beträge abweichen, müssen im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum die Gründe für die Abweichung dargelegt und von einer unabhängigen Stelle bestätigt werden.

C. Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik)

Nach Artikel 43 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1307/2013 haben Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 für der ökologischen/biologischen Landwirtschaft erfüllen, automatisch Anrecht auf die Zahlung nach Titel III, Abschnitt 5, Kapitel 3 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden). Da in Deutschland Ökobetriebe nur gefördert werden, wenn sie den gesamten Betrieb nach der VO (EG) Nr. 834/2007 bewirtschaften, müssen diese Betriebe den Nachweis der Beachtung von Greening-Anforderungen des genannten Kapitels 3 nicht erbringen.

D. Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Förderung der Untermaßnahmen der Maßnahme "Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus"

Gemäß Artikel 28 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden auch die Zahlungen für den Ökologischen Landbau so berechnet, dass nur die zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen.

Für die Berechnung des Betrages, der erforderlich ist, um eine Doppelförderung im Falle der Förderung des Ökologischen Landbaus auszuschließen sind folgende Überlegungen maßgebend:

Nach Berechnungen des Thünen-Instituts, die auch die Gewichtungsfaktoren berücksichtigen, können ökologische Vorrangflächen in den weit überwiegenden anzutreffenden betrieblichen Konstellationen (Ertragsregion, Produktionsschwerpunkte usw.) am kostengünstigsten durch Flächen mit Zwischenfrüchteanbau oder Gründücke erbracht werden. Wenn aus Gemeinwohlgründen eine andere

Flächenart wünschenswerter ist als der Zwischenfrüchteanbau (z. B. aus Gründen der Steigerung der Biodiversität in der Agrarlandschaft) so wird der Landwirt diese freiwillig in der Regel nur anlegen, wenn ihm die zusätzlichen Kosten (z. B. im Rahmen der Agrarumwelt-Klima-Förderung) ausgeglichen werden.

Aus den Ausführungen im Abschnitt 5.2.6.2 der Maßnahme M10 unter der Überschrift c.4 „Ausschluss der Doppelfinanzierung, wenn ...“ folgt, dass auch bei der Berechnung der Höhe der Zahlungen für den Ökologischen Landbau eine Doppelfinanzierung dadurch verhindert wird, dass die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen erforderlich sind (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus) in der Kalkulation prämiemindernd berücksichtigt werden.

Dabei geht die Kalkulation davon aus, dass ein konventioneller Betrieb die gesamte ökologische Vorrangfläche (5 Prozent der Ackerfläche (AF)/ Gewichtungsfaktor 0,3 = 16,7 Prozent der AF) durch den Anbau von Zwischenfrüchten gemäß Vorhabenart M10.0003 erbringt. Auf dem Betrieb ggf. vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden könnten, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind.

Die Höhe der Zahlungen für die Ackerfläche im Ökologischen Landbau wird durch den Vergleich der Kosten-Leistungs-Situationen eines durchschnittlichen konventionellen Referenzbetriebes, der alle Greening-Anforderungen erfüllen muss, mit der Kosten-Leistungs-Situationen eines Betriebes, der Ökologischen Landbau betreibt, ermittelt.

Der aus den Kosten den Zwischenfrüchteanbaus abgeleitete Pauschalbetrag in Höhe von 250 Euro je Hektar ökologische Vorrangfläche (Berechnung siehe Maßnahme M10, Abschnitt 5.2.6.2 Überschrift c.4) wird in diesem Fall mit dem Gewichtungsfaktor von 0,3 für Zwischenfrucht/Gründecke gemäß Artikel 45 Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 multipliziert. Dieser Betrag von 75 Euro wird auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (=Bezugsgröße der Zahlungen für Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus, Faktor 0,167, weil 16,7 Prozent der Ackerfläche mit Zwischenfrüchten bebaut sein muss, um 5 Prozent ökologische Vorrangfläche zu erbringen). Dies ergibt einen Betrag von aufgerundet 13 Euro je Hektar Ackerfläche, der in der Deckungsbeitragsrechnung des konventionellen Referenzverfahrens als zusätzliche Kosten eingeht, die ein ökologisch wirtschaftender Vergleichsbetrieb nicht hat. Das verringert den Einkommensvorteil des Referenzbetriebes und damit die Höhe der Zahlung je Hektar Ackerfläche um etwa 13 €/ha. Dieser Effekt wird durch veränderte Preis-Kosten-Relationen (starker Anstieg der Erzeugerpreise für die erlösstärkeren Hauptfrüchte des konventionellen Referenzbetriebes im Vergleich zur Kalkulation für 2014) überlagert, so dass die Zahlungen für die Ackerfläche bei der Förderung der Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus gleichwohl steigen.

E. Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter

Methode:

Vergleich der Deckungsbeiträge einer durchschnittlichen konventionellen Referenzfruchtfolge mit einer typischen Fruchtfolge im ökologischen Anbau; Vergleich der Deckungsbeiträge konventioneller und ökologischer Anbauverfahren.

Gemäß Artikels 29 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Zahlungen jährlich gewährt und gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen aus. Transaktionskosten wurden nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Zahlungen wurden nach dieser Maßgabe vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. auf wissenschaftlicher Basis berechnet. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. ist ein eingetragener privat-rechtlicher Verein und weisungsunabhängig von Bundes- oder Landesbehörden. Er erfüllt seine Aufgaben mit ausgewiesenen Experten. Damit wurden die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen für den Ökolandbau von einer fachlich und funktional unabhängigen Einrichtung durchgeführt, die die Richtigkeit der Kalkulationen auch in Bezug auf den Vermeidung von Doppelfinanzierung im Sinne des Artikels 29 Abs. 4, 2. Unterabsatz der VO (EU) Nr. 1305/2013 bestätigt.

Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf Kosten-Vergleichen.

Wesentliche Datengrundlage bilden die Standarddeckungsbeiträge nach der EU-Typologie gemittelt über die Wirtschaftsjahre 2010/2011 bis 2012/2013. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Der Standarddeckungsbeitrag entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Bruttoleistung) abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten (Direktkosten). Der Standarddeckungsbeitrag wird bei pflanzlichen Merkmalen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Merkmalen je Stück Vieh für jeden Erhebungsbezirk bestimmt. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. berechnet die Standarddeckungsbeiträge seit vielen Jahren zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der Betriebssystematik für den Bund und die Länder.

Weitere Kalkulationsunterlagen wurden den folgenden Datensammlungen und Handbüchern entnommen:

- Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013, Datensammlung mit Online-Zugang, 23. Auflage, 2012, 824 S.
- Landschaftspflege mit Schafen 2014, Datensammlung, Darmstadt 2014
- Obstbau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationen, Datensammlung, 2010, 268 S.
- Weinbau und Kellerwirtschaft, Datensammlung, 15. Auflage, 2013, 124 S.
- Ökologischer Landbau - Daten für die Betriebsplanung, Datensammlung, 2010, 824 S.
- Ökologischer Feldgemüsebau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationen, Datensammlung, 2013, 376 S.

Die Bruttoerzeugung wird aus den Haupterzeugnissen (z. B. Getreide) und möglichen Neben-erzeugnissen (z. B. Stroh) ermittelt. Bei den Hauptkulturen entspricht die Bruttoerzeugung in der Regel einer einzigen Ernte in zwölf Monaten. Bei den Gartenbauerzeugnissen kann die Bruttoerzeugung für zwölf Monate mehreren aufeinander folgenden Kulturen entsprechen. Bei den Dauerkulturen (z. B. Obst) ist die gesamte Dauer, in der eine Kultur auf einer Fläche steht, bei der Bewertung der Bruttoerzeugung und der Kosten berücksichtigt.

Die Leistung des jeweiligen Merkmals wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ermittelt.

Folgende Spezialkosten werden vom Wert der Bruttoerzeugung abgezogen:

- Saat- und Pflanzgut (zugekauft oder im Betrieb erzeugt),
- zugekaufte Düngemittel,

- Pflanzenschutzmittel,
- verschiedene anteilige Spezialkosten, wie
- Wasser für Bewässerung,
- Heizung,
- Trocknung,
- Spezialkosten der Vermarktung (z. B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,
- Spezialversicherungskosten und
- sonstige Spezialkosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung sind.

Die Spezialkosten wurden anhand der Preise frei Hof ohne Mehrwertsteuer ermittelt.

Die Methode der Berechnung der Einkommensverluste bzw. Mehrkosten ergibt sich aus dem Schema „Methodik der Berechnung von Zahlungen für den Ökolandbau“ (Siehe Anlage 4).

Die Höhe der Zahlungsbeträge der einzelnen Vorhaben können im Falle signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Änderungen durch die Europäische Kommission und nachdem sie der Kommission notifiziert worden sind, nach oben oder unten angepasst werden. In diesen Fällen können die Beträge der Zahlungen auch während des laufenden Verpflichtungszeitraums angepasst werden.

Vermeidung der Doppelförderung in Bezug auf Anforderungen nach den Artikeln 43 bis 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013

Mit der VO (EU) Nr. 1307/2013 wurde für die Zeit ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen. Die Mitgliedstaaten haben bestimmte Entscheidungen zur Ausgestaltung der Direktzahlungen zu treffen sowie auch eine Reihe von Optionen, die Abweichungen von dem in dieser Verordnung geregelten Grundmodell ermöglichen. Diese Entscheidungen sind in Deutschland durch ein Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz-DirektZahlDurchfG) getroffen worden. Damit wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, u.a. Vorschriften zu erlassen über die Anforderungen an ökologische Vorrangflächen. Diese Vorschriften werden danach in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) festgelegt.

Die darin enthaltenen Anforderungen an ökologische Vorrangflächen sind die Grundlage für Berechnung der Beträge, die bei den Unter-Maßnahmen M11.1 Einführung und M11.2 Beibehaltung des ökologischen Landbaus von den errechneten Einkommensverlusten abgezogen werden müssen, weil Betriebsinhaber, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ökologischen Landbau betreiben, gemäß Artikel 43 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1307/2013 automatisch Anrecht auf Direktzahlungen haben und die Erfüllung der Greening-Anforderungen nicht nachweisen müssen.

Ausgehend von den Überlegungen, die bei Maßnahme M10 im Abschnitt 5.2.6.2 unter der Überschrift „c.4 Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Heranziehung der Vorhabenarten ... zur Erbringung ökologischer Vorrangflächen“ ausgeführt sind, werden ökologische Vorrangflächen in Deutschland durch den Anbau von Zwischenfrüchten am kostengünstigsten erbracht. Der Anbau von Zwischenfrüchten nach Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 verursacht danach Kosten in Höhe von 250 Euro je Hektar Ökologische Vorrangfläche. Wird dieser Betrag auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (Bezugsgröße für die Zahlungen für Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus) ergibt sich

ein Betrag von rund 13 Euro/ha Ackerfläche (250 Euro + 5% Ökologische Vorrangfläche = 12,50 Euro/ha Ackerfläche). Dieser Betrag geht in die Kalkulation des Einkommensverlustes dergestalt ein, dass dadurch die Höhe des Einkommensverlustes des ökologisch wirtschaftenden Betriebes verringert wird. Dieser Betrag wirkt sich in den Kalkulationen letzten Endes jedoch nur geringfügig aus und wird durch andere Einkommensverlust-Effekte überlagert. Diese sind insbesondere veränderte Preis-Kosten-Relationen bei den konventionellen Referenzverfahren (deutlich gestiegene Erzeugerpreise bei geringeren gestiegenen Betriebsmittelkosten).

Einflussgröße und Begründung:

Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variable Kosten wie Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, variable Maschinenkosten, Arbeitskosten und sonstige variable Kosten sowie Kosten für die Erfüllung der Greening-Anforderung „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gem. Art. 43 Abs. 2 Buchstabe c) und Anbauverhältnis der Hauptfruchtarten beim Vergleich systemkonformer Fruchtfolgen.

Bei den Zahlungen für den ökologischen Landbau wird unter Annahme einer Gesamtbetriebsbetrachtung nach möglichst repräsentativen Betriebstypen (landwirtschaftlicher Gemischtbetrieb mit Acker- und Grünlandnutzung sowie Spezialbetriebe mit Gemüsebau bzw. Dauer- und Baumschulkulturen) differenziert.

Die Einführung bzw. Umstellung auf ökologischen Landbau ist ein mehrjähriger dynamischer Prozess, der den gesamten Betrieb betrifft. Die Auswirkungen einer Umstellung genauso wie die möglichen betrieblichen Anpassungsmaßnahmen sind äußerst vielfältig. Sie sind mit der „Einführung“ (M11.1) genannten fünfjährigen Förderungsphase nicht abgeschlossen. Die ökologisch wirtschaftenden Betriebe sind dementsprechend vielfältig und recht unterschiedlich organisiert. Daher sind die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen auf der Grundlage einer Auswahl möglichst repräsentativer Betriebstypen und Erzeugnisse als Grundlage für Beispielsberechnungen vorgenommen. Dabei wird im Betriebstyp „landwirtschaftlicher Gemischtbetrieb“ davon ausgegangen, dass die Ackerflächen und das Grünland nicht unabhängig voneinander ökologisch bewirtschaftet werden, so dass eine Differenzierung der Beihilfen zwischen Ackerland einerseits und Grünland nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen führen würde.

Auf Grund der Vielzahl von Gemüsearten, Anbaumethoden und Vermarktungsstrategien ist die Streubreite der durch ökologischen Gemüsebau entstehenden Einkommensverluste groß. Die Beihilfeberechnung für Gemüse wird daher anhand zweier weit verbreiteter Feldgemüsearten, Möhren und Kohl, durchgeführt. Die Berechnung der Zahlungen für die Einführung (M11.1) und Beibehaltung (M11.2) unterscheiden sich beim verkaufsfähigen Ertrag, dem Durchschnittspreis und dem Arbeitszeitbedarf für nicht ständige Arbeitskräfte. Die variablen Maschinenkosten einschl. Lohnkosten für nicht ständige Arbeitskräfte und die Arbeitskosten für ständige Arbeitskräfte sind im ökologischen Landbau höher, da mehr Arbeitszeit für die organische Düngung, für Hand- und Maschinenhacke und für die Aufbereitung der Produkte benötigt wird. Die „sonstigen Kosten“ sind im ökologischen Landbau vor allem wegen der Beiträge zu Verbänden höher. Auch für die Beschaffung von Saatgut fallen höhere Kosten an. Einsparungen ergeben sich im ökologischen Anbauverfahren hingegen bei den Kosten für die Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

Die Kalkulation der Beihilfe für Ackerland basiert sowohl bei der Referenzsituation als auch bei den ökologischen Anbauverfahren auf einer Fruchtfolge in einem viehlosen Ackerbaubetrieb. Die Berechnung der Beihilfen Einführung (M11.1) und Beibehaltung (M11.2) unterscheiden sich hinsichtlich der Preise für die ökologisch erzeugten Produkte und der variablen Kosten.

Die Lohnarbeitskosten sind im ökologischen Landbau höher, da zum einen zusätzliche Kosten für die

Aufbereitung der Ware und zum anderen mehr Handarbeit, häufig von Saisonkräften ausgeführt (z. B. Disteln ziehen in Getreide), anfallen. Zudem sind die Kosten für das Saatgut höher, während die Kosten für Dünge- und Pflanzenschutzmittel niedriger sind.

Bei der Einführung ökologischer Anbauverfahren (M11.1) ist zu berücksichtigen, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann. Der Ertrag wird als gewogener Durchschnitt aus den im ökologischen Landbau erzielten Erträgen und konventionellem Ausgangsertrag gebildet. Der Gesamterlös setzt sich aus unterschiedlichen Mengen und Anteilen konventioneller und ökologischer Ware zusammen.

Für ökologisch bewirtschaftetes Ackerland und Grünland werden gleiche Zahlungen vorgesehen, da eine differenzierte Berechnung grundsätzlich nur zu unwesentlich unterschiedlichen Einkommensverlusten führt. Durch eine einheitliche Zahlung wird kein Anreiz zur Umwandlung von Grünland in Ackerland innerhalb eines Betriebs gegeben.

Einkommensverluste der ökologischen Bewirtschaftung und der damit einhergehenden Extensivierung von Dauergrünland resultieren aus geringeren Trockenmasse- und Nährstoffträgen je Hektar (mangels mineralischer Stickstoffdüngung). Aufgrund der niedrigeren Erträge können weniger Rinder je Hektar gehalten werden. Dadurch verringert sich der Deckungsbeitrag der Viehhaltung bezogen auf einen Hektar Grünland.

Zusatzkosten, die aufgrund eines erhöhten Kraftfutterbedarfs durch verschlechterte Grundfutterqualität entstehen, werden nicht angesetzt, da eine verringerte Stickstoffdüngung im Gegenzug den Leguminosenanteil im Bestand erhöht.

Ergänzend dazu sind bei der ökologischen Grünlandnutzung weitere wirtschaftliche Nachteile zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus Zusatzkosten, die den Betrieben aufgrund bestimmter Anforderungen der EU-Öko-Verordnung z. B. durch folgende Maßnahmen entstehen:

- Einsatz teurerer ökologisch erzeugter Kraft- und Mineralfuttermittel,
- zusätzlicher Arbeitszeitbedarf für den Weideauftrieb,
- Verzicht auf die präventive Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln (z. B. keine Antibiotika zum Trockenstellen der Milchkühe) und dadurch höherer Arbeitszeitaufwand für Betreuung und Beobachtung,

Für die Beihilfeberechnung für Dauerkulturen werden der Weinbau und der Obstbau wegen ihrer vergleichsweise großen Bedeutung herangezogen. Der ökologische Wein- und Obstbau weist folgende Unterschiede in der Kostenstruktur zum konventionellen Wein- und Obstbau auf:

- höhere Kosten für Düngung (teurere Düngemittel, ggf. Ausbringung von Wirtschaftsdünger) und im Weinbau darüber hinaus für Bodenbedeckung (Dauerbegrünung),
- höhere Kosten für Pflanzenschutz (Nützlingsförderung, mechanische
- Unkrautbekämpfung, häufigere Spritzungen mit im ökologischen Wein- und Obstbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln),
- den variablen Maschinenkosten, Kosten für Lohnmaschinen und Lohnkosten
- für saisonale Arbeitskräfte,
- höherer Arbeitszeitbedarf für Pflegemaßnahmen im Weinberg, die durch
- Ersparnisse bei der Ernte und Kellerwirtschaft (geringere Mengen) ausgeglichen werden und

- höhere Kosten für Information, Absatzsicherung sowie Verbandsbeiträge im ökologischen Weinbau.

Die Berechnungen erfolgen unter Berücksichtigung der Deckungsbeitragsdifferenzen zwischen den Referenzverfahren und den ökologischen Anbauverfahren, jeweils getrennt für die Einführung (M11.1) und die Beibehaltung (M11.2). Als Ausgangspunkt für das konventionelle Referenzsystem wurden bei Wein der Durchschnittsertrag mehrerer Bundesländer und bei Obst die Angaben der Datensammlung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. Obstbau bei Äpfeln zugrunde gelegt. Beim Weinbau wird von einer Ersparnis bei Ernte und Kellerwirtschaft ausgegangen, die durch Mehrarbeit im Weinberg in etwa kompensiert wird. In den ersten beiden Jahren der Einführung (M11.1) kann die Produktion nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden. Der Rückgang des Ertragsniveaus wird in dieser Phase nur zu zwei Dritteln berücksichtigt.

Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände

Der besondere Umstand, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren (M11.1) die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann, ist auch der Grund für die Option, gegebenenfalls die Zahlungen in den ersten beiden Jahren der Einführungsphase über die Beträge hinaus anzuheben, die der Anhang zur VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Artikel 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt. Die durch nicht-realisierte Preisaufschläge für Ökoerzeugnisse verursachten Einkommensverluste werden in den ersten beiden Jahren durch eine über den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum der Einführungsphase (M11.1) gleichbleibende Zahlung nur teilweise ausgeglichen. Dem hieraus resultierenden Umstellungshemmnis kann mit einer degressiven Zahlung begegnet werden, denn die jährlichen Zahlungen werden bei Wahrnehmung dieser Option in den Jahren 3 bis 5 auf die Höhe der Zahlungen für die Beibehaltung (M11.2) abgesenkt werden.

Somit entsteht im fünfjährigen Durchschnitt eine Überschreitung der genannten Förderbeträge des Anhangs II in folgenden Fällen:

- Einführung ökologischer Gemüse bei auf Ackerflächen, wenn die Option in Anspruch genommen wird, den Regelbetrag (590 €/ha) um 30 Prozent auf 767 €/ha anzuheben.
- Einführung auf ökologisch bewirtschafteten Dauer- und Baumschulkulturen (950 €/ha); im Falle der Anhebung um 30 Prozent beträgt die Zahlung 1.235 €/ha.
- Beibehaltung des ökologischen Landbaus bei Dauer- und Baumschulkulturen, wenn die Option in Anspruch genommen wird, den Regelbetrag (750 €/ha) um 30 Prozent auf 975 €/ha anzuheben.

Bei Inanspruchnahme der Option, die Zahlung in den ersten beiden Jahren der Einführung des ökologischen Landbaus anzuheben (siehe 5.2.7.3.1.8 Nr. 2), entsteht eine Überschreitung der Beträge des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1305/2013 in folgenden Fällen:

- Einführung ökologischer Gemüse bei auf Ackerflächen (935 €/ha), im Falle der Anhebung um 30 Prozent beträgt die Zahlung 1.216 €/ha.
- Einführung auf ökologisch bewirtschafteten Dauer- und Baumschulkulturen (1.275 €/ha); im Falle der Anhebung um 30 Prozent beträgt die Zahlung 1.656 €/ha.

Begründung und Darlegung der besonderen Umstände

Die Beträge, die der Anhang der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Art. 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt, werden unter Bezugnahme auf die Fußnote (*) des Anhangs angehoben, um auf Ackerflächen, die mit

einjährigen Gemüsekulturen genutzt werden, sowie auf mehrjährig genutzten Dauer- oder Baumschulkulturflächen entstehende hohe Einkommensverluste mit den Zahlungen für die Einführung des ökologischen Landbaus auszugleichen.

Als besonderer Umstand ist bei einjährigen Gemüsekulturen zu werten, dass ökologischem Möhrenanbau beispielsweise höhere Arbeitskosten anfallen, weil die mechanische Unkrautbekämpfung arbeitsintensiver ist. Bei anderen Produktionsverfahren im ökologischen Gemüsebau (z. B. Salat, Porrée, Zucchini, Chinakohl) ist Handarbeit (Jäten, Hacken) erforderlich, weil Herbizide nicht angewendet werden dürfen.

Auch auf ökologisch bewirtschafteten Dauerkulturflächen genügt der Höchstbetrag des Anhangs II in den ersten fünf Jahren der Einführung nicht aus, um Einkommensverluste auszugleichen. Bei konventionellen Erzeugerpreisen in den ersten drei Jahren führen niedrigere Erträge und höhere Kosten für Pflegemaßnahmen (häufigere Behandlung mit biologischen Pflanzenstärkungsmitteln, teure biologische Maßnahmen des Pflanzenschutzes) zu Einkommensverlusten, die deutlich über 900 Euro je Hektar und Jahr liegen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme besteht aus den Untermaßnahmen 11.1 'Zahlungen für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft' und 11.2 'Zahlungen für die Erhaltung ökologischer Landwirtschaft'

Die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft (11.1) und die Erhaltung des ökologischen Anbauverfahrens (11.2) werden entsprechend der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt. Die Zusatzförderung 'Ökoplus' programmiert unter Code 10 baut auf dieser Grundförderung auf und stellt weitere erhöhte Anforderungen an Düngung, Fruchtfolgen und Bewirtschaftungszeiten.

Die Umsetzung der Maßnahme zielt darauf ab, folgende Bedarfe zu decken:

- 'Erhalt und Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft'
- 'Schutz und Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer'
- 'Nachhaltiger Erhalt der Bodenfunktionen'
- 'Erhalt und Entwicklung von Biodiversität'

Ziel der Maßnahme ist es, ökologische Anbauverfahren im gesamten Betrieb einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Die Umstellung auf ökologische Anbauverfahren kann vor allem in den ersten Jahren der Umstellung von einem konventionell zu einem nach ökologischen Anbauverfahren wirtschaftenden Betrieb zu Einkommenseinbußen führen: Die Produktion ist zwar bereits ökologisch, das Produkt darf aber erst ein Jahr nach Beginn der Umstellung als "Umstellungsware" vermarktet werden und erst zwei Jahre nach Beginn der Umstellung dürfen Produkte als anerkannt ökologische Ware deklariert und vermarktet werden; bei mehrjährigen Kulturen (außer Wiesen und Weiden) erst nach drei Jahren.

Damit Niedersachsen in Zukunft die steigende Nachfrage nach ökologischen Produkten aus regionaler Wirtschaft decken kann, werden Betriebe, die auf ökologischen Landbau umstellen oder diesen fortsetzen, finanziell unterstützt.

Allgemeine Förderbedingungen

Vorgaben der Cross Compliance sowie verpflichtende Vorschriften und Anforderungen des nationalen Rechts sind für die Maßnahme des Codes 11 zu beachten.

Die Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes folgende Anforderungen im gesamten Betrieb einzuhalten:

- einschlägige obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. 1 VO (EU) Nr. 1306/2013
- einschlägige Kriterien und Mindestanforderungen gem. Art. 4 Abs. 1c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013
- einschlägige Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- sonstige einschlägige verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts
- gegebenenfalls nationale Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen

Die Verpflichtungsdauer für die Vorhabenarten in dieser Maßnahme beträgt mindestens fünf Jahre, eine jährliche Verlängerung um ein Jahr bzw. um bis zu zwei weitere Jahre ist möglich.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 4A

Die Untermaßnahmen zur Umstellung und zum Erhalt der ökologischen Landwirtschaft tragen zum Verzicht auf die Anwendung von mineralischen Düngemitteln und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei. Zusammen mit der flächengebundenen Tierhaltung führt dies durch Ansiedlung von Wild- und Beikräutern zur Erhöhung der Biodiversität und durch den gezielten und eingeschränkten Einsatz von Düngern grundsätzlich zu einer Minderung von Nährstoffüberschüssen. Da dem ökologisch wirtschaftenden Landwirt keine chemisch-synthetischen Biozide zur Verfügung stehen, sind seine Möglichkeiten der Beikraut- und Schädlingsbekämpfung begrenzt. Dies wirkt sich direkt und indirekt sehr positiv auf die biologische Vielfalt von Fauna und Flora und das Bodenleben aus.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

Die flächenbezogene Förderung des Öko-Landbaus ist ein bedeutendes Element des gesamtstrategischen Ansatzes zur Ausdehnung des Öko-Sektors.

Das Innovationspotential des Ökologischen Landbaus liegt insbesondere in einem ganzheitlichen Ansatz unter Zugrundelegung weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe begründet. Der ökologische Landbau wird im Rahmen der Gesamtstrategie durch praxisnahe Forschungsprojekte, Wissenstransfer und intensive Vernetzung von Forschung, Beratung und Praxis gefördert.

Umweltschutz

Der 'Erhalt der ökologischen Landwirtschaft' leistet einen Beitrag zum Gewässerschutz und somit zum Umweltschutz. Die ausgeglichene Nährstoffbilanz vermindert die Gefahr des Eintrags in die Gewässer. Der Verzicht auf synthetische Pflanzenschutzmittel führt zu einer Null-Emission, der geringere Einsatz von Tierarzneimitteln zu einem deutlich geringeren Eintrag in die Fläche. Aufgrund des erhöhten Bodenlebens, das sich auf Flächen unter ökologischer Bewirtschaftung einstellt, sind weitere positive Effekte auf den Wasserhaushalt zu verzeichnen.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die 'Umstellung auf ökologische Landwirtschaft' leistet durch die andere Art der Bewirtschaftung einen Beitrag zur Klimaanpassung. Die Bodeninfiltration unter durchschnittlicher ökologischer Bewirtschaftung ist durch das aktivere Bodenleben signifikant höher als unter durchschnittlicher konventioneller Bewirtschaftung. Dadurch entsteht weniger Oberflächenwasser und weniger Erosion. Dies ist vor allem bei Starkregenereignissen von großer Bedeutung. Auch die Speisung des Grundwasserspeichers erhöht sich mit allen positiven Folgen: Verbesserung der Verfügbarkeit des Grundwassers für Ökosysteme und anthropogene Nutzung sowie Verringerung des Oberflächenabflusses, wodurch unter anderem Überschwemmungsgefahren verringert werden.

8.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1. Erhalt des Ökolandbaus

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0002

Teilmaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates beizubehalten.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden. Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 werden die den Betrieben entstehenden Kontrollkosten nur zum Teil ausgeglichen.

Förderverpflichtungen:

Der Begünstigte führt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb den ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 ein.

Sonstige Bestimmungen:

Ökologische Bienenhaltungen oder die ökologische Aquakulturen eines Begünstigten sind im Rahmen dieser Unter-Maßnahme nicht förderfähig. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen daher keinen Verstoß gegen die Förderbestimmungen dar.

Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes die Maßnahme „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/20132 angeboten, so dürfen die Fixkosten für die Teilnahme an einer Qualitätsregelung nicht zur Berechnung des Förderbetrages für dasselbe Erzeugnis im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus herangezogen werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert werden Vorhaben, die der Beibehaltung ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007 dienen.

Gebietskulisse: Programmgebiet

8.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt

8.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

VO (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007R0834&from=DE>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

VO (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008R0889&qid=1416156809722&from=DE>

VO (EU) Nr. 392/2013 DER KOMMISSION vom 29. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0392&qid=1416156907461&from=DE>

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/ lg_2009/BJNR235810008.html

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung: http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Regelungen der NRR. Die wesentlichen Rechtsvorschriften sind die Regelungen zum Ökologischen Landbau und zur Umsetzung der Direktzahlungen:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie hierzu erlassene Durchführungsverordnungen.
- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-landbaugesetz - ÖLG)
- Nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Direktzahlungen.

8.2.7.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

8.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind die Einkommensverluste der Beibehaltung des ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007 im Vergleich zu einem konventionellen Referenzverfahren.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Grundsätzlich werden keine Auswahlkriterien gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 angewandt.

Bei Mittelknappheit wird eine Bewilligungsreihenfolge der angebotenen und beantragten Fördermaßnahmen festgelegt. Bei der Bewertung der Fördermaßnahmen werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Bewertung der angebotenen Fördermaßnahme hinsichtlich ihrer Umweltwirkung und ihrem Beitrag zur Zielerreichung
- Voraussetzung als Basis für die aufbauende Komplementärförderung
- Umsetzung der Verpflichtung in bestimmten Förderkulissen

8.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt im Jahr **2014**:

- 350 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 180 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 180 Euro je Hektar Grünland und
- 750 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung kann sich die Förderung um bis zu 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 550 Euro je Unternehmen erhöhen.

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr **2015**:

- 360 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 210 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 210 Euro je Hektar Grünland und
- 750 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung kann sich die Förderung um bis zu 50 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen erhöhen.

Die ab 2015 geltenden Beträge für Ackerflächen wurden unter Berücksichtigung der Vermeidung von Doppelförderung in Bezug auf Anforderungen nach den Artikeln 43 bis 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 kalkuliert. In den Berechnungen zur Ermittlung der auszugleichenden Einkommensverluste wurde ein Betrag von 13 Euro je Hektar Ackerfläche die Höhe der Zahlung mindernd berücksichtigt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 % (beim Einsatz von EU-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Jährliche Förderbetrag:

- 390 € je ha Gemüsebau
- 234 € je ha Ackerfläche
- 234 € je ha Grünland
- 750 € je ha Dauer- oder Baumschulkulturen

Für die Kontrollkosten werden jährlich 50 € je ha ermittelter Fläche, höchstens jedoch 600 € je Begünstigten gewährt.

Die dargestellten Prämien werden dem Anhang II (Spalte 4) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wie folgt zugeordnet:

- Einjährige Kulturen: Ackerfläche, Grünland
- Mehrjährige Sonderkulturen: Dauer- oder Baumschulkulturen
- Sonstige Flächennutzung: Gemüsebau

Besonderheit

Abweichung von der Nationalen Rahmenregelung um plus 11 %.

In der vorangegangenen Förderperiode lag der Förderbetrag für die Einführung des Ökolandbaus um 3 % und für die Erhaltung des Ökolandbaus um 19 % niedriger als der Wert der Nationalen Rahmenregelung. Statistische Auswertungen ergaben einen Rückgang der ökologisch bewirtschafteten Fläche ab 2010 bei steigender Nachfrage nach Öko-Produkten. Um diesem Trend entgegenzuwirken, wird eine Anhebung des Förderbetrages als erforderlich angesehen.

Besonderheit Gemüsekultur:

Besonderheit Gemüsekultur: Für den Erhalt des Ökolandbaus wurde der agronomisch errechnete Wert übernommen. Dies ist erforderlich, um den maximal zulässigen Fördersbetrag gem. VO (EU 1305/2013 nicht zu überschreiten.

8.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.4.1

8.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.4.2

8.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.4.3

8.2.7.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel f (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel f (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.5

8.2.7.3.2. Umstellung auf ökologischen Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0001

Teilmaßnahme:

- 11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.7.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates einzuführen.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden. Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 werden die den Betrieben entstehenden Kontrollkosten nur zum Teil ausgeglichen.

Förderverpflichtungen:

Der Begünstigte führt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb den ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 ein.

Sonstige Bestimmungen:

Ökologische Bienenhaltungen oder die ökologische Aquakulturen eines Begünstigten sind im Rahmen dieser Untermaßnahme nicht förderfähig. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen daher keinen Verstoß gegen die Förderungsbestimmungen dar.

Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes die Maßnahme „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/20132 angeboten, so dürfen die Fixkosten für die Teilnahme an einer Qualitätsregelung nicht zur Berechnung des Förderbetrages

für dasselbe Erzeugnis im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus herangezogen werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert werden Vorhaben zur Einführung eines ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007. Der ganzheitliche Ansatz legt weitgehend geschlossene betriebliche Kreisläufe basierend auf ökologischen Anbauverfahren zugrunde, die in besonderem Maße zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen beitragen. Die Zahlungen zur 'Umstellung auf ökologische Landwirtschaft' wirkt aktiv der Umstellungshürde entgegen, die sich aus dem Zusammenspiel fehlender Vermarktungsmöglichkeiten und sinkendem Ertragsniveau ergibt, denn bei der Umstellung auf ökologischen Anbauverfahren sind die Einkommensverluste in den ersten Jahren besonders hoch. Die besonders nachhaltige Wirtschaftsweise trägt durch Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Einsatz von organischen Düngemitteln, Verbesserung der organischen Substanz im Boden und einer vielseitigen und erweiterten Fruchtfolge zur Verbesserung der Boden- und Wasserqualität zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt bei.

Gebietskulisse: Programmgebiet

8.2.7.3.2.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt

8.2.7.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

VO (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und

die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007R0834&from=DE>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

VO (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008R0889&qid=1416156809722&from=DE>

VO (EU) Nr. 392/2013 DER KOMMISSION vom 29. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0392&qid=1416156907461&from=DE>

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/ lg_2009/BJNR235810008.html

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Regelungen der NRR. Die wesentlichen Rechtsvorschriften sind die Regelungen zum Ökologischen Landbau und zur Umsetzung der Direktzahlungen:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie hierzu erlassene Durchführungsverordnungen.
- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-landbaugesetz - ÖLG)
- Nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Direktzahlungen.

8.2.7.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

8.2.7.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind die Einkommensverlust der Einführung des ökologischen Anbauverfahrens nach der VO

(EG) Nr. 834/2007 im Vergleich zu einem konventionellen Referenzverfahren.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.7.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.7.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Grundsätzlich werden keine Auswahlkriterien gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 angewandt.

Bei Mittelknappheit wird eine Bewilligungsreihenfolge der angebotenen und beantragten Fördermaßnahmen festgelegt. Bei der Bewertung der Fördermaßnahmen werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Bewertung der angebotenen Fördermaßnahme hinsichtlich ihrer Umweltwirkung und ihrem Beitrag zur Zielerreichung
- Voraussetzung als Basis für die aufbauende Komplementärförderung
- Umsetzung der Verpflichtung in bestimmten Förderkulissen

8.2.7.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:

1. bei Einführung der Maßnahme bis zu
 - 575 Euro je Hektar Gemüsebau,
 - 220 Euro je Hektar Ackerfläche,
 - 220 Euro je Hektar Grünland und
 - 950 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.
2. Die für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes gewährte Zahlung kann auf bis zu:
 - 915 Euro je Hektar Gemüsebau,
 - 280 Euro je Hektar Ackerfläche,
 - 280 Euro je Hektar Grünland und
 - 1.250 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen

erhöht werden. In diesem Fall werden die für das dritte bis fünfte Jahr zu gewährenden Beträge auf die unter "M11.0002 Beibehaltung ökologischer/ biologischer Landbau" genannten Beträge abgesenkt.

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung kann sich die Förderung um bis zu 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 550 Euro je Unternehmen erhöhen.

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr **2015**:

1. bei Einführung der Maßnahme bis zu
 - 590 Euro je Hektar Gemüsebau,
 - 250 Euro je Hektar Ackerfläche,
 - 250 Euro je Hektar Grünland und
 - 950 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.
2. Die für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes gewährte Zahlung kann auf bis zu:
 - 935 Euro je Hektar Gemüsebau,
 - 310 Euro je Hektar Ackerfläche,
 - 310 Euro je Hektar Grünland und
 - 1.275 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen

erhöht werden. In diesem Fall werden die für das dritte bis fünfte Jahr zu gewährenden Beträge auf die unter "M11.0002 Beibehaltung ökologischer/ biologischer Landbau" genannten Beträge abgesenkt.

Die ab 2015 geltenden Beträge für Ackerflächen wurden unter Berücksichtigung der Vermeidung von Doppelförderung in Bezug auf Anforderungen nach den Artikeln 43 bis 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 kalkuliert. In den Berechnungen zur Ermittlung der auszugleichenden Einkommensverluste wurde ein

Betrag von 13 Euro je Hektar Ackerfläche die Höhe der Zahlung mindernd berücksichtigt.

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung kann sich die Förderung um bis zu 50 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen erhöhen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 % (beim Einsatz von EU-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Jährliche Förderbeträge für die Umstellung in den ersten beiden Jahren der Verpflichtung:

- 900 € je ha Gemüsebau,
- 364 € je ha Ackerfläche
- 364 € je ha Grünland
- 1.275€ je ha Dauer- oder Baumschulkulturen

Jährliche Förderbeträge ab dem dritten Jahr der Verpflichtung:

- 390 € je ha Gemüsebau
- 234 € je ha Ackerfläche
- 234 € je ha Grünland
- 750 € je ha Dauer- oder Baumschulkulturen

Für die Kontrollkosten werden jährlich 50 € je ha ermittelter Fläche, höchstens jedoch 600 € je Begünstigten gewährt.

Die dargestellten Prämien werden dem Anhang II (Spalte 4) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wie folgt zugeordnet:

- Einjährige Kulturen: Ackerfläche, Grünland
- Mehrjährige Sonderkulturen: Dauer- oder Baumschulkulturen
- Sonstige Flächennutzung: Gemüsebau

Besonderheit

Abweichung von der Nationalen Rahmenregelung um plus 17 %.

Begründung der Abweichung:

In der vorangegangenen Förderperiode lag der Förderbetrag für die Einführung des Ökolandbaus um 3 % und für die Erhaltung des Ökolandbaus um 19 % niedriger als der Wert der Nationalen Rahmenregelung. Statistische Auswertungen ergaben einen Rückgang der ökologisch bewirtschafteten Fläche ab 2010 bei steigender Nachfrage nach Öko-Produkten. Um diesem Trend

entgegenzuwirken, wird eine Anhebung des Förderbetrags als erforderlich angesehen.

Besonderheit Gemüsekultur:

Für die Einführung des Ökolandbaus bleiben die Förderbeträge um 4 % unter dem Wert der Nationalen Rahmenregelung. Für den Erhalt des Ökolandbaus wurde der agronomisch errechnete Wert übernommen. Dies ist erforderlich, um den maximal zulässigen Förderbetrag gem. VO (EU) 1305/2013 nicht zu überschreiten.

Begründung zur Überschreitung der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Höchstbeträge

Es gilt die Begründung der NRR unter 5.2.7.2. „Allgemeine Beschreibung der Maßnahme“, Punkt *Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände.*

Die Beträge, die der Anhang der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Art. 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt, werden unter Bezugnahme auf die Fußnote (*) des Anhangs angehoben, um auf Ackerflächen, die mit einjährigen Gemüsekulturen genutzt werden, sowie auf mehrjährig genutzten Dauer- oder Baumschulkulturflächen entstehende hohe Einkommensverluste mit den Zahlungen für die Einführung des ökologischen Landbaus auszugleichen.

8.2.7.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.4.1

8.2.7.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.4.2

8.2.7.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.4.3

8.2.7.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel f (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel f (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.5

8.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme 'Ökologischer Landbau' die nachfolgenden aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Das Risiko besteht darin, dass Verpflichtungen schwierig zu kontrollieren sind. Dieses sind vor allem Verpflichtungen auf Einzelflächen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen und/oder die eine Reduzierung bzw. einen Verzicht von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zum Inhalt haben.

Fördervoraussetzungen (R6)

Werden Eingangsvoraussetzungen als Fördervoraussetzungen definiert, besteht das Risiko, dass bei einem Verstoß nur eine 100 %ige Kürzung möglich ist.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird eine Fehlerquelle sowohl für die Begünstigten als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen vollständig und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko entsteht vor allem durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigten, insbesondere hinsichtlich der Größe von extensiven Grünlandflächen wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Die Einhaltung der ökologischen Produktionsverfahren auf den Betrieben wird in der Verwaltungskontrolle durch einen Abgleich mit der für den Ökolandbau zuständigen Behörde vorgenommen. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen werden zusätzlich alle Prüfberichte der Ökokontrollstellen eingesehen und bezüglich des Verpflichtungszeitraums ausgewertet.

Fördervoraussetzungen (R6)

Eingangsvoraussetzungen, die nicht Teil der Prämienkalkulation sind, wurden nicht als Fördervoraussetzungen aufgenommen.

IT-Systeme (R8)

Dem Begünstigte wird die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung angeboten. Bei der Bearbeitung seiner Antragsdaten wird er durch vielfältige Plausibilitätsprüfungen unterstützt und geleitet. Der Verwaltung steht für die anschließende Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit umfassenden Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die Verwaltung wird regelmäßig in der Anwendung der IT-Systeme geschult. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das gesamte IT-System mit der elektronischen Antragstellung wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt.

Zahlungsanträge (R9)

Die Zahlungsanträge werden von den Begünstigten weitestgehend über ein IT-System erstellt und in elektronischer Form eingereicht (s. auch unter IT-Systeme). Darin stehen den Begünstigten neben Plausibilitätsprüfungen auch möglichst aktuelle Referenzdaten sowie Luftbilder zur Verfügung. Dadurch werden fehlende oder unplausible Angaben größtenteils vermieden und die Begünstigten können ihre angegebenen Parzellengrößen anhand der Luftbilder und Referenzdaten überprüfen. Die Verwaltungskontrolle erfolgt anschließend direkt anhand der vom Begünstigten elektronisch eingereichten Daten im IT-System der Verwaltung. Dabei werden die Antragsdaten über weitere Plausibilitätskontrollen geprüft und die Ergebnisse der Abgleiche aus der 1. Säule automatisiert berücksichtigt. Insgesamt wird durch dieses Vorgehen das Fehlerrisiko minimiert. Eine ständige Qualitätssicherung auf verschiedenen Ebenen deckt Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich auf und ermöglicht, diese zu beheben.

8.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.7.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Baseline für die unter Code 11 angemeldeten Vorhabenarten gemäß NRR:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen;
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel;

Kurzbezeichnung:

- Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft
- Anwendung von Düngemitteln
- Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel

EU-Rechtsgrundlage:

- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):

- Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).
- Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).
- Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22).

- Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).
- Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
- Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstaubringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃) CC 25).
- Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).

Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 10):

- Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).
- Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).
- Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 86).
- Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).
- Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und – beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).
- Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Name des Anwenders,
 - die jeweilige Anwendungsfläche,
 - das Anwendungsdatum,
 - das verwendete PSM,
 - die Aufwandmenge,
 - die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird (CC 31a).
- Pflanzenschutzmittel sind nach § 4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC 10d6)
- Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht
- an blühenden oder von Bienen beflugten Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung),
- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung) (CC 32)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Teilnehmende Landwirte verpflichten sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums, im gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 zu betreiben (M11.1 - Einführung oder M11.2 – Beibehaltung sowie Ökoplus-Zusatzförderung Wasserschutz (Code 10)). Siehe auch die Ausführungen im Abschnitt „Förderverpflichtungen“ bei der jeweiligen Teilmaßnahme.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

siehe Anlage 8 -1 Baseline Niedersachsen

8.2.7.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

-

8.2.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

8.2.8.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 32 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Art. 31 und Art. 32 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der deutschen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich 4 a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme besteht aus der Untermaßnahme 13.2. – Entschädigung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind (Art.32 Abs 1b VO(EU) 1305/2013).

Die Umsetzung der Maßnahme zielt darauf ab, folgenden Bedarf zu decken:

- 'Erhalt und Entwicklung von Biodiversität'

Die 'Ausgleichzahlung' trägt dazu bei, eine standortgerechte Landbewirtschaftung auf Flächen in erheblich naturbedingt benachteiligten Gebieten aufrechtzuerhalten und trägt damit auch den Belangen des Umweltschutzes Rechnung. Eine besondere Bedeutung haben dabei Grünlandflächen, da ihre

Bewirtschaftung immer weniger zum Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe beisteuern kann.

Oftmals wurden sie deshalb zu Ackerflächen umgewandelt, weil hier ökonomisch deutlich interessantere Einkommensalternativen bestanden und auch immer noch bestehen. In diesen Gebieten wurde deshalb ausgiebig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf nachwachsende Rohstoffe, überwiegend für Biogas, umzustellen. Auf den nicht ackerfähigen Flächen droht die Umwandlung durch Aufforstung oder die Nutzungsaufgabe mit anschließender Verbrachung. Durch diese Umwandlung in Acker, Aufforstung oder durch die Nutzungsaufgabe gehen in benachteiligten Gebieten die landschaftsprägenden Grünlandflächen verloren. Dadurch verlieren die Gebiete auch an Attraktivität für die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung. Die 'Ausgleichszulage' schafft einen Ausgleich für Einkommensnachteile gegenüber Betrieben, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in nicht benachteiligten Gebieten ausüben. Damit sichert sie die Nutzung der Grünlandflächen und somit den Erhalt dieser Flächen, der nur durch eine aktive Landbewirtschaftung möglich ist.

Die 'Ausgleichszahlung' unterstützt landwirtschaftliche Betriebe, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Landbewirtschaftung unter sozialen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten fortzusetzen. Sie trägt dazu bei, dass Arbeitsplätze, Wirtschaftskraft und Attraktivität der ländlichen Räume erhalten bleiben.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 4A

Die Kulturlandschaften sind für ihren Erhalt auf eine aktive Landbewirtschaftung angewiesen. Diese ist in den Gebiete die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind besonders für die landschaftsprägende Grünlandbewirtschaftung erschwert. Die 'Ausgleichszahlung' gleicht Standortnachteile aus, die sich im Bereich der norddeutschen Tiefebene durch geringere Ertragserwartungen infolge der Lage außerhalb fruchtbarer Löß- und Marschböden und durch klimatische und bodenbedingte Standorteigenschaften ergeben. Diese naturbedingten Nachteile führen trotz des geltenden Umbruchverbots für Grünland oftmals zum fortschreitenden Grünlandrückgang, denn die Grünlandflächen werden aufgeforstet oder fallen durch Nutzungsaufgabe brach. Durch die Maßnahme wird der Erhalt gesichert und der Verlust der auf Grünland spezialisierten Arten verhindert.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

–

Umweltschutz

Die Maßnahme fördert die landwirtschaftliche Grünlandnutzung in, aus erheblich naturbedingten Gründen, benachteiligten Gebieten und stärkt damit die relative Wettbewerbskraft zum Ackerbau und zu nicht benachteiligten Gebieten. Die Grünlandnutzung hat ökologische Vorteile wie eine höhere biologische Vielfalt, einen höheren Humusgehalt und Schutzfunktion gegen Wind- oder Wassererosion durch

dauerhaften Bodenbewuchs.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Der höhere Humusgehalt unter Grünland bindet zusätzlich Kohlenstoff, was sich positiv auf das Klima auswirkt. Die unter Grünland deutlich verminderte Erosion und eine höhere Infiltrationsrate minimiert die Überschwemmungsgefahr.

8.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.8.3.1. b) Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0002

Teilmaßnahme:

- 13.2 – Entschädigung für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Berggebieten zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Zahlung zum Ausgleich naturbedingter Bewirtschaftungsnachteile ist bis zum Inkrafttreten der Neuabgrenzung in den Gebieten möglich, die in der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986, zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997, festgeschrieben sind.

Die Neuabgrenzung der aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten soll bis spätestens 01. Januar 2018 unter Berücksichtigung der Abgrenzungsparameter des Artikels 32 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang III VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgen.

Gebiete, die im Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der VO

(EG) Nr. 1698/2005 förderfähig waren, jedoch nach der Neuabgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 nicht mehr förderfähig sind, können für eine Übergangszeit degressive Zahlungen gemäß Artikel 31 Absatz 5 erhalten.

Die Länder fügen die neuabgegrenzte Gebietskulisse ihren Entwicklungsplänen bei.

Andere Verpflichtungen:

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert werden Vorhaben, die eine standortgerechte Landbewirtschaftung in Gebieten sichern, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind.

Mit der Richtlinie des Rates 75/268/EWG vom 28.04.1975 in Verbindung mit der Richtlinie 75/270/EWG vom 28.04.1975 und der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 wurden die Bestimmungen für die betreffenden Gebiete festgelegt.

Im Auslaufzeitraum bis 31.12.2017 wird die bisherige Gebietskulisse für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind beibehalten. Die Neuabgrenzung der Gebietskulisse nach VO(EU) 1305/2013 Art. 31 und 32 wird erst ab dem Jahr 2018 gültig.

Mit der Neuabgrenzung der Gebietskulisse nach VO(EU) 1305/2013 Art. 31 und 32, die ab dem Jahr 2018 Gültigkeit erlangt, endet die Förderung nach den hier angegebenen Förderbedingungen.

Den Landwirten wird jährlich ein Ausgleich je ha Grünlandfläche gewährt. Diese Zahlung dient dem Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die Grünlandnutzung in den betreffenden Gebieten entstehen. Die Zahlung erfolgt in drei Stufen differenziert (s. Förderbetrag) bis zu einer maximalen Fläche von 100 ha je Betrieb.

Für jeden Hektar über 100 ha wird keine Zahlung gewährt, weil der errechnete Ausgleichsbetrag unter die jährliche Mindestförderhöhe von 25 €/ha fällt.

Die Maßnahme wird entsprechend der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt. Abweichungen oder spezifische Regelungen sind gesondert beschrieben.

8.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als hektarbezogene Zahlung gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

8.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich8.html>

VO (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0549:0607:de:PDF>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.8.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 9 der VO(EU) Nr. 1307/2013, die in erheblich naturbedingten benachteiligten Gebieten wirtschaften. Landwirtschaftliche Unternehmen, die Flächen in den ausgewiesenen Gebieten nach Art.31 bewirtschaften.

8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die Landwirten bei der Bewirtschaftung von Flächen hinaus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten gegenüber Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die den im naturbedingt benachteiligten Gebiet wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

Die Zahlungen sollen Nachteile ausgleichen, die sich aufgrund der Benachteiligung aus erheblichen naturbedingten Gründen ergeben. Die Höhe des Ausgleichs und die Abstufungen ergeben sich anhand der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die durch die landwirtschaftliche Nutzung in diesen Gebieten entstehen. Als Referenz für die auszugleichenden Nachteile gelten Futterbaubetriebe mit Dauergrünlandflächen in Gebieten, die nicht benachteiligt sind.

8.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte, die die Ausgleichszulage im Jahr 2013 oder in einem Jahr davor erhalten haben, sind verpflichtet, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit noch bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes gemäß Artikel 37 Absatz 2 der VO (EG) Nr.1698/2005 auszuüben. Diese Regelung gilt auch für die Begünstigten, für deren Zahlungen noch Mittel aus der Förderperiode 2007-2013 verwendet werden.

Im Falle von Betriebsübergaben, Erweiterung oder Aufgabe des Betriebes gelten die dafür anzuwendenden Vorgaben des nationalen bzw. europäischen Rechts. Gleiches gilt für Begünstigte infolge Flurbereinigungsverfahren oder beim Eintritt besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, oder höhere Gewalt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Das geförderte Dauergrünland muss in Niedersachsen oder Bremen liegen.
- Der jährliche Förderbetrag muss 250 € überschreiten (Bagatellgrenze).
- Das geförderte Dauergrünland muss dem Begünstigten für einen Zeitraum zur Verfügung stehen, der den Regelungen für die Gewährung der Direktzahlungen nach VO (EU) Nr. 1307/2013 entspricht.

Des Weiteren gilt als Förderbedingung:

- Die beantragte Fläche muss mind. einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden

8.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgeschrieben.

8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Ausgleichszulage für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete ist eine hektarbezogene Zahlung und beträgt jährlich mindestens 25 Euro und maximal 250 Euro je Hektar LF. Der aufgeführte Mindest- bzw. Höchstförderbetrag spiegelt die möglichen Mindest- und Höchstförderbeträge wider gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU)

Nr. 1305/2013. Aufgrund der individuellen Voraussetzungen erfolgt die Darstellung und Begründung der länderspezifischen Förderbeträge sowie die Beschreibung der Kalkulationsmethode in den Entwicklungsplänen der Länder. Aufgrund des spezifischen Rahmens der betroffenen Gebiete (*aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete*) erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

2. Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider. In begründeten Fällen kann die Ausgleichszulage unter Berücksichtigung besonderer Umstände angehoben werden. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden. Die Bundesländer legen in ihren Entwicklungsplänen die Prämienkalkulation und ggf. die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.
3. Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bzw. die Mindestfläche absenken oder erhöhen. Aufgrund des spezifischen Rahmens der aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
4. Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Betriebsstrukturen. Für juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gilt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013.
5. Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Die Schwellenwerte sind wie folgt festgelegt:

Die Ausgleichszulage wird in drei Stufen degressiv gewährt und beträgt

- • bis zu 30 ha: 45 €/ha
- • über 30 ha bis zu 50 ha: 35 €/ha
- • über 50 ha bis zu 100 ha: 25 €/ha

Es erfolgt ein Teilausgleich der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligung.

Die jährliche Mindestfördersumme beträgt 250€.

Die jährliche maximale Fördersumme je Begünstigten beträgt 3.300€.

Der Mindestförderbetrag wurde aus der NRR übernommen. Bei einem Betrag von 250€/ha muss der Begünstigte eine Fläche von mindestens 5,6 ha bewirtschaften.

Die Festsetzung der Beträge erfolgte aufgrund der Prämienberechnung der Landwirtschaftskammer.

8.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d in SFC, bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.8.4.1.

8.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d in SFC, bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.8.4.2.

8.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d in SFC, bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.8.4.3.

8.2.8.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel e in SFC, bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.8.5.1.11.

8.2.8.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel f im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kapitel 8.2.8.3.1.11

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Abgrenzung erfolgt auf der Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten (Gemeinde/Gemarkung).

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Gebietskulisse für "aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete" wurde anhand der Landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ) (Höchstwert von 28, bei einem Anteil von mehr als 80% Dauergrünland wurde der LVZ auf max. 32,5 festgesetzt), sowie nach Bevölkerungsdichte (130 Einwohner je km²) und ldw Erwerbspersonen (auf mindestens 15% landwirtschaftlicher Erwerbspersonen der gesamten Erwerbsbevölkerung) abgegrenzt.

Die Definition der Abgrenzungskriterien wurde nicht geändert. Die Kulisse basiert auf der Richtlinie 86/465/EWG vom Juli 1986, zuletzt geändert durch KOM-Entscheidung 97/172/EG vom 10. Februar 1997. Die Gebietskulisse wurde seit dem Jahr 1997 nicht geändert.

Die Definition der Abgrenzungskriterien wurde nicht geändert. Die Kulisse basiert auf der Richtlinie 86/465/EWG vom Juli 1986, zuletzt geändert durch KOM-Entscheidung 97/172/EG vom 10. Februar 1997.

1. Differenzierung nach Hektar-Größenklassen innerhalb eines Betriebes bis zu einer Gesamtfläche von maximal 100 ha Dauergrünland.

Für Planungen mit Vollkosten und Kostenvergleiche ist es notwendig, weitere Kostenpositionen vom Deckungsbeitrag abzuziehen bzw. zu berücksichtigen.

Kosten senkende Faktoren werden in den Größenklassen >30 ha jeweils in einem Korridor von 31-50 und 51-100 ha aufgrund von geringeren Aufwendungen je Flächeneinheit wirksam.

Die Begründung für diese Kostendegression in den unterschiedlichen Größenklassen ist ein mit Zunahme der Betriebsgröße abnehmender Aufwand für Lohnarbeit und Maschinenmiete je ha LF.

1.1 Betriebe mit weniger als 30 Hektar DGL-Fläche

Im Referenzkorridor von 10-20 ha werden für Lohnarbeit und Maschinenmiete insgesamt 250,- €/ha aufgewendet (vgl. interpolierte Werte aus RWDB 2013, S. 30; alle Betriebssysteme).

In einem Korridor von 20-30 ha werden für Lohnarbeit und Maschinenmiete insgesamt 230,- €/ha aufgewendet (vgl. Originalwert aus RWDB 2013, S. 30; alle Betriebssysteme).

Gegenüber den Betrieben mit einer DGL-Fläche von 10-20 ha sind die mittleren Betriebe (20-30 ha DGL) um 20,- €/ha im Vorteil. Für die Größenklasse <30 ha ergibt sich daher bei ausschließlicher

Berücksichtigung der für die Erreichung der Bagatellgrenze geförderten Betriebe über 5,6 ha DGL-Fläche ein Abzugsbetrag von durchschnittlich 10,- €/ha.

Es werden 46,14 €/ha als Mittelwert der Nachteile in kleineren (10-20 ha) und mittleren (20-30 ha) Grünlandbetrieben für die Größenklasse <30 ha errechnet.

1.2 Betriebe mit weniger als 50 Hektar DGL-Fläche

In dem darauf folgenden Korridor im Umfang von 20 ha zusätzlicher LF (30-50 ha) werden für Lohnarbeit und Maschinenmiete insgesamt 223,- €/ha aufgewendet (ebenda). Die Differenz zur vorhergehenden Größenklasse von 7,- €/ha bezieht sich dabei auf die gesamte zusätzliche Grünlandfläche des Betriebes (31-50 ha LF).

Es werden $46,14 \text{ minus } 7 = 39,10$ €/ha für die DGL Fläche von 31-50 ha errechnet.

1.3 Betriebe mit weniger als 100 Hektar DGL-Fläche

In dem darauf folgenden Korridor von insgesamt 50 ha zusätzlicher Grünlandfläche (51-100 ha) werden für Lohnarbeit und Maschinenmiete insgesamt 214,- €/ha aufgewendet (ebenda). Die Differenz zur vorhergehenden Größenklasse beträgt 9,- €/ha und bezieht sich auf die zusätzliche Grünlandfläche (>50 ha).

Es werden $39,10 \text{ minus } 9 = 30,10$ €/ha für die DGL Fläche von 51-100 ha errechnet

1.4 Betriebe mit mehr als 100 Hektar DGL-Fläche

In dem darauf folgenden Korridor von insgesamt 50 ha zusätzlicher Grünlandfläche (100-150 ha) werden für Lohnarbeit und Maschinenmiete insgesamt 197,- €/ha aufgewendet (ebenda). Die Differenz zur vorhergehenden Größenklasse beträgt 7,- €/ha und bezieht sich auf die zusätzliche Grünlandfläche (>50 ha).

Es werden $30,10 \text{ minus } 7 = 23,10$ €/ha für die DGL Fläche von 51-100 ha errechnet.

Der errechnete Wert für die Grünlandfläche >100 ha liegt unterhalb des Mindestauszahlungsbetrags von 25,- €/ha DGL-Fläche.

Siehe hierzu Tabelle 8-2-13.3 und 8-2-13.4

Tabelle 8-2-13.3: Differenzierung nach Hektar-Größenklassen innerhalb eines Betriebes

Größenklassen	10-20 ha	20-30 ha	31-50 ha	51-100 ha	100-150 ha
Lohnkosten/Maschinenmiete	250 €	230 €	223 €	214 €	197 €
Differenzkosten zur vorhergehenden Größenklasse	-	-20 €	-7 €	-9 €	-7 €
Bewertung des Ausgleichs für naturräumliche Nachteile	56,1	38,1	39,1	30,1	23,1
Mittelwert des Ausgleichs nach Größenklassen	46,1		39,1	30,1	23,1
Ausgleichszulage nach Größenklassen	46,- €		36,- €	26,- €	-
AGZ bei max. Ausschöpfung bis 30, 31-50, 51-100 ha DEL	1.350,00 €		700,- €	1.260,-	1.250,-

Tabelle 8-2-13.3 Differenzierung nach Hektar-Größenklassen innerhalb eines Betriebes

Tabelle 8-2-13.4: Fest- und Gemeinkosten nach Betriebsformen und -größen

33

Fest- und Gemeinkosten nach Betriebsformen und -größen

Für Planungsrechnungen mit Vollkosten und Kostenvergleichen ist es notwendig, weitere Kostenpositionen vom Deckungsbeitrag abzudecken. Die wichtigsten sind in der nachfolgenden Tabelle aus der Betriebsstatistik 2012/2013 der LfW zusammengestellt.

Betriebs- systeme	Code*	in %			in €					
		+20%	0	-20%	< 20 ha	20-50 ha	50-100 ha	100-150 ha	> 150 ha	
sonst. Materialaufwand	5300	404	467	504	1.172	1.96	335	567	828	303
Lohnverb.-Mischzweige	5307	172	198	233	289	220	223	214	197	107

Auszug: Richtverdeckungsbeiträge 2013, Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

8.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme 'Zahlung für aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete' die nachfolgenden aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Das Risiko besteht darin, dass Verpflichtungen schwierig zu kontrollieren sind. Dieses sind vor allem Verpflichtungen auf Einzelflächen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen und/oder die eine Reduzierung bzw. einen Verzicht von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zum Inhalt haben.

Fördervoraussetzungen (R6)

Werden Eingangsvoraussetzungen als Fördervoraussetzungen definiert, besteht das Risiko, dass bei einem Verstoß nur eine 100 %ige Kürzung möglich ist.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird eine Fehlerquelle sowohl für die Begünstigten, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen vollständige und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko entsteht vor allem durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigte, insbesondere hinsichtlich der Größe von extensiven Grünlandflächen wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Schwer zu kontrollierende Verpflichtungen gibt es für die Maßnahme nicht, so dass an dieser Stelle kein Risiko gesehen wird.

Fördervoraussetzungen (R6)

Eingangsvoraussetzungen, die nicht Teil der Prämienkalkulation sind, wurden nicht als Fördervoraussetzungen aufgenommen.

IT-Systeme (R8)

Dem Begünstigten wird die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung angeboten. Bei der Bearbeitung seiner Antragsdaten wird er durch vielfältige Plausibilitätsprüfungen unterstützt und geleitet. Der Verwaltung steht für die anschließende Antragsbearbeitung, Bewilligung und Auszahlung, ein IT-System mit umfassenden Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die Verwaltung wird regelmäßig in der Anwendung der IT-Systeme geschult. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das gesamte IT-System mit der elektronischen Antragstellung wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt.

Zahlungsanträge (R9)

Die Zahlungsanträge werden von den Begünstigten weitestgehend über ein IT-System erstellt und in elektronischer Form eingereicht (s. auch unter IT-Systeme). Darin stehen den Begünstigten neben Plausibilitätsprüfungen auch möglichst aktuelle Referenzdaten sowie Luftbilder zur Verfügung. Dadurch werden fehlende oder unplausible Angaben größtenteils vermieden und die Begünstigten können ihre angegebenen Parzellengrößen anhand der Luftbilder und Referenzdaten überprüfen. Die Verwaltungskontrolle erfolgt anschließend direkt anhand der vom Begünstigten elektronisch eingereichten Daten im IT-System der Verwaltung. Dabei werden die Antragsdaten über weitere Plausibilitätskontrollen geprüft und die Ergebnisse der Abgleiche aus der 1. Säule automatisiert berücksichtigt. Insgesamt wird durch dieses Vorgehen das Fehlerrisiko minimiert. Eine ständige Qualitätssicherung auf verschiedenen Ebenen deckt Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich auf und ermöglicht, diese zu beheben.

8.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 31 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.8.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Mit der **Ausgleichszulage (AGZ)** soll Landwirten ein Ausgleich gezahlt werden für Nachteile, die sich aus erheblich naturbedingten Gründen ergeben. Die Höhe des Ausgleichs und jede Abstufung müssen anhand der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste begründet werden, die durch die ldw. Nutzung in den benachteiligten Gebieten entstehen. „Zahlungen für Landwirte in aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) zum Ausgleich der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Im Rahmen der Grünlandförderung für DGL in benachteiligten Gebieten werden 3 Hektar-Größenklassen angenommen. Die Prämiensätze sind anhand der folgenden Grundlagen berechnet worden.

1. Ausgleichszulage für die Nutzung von Dauergrünland in aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten in Niedersachsen/Bremen (Schnittnutzung und/oder Beweidung)
2. Eine Differenzierung nach Hektar-Größenklassen, indem bei entsprechender Betriebsgröße jeweils alle Stufen innerhalb eines Betriebes bis zu einer Gesamtfläche von maximal 100 ha Dauergrünland bedient werden.

Grundlage für die Berechnung ist die zur Zeit gültige Gebietskulisse für, aus erheblich naturbedingten Gründen, benachteiligte Gebiete. (siehe hierzu auch die Abb. 8-2)

Berechnungsgrundlagen

Als Referenz für die auszugleichenden Nachteile gelten Futterbaubetriebe mit einer Dauergrünlandfläche von 10-20 Hektar in Gebieten, die nicht benachteiligt sind.

Ausgleichszulage für die Dauergrünlandnutzung in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen/Bremen (Schnittnutzung und/oder Beweidung)

Die Ausgleichszulage soll in Niedersachsen für die sich aus erheblich naturbedingten Gründen ergebenden Nachteile für die Bewirtschaftung von Grünlandflächen gewährt werden. Die Standortnachteile sind im Bereich der norddeutschen Tiefebene bedingt durch geringere Ertragserwartungen infolge der Lage außerhalb fruchtbarer Löß- und Marschböden (vgl. Abb. 8-2-13.1).

In den Richtwertdeckungsbeiträgen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden durchschnittliche variable Kosten der Grünlandbewirtschaftung für Schnittnutzungs-, Mähweide- und Weidesysteme auf besseren Standorten (Marschen) und erheblich naturbedingt benachteiligten Standorten differenziert dargestellt. Diese Berechnungsergebnisse können auf benachteiligte und nicht benachteiligte Gebiete übertragen werden, indem die weniger begünstigten Standorte (Moore, sandige Böden) gegenüber den günstigeren Marschböden als benachteiligte Standortgruppe angesehen gelten. Ein Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlich entstehenden Kosten und Einkommensverluste, die den Bewirtschafter aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung betreffen, wird anhand dieser vergleichenden Grünland-Richtwertdeckungsbeiträge ermittelt. Dabei werden zunächst die variablen Produktionskosten für die Erzeugung der Energieerträge unterschiedlicher Standorte und Produktionsverfahren verglichen. Auf den nicht benachteiligten Standorten erzielbare Mehrerträge (GJ NEL) sind auf den benachteiligten Grünlandstandorten durch zusätzliche Flächen auszugleichen, die Flächenkosten müssen anteilig für diesen Flächenausgleich einkalkuliert werden.

Schließlich müssen auch die anteiligen Maschinenfestkosten und die Arbeitsstunden für die umfassende Differenzierung der Produktionskosten verschiedener Standorte und Produktionsverfahren berücksichtigt werden.

Es wird unterstellt, dass 60% der Grünlandflächen 3-5 maliger Schnittnutzung unterliegen. Davon werden 5% in 5 Schnitten, 40% in 4 Schnitten und 15% in drei Schnitten jährlich genutzt. Insgesamt 40 % der Grünlandflächen werden als Mähweide oder Weide genutzt. Diese Annahmen entsprechen nach Einschätzung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Fachbereich Grünland und Futterbau) den durchschnittlichen Verhältnissen in niedersächsischen Grünlandbetrieben.

Das gewogene Mittel der Kostendifferenz zwischen den besseren und den benachteiligten Standorten dieser sechs in Niedersachsen typischen Grünland-Produktionsverfahren beträgt in der Referenz Betriebsgrößenklasse mit 10-20 ha Dauergrünland (DGL) 56,14 € je ha DGL (vgl. Tabelle 8-2-13.1 und 8-2-13.2).

Tabelle 8-2-13.1: Herleitung der Flächennutzungskosten

Position	Herleitung	Aufwand
a) Pacht und Abgaben	350 € Pacht + 55 €/ha Abgaben	405,00 €
b) Aktivierung Zahlungsanspruch	306 € - 10% Modulation - 2,45 % Haushaltskürzung	-267,90 €
c) Erwerb Zahlungsanspruch	45,93 € Kosten ZA-Kauf, 35,25 € AFA (10%), 7,65 € Zins	45,93 €
Flächennutzungskosten / ha DGL	a) - b) + c)	183,03 €

**Tabelle 8-2-13.2: Ausgleichszulage für die Dauergrünflächennutzung in benachteiligten Gebieten
in Niedersachsen/Bremen**

Tabelle 1: Ausgleichszulage für die Dauergrünlandnutzung in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen/Bremen (Grundbetrag)
 Ausgangspunkt

Produktionsverfahren	a		b		c		d		e		f		g		h		i		j		k		l		
Standorte	gesamt	andere	gesamt	andere	gesamt	andere	gesamt	andere	gesamt	andere	gesamt	andere	gesamt	andere	gesamt	andere	gesamt	andere	gesamt	andere	gesamt	andere	gesamt	andere	
Produktionsverfahren (nach Anlage-Zu)	183,02		183,02		183,02		183,02		183,02		183,02		183,02		183,02		183,02		183,02		183,02		183,02		
Produktionsverfahren (bei Anbau in Niedersachsen)	0 Schritte (0%)		4 Schritte (20%)		3 Schritte (15%)		2 * 8 Stäbe + Weide (20%)		1 * 8 Stäbe + Weide (10%)		Kornstreifenweide (10%)														
bei Kornstreifen	212,82	700,23	859,21	545,77	594,59	483,14	937,75	402,42	567,3	324,8	874,1	322,3													
Ertragliche NE-Land	70	64	60,4	54,3	51,8	49,5	51	51,5	39,5	32,0	37,0	30,0													
bei Korn/GJ/NE	10,7	10,2	10,8	10,1	10,2	9,8	9,1	9,1	9,1	9,1	9,2	9,2													
Wachstumszone	336,8	393,5	322,2	369,2	252,9	255,9	195,0	210,0	115,0	129,1	74,9	78,9													
Arbeitsaufwand	12,0	13,2	2,8	11,2	7,7	5,9	2,8	5,9	7,0	7,7	7,4	7,5													
Milchproduktion (kg/ha/Tag)	3444	3,22	3444	-2,77	3444	-4,22	3444	0,22	3444	2,66	3444	-2,01													
Differenzleistung (kg/ha/Tag)	3444	-12,10	3444	-8,10	3444	-2,10	3444	-2,10	3444	-8,50	3444	-10,10													
Ausgleichsfläche (ha)	60,9674	0,19	60,9674	0,19	60,9674	0,04	60,9674	0,05	60,9674	0,09	60,9674	0,17													
Faktorermittlungskosten ¹	310,4611	34,32	310,4611	13,49	310,4611	8,13	310,4611	8,47	310,4611	15,22	310,4611	23,53													
Differenz der Herstellungskosten	3,946	-0,06	3,946	4,97	3,946	1,39	3,946	8,41	3,946	0,44	3,946	0,06													
Differenzkosten ohne ZdB	314,4071	34,37	314,4071	23,15	314,4071	8,41	314,4071	8,49	314,4071	15,22	314,4071	23,45													
Netto-Differenz * 25 - 6Wk	374,0799	28,1	374,0799	23,0	374,0799	19,4	374,0799	12,5	374,0799	12,6	374,0799	4,5													
Differenz variable Kosten	3194,14	96,3	3194,14	53,0	3194,14	24,6	3194,14	22,6	3194,14	28,4	3194,14	24,8													
Differenz Maschinenkosten	8940	24,0	8940	21,0	8940	18,0	8940	14,0	8940	11,1	8940	4,0													
Summe Kosten Differenz	3194,14	80,4	3194,14	84,3	3194,14	40,9	3194,14	34,8	3194,14	39,5	3194,14	28,8													
Kostendifferenz nach Anteil der Nutzungsgr.	56,14 €																								

Tabelle 8-2-13.2 Ausgleichszulage für die Dauergrünlandnutzung in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Bremen

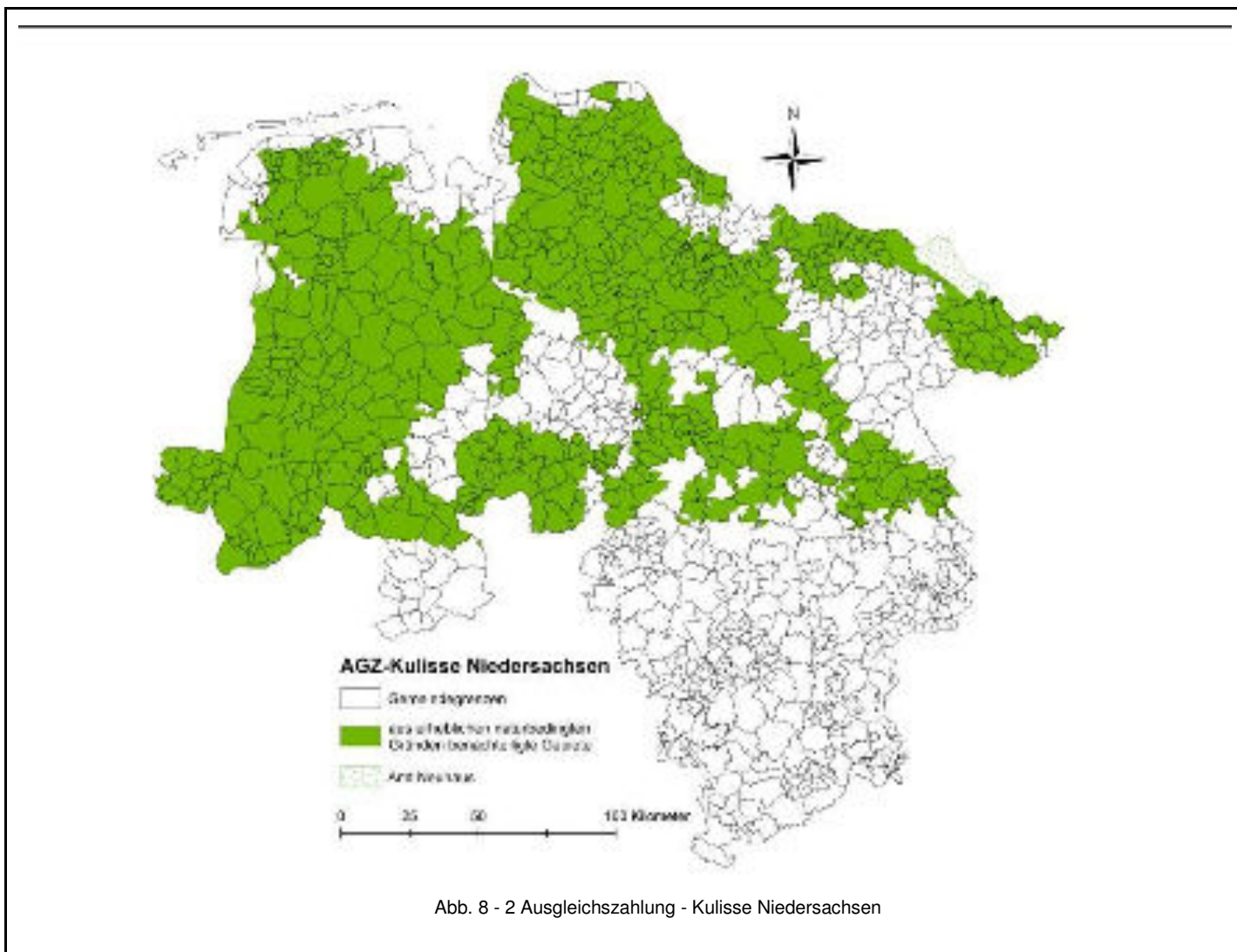


Abb. 8 - 2 Ausgleichszahlung - Kulisse Niedersachsen

8.2.8.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Festlegung erfolgt landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Definition erfolgt landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Definition erfolgt landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.8.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Keine Anmerkungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.9. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

8.2.9.1. Rechtsgrundlage

Art. 33 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme besteht aus der Maßnahme 14 'Zahlungen für den Tierschutz' mit den Instrumenten 'Legehennen' und 'Mastschweine'.

Die Umsetzung der Maßnahme zielt darauf ab, den folgenden Bedarf zu decken:

- 'Stärkung des Tierwohls'

Nach dem 'Tierschutzplan Niedersachsen' besteht hinsichtlich der Verbesserung des Tierwohls besonderer Handlungsbedarf bei der Haltung von Mastschweinen und Legehennen. Die 'Tierschutzzahlungen' ermöglichen Vorhaben, die auf das Tierwohl abzielen und eine besonders tiergerechte Haltung von Mastschweinen und Legehennen beinhalten. Bei Schweinen und Legehennen erfolgen in der Tierhaltung derzeit standardmäßig körperliche Eingriffe (Kupieren von Ringelschwänzen bzw. Schnäbeln), um die Tiere vor Verletzungen zu bewahren, die sie sich aufgrund der Haltungsbedingungen (hohe Bestandsdichte, geringe Beschäftigungsmöglichkeiten) zufügen. Um diesem entgegenzuwirken und ein erhöhtes Tierwohl zu erreichen gilt es, Bestandsdichten zu verringern und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Tiere zu schaffen. Um den gleichzeitigen Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu sichern, wird den Betrieben ein Ausgleich für die zusätzlichen Kosten und Mindererträge, die durch die artgerechte Haltung entstehen können, gewährt.

Das Instrument 'Legehennen' ermöglicht eine tiergerechte Haltung durch Vorhaben, die ein erhöhtes Platzangebot und verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen sowie die Kontrolle des Tierbestandes verstärkt, um dem Kannibalismus unter den Tieren vorbeugen zu können.

Mit dem Instrument 'Mastschweine' zur tiergerechten Mastschweinehaltung wird eine ergebnisorientierte Förderung eingeführt. Als Indikator für eine tiergerechte Haltung dient ein intakter und unversehrter Ringelschwanz. Das Ziel der Förderung ist erreicht, wenn jederzeit mind. 70 % des geförderten Tierbestandes einen intakten und unversehrten Ringelschwanz aufweisen. Bei der ergebnisorientierten Förderung bleibt der Schweinehalter innerhalb des gesetzlichen Rahmens grundsätzlich frei bei der Wahl seiner Haltungsformen. Entscheidend ist, dass das Ziel erreicht wird. Dieses Vorgehen hat bei einem derart multifaktoriellen Geschehen für das Tierwohl große Vorteile. Die Antragsteller fühlen sich herausgefordert, entwickeln Ehrgeiz, Kreativität und Verantwortung für tiergerechte Haltungsbedingungen. Mehr Platz für die Tiere oder Beschäftigungsmaterial reicht allein nicht aus, um das vorgegebene Ziel zu erreichen. Es handelt sich um eine sehr ehrgeizige Maßnahme mit der großen Chance in Tierwohlfragen neue Erkenntnisse unter sehr unterschiedlichen und praxisnahen Bedingungen zu gewinnen.

Die Förderung erfolgt für einen Zeitraum von einem Jahr.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 3A

Die 'Tierschutzzahlungen' wirken dem Standard der konventionellen Nutztierhaltung in Niedersachsen entgegen, indem sie Haltungsformen bei Mastschweinen bzw. Legehennen fördern, die ohne das Kupieren von Ringelschwänzen bzw. Schnäbeln auskommen. Ziel ist es, zu einer deutlichen Steigerung des Tierwohls beizutragen.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation,

Die Fördermaßnahme mit dem Instrument „Mastschwein“ fördert den Ausbau eines Basiswissens zur tiergerechten Haltung von Schweinen.

Es wird ein **ergebnisorientierter Ansatz** (anerkannter Indikator: intakter Ringelschwanz) eingeführt. Die ergebnisorientierte Ringelschwanzförderung ist in Deutschland bisher einmalig. Dabei wird nicht nur auf das Kupieren der Schwänze verzichtet, sondern für eine Förderung muss am Ende der Mastperiode der Ringelschwanz intakt sein. Der einzelne Tierhalter soll so den Anreiz bekommen, Veränderungen in der Tierhaltung vorzunehmen, die das Tierwohl in seinem Betrieb signifikant erhöhen. Durch die Ergebnisorientierung und die Wahl eines anerkannten Indikators sollen sämtliche betriebsindividuellen Faktoren der Haltung bzw. des Managements von Mastschweinen einfließen (z. B. Haltungsverfahren, Platzbedarf, Beschäftigung, Fütterung, Stallklima usw.). Die Förderung hat gleichfalls Auswirkungen auf die Ferkelaufzucht, denn diese ist für den späteren Erfolg (kein Schwanzbeißen) entscheidend.

Im Instrument „Legehennen“ gibt es derzeit noch keinen Indikator für das Tierwohl, der neben den fachlichen Anforderungen auch den Anforderungen an die Kontrollierbarkeit genügen würde. Der Indikator „intaktes Federkleid“ wird unter den derzeitigen EU-Vorgaben als „nicht kontrollierbar“ eingestuft.

Deshalb werden im Bereich „Legehennen“ bestimmte Haltungsbedingungen vorgegeben, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und über dem allgemeinen Standard liegen. Diese Handlungsanweisungen sind auf Basis der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse erarbeitet worden und sollen eine tiergerechte Haltung ermöglichen.

In beiden vorgesehenen Vorhabenarten sollen durch eine enge wissenschaftliche Begleitung auch wichtige Ergebnisse aus der Praxis und aus unterschiedlichen Haltungsformen gesammelt werden, um allgemeine Handlungsempfehlungen für andere Betriebe geben zu können.

Umweltschutz

–

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

–

8.2.9.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen

und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.9.3.1. Legehennen

Teilmaßnahme:

- 14.1 – Tierschutzzahlungen

8.2.9.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben zur tiergerechten Haltung von Legehennen, bei der auf das prophylaktische Kupieren von Schnäbeln generell verzichtet wird. Zur Verbesserung des Tierwohls ist den Tieren eine größere nutzbare Bodenfläche, erhöhte Sitzstangen, eine bestimmte Futterzusammenstellung, mehr Nester und der Zugang zu Einstreu zu gewähren. So soll dem auftretenden Feder- oder Eierpicken bzw. dem Kannibalismus unter den Tieren vorgebeugt werden.

Generell sind körperliche Eingriffe am Tier (Schnäbel) untersagt, ohne dass dies in die Prämienkalkulation einbezogen wird. Die Kosten für die Kontrolle des Bestandes durch einen Tierarzt sind ebenfalls nicht Bestandteil der Förderung.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Fördervoraussetzungen sind:

- Die Tiere müssen in Niedersachsen gehalten werden.
- Der jährliche Förderbetrag muss bei über 500 € liegen (Bagatellgrenze).
- Die Verpflichtung wird für einen Zeitraum von einem Jahr eingegangen.

Die Tiere müssen in Niedersachsen oder Bremen gehalten werden.

Mit den Förderverpflichtungen werden bestimmte Haltungsbedingungen vorgegeben, die zu einer Verbesserung des Tierwohls beitragen sollen.

Besondere Förderverpflichtungen:

- Jedem Tier muss eine größere nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden. Bezogen auf die Stallfläche dürfen auf einer Ebene maximal sieben Tiere je m² gehalten werden. Bei der Haltung auf mehreren Ebenen sind maximal 14 Tiere je m² Stallgrundfläche zulässig.
- Den Hennen müssen erhöhte Sitzstangen oder Sitzplätze auf mind. zwei Ebenen angeboten werden.
- Die Nester müssen bestimmte vorgegebene Anforderungen erfüllen: die Nester müssen gleichmäßig über den Stall verteilt sein. Sie müssen Barrieren zu weiteren Nestern aufweisen, um Anhäufung und Drücken von Tieren zu vermeiden. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 100 Legehennen eine Nestfläche von mindestens einem Quadratmeter vorhanden sein.
- Den Hennen ist jederzeit Zugang zu Einstreu zu ermöglichen (manipulierbares Material, locker, trocken, qualitativ hochwertig, gesundheitlich unbedenklich).
- Zusätzlich zur Einstreu sind ständig weitere veränderbare Materialien für die Beschäftigung der

Tiere sowie zum Bepicken und Hacken geeignete Materialien anzubieten.

- Als Futter ist Mehlfütterung (grob gemahlene Futter mit einheitlicher Struktur) oder gekrümeltes Futter zu verwenden.
- Der gesamte Bestand ist mindestens einmal jährlich von einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit zu begutachten.
- Käfighaltung ist untersagt.
- Das Kupieren von Körpergewebe ist untersagt.
- Der Antragsteller hat förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen.
- Die Begünstigten müssen über die gesetzlichen Vorgaben (Bestandsregister) hinaus eine besondere Dokumentationspflicht erfüllen. Diese Dokumentation soll die Kontrolle der Vorhaben erleichtern. Diese besonderen Aufzeichnungen erfassen insbesondere bei den Legehennen die Daten zur Einstellung der Tiere (Datum, Alter, Tierzahl), die Tierverluste sowie die Daten der Ausstellung. Bei den Mastschweinen ist eine Dokumentation der Anzahl der Tiere mit intaktem Ringelschwanz vorgesehen.

8.2.9.3.1.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt

8.2.9.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Allgemeine Vorschriften zu den Mindestanforderungen bei der Haltung von Legehennen

Regelungen auf EU – Ebene:

- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003
- Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen

Nationale Umsetzung der EU Regelungen:

- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vom 22.10.2001

Rechtsvorschriften zu Aufzeichnungspflichten und Ermittlung der Bestandszahlen bei Legehennen:

- Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) in der Fassung vom 23. Oktober 2014
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel vom 11.4.2005

8.2.9.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte sind aktive Landwirte nach Art. 9 VO (EU) Nr. 1307/2013 als

- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (natürliche oder juristische Personen)
- Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen

8.2.9.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Ausgaben, die dem Begünstigten zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste dadurch entstehen, dass er die Tiere zu verbesserten Bedingungen gegenüber dem gesetzlichen Standard hält.

Basis für die Prämienberechnung bei Mastschweinen sind insbesondere die angenommenen erforderlichen Mehraufwendungen im Verlauf eines Mastzyklus pro Schwein, die erforderlich sind, um eine tiergerechte Haltung zu ermöglichen (z.B. Platzbedarf, Strohraufe, Beschäftigungsmaterial, intensive Beobachtung durch den Landwirt) sowie die Einkommensverluste die z.B. durch eine geringere Anzahl gehaltener und vermarkteter Schweine verursacht werden. Gleichzeitig müssen auch die Mehrkosten für eine verbesserte Ferkelaufzucht berücksichtigt werden.

Bei der Prämienberechnung für die Förderung von Legehennen wurden die zusätzlich einzuhaltenden Förderverpflichtungen zu Berechnung der zusätzlich entstehenden Kosten herangezogen (z. B. Mehrkosten für Beschäftigung, Futter, Einstreu). Die Einkommensverluste wurden anhand der vorgeschriebenen Besatzdichtereduktion errechnet.

Die Kosten für die Kontrolle des Bestandes durch einen Tierarzt sind nicht Bestandteil der Förderung und nicht bei die Kalkulation der Prämien berücksichtigt worden.

Basis der Prämienkalkulation waren Berechnungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Die Kalkulation der Prämien ist vom Gutachter *entera* (*entera* -Umweltplanung & IT, Fischerstr. 3, 30167 Hannover) gem. Art. 62 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 überprüft worden. Die Ingenieurgesellschaft *entera* ist von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig und verfügt über die entsprechende Expertise und Erfahrung.

Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen, indem Betriebe, die eine Förderung im Bereich der Maßnahme 4.1 'Agrarinvestitionsförderprogramm' Schweine- bzw. Legehennenhaltung- des EPLR erhalten bzw. beantragt haben, von der jeweiligen Förderung ausgeschlossen werden.

Die Teilnahme an anderen Maßnahmen des EPLR führt nicht zu einer Doppelförderung.

Weitere staatliche Programme zur Förderung des Tierwohls im Bereich Schweinemast und Legehennenhaltung werden nicht angeboten.

8.2.9.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren

Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

8.2.9.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Grundsätzlich werden keine Auswahlkriterien gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 angewandt.

Bei Mittelknappheit wird eine Bewilligungsreihenfolge festgelegt, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- Bewertung der beantragten Fördermaßnahme hinsichtlich ihrer Wirkung und ihrem Beitrag zur Zielerreichung
- Bewertung der Haltungsverfahren hinsichtlich ihrem Beitrag zum Tierwohl
- Regelmäßige Begutachtung des Tierbestandes durch Dritte

8.2.9.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet (beim Einsatz von E-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Für die Gewährung der Zahlung ist die beantragte durchschnittliche Tierzahl des Betriebes bezogen auf GVE maßgeblich, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten werden.

Die zur Berechnung der Förderung maximal zu berücksichtigende Tierzahl errechnet sich für Legehennen aus der nutzbaren Bodenfläche der Stalleinheit und dem vorgegebenen Platzbedarf je Tier. Die maximal zu berücksichtigende Tierzahl darf nicht größer sein, als die tatsächlich ermittelte durchschnittliche Tierzahl der Stalleinheit.

Die Höhe der Förderung beträgt jährlich 500 € je GVE

8.2.9.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.1

8.2.9.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.2

8.2.9.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.3

8.2.9.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.5

8.2.9.3.2. Mastschweine

Teilmaßnahme:

- 14.1 – Tierschutzzahlungen

8.2.9.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben zur tiergerechten Haltung von Mastschweinen. Die Maßnahme wird ergebnisorientiert angeboten: Als Indikator dient der intakte, unversehrte und vollständig erhaltene Ringelschwanz der Tiere. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn jederzeit mind. 70 % des beantragten Bestandes einer Stalleinheit einen solchen Ringelschwanz aufweisen. Diese Vorgabe geht deutlich über die gesetzliche Norm hinaus, die lediglich das Kupieren der Ringelschwänze untersagt.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Fördervoraussetzungen sind:

- Die Tiere müssen in Niedersachsen gehalten werden.
- Der jährliche Förderbetrag muss bei über 500 € liegen (Bagatellgrenze).
- Die Verpflichtung wird für einen Zeitraum von einem Jahr eingegangen.

Die Tiere müssen in Niedersachsen oder Bremen gehalten werden

Förderverpflichtungen

Die Förderung erfolgt ergebnisorientiert.

Indikator ist der intakte, unversehrte Ringelschwanz.

Besondere Förderverpflichtungen sind:

- In den beantragten Stalleinheiten müssen jederzeit mind. 70 % der Mastschweine einen intakten, unversehrten und vollständig erhaltenen Ringelschwanz aufweisen.
- Der gesamte Bestand, für den eine Förderung beantragt wurde, wird mind. einmal je Mastzyklus von einer unabhängigen Stelle (z.B. Tierarzt, Kontrollstelle, Amtstierarzt) hinsichtlich der Tiergesundheit begutachtet.
- Der Antragsteller führt förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster

8.2.9.3.2.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt

8.2.9.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Allgemeine Vorschriften zu den Mindestanforderungen bei der Haltung von Mastschweinen

- Regelungen auf EU – Ebene:
 - Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1)
 - Richtlinie 2001/88/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
 - Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

- Nationale Umsetzung der EU Regelungen:
 - Tierschutzgesetz (TierSchG)
 - Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vom 22.10.2001

8.2.9.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind aktive Landwirte nach Art. 9 VO (EU) Nr. 1307/2013 als

- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (natürliche oder juristische Personen)
- Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen

8.2.9.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Ausgaben, die dem Begünstigten zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste dadurch entstehen, dass er die Tiere zu verbesserten Bedingungen gegenüber dem gesetzlichen Standard hält. Bei der ergebnisorientierten Förderung werden Annahmen getroffen, welche Bedingungen der Landwirt gegenüber dem gesetzlichen Standard mind. ändern muss, so dass das vorgegebene Ergebnis (jederzeit müssen mind. 70 % des beantragten Bestandes einen intakten und unversehrten Ringelschwanz aufweisen) erreicht werden kann.

Die Kosten für die Kontrolle des Bestandes durch einen Tierarzt sind nicht Bestandteil der Förderung und nicht bei die Kalkulation der Prämien berücksichtigt worden.

8.2.9.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

8.2.9.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Grundsätzlich werden keine Auswahlkriterien gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 angewandt.

Bei Mittelknappheit wird eine Bewilligungsreihenfolge festgelegt, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- Bewertung der beantragten Fördermaßnahme hinsichtlich ihrer Wirkung und ihrem Beitrag zur Zielerreichung
- Bewertung der Haltungsverfahren hinsichtlich ihrem Beitrag zum Tierwohl
- Regelmäßige Begutachtung des Tierbestandes durch Dritte

8.2.9.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsbereich (beim Einsatz von E-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Für die Gewährung der Zahlung ist die beantragte durchschnittliche Tierzahl des Betriebes bezogen auf GVE maßgeblich, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten werden.

Die zur Berechnung der Förderung maximal zu berücksichtigende Tierzahl errechnet sich für Mastschweine aus den beantragten Stallplätzen. Die maximal zu berücksichtigende Tierzahl darf nicht größer sein, als die tatsächlich ermittelte durchschnittliche Tierzahl der Stalleinheit.

Die Höhe der Förderung beträgt 126,88 € je GVE

8.2.9.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.1

8.2.9.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.2

8.2.9.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.3

8.2.9.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.5

8.2.9.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme "Tierschutz" die nachfolgenden aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Das Risiko besteht darin, dass die Maßnahme insbesondere in der Verwaltungskontrolle schwierig zu kontrollieren ist. Besondere Risiken sind darin zu sehen, dass die Begünstigten die beantragten Tierzahlen nicht oder nicht über den gesamten Zeitraum bzw. die Tiere nicht nach den vorgegebenen Bedingungen halten.

Fördervoraussetzungen (R6)

Werden Eingangsvoraussetzungen als Fördervoraussetzungen definiert, besteht das Risiko, dass bei einem Verstoß nur eine 100 %ige Kürzung möglich ist.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle sowohl für die Begünstigten, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständige und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko besteht vor

allem durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigte wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.9.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen, um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

In der Verwaltungskontrolle soll eine Prüfung der baulichen Gegebenheiten erfolgen, um die maximal förderfähige Tierzahl zu prüfen. Anhand der vor Auszahlung einzureichenden Bestandsregister sollen darüber hinaus die tatsächlich auszahlungsfähigen, durchschnittlichen Tierzahlen ermittelt werden. Hinsichtlich der Gesundheit des Bestandes sollen Bescheinigungen der Tierärzte in der Verwaltungskontrolle geprüft werden. In der Vor-Ort-Kontrolle erfolgt dann eine umfassende Prüfung, wobei die Tierzahlen nach gesetzlichem Standard ermittelt werden. Die Jährlichkeit der Maßnahme ermöglicht im Falle von fachlichen Erfordernissen oder Feststellung von vermehrtem Auftreten von Unregelmäßigkeiten eine regelmäßige Anpassung.

Fördervoraussetzungen (R6)

Eingangsvoraussetzungen, die nicht Teil der Prämienkalkulation sind, wurden nicht als Fördervoraussetzungen aufgenommen.

IT-Systeme (R8)

Es ist geplant, den Begünstigte eine elektronische Antragstellung anzubieten. Der Verwaltung wird für die anschließende Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung stehen. Neben den Prüfungen müssen weitere Unterlagen, wie z.B. die Bescheinigungen der Tierärzte, eingereicht und kontrolliert werden. Durch diese Querprüfungen der unterschiedlichen Belege wird eine möglichst hohe Kontrollsicherheit erreicht. Da es sich bei dieser Maßnahme um eine neue Maßnahme handelt, sollen die Erfahrungen kontinuierlich in die Gestaltung des Systems einfließen. Die Verwaltung wird regelmäßig in der Anwendung der IT-Systeme geschult. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das gesamte IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt.

Zahlungsanträge (R9)

Es ist geplant, dass die Zahlungsanträge von den Begünstigten über ein IT-System bearbeitet und in elektronischer Form eingereicht werden können, wobei aber auch ergänzende Unterlagen erforderlich sind (s. auch unter IT-Systeme). Die Zahlungsanträge mit den Tierzahlen werden durch umfassende Querprüfungen verschiedener Belege sowie durch umfassende Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Den Begünstigten werden gesonderte Empfehlungen zur Haltung von Jung- und Legehennen ohne Kupieren der Schnäbel bzw. Empfehlungen zur artgerechten Haltung von Schweinen ohne Kupieren der Schwänze und zusätzlich Notfallpläne zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird es Hilfestellungen durch klare Informationen, Internetpräsenz, Informationen über Fachpresse sowie auch ausführliche Information der Beratungsorganisationen geben. Eine ständige Qualitätssicherung auf verschiedenen Ebenen deckt

Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich auf und ermöglicht, diese zu beheben.

8.2.9.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode in anderen Maßnahmen ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Durch die Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Dies gilt insbesondere bei dieser Maßnahme, da es sich um eine ganz neue Maßnahme handelt und die Erfahrungen in die Ausgestaltung einfließen werden. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 33 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.9.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Beschrieben werden die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. I VO (EU) Nr. 1306/2013 und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen (Baseline der Maßnahmen).

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Baseline Teilmaßnahme Legehennen

Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (RL 98/58/EG)

Das EU-Recht betreffend den Tierschutz in der Nutztierhaltung wird, einschließlich der Cross Compliance-relevanten Vorgaben, durch das TierSchG und die TierSchNutztV in nationales Recht umgesetzt. Das nationale Tierschutzrecht formuliert verschiedentlich höhere Anforderungen als das korrespondierende EG-Recht.

Zur Umsetzung der Cross Compliance wird die Einhaltung sämtlicher Cross Compliance-relevanter Vorgaben des EU-Rechts systematisch bzw. anlassbezogen geprüft. Die grundlegenden Anforderungen an den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere finden sich vor allem im TierSchG und in §§ 3 und 4 TierSchNutztV.

Die allgemeinen Anforderungen an Haltungseinrichtungen in § 3 TierSchNutztV umfassen im wesentlichen Regelungen zur technischen Beschaffenheit (Ausschluss von Verletzung oder Gefährdung der Tiere), zu Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen (z.B. freier Zugang für jedes Tier), zum Witterungs- und Beutegreiferschutz, zur ausreichenden Beleuchtung für die Inaugenscheinnahme, zum Stallklima, zur

Begrenzung der Lärmimmissionen bei Verwendung von technischen Einrichtungen, zur Versorgung mit Futter und Wasser bei Stromausfall und zum Vorhandensein von Ersatzlüftung und Alarmanlage bei Anlagenausfall.

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (§ 13 TierSchNutztV – Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Legehennen)

relevante Grundanforderungen für Legehennen:

- **Kupieren des Schnabels:** Nach § 6 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen verboten. Allerdings bestehen nach Tierschutzgesetz auch Ausnahmeregelungen, nach denen insbesondere bei Legehennen das Kupieren der Schnäbel unter bestimmten Voraussetzungen möglich und zulässig ist.

Die Förderverpflichtungen gehen über diese gesetzlichen Regelungen hinaus, weil ein Kupieren des Schnabels für die beantragten und geförderten Tiere generell untersagt ist.

- **Platzbedarf:** § 13 a Abs. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Nach der Regelung muss für 9 Legehennen ein Platzbedarf von mindestens einem Quadratmeter zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorhabenart geht über diese Regelung hinaus – im Rahmen der Förderung muss jedem Tier eine größere nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden. Bezogen auf die Stallfläche dürfen auf einer Ebene maximal sieben Tiere je Quadratmeter gehalten werden. Bei der Haltung auf mehreren Ebenen sind maximal 14 Tiere je m² Stallgrundfläche zulässig.

- **Sitzstangen:** §13 Abs. 5 Nr. 6 in Verbindung mit §13 a Abs. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Nach dieser Vorschrift werden die Anforderungen an die Sitzstangen beschrieben: der Abstand zur Wand, die Länge je Legehenne und den minimalen waagerechten Achsenabstand bei Sitzstangen auf gleicher Höhe.

Die Förderverpflichtungen gehen in diesem Punkt über die rechtlichen Vorgaben hinaus, den Hennen müssen erhöhte Sitzstangen oder Sitzplätze auf mind. zwei Ebenen angeboten werden.

- **Nester:** §13 a Abs. 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Gemäß der Regelung muss für höchstens 7 Legehennen ein Nest von 35 Zentimetern mal 25 Zentimetern vorhanden sein. Im Fall von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 120 Legehennen eine Nestfläche von mindestens einem Quadratmeter vorhanden sein.

Die Förderverpflichtungen gehen über diese Anforderungen hinaus, die Nester müssen gleichmäßig über den Stall verteilt sein. Sie müssen Barrieren zu weiteren Nestern aufweisen, um Anhäufung und

Drücken von Tieren zu vermeiden. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 100 Legehennen eine Nestfläche von mindestens einem Quadratmeter vorhanden sein.

- **Einstreu:** §13 Abs. 5 Nr. 5 in Verbindung mit § 13 a Abs. 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Nach den Vorgaben dieser Regelung muss der Einstreubereich den Legehennen täglich mindestens während zwei Drittel der Hellphase uneingeschränkt zugänglich sein.

In den Förderverpflichtungen werden darüber hinaus weitere Regelungen getroffen, die eine tiergerechte Haltung sicherstellen sollen aber nicht die relevanten Grundanforderungen betreffen:

- Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial: Zusätzlich zur Einstreu sind ständig mindestens 2 veränderbare Materialien für die Beschäftigung der Tiere sowie zum Bepicken und Hacken geeignete Materialien anzubieten. Diese Materialien müssen hygienisch und futtermittelrechtlich unbedenklich sein.
- Besondere Anforderungen an das Futter. Als Futter ist Mehlfütterung (grob gemahlene Futter mit einheitlicher Struktur) oder gekrümeltes Futter zu verwenden.
- Begutachtung des Bestandes: Der gesamte Bestand ist mind. einmal jährlich von einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit zu begutachten.
- Aufzeichnungspflicht: Der Antragsteller hat förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen.

relevante Grundanforderungen für Mastschweine

Die Maßnahme wird ergebnisorientiert angeboten.

Nach § 6 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen verboten. Allerdings bestehen nach Tierschutzgesetz auch Ausnahmeregelungen, nach denen insbesondere bei Schweinen das Schwanzkupieren unter bestimmten Voraussetzungen möglich und zulässig ist.

Die Förderverpflichtungen gehen über diese gesetzlichen Regelungen hinaus, weil ein Kupieren des Schwanzes für die beantragten und geförderten Tiere generell untersagt ist.

Weitere relevante Grundanforderungen bestehen in der Vorhabenart nicht.

Für die Zahlung muss der Begünstigte sicherstellen, dass am Ende des Haltungszeitraums für eine bestimmte Anzahl von Tieren der Indikator für eine tiergerechte Haltung (intakter Ringelschwanz) erfüllt wird. Wie dieses Ziel erreicht wird, ist nicht vorgeschrieben und muss allein durch den Begünstigten sichergestellt werden.

Es Im EU-Recht bzw. in den nationalen Vorschriften bestehen keine rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf das Vorhandensein eines bestimmten Anteils von Tieren mit intaktem und gesundem Ringelschwanz

8.2.9.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

-

8.2.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

8.2.10.1. Rechtsgrundlage

Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.10.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme besteht aus den Untermaßnahmen 16.1 'Unterstützung für die Schaffung und Tätigkeiten operationeller Gruppen der EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft"', 16.7 'Unterstützung für nicht-LEADER-(bzw. LAG-)geführte lokale Entwicklungsstrategien' mit den Instrumenten 'ILE-Regionalmanagement' und 'Landschaftspflege und Gebietsmanagement' und 16.9 'Unterstützung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten in Aktivitäten zur Gesundheitsversorgung, sozialen Integration, kommunal unterstützte Landwirtschaft, Bildung bzgl. Umwelt und Ernährung'. Die Auswahl der Projekte erfolgt auf der Basis von Auswahlkriterien, die in den jeweiligen Untermaßnahmen näher beschrieben werden.

Die Umsetzung der Untermaßnahmen zielt darauf ab, folgende Bedarfe zu decken:

- 'Vermittlung von Wissen in und über die Landwirtschaft'
- 'Förderung von Innovation durch Stärkung der Netzwerkarbeit mit der landwirtschaftlichen Praxis'
- 'Bewältigung des demografischen Wandels einschließlich Erhalt der Daseinsvorsorge und Lebensqualität in den ländlichen Räumen'
- 'Erhalt und Entwicklung von Biodiversität'

Die Innovationsfähigkeit der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft ist ein entscheidendes Kriterium, um die Wettbewerbsfähigkeit auch in Zukunft sicherzustellen. Im Rahmen der Untermaßnahme 'EIP' konzentrieren sich die Vorhaben thematisch auf nachhaltige, ressourceneffiziente und -schonende sowie tierartgerechte Produktionssysteme. Wesentliches Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis sowie der Wissenschaft zu stärken und so Innovationsprozesse zu fördern. Dabei wird auf bereits bestehenden und gut etablierten Netzwerkstrukturen aufgebaut, um Synergieeffekte zu bewirken und Doppelstrukturen zu vermeiden. Das Instrument 'EIP' ist explizit darauf ausgerichtet, die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Beratung, ggf. vor- und nachgelagertem Bereich, sowie der Wissenschaft zu stärken und auszubauen. Im Rahmen der operationellen Gruppen werden dabei jeweils themenbezogen Innovationsprojekte, die insbesondere die Verbesserung der Nachhaltigkeit in der landwirtschaftlichen Produktion zum Ziel haben, durchgeführt. Mit der Umsetzung der Untermaßnahme verfolgt Niedersachsen insbesondere folgende Ziele:

- Wettbewerbsfähige, ressourcenschonende und artgerechte Produktionssysteme in der konventionellen und ökologischen Tierhaltung mit besonderem Handlungsbedarf in Bezug auf Fragen des Tierschutzes und der Tiergesundheit (u.a. 'Tierschutzplan Niedersachsen', Antibiotikaproblematik), Emissionen von Tierhaltungsanlagen, Nährstoffmanagement
- Weiterentwicklung von wettbewerbsfähigen Ackerbau-, Grünland- und Dauerkulturbewirtschaftungssystemen insbesondere für ein ressourcenschonendes und effizientes Nährstoff- und Pflanzenschutzmanagement im konventionellen und im ökologischen Landbau

- Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssystemen im Hinblick auf eine Verbesserung der Treibhausgasbilanz insbesondere auf kohlenstoffreichen Böden.
- Produkt- und Prozessinnovationen entlang der gesamten landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette zur Verbesserung der Treibhausgasbilanz, der Ressourceneffizienz und der Lebensmittelsicherheit sowie der Lebensmittelqualität einschließlich der Entwicklung entsprechender Geschäftsmodelle.

Das Instrument 'ILE-Regionalmanagement' ist maßgeblich für die regionale Entwicklung und begleitet die Regionen bei der Umsetzung einer genehmigten regionalen Entwicklungsstrategie. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Instruments ist die Teilnahme am Landes-Auswahlverfahren, das als gemeinsames Auswahlverfahren für LEADER und ILE ausgeschrieben wird, in dessen Rahmen das integrierte ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) erstellt und bei ausreichender Punktzahl genehmigt wird. Alle erarbeiteten Konzepte werden bewertet und entsprechend ihrer Punktzahl gerankt. Ein erfolgreiches Ranking berechtigt zur Antragstellung für ein ILE-Regionalmanagement.

Das Instrument 'Landschaftspflege und Gebietsmanagement' fördert die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren aus Landwirtschaft und Naturschutz im ländlichen Raum. Durch Kooperation verbessert es die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen und erhöht die Effektivität der einzelnen Förderinstrumente im Naturschutzbereich (z.B. Code 10.1 'Agrarumwelt- und -klimaschutzmaßnahmen', Code 4.4 'Spezieller Arten- und Biotopschutz' oder 7.6 'Vorhaben für Lebensräume und Arten' sowie nationale Maßnahmen). Dies geschieht z.B. durch Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen. Durch eine kooperative Zusammenarbeit verschiedener Akteure im ländlichen Raum verbessern sich die Chancen, dass schutzwürdige Kulturlandschaften (z.B. artenreiches Grünland, Heide, Nieder- und Mittelwald, Hutelandschaften, Streuobstbestände) erhalten werden können. Voraussetzung dafür ist, dass sich ihre Bewirtschaftung lohnt, indem entweder marktfähige Produkte entwickelt oder bestehende Förderansätze gefunden werden und es durch Lenkung der passenden Fördermaßnahmen auf die geeigneten Flächen zu einer effizienten Umsetzung der Maßnahmen kommt. Um dies wirksamer als bisher zu fördern, sollen Vernetzungsstrukturen geschaffen werden, in denen Akteure des Agrarsektors, des Forstsektors und der Nahrungsmittelkette mit Akteuren des Naturschutzes zusammenarbeiten (z.B. in Form von Kooperationen zur Landschaftspflege und zum Gebietsmanagement bzw. kooperativen Ansätzen für das Management von Schutzgebieten bzw. Schutzgebietssystemen wie Naturschutzstationen, Weideagenturen oder ähnlichen Einrichtungen).

Um die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig erhalten zu können, bedarf es der Akzeptanz der Bevölkerung für moderne und effiziente Produktionsmethoden. Gleichzeitig soll das Vertrauen in die (regionalen) Produkte nachhaltig gesichert werden. Dies ist durch Zusammenarbeit der Beteiligten auf verschiedenen Ebenen zu erreichen. Die Untermaßnahme 16.9 'Unterstützung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten in Aktivitäten zur Gesundheitsversorgung, sozialen Integration, kommunal unterstützte Landwirtschaft, Bildung bzgl. Umwelt und Ernährung' ('Transparenz schaffen – von der Ladentheke bis zum Erzeuger' – kurz 'Transparenz schaffen') bietet zu diesem Zweck Informations- und Bildungsangebote zum Themenfeld "Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt" und stärkt durch das direkte Erleben vor Ort das Zusammenspiel von regionalen Wirtschaftsakteuren und Konsumenten im ländlichen Raum. Für die landwirtschaftlichen Wirtschaftsakteure besteht die Möglichkeit, eine Einkommensalternative aufzubauen. Die Wissensvermittlung kann sich zugleich auf die notwendige Sicherung von qualifizierten Arbeitskräften im landwirtschaftlichen Bereich auswirken.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 1B

Die Untermaßnahme 'EIP' ist explizit auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wissenschaft ausgerichtet und fördert so die Nachhaltigkeit in der landwirtschaftlichen Produktion. Programmtechnisch wird EIP' unter der Fokus Area 2A abgebildet, da mit der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion auch die Wettbewerbsfähigkeit aller landwirtschaftlichen Betriebe verbessert wird.

Fokus Area 4A

Die ökonomisch ausgerichtete Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist eine der Hauptursachen für Arten- und Lebensraumverluste, sowohl in großräumigen, durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Gebieten, als auch in Natura 2000-Gebieten und anderen Zielgebieten des Naturschutzes. Das Instrument 'Landschaftspflege und Gebietsmanagement' trägt zum Erhalt diese Lebensräume und Biotoptypen der Kulturlandschaft bei, indem es Landschaftspflegemaßnahme koordiniert und umsetzt. Zudem koordiniert es über Gebietsmanagement die zielgerechte Umsetzung von Agrarumwelt- und -klimaschutzmaßnahmen in der Fläche.

Fokus Area 6B

Durch 'ILE-Regionalmanagement' unterstützt den ländlichen Entwicklungsprozess und begleitet die Umsetzung von Projekte aus dem ILEK oder regionalem Entwicklungskonzept (REK) der Region. Das Regionalmanagement initiiert und begleitet Projekte, berät Projektträger, setzt Impulse, vernetzt regionale Initiativen und bündelt Kräfte und lokale Akteure. Für die Projektförderung und -umsetzung nutzt da das Regionalmanagement auch regionale, nationale oder EU-Mittel der andere Strukturfonds So leistet das 'ILE-Regionalmanagement' die einen Beitrag, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume weiter zu entwickeln.

Die Untermaßnahme 'Transparenz schaffen' stärkt durch Zusammenarbeit in Form von interaktiven Angeboten das gegenseitige Verständnis zwischen landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Bevölkerung. Sie unterstützt die Land- und Ernährungswirtschaft dabei, Kontakte zu knüpfen sowie Verbrauchererwartungen und -sensibilitäten zu erkennen und ermöglicht insbesondere jungen Konsumenten, die Produktionsweise und Produkte ihres regionalen Umfelds kennenzulernen. Damit leistet sie einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

Die Innovationsfähigkeit der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft ist ein entscheidendes Kriterium, um die Wettbewerbsfähigkeit auch in Zukunft sicherzustellen. Die Untermaßnahme 'EIP' ermöglicht den Transfer von Wissen und die Umsetzung innovativer Vorhaben im Bereich der nachhaltigen, ressourceneffizienten und -schonenden Landwirtschaft sowie tierartgerechten Produktionssystemen.

Das Instrument 'Landschaftspflege und Gebietsmanagement' trägt zur Initiierung innovativer Kooperationsansätze bei, die der Vernetzung von Akteuren aus Natur- und Umweltschutz und der Landwirtschaft dienen.

Die Untermaßnahme 'Transparenz schaffen' unterstützt Wirtschaftsakteure dabei, sich mit den sich

ändernden Verbrauchererwartungen auseinanderzusetzen und innovative Lösungswege einzuschlagen.

Umweltschutz

Die Untermaßnahme 'EIP' beinhaltet Themenbereiche wie "Ressourcenschonende und ressourceneffiziente Landbewirtschaftungsmethoden" oder "Nährstoffmanagement in landwirtschaftlichen Intensivgebieten" und kann so zu innovative Lösungsansätze beitrage, die positive Auswirkungen auf die Umwelt erwartet lassen.

Kriterium für eine nachhaltige Landwirtschaft ist der ressourcenschonende Umgang mit Wasser und Boden sowie der Biodiversität. Dafür stehen verschiedene Agrarumweltmaßnahmen zur Verfügung, die allerdings dorthin gelenkt werden müssen, wo sie die größten Effekte erzielen.

Das Instrument 'Landschaftspflege und Gebietsmanagement' stellt einen zentralen Baustein im "Förderinstrumenten-Mix" für den Naturschutz, indem es die Anwendung der verschiedenen Agrarumweltmaßnahmen durch Kooperation dorthin lenkt, wo sie die größten Effekte erzielen können. Darüber hinaus trägt das Instrument durch Partizipation, Akzeptanzförderung und Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe zur Förderung der Effizienz der Maßnahmenumsetzung, der Erlebnisqualität von Natur und Landschaft bei.

Die Untermaßnahme 'Transparenz schaffen' trägt dazu bei, den Dialog zwischen Produzenten und Konsumenten zu fördern. Indem Reflexion und Verhaltensänderungen auf beiden Seiten angestoßen werden, können sich positive Umweltwirkungen ergeben. Verbesserte Kenntnisse über landwirtschaftliche Produktionsweisen, über Agrarprodukte und deren Regionalität sowie zu nachhaltigen Ernährungsweisen führen zudem ebenso zu umweltgerechteren Verhaltensweisen wie die Konfrontation mit Verbraucherwünschen.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Bei der Umsetzung der Untermaßnahme 'EIP' spielen im Rahmen der operationellen Gruppen u.a. die Themenbereiche "Ressourcenschonende und ressourceneffiziente Landbewirtschaftungsmethoden" und "Verbesserung der Treibhausgasbilanz entlang der Wertschöpfungskette" eine prioritäre Rolle. Durch innovative Lösungsansätze können positive Auswirkungen auf die Klimabilanz der land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugung erreicht werden.

Das Instrument 'Landschaftspflege und Gebietsmanagement' trägt indirekt durch eine Verbesserung der Akzeptanz und Realisierbarkeit von Naturschutzmaßnahmen, insbesondere bei der Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorbereiche zur Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen bei.

8.2.10.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.10.3.1. 'Transparenz schaffen – von der Ladentheke bis zum Erzeuger'

Teilmaßnahme:

- 16.9 – Unterstützung für die Diversifizierung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten durch Tätigkeiten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, soziale Integration, gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaft sowie Bildung in Bezug auf Umwelt und Ernährung

8.2.10.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Untermaßnahme fördert sogenannte regionale Bildungsträger, die Wirtschaftsakteure in ländlichen Regionen vernetzen, um Informations- und Bildungsangebote zum Themenfeld "Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung" insbesondere für junge Konsumenten anzubieten. Die regionalen Bildungsträger führen in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren, deren Betriebe als Lernorte fungieren, Veranstaltungen durch (Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation, Evaluation) und bilden die beteiligten Wirtschaftsakteure innerhalb der regionalen Netzwerke fort. Gleichzeitig stellen sie durch ihre koordinierende und anleitende Aufgabe die Kontinuität und Weiterentwicklung der Netzwerke sicher und entwickeln die kommunikativen Kompetenzen der beteiligten Akteure weiter.

Mit dieser Maßnahme werden insbesondere die Landwirte, aber auch die Betriebe der Ernährungswirtschaft dabei unterstützt und dazu befähigt, Kontakte zu knüpfen und sich mit ihrer Produktionsweise und ihren Erzeugnissen bei jungen Konsumenten, aber auch in ihrem regionalen Umfeld bekannt zu machen. Diese neu gewonnenen Kontakte und Handlungskompetenzen der teilnehmenden Betriebe erleichtern eine weitere direkte Kontaktaufnahme mit Netzwerk- und Wirtschaftspartnern aus der Region, wodurch die Chancen wachsen, sich aktiv an wirtschaftlichen, sozialen und politischen Prozessen und damit auch an der Entwicklung des ländlichen Raumes zu beteiligen. Damit leistet die Maßnahme einen nicht zu unterschätzenden Beitrag gegen die Isolierung einzelner Wirtschaftsakteure im ländlichen Raum und trägt zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum bei.

Dadurch, dass die landwirtschaftlichen Betriebe verstärkt mit Schülern, Lehrern oder anderen Konsumenten kommunizieren, entstehen neue Ideen. Kreativität entfaltet sich. Außerdem haben die Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft die Chance, sich frühzeitig auf neue Tendenzen, Befindlichkeiten und Bedürfnisse der Konsumenten einzustellen, sei es durch die Neugründung von Kleinunternehmen, durch eine Umstellung der Produktpalette oder eine veränderte Produktionsweise. Neue Einkommensalternativen werden sichtbar, was den Anstoß zum Aufbau neuer Einkommensalternativen (z.B. Aktionshof für Kindergeburtstage, Lernort Bauernhof, Saisongarten, Interaktive Führungen, Soziale Landwirtschaft, Erlebnispädagogik) auslösen kann. Auch der Übergang zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (u.a. auch für die Landfrauen) wird erleichtert. Damit wird ein positiver Beitrag zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft geleistet.

Durch die Zusammenarbeit von Verarbeitern und Konsumenten profitieren die Landwirte aufgrund der Netzwerkaktivitäten. Der Ausbau von Tätigkeiten in den Bereichen soziale Integration, gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaft sowie Bildung in Bezug auf Umwelt und Ernährung wird befördert.

Eine zentrale Koordinierungsstelle vernetzt die regionalen Bildungsträger, indem sie Management-, Koordinierungs- und Fortbildungsaufgaben für die Gesamtmaßnahme, inklusive Fortbildung und Zertifizierung der regionalen Bildungsträger, übernimmt.

Gebietskulisse: Programmgebiet

8.2.10.3.1.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Vollfinanzierung gewährt

8.2.10.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Fahrtkostenerstattungen erfolgen nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) unter Berücksichtigung der dazu ergangenen niedersächsischen Regelungen

8.2.10.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte sind natürliche oder juristische Personen aus der Land- und Ernährungswirtschaft oder dem Bildungssektor. Antragsteller müssen mit jedem Antrag die aktive Einbindung mindestens eines Landwirts im regionalen Netzwerk nachweisen und mindestens eine Veranstaltung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb eingeplant haben.

8.2.10.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Ausgaben sind

- für die zentrale Koordinierungsstelle: Alle tatsächlich entstandene Ausgaben für die Koordinierung, Vertretung und Repräsentation der Gesamtmaßnahme, das Management der Maßnahme sowie für Schulungen, Workshops und Coaching der regionalen Bildungsträger und der beteiligten Wirtschaftsakteure
- für regionale Bildungsträger:
 - alle tatsächlich entstandenen Ausgaben der regionalen Bildungsträger für Personalkosten
 - projektbezogene Reisekosten der regionalen Bildungsträger
 - projektbezogene Sachkosten der regionalen Bildungsträger

Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf die laufenden Kosten, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben. Die Förderfähigkeit ergibt sich aus Artikel 35 Absatz 5 c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Die Zertifizierung der regionalen Bildungsträger durch die Koordinierungsstelle wird ausschließlich national finanziert

8.2.10.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die zentrale Koordinierungsstelle für 'Transparenz schaffen' weist nach, dass sie über Kompetenzen und Erfahrungen in der Organisation, Administration und dem Controlling von landesweiten Projektvorhaben mit Wirtschaftsakteuren zu den Themen Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt und ländlicher Raum verfügt. Sie besitzt Erfahrungen mit der erforderlichen Aufbau- und Ablauforganisation solcher Vorhaben und hat Erfahrungen in der interregionalen Zusammenarbeit von Institutionen der Land- und Ernährungswirtschaft und Bildungseinrichtungen sowie in der Kooperation mit Förderinstitutionen. Darüber hinaus weist sie

Qualifikationen im Lehrbereich und Erfahrungen in der pädagogischen Durchführung von Schulungen, Workshops und Coaching nach.

Eine Förderung der regionalen Bildungsträger ist nur dann möglich, wenn sie ihre fachliche, administrative und organisatorische Eignung anhand von Prüfkriterien nachweisen, die mit einem Zertifikat durch die zentrale Koordinierungsstelle bestätigt wird.

8.2.10.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der zentralen Koordinierungsstelle erfolgt im Vergabeverfahren (öffentliche Ausschreibung).

Die Eignung potenzieller Bildungsträger für 'Transparenz schaffen' erfolgt durch eine Prüfung der zentralen Koordinierungsstelle und Bestätigung der fachlichen, administrativen und organisatorischen Eignung durch Zertifikat. Die Zertifizierung beinhaltet eine Punktevergabe nach fachlichen Kriterien zur Erstellung eines Rankings. Die Bewilligung der Anträge erfolgt entsprechend des Rankings.

Die Bewilligungsstelle prüft die Anträge hinsichtlich ihrer fachlichen, administrativen und organisatorischen Eignung zur Durchführung der Maßnahme.

Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.10.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 %.

Die Zuschusshöhe beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

Die Förderung beträgt maximal 30.000 € pro regionalem Bildungsträger und Jahr bzw. maximal 150.000 € pro Jahr für die zentrale Koordinierungsstelle.

Die Bemessungsgrenze beträgt pro regionalem Bildungsträger maximal 22 € je Zeitstunde für Personal. Referentenhonorare, projektbezogene Sachkosten oder Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz betragen maximal 2 % der Fördersumme.

8.2.10.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.1

8.2.10.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.2

8.2.10.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.3

8.2.10.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap. e im SFC-System oder 8.2.10.5 im PDF-Ausdruck

8.2.10.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Siehe Kap. f im SFC-System oder 8.2.10.6 im PDF-Ausdruck

8.2.10.3.2. Europäische Innovationspartnerschaften

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

8.2.10.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Im Rahmen der Untermaßnahme 'EIP' wird die Einrichtung und Arbeit operationeller Gruppen (OG) und die Umsetzung von mind. einem konkreten Innovationsprojekten durch die eingerichteten OG gefördert. Eine OG baut sich grundsätzlich um ein Projekt auf und führt dieses durch. Ein Projekt kann auch aus mehreren Arbeitsschritten bzw. Arbeitspaketen bei den unterschiedlichen Projektpartnern bestehen. Durch die Arbeit der OG wird auch eine Vernetzung der Akteure und die Verzahnung ihrer Aktivitäten im Rahmen eines „multi-actor approach“ gewährleistet. Die Tätigkeit der OG endet mit dem Ende des Projekts. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt für jedes vorgeschlagene Projekt durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen des Projektauswahlverfahrens auf der Grundlage der jeweiligen Projektbeschreibungen.

Ziel des 'EIP' ist es, die Wettbewerbsfähigkeit durch verstärkte Netzwerkarbeit und den Austausch von Ideen durch Zusammenarbeit zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis sowie der Wissenschaft auch in Zukunft sicherzustellen und durch innovative Vorhaben zu bereichern. Die Vorhaben konzentrieren sich thematisch auf nachhaltige, ressourceneffiziente und -schonende sowie tierartgerechte Produktionssysteme. Inhaltlich sind insbesondere die folgenden thematischen Schwerpunkte zu berücksichtigen:

- Wettbewerbsfähige, ressourcenschonende und artgerechte Produktionssysteme in der konventionellen und ökologischen Tierhaltung mit besonderem Handlungsbedarf in Bezug auf Fragen des Tierschutzes und der Tiergesundheit (u.a. 'Tierschutzplan Niedersachsen', Antibiotikaproblematik), Emissionen von Tierhaltungsanlagen, Nährstoffmanagement
- Weiterentwicklung von wettbewerbsfähigen Ackerbau-, Grünland- und Dauerkulturbewirtschaftungssystemen insbesondere für ein ressourcenschonendes und effizientes Nährstoff- und Pflanzenschutzmanagement im konventionellen und im ökologischen Landbau
- Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssystemen im Hinblick auf eine Verbesserung der Treibhausgasbilanz insbesondere auf kohlenstoffreichen Böden.
- Produkt- und Prozessinnovationen entlang der gesamten landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette zur Verbesserung der Treibhausgasbilanz, der Ressourceneffizienz und der Lebensmittelsicherheit sowie der Lebensmittelqualität einschließlich der Entwicklung entsprechender Geschäftsmodelle.

Diese thematischen Schwerpunkte beschreiben das besondere Interesse der Länder Niedersachsen und Bremen. Dies ist keine abschließende Liste.

Gefördert werden in diesem Zusammenhang die Ausgaben der laufenden Zusammenarbeit (Geschäftskosten) der OG sowie Ausgaben zur Umsetzung konkreter Innovationsprojekte, darunter fallen sowohl Pilotprojekte als auch Projekte, die die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft beinhalten.

Gebietskulisse: Programmgebiet im Land Niedersachsen

8.2.10.3.2.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt

8.2.10.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.10.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind rechtsfähige OG mit mindestens 3 Mitgliedern. Die OG können als eigenständige rechtsfähige Organisation, in Trägerschaft bestehender rechtsfähiger Unternehmen bzw. Einrichtungen sowie auf Basis einer Kooperationsvereinbarung mit einem hauptverantwortlichen Projektpartner gebildet werden.

Mitglieder einer OG können sein

- Landwirtschaftliche Unternehmen
- Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft
- Forschungseinrichtungen
- Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen
- Verbände, landwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften öffentlichen Rechts

Hierzu zählen auch selbstständige Berater oder Forscher sowie landwirtschaftliche Betriebe in der Form von Einzelbetrieben.

8.2.10.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind

- Ausgaben der laufenden Zusammenarbeit in der OG (Geschäftsausgaben). Hierzu zählen:
 - Managementausgaben der OG einschl. Personalausgaben beim federführenden Partner
 - Büro- und Gebäudeausgaben einschließlich Mieten/Pachten
 - Sachausgaben (z.B. Büromaterial, Post und Telefonausgaben, Ausgaben für Strom und Versicherungen)
 - Reisekosten
 - Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben soweit sie für die Verbreitung der Ergebnisse des Projekts notwendig sind
 - Ausgaben, die der OG im Rahmen der Netzwerktätigkeit der EIP AGRI entstehen sowie Ausgaben für die OG übergreifende Zusammenarbeit
- Ausgaben für die Durchführung des Innovationsprojektes. Hierzu zählen:

- Personalausgaben bei den Projektpartnern, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstanden und nachgewiesen sind
- Ausgaben für die Leistungen der im EIP-Projekt agierenden Wissenschaftler
- angemessene Aufwandsentschädigungen einschließlich Nutzungskosten, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben bei der Umsetzung des Innovationsprojektes auf einzelbetrieblicher Ebene entstehen
- Projektbezogene (pauschale) Gemeinkosten
- Reisekosten der Projektpartner auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)
- Ausgaben für Material, Bedarfsmittel und dergleichen
- Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren
- Ausgaben für die Anschaffung von kleinen/geringfügigen Investitionsgütern, die nicht aktivierungspflichtig sind
- Investitionsausgaben für Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände einschließlich baulicher Anlagen bei landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen sowie bei Unternehmen des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des innovativen Projekts stehen. Die Förderung erfolgt unter Bezugnahme auf Artikel 17, Absatz 3 der ELER-VO mit einem privilegierten Förderbetrag von 50 % der förderfähigen Ausgaben.

8.2.10.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind

- Rechtsfähigkeit der OG bzw. Kooperationsvertrag
- Sicherstellung transparenter Entscheidungsfindung und Vermeidung von Interessenkonflikten durch interne Verfahren in der OG
- Koordinierung von einem definierten Innovationsprojekt durch die OG, das im Rahmen der EIP aus dem ELER kofinanziert werden kann und zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert ist
- Arbeit der OG auf Grundlage eines Aktions- bzw. Geschäftsplanes
- Nachgewiesene gesicherte Gesamtfinanzierung der OG mit Berücksichtigung der öffentlichen Kofinanzierung gem. der Förderrichtlinie
- Verpflichtung der OG zur Verbreitung der Ergebnisse im nationalen und europaweiten EIP-Netzwerk
- Die weitere Spezifizierung der Förderbedingungen erfolgt auf dieser Grundlage im Rahmen der entsprechenden Förderrichtlinie.

Die Projekte müssen einen Vorteil für Niedersachsen haben und überwiegend in Niedersachsen durchgeführt werden. Dies wird als gewährleistet angesehen, wenn der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil des Projekts in Niedersachsen liegt. Zu der Möglichkeit über Niedersachsen hinaus Projekte im Rahmen der Maßnahme EIP zu fördern, ist die Zustimmung des Begleitausschusses erforderlich.

8.2.10.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) geprüft, anhand eines Bewertungsschemas bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Beginnend mit der höchsten Punktzahl werden die Anträge bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien. Mit den Auswahlkriterien für die Maßnahme 16.1 werden die Projektvorschläge insbesondere mit Bezug auf die inhaltlichen Prioritäten auf EU – Ebene (z.B. Focus Gruppen) sowie die Prioritäten auf Landesebene (s. Ziffer 8.2.10.3.2.1), das Innovationspotential, den Praxisbezug und die aktive Mitwirkung von ldw. Unternehmen sowie die spezifische und zielgerichtete Zusammensetzung der OG im Hinblick auf das interaktive Innovationsmodell bewertet. Der Begriff Innovationspotential beschreibt, inwieweit das vorgeschlagene Projekt über bisherige Prozess-, Produkt- und/oder Verfahrensstandards hinausgehen kann und insofern eine Innovation darstellen kann. Ein Bewertungsvorschlag erfolgt durch das Innovationszentrum Niedersachsen, das in der Vergangenheit bereits Expertise bei der Bewertung von Innovationsprojekten erworben hat. Der vorgesehene Auswahlausschuss wird auf dieser Grundlage eine endgültige Bewertung vornehmen.

8.2.10.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 %

Im Rahmen der Förderrichtlinie EIP Agri werden die jeweils gültigen Bestimmungen über staatliche Beihilfen eingehalten.

Die Zuschusshöhe beträgt:

Für EIP Projekte, die dem Artikel 42 AEUV zuzuordnen sind,

- für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit sowie für die Direktkosten der Innovationsprojekte (ohne Investitionsausgaben): 100 % der förderfähigen Ausgaben,
- für Investitionsausgaben im Bereich der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Urproduktion: 50 % der förderfähigen Ausgaben

Für EIP Projekte, die nicht dem Artikel 42 AEUV zuzuordnen sind:

- für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit sowie für die Direktkosten der Innovationsprojekte (ohne Investitionsausgaben): 50 % der förderfähigen Ausgaben
- Investitionsausgaben außerhalb der Landwirtschaft sind nicht förderfähig.

8.2.10.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.1

8.2.10.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.2

8.2.10.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.3

8.2.10.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap. e im SFC-System oder 8.2.10.5 im PDF-Ausdruck

8.2.10.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Siehe Kap. f im SFC-System oder 8.2.10.6 im PDF-Ausdruck

8.2.10.3.3. Landschaftspflege und Gebietsmanagement

Teilmaßnahme:

- 16.7 – Unterstützung für lokale Entwicklungsstrategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen

8.2.10.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Maßnahme dient der Förderung der Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren im ländlichen Raum, der Effizienzsteigerung der angebotenen Fördermaßnahmen und der kooperativen Steuerung der Maßnahmenumsetzung im Hinblick auf die Pflege von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität. Zum einen soll durch die Kooperation die Akzeptanz von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen und zum anderen die Effektivität der einzelnen Förderinstrumente verbessert werden. Das Instrument trägt zur kooperativen Zusammenarbeit verschiedener Akteure im ländlichen Raum bei und verbessert so die Chancen, dass schutzwürdige Kulturlandschaften erhalten werden können. Voraussetzung dafür ist, dass sich ihre Bewirtschaftung lohnt, indem entweder marktfähige Produkte entwickelt oder bestehende Förderansätze gefunden werden und es durch Lenkung der passenden Fördermaßnahmen auf die geeigneten Flächen zu einer effizienten Umsetzung der Maßnahmen kommt. Gefördert werden zudem der Aufbau von Netzwerken zur Förderung der Landschaftspflege, Naturschutzstationen, Weideagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, in denen Landwirte, Kommunen und/oder Naturschutzverbände freiwillig und gleichberechtigt im Interesse der Landschaftspflege und des Naturschutzes zusammenarbeiten sowie kooperative Ansätze für das Management von Schutzgebieten bzw. Schutzgebietssystemen.

Gebietskulisse: Programmgebiet

8.2.10.3.3.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt

8.2.10.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

NAGBNatSchG

BNatSchG

8.2.10.3.3.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Zusammenschlüsse mehrerer Einrichtungen, Institutionen und Nutzergruppen, insbesondere
 - Kommunen und Großschutzgebietsverwaltungen
 - Stiftungen, Träger der Naturparke und Naturschutzverbände

- Vereine und Zweckverbände, die im ländlichen Raum aktiv sind oder mit innovativen Projekten aktiv werden wollen
- Land- und Forstwirte, Landschaftspflegeeinrichtungen, Realverbände und Jagdgenossenschaften, Wasser- und Bodenverbände
- Sonstige juristische Personen
- Einzelne Einrichtungen und Institutionen, die durch andere Partner unterstützt werden (Kooperationsvereinbarung, Letter of intent o.ä.)

8.2.10.3.3.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Ausgaben sind

- Erarbeitung von Konzepten zur Verbesserung der Wirksamkeit von Agrarumweltmaßnahmen
- Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten und die Umsetzung der geförderten Konzepte
- Projektentwicklung, Studien, Entwicklungskonzepte für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität
- Laufende Kosten der Zusammenarbeit, der Organisation, Koordination und Geschäftsführung existierender und neu gegründeter Vereinigungen/Kooperationen
- Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen
- Öffentlichkeitswirksame Darstellung positiver und beispielhafter Projekte bzw. Landschaftspflegekonzepte zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Naturerbes

8.2.10.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind

- Maximale Laufzeit der Projekte von sieben Jahren
- Zusammenschluss der genannten Einrichtungen auf Grundlage eines verbindlichen Vertrags, mit dem Ziel der Planung von Konzepten und Management der Konzeptumsetzung; Zusammenschlüsse vertreten mind. zwei Seiten (Akteure aus den Bereichen Kommunen, Landwirtschaft, Nahrungsmittelkette, Forstwirtschaft oder Wasser- und Bodenverbände sowie Akteure aus dem Bereich Naturschutz und Landschaftspflege); unter bestimmten Voraussetzungen auch Einrichtungen und Institutionen, die durch andere Partner unterstützt werden (Kooperationsvereinbarung, Letter of intent o.ä.)
- Nachweis des regional verankerten Antragsteller über Fachkenntnis und Erfahrungen auf dem Gebiet der Landschaftspflege oder des Naturschutzes, der Landwirtschaft sowie der Beratung und Kooperation der beteiligten Akteure
- Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde

Die weitere Spezifizierung der Förderbedingungen erfolgt auf dieser Grundlage im Rahmen der entsprechenden Förderrichtlinie.

8.2.10.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) geprüft, anhand eines Bewertungsschemas bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Beginnend mit der höchsten Punktzahl werden die Anträge bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.10.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 %.

Die Zuschusshöhe beträgt 100 % der förderfähigen Ausgaben; in begründeten Ausnahmefällen kann sie auch geringer sein. Die Bedingungen sind in der Förderrichtlinie geregelt.

8.2.10.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.1

8.2.10.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.2

8.2.10.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.3

8.2.10.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap. e im SFC-System oder 8.2.10.5 im PDF-Ausdruck

8.2.10.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Siehe Kap. f im SFC-System oder 8.2.10.6 im PDF-Ausdruck



8.2.10.3.4. Regionalmanagement

Teilmaßnahme:

- 16.7 – Unterstützung für lokale Entwicklungsstrategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen

8.2.10.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung eines 'ILE-Regionalmanagements' zielt darauf ab, die erarbeiteten strategisch-planerischen Grundlagen für ländliche Entwicklungsprozesse durch Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung von Projekten in die Realität umzusetzen. Dies kann erreicht werden durch Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung, Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale sowie Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.

Das ILEK wird im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten lokalen Entwicklungsplänen wie z. B. Dorfentwicklungsplänen abgestimmt. Der Abstimmungsprozess wird dokumentiert und ist im Regionalmanagement zu berücksichtigen.

Gebietskulisse: Programmgebiet (nur Niedersachsen)

8.2.10.3.4.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.10.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG)
- GAK-Rahmenplan
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

8.2.10.3.4.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Zusammenschlüsse regionaler Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden

8.2.10.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Ausgaben sind

- die Unterstützung und Umsetzung des ILEK des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes durch
 - Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
 - die Identifizierung und Erschließung lokaler Entwicklungspotentiale,
 - die Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.

Weiterhin zählen dazu

- die Ausrichtung von Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen sowie die Teilnahme in Deutschland/Europa für die Akteure an Veranstaltungen anderer Ausrichter
- Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit
- die Vernetzungsaktivitäten innerhalb der ILE-Regionen und mit den LEADER-Netzwerken
- Sensibilisierungskosten für das ILE-Gebiet, insbesondere zur Information über die lokale Entwicklungsstrategie

8.2.10.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind:

- Genehmigtes ILEK/REK
- Vergabe des ILE-Regionalmanagement an eine Stelle außerhalb der öffentlichen Verwaltung
- Maximal ein ILE-Regionalmanagement je ausgewählter ILE-Region
- Maximale Förderdauer von sieben Jahren

8.2.10.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, anhand eines Bewertungsschemas bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.10.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt bei öffentlichen Begünstigten 100 % der förderfähigen Kosten, bei anderen Begünstigten 75 % der förderfähigen Kosten.

Der Zuschussbetrag wird nach der Einwohnerzahl der Region gestaffelt und beträgt max. 90.000 Euro

jährlich.

8.2.10.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.1

8.2.10.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.2

8.2.10.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.3

8.2.10.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap. e im SFC-System oder 8.2.10.5 im PDF-Ausdruck

8.2.10.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Siehe Kap. f im SFC-System oder 8.2.10.6 im PDF-Ausdruck

8.2.10.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme "Zusammenarbeit" die nachfolgend aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Gem. § 98 GWB müssen oberhalb der Schwellenwerte private Begünstigte das Vergaberecht einhalten, wenn sie im Sinne der Auftragsvergabe als öffentliche Auftraggeber gelten.

Hierzu gehören u.a. nach § 98 Nr. 2 GWB juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Verbände), die mit dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen. Unterhalb der Schwellenwerte gelten die privaten Begünstigten nicht als öffentliche Antragsteller und müssen die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung zum Vergaberecht beachten. Das Risiko besteht somit in der nicht korrekten Anwendung der vielfältigen und dann entsprechenden Vorschriften.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der Antragstellung zur Bewilligung und zur Auszahlung müssen vom Begünstigten Kosten dargelegt und nachgewiesen werden. Die Verwaltung ist verpflichtet die Plausibilität und auch Angemessenheit dieser Kosten zu prüfen und zu bewerten. Das Risiko steigt, wenn nicht geeignete Methoden und/oder keine entsprechenden Systeme eingesetzt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Durch die verschiedenen und vielfältigen Schritte, die im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens erforderlich sind, wie auch die umfassenden Vorschriften, wird ein erhöhtes Risiko für fehlerhaftes Handeln sowohl beim Begünstigten wie auch bei der Verwaltung gesehen.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Innerhalb einer Fördermaßnahme können unterschiedliche Begünstigte mit unterschiedlichen Vorhaben Anträge auf Förderung stellen. Diese Begünstigten mit ihren Förderanträgen werden in einer bestimmten Reihenfolge anhand definierter Kriterien sortiert, um im Anschluss über eine mögliche Bewilligung zu entscheiden. Werden diese Auswahlkriterien den Begünstigten im Voraus nicht mitgeteilt und auch nicht gleichmäßig angewandt, mangelt es an der erforderlichen Transparenz und evtl. auch Gleichbehandlung.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über die Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle sowohl für den Antragsteller, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere umfassende Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko besteht durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigten wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.10.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Der Antragsteller wird im Förderbescheid auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewiesen. Die Bediensteten werden regelmäßig geschult und durch Checklisten, Leitfäden usw. in der Prüftätigkeit unterstützt. Für private Begünstigte, die Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte vergeben, wurde zur Vereinfachung des Landesvergaberechts eine Ausnahmereglung erlassen, die sie verpflichtet, drei Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern. Durch die stetige Weiterentwicklung der genannten Unterlagen und Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko

verringert.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden Referenzwerte u.a. für marktübliche Kosten der jeweiligen Leistungen aus objektiven, allgemein verfügbaren Quellen entnommen. Hierzu zählen z.B. kommerzielle Baupreisdatabanken und vergleichbare Veröffentlichungen. Weiterhin erfolgt, sofern vorliegend, eine Prüfung anhand von vergleichbaren Angeboten. Diese Prüfungen sind Bestandteil der Checklisten zur

Verwaltungskontrolle, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. Durch diese Maßnahmen wird das genannte Risiko verringert.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Im Kap. 15.1.2 wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem in seinen Grundzügen beschrieben. Im Rahmen der Antragsunterlagen wie auch in den Bescheiden werden dem Begünstigten Hilfestellungen und Erläuterungen gegeben. Zur Unterstützung der Verwaltung stehen Checklisten und Leitfäden zur Verfügung. Eine ständige Qualitätssicherung deckt Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich auf und ermöglicht diese zu beheben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Voraussetzungen zum Antragsverfahren werden in Förderrichtlinien beschrieben. Außerdem werden Auswahlkriterien pro Fördermaßnahme festgelegt, mit denen sich vor Anwendung der Begleitschuss befasst. Die Richtlinien und Auswahlkriterien werden veröffentlicht. Anträge auf Förderung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Stichtag zu stellen sind, werden alle demselben Auswahlverfahren unterworfen. Durch diese Maßnahmen werden die erforderliche Transparenz und auch eine Gleichbehandlung im Rahmen der Auswahl von Vorhaben geschaffen.

IT-Systeme (R8)

Die Anzahl der Begünstigten und der damit verbundenen Förderanträge ist verhältnismäßig gering. Im Rahmen der Antragstellung, Förderantrag und auch Auszahlung, werden dem Begünstigten alle Anforderungen deutlich dargelegt. Die Verwaltung verfügt über Checklisten in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind, so dass an dieser Stelle auf den Einsatz von IT-Systemen verzichtet werden kann. Mit dem Ziel einer stetigen Fehlerminimierung werden darüber hinaus die Bediensteten regelmäßig geschult.

Zahlungsanträge (R9)

Dem Begünstigten werden von der Verwaltung verständliche Vordrucke zur Beantragung der Auszahlung

zur Verfügung gestellt. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Im Rahmen dieser Maßnahme wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen ausreichend sind um das Fehlerrisiko zu minimieren.

8.2.10.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.10.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Da mit der Durchführung des 'ILE-Regionalmanagement' Dritte vom Begünstigten beauftragt werden, stellen diese eine Rechnung als Grundlage für die Prüfung des Verwendungsnachweises und die Auszahlung der Förderung. Der Dritte ist zuvor über ein transparentes Auswahlverfahren unter Beachtung der nationalen, bei Erreichen entsprechender Wertgrenzen des EU-Haushalts- und Vergaberechts ausgewählt worden

8.2.10.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

-

8.2.10.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

An den Maßnahmen zu Code 16 sind immer mindestens zwei Akteure beteiligt.

Regionalmanagement

Die Zuwendung erhält die Gemeinde, der Gemeindeverband oder der Zusammenschluss regionaler Akteure, um damit einen Dritten außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Aufgabe des Regionalmanagement zu beauftragen.

Zu den Aufgaben des Regionalmanagements gehören die Prozessentwicklung und das Prozessmanagement mit allgemeinen Leistungen wie Organisation (Geschäftsstelle), Steuerung, Moderation und Evaluation im Zusammenwirken der Gruppe, der Konfliktlösung und der Gewährleistung des gegenseitigen Informationsaustausches. Im Rahmen der Konzept- und Projektentwicklung werden Projektideen der verschiedenen Akteure weiterentwickelt und konkretisiert, Leitprojekte erarbeitet, die Projektträger unterstützt und bei der Fördermittelakquise beraten sowie die Handlungsfelder überprüft, angepasst und ggf. neu entwickelt. Beispielsweise zählt dazu die Einrichtung von ländlichen Gründerzentren durch Umnutzung leerstehender Bausubstanz, die Entwicklung von Wertschöpfungsketten auch durch Kooperationsförderung.

Das Regionalmanagement ist zuständig für den regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Gruppe, aber auch für die Vernetzung mit anderen Regionen. Es organisiert regelmäßig Treffen und bindet die WiSo-Partner und die Gemeinden intensiv ein.

8.2.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

8.2.11.1. Rechtsgrundlage

- Art. 32-35 VO (EU) Nr. 1303/2013
- Art. 32-35 VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Art. 42-44 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.11.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme LEADER besteht aus den vier Untermaßnahmen 19.1 'Vorbereitende Unterstützung', 19.2 'Unterstützung für die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der LAG', 19.3 'Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten der LAG' und 19.4 'Laufende Kosten und Sensibilisierung'.

Die Umsetzung der Untermaßnahmen zielt darauf ab, den folgenden Bedarf zu decken:

- 'Bewältigung des demografischen Wandels einschließlich Erhalt der Daseinsvorsorge und Lebensqualität in den ländlichen Räumen'

LEADER wird zur Gestaltung regionaler Entwicklungsprozesse im ländlichen Raum Niedersachsens und Bremens angeboten. Dabei werden ausschließlich Mittel aus dem ELER eingesetzt. LEADER wird in den Regionen durchgeführt, die über ein Auswahlverfahren als LEADER-Region ausgewählt werden. Ziel ist, bis zu 40 LEADER-Regionen auszuwählen. Damit können rund 3 Mio. Einwohner in nahezu allen ländlichen Regionen des Fördergebietes auf die Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse zurückgreifen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Maßnahme ist eine Teilnahme am Landes-Auswahlverfahren, das als gemeinsames Verfahren für LEADER und ILE ausgeschrieben wird. Im Auswahlverfahren besteht die Möglichkeit sich ausschließlich für LEADER, für LEADER und ILE oder ausschließlich für ILE zu bewerben. Bei einer Bewerbung für beide Bereiche hat die Bewerbung für LEADER Vorrang. Die Bewerbungen werden nach Abschluss der Bewerbungsfrist von einem Gremium unter Beteiligung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) qualitativ bewertet. Hierbei ist insbesondere ein klarer Bezug zwischen Analyse der Ausgangslage, Strategie und Handlungsfeldern sowie einem eigenständigem Profil der Region entscheidend. Die Auswahl der Gruppen erfolgt möglichst zeitnah nach der Programmgenehmigung. Als Bewerbung am Auswahlverfahren ist ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) zu erstellen. Das REK legt auch das Verfahren für die Projektauswahl und die Förderbedingungen zur REK-Umsetzung fest.

Ein wesentliches Element von LEADER ist es, mit den privaten und öffentlichen Akteuren das REK zu erarbeiten und umzusetzen. Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) ist daher bereits in den Erarbeitungsprozess des Konzeptes einzubeziehen und arbeitet anschließend an der Umsetzung des REK mit.

Die 'Vorbereitende Unterstützung' fördert die Kosten für die Erstellung eines REK. Nach erfolgreicher Teilnahme am Auswahlverfahren und der Auswahl als LEADER-Region können die weiteren Untermaßnahmen (19.2-19.4) in Anspruch genommen werden.

Auf Grundlage der im REK festgelegten Entwicklungsstrategie und den beschriebenen Handlungsfeldern wählt die LAG konkrete Einzel- und Kooperationsprojekte zur Umsetzung aus. Voraussetzung zur Förderung ausgewählter Projekte ist stets, dass diese Projekte den Anforderungen von Artikel 65-71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen und damit zu den Zielen des jeweiligen REK der Region beitragen müssen. Insbesondere mit der Untermaßnahme 19.2 soll die Umsetzung der im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) entwickelten Strategie der LEADER-Region gefördert werden. Je nach thematischer Ausrichtung des REK können auch die zur Umsetzung beantragten Vorhaben - über das gesamte Programmgebiet gesehen - ein breites Themenspektrum abdecken. Synergien zu anderen Maßnahmen des EPLR oder Maßnahmen anderer ESI-Fonds sind erwünscht. Finanzielle Grundlage für die Umsetzung des REK bildet das Kontingent der LEADER-Region. Niedersachsen verteilt an die LAG differenzierte Kontingente nach einem Fläche-Einwohner-Schlüssel. Den Regionen wird für die Förderperiode ein Kontingent von in der Regel 3,0 Mio. € öffentliche Kosten zur Verfügung gestellt. Für die Einzelfälle, in denen eine Ausnahme von den bezüglich der Einwohnerzahl festgelegten Grenzen zugelassen wird, kann auch das zur Verfügung gestellte Mittelkontingent abweichen. Das Kontingent wird der LAG sowohl in Bezug auf die gesamte Förderperiode als auch in Jahrestanchen zugeteilt. Die Vorhaben aus den REK werden im Rahmen der 'Unterstützung für die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der LAG' und 'Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten der LAG' gefördert. Vorhaben und Betriebskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des REK und Kosten zur Sensibilisierung fördert die Untermaßnahme 'Laufende Kosten und Sensibilisierung'.

Bewilligungsbehörde für LEADER sind die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL), die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ggf. Stellungnahmen anderer Fachbehörden zur Beurteilung der Förderfähigkeit von LEADER-Projekten einholen. Die Förderwürdigkeit ist dabei nicht zu prüfen, diese Festlegung erfolgt mit der Projektauswahl durch die LAG.

In der Förderperiode 2014-2020 wird das Förderspektrum für LEADER unabhängig von den Mainstream-Maßnahmen definiert. Damit sind grundsätzlich Projekte möglich, die sich inhaltlich mit den Zielsetzungen einzelner Mainstream-Maßnahmen decken. Entscheidungsgrundlage für die Förderfähigkeit von Projekten aus LEADER ist das jeweilige REK der Region. Eine Förderung erfolgt allerdings nur, wenn die Umsetzung über LEADER einen Mehrwert gegenüber der Mainstreamförderung darstellt. Zur Abgrenzung erfolgt eine gegenseitige Abstimmung im Bewilligungsverfahren. Durch diese Vorgaben wird eine Doppelförderung ausdrücklich ausgeschlossen.

Gebietskriterien LEADER-Regionen

Entscheidend für die räumliche Abgrenzung von LEADER-Regionen ist die Homogenität in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht (nicht die Verwaltungsgrenzen)

Die LEADER-Regionen haben in der Regel eine Bevölkerung von mind. 40.000 und maximal 150.000 Einwohnern. In Einzelfällen können bei nachvollziehbarer Begründung zur Über-/Unterschreitung Ausnahmen gemacht werden. Die Bevölkerungszahl von 30.000 Einwohnern darf dabei nicht unterschritten werden. Ausnahmen können insbesondere durch historisch gewachsene Strukturen oder naturräumliche Gegebenheiten begründet werden. Über die Zulassung einer Ausnahme entscheidet die Verwaltungsbehörde im Einzelfall im Rahmen des Auswahlverfahrens.

Lokale Aktionsgruppen (LAG)

Die LAG ist Träger des REK und verantwortlich für dessen Erstellung und Durchführung.

Die LAG benötigt eine den eigenen Aufgaben angepasste Rechtsform.

Regionalentwicklung im Sinne von LEADER ist eine Querschnittsaufgabe. Dafür ist es unabdingbar, dass die LAG eine für die Region repräsentative Zusammensetzung aus öffentlichen und privaten Akteuren gewährleistet. Im Einzelnen gilt:

- Die Mitglieder der LAG sind in der LEADER-Region ansässig oder dafür zuständig. Zumindest auf der Ebene der Entscheidungsfindung stellen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft mind. 50 % der lokalen Partnerschaft. Bei der Besetzung des Entscheidungsgremiums soll auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter Rücksicht genommen werden.
- Ein Vertreter des örtlich zuständigen ArL ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der LAG.
- Die LAG bzw. die LAG-Mitglieder müssen ausreichende Kapazitäten zur Umsetzung der Aufgaben der LAG haben.
- Die LAG gibt sich eine Geschäftsordnung bzw. Satzung oder eine vergleichbare Grundlage für ihre Arbeit. Darin ist u.a. festzulegen, dass bei jeder Entscheidung ein Mindestquorum von 50 % für die Mitgliedergruppe "Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft" im Entscheidungsgremium der LAG erforderlich ist. Auch der Fall der Verhinderung eines Vertreters ist zu regeln und Interessenkollisionen von LAG-Mitgliedern auszuschließen.
- Ein positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG ist Voraussetzung für die Förderung einzelner Projekt zur Umsetzung des REK. Dies gilt nicht für LAG-eigene Projekte.

Für alle Projekte (auch LAG eigene Projekte) sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten die "Mehrheitlichen Empfehlungen der LEADER-Referenten des BMEL und der Bundesländer für die LEADER-LAG in Deutschland zur Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium" zu beachten.

In den Küstenregionen Niedersachsens, in denen auch FLAG im Sinne des EMFF gebildet werden können, ist durch die LAGn eine Abstimmung zu möglichen Synergien und erforderlichen Abgrenzungen sicher zu stellen und im REK sind deshalb Aussagen zum vorgesehenen Abstimmungsmechanismus aufzunehmen.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 6B

LEADER ist eine erprobte Methode, um lokale Partner und Akteure aus der Zivilgesellschaft und der lokalen Wirtschaft in die Entwicklung und Umsetzung lokaler Strategien einzubeziehen. Der Bottom-up-Ansatz hilft, nachhaltige Entwicklungen in den Regionen voranzutreiben und zu verbessern. Hierin ist das Schwerpunktziel von LEADER zu sehen. Durch die Konzentration auf ein begrenztes Gebiet kann unter Mitverantwortung verschiedener Interessengruppen aus der Bevölkerung ein größerer Nutzen erzielt werden. Durch Vernetzung der Regionen untereinander werden ein voneinander Lernen und die Entwicklung neuer Denk- und Handlungsweisen unterstützt.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

LEADER leistet in seiner Gesamtheit einen Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen. Die

Erfahrungen der letzten Förderperiode haben gezeigt, dass gerade Projekte zur Eindämmung des Klimawandels in den LAGn einen herausragenden Stellenwert haben. Projekte zur Ressourceneffizienz z. B. sind ebenso denkbar wie Projekte zur Sicherung der Biodiversität.

8.2.11.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.11.3.1. LEADER 'Unterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der LAG'

Teilmaßnahme:

- 19.2 – Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

8.2.11.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Auf der Grundlage der im genehmigten REK der jeweiligen LEADER-Region beschriebenen Handlungsfelder wählt die LAG konkrete Einzelprojekte für die Umsetzung aus.

Gebietskulisse: ländliches Gebiet

8.2.11.3.1.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt

8.2.11.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens gelten die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Vorgaben des Vergaberechts.

8.2.11.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte sind öffentliche, private juristische und natürliche Personen.

Darüber hinaus können weitere Einschränkungen im jeweiligen REK festgelegt werden.

8.2.11.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Ausgaben für Vorhaben nach Art. 35 Abs. 1b) VO (EU) Nr. 1303/2013 auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Nach den Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode ist zu erwarten, dass die auf der Grundlage eines REK umgesetzten Projekte durch die aktive Einbeziehung der lokalen Akteure und die im REK entwickelten spezifischen Lösungen für Bedarfe der jeweiligen Region einen Mehrwert gegenüber in anderen Maßnahmen umgesetzten Einzelprojekten haben.

Sachleistungen im Sinne des Art. 69 VO (EU) Nr. 1303/2013 sind unter den dort genannten Voraussetzungen förderfähig.

Weitere ggf. einschränkende Konkretisierungen können durch die LAG im jeweiligen REK festgelegt werden.

8.2.11.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Gefördert werden sollen Vorhaben zur Umsetzung der im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) der jeweiligen LEADER-Region entwickelten Strategie.

Voraussetzung für eine Projektförderung ist die Auswahl der Region im LEADER-Auswahlverfahren und ein positiver Beschluss der LAG zum Projekt.

Die Förderung - auch innovativer Projekte - erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen REK.

Die Gebietskulisse für die Umsetzung des REK ist der ländliche Raum Niedersachsens und Bremens. Vorhaben außerhalb der Regionsgrenzen im ländlichen Raum werden gefördert, sofern die Wirkung sich weitestgehend in der LEADER-Region entfaltet.

Soweit beihilferelevant müssen alle LEADER-Projekte die de-minimis-Regelung befolgen, soweit nicht Projekte auf der Grundlage anderer in diesem EPLR programmierten Maßnahmen umgesetzt werden und diese gesondert notifiziert wurden.

8.2.11.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der umzusetzenden Projekte erfolgt eigenständig durch die LAG, diese legt im REK die Auswahlkriterien fest.

Die fördertechnische und finanzielle Abwicklung der Projekte erfolgt über die zuständige Bewilligungsbehörde.

8.2.11.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 %.

Die Zuschusshöhe beträgt bei öffentlichen Projektträgern bis zu 100 %, bei sonstigen Projektträgern bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben.

8.2.11.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.1

8.2.11.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.2

8.2.11.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.3

8.2.11.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.5

8.2.11.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen

von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

8.2.11.3.2. LEADER 'Vorbereitende Unterstützung'

Teilmaßnahme:

- 19.1 – Vorbereitende Unterstützung

8.2.11.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) einschließlich begleitender Veranstaltungen zu Bürgerbeteiligung bzw. Öffentlichkeitsarbeit. Die Untermaßnahme beinhaltet den Kapazitätsaufbau sowie die Schulung und Vernetzung im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.

Die Förderung wird unabhängig davon gewährt, ob die Teilnahme am Auswahlverfahren erfolgreich ist.

Gebietskulisse: ländliches Gebiet

8.2.11.3.2.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt

8.2.11.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens gelten die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Vorgaben des Vergaberechts.

8.2.11.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Lokale Aktionsgruppen (bestehende und sich im Rahmen einer Bewerbung im Auswahlverfahren neu konstituierenden LAGn)
- Von der Lokalen Aktionsgruppe (bestehende und sich im Rahmen einer Bewerbung im Auswahlverfahren konstituierenden LAGn) beauftragte Partner oder Stellen

8.2.11.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind mit der Erarbeitung des REK verbundene Ausgaben des Projektträgers einschließlich der Ausgaben für die notwendige Beteiligung der einzelnen Interessengruppen aus der Bevölkerung.

8.2.11.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die REK werden für Regionen innerhalb der Gebietskulisse 'Ländlicher Raum' in Niedersachsen erstellt.

Die Förderung erfolgt einmalig innerhalb der Förderperiode.

Die REK-Erstellung wird ab offiziellem Start des LEADER/ILE- Auswahlverfahren gefördert. Hinsichtlich der Höchstbeträge der Förderung werden gestaffelte Obergrenzen festgelegt, die sich an der Erfahrung der Regionen orientieren, mit drei Unterteilungen:

- Entwicklungskonzepte von Regionen für die bislang weder ein REK noch ein ILEK vorliegt
- Entwicklungskonzepte, wenn für die Region bereits ein ILEK vorhanden ist
- Entwicklungskonzepte, wenn für die Region bereits ein REK nach LEADER (aus der Förderperiode 2007-2013 oder LEADER+) vorhanden ist

8.2.11.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Ein Konzept muss für eine Förderung eine im Auswahlverfahren festzulegende Mindestpunktzahl/Mindeststandard erreichen (Qualitätskriterium). Alle Konzepte, die dies erfüllen, werden gefördert

8.2.11.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 %.

Die Zuschusshöhe beträgt bei öffentlichen Projektträgern bis zu 100 % bzw. bei sonstigen Projektträgern bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben.

Abhängig von der Erfahrung der Region im Bereich LEADER werden folgende Obergrenzen festgesetzt:

- Max. 75.000 € für die erstmalige Erarbeitung (neue Region)
- Max. 50.000 € für Fortschreibung eines ILE-Konzeptes aus der vorhergehenden Förderperiode
- Max. 35.000 € für Fortschreibung eines LEADER-Konzeptes oder LEADER+-Konzeptes aus einer vorhergehenden Förderperiode

8.2.11.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.1

8.2.11.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.2

8.2.11.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.3

8.2.11.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.5

8.2.11.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

8.2.11.3.3. LEADER 'Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten der LAG'

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.11.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Kooperationsprojekte (Kosten für a) Vorbereitung und b) Umsetzung) im Rahmen der Strategie für lokale Entwicklung. Kooperationsprojekte können mit Partnern innerhalb der unten genannten Gebietskulisse und auch mit Partnern außerhalb dieser Kulisse durchgeführt werden. Dabei ist zwischen überregionalen (innerhalb Deutschlands) und transnationalen Kooperationen (mit anderen Mitgliedstaaten oder ggf. Drittländern) zu unterscheiden. Die Auswahl der Projekte erfolgt durch die LAG.

Kooperationsprojekte können unter Beteiligung mehrerer LAG, aber auch zusammen mit anderen gleichgearteten Regionen vorbereitet und umgesetzt werden. Bei Kooperationsprojekten mit anderen Partnern als LEADER-Regionen (z.B. ILE-Regionen) liegt die Federführung bei der LEADER-Region.

Das jeweilige REK der Region legt fest, welche Bedingungen für Kooperationen, z.B. hinsichtlich der Auswahlkriterien, gelten. Zudem legt es die Förderbedingungen fest.

Gebietskulisse: ländliches Gebiet

8.2.11.3.3.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

8.2.11.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens gelten die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Vorgaben des Vergaberechts.

8.2.11.3.3.4. Begünstigte

Begünstigte sind öffentliche, private juristische und natürliche Personen (einschl LAGn).

Darüber hinaus können weitere Einschränkungen im jeweiligen REK festgelegt werden.

8.2.11.3.3.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Ausgaben für Vorhaben nach Art. 35 Abs. 1c VO (EU) Nr. 1303/2013 auf der Grundlage

der VO (EU) Nr. 1305/2013. Anbahnungskosten sind förderfähig, sofern diese auf die Entwicklung einer konkreten Projektidee und Zusammenarbeit zielen.

Sachleistungen im Sinne des Art. 69 VO (EU) Nr. 1303/2013 sind unter den dort genannten Voraussetzungen förderfähig.

Weitere ggf. einschränkende Konkretisierungen können durch die LAG im jeweiligen REK festgelegt werden.

8.2.11.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Voraussetzung für eine Projektförderung ist die Auswahl der Region im LEADER-Auswahlverfahren und ein positiver Beschluss der LAG zum Projekt.

soweit beihilferelevant müssen alle LEADER-Projekte die de-minimis-Regelungen befolgen, soweit nicht Projekte auf der Grundlage anderer in diesem EPLR programmierten Maßnahmen umgesetzt werden.

Weitere Förderbedingungen legt ggf. das jeweilige REK fest.

8.2.11.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der umzusetzenden Projekte erfolgt eigenständig durch die LAG, diese legt im REK die Auswahlkriterien fest.

Die fördertechnische und finanzielle Abwicklung der Projekte erfolgt über die zuständige Bewilligungsbehörde.

8.2.11.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 %.

Die Zuschusshöhe beträgt bei öffentlichen Projektträgern bis zu 100 %, bei sonstigen Projektträgern bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben

8.2.11.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.1

8.2.11.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.2

8.2.11.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.3

8.2.11.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.5

8.2.11.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

8.2.11.3.4. LEADER : 'Laufende Kosten und Sensibilisierung'

Teilmaßnahme:

- 19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

8.2.11.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Betriebskosten der LAG und Sensibilisierungsaufwendungen der zugehörigen LEADER-Region, insbesondere zur Information über die lokale Entwicklungsstrategie und die Projektentwicklung.

Gebietskulisse: ländliches Gebiet

8.2.11.3.4.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt

8.2.11.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens gelten die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Vorgaben des Vergaberechts.

8.2.11.3.4.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Lokale Aktionsgruppen
- Von der Lokalen Aktionsgruppe beauftragte Partner oder Stellen

8.2.11.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Ausgaben für Vorhaben nach Art. 35 Abs. 1d und e VO (EU) Nr. 1303/2013 auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Weitere ggf. einschränkende Konkretisierungen können durch die LAG im jeweiligen REK festgelegt werden.

Förderfähig sind

- Personal- und Sachkosten des Regionalmanagements und einer Geschäftsstelle
- Öffentlichkeitsarbeit

- Schulungen bzw. Teilnahme an Schulungen
- Veranstaltungen, Messen
- Vernetzungsaktivitäten im Rahmen der LEADER-Netzwerke
- Sensibilisierungskosten für das Gebiet der LAG, insbesondere zur Information über die lokale Entwicklungsstrategie und Projektentwicklung
- Weiterentwicklung des REK insbesondere im Rahmen einer Selbstevaluierung

Sachleistungen im Sinne des Art. 69 VO (EU) Nr. 1303/2013 sind unter den dort genannten Voraussetzungen förderfähig.

Für den Bereich der Personalkosten des Regionalmanagements (einschließlich Geschäftsstelle) werden die indirekten Personalkosten mit 15 % der direkten Personalkosten als Pauschalsatz festgelegt und abgerechnet.

8.2.11.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Voraussetzung für eine Projektförderung ist die Auswahl der Region im LEADER-Auswahlverfahren und ein positiver Beschluss der LAG zum Projekt, soweit die LAG nicht selbst Projektträger ist. Das zu fördernde Projekt muss den unter Kapitel 8.2.11.3.4.5 (förderfähige Kosten) genannten Kategorien zuzuordnen sein.

Für die 'Laufenden Kosten und Sensibilisierung' dürfen maximal 25 % des LAG-Kontingentes eingesetzt werden.

8.2.11.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Maßnahme müssen keine Auswahlkriterien angewandt werden.

8.2.11.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 %.

Die Zuschusshöhe beträgt bei öffentlichen Projektträgern bis zu 100 %, bei sonstigen Projektträgern bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben

8.2.11.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.1

8.2.11.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.1

8.2.11.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.1

8.2.11.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.5

8.2.11.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

8.2.11.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme 'Unterstützung für die lokale Entwicklung' die nachfolgend aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Gem. § 98 GWB müssen oberhalb der Schwellenwerte private Begünstigte das Vergaberecht einhalten, wenn sie im Sinne der Auftragsvergabe als öffentliche Auftraggeber gelten.

Hierzu gehören u.a. nach § 98 Nr. 2 GWB juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Verbände), die mit dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen. Unterhalb der Schwellenwerte gelten die privaten Begünstigten nicht als öffentliche Antragsteller und müssen die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung zum Vergaberecht beachten. Das Risiko besteht somit in der nicht korrekten Anwendung der vielfältigen und dann entsprechenden Vorschriften.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der Antragstellung zur Bewilligung und zur Auszahlung müssen vom Begünstigten Kosten dargelegt und nachgewiesen werden. Die Verwaltung ist verpflichtet die Plausibilität und auch Angemessenheit dieser Kosten zu prüfen und zu bewerten. Das Risiko steigt, wenn nicht geeignete Methoden und/oder keine entsprechenden Systeme eingesetzt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Durch die verschiedenen und vielfältigen Schritte, die im Rahmen des Antrags- und

Bewilligungsverfahrens erforderlich sind, wie auch die umfassenden Vorschriften, wird ein erhöhtes Risiko für fehlerhaftes Handeln sowohl beim Begünstigten wie auch bei der Verwaltung gesehen.

Auswahl der Empfänger (R7)

Innerhalb einer Fördermaßnahme können unterschiedliche Begünstigte mit unterschiedlichen Vorhaben Anträge auf Förderung stellen. Diese Begünstigten mit ihren Förderanträgen werden in einer bestimmten Reihenfolge anhand definierter Kriterien sortiert, um im Anschluss über eine mögliche Bewilligung zu entscheiden. Werden diese Auswahlkriterien den Begünstigten im Voraus nicht mitgeteilt und auch nicht gleichmäßig angewandt, mangelt es an der erforderlichen Transparenz und evtl. auch Gleichbehandlung.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über die Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle sowohl für den Antragsteller, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere umfassende Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko besteht durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Empfänger wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.11.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Der Antragsteller wird im Förderbescheid auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewiesen. Die Bediensteten werden regelmäßig geschult und durch Checklisten, Leitfäden usw. in der Prüftätigkeit unterstützt. Für private Begünstigte, die Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte vergeben, wurde zur Vereinfachung des Landesvergaberechts eine Ausnahmereglung erlassen, die sie verpflichtet, drei Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern. Durch die stetige Weiterentwicklung der genannten Unterlagen und Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko

verringert.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden Referenzwerte u.a. für marktübliche Kosten der jeweiligen Leistungen aus objektiven, allgemein verfügbaren Quellen entnommen. Hierzu zählen z.B. kommerzielle Baupreisdatenbanken und vergleichbare Veröffentlichungen. Weiterhin erfolgt, sofern vorliegend, eine Prüfung anhand von vergleichbaren Angeboten. Diese Prüfungen sind Bestandteil der Checklisten zur Verwaltungskontrolle, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. Durch diese Maßnahmen wird das genannte Risiko verringert.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Im Kap. 15.1.2 wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem in seinen Grundzügen beschrieben. Im Rahmen der Antragsunterlagen wie auch in den Bescheiden werden dem Begünstigten Hilfestellungen und Erläuterungen gegeben. Zur Unterstützung der Verwaltung stehen Checklisten und Leitfäden zur Verfügung. Eine ständige Qualitätssicherung deckt Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich auf und ermöglicht diese zu beheben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Voraussetzungen zum Antragsverfahren werden in Förderrichtlinien beschrieben. Außerdem werden Auswahlkriterien durch die LAG festgelegt, mit denen sich vor Anwendung durch die LAG der Begleitschuss befasst. Die Richtlinien und Auswahlkriterien werden veröffentlicht. Anträge auf Förderung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Stichtag zu stellen sind, werden alle demselben Auswahlverfahren unterworfen. Durch diese Maßnahmen werden die erforderliche Transparenz und auch eine Gleichbehandlung im Rahmen der Auswahl von Vorhaben geschaffen.

IT-Systeme (R8)

Der Verwaltung wird für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit umfassenden Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung stehen. Die Bediensteten werden regelmäßig in der Anwendung der IT-Systeme durch Dienstbesprechungen instruiert und es wird die Möglichkeit zur Teilnahme an Schulungen geben. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt werden.

Zahlungsanträge (R9)

Dem Begünstigten werden von der Verwaltung verständliche Vordrucke zur Beantragung der Auszahlung zur Verfügung gestellt. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Im Rahmen dieser Maßnahme wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen ausreichend sind um das Fehlerrisiko zu minimieren.

8.2.11.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Dies gilt insbesondere bei dieser Maßnahme, da LEADER in dieser Förderperiode als komplett eigenständige Maßnahme ausgeprägt wird und die Erfahrungen in die Ausgestaltung einfließen werden Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 42/44 VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Art. 32ff VO (EU) Nr. 1303/2013 gegeben.

8.2.11.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

-

8.2.11.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die obligatorischen Elemente gem. Art. 35 VO (EU) Nr. 1303/2013 werden vollständig angeboten. Eine Beschreibung ist in den Untermaßnahme 19.1 bis 19.4 erfolgt.

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Eine Beschreibung ist nicht erforderlich, da das LEADER-Start-up-Kit gem. Art. 43 VO (EU)

1305/2013 im EPLR nicht angeboten wird.

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Entfällt, da die Vorhaben vom Entscheidungsgremium der LAG ausgewählt werden

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

In verschiedenen Veranstaltungen in den Jahren 2013 und 2014 wurden die potenziellen Bewerber über die Rahmenbedingungen für LEADER allgemein und insbesondere über die LEADER-Mindestanforderungen umfassend informiert. Mit einer Presseinformation am 06.06.2014 wurde das Auswahlverfahren mit einem Aufruf, lokale Entwicklungsstrategien für die Förderperiode 2014 – 2020 zu erstellen, offiziell gestartet. Zeitgleich wurden die geplanten Kriterien zur Auswahl der LAGn gem. Art. 33 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 bekannt gegeben. Diese Kriterien sichern einerseits die Einhaltung der EU-Anforderungen sowie andererseits eine Mindestqualität der ausgewählten Strategien. Die Auswahlkriterien gelten einheitlich für alle potenziellen Bewerber. Der Zeitraum vom offiziellen Start des Auswahlverfahrens bis zum Abgabetermin für die LEADER-Entwicklungsstrategien am 10.01.2015 beträgt damit ca. sieben Monate. Alle zum Abgabetermin eingereichten LEADER-Entwicklungskonzepte werden auf Basis der Auswahlkriterien durch ein externes Gremium unter Beteiligung der ELER-Verwaltungsbehörde geprüft und bewertet. Entsprechend dieses Rankings erfolgt die Auswahl für die Förderung der LEADER-Regionen. Die einzelnen Schritte der Bewertung der eingereichten Unterlagen sowie deren zeitliche Einordnung sind in der nachstehenden Grafik dargestellt.

Eckpunkte und Zeitplan zum LEADER-ILE-Auswahlverfahren

bis 10.01.2015	Einreichung der Bewerbungsunterlagen fertige Konzepte (REK, ILEK) als Papier und Datei formlose Erklärung zu den Varianten
30.01.2015	Abschluss der formalen Prüfung der Konzepte ggf. Nachlieferungen innerhalb 7 Werktagen möglich Weiterleitung der Konzepte an ML (ein Exemplar verbleibt beim ArL)
1. Februarwoche	Weiterleitung der Konzepte an Bewerter durch ML
bis Mitte März	Abschluss der qualitativen Bewertung aller Konzepte durch zwei Bewerter 1. Bewertung durch ArL + 2. ML bzw. externe Bewerter
bis Ende März	ggf. Klärung offener Punkte, stark abweichender Bewertungen (bilateral)
16. KW	voraussichtlich Auswahl der Regionen abgeschlossen eintägiger Auswahlworkshop für "kritische" Konzepte

Zeitplan zum LEADER-Auswahlverfahren

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Die Regionen sollen in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht homogen sein. Um dies zu gewährleisten, kann die zuständige Verwaltungsbehörde nach Art. 33 Abs. 6 VO (EU) 1303/2013 ausnahmsweise eine Bevölkerung von mehr als 150.000 Einwohnern zulassen. Die Gründe für eine solche Ausnahme sind im Regionalen Entwicklungskonzept der Region nachvollziehbar darzustellen.

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des

federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

CLLD wird in Niedersachsen nicht als Multifondsansatz, sondern ausschließlich im ELER als LEADER durchgeführt. Die Regionalen Entwicklungskonzepte zu LEADER berücksichtigen übergeordnete Planungen auf EU, Bundes- und Landesebene (z.B. Europa 2020, Partnerschaftsvereinbarung, EPLR NDS/HB, Raumordnung) und sind mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in den jeweiligen Regionen abzustimmen. Im Geltungsbereich des EMFF (niedersächsischer Küstenraum) wird in der Strategie der LAG auch das Zusammenspiel mit möglichen FLAGs beschrieben.

Die Abwicklung der Fördervorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der jeweiligen Fonds.

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vorschusszahlungen werden nicht angeboten.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Jede LAG bestimmt ein Entscheidungsgremium. Das Entscheidungsgremium der LAG ist zuständig für die Vorhabenauswahl nach den von der LAG festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG nimmt keine Funktion im Verwaltungs- und Kontrollsystem wahr. Der Antragsteller beantragt die Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde und legt dazu die erforderlichen Unterlagen einschließlich des Beschlusses des Entscheidungsgremiums der LAG vor. Sofern die LAG selbst Antragsteller ist, legt sie ihren Antrag ebenfalls der Bewilligungsbehörde vor. Die Bewilligungsbehörde bearbeitet im Rahmen der Verwaltungskontrolle den Antrag und trifft den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Sie berücksichtigt die Vorgaben der LAG entsprechend der LEADER-Entwicklungsstrategie und das Ergebnis der Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG. Sie prüft dabei alle Förderkriterien und die Durchführung eines korrekten Auswahlverfahrens. Die Bewilligungsbehörde nimmt insoweit Zahlstellenfunktionen wahr.

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Koordinierungsmechanismen zum Art. 19 VO (EU) Nr. 1305/2013 sind nicht erforderlich, da diese

Maßnahme im EPLR nicht unterstützt wird. Im Übrigen wird auf Kapitel 15.4 verwiesen.

8.2.11.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen kann gefördert werden, wenn die Erreichung des Förderzweckes nur mit gebrauchten Gegenständen möglich ist (z.B. Museumsschiff), in der Eigenart des Objektes liegt (z.B. Denkmalpflege, Kulturgut) oder diese zu einem erheblichen Mehrwert gegenüber einem entsprechenden Neugegenstand führen.

Gegenstände, deren Beweglichkeit bzw. Standortveränderung durch die Art des Gegenstandes oder dessen Nutzung eingeschränkt ist (z.B. Draisinen auf stillgelegten Bahnstrecken) oder der Standort ermittel-/nachweisbar ist (z.B. durch feste Fahrtrouten, Fahrpläne, Fahrtenbücher, GPS-Sender) werden unbeweglichen Gegenständen gleichgesetzt.

9. BEWERTUNGSPLAN

9.1. Ziele und Zweck

Eine Erklärung von Zielen und des Zweck des Bewertungsplans, basierend auf der Zusicherung, dass genügend angemessene Bewertungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmleitung, die jährlichen Durchführungsberichte für 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, und um sicherzustellen, dass die für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Der Evaluationsplan ist der Gesamtrahmen für die vorgesehenen Bewertungsaktivitäten von PFEIL. Gem. Art. 66 (1)e VO (EU) Nr. 1305/2013 hat die Verwaltungsbehörde (VB) dafür zu sorgen, dass der Bewertungsplan gem. Art. 56 VO (EU) Nr. 1303/2013 eingeführt wird.

Der Bewertungsplan dient der Sicherstellung von ausreichenden und angemessenen Bewertungsaktivitäten sowie entsprechender Ressourcen. Dazu gehört die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Daten, die zur Programmsteuerung und für die jährliche Berichterstattung insbesondere im Rahmen der erweiterten Durchführungsberichte in den Jahren 2017 und 2019 und der Ex post-Bewertung sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden.

Mit der Planung der Bewertungsaktivitäten wird sichergestellt, dass das EPLR auf der Grundlage der Begleitaktivitäten einer Bewertung unterzogen wird. Dafür müssen die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format und Qualität geliefert werden. Ziel ist es, dass Bewertungsergebnisse termingerecht zur Verfügung gestellt werden können, um diese in die Programmsteuerung einspeisen zu können.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass 2017, 2019 und 2024 Bewertungsergebnisse gem. bestehendem Regelwerk vorliegen, so dass auf EU-Ebene eine Aggregation der Schlüsselinformationen vorgenommen werden kann.

9.2. Verwaltung und Koordinierung

Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten. Erläuterung, wie die Bewertungstätigkeiten hinsichtlich Inhalt und Zeitplan mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums verknüpft sind.

Auf der Grundlage von Art. 66 und 74 VO (EU) Nr. 1305/2013 und Art. 49 VO (EU) Nr. 1303/2013 wachen die VB und insbesondere die Niedersächsische Staatskanzlei (StK) und der Begleitausschuss (BA) über die Qualität der Umsetzung des EPLR anhand von Finanz-, Ergebnis- und Zielindikatoren. Es ist vorgesehen, die Programmsteuerung und die Evaluierung des EPLR stärker miteinander zu verzahnen und eine für alle beteiligten Akteure, Programmsteuerer und politischen Entscheidungsträger nachvollziehbare Transparenz über Inhalte und Prozessabläufe von Monitoring und Evaluierung (M+E) darzustellen.

Daten und Informationen sind wesentliche Grundlagen für Entscheidungen. Akteure des Evaluierungsplans können sowohl Nutzer als auch Bereitsteller von Daten sein. Hieran zeigt sich das verstärkte Zusammenspiel von M+E sowie Programmsteuerung.

Organisationsaufbau und Zuständigkeiten im Monitoring

Das Monitoring besteht in der Überwachung der Programmumsetzung und -fortschritte anhand von Indikatoren. Im Rahmen des Monitorings werden Finanz-, Output- und Zielindikatoren erfasst, ausgewertet und analysiert. Sie geben Auskunft darüber, ob die im Programmplanungsdokument gesetzten Ziele erreicht werden. Sie bilden die Grundlage für die jährlich zu erstellenden Durchführungsberichte. Die jährlichen Durchführungsberichte gem. Art. 75 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden von 2016 bis einschließlich 2024 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt und der Kommission (KOM) jeweils bis zum 30.06. vorgelegt. Sie enthalten u.a. Informationen über finanzielle Verpflichtungen und Ausgaben je Maßnahme sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Bewertungsplans durchgeführten Tätigkeiten. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Der Durchführungsbericht, dessen Struktur kommissionsseitig vorgegeben ist, beinhaltet auch noch weitere Informationen, die für die Beurteilung der Programmumsetzung erforderlich sind und eine wesentliche Grundlage bilden, um ggf. Programmanpassungen vorzunehmen.

Für die erweiterten Jahresberichte sind zusätzliche Informationen seitens der Evaluation erforderlich, die in Abb. 9- 1 kurz dargestellt sind. Der Bewertungsplan ist so angelegt, dass die erforderlichen Zuarbeiten termingerecht erfolgen, soweit der Umsetzungsstand des Programms dies ermöglicht. Abb. 9- 1 stellt den Organisationsaufbau und die Zuständigkeiten im Monitoring dar.

Der zentrale Akteur im Monitoringsystem ist die VB, die im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) angesiedelt ist. Sie überwacht die Verfahren der Datenerhebungen und erstellt die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte einschließlich der tabellarischen Anhänge. Dabei kann sie sich der Unterstützung eines externen Dienstleisters bedienen. Die aus der Begleitung gewonnenen Erkenntnisse werden für die Programmsteuerung genutzt.

Die jährlichen Durchführungsberichte und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen werden auf dem BA vorgestellt und diskutiert. Eine grundsätzliche Aufgabe dieses Gremiums ist es, über die leistungsfähige und wirksame Umsetzung des EPLR zu wachen. Um dies sicherzustellen, diskutiert und überprüft der BA die Tätigkeiten und Ergebnisse des Monitorings und der Evaluierung und nutzt diese für seine Aufgabenstellung. So werden dem BA die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte vor Übermittlung an die KOM zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Der BA wird die Aufgaben entsprechend Art. 49 VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 74 VO (EU) Nr. 1305/2013 wahrnehmen und seine Arbeitsweise danach ausrichten (vgl. Kap. 15).

Am Monitoring sind weitere wichtige Akteure beteiligt. Dazu gehören zunächst die Fachreferate (FR). Zu den FR zählen aus den Obersten Landesbehörden die Fachreferate des ML, des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) in Niedersachsen sowie der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bzw. der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBVE) in Bremen, und deren nachgeordnete Bereiche. Sie begleiten kontinuierlich die bewilligten und umgesetzten Maßnahmen aus fachlicher Sicht. Sie liefern sowohl Daten und Analysen an das Monitoring, wie auch weitere Daten an die Evaluation. Sie nutzen die M+E-Ergebnisse zur Überprüfung ihrer Maßnahmen und entwickeln bei Bedarf auf dieser Grundlage Vorschläge zu Maßnahmenanpassungen.

Die Zahlstelle (ZS) hat eine zentrale Funktion bezüglich der Monitoringdaten. Sie ist zuständig für das Datenbankmanagementsystem, in dem alle Maßnahmen und Teilmaßnahmen von PFEIL abgebildet sind und mit dem die wesentlichen Daten für die Füllung der Monitoringtabellen geliefert werden. Flächenbezogene Daten, die zum Teil (z.T.) spezifische Berechnungen erforderlich machen, werden vom

Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) bereitgestellt.

Die Zuständigkeit für den Bereich der Evaluierung ist von der VB auf die StK, Referat 403 übertragen worden. Daher liefert sie gemeinsam mit dem externen Evaluator die erforderlichen Informationen für die Ausarbeitung des Kapitels zum Bewertungsplan im Durchführungsbericht. Im Durchführungsbericht geht es v.a. um eine Darstellung der Evaluationsaktivitäten und –ergebnisse sowie ihres Follow-up. In den erweiterten Durchführungsberichten sind umfangreichere Zuarbeiten seitens der Evaluation erforderlich. 2017 müssen zusätzlich erste Ergebnisse dargestellt werden. In 2019 sind erste Wirkungen abzubilden auf die Programmziele, die Ziele der GAP und EU 2020.

Organisation und Zuständigkeiten im Datenmanagement und der -bereitstellung

Monitoring

Ausgangspunkt zur Sammlung der erforderlichen Monitoringdaten sind die Begünstigten. Im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens liefern sie personen- und projektbezogene Daten. Im Zuwendungsbescheid werden sie darauf hingewiesen, dass diese Daten für Zwecke des Monitorings (und der Evaluierung) genutzt werden. Die Daten werden von der Bewilligungsstelle an die Zahlstelle übermittelt, die die Daten sowohl für die Zahlung und Buchung weiterverarbeitet als auch in das Monitoring-System einspeist. Weitere Akteure, die Daten bereitstellen, sind bspw. die Statistikämter. Deren Daten werden für die Berechnung der Zielerreichung benötigt. U.a. sind sie unterstützend dabei tätig, die Kontextdaten, die im jährlichen Durchführungsbericht dargestellt werden, bereit zu stellen (s. Abb. 9- 2).

Evaluierung

Die disaggregierten Daten aus dem Monitoring werden den externen Evaluatoren zur Verfügung gestellt. Die Monitoringdaten bilden nur einen Ausschnitt dessen, was an Sekundärdaten im Rahmen der Evaluierung eingesetzt wird (s. Abb. 9- 2). Zur Schließung von Datenlücken nehmen die Evaluatoren eigene Primärdatenerhebungen vor.

Organisation und Zusammenarbeit in der Evaluierung

Die StK ist für die Konzeption, Vergabe, Steuerung und Koordination der Evaluierungstätigkeiten zuständig (s. Abb. 9- 3). Sie informiert über die Ergebnisse der Evaluierung. Sie überwacht die Verfahren der Datenerhebungen und Bewertungsmethoden. Sie prüft die Einhaltung des Bewertungsplans und gibt Informationen über die durchgeführten Tätigkeiten des Bewertungsplans für die jährlichen Durchführungsberichte mit Unterstützung eines externen, unabhängigen Evaluators. Durch die Verankerung der Evaluierung in der StK im Referat Koordination der EU-Fonds EFRE, ESF und ELER werden Austausch und Abstimmung bzgl. der Umsetzung des Bewertungsplans und der -aktivitäten zwischen den ESI-Fonds sichergestellt. Darüber hinaus nimmt die Verwaltungsbehörde des EFRE/ESF auch an den BA-Sitzungen teil.

Zur Unterstützung ihrer Aufgaben richtet die StK einen Lenkungsausschuss ein, in dem neben der VB auch noch ausgewählte Fachreferate und die Evaluatoren vertreten sind. Der Lenkungsausschuss wird über die Umsetzung des Bewertungsplans informiert. Er nimmt eine beratende Funktion ein.

Auf den BA-Sitzungen wird in regelmäßigen Abständen über Evaluierungsaktivitäten und deren Ergebnisse berichtet und diskutiert. Da Evaluierung ein Teil des jährlichen Durchführungsberichts ist, beschließt der BA automatisch auch über die Umsetzung des Bewertungsplans.

Wichtig für das Follow-up der Ergebnisse der Evaluierung sind die StK, VB und FR. Diese nutzen die Evaluierungsergebnisse für ihre Programm- und Maßnahmensteuerung und entscheiden darüber, in welcher

Form der Evaluierung gefolgt werden kann.

Die Evaluatoren werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gewonnen. Gem. der Terms of Reference unterbreiten sie ein Angebot für die Evaluierung. Im Rahmen der Evaluierung arbeiten sie eng mit der StK, dem dort angesiedelten Lenkungsausschuss, der VB und den FR zusammen. Dazu gehört es, dass sie zu Beginn Vorschläge unterbreiten, wie insb. die Querschnittsziele bestmöglich zu evaluieren sind. Des Weiteren gehört es zu ihren Aufgaben, den BA über die Evaluierungsaktivitäten und –ergebnisse zu informieren. Sie nutzen die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und Informationen und ergänzen sie durch eigene Daten. Zur Auswertung nutzen sie bewährte methodische Verfahren, ganz wesentlich sind die zielgruppengerechte Aufbereitung der Ergebnisse der Evaluierung und deren Kommunikation.

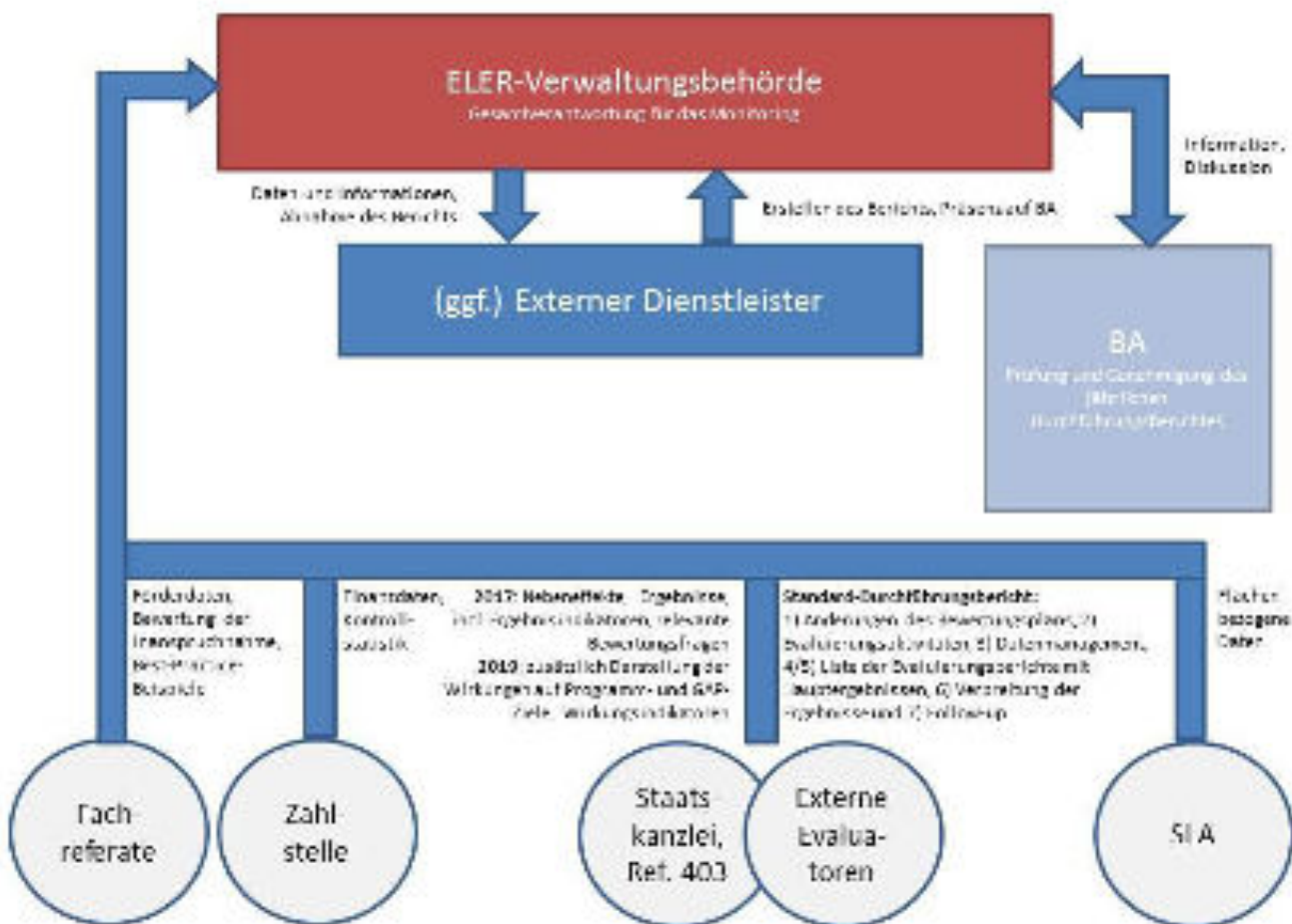


Abb. 9-1 Organisationen und Zuständigkeiten im Bereich des Monitorings

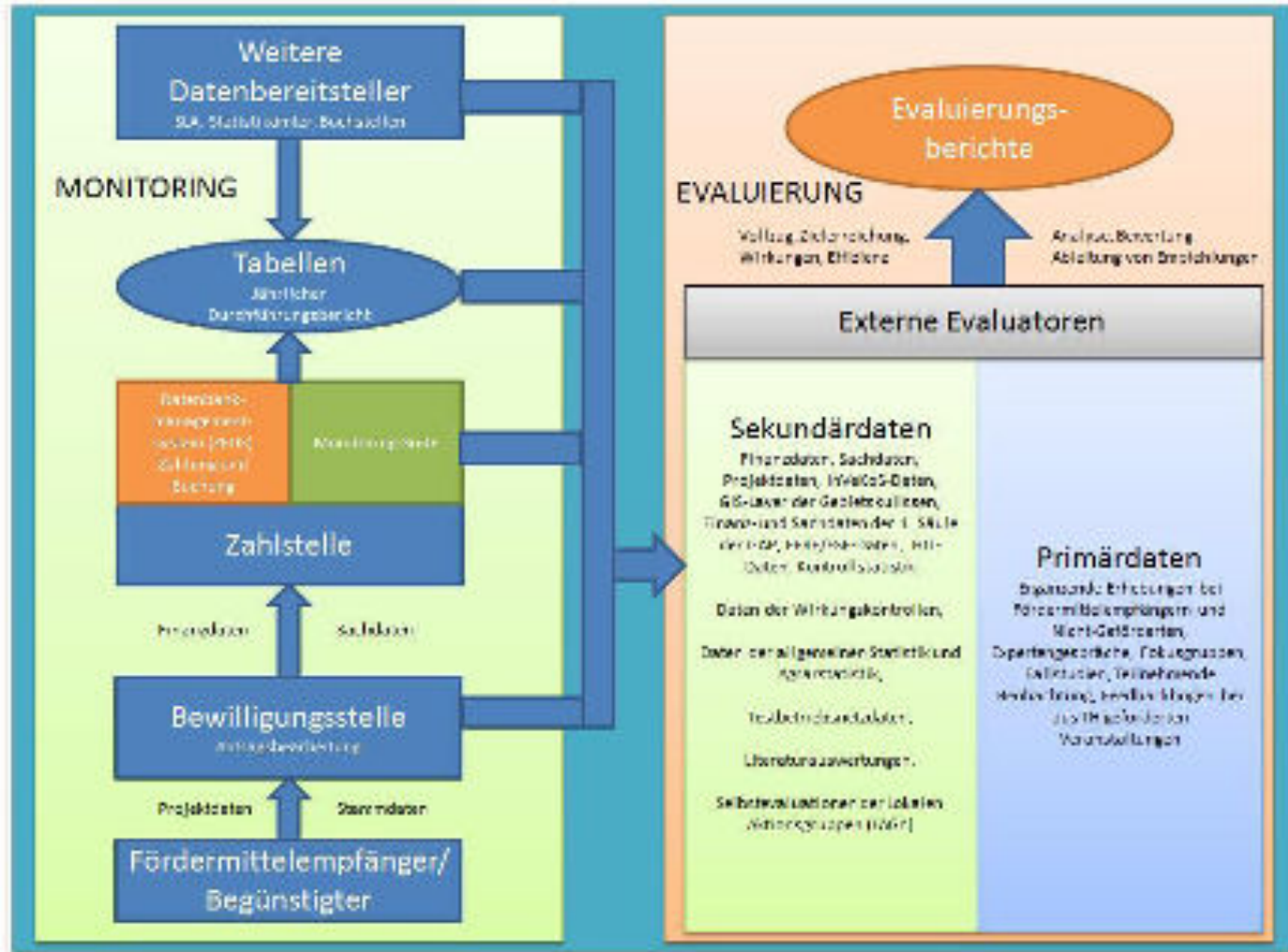


Abb. 9-2 Datenmanagement und Bereitstellung

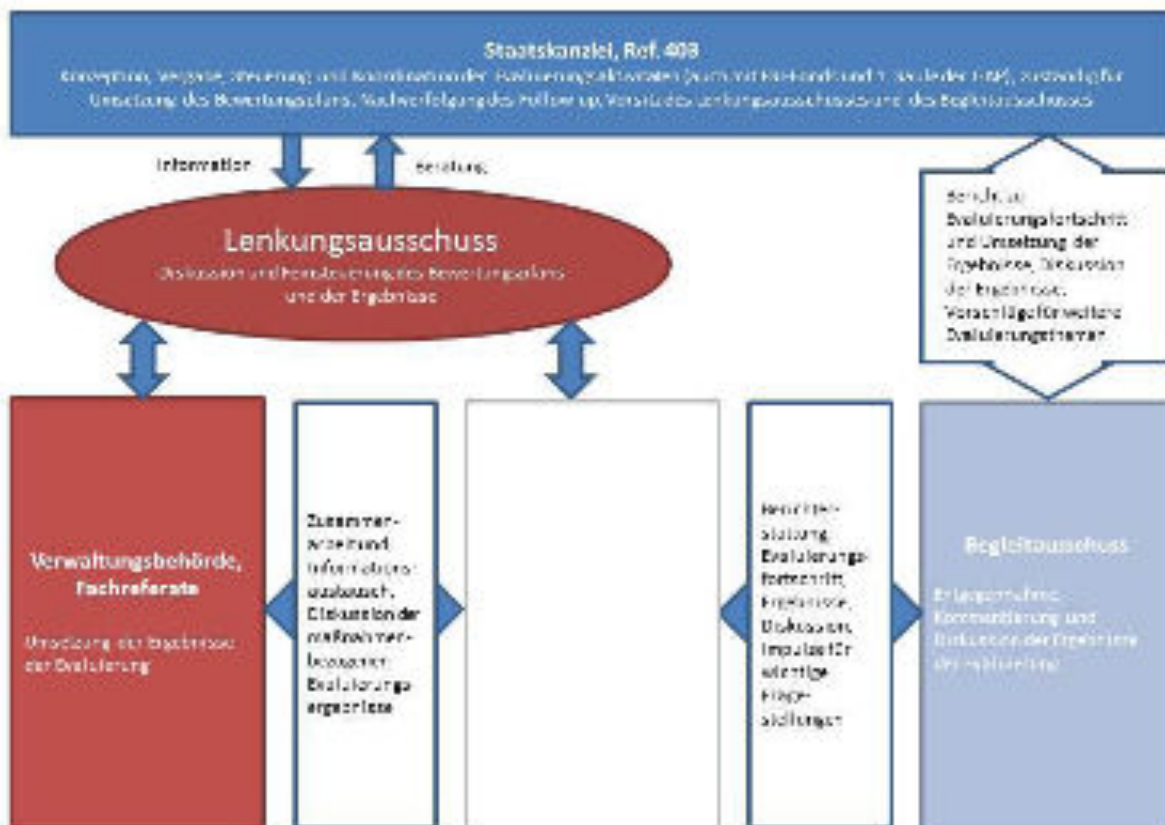


Abb. 9-3 Organisation und Zusammenarbeit in der Evaluierung

9.3. Bewertungsthemen und -aktivitäten

Vorläufige Beschreibung der Bewertungsthemen und der voraussichtlichen Bewertungstätigkeiten, einschließlich (ohne jedoch darauf begrenzt zu sein) Erfüllung der Bewertungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Zu beschreiben sind: a) Tätigkeiten, die zur Bewertung des Beitrags der einzelnen Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 4 derselben Verordnung erforderlich sind, sowie die Bewertung von Ergebnis- und Wirkungsindikatorwerten, die Analyse von Nettoeffekten, thematische Fragen, einschließlich Teilprogrammen, Querschnittsfragen, das nationale Netz für den ländlichen Raum, der Beitrag von CLLD-Strategien; b) geplante Unterstützung für die Bewertung auf Ebene der lokalen Aktionsgruppen; c) programmspezifische Elemente wie notwendige Tätigkeiten zur Entwicklung von Methoden oder Einbindung spezifischer Politikbereiche.

Die Bewertungsthemen ergeben sich aus den Vorgaben des Common Monitoring and Evaluation Framework (CMEF) und den inhaltlichen Anforderungen an die beiden erweiterten Durchführungsberichte und die Ex post-Bewertung im Jahr 2024. Entsprechend den Vorgaben der Verordnungen und unter

Berücksichtigung der Grundsätze (Art. 6 Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Art. 7 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung, Art. 8 nachhaltige Entwicklung der VO (EU) Nr. 1303/2013) werden alle Förderinterventionen im Rahmen der Bewertung des Programmplanungszeitraums 2014-2020 auf Ebene der Prioritäten 1 bis 6 betrachtet. In der Bewertung wird auch die Erreichung der übergreifenden Zielsetzungen der Strategie 'Europa 2020' bzw. der Querschnittsziele (Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen) in geeigneter Weise analysiert werden. Die von der Niedersächsischen Landesregierung ergänzend beschlossenen landesstrategischen und regionalspezifischen Ziele fügen sich inhaltlich in die Zielarchitektur der EU-Prioritäten für den ländlichen Raum ein und werden mit den gemeinsamen Indikatoren vollständig abgebildet. Ergänzend dazu erfolgt eine Überprüfung des Einsatzes der Technischen Hilfe des EPLR. Die Bewertung von LEADER erfolgt durch eine Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele von PFEIL und durch die Selbstbewertung der LAG. Die Bewertungen erfolgen auf der Grundlage der Indikatoren in den Förderverfahren der konkreten Vorhaben und auf der Grundlage der Selbstbewertung der LAG in Bezug auf die im LEADER-Konzept von der LAG selbst aufgestellten Ziele und Indikatoren.

Die verschiedenen Bewertungsthemen, die im Laufe des Evaluierungsprozesses bearbeitet werden müssen, sind in Abb. 9- 4 dargestellt.

Die Gewichtung der Evaluierungsinhalte verschiebt sich im Zeitablauf. Zunächst stehen Maßnahmen und Teilmaßnahmen im Vordergrund. Im Fortgang der Evaluierung stehen Prioritäten, GAP-Ziele und thematische Ziele sowie die Strategie 'Europa 2020' stärker im Fokus. Damit ändern sich auch die Anforderungen an die Daten und die eingesetzten Analysemethoden. Um belastbare Aussagen treffen zu können, sollen bekannte und bewährte Bewertungsmethoden und -techniken unter Berücksichtigung vorliegender bzw. zu erhebender Informationen Anwendung finden. Zur Analyse des Vollzugs (z.B. Soll-Ist-Vergleich, Vorher-Nachher-Vergleich) werden v.a. die Daten des Monitorings genutzt. Zur Identifikation von Implementationsproblemen werden vor allem qualitative Datengewinnungsmethoden eingesetzt (z.B. Befragungen, Fokusgruppen). Die Systematisierung (potenzieller) Wirkungsbeiträge kann mit Hilfe von Experteneinschätzungen, Literaturlauswertungen und vorhergehender Evaluierungsergebnisse erfolgen, die systematisch aufbereitet und analysiert werden. Geht man in der Zielhierarchie nach oben, verändern sich die Anforderungen an die Daten und die Analysemethoden. Ergebnis- und Wirkungsindikatoren müssen – soweit möglich – quantifiziert werden. Der Beitrag der Maßnahmen und des Programms auf die verschiedenen Zielbereiche, inkl. der Querschnittsziele, ist in geeigneter Weise zu ermitteln. Dafür braucht es kausalanalytische Evaluierungsmethoden (z.B. Kontrollgruppendesigns oder Regressionsmodelle). Für welche Fragestellungen sich welche Analysemethoden anbieten, ist unter dem Gesichtspunkt der Proportionalität und den Anforderungen an die Daten gemeinsam mit dem Lenkungsausschuss festzulegen.

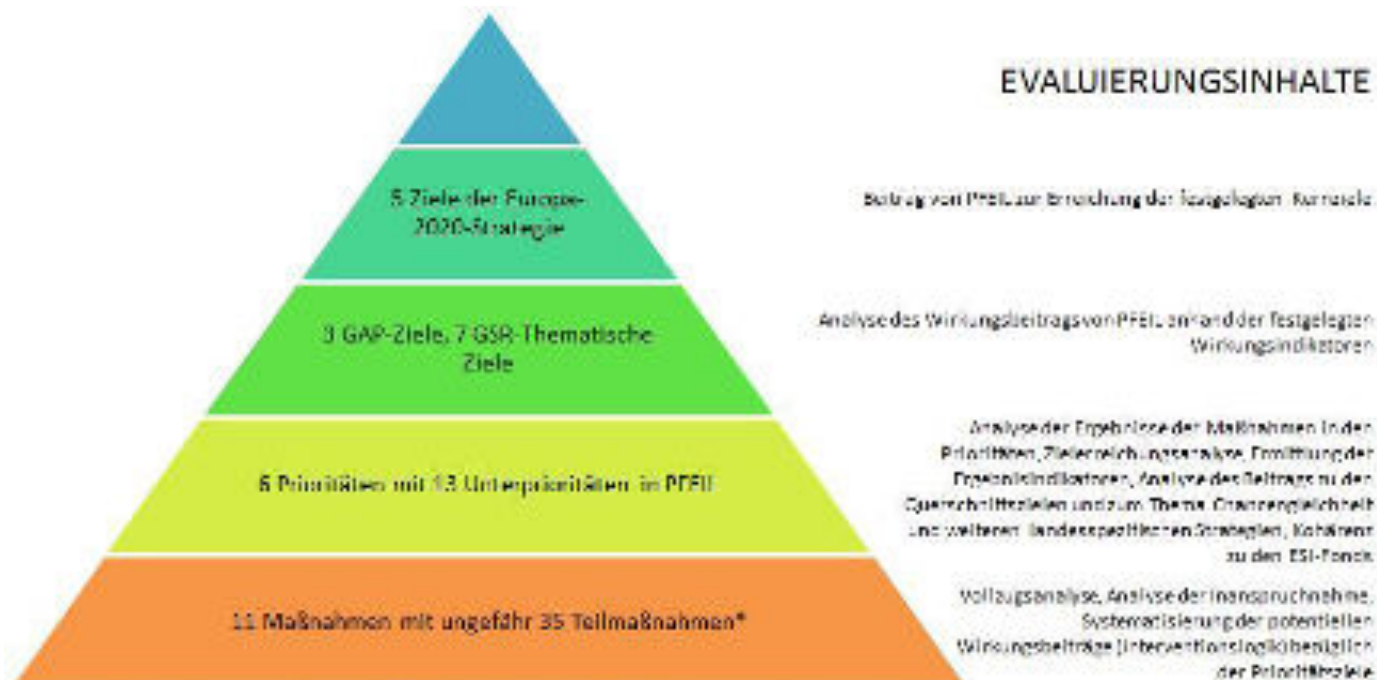
Dabei ist anzumerken, dass die Schwerpunkte der Bewertungen in den ersten Jahren verstärkt auf umsetzungsbezogenen Aspekten (formativ) und in den Folgejahren mehr auf wirkungsanalytischen Ansätzen und strategischen Blickwinkeln (summativ) liegen werden (s. Abb. 9- 5).

Die Ex ante-Bewertung beurteilt das EPLR gem. Art. 55 VO (EU) Nr. 1303/2013) und umfasst auch die Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung nach der RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Ex ante-Bewertung ist dem Programmplanungsdokument beigelegt. Die wesentlichen Ergebnisse sind Kap. 3 zu entnehmen.

Im Prozess der laufenden Bewertung sind bis 2017 und 2019 die erforderlichen Ergebnisse zu produzieren und in den erweiterten Durchführungsbericht zu integrieren. Für Fragestellungen, die im Laufe der

Programmumsetzung auftauchen, können auch Ad hoc-Bewertungen in Auftrag gegeben werden. Die wesentlichen Ergebnisse und ihr Follow-up werden jeweils in die Durchführungsberichte integriert.

Mit der Ex post-Bewertung wird die Wirksamkeit und Effizienz des ELPR sowie dessen Beitrag zur Strategie 'Europa 2020' für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüft. Die Ex post-Bewertung wird der KOM gem. Art. 78 VO (EU) Nr. 1305/2013 bis zum 31.12.2024 übermittelt, nachdem der Bericht vom BA überprüft wurde.



* Einige Maßnahmen sind durch Zusatzmaßnahmen von Submaßnahmen AUSA Teilmaßnahmen nach mit zahlreichen Vertragsverfahren unterlegt. Gleiches gilt für den Hochschutz, der sich aus zwei Varianten zusammensetzt.

Abb. 9-4 Evaluierungsinhalte

Zeitschiene und Aktivitäten im Rahmen der Evaluierung							
	2013/2014	2015 und 2016	2017	2018	2019	2020-2023	2024
	formativ				summativ		
Monitoring	Programm-erstellung	„einfache“ Berichtspflicht	„verbaterkte“ Berichtspflicht	„einfache“ Berichtspflicht	„verbaterkte“ Berichtspflicht	„einfache“ Berichtspflicht	„einfache“ Berichtspflicht
Evaluierung	Ex-ante-Bewertung/SUP	Sachstandsbericht	Sachstandsbericht plus erste Ergebnisse	Sachstandsbericht plus Follow-up	Sachstandsbericht plus Wirkungsabschätzung	Sachstandsberichte	Ex-post-Bewertung
Fokus der Evaluierung	Reflexion des Programms, Relevanzprüfung, Prüfung auf Kohärenz und Konsistenz, Angemessenheit des strategischen Ansatzes	Empfehlungen für Maßnahmen- und Programmanpassungen des laufenden Programms		Empfehlungen für die verbleibende Programmzeit und besonders für die Förderperiode 2021ff		Wirkungsanalysen	Effektivität und Effizienz von PPhL im Hinblick auf die übergeordneten Ziele, grundsätzliche Aussagen zur Wirkung des Programms

Abb. 9-5 Zeitschiene und Aktivitäten

9.4. Daten und Informationen

Kurze Beschreibung des Systems für die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, und Berichterstattung in Bezug auf statistische Informationen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die Bereitstellung der Begleitungsdaten für die Bewertung. Ermittlung von heranzuziehenden Datenquellen, Datenlücken, potenziellen institutionellen Problemen im Hinblick auf diese Bereitstellung von Daten und Lösungsvorschlägen. Dieser Abschnitt sollte zeigen, dass angemessene Datenverwaltungssysteme rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Evaluierung stützt sich auf die Daten aus dem Monitoring, weitere Sekundärdaten und zusätzlich erhobene Primärdaten (vgl. Abb. 9- 2). Die Zuständigkeiten für die Datenbereitstellung sind in Kap. 9.2 beschrieben. In den Terms of Reference wird beschrieben, welche Daten in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt seitens der Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden können. Diese Informationen sind wichtig, weil sie auch das mögliche Evaluierungsdesign beeinflussen. Abhängig von den zu untersuchenden Fragestellungen wird in der Auftragsklärungsphase noch ein "Feintuning" vorgenommen. Hier geht es in erster Linie um verwaltungsseitig erhobene Datenbestände, die wichtige Informationen für die Evaluation liefern, aber nicht zu diesem Zweck erhoben wurden. Bzgl. der 1. Säule der GAP sind die Schnittmengen zur 2. Säule in die Bewertung einzubeziehen. Dies erfolgt durch VB und StK mit dem für die 1. Säule der GAP zuständigen FR im ML. Da es sich um personenbezogene Daten handelt, sind mit den Evaluatoren spezifische Vereinbarungen zu Datensicherheit und Datenschutz zu treffen. Bzgl. der Primärdaten sind die Auftragnehmer verpflichtet, sich an die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis bezüglich des Umgangs mit Daten zu halten.

9.5. Zeitplan

Wichtigste Etappenziele des Programmplanungszeitraums und indikativer Überblick über die benötigte Zeit zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen

Der geplante Zeitablauf der Evaluierung für die Förderperiode 2014-2020 ist in Abb. 9- 5 dargestellt. Er umfasst die erforderlichen Vorbereitungen für die Bewertungsmeilensteine, d.h. die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019 und die Ex post-Bewertung. Die Schritte der jährlichen Evaluierungsaktivitäten bereiten dies systematisch vor. Anzumerken ist, dass im Laufe der Förderperiode auch anlassbezogene Ad hoc-Bewertungen durchgeführt werden, die sich nicht terminieren lassen. Die Überwachung des Zeitplans und ggf. erforderliche Anpassungen obliegen der StK in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss.

Zeitschiene und Aktivitäten im Rahmen der Evaluierung							
	2013/2014	2015 und 2016	2017	2018	2019	2020-2023	2024
	formativ				summativ		
Monitoring	Programmerstellung	„einfache“ Berichtspflicht	„verstärkte“ Berichtspflicht	„einfache“ Berichtspflicht	„verstärkte“ Berichtspflicht	„einfache“ Berichtspflicht	„einfache“ Berichtspflicht
Evaluierung	Ex-ante-Bewertung/SLIP	Sachstandsbericht	Sachstandsbericht plus erste Ergebnisse	Sachstandsbericht plus Follow-up	Sachstandsbericht plus Wirkungsabschätzung	Sachstandsberichte	Ex-post-Bewertung
Fokus der Evaluierung	Reflexion des Programms, Relevanzprüfung, Prüfung auf Kohärenz und Konsistenz, Angemessenheit des strategischen Ansatzes	Empfehlungen für Maßnahmen- und Programmanpassungen des laufenden Programms		Empfehlungen für die verbleibende Programmzeit und besonders für die Förderperiode 2021ff		Wirkungsanalysen	Effektivität und Effizienz von PPEL im Hinblick auf die übergeordneten Ziele, grundsätzliche Aussagen zur Wirkung des Programms

Abb. 9-5 Zeitschiene und Aktivitäten

9.6. Kommunikation

Beschreibung, wie die Feststellungen der Bewertung an die Zielgruppe der Begünstigten weitergeleitet werden, einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen für ein Follow-up über die Verwendung der Bewertungsergebnisse

Die Ergebnisse der Evaluierungen werden dem BA, der breiten Öffentlichkeit, der Fachöffentlichkeit und auf Verwaltungsebene in Niedersachsen und Bremen in geeigneter Weise vorgestellt und diskutiert, um somit die Transparenz der Förderung durch die KOM zu erhöhen. Abgeschlossene Evaluierungsstudien werden veröffentlicht und auf der Internetseite www.pfeil.niedersachsen.de eingestellt.

Bewertungen sind nicht nur als Instrumente zur Qualitätssicherung und Feinsteuerung der Programmumsetzung zu verstehen, sondern dienen auch der Willensbildung von politischen Vertretern und

Stakeholdern. Aus diesem Grund werden die Ergebnisse differenziert nach Zielgruppen über unterschiedliche Informationskanäle kommuniziert. Mit Hilfe des Internets und der Medien auf Landes- und Regionalebene werden Bürgerschaft, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie weiteren Interessenvertreter einzelner Verbände in Niedersachsen und Bremen über öffentlich bedeutsame Umsetzungen und Entwicklungen des EPLR informiert. Über Veröffentlichungen in Fachpublikationen werden gezielte Evaluierungsergebnisse mitgeteilt, die speziell für einzelne Branchen von Interesse sind. Im Rahmen von Gesamtberichten und/oder Kurzfassungen werden politische Vertreter und Stakeholder in Kenntnis gesetzt.

Generell wird über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung und über die Bewertungsergebnisse jeweils mit den jährlichen Durchführungsberichten informiert. In diesem Zusammenhang informieren StK und VB auch darüber, welche Empfehlungen aus der Evaluierung aufgegriffen und umgesetzt werden. Die jährlichen Durchführungsberichte werden den Mitgliedern des BA vorgelegt und erläutert und nach Genehmigung durch den BA der KOM übersandt. Die vollständige Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte im Rahmen des Internetauftritts des EPLR wird zudem die Diskussion in der Öffentlichkeit unterstützen, die über die im BA und darüber hinaus vertretenden Stakeholder an die StK und die VB durch direkte Gespräche, Schreiben und im Rahmen von Veranstaltungen zurückgespiegelt wird.

9.7. Ressourcen

Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Plans, einschließlich Angabe von administrativer Leistungsfähigkeit, Daten, Finanzmitteln, IT-Bedarf. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zur Gewährleistung, dass der Bewertungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

Für die Einführung und Umsetzung des Evaluierungsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten im Rahmen der Begleitung und Bewertung stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung.

Ressourcen

Die in den Bundesländern Niedersachsen und Bremen zur Verfügung stehenden Ressourcen sind ausreichend, um die Umsetzung des Bewertungsplans zu gewährleisten. Dies gilt zunächst für die IT-Systeme, mit denen die Daten sowohl für das Monitoring und die Evaluierung erfasst werden. Niedersachsen und Bremen haben schon in der Förderperiode 2007 bis 2013 damit begonnen, gestützt auf die IT-Systeme der ZS eine Monitoring-Suite aufzusetzen. An dem bewährten System wird festgehalten; es wird an die neuen Anforderungen angepasst. Die maßnahmenbezogenen Vorsysteme sind leistungsfähig und können über das festgelegte Spektrum der für die Berichterstattung an die EU erforderlichen Informationen weitere Daten liefern, die für die Evaluierung wichtig sind. Die Evaluierung und gegebenenfalls die Erstellung der jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte werden über Ausschreibungen extern vergeben. Ausschreibungskriterien werden im Wesentlichen die fachliche Qualifikation der Bewerber, die Expertise im Bereich Evaluierung und der Preis sein. Für die externe Auftragsvergabe stehen ausreichende Mittel im Rahmen der Technischen Hilfe zur Verfügung.

Personalressourcen

Die Zuständigkeit für Evaluierung liegt in der StK, Referat 403. Die personellen Ressourcen sind

ausreichend, um die Ausschreibung vorzubereiten, geeignete Auftragnehmer auszuwählen und die Umsetzung des Bewertungsplans zu begleiten. Falls sich zusätzlicher personeller Bedarf für M+E herausstellt, der zum Zeitpunkt der Programmaufstellung noch nicht vollumfänglich absehbar war, soll dieser aus Mitteln der Technischen Hilfe gedeckt werden. Wie bisher auch, sind VB und FR in die Evaluierung umfänglich einbezogen. Dies gilt für die Festlegung der Themen, die Entgegennahme und Diskussion der Ergebnisse und das Follow-up. Die dezentrale Struktur der Verantwortlichkeiten unter Federführung der StK hat sich bewährt und soll auch zukünftig beibehalten werden. Die Einbindung eines möglichst großen Kreises gewährleistet auch das Gefühl der Verantwortlichkeit und der Wertschätzung für Evaluierung.

Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im Bereich der Begleitung und Bewertung

Nach zwei Programmplanungsperioden verfügen Niedersachsen und Bremen über umfangreiche Erfahrungen im Bereich Begleitung und Bewertung. Im Bereich der Begleitung arbeitet Niedersachsen aktiv in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe bei der Erarbeitung eines Handbuchs mit, das die von der EU gesetzten Anforderungen an das Monitoringsystem operationalisiert und definiert, so dass eine geeignete Grundlage für die Implementation in die IT-Systeme besteht. Die Finanz- und Sachdaten für die Begleitung werden im Rahmen der Vorgangsbearbeitung (zumeist gestützt durch Elektronische Datenverarbeitung – EDV) erfasst, hinterlegt sind Bearbeitungshinweise. Zudem sind EDV-mäßig Plausibilitätskontrollen hinterlegt.

Im Bereich der Bewertung erfolgt der Kapazitätsaufbau durch die breit aufgestellte Organisation der Bewertung in Form der Einbindung der VB und wesentlicher FR. Dadurch ist sichergestellt, dass Know-how weiterentwickelt und auch an bislang weniger mit Evaluierung befasste Personen weitergegeben wird. Mit dem BA wird der Bewertungsplan diskutiert; Anregungen werden geprüft. Die Ergebnisse der Evaluierung werden dem BA zielgruppengerecht präsentiert. Verwaltungsseitig werden Angebote zum Austausch über M&E-Fragestellungen, die vom Bund, von der EU oder anderen Institutionen angeboten werden, wahrgenommen.

10. FINANZIERUNGSPLAN

10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	0,00	46.970.999,53	56.201.500,48	40.333.214,59	40.096.638,68	41.739.579,25	43.173.146,73	268.515.079,26
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	0,00	105.076.906,47	127.451.661,52	92.379.121,41	92.432.527,32	90.596.706,75	88.940.551,27	596.877.474,74
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	0,00	0,00	37.359.000,00	37.114.000,00	36.345.000,00	35.617.000,00	34.896.000,00	181.331.000,00
73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	0,00	54.900.000,00	18.300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	73.200.000,00
Insgesamt	0,00	206.947.906,00	239.312.162,00	169.826.336,00	168.874.166,00	167.953.286,00	167.009.698,00	1.119.923.554,00
(Davon leistungsgebundene Reserve, Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00	9.169.494,36	11.065.809,72	8.003.060,16	7.992.069,96	7.980.497,16	7.964.621,88	52.175.553,24

Als Richtwert dienender Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	682.670.839,94
---	-----------------------

Für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum angegebener Anteil der technischen Hilfe	4.200.000,00
--	---------------------

10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt

Artikel zur Festlegung der Beitragssatzobergrenze	Anwendbarer ELER-Beitragssatz	Min. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Max. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	63%	20%	63%
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	53%	20%	53%

10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020)

10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00 (2A) 0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					1.862.500,00 (2A) 12.666.666,67 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 0,00 (P4)

	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (2A) 0,00 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (2A) 0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					5.635.500,00 (2A) 25.333.333,33 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 0,00 (P4)
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (2A) 0,00 (P4)
Total							0,00 45.498.000,00

10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					1.325.000,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A)
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (2A)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	53%					3.993.000,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A)

	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (2A)
Total						0,00	5.318.000,00

10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					35.448.000,00 (2A) 0,00 (P4) 7.365.000,00 (5B) 0,00 (5E)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5B) 3.750.000,00 (5E)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen	100%					0,00 (2A) 3.110.000,00 (P4) 0,00 (5B) 0,00 (5E)

	wurden						
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5B) 0,00 (5E)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	53%					78.167.830,85 (2A) 0,00 (P4) 21.650.875,52 (5B) 0,00 (5E)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					0,00 (2A) 1.248.750,00 (P4) 0,00 (5B) 11.250.000,00 (5E)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 6.220.000,00 (P4) 0,00 (5B) 0,00 (5E)
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5B)

							0,00 (5E)
Total						0,00	168.210.456,37

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt							54.594.626,00
--	--	--	--	--	--	--	----------------------

10.3.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					15.000.000,00 (3B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (3B)
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (3B)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	53%					39.071.677,57 (3B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen	100%					0,00 (3B)

	wurden						
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (3B)
Total						0,00	54.071.677,57

10.3.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					17.500.000,00 (P4) 36.800.000,00 (6B) 12.000.000,00 (6C)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4) 13.755.000,00 (6B) 0,00 (6C)
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (P4) 0,00 (6B) 0,00 (6C)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	53%					36.420.000,00 (P4) 98.491.909,69 (6B) 28.000.000,00 (6C)

	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4) 32.095.000,00 (6B) 0,00 (6C)
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (P4) 0,00 (6B) 0,00 (6C)
Total							0,00 275.061.909,69

10.3.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00 (P4) 0,00 (5D)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					45.034.579,26 (P4) 7.146.666,67 (5D)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					6.223.218,33 (P4) 0,00 (5D)
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					15.123.469,33 (P4)

							1.753.333,33 (5D)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4) 0,00 (5D)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					79.808.064,46 (P4) 14.293.333,33 (5D)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					12.471.436,67 (P4) 0,00 (5D)
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					32.123.547,67 (P4) 3.506.666,67 (5D)
Total							0,00 217.484.315,72

10.3.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					26.410.448,33 (P4)
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (P4)

Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4)	
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					12.589.068,22 (P4)	
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					53.545.896,67 (P4)	
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (P4)	
Total							0,00	92.545.413,22

10.3.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					17.550.000,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4)
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					6.783.333,33 (P4)

Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4)	
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					35.982.017,00 (P4)	
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4)	
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					13.909.649,67 (P4)	
Total							0,00	74.225.000,00

10.3.9. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00 (3A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					9.166.666,67 (3A)
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (3A)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (3A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					18.333.333,33 (3A)

	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (3A)
Total						0,00	27.500.000,00

10.3.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					1.400.000,00 (2A) 2.666.666,67 (P4) 3.500.000,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (6B)
	73/2009 - Artikel 10b	75%					0,00 (2A)

	und Artikel 136						0,00 (P4) 0,00 (6B)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					12.600.000,00 (2A) 6.333.333,33 (P4) 15.240.000,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (6B)
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (6B)
Total							0,00 41.740.000,00

10.3.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					47.500.000,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (6B)
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (6B)

Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (6B)	
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					55.800.126,43 (6B)	
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (6B)	
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (6B)	
Total							0,00	103.300.126,43

10.3.12. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00
	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	53%					14.968.655,00
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00

	73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00	
Total							0,00	14.968.655,00

10.4. Indicative breakdown by measure for each sub-programme

Thematic sub-programme name	Measure	Total Union Contribution planned 2014-2020 (EUR)
-----------------------------	---------	--

11. INDIKATORPLAN

11.1. Indikatorplan

11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

11.1.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	6,43
Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben	2.271.216.838,58

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	84.233.217,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	9.637.136,87
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	52.175.000,00

11.1.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltsleistung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	155,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP (Einrichtung und Betrieb) (16.1)	10,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der anderen Kooperationsvorhaben (Gruppen, Netze/Cluster, Pilotprojekte usw.) (16.2 bis 16.9)	145,00

11.1.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	11.000,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	11.000,00

11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	1,44
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	600,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	41.730,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	11.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	9.372.500,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	9.372.500,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	12.542,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	9.637.136,87
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	600,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	208.708.448,15
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	270.419.139,97
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	61.710.691,82
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	270.419.139,97
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	17.500.000,00

11.1.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

11.1.3.1. 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	41.730,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	Zahl der Begünstigten	800,00
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	27.500.000,00

11.1.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	0,00
Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	41.730,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – landwirtschaftliche Betriebe	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – öffentliche Einrichtungen	130,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1)	610.665.973,17
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)	610.665.973,17

11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	74.860.717,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Unterstützungsvorhaben für nichtproduktive Investitionen (4.4)	35,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	10.995.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	10.995.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	102,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	96.494.758,91
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	161.670,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	248.147.535,96
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	6.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	74.700,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	96.741.769,29
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)	500.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	98.966.666,67
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	11.250.000,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.1. 4A) *Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften*

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	6,39
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	164.590,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	2.577.017,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.2. 4b) *Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln*

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	2,03
Landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	52.390,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	2.577.017,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.3. 4C) *Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung*

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	0,46
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	11.890,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	2.577.017,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T15: Gesamtinvestitionen in Energieeffizienz (EUR) (Schwerpunktbereich 5B)	157.269.376,72

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1, 4.2 und 4.3)	112,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	157.269.376,72
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	52.541.184,72

11.1.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)	0
T17: Prozentsatz der GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)	0
T18: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)	1,94
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D)	50.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
21 Großvieheinheiten - Insgesamt	2.892.960,00
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	2.577.017,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha) (z. B. Vegetationsdecke, Zwischenfrucht, reduzierte Düngung, Extensivierung)	50.000,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	35.600.000,00

11.1.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	0
Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	2.577.017,00
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	1.033,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Unterstützungsvorhaben für nichtproduktive Investitionen (4.4)	7,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	24.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	24.000.000,00

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

11.1.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	1.300.000,00
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	42,00
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	3.000.000,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	18,20
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	2,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	22,10
1 Bevölkerung - Zwischenregion	61,20
1 Bevölkerung - Insgesamt	8.574.803,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	105,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in kleine Infrastrukturen unterstützt werden, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen (7.2)	5.050,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden (7.4)	550,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in Freizeit-/Fremdenverkehrsinfrastruktur unterstützt werden (7.5)	450,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Studien/Investitionen in das kulturelle und natürliche Erbe des ländlichen Raums unterstützt werden, einschließlich Gebieten mit hohem Naturwert (7.6)	530,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Verlagerung von Tätigkeiten aus Gründen des Umweltschutzes/der Lebensqualität unterstützt werden (7.7)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben Sonstiges (7.8)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	% der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitieren (7.1; 7.2; 7.4; 7.5.;7.6; 7.7)	1.300.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	340.096.490,26
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	23.425.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	40,00

betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)		
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	3.000.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	3.125.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	106.000.158,04
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)	4.375.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	15.625.000,00

11.1.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	1.129.000,00
T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	15,81

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	22,10
1 Bevölkerung - Zwischenregion	61,20
1 Bevölkerung - Insgesamt	8.574.803,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Breitbandinfrastruktur und den Zugang zu Breitbandlösungen, einschließlich e- Government-Lösungen, unterstützt werden (7.3)	130,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von neuen oder verbesserten IT-Infrastrukturen profitiert (z. B. Breitbandinternet)	1.129.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	83.877.807,73

11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Maßnahmen	Indikatoren	P2		P3		P4			P5					P6			Insgesamt
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M01	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	11.000															11.000
	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	9.372.500															9.372.500
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	9.372.500						74.860.717									
M02	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	12.542															12.542
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	9.637.136.87															9.637.136.87
M04	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	270.419.139.97						10.995.000		157.269.376.72			24.000.000				462.683.516.69
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	270.419.139.97						10.995.000		52.541.184.72			24.000.000				357.955.324.69
M05	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – landwirtschaftliche Betriebe				0												0
	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – öffentliche Einrichtungen				130												130
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)				610.665.973.17												610.665.973.17
M07	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)							96.494.758.91							340.096.490.26	83.877.807.73	520.469.056.9

M10	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)					161,670								161,670
	Fläche (ha) (z. B. Vegetationsdecke, Zwischenfrucht, reduzierte Düngung, Extensivierung)									50,000				50,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					248,147,535.96				35,600,000				283,747,535.96
M11	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)					6,000								6,000
	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)					74,700								74,700
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					96,741,769.29								96,741,769.29
M13														0.00
	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)					500,000								500,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					98,966,666.67								98,966,666.67
M14	Zahl der Begünstigten				800									800
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)				27,500,000									27,500,000
M16	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	17,500,000				11,250,000						23,425,000		52,175,000
M19	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen											40		40
	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen											3,000,000		3,000,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)											3,125,000		3,125,000

	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)												106,000,158.04		106,000,158.04
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)												4,375,000		4,375,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)												15,625,000		15,625,000

11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.

Schwerpunktbereich aus Indikatorplan	Maßnahme	P1			P2		P3		P4			P5					P6		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
1A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	P			X				X										
1B	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	X	P		X														
1C	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)			P	X														
2A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)				P														
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)				P														
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				P														
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)				P														
3A	M14 – Tierschutz (Artikel 33)						P												
3B	M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)							P											
5B	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)											P							
5D	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)													P					
5E	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)														P				
6B	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)																		P
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	X	X																P
	M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)																		P
6C	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)																		P
P4 (AGRI)	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)								P	P	P								
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)								P	P	P								

11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche

11.4.1.1. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
Ökoplus, Zusatzförderung Wasserschutz	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	6.158.496,00	20.000,00		X			
BV2: Emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	32.000.000,00	50.000,00				X	
B0: Förderung einer klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung; Altverpflichtung: Fläche wird im Kap. 11.1.4 nicht berücksichtigt	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	2.666.667,00	40.000,00				X	
A3: Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger; Altverpflichtung: Fläche wird im Kap. 11.1.4 nicht berücksichtigt	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	933.333,00	55.600,00				X	

	Produktion)							
BS72: Gewässerschutzstreifen	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	1.280.000,00	300,00			X		
754: Ausfallraps; Altverpflichtung: Fläche wird im Kap. 11.1.4 nicht berücksichtigt	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	37.000,00	330,00		X			
AL5: Keine Bodenbearbeitung nach Mais	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	3.795.000,00	8.890,00		X			
BS8: Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	800.000,00	40,00			X		
BS71: Erosionsschutzstreifen	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	240.000,00	50,00			X		
755: Anbau von Winterrüben vor Wintergetreide; Altverpflichtung: Fläche wird im Kap. 11.1.4 nicht berücksichtigt	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	18.000,00	170,00		X			
AL3: Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende	900.000,00	3.500,00		X			

	Landwirtschaft							
AL22: Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten - Zusatzförderung zu AL21: Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	7.919.655,00	20.000,00		X			
BS12: Einjährige Blühstreifen - Zusatzförderung zu BS11	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	8.000.000,00	7.000,00	X				
GL5: Artenreiches Grünland mit vier (GL51), sechs (GL52) oder acht Kennarten (GL53)	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	6.400.000,00	3.000,00	X				
A2: Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat im Ackerbau; Altverpflichtung: Fläche wird im Kap. 11.1.4 nicht berücksichtigt	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	566.667,00	10.000,00			X		
BS9: Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	1.200.000,00	50,00	X				
BS2: Mehrjährige Blühstreifen	Schaffung, Beibehaltung ökologischer	8.000.000,00	1.500,00	X				

	Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)							
AL21: Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten - Grundförderung	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	6.400.000,00	11.500,00			X		
BS11: Einjährige Blühstreifen - Grundförderung	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	55.985.801,00	14.990,00	X				
GL11: Extensive Bewirtschaftung - Grundförderung	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	16.000.000,00	15.000,00	X				
GL21: Einhaltung einer Frühjahrsruhe - Grundförderung	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	3.200.000,00	3.000,00	X				
Mehrjährige Stilllegung; Altverpflichtung: Fläche wird im Kap. 11.1.4 nicht berücksichtigt	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen,	21.333,00	10,00	X				

	Hecken, Bäume)							
442: Besondere Biotoptypen - Mahd; Altverpflichtung: Fläche wird im Kap. 11.1.4 nicht berücksichtigt	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	80.000,00	20,00	X				
BB1: Besondere Biotoptypen - Beweidung	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	11.550.000,00	9.750,00	X				
NG2: Nordische Gastvögel - Anbau winterharter Zwischenfrüchte	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in	330.000,00	600,00	X				

	Weideflächen.							
BS5: Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	4.452.000,00	700,00	X				
BS6: Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	9.315.000,00	1.500,00	X				
GL32: Weidenutzung in Hanglagen - Zusatzförderung zu GL31: naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in	450.000,00	500,00	X				

	Weideflächen.							
BS3: Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	5.175.000,00	750,00	X				
BB2: Besondere Biotoptypen - Mahd	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	1.950.000,00	500,00	X				
GL4: Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in	9.664.200,00	5.750,00	X				

	Weideflächen.							
GL12: Extensive Bewirtschaftung - Zusatzförderung zu GL11: naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	9.450.000,00	5.250,00	X				
NG3: Nordischer Gastvögel - naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	14.250.000,00	9.500,00	X				
GL22: Einhaltung einer Frühjahrsruhe - Zusatzförderung zu GL21: naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in	1.260.000,00	750,00	X				

	Weideflächen.							
BS4: Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	2.250.000,00	300,00	X				
GL31: Weidenutzung in Hanglagen - Grundförderung	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	1.600.000,00	1.000,00	X				
NG1: Nordische Gastvögel - naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in	16.650.000,00	7.500,00	X				

	Weideflächen.							
NG4: Nordische Gastvögel - naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	10.500.000,00	5.000,00	X				
AL1: Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen	Anbaudiversifizierung, Fruchtfolgeanbau	3.072.193,00	500,00	X				
A6: Förderung von mehrjährigen Blühstreifen (mehrjährig); Altverpflichtung: Fläche wird im Kap. 11.1.4 nicht berücksichtigt	Anbaudiversifizierung, Fruchtfolgeanbau	166.933,00	180,00	X				
AL1: Anbau vielfältiger Kulturen	Anbaudiversifizierung, Fruchtfolgeanbau	12.000.000,00	3.000,00	X				

11.4.1.2. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -	11.956.345,00	6.000,00	X				

methoden							
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	68.311.492,00	74.700,00	X				

11.4.1.3. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete							
12.3 – Entschädigung für in für Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete							

11.4.1.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern							
8.2 – Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von Agrarforstsystemen							

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen

11.4.2.1. M15 – Waldumwelt- und - klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
---	----------------------	--	----------------------------	------------------------	----------------------------

11.4.2.2. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete					

11.4.2.3. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme					

11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs

Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Zielwert 2023	Einheit
14	Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für Tierschutzmaßnahmen erhalten	3A	1,92	%
Comment: Maßnahme: Tierschutz. Berechnet aus der Anzahl der Begünstigten, die an Tierschutzmaßnahmen teilnehmen (800 Begünstigte) im Verhältnis zur Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe (41.730 Betriebe).				
5.1	Zahl der öffentlichen Verbände	3B	130,00	Anzahl
Comment: Maßnahmen: Hochwasserschutz und Küstenschutz				
4.4	Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus Moornutzung	5E	3.750,00	Tonnen CO ₂ -Äquivalent pro Jahr
Comment: Maßnahme: Flächenmanagement für Klima und Umwelt. Der Ausgangswert im Basisjahr 2014 beträgt 0 Tonnen CO ₂ -Äquivalent pro Jahr.				

Spezifische(r) Outputindikator(en)

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunktbereich	Outputwert 2023	Einheit
4.3	Anzahl der Projekte	M04	2A	400,00	Anzahl
Comment: Maßnahmen: Ländlicher Wegebau und Flurbereinigung					
14	Zahl der Begünstigten	M14	3A	800,00	Anzahl
Comment: Maßnahme: Tierschutz					
5.1	Zahl der öffentlichen Verbände	M05	3B	130,00	Anzahl
Comment: Maßnahmen: Hochwasserschutz und Küstenschutz					

12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

Für Maßnahmen und Vorhaben nach Artikel 42 des Vertrags eine Tabelle zur zusätzlichen nationalen Finanzierung pro Maßnahme gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Angabe der Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014-2020 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	27.360.717,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	513.136.303,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	0,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	0,00
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	540.497.020,00

12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung gemäß Art. 14 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und im Sinne der EG-WRRL sowie dem Trinkwasserschutz.

12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung gemäß Art.18 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und der Nationalen Rahmenregelung (NRR)

Im Rahmen landesrechtlichen Vorgaben - der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen - sind auf der Basis der GAK (Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" [Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen] / die NRR (Bundesebene) außerhalb des ELER u.a. Entschädigungszahlungen förderfähig. Im Falle von Entschädigungszahlungen setzt dies grundsätzlich voraus, dass der Anspruch in einem Planfeststellungsverfahren festgestellt wird.

12.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.9. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.12. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegulungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegulung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Finanzierung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle liegt eine Verpflichtung des Mitgliedstaats bei, aus der hervorgeht, dass diese Maßnahmen, sofern dies gemäß den Regeln für staatliche Beihilfen oder nach einer speziellen Regelung im Rahmen eines Beschlusses zur Genehmigung staatlicher Beihilfen vorgeschrieben ist, gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln mitgeteilt werden.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen	7.498.000,00	1.874.500,00		9.372.500,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)					
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Verarbeitung und Vermarktung, Flurbereinigung, Ländlicher Wegebau und Flächenmanagement für Umwelt und Klima	110.000.000,00	80.750.224,62	70.666.000,00	261.416.224,62
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)					
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Dorfentwicklung, Breitband, Tourismus, Kulturerbe, Basisdienstleistungen	210.000.000,00	131.059.643,61	62.000.000,00	403.059.643,61
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)					
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)					

M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)					
M14 – Tierschutz (Artikel 33)					
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Förderung Operationeller Gruppen im Rahmen der EIP Agrar	14.000.000,00	3.500.000,00		17.500.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Unterstützung für die lokale Entwicklung im Rahmen des LEADER (Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung)	95.000.000,00	23.750.000,00		118.750.000,00
Insgesamt (EUR)		436.498.000,00	240.934.368,23	132.666.000,00	810.098.368,23

13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

ELER (EUR): 7.498.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.874.500,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 9.372.500,00

13.1.1.1. Angabe:*

ELER (€): 7.498.000

Nationale Ko-Finanzierung (€): 1.874.500

Zusätzliche nationale Finanzierung (€): 0

Total: (€) 9.372.500

Durchführung entsprechend der Beschreibung Kap. 8.2

Im Rahmen der Teilmaßnahme 1.1 sind die Anbieter des Wissenstransfers (Bildungsträger) die Empfänger der Geldleistung und damit Begünstigte im Sinne von Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Da neben Landwirten auch weitere Akteuer im ländlichen Raum (z.B. Dorfmoderatoren) als Begünstigter der Dienstleistung (Beihilfebegünstigter) vorgesehen sind, ist eine beihilferechtliche Anmeldung erforderlich. Im Rahmen der Richtlinieaufstellung wird eine Beihilfeanmeldung gem. Art. 47 der VO (EU) Nr. 702/2014 erfolgen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch der Betrag der Förderungen für diesen Fall noch nicht quantifizierbar, daher wird die Teilmaßnahme 1.1 zunächst mit dem Gesamtfinanzierungsbetrag in Kapitel 13 EPLR aufgenommen.

13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.2.1.1. Angabe:*

nicht relevant



13.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Verarbeitung und Vermarktung, Flurbereinigung, Ländlicher Wegebau und Flächenmanagement für Umwelt und Klima

ELER (EUR): 110.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 80.750.224,62

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 70.666.000,00

Insgesamt (EUR): 261.416.224,62

13.3.1.1. Angabe*:

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

a) Flurbereinigung

ELER (€): 60.000.000

Nationale Ko-Finanzierung (€): 47.817.711,59

zusätzliche nationale Finanzierung (€): 66.666.000

Total (€): 174.482.711,59

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur

Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet. Die Vorhaben der Maßnahme Flurbereinigung (Code 4.3) bewegen sich außerhalb des Art. 42 AEUV, und zwar der beihilferechtlichen Regelung: Art.14 der VO (EU) Nr. 702/2014.

Begünstigte sind Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände oder ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte. Die Anmeldeschwelle wird eingehalten.

b) Flächenmanagement Klima und Umwelt

ELER (€): 15.000.000

Nationale Ko-Finanzierung (€): 5.000.000

zusätzliche nationale Finanzierung (€): 4.000.000

Total (€): 24.000.000

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angewendet. Die Vorhaben der Maßnahme Flächenmanagement für Klima und Umwelt (Code 4.4) bewegen sich außerhalb des Art. 42 AEUV, und zwar der beihilferechtlichen Regelung: Art.14 der VO (EU) Nr. 702/2014.

Begünstigte sind das Land sowie Gemeinden und Gemeindeverbände für den Flächenerwerb. Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte für die anderen nicht produktiven Investitionen. Die Anmeldeschwelle wird eingehalten.

c) Ländlicher Wegebau

ELER (€): 10.000.000

Nationale Ko-Finanzierung (€): 7.969.451,93

zusätzliche nationale Finanzierung (€): 0

Total (€): 17.969.451,93

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet. Die Vorhaben der Maßnahme ländlicher Wegebau bewegen sich außerhalb des Art. 42 AEUV, und zwar der beihilferechtlichen Regelung: Art.14 der VO (EU) Nr. 702/2014.

Begünstigte sind das Land sowie Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen und ähnliche Rechtspersonen, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts. Die Anmeldeschwelle wird eingehalten.

d) Verarbeitung und Vermarktung

ELER (€): 25.000.000

Nationale Ko-Finanzierung (€): 19.964.061,10

zusätzliche nationale Finanzierung (€): 0

Total (€): 44.964.061,10

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2

Im Rahmen der Teilmaßnahme 4.2 können Vorhaben gefördert werden, bei denen eine Verarbeitung von Anhang-I-Produkten zu Nicht-Anhang-I-Produkten erfolgt i.S.d. der beihilferechtlichen Grundlage Art.44 der Verordnung (EU) Nr.702/2014. Die Anmeldeschwelle gem.Art.4 Abs.1k der Verordnung (EU) Nr.702/2014 wird nicht erreicht. Gefördert werden nur KMU gem. Anhang I der Verordnung (EU) Nr.702/2014. Der wesentliche Teil der Maßnahmendurchführung gem. Beschreibung in Kap. 8.2 ist dem Art.42 AEUV zuzuordnen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch der Betrag der Förderungen für diesen Fall noch nicht quantifizierbar, daher wird die Teilmaßnahme 4.2 zunächst mit dem Gesamtfinanzierungsbetrag in Kapitel 13 EPLR eingestellt.

13.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.4.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Dorfentwicklung, Breitband, Tourismus, Kulturerbe, Basisdienstleistungen

ELER (EUR): 210.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 131.059.643,61

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 62.000.000,00

Insgesamt (EUR): 403.059.643,61

13.5.1.1. Angabe*:

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

a) Dorfentwicklung

ELER (€): 116.000.000

Nationale Ko-Finanzierung (€): 63.897.619,05

zusätzliche nationale Finanzierung (€): 50.000.000

Total (€): 229.897.619,05

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, werden sie über die zur Notifizierung vorzulegende Förderrichtlinie nach den Vorgaben der Nr. 3.2 Randnummer 644 (b) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 vom 01.07.2014 behandelt.

b) Breitband

ELER (€): 40.000.000

Nationale Ko-Finanzierung (€): 31.877.807,73

zusätzliche nationale Finanzierung (€): 12.000.000

Total (€): 83.877.807,73

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 651/2014

(Agrarfreistellungsverordnung) der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung

der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission angewendet, d.h. AllgGVO - Art. 52 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.Juni 2014 - AGVO II

nationale Rechtsgrundlagen: NGA-Rahmenregelung des Bundes (mit der Genehmigung der NGA-Rahmenregelung ist 2015 zu rechnen)

c) Tourismus

ELER (€): 14.000.000

Nationale Ko-Finanzierung (€): 11.157.232,70

zusätzliche nationale Finanzierung (€): 0

Total (€): 25.157.232,70

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2

Soweit Vorhaben der Maßnahme Tourismus beihilferelevant sind, werden diese nach der de-minimis Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 behandelt.

d) Kulturerbe

ELER (€): 15.000.000

Nationale Ko-Finanzierung (€): 12.178.796,05

zusätzliche nationale Finanzierung (€): 0

Total (€): 27.178.796,05

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2

Die Vorhaben der Maßnahme Kulturerbe bewegen sich außerhalb des Art. 42 AEUV, und zwar nach Art. 53 der Gruppenfreistellungsverordnung VO (EU) Nr. 651/2014.

e) Basisdienstleistungen

ELER (€): 25.000.000

Nationale Ko-Finanzierung (€): 11.948.188,08

zusätzliche nationale Finanzierung (€): 0

Total (€): 36.948.188,08

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, werden sie über die zur Notifizierung vorzulegende Förderrichtlinie nach den Vorgaben der Nr. 3.2 Randnummer 644 (c) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 vom 01.07.2014 behandelt.

13.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.6.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.7.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.8.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.9. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.9.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderung Operationeller Gruppen im Rahmen der EIP Agrar

ELER (EUR): 14.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 3.500.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 17.500.000,00

13.10.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis angewendet oder ggf. erfolgt eine Notifizierung nach Gemeinschaftsrahmen Agrar Rn. 699 ff./ Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Bezug auf die Teilmaßnahme Code 16.1 (EIP-Agri) nur ein Teilbetrag der Maßnahme im Kapitel 13 (ELER Maßnahmen außerhalb Art.42 AEUV, die staatliche Beihilfen darstellen) zuzuordnen ist. Ein voraussichtlich wesentlicher Teil der innovativen Maßnahme ist dem Art. 42 AEUV zuzuordnen und unterliegt damit gem. Art. 81 Abs. 2 keiner gesonderten Notifizierungspflicht.

13.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Unterstützung für die lokale Entwicklung im Rahmen des LEADER (Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung)

ELER (EUR): 95.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 23.750.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 118.750.000,00

13.11.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2
Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, werden

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen
- die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen im Agrarsektor

angewendet.

14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

In Niedersachsen und Bremen wird – wie auch in der vorangegangenen Förderperiode – ein gemeinsames Programm für den Bereich des ELER erarbeitet. Alle anderen Programme nach der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden den Ländern nach getrennt programmiert, wobei es in Niedersachsen ein Multifondsprogramm für den EFRE/ESF-Bereich geben wird.

Grundlage für die Erarbeitung der Programme ist die Partnerschaftvereinbarung (PV). Sie enthält die strategische Ausrichtung für Deutschland und beschreibt die Zusammenarbeit und Koordination aller Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) sowie der ländlichen Entwicklungsprogramme und operationellen Programme im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie 'Europa 2020'. Zur Sicherstellung der Konsistenz und Kohärenz zwischen der PV und den operationellen Programmen bzw. den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wurde die PV in enger Abstimmung zwischen Bund, Ländern sowie weiteren Partnern gem. Art. 15 VO (EU) Nr. 1303/2013 erstellt.

Um die fondsübergreifende Abstimmung zu verbessern und eine stärkere Verzahnung der EU-Förderung mit anderen Instrumenten der regionalen Landesentwicklung im Sinne eines integrierten Ansatzes zu realisieren, hat Niedersachsen seine Behördenstruktur auf Ebene der Landesregierung optimiert. Nach der Landtagswahl im Frühjahr 2013 wurden ein Staatssekretärsausschuss (Sts.-A.) und in der StK eine neue Abteilung für "Regionale Landesentwicklung und EU-Förderung" eingerichtet. In dieser Abteilung liegen neben der Verwaltungsbehörde EFRE/ESF für Niedersachsen u.a. die strategische Koordinierung für das ELER-Programm sowie die Zuständigkeiten für die verschiedenen Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Diese Strukturen erleichtern es nicht nur, Schnittstellen und Abgrenzungskriterien zu identifizieren, sondern auch fondsübergreifende Förderansätze (z.B. Breitbandförderung) zu entwickeln, Verwaltungsverfahren abzustimmen und Synergien zu nutzen. Die Befassung im Sts.-A. und die Beschlüsse der Landesregierung erfolgten ebenfalls fondsübergreifend.

Um auch die Umsetzung der EU-Förderung zu verbessern wurden in Niedersachsen 4 Ämter für regionale Landesentwicklung geschaffen. In den Ämtern sind wesentliche Aufgaben der Regionalplanung und Raumordnung, der Stadt- und Landentwicklung und der Wirtschaftsförderung, insbesondere der EU-Förderung zusammengefasst, die bisher auf verschiedene andere Landeseinrichtungen verteilt waren. Sie sind u.a. Bewilligungsbehörde im ELER. Geleitet werden die Regionalbehörden von den Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung. Ihre Aufgabe ist es, positive Impulse für eine nachhaltige Entwicklung in allen Teilen Niedersachsens zu geben und dazu beizutragen, regionale Ungleichgewichte abzubauen. Gemeinsam mit den Akteuren vor Ort werden sie u.a. Regionale Handlungsstrategien erarbeiten sowie Förderprojekte initiieren, koordinieren und umsetzen. Damit soll sichergestellt werden, dass die national und seitens der EU bereitgestellten Mittel ressorts- und fondsübergreifend bestmöglich eingesetzt werden. Zu den komplementären Mechanismen und ihrer Funktion wird durch die Verwaltungsbehörde im jährlichen Durchführungsbericht gem. Art. 75 der ELER-VO in Verbindung mit der DVO (EU) Nr. 808/2014 Anhang VII Ziffer 3 berichtet.

Die Abb. 14- 1 zeigt, welche thematischen Ziele der VO (EU) Nr. 1303/2013 durch welches Programm

unterstützt werden.

Des Weiteren wurden nachstehende Vorkehrungen getroffen, um die Strategien und Maßnahmen der einzelnen Programme zueinander konsistent und kohärent zu erarbeiten:

- Die Programme werden auf Basis von Analysen der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken (SWOT-Analyse), den Ergebnissen der vorliegenden Bewertungen (u.a. aktualisierte Halbzeitbewertung der Förderperiode 2007-2013) und den Konsultationen mit den Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Umweltverbänden erarbeitet.
- Die Strategien und Fördermaßnahmen/-vorhaben werden unter Beachtung der gemeinschaftlichen Vorgaben entsprechend der VO (EU) Nr. 1303/2013 und der PV aufeinander abgestimmt.
- Im Rahmen der Programmerstellung und -durchführung wird sichergestellt, dass auch weitere gemeinschaftliche Verpflichtungen wie die Umsetzung von Natura 2000 oder der EG-WRRL angemessene Berücksichtigung finden.

Der ELER-BA für die Förderperiode 2014-2020 wird neben relevanten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern sowie nichtstaatlichen Organisation (NGO) auch durch die VB, die EU-Zahlstelle und die anderen Fonds vertreten sein. Des Weiteren erfolgt eine Abstimmung des EPLR nach den landesspezifischen Beteiligungsverfahren (u.a. Ressort-, Kabinettsbefassung). Die gegenseitige Beteiligung in den Begleitausschüssen sowie der Vorsitz seitens der StK im ELER-BA vervollständigen den Prozess der Kohärenz zwischen den einzelnen Programmen.

Im Bewilligungsverfahren werden über die inhaltlichen Komplementaritäten hinaus weitere Vorkehrungen getroffen, um Doppelförderungen aus den einzelnen Fonds auszuschließen, z.B. durch entsprechende Abstimmungsprozesse.

Ziel der Komplementarität / Kohärenz ist es, Doppelförderungen auszuschließen, mögliche Förderlücken weitestgehend zu vermeiden und Synergien zu erzeugen. Synergien mit anderen nationalen und EU-Finanzierungsinstrumenten können sich bei Klimamaßnahmen des EPLR u.a. zum EFRE im Bereich der Moorentwicklung, zur GAK im Bereich des Hochwasserschutzes oder zum INTERREG A Kooperationsprogramm Deutschland-Niederland im Schwerpunktbereich Energie/CO₂-Reduzierung ergeben. Die Sicherstellung der Komplementarität und eine klare Abgrenzung der Förderbereiche aus dem EPLR zu den anderen Programmen werden nachstehend beschrieben (Tab. 14- 1 und Tab. 14- 2). Bei den übrigen nicht ausdrücklich erwähnten Förderbereichen des EPLR gibt es keine Berührungspunkte oder Überschneidungen zu den anderen Fonds.

Im Gegensatz zum ELER, der in Deutschland durch Länderprogramme umgesetzt wird, erfolgt die Umsetzung des EMFF durch ein einziges Operationelles Programm (OP). Das OP EMFF wird voraussichtlich sehr weit gefasst sein, weil es die Schwerpunktsetzungen aller Länder abdecken muss. Mit Blick auf Niedersachsen und Bremen werden die konkreten Förderinhalte abschließend in den Landesrichtlinien festgelegt. Die folgenden Ausführungen zur Komplementarität von EMFF und ELER können insofern nur den aktuellen Diskussionsstand abbilden (s. Tab. 14- 3).

Die Komplementarität und die Synergien des EPLR mit den Kooperationsprogrammen zur territorialen Zusammenarbeit sowie zu der Ostseestrategie können der Tab. 14-4 entnommen werden. Bremen und Niedersachsen erzielen eine hohe Übereinstimmung der strategischen Ausrichtung des EPLR mit den INTERREG A und B Programmen. Das EPLR kann so den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit

unterstützen. Es greift die Elemente mit klaren regionalen und strukturpolitischen Anknüpfungspunkten zu den grenzüberschreitenden und transnationalen Programmen auf. Es stützt die projektbezogene Zusammenarbeit im internationalen Austausch.

Koordinierung der Förderung der 1. Säule und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Im Rahmen der Erstellung des EPLR wird sichergestellt, dass es zu keinen Überschneidungen zwischen Förderangeboten aus den beiden Säulen der GAP kommt. Sofern bspw. in der Marktorganisation im Bereich Obst und Gemüse Abgrenzungen zwischen Fördermöglichkeiten vorzunehmen sind, gilt der Grundsatz des Vorrangs für die Förderung aus der 1. Säule. D.h.: Die spezifischen (Teil-)Maßnahmen des EPLR werden ausgesetzt, solange und soweit für identische (Teil-)Maßnahmen Mittel für Bewilligungen aus der 1. Säule in der jeweiligen Programmregion zur Verfügung stehen. Bei der Festlegung der Strategie des EPLR wird geprüft, ob sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Analyse der Ausgangssituation und der Zielfestlegung Synergien zwischen den beiden Säulen der GAP nutzen lassen.

Bei der Berechnung der Förderhöhe wird im Rahmen der 2. Säule der GAP das Doppelförderungsverbot entsprechend Art. 61 Nr. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 30 VO (EU) Nr. 1306/2013 auch in Bezug auf die 1. Säule der GAP beachtet.

Des Weiteren wird die Kohärenz zwischen der 1. Säule der GAP (Direktbeihilfen gem. VO (EU) Nr. 1307/2013) und den Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raums gem. VO (EU) Nr. 1305/2013 u.a. durch Verwendung eines einheitlichen Stammdatenprogramms zur Antragstelleridentifizierung und eines einheitlichen Flächenidentifizierungssystems für alle flächengebundenen Fördervorhaben gesichert.

Weitere Informationen sind der Tab. 14-5 ersichtlich.

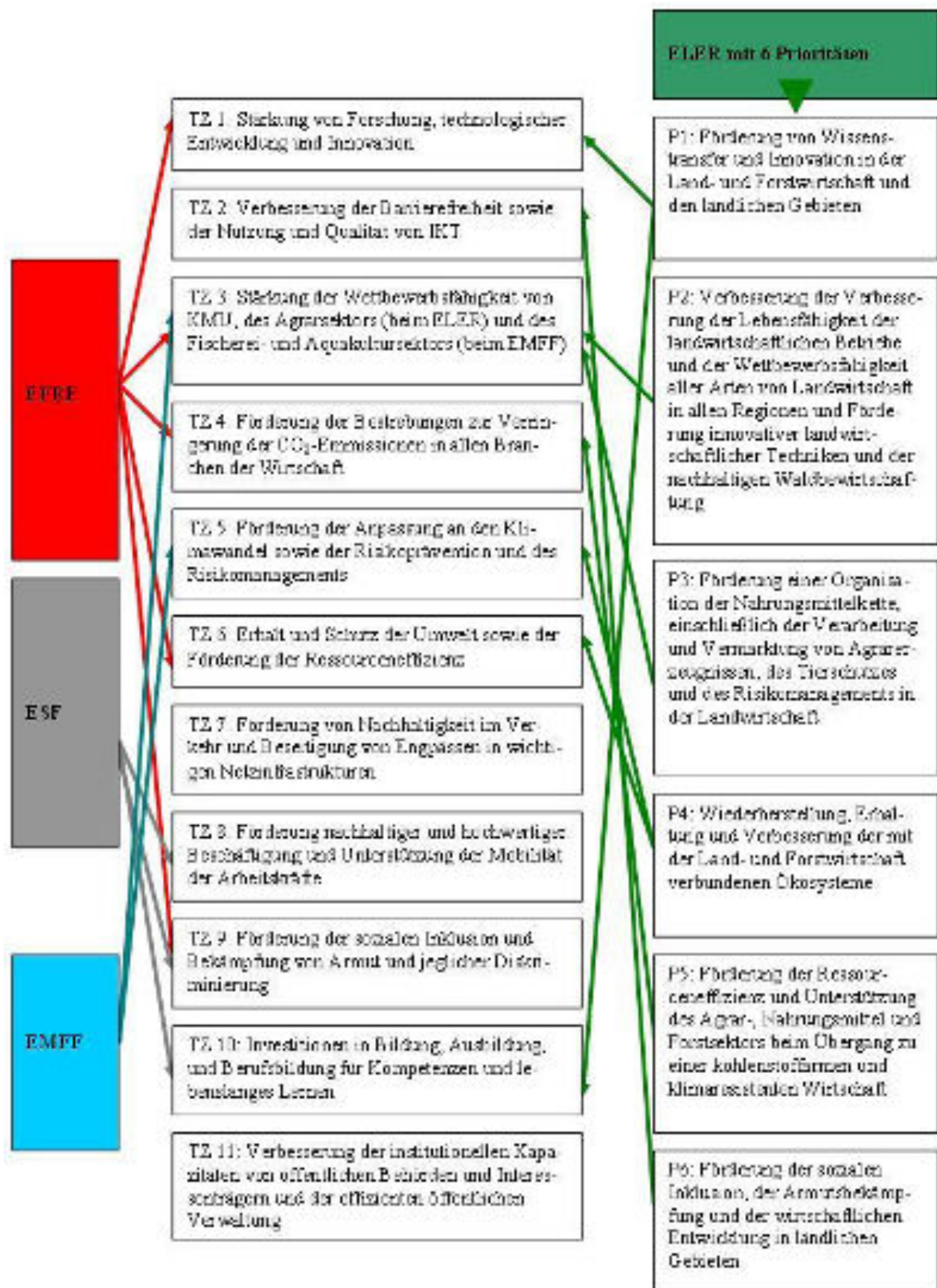


Abb. 14-1 Thematische Ziele der (EU) Nr. 1303/2013 nach Programmen

Tab. 14-1.1 Komplementarität zwischen Maßnahmen aus dem EPLR des ELER und dem EFRE

Tab. 14-1: Komplementarität zwischen Maßnahmen aus dem EPLR des ELER und dem EFRE

<p>Code 77, Interaktionskontingenz</p>	<p>Im ELER wird die Grundversorgung der öffentlichen Dienstleistung mit besonderen geringeren Anforderungen wie z.B. Dorf- oder Mobilfunknetzausbau, kommunale Nahverkehrsanlagen, Kindertagesstätten, öffentliche Toiletten, öffentliche Umkleekabinen, öffentliche Verkehrsmittel, öffentliche Bibliotheken, öffentliche Jugendberufshilfen, öffentliche Bausubstanz in den Ortschaften angestrebt. Um die erfolgreiche Gestaltung dieser öffentlichen Dienstleistungen zu ermöglichen, werden besondere Bedingungen mitgetragen, die bei den negativen Folgen des demografischen Wandels zu mildern und die Anreize für die öffentlichen Betriebe für die Dienstleistung, insb. für den Ausbau von Dienstleistungen, die Einrichtungen auch als soziale Komponente zu betrachten, indem die Flexibilität der öffentlichen Bevölkerung schaffen und bestimmten Personengruppen (inkl. mobile Bevölkerung, Junge Familien, Arbeitsmigranten, Studierende, Teilzeitarbeitende) in der Dörfern einstellungsverfügen. Gebieten werden können auch die Vorhaben privater Auftraggeber, sofern sie die Anlaufkosten für die Realisierung der öffentlichen Dienstleistungen übernehmen können, eine besondere Bedeutung zu, weil sie eine Anreizwirkung damit zum Dienstleistungs- und auch zum nachhaltigen Erkennung des Wandels beitragen.</p> <p>Der EFRE fördert die Sicherung der Mobilität auf dem Lande (z.B. durch neue flexible Mobilitätsangebote in den ländlichen Gebieten des ÖPNV). Im ELER werden Dienstleistungen zur Mobilität (ohne ÖPNV) gefördert. Über den ELER werden konkrete Leistungen gefördert, um die Mobilität in ländlichen Gebieten zu verbessern. Dies kann durch die Förderung von öffentlichen, Kinder, Arbeitsmigranten, Studierende, Teilzeitarbeitende, etc. geschehen. Dies geschieht unabhängig vom ÖPNV, und nicht durch die Erweiterung des öffentlichen Verkehrs. Durch die Förderung von Mobilitätsangeboten in ländlichen Gebieten können die Vorhaben privater Auftraggeber, sofern sie die Anlaufkosten für die Realisierung der öffentlichen Dienstleistungen übernehmen können, eine besondere Bedeutung zu, weil sie eine Anreizwirkung damit zum Dienstleistungs- und auch zum nachhaltigen Erkennung des Wandels beitragen.</p> <p>Zur Angemessenheit erfolgt eine gegenseitige Abstimmung im Bewilligungsverfahren.</p>
<p>Code 78, Konvergenz</p>	<p>Im ELER erfolgt die Förderung kleiner Projekte im Bereich der Kultur, des Kulturerbes, der Informations- und Informationsinfrastruktur mit Fokus auf den ländlichen Raum. Im EFRE wird die Förderung von Projekten im Bereich der Kultur, des Kulturerbes, der Informations- und Informationsinfrastruktur mit Fokus auf den ländlichen Raum. Im EFRE wird die Förderung von Projekten im Bereich der Kultur, des Kulturerbes, der Informations- und Informationsinfrastruktur mit Fokus auf den ländlichen Raum. Im EFRE wird die Förderung von Projekten im Bereich der Kultur, des Kulturerbes, der Informations- und Informationsinfrastruktur mit Fokus auf den ländlichen Raum.</p>
<p>Code 79, Kulturarbeit</p>	<p>Beide Fonds fördern die nachhaltige Entwicklung des kulturellen Erbes. Die Abgrenzungskriterien erfolgen im Rahmen der Bewilligungsverfahren und sind durch eine gegenseitige Abstimmung im Zuge des Bewilligungsverfahrens eine gegenseitige Abstimmung.</p>
<p>Code 71 und 72, Beitrag zur Entwicklung von Arten und Lebensräumen und ländlichen Landschaften</p>	<p>Die Abgrenzung zwischen ELER und EFRE erfolgt auf Projekt-Ebene. Projekte mit dem Fokus auf die Entwicklung von Arten und Lebensräumen und ländlichen Landschaften werden im ELER gefördert. Projekte mit dem Fokus auf die Entwicklung von Arten und Lebensräumen und ländlichen Landschaften werden im EFRE gefördert. Die Abgrenzung zwischen ELER und EFRE erfolgt auf Projekt-Ebene. Projekte mit dem Fokus auf die Entwicklung von Arten und Lebensräumen und ländlichen Landschaften werden im ELER gefördert. Projekte mit dem Fokus auf die Entwicklung von Arten und Lebensräumen und ländlichen Landschaften werden im EFRE gefördert.</p>
<p>Art. 86 – Zusammenarbeit</p>	
<p>Code 111, LEADER</p>	<p>Für den ELER bedeutet dies die Involvementförderung auf Ebene der Operationalen Gruppen (OG) sowie deren Projekte, die sich in Hinblick auf die Förderung der Aktivitäten im Ländlichen Raum, kleinen Projekten zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen, klimaschonlichen und diversifizierten Landwirtschaft ausrichten. Die OG im ELER sind Teil der Europäischen Initiative für ländliche Agrarstruktur, welche auf die Förderung von klimaschonlichen Aktivitäten, insbesondere in der Forschung, Entwicklung sowie Beratung und Dienstleistungen, abzielt. Die Kriterien der beiden Zusammenarbeit (ELER und EFRE) im Rahmen der LEADER sind durch den EFRE nicht bindend.</p>
<p>Art. 42-44 – LEADER</p>	
<p>Code 13, LEADER</p>	<p>Angemessenheit zwischen einer Projektspezifischen (EFRE) und einer regionalen (ELER) Ebene. Über die Abgrenzung zwischen ELER und EFRE in Niedersachsen können im Rahmen der LEADER nicht gegenseitig. Auch EFRE können auf Grundlage der Zusammenarbeit des EFRE gefördert werden, wenn die Umsetzung über LEADER einen Mehrwert gegenüber der Finanzierungsform, d.h. die Angemessenheit erfolgt eine gegenseitige Abstimmung im Bewilligungsverfahren.</p>

Tab. 14-1.2 Komplementarität zwischen Maßnahmen aus dem EPLR des ELER und dem EFRE

Tab. 14-2: Komplementarität zwischen Maßnahmen aus dem EPLR des ELER und dem ESF

Maßnahme (Art. der VO (EU) Nr. 1305/2013)	ELER – ESF
Code 2.1 Bildungsmäßnahmen zur beruflichen Qualifizierung (Art. 14)	<p>Die Qualifikationsmaßnahme des ELER richtet sich vorrangig ausschließlich an Erwerbsfähige mit besonderen Lernbedürfnissen. In Ausnahmefällen auch an weitere Personen im Bildungsbereich – Teilnehmer aus Einzelmaßnahmen, die nach dem Kreis der Teilnehmenden ausgewählt sind und die in der Regel von Kostenträgern vor der Maßnahme zugewiesen sein, jedoch keine Person inländischer Herkunft bestimmter Förderkategorien (Art. 14) der Qualifikationsmaßnahme als Förderung erhalten.</p> <p>Die Abgrenzung beider Fonds kann sowohl auf inhaltlicher Basis der jeweiligen Qualifikationsmaßnahme als auch auf der Basis der Verwaltungsstruktur der Förderaktivitäten. Die unterschiedlichen Förderstrategien werden im Rahmen der Maßnahmenentwicklung festgelegt. Hierbei wird die Abgrenzung zum ESF mit dem zuständigen Ressort, dem Niedersächsischen Ministerium für Arbeit, Soziales und Gleichberechtigung (MAG), abgestimmt.</p>
Code 19, LA 1.1 (Art. 42-44)	<p>Aufgrund der besonderen Lernbedürfnisse (Art. 14) der Maßnahme können zu inhaltlichen Überschneidungen mit dem ESF in Niedersachsen kommen (in Bremen wird LEADER nicht angestrebt). Auf Grundlage der besonderen Lernbedürfnisse der Teilnehmer der Maßnahme wird die Abgrenzung zum ESF mit dem zuständigen Ressort, dem Niedersächsischen Ministerium für Arbeit, Soziales und Gleichberechtigung (MAG), abgestimmt.</p>

Tab. 14-2 Komplementarität zwischen Maßnahmen aus dem EPLR des ELER und dem ESF

Tab. 14-3: Komplementarität zwischen Maßnahmen aus dem FLEER, dem FLEER und dem EMFF

Maßnahme (Art. der VO (EU) Nr. 1305/2013)	ELER – EMFF
<p>10054/16 (Ufergehölz- schränkung (Art. 20))</p>	<p>Im 1. Absatz ist die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Wasser- sicherheit und Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme innerhalb und außerhalb von Mikro-ÖKO-Gebieten, insbesondere in Verbindung mit anderen Gewässerunterstützung, durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Auenbereichen, Anlage und Gerbil- dung von Randbänken, Verbesserung der Durchgängigkeit für Gewässer, Verbesserung des Wasserhaushalts in der Landschaft, konventionelle sowie innovative, flächengestaltende Landschaftsplanung ist das Gewässernetz als Bestandteil der Landschaft zu fördern.</p> <p>Eine klare Abgrenzung zum EMFF ist in diesem Förderbereich über die umschriebene Zielsetzung festgelegt. Das EMFF wird sich auf Maßnahmen im räumlichen Raum sowie auf regulatorische Maßnahmen im Bereich des Gewässernetzes konzentrieren.</p>
<p>100519 „LAWO 2“ (Art. 40-44)</p>	<p>vergleichen in der „LAWO 2“ gegeben werden im „Mittlere Gruppen“ „LAWO 2“ ge- de in Niedersachsen wird es sich um die „LAWO 2“ handeln – das „Fischwirtschafts- und Meereswirtschaftsministerium“ der „LAWO 2“ wird sich um die „LAWO 2“ handeln Abgrenzung zum Ausschuss über Doppel-Förderung werden in den Regionalen Ebenen regulatorischer, strategischer, operativer, finanzieller, organisatorischer, struktureller Kontextum niederebene.</p>

Tab. 14-3 Komplementarität zwischen Maßnahmen aus dem EPLR des ELER und dem EMFF

Tab 11-1: Kohärenzhaftigkeit des EPLR mit den Programmen zur territorialen Zusammenarbeit (ETZ) sowie der Ostsee-Strategie

ETZ- (bzw. INTERREG-) Programme	
INTERREG A Kooperationsprogramm Dachsee-Regionen 2014-2020	<p>Das Kooperationsprogramm (KP) Dachsee-Regionen (2014-2020) ist seit der Einführung der grenzüberschreitenden Innovationsstrategie (IS) des KP vertieft ebenso wie der EPLR des ZR der Stärkung der Wirtschaftsfähigkeit in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, insbesondere in den Bereichen ökologischer Landbewirtschaftung und „Energie 2020“. Reduzierung werden Synergien zu den Prioritäten 2, 3 und 6 des EPLR angestrebt, wenn diese mit dem KP in der Dachsee-Regionen (bzw. in der Dachsee-Region) des Programmbereichs den Schwerpunkt „Struktur- und Demografie“ mit Synergien zu 7 & 8 (Spezialförderung) sowie durch die Anpassung von Projektförderung ausgeführt werden.</p> <p>Die Darstellung von Synergien zwischen LEADER und INTERREG sowie die notwendige Abgrenzung zum Ausschuss einer Doppelförderung wird in der Regionalen Entwicklungsstrategie dargestellt.</p>
INTERREG B Kooperationsprogramm Nordsee 27.4.2020	<p>Das Kooperationsprogramm (KP) Nordsee (2014-2020) konzentriert sich auf die Bereiche „Innovation, Zusammenarbeit im Nordsee-Raum auf die Themen „Thinking Growth“, „Eco-Innovation“, „Innovationen für das Regional und Cross-Thinking and Mobility“, „Innovationen für die Themen „Thinking Growth“, „Eco-Innovation“, „Sustainable North Sea Region“ werden Synergien zu den Prioritäten 1 & 6 des EPLR angestrebt. Doppelförderungen werden durch Übertragung von Projektförderung ausgeschlossen.</p> <p>Die Darstellung von Synergien zwischen EAFER und INTERREG sowie die notwendige Abgrenzung zum Ausschuss einer Doppelförderung wird in der Regionalen Entwicklungsstrategie dargestellt.</p>
INTERREG B Kooperationsprogramm Ostsee 2014-2020	<p>Das Kooperationsprogramm Ostsee (2014-2020) konzentriert sich auf die Themen „Zusammenarbeit in Ostsee-Raum auf die Themen „Growth and Innovation“, „Eco-Innovation“, „Eco-Innovation“, „Innovationen für das Regional und Cross-Thinking and Mobility“, „Innovationen für die Themen „Thinking Growth“, „Eco-Innovation“, „Sustainable North Sea Region“ werden Synergien zu den Prioritäten 1 & 6 des EPLR angestrebt. Doppelförderungen werden durch Übertragung von Projektförderung ausgeschlossen.</p> <p>Die Darstellung von Synergien zwischen LEADER und INTERREG B sowie die notwendige Abgrenzung zum Ausschuss einer Doppelförderung wird in der Regionalen Entwicklungsstrategie dargestellt.</p>
Ostsee-Strategie	<p>Die Ostsee-Strategie der Europäischen Union ist die Initiative, die die Zusammenarbeit im Ostsee-Raum darstellt. Der Aktionsplan zur EU-Ostsee-Strategie definiert die übergeordnete Vision der Ostsee-Strategie, die die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und die Förderung des Wohlergehens im Ostsee-Raum. Die EU-Ostsee-Strategie verfügt über keine direkte finanzielle Mittel, sondern ermöglicht die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere das Kooperationsprogramm Ostsee 2014-2020 genutzt. Der Aktionsplan enthält die Struktur des EPLR, die die Finanzierungsmittel für die Umsetzung der Ostsee-Strategie bezieht, was dem EPLR können nur Projekte zur Umsetzung der Ostsee-Strategie gefördert werden, wenn sie auch qualitativ die Kriterien und Ziele des EPLR erfüllen. Insbesondere Projekte, die sich mit dem Schwerpunkt 1 des EPLR (Klimawandel) und Synergien- und Doppelförderung.</p>

Tab. 14-4 Komplementarität des EPLR mit den Programmen zur territorialen Zusammenarbeit (ETZ) sowie der Ostseestrategie

Tab. 14-5: Komplementärität des EPRF zu Instrumenten der 1. Säule der CAP (Marktorganisation)

Obst und Gemüse	<p>Sonderfondo Art 41, 42, 48 VO (EU) Nr. 1305/2013</p> <p>Die Wirksamkeit der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse wird nicht nur auf nationaler Ebene sondern auch auf Ebene des Programms zur landlichen Entwicklung im Strategieplan der 2014-2020 VO (EU) Nr. 1305/2013.</p> <p>Aufgrund VO (EU) Nr. 243/2011 sind anerkannte Erzeugerorganisationen von einer Förderung im Rahmen der FFDR VO (EU) 2014-2020 ausgeschlossen. Organisationen, die Mitglied in einer nach EU-Recht anerkannten Erzeugerorganisation sind für Obst und Gemüse sind keine Förderung im Rahmen der FFDR VO (EU) 2014-2020 zu empfangen, wenn die Erzeugerorganisation eine Erklärung abgibt, dass die beschriebenen Maßnahmen im Operationellen Programm nicht angesprochen sind oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr unter den Betriebsregeln der Erzeugerorganisation gefördert werden können. In B. Obstanbau von 4,1 % des Wertes der vom Mitgliedstaat eingegangenen Verpflichtungen. Ausnahme gegenüber anderen gleichwohl Bewilligungsfähigen im Falle Besucher der Operationellen Programme mit getrennten FFDR-Berichtswerten. Mitgliedstaatliche Ausschüsse sind verpflichtet die Tatsache im Rahmen der EU-Ausschüsse zu keinen Doppel- oder Mehrfachförderungen kenntlich zu machen. Einmalige Tätigkeiten, die gleichzeitig aus mehreren Quellen finanziert werden, dürfen ausschließlich durch eine zuständige Stelle genehmigt werden.</p>
Wein	<p>Befreiende Art 29 bis 31 VO (EU) Nr. 1305/2013</p> <p>Für die FFDR 2014-2020 in Niedersachsen werden Fördermittel freigesetzt</p>
Fleisch	<p>Befreiende Art 32 VO (EU) Nr. 1305/2013</p> <p>Für die FFDR 2014-2020 in Niedersachsen werden Fördermittel freigesetzt</p>
Obst und Gemüse	<p>Befreiende Art 29 bis 31 VO (EU) Nr. 1305/2013</p> <p>Für die FFDR 2014-2020 in Niedersachsen werden Fördermittel freigesetzt</p>
Fisch	<p>Befreiende Art 39 bis 40 VO (EU) Nr. 1305/2013</p> <p>Für die FFDR 2014-2020 in Niedersachsen werden Fördermittel freigesetzt</p>
Sonderfondo zu Gunsten der Regionen in äußerster Randlage	<p>Sonderfondo VO (EU) 2000/719 und Augenblicks VO (EU) 2000/718</p> <p>Ordnung LER 2011-2020 in Niedersachsen unter Breiten nicht relevant</p>
Land- und Forstwirtschaft, Tiere und Ziegen	<p>Befreiende Art 30, 40 VO (EU)</p> <p>Für das EPRF 2014-2020 in Niedersachsen wird Bremen nicht relevant</p>
Wasserversorgung	<p>Befreiende Art 36 bis 37 VO (EU)</p> <p>In Niedersachsen und Bremen werden im Rahmen der VO (EU) 1204/2007 Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Tätigkeiten zur Erhaltung von landschaftlichen Räumen in Wasserressourcenmanagement angeboten. Die der Investition förderfähigsten Maßnahmen der Maßnahmenkategorie sind keine Einzelmassnahmen, sondern Wasserversorgung in Wasserversorgungsanlagen mit Wasserleitungsnetzen. Es gibt keine Überschneidung.</p>
Industrie	<p>Befreiende Art 35 bis 38 VO (EU)</p> <p>Die niedersächsische und bremische Zulieferindustrie besteht allein aus der Nahrungsmittelindustrie. Diese Unternehmen sind als KMU gemäß EPRF einzulisten, so dass nicht aus Gründen des EPRF gefördert werden können, z.B. keine Überschneidungsprobleme auf.</p>
Ankündigung in der Klima- und Umweltschutz sowie im Bereich Wirtschaftsinformation	<p>Befreiende Art 45 bis 47 VO</p> <p>Einige der Agrarwirtschaft- und Klimaschutzmaßnahmen Verpflichtungen der 2. Säule der CAP können aufgrund der Einmaligkeit der Maßnahmen der 1. Säule der CAP vergeben werden. In diesen Fällen ist eine Doppelprüfung der Umfassenden Handelsspezifischen Agrarwirtschaft- und Klimaausschüsse notwendig (2. Säule 2011) um Maßnahmen, die den Greening-Vorgaben entsprechen und diese somit (z.B.) ersetzen können, durch die Prüfung vollständig der Agrarwirtschaft- und Klimaausschüsse ermöglicht. In der Umfassenden Ausschüsse und der spezifischen Ausschüsse berücksichtigt werden, die auch die spezifischen Greening-Vorgaben berücksichtigen.</p>
Ankündigungen für Bereiche für die erforderliche Berichterstattung	<p>Befreiende Art 45 bis 49 VO (EU)</p> <p>Für Niedersachsen und Bremen kann die Doppelprüfung ausgeschlossen werden, da die Vergütung der Verpflichtungen der Erzeugerorganisationen im Jahr 2014-2020 erfolgt.</p>

Tab. 14-5.1 Komplementarität des EPLR zu Instrumenten der 1. Säule der GAP (Marktorganisation)

Tab. 1-5: Komplementarität des EPLR zu Instrumenten der 1. Säule der GAP (Marktorganisation)

Zinsbeziehungen für Ausland GAP	Betroffene die Art. 60 bis 61 VO (EU) 1305/2013 Für Niedersachsen und Bremen kann die Deckerforderung ausser Acht gelassen werden, da die Zinsbindung für langfristige Kredite (Bilanzposten der 1. 3. 2016) keine GAP erfolgt sind.
Zinsbeziehungen Kleinere GAP	Betroffene die Art. 61 bis 65 VO (EU) 1305/2013 In Niedersachsen und Bremen erfolgt keine Förderung im EPLR nach Art. 19 Abs. 1 a VO (EU) Nr. 1305/2013

14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität

Auf nationaler Ebene gibt es in Deutschland kein Entwicklungsprogramm, das dasselbe Gebiet abdeckt wie das EPLR von Niedersachsen und Bremen. Auf nationaler Ebene werden lediglich Aktivitäten der Deutschen Vernetzungsstelle (DVS) mitfinanziert, die übergreifende Vernetzungsaufgaben wahrnehmen. Die Finanzierung erfolgt durch Vorabzug der ELER-Mittel auf nationaler Ebene.

14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE

LIFE – Programm für Umwelt und Klimapolitik

LIFE ist ein Finanzierungsinstrument der EU zur Unterstützung der Umweltpolitik und wird hauptsächlich für mehrjährige Großprojekte eingesetzt. Im Teilbereich "Natur und biologische Vielfalt" liegt der Schwerpunkt auf der Umsetzung von Natura 2000 und der Erweiterung der Kenntnisse, die für die Entwicklung, Bewertung, Überwachung und Evaluierung von Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU in Bezug auf Natur und biologische Vielfalt erforderlich sind. Die Komplementaritäten zum ELER findet auf Projektebene statt. Eine Doppelförderung wird dahingehend ausgeschlossen, dass im Antragsverfahren zu LIFE eine eventuelle Förderfähigkeit aus anderen Förderinstrumenten abgeprüft wird. Eine weitere Sicherstellung der Kohärenz und Komplementarität ist dadurch gegeben, dass alle Maßnahmen aus dem Umweltbereich für ELER und für LIFE durch das MU bzw. den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr betreut werden.

'Horizon 2020' – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

Vorhaben des international ausgerichteten Rahmenprogramms 'Horizon 2020' müssen Partner aus mind. drei Mitgliedsstaaten einbeziehen. Die im Rahmen des ELER geförderte EIP-Maßnahme (Code 16.1) ist mit ihren Aktivitäten auf das Gebiet von Niedersachsen und Bremen ausgerichtet.

15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Leitung der Behörde	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Referat 305	Herr Christian Wittenbecher	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ,Calenberger Str. 2, 30169 Hannover	eler@ml.niedersachsen.de
Certification body	Niedersächsisches Finanzministerium	Herr Michael Krause	Niedersächsisches Finanzministerium, Schiffsgaben 10, 30159 Hannover	Michael.Krause@ml.niedersachsen.de
Accredited paying agency	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz EU-Zahlstelle Referat 301	Herr Michael Kix	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover	eu-zahlstelle@ml.niedersachsen.de
Coordination body	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Ref. 615	Herr Markus Brill	Rochusstraße 1 53123 Bonn	615@bmel.bund.de

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Die für die Umsetzung des ELER-Förderprogramms verantwortlichen Stellen sind nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 und VO (EU) Nr. 1306/2013 sind:

- Verwaltungsbehörde
- Zahlstelle
- Bescheinigende Stelle
- Bewilligungsstelle

Die Verwaltungsbehörde (VB) ist verantwortlich dafür, dass das Programm effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird, insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben gem. Art. 66 VO (EU) Nr. 1305/2013. Zu diesem Zweck gewährleistet die Verwaltungsbehörde einen regelmäßigen Austausch zwischen und eine enge Abstimmung mit den an der Programmdurchführung beteiligten Stellen. Dies sind insbesondere die für die Maßnahmen verantwortlichen Fachreferate der beteiligten Ressorts, das

Koordinierungsreferat im Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, die Staatskanzlei, die Zahlstelle sowie die beteiligten Dienststellen im Land Bremen.

Die VB bedient sich zwischengeschalteter Stellen i.S. des Art. 66 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013, d.h. Einrichtungen oder Stellen des öffentlichen Rechts. Diese Stellen werden unter Verantwortung der VB tätig und nehmen in deren Auftrag Aufgaben wahr. Zur Stärkung der fondsübergreifenden Koordinierung innerhalb der Landesregierung hat die VB Aufgaben an die StK delegiert; dies gilt insbesondere für die Evaluierung und die Geschäftsführung für den Begleitausschuss. Für diese Zuständigkeiten verbleibt die volle Verantwortung für die Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung dieser Aufgaben gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 bei der VB. Die VB und der Begleitausschuss (Vorsitz STK) wachen über die Qualität der Durchführung des Programms gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Art. 74 VO (EU) Nr. 1305/2013. Die besondere Funktion des Begleitausschusses ist im Kap. 1.2 näher beschrieben. Die VB liefert Daten für das Monitoring und die Bewertungen an die KOM sowie an die Zahlstelle und an die Bescheinigende Stelle, damit diese ihre verordnungsgemäßen Aufgaben erfüllen können.

Bei der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen (ZS) im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz handelt es sich um eine Einrichtung, die für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben i.S. der Art. 4 Abs. 1 und 5 VO (EU) Nr. 1306/2013 zuständig ist. Die ZS ist aufgrund einer Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsbehörde auch für die Umsetzung der ELER-Maßnahmen sowie für das Verwaltungs- und Kontrollsystem des ELER zuständig.

Die Bescheinigende Stelle ist die Einrichtung, die Rechnungsprüfungen nach international anerkannten Prüfstandards und unter Berücksichtigung etwaiger Leitlinien der KOM durchführt. Sie prüft die Rechnungen der ZS, sowohl während als auch nach dem Ende eines Haushaltsjahres, erstellt die Prüfberichte und stellt die Prüfbescheinigung aus. Schließlich bescheinigt sie somit die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungen der zugelassenen ZS.

In der Tab. 15- 2 werden die im Rahmen des EPLR vorgesehenen Bewilligungsstellen, nach Maßnahmen differenziert, aufgezeigt.

Für die im Rahmen des EPLR vorgesehenen Maßnahmen bestehen überwiegend IT-gestützte Verwaltungs- und Kontrollverfahren, die zuverlässig gewährleisten, dass die Fördervoraussetzungen und andere Verpflichtungen eingehalten werden. Zudem legt die VB gem. Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 Auswahlkriterien für Vorhaben fest, die die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen im Einklang mit den Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleisten sollen.

Für die Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems des EPLR in den zuständigen Stellen stehen ausreichend personelle Ressourcen und ausreichend technische und administrative Kapazitäten zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe in Anspruch genommen (vgl. Kap. 15.6), um die Umsetzung personell und durch Dienstleistungen Dritter sicherzustellen.

Zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen wird gem. Art. 62 der VO (EU) Nr. 1305/2013 durch die VB und ZS eine Ex-ante-Bewertung vorgenommen. Nach Art. 62 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgt die Bewertung auch während der Durchführung des Programms. VB und ZS überprüfen dabei die Ergebnisse der Kontrollen. Gegebenenfalls wird eine Anpassung vorgenommen. Die in Niedersachsen zugelassene ZS Niedersachsen/Bremen regelt durch Dienstanweisungen, Erlasse etc. das gesamte Zahlstellenverfahren für alle in die Abwicklung der ELER-Maßnahmen eingebundenen

Dienststellen. Zur verwaltungsmäßigen Durchführung der Maßnahmen hat die ZS die Aufgaben Antragsbearbeitung, Kontrolle und Bewilligung delegiert. Sämtliche mit den Aufgaben Auszahlung und Verbuchung zusammenhängenden Tätigkeiten werden ausschließlich von der ZS selbst wahrgenommen. Die ZS überwacht alle Angelegenheiten in Bezug auf die zeitnahe Wiedereinziehung der Außenstände des ELER (Debitorenbuch), den Umgang mit Unregelmäßigkeiten und die Einhaltung der Vorgaben in Bezug auf die Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen. Um den Mindestanforderungen zur Zulassung einer ZS in Bezug auf das interne Kontrollumfeld, Kontrollen, Information und Kommunikation sowie Überwachung nach Artikel 7 der VO (EU) 1306/2013 nachkommen zu können, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Um die vollständige Abwicklung (Antragsbearbeitung, Bewilligung, Auszahlung) der ELER-Maßnahmen für die Freie Hansestadt Bremen zu übernehmen, wird zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen eines Staatsvertrages die Aufgabenübertragung auf die ZS festgelegt. Die damit verbundenen Informationspflichten sowie die Verantwortung einschl. der Kontroll- und Weisungsrechte der ZS werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den beiden Bundesländern konkretisiert.
- Die ZS hat gegenüber allen am Zahlstellenverfahren beteiligten Dienststellen ein direktes Weisungsrecht.
- Bei der Übertragung von Aufgaben auf andere Einrichtungen werden im Rahmen von schriftlichen Verwaltungsvereinbarungen zwischen der ZS und den jeweiligen Einrichtungen Inhalt und Zeitpunkt der der ZS zu übermittelnden Informationen und Unterlagen festgelegt. Die Vereinbarungen gestatten der ZS, die Zulassungskriterien einzuhalten.
- Die Verantwortlichkeiten und Pflichten des nachgeordneten Bereichs und der anderen Einrichtungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung, der Kontrolle und der Bewilligung sowie der damit verbundenen Einhaltung der EU-Vorgaben sind eindeutig zu definieren.
- Die anderen Einrichtungen bestätigen gegenüber der ZS, dass sie ihren Verantwortlichkeiten nachkommen und beschreiben die hierzu eingesetzten Mittel.
- Die ZS überprüft im Rahmen der Analyse der zu übermittelnden Berichte und der Fachaufsicht, dass die nachgeordneten Dienststellen und die anderen Einrichtungen über wirksame Systeme verfügen, den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft im Bereich ELER zu gewährleisten. Ggf. macht die ZS im Rahmen der Steuerungsfunktion von dem ihr eingeräumten Weisungsrecht Gebrauch.

Die ZS sorgt durch die regelmäßige Überwachung und Aktualisierung der Dienstanweisungen dafür, dass bei den mit den Funktionen Antragsbearbeitung, Kontrolle und Bewilligung betrauten Dienststellen ausreichende Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorhanden sind und diese einwandfrei funktionieren, so dass eine effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel gewährleistet ist. Durch Schulungen, Dienstbesprechungen und Sensibilisierungsmaßnahmen der ZS soll zudem darauf hingewirkt werden, dass bei den aus Mitteln des ELER finanzierten Maßnahmen bzw. Vorhaben deren Übereinstimmung mit den Förderungsvoraussetzungen des Programms durch Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex-post-Kontrollen sichergestellt wird.

Technischer Prüfdienst

Dem Technischen Prüfdienst obliegt die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen. Er ist unabhängig vom sonstigen Verwaltungsverfahren auf der Ebene der Bewilligungsstellen angesiedelt.

Interner Revisionsdienst

Der Interne Revisionsdienst überwacht im Rahmen von Systemprüfungen die Konformität der

verwaltungsmäßigen und buchungstechnischen Verfahren mit den Anforderungen der Gemeinschaft. Er ist im Referat 301.3 des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingerichtet.

Tab.15.2 Bewilligungsstellen

Code	Artikel gem. VO (EU) Nr. 1305/2013	Maßnahme	Bewilligungssitz
1	11	Wissensverbreitung und Informationsmaßnahmen	
1.1	Umfeldung von Maßnahmen der Berufsbildung und der Erwerb von Qualifikationen	Qualifizierung	LWF (2.1.3)
1.2	Unterstützung von Maßnahmen bzgl. Demonstrationen und Information	Gewässerunterhaltung	NEWM (AR 5.5)
2	12	Bewirtschaftungs-, Betriebsführungs- und Verwaltungspläne	
2.1	Unterstützung für die Bereitstellung von Beratungsdiensten	Einzelbetriebliche Beratung	LWF (2.1.3)
4	17	Investitionen in materielle Vermögenswerte	
4.1	Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe	Agrarumweltschutzprogramm	LWF (2.1.1)
4.2	Investitionen für die Verarbeitung/Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	Verarbeitung und Vermarktung	LWF (2.1.3)
4.3	Investitionen in Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Reparatur von Land- und Forstwirtschaft	Ländliche Wirtschaft Flurbereinigung	RL RL
4.4	Umfeldung (nicht-essenzielle Investitionen bezüglich der Einhaltung von Umwelt- und Klimaausforderungen)	Flächenmanagement für Klima und Umwelt Sensiblen Arten- und Biotopschutz	RL NEWM (AR 5.5)
5	18	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Naturereignissen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen sowie Einführung geeigneter Schutzmaßnahmen	
5.1	Investitionen in geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Schwere durch mögliche Naturkatastrophen, wie z.B. Windangewandenes und Katastrophen	Hochwasseranpassung Katastrophenschutz	NEWM (AR 5.5) NEWM (AR 5.5)
7	20	Biodiversitätsmaßnahmen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	
7.1	Erstellung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Auswirkungen sowie von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen in Natura 2000-Gebieten und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert	Pläne für Lebensräume und Arten Dorferneuerungspläne	NEWM (AR 5.5) RL

Tab. 15-2.1 Bewilligungsstellen

Tab.14-2: Bewilligungspolitiken

Dach	Artikel gem. VO (EU) Nr. 1305/2013	Maßnahme	Bewilligungssatz
7.2	Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung einer Anlage eines kleinen oder mittleren Unternehmens einschließlich der Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz	Unterstützung	JA
7.3	Unterstützung der Existenzbetriebe einschließlich der Schaffung, Verbesserung und Erweiterung positiver Arbeitsplätze und Bewilligung des Zugangs zu Betriebsmitteln und öffentlichen Dienstleistungen	Existenzbetriebe	JA
7.4	Investitionen in die Erkennung, Verbesserung oder den Ausbau der lokalen Grundversorgung für die lokale Bevölkerung einschließlich Freizeit und Kultur und anderen verwandten Infrastrukturen	Grundversorgungsanlagen	JA
7.5	Investitionen in die lokale Infrastruktur einschließlich der lokalen und kleinen Unternehmen	Infrastruktur	JA
7.6	Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Ländern, Regionen, Unternehmen und Betrieben mit Fokus auf Kultur, einschließlich der damit verbundenen sozialen Aspekte und Maßnahmen zur Umweltbildung	Richtlinienentwicklung	NLWKN (AR 5.5)
		Gemeinschaftsbildung	NLWKN (AR 5.5)
		Übergangs- und Anpassungsmaßnahmen	NLWKN (AR 5.5)
		Vorhaben für Lehrentwickler und Artisten	NLWKN (AR 5.5)
		Kulturberufe	JA
10	26	Agroökologie und Klimaresilienzmaßnahmen	
10.1	Zahlungen für Agroökologie und Klimaresilienz	AURM Ökologischer Landbau	LWK (2.2)
		AURM Wasser	LWK (2.2)
		AURM Boden	LWK (2.2)
		AURM Klima	LWK (2.2)
10	27	Ökologischer Landbau	
10.4	Zahlungen für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	LWK (2.2)
10.2	Zahlungen für die Erhaltung ökologischer Landwirtschaft	Eintritt des Ökolandbaus	LWK (2.2)
		Ökologie	LWK (2.2)

Tab. 15-2.2 Bewilligungsstellen

Tab. 15-2: Bewilligungsstellen

Code	Artikel gem. Art 2(1) Nr. 100/2013	Maßnahme	Bewilligungsstelle
13	31	Zulagen für die Aufzucht und den Verkauf von Jungtieren in bestimmten Gebieten	
13.3	Ausgleichszulage für andere landwirtschaftliche gewerbliche Tätigkeiten in bestimmten Betriebsbereichen	Ausgleichszulage	LWK (2.1)
14	32	Tierhaltung	
14	Zulagen für den Tierchutz	Lagerhaltung Mehrfachzucht	LWK (2.1) LWK (2.1)
15	33	Zusammenarbeit	
12.4	Unterstützung für Einkommens- und Betriebsunterstützung in Gruppen der GAP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft"	GAP	LWK (2.1.1)
12.7	Unterstützung für nicht-Lebensmittel-LAG-geliefernde lokale Erzeugnisse	LE-Regionalmanagement Landesförder- und Koordinationsgremium	ArL NLWKN (AG 5.8)
12.8	Unterstützung des Umweltschutzes (Landwirtschaftliche Tätigkeiten) Maßnahmen zur Gewässerverbesserung, des Umweltschutzes, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft (Bekämpfung von Umwelt- und Erbsen)	Erhaltungsschritt – von der Landwirtschaft zum Erzeuger	LWK (2.1.2)
12	Art. 42(1) Nr. 22 (EU) Nr. 1202/2012	Unterstützung für die lokale Entwicklung (LEADER)	
12.1	Verbundbank-Unterstützung	Verbundbank-Unterstützung	ArL
12.8	Unterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der GAP	Unterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der GAP	ArL
12.2	Verbereitung und Umsetzung von Kooperationsmaßnahmen der LAG	Verbereitung und Umsetzung von Kooperationsmaßnahmen der LAG	ArL
12.4	Laufende Kosten und Gerätebildung	Laufende Kosten und Gerätebildung	ArL

ArL – Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaft
 LWK (2.1) + 2.2 – Landwirtschaftsministerium Niedersachsen
 NLWKN (AG 5.8) – Niedersächsisches Landwirtschaftsministerium für Marktordnung, Agrar- und Naturschutz

Tab. 15-2.3 Bewilligungsstellen

15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

Bewilligungen von Förderanträgen bzw. deren Ablehnung erfolgen in Deutschland in Form hoheitlicher Verwaltungsakte. Zulässiger Rechtsbehelf gegen hoheitliche Verwaltungsakte ist grundsätzlich der Widerspruch. Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen in der Fassung vom 01.12.2009 wurde das Vorverfahren i.S. von § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (Widerspruchsverfahren) durch das Einfügen des § 8a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) für bestimmte Verwaltungsakte abgeschafft. Danach ist für die Maßnahmen des EPLR 2014 bis 2020 die Durchführung eines Widerspruchverfahrens nicht erforderlich. Die Freie Hansestadt Bremen hat diese Regelung übernommen. Damit steht allen Antragstellern in Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen direkt der Verwaltungsrechtsweg (Klage bei den Verwaltungsgerichten) nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) offen, gleiches gilt für öffentlich-rechtliche Verträge.

Im Rahmen eines Beschwerdemanagementsystems überprüfen die jeweils zuständigen Bewilligungsstellen die getroffenen Entscheidungen bei entsprechenden Eingaben oder Anfragen der Antragstellenden, so dass insbesondere bei offensichtlichen Berechnungsfehlern eine Abhilfe erfolgt, ggf. auch nach Ablauf der

Klagefrist und Rechtskraft der Bescheide. Dieses Beschwerdemanagement hat sich bewährt.

Für Nachprüfungsanträge bei öffentlichen Auftragsvergaben, die oberhalb der EU-Schwellenwerte liegen, ist die Vergabekammer Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) zuständig.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist zuständige Nachprüfstelle gem. § 21 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) für die Landkreise und großen selbständigen Städte. Bei Ausschreibungen von Bauleistungen unterhalb des aktuellen EU-Schwellenwertes können sich Bieter und Bewerber an diese Nachprüfstelle wenden, wenn sie Verstöße gegen Vergabebestimmungen durch die genannten Behörden annehmen.

15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses

Für das gemeinsame Programm von Niedersachsen und Bremen wird für die Begleitung der ELER-Interventionen auf Landesebene ein Begleitausschuss für die Förderperiode 2014-2020 gem. Art. 47 VO (EU) Nr. 1303/2013 binnen drei Monaten nach Genehmigung des EPLR eingesetzt. Der Begleitausschuss wird sich aus Vertretern der Regierungsorganisationen, der relevanten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie weiteren Nichtregierungsorganisationen beider Länder zusammensetzen.

Als relevante Partner gem. Art. 4 VO (EU) Nr. 1303/2013 sind für den Bereich der Regierungsorganisationen die StK, die VB der ESI-Fonds, die KOM Generaldirektion Landwirtschaft (DG Agri), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die für das EPLR relevanten Ressorts und Senatoren sowie die Ämter für regionale Landesentwicklung vorgesehen.

Zu den in Niedersachsen und Bremen für den ELER-Bereich gehörenden Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie Nichtregierungsorganisationen – kurz WiSo-Partner genannt – zählen insbesondere Partner aus den Bereichen Landwirtschaft, ländlicher Raum inkl. LEADER, kommunale Spitzenverbände, Natur, Umwelt, Landschaftspflege, Tierschutz, Wissenschaft, Wirtschaft und Arbeitsmarkt sowie den politikübergreifenden Bereichen Innovation, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung und weiterer sozialer Aspekte. Diese WiSo-Partner wurden zunächst sechs Gruppen (eine je ELER-Priorität – die Prioritäten 4 und 5 sind zusammengefasst – und eine politikübergreifende Gruppe) zugeordnet. Aus jeder Gruppe wurden zwischen ein und sieben Partner für den Begleitausschuss vorgeschlagen, allen WiSo-Partner schriftlich mitgeteilt und am 01.04.2014 auf einer Veranstaltung zum ELER vorgestellt und für die Bildung des vorläufigen Begleitausschusses zum EPLR einberufen.

Die Zusammensetzung des vorläufigen Begleitausschusses ist aus Tab. 15- 3 zu entnehmen.

Der Zusammensetzung des ordentlichen Begleitausschusses kann davon noch abweichen und wird mit der Geschäftsordnung auf seiner konstituierenden Sitzung endgültig festgelegt.

Der vorläufige und der ordentliche Begleitausschuss geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben sowie die Mitgliedschafts- und Verfahrensregelungen gem. VO (EU) Nr. 240/2014 i.V.m. Art. 47ff VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 73ff VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführt und jeweils von diesem beschlossen werden.

Den Vorsitz des vorläufigen und des ordentlichen Begleitausschusses führt ein Vertreter der StK in Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgabe durch die VB gem. Art. 66 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht, die Kommission ist beratend vertreten.

Um den Begleitausschuss arbeitsfähig zu halten, ist die Anzahl der WiSo-Partner begrenzt. Die ausgewählten Mitglieder wirken als Multiplikatoren und Sprecher für die anderen Verbände und Organisationen und sind verpflichtet, diese ausreichend über die Tätigkeiten des Begleitausschusses zu informieren. Anliegen der nicht beteiligten Verbände und Organisationen sollen über die im Begleitausschuss vertretenen Verbände in die Beratungen des Begleitausschusses eingebracht werden (Sprechermodell).

Nachdem sich der ordentliche Begleitausschuss (s. Tab. 15- 4) gem. Art. 47 VO (EU) Nr. 1305/2013 konstituiert und eine Geschäftsordnung gegeben hat, bestätigt er in der ersten Sitzung alle Beschlüsse des vorläufigen Begleitausschusses und nimmt seine Arbeit auf.

Tab. 15-3 Zusammensetzung des vorläufigen Begleitausschusses

Vorläufiger ELER-BA NIHB – Förderperiode 2014-2020	Insgesamt	davon
Regierungsorganisationen	14	
Vorsitz BA (StK)		1
Verwaltungsbehörde (VL)		1
Landesregierung/andere Behörden NIHD		10
Bundesebene		1
EU-Ebene (mit beratender Stimme)		1
Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner/Nichtregierungsorganisationen	21	
für Priorität 1		1
für Priorität 2		2
für Priorität 3		1
für Priorität 4-5		5
für Priorität 6		7
Übergreifende Politikbereiche		4
Mitglieder vorläufiger BA insgesamt	35	

Tab. 15-3 Zusammensetzung des vorläufigen Begleitausschusses

Tab. 15-4: Geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses (BA)

Bereich	Gruppe	Stimmberechtigung*
Regierungsorganisationen auf Landesebene von Niedersachsen und Bremen	Vorsitz BA (StK)	X
	Verwaltungsbehörde (ML)	X
	Ämter für regionale Landesentwicklung, Dezernat 2	X
	Ressorts/Senatoren aus NfWB	X
Bundesebene	BMEL	X
EU-Ebene	EU KOM DG Agri	beratend
Wiss-Partner und NCO von Niedersachsen und Bremen	Priorität 1: Bereich Wissenstransfer und Innovation	X
	Priorität 2: Bereich Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft	X
	Priorität 3: Bereich Risikomanagement und Tierschutz	X
	Priorität 4&5: Bereich Umwelt, Natur, Landschaftspflege	X
	Priorität 6: Bereich Ländlicher Raum	X
	Übergreifende Politikbereiche (LEADER, soziale Inklusion, Gleichstellung, Nichtdiskriminierung)	X

* Die Stimmgewichtung wird in der Geschäftsordnung der vorläufigen aus- des ordentlichen Begleitausschusses festgelegt

15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

Um alle potenziell Begünstigten und Interessengruppen transparent über die Fördermöglichkeiten und Regelungen der EU-Förderung für den ländlichen Raum in Niedersachsen und Bremen in der Förderperiode 2014-2020 zu informieren, erarbeitet die Verwaltungsbehörde Kommunikationsmaßnahmen, durch die zielgruppenspezifisch alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen des EPLR entwickelt und umgesetzt werden.

Organisation

Die Verwaltungsbehörde koordiniert die Ziele und Inhalte der Information und Publizität. Sie ist für die Steuerung und Durchführung der Publizitätsmaßnahmen auf **Programmebene** zuständig.

Fondsübergreifende Publizitätsmaßnahmen für die ESI-Fonds werden in Zuständigkeit der Niedersächsischen Staatskanzlei in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde durchgeführt.

Die landesweite Durchführung der Informations- und Publizitätsaufgaben auf **Maßnahmenebene** liegt im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörde und der beteiligten Fachreferate des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Auf **regionaler Ebene** sind die Bewilligungsstellen in die Informations- und Publizitätsaufgaben einbezogen und übernehmen eigene Aufgaben.

Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass die Verpflichtungen zur Publizität eingehalten werden und übermittelt dem Begleitausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des EPLR 2014-2020 einen erarbeiteten Kommunikationsplan.

Ziele und Zielgruppen

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen erstrecken sich über den Zeitraum der gesamten Förderperiode und werden in verschiedene Förderphasen und Zielgruppen untergliedert (s. Abb. 15-1):

1. Startphase

Zu Beginn der Startphase sollen alle Ziel- und Interessensgruppen schnell und kompakt über die Ziele des ELER-Programms und dessen Förderspektrum informiert werden.

2. Umsetzungsphase

Während der Umsetzung der Interventionen wird in geeigneter Weise über die Fortschritte bei der Umsetzung des Programms informiert

3. Abschlussphase

Information der allgemeinen Öffentlichkeit und der Fachkreise über Ergebnisse und

Schlussfolgerungen.

Als **Zielgruppen** gelten hier die breite Öffentlichkeit, die Fachöffentlichkeit und auf Verwaltungsebene die regionalen Behörden in Niedersachsen und Bremen.

Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Um die beschriebenen Ziele zu erreichen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **Medienarbeit**

Die regelmäßige Presse- und Medienarbeit beinhaltet insbesondere Pressemitteilungen zu aktuellen und fachspezifischen Themen im Zeitraum der Programmplanung und im eigentlichen Programmzeitraum.

- **Publikationen / Broschüren / Faltblätter**

Durch Veröffentlichung der Förderrichtlinien in den jeweiligen Amtsblättern und Ministerialblättern von Niedersachsen und Bremen und mit einem Förderwegweiser wird die breite Öffentlichkeit über alle elementaren, die Förderung betreffenden Informationen in Kenntnis gesetzt.

Darüber hinaus werden Förderinhalte, -bedingungen, und -verfahren über Informationsbroschüren kommuniziert. Durch die Verwaltungsbehörde wird gewährleistet, dass jeweils auf eine Beteiligung der EU an dieser Förderung hingewiesen wird.

Bei Bedarf wird in Form von Flyern fachspezifisches Material veröffentlicht. Interessenten wird so die Möglichkeit gegeben, gezielte Auskünfte zu den jeweiligen Fördermöglichkeiten zu erhalten.

- **Internet**

Als ein sehr wichtiges Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Aufgaben, Inhalte und Ergebnisse der ELER Förderung wird unter www.eler.niedersachsen.de über die Fördermöglichkeiten informiert. Auf dieser Plattform wird die Möglichkeit geschaffen, Dokumente zu Fördergrundlagen oder Veranstaltungen mittels Download zu erhalten. Über den Navigationspunkt „Links“ besteht die Möglichkeit, unkompliziert und direkt zur Internetpräsenz anderer Behörden sowie der Webseite der Europäischen Kommission weitergeleitet zu werden.

- **Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops**

Während der gesamten Förderperiode sind Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops ein hilfreiches Instrument, die komplexe Materie im Bereich der ELER-Förderung informativ zu vermitteln. In diesem Rahmen können Sachprobleme und Schwerpunktthemen in Zusammenarbeit mit den Partnern, zuständigen Bewilligungs- und Durchführungsstellen sowie potentiell Begünstigten erörtert werden.

- **Ausstellungen und Messen**

Ausstellungen und Messen richten sich als Informationsplattform sowohl an die Fachöffentlichkeit und Entscheidungsträger aus dem politischen Bereich als auch an die breite Öffentlichkeit und potenzielle Akteure des Programms. Hier wird durch flankierende Maßnahmen wie der Bereitstellung von Informationsmaterial, Broschüren etc. die Rolle und Zielsetzung des ELER sowie des EPLR präsentiert

- **Hinweistafeln / Erläuterungstafeln**

Um die Rolle der EU bei der Entwicklung des ländlichen Raums und der Höhe der Förderung zu dokumentieren, sind für Vorhaben ab einem festgelegten Schwellenbetrag Hinweistafeln bzw.

Erläuterungstafeln anzubringen, um eine hinreichende Information der breiten Öffentlichkeit zu gewährleisten.

- **Werbemittel**

Mit Werbemitteln (z.B. Schreibmaterialien) kann eine Vielzahl von Menschen aller Altersgruppen erreicht werden. Durch ein einheitliches LOGO und der Verwendung des typischen EU-Symbols besteht ein hoher Wiedererkennungswert und verdeutlicht den inhaltlichen Zusammenhang zwischen der EU und der Förderung aus dem EPLR 2014-2020 in Niedersachsen und Bremen.

- **Sonstiges**

Die Verwaltungsbehörde kann ergänzend zu den o. a. Maßnahmen weitere Aktivitäten zur Unterrichtung der Begünstigten in der Öffentlichkeit ergreifen.

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen unterliegen der Erfolgskontrolle der Evaluierung.

Über deren Durchführungsstand unterrichtet die Verwaltungsbehörde die Europäische Kommission in jährlichen Durchführungsberichten.

Rolle des Nationalen Netzwerkes hinsichtlich der Informations- und Kommunikationsaktivitäten zum Programm im Sinne von Art. 8 und 54 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Angebote etc. des Nationalen Netzwerkes aus den Bereichen Veranstaltungen, Erfahrungsaustausche oder Nutzung der Kommunikationsplattform sollen im Rahmen des EPLR 2014-2020 Niedersachsen und Bremen genutzt werden.

ELER 2014-2020	Zielgruppen		
Förderphasen	Verwaltungsebene	Fachöffentlichkeit	breite Öffentlichkeit
Startphase	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen • Workshops • Publikationen • Informationsmaterial 	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen • Workshops • Publikationen • Informationsmaterial • Medienarbeit • Internet • Werbemittel • Ausstellungen und Messen 	<ul style="list-style-type: none"> • Medienarbeit • Internet • Publikationen • Informationsmaterial • Werbemittel
Umsetzungsphase	<ul style="list-style-type: none"> • Internet • Medienarbeit • Veranstaltungen • Workshops 	<ul style="list-style-type: none"> • Publikationen • Informationsmaterial • Medienarbeit • Internet • Werbemittel • Ausstellungen und Messen • Veranstaltungen • Workshops 	<ul style="list-style-type: none"> • Plakate • Erläuterungstafeln • Hinweistafeln • Medienarbeit • Internet • Publikationen • Informationsmaterial • Werbemittel
Abschlussphase	<ul style="list-style-type: none"> • Internet 	<ul style="list-style-type: none"> • Publikationen • Informationsmaterial • Medienarbeit • Internet 	<ul style="list-style-type: none"> • Medienarbeit • Internet • Publikationen • Informationsmaterial

Abb. 15-1 Zielgruppen gerichteter Einsatz der Maßnahmen während der Förderphase

15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;

In der Förderperiode 2014-2020 wird das Förderspektrum für LEADER unabhängig von den Mainstream-Maßnahmen definiert. Damit sind grundsätzlich Projekte möglich, die sich inhaltlich mit den Zielsetzungen einzelner Mainstream-Maßnahmen decken. Entscheidungsgrundlage für die Förderfähigkeit von Projekten aus LEADER ist das jeweilige REK der Region. Somit wird die Förderung von Projekten, die sich inhaltlich mit den Maßnahmen aus Art. 20 oder Art. 35 der VO(EU) Nr. 1305/2013 decken, nicht ausgeschlossen. Eine Förderung im Rahmen der Maßnahme LEADER wird allerdings nur gewährt, wenn die Umsetzung unter LEADER zu einem Mehrwert gegenüber der Mainstream-Förderung führt. Durch diese Vorgaben wird eine Doppelförderung ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Auswahl der Projekte erfolgt durch die LAG, eine rechtliche Prüfung und Bewilligung erfolgt durch die zuständige Bewilligungsstelle.

Gemeinschaftlich geführte lokale Entwicklungskooperationen haben eine Schlüsselrolle für die Entwicklung ländlicher Gebiete auf regionaler und teilregionaler Ebene. Deshalb soll mit dem EPLR weiterhin ein vielseitig und regional angepasst nutzbarer Instrumentenkasten angeboten werden. Neben LEADER (Code 19) wird deshalb auch die Maßnahme Regionalmanagement (Code 16.7) gefördert. Diese Maßnahme ergänzt sich mit der rein national geförderten Erstellung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILE). Die Erfahrung aus der Förderperiode 2007-2013 hat gezeigt, dass einzelne Regionen eine Förderung eines Regionalmanagements auf Basis eines ILE gegenüber LEADER präferieren. Für diese Regionen soll weiterhin eine Wahlmöglichkeit vorgehalten werden. Aufgrund der unterschiedlichen Fördermodalitäten in Code 19 und 16.7 können durch dieses kombinierte Instrumentenangebot bei gleichem Mittelansatz zudem deutlich mehr gemeinschaftlich geführte lokale Entwicklungskooperationen unterstützt werden, als es bei einem ausschließlichen Angebot von Code 19 der Fall wäre.

15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um die Durchführung des EPLR 2014 – 2020 zu erleichtern und somit auch den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern:

- **Elektronische Antragstellung AUKM (Code 10) im ELER**

Mit der elektronischen Antragstellung ANDI (Agrarförderung Niedersachsen Digital) konnten in den letzten Jahren sehr gute Erfahrungen gesammelt werden, die weiter genutzt werden sollen. Neben einer Vereinfachung für den Antragsteller (vgl. Kap. 5.5) bietet ANDI auch eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Verwaltung: Die Änderung der Geschäftsabläufe für die via Internet übermittelten Anträge ist hier sehr bedeutsam. Dies bedeutet insbesondere

- eine Einsparung des Erfassungsaufwands,
- das Entfallen einer Doppelerfassung,
- die Verringerung der fehlerhaften Antragsangaben durch Prüfung vor der Antragsabgabe,
- Veränderungen bei der Verwaltungskontrolle: Keine Kontrolle der Papiervordruck mehr erforderlich,
- der Vergleich der Angaben aus dem Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis (GFN) und der Betriebskarte entfallen und die Zweitprüfung nach der Erfassung entfällt.

- **Fondsspezifischer und – übergreifender Förderauftritt**

Als ein sehr wichtiges Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Aufgaben, Inhalte und Ergebnisse der ELER Förderung wird das Internet genutzt. Informationen zu den Fördermöglichkeiten erhält jeder unter www.eler.niedersachsen.de. Auf dieser Plattform wird die Möglichkeit geschaffen, Dokumente zu Fördergrundlagen oder Veranstaltungen mittels Download zu erhalten. Über den Navigationspunkt „Links“ besteht die Möglichkeit, unkompliziert und direkt zur Internetpräsenz anderer Behörden sowie der Webseite der Europäischen Kommission weitergeleitet zu werden. Ferner wird fondsübergreifend eine Homepage der EU-Förderpolitik als „Online-Wegweiser“ in Niedersachsen geschaffen.

- **Strategische Koordinierung**

Im Zuge der Bildung der Landesregierung 2013 wurde ein eigenständiges Referat für die Koordinierung der EU-Förderung aus EFRE, ESF und ELER in der StK gebildet. Mit dieser Änderung erhielt die StK im Hinblick auf die Planung der neuen Förderperiode eine strategische Koordinierungs- und Steuerungsfunktion. Ziel ist es, eine stärkere Kohärenz zwischen den EU-Fonds zu gewährleisten, indem frühzeitige Synergien und gemeinsame Ansatzpunkte gefunden und herausgearbeitet werden. Positive Effekte haben sich so z.B. durch das Vermeiden von Förderlücken ergeben oder auch beim Ausschluss von Doppelförderung mehrerer ESI-Fonds.

- **LEADER**

LEADER-Projekte waren in der Förderperiode 2007-2013 stark an die Main-stream-maßnahmen angelehnt. Deshalb erfolgte die Bewilligung dieser Projekte bei der für die entsprechende Mainstreammaßnahme zuständigen Bewilligungsbehörde (Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL), Landwirtschaftskammer (LWK) oder Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)). Durch die Öffnung des Förderspektrums wird diese enge Bindung an die Mainstreamförderung aufgehoben. Durch die Konzentration des Bewilligungsverfahrens auf eine Stelle, die ÄrL, wird aus Sicht der Regionen eine deutliche Vereinfachung im Verwaltungsverfahren erreicht.

15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die **Technische Hilfe (TH)** ist ein Instrument zur Förderung von Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung (Monitoring) und Bewertung (Evaluierung), zur Information und

Kommunikation sowie zur Vernetzung i.S. des Art. 51 VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Art. 59 VO (EU) Nr.1303/2013. Darüber hinaus kann sie zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten und zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Behörden sowie der Begünstigten bei der Verwaltung und der Nutzung im Zusammenhang mit dem ESI-Fonds verwendet werden.

Mit der TH soll u.a. ein Beitrag zur Verbreitung von Erfahrungen und Informationen im Zusammenhang mit der ELER-Förderung gewährleistet werden, um durch die Multiplikatorwirkung zusätzliche Effekte bei der Umsetzung des EPLR in Niedersachsen und Bremen zu erreichen.

Die Inanspruchnahme der TH muss direkt mit der effektiven und effizienten Verwaltung des EPLR in Verbindung stehen. Die TH wird daher in geeigneter Form für das EPLR eingesetzt. Die EU-Mittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gem. Art. 30 der VO (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu verausgaben, d. h. ein Vorhaben muss unter dem Grundsatz der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit durchgeführt werden. Die rechtlichen Vorgaben zum öffentlichen Vergaberecht sind einzuhalten. Dabei sind die in den vergangenen Förderperioden erworbenen Erfahrungen der Begleitung, Bewertung und Umsetzung zu berücksichtigen. Mithin gehören hierzu u.a. auch die geschaffenen Voraussetzungen der elektronischen Datenverarbeitung, die gepflegt und weiterentwickelt werden müssen.

Der Einsatz der TH in Niedersachsen/Bremen ist darauf gerichtet,

- das Entwicklungsprogramm des ländlichen Raums effizient umzusetzen und die Umsetzung der Ziele des EPLR zu unterstützen,
- Begleit-, Bewertungs- und Kontrollsysteme zweckentsprechend einzusetzen, um geeignete Formen zur begleitenden Bewertung von Aspekten der übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen anzuwenden sowie für die Zielsetzung des EPLR,
- Interventionen des ELER mit denen der ESI-Fonds und komplementärer Fördermaßnahmen zu koordinieren und
- durch wirksame Information und Publizität eine hohe Ausstrahlung des Fördermaßnahmenspektrums zu erreichen.

Ferner erfolgt der Einsatz der TH unter Beachtung des Grundsatzes, dass sie der unmittelbaren Programmumsetzung, -begleitung und -bewertung dienen muss. Im Rahmen von Maßnahmen der TH soll eine Beteiligung der EU an den öffentlichen Aufwendungen in Höhe von 53 % erfolgen.

Die Mittel der TH werden eingesetzt für:

- Laufende Bewertung und Begleitung des EPLR
- Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Umsetzung des EPLR, einschließlich der Ermittlung und Durchführung notwendiger Änderungen,
- Entwicklungskonzepte, Studien, Analysen und Gutachten sowie Anschubfinanzierungen für Pilotaktionen im Rahmen neuer Initiativen, die zur Umsetzung des EPLR beitragen, und um den Programmfortschritt zu beschleunigen,
- Aktionen, die in geeigneter, modellhafter Weise zur Verfolgung der Querschnittsziele beitragen,
- Unterstützung von regionalen zur Begleitung der Umsetzung des EPLR und landesinternen Vernetzungsaktivitäten,
- Informations- und Publizitätsmaßnahmen, die sich an die breite Öffentlichkeit, an Partner,

- Projektträger und weitere Akteure im ländlichen Raum richten (z.B. Flyer, Plakate, Broschüren),
- Schulungen und Seminare,
- Vorbereitende Arbeiten für die Abgrenzung von Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Einschränkungen i.S. von Art. 32 VO (EU) Nr. 1305/2013,
- Bewertungen, einschließlich der Weiterentwicklung der Bewertungsmethoden,
- Abschluss der Förderperiode 2007-2013 und Finanzierung der Ex post-Bewertung des EPLR,
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses, Veranstaltungen mit WiSo-Partnern ebenso des LEADER-Lenkungsausschuss,
- Personelle Ressourcen (Personalmanagement mittels Aktionsplan, d.h. Personal, welches ausschließlich mit Aufgaben des ELER betraut ist),
- Materielle Ressourcen (Sachkosten, z.B. für Büromöbel), ggf. Betriebskosten oder auch für die Anmietung von Räumlichkeiten für die förderfähigen Einrichtungen,
- Effektives Programmmanagement und -monitoring, zur Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung und Begleitung von Aktivitäten der Programmumsetzung,
- Vorbereitung Programmplanungszeitraums ab 2021 (z.B. Ex ante-Evaluierung),
- Anschaffung, Errichtung und Weiterentwicklung von rechnergestützten (Vor-)Systemen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung der durch den ELER unterstützten Maßnahmen und
- Korruptionsbewältigung und Konfliktbeilegung.

Kosten im Zusammenhang mit der Bescheinigenden Stelle sind nicht förderfähig (vgl. Art. 51 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013).

Voraussetzungen für eine Unterstützung durch die TH können u.a. Bedarfsanalysen sein, z.B. Personal.

Personalkosten sind nur für zusätzliches Personal zuschussfähig, das zur Programmumsetzung neu eingestellt oder abgeordnet wird und deren Aufgaben zu mind. 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle ELER-Aufgaben sind. Sollte sich die Arbeitszeit zwischen ELER-Fonds- und Nicht-ELER-Fonds-Aufgaben aufteilen, ist die Unterstützung mit EU-Mitteln anteilig zu berechnen. In der Zahlstelle kann TH für Personal, das ausschließlich für die Verwaltung des ELER (Abgrenzung zur 1.Säule) sowie für die Durchführung und Prüfung von Vor-Ort-Kontrollen tätig wird, eingesetzt werden. Nur die Kosten, die eindeutig dem ELER zugerechnet werden können, werden in die Finanzierung einbezogen.

Begünstigte der TH sind die Verwaltungsbehörde (VB) und die Zahlstelle sowie Dritte: Dritte sind die Fachreferate des ML, des MU, die Staatskanzlei (Ref. 403) und die Hansestadt Bremen (lt. Staatsvertrag).

Die Grundsätze zur Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Maßnahmen werden durch die Verwendungs- und Fördermöglichkeiten der TH sowie durch die Festlegungen in der "Leitlinie für die Technischen Hilfe" mit Hilfe von verschiedenen Verwaltungskontrollinstrumenten (Bedarfsanmeldung, Prüfliste, Prüfprotokoll und Produktcodeliste) bestimmt. Die "Leitlinie" ist ein bewährtes Instrument der Förderperiode 2007-2013.

Die VB trägt die Verantwortung für die TH. Demnach werden alle Maßnahmen von der VB i.S. Art. 66 VO (EU) Nr.1305/2013 effizient, wirksam und ordnungsgemäß koordiniert, durchgeführt und abgewickelt.

Die Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen (gem. Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014) werden von einer Behörde oder Stelle, die funktional unabhängig von den Begünstigten und von der die Zahlung autorisierenden Einheit durchgeführt. Entsprechende Regelungen sind in den Verfahrensbestimmungen zur Technischen Hilfe (Leitlinie der Technischen Hilfe)

enthalten.

Mit Mitteln der TH des ELER dürfen keine Aufgaben der anderen ESI-Fonds finanziert werden.

Das Nationale Netzwerk im ländlichen Raum (NLR) wird in Deutschland in Anwendung gem. Art. 54 VO (EU) Nr. 1305/2013 über einen Vorwegabzug auf Bundesebene finanziert. Die Beschreibung des Nationalen Netzwerkes, insbesondere seiner Ziele, Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise sowie Zeitplans ist dem Bundesprogramm zu entnehmen (s. Kap. 17).

Die Maßnahme der Technischen Hilfe unterliegt der Erfolgskontrolle und Bewertung. Die Bewertung wird anhand vorgegebener Indikatoren vorgenommen:

- gesamte öffentliche Ausgaben [EUR],
- öffentliche Ausgaben EU-Anteil [EUR],
- Anzahl geförderter Vorhaben [n].

16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN

16.1. 2011-07-06/07 Veranstaltung

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- ILEK und Regionalmanagement (Code 16.7)
- Vorstellung der zum damaligen Zeitpunkt bekannten Maßnahmen und deren Ausgestaltung

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von Partnern der Leader Lenkungsgruppe und ILE-Regional-managements
- Diskussion zu der Vorstellung und Ausgestaltung der künftigen Maßnahmen und Akzeptanz der Ausgestaltung

16.2. 2011-12-16 Veranstaltung

16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Ausblick in die neue Förderperiode
- Vorstellung der VO-Entwürfe durch die EU-Kommission und deren Kommentierung durch die Evaluierer

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von WiSo-Partnern, Begleitausschuss, Ressorts und Fachreferate
- Kurzstatements zu den VO-Entwürfen aus Sicht der Landwirtschaft (Landvolk) und aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes sowie aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände (NLT)
- Erörterung der VO-Entwürfe und Diskussion in parallelen Workshops und anschließende gemeinsame Diskussion auf Grundlage der Workshops mit der EU Kommission

16.3. 2012 und 2013 Jährliche Teilnahme am Treffen des Kooperationskreis der Weiterbildungsträger Niedersachsen im landwirtschaftlichen Bereich

16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Bericht über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Berufsausbildung und des Erwerbs der Qualifikation (u.a. Code 1)

16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Aufnahme der Anregungen durch die teilnehmenden Bildungsträger:

- Nds. DEULA-Lehranstalten, die Ländliche Erwachsenenbildung (LEB), der Verband Landwirtschaftlicher Fachbildung (VLF), verschiedene Heimvolkshochschulen, das Bildungshaus Zeppelin und das Haus am Steinberg in Goslar, die Marketinggesellschaft der Nds. Land- und Ernährungswirtschaft, die Alfred-Töpfer-Akademie in Schneverdingen, die Genossenschaftsakademien in Rastede und Hannover sowie diverse Arbeitsgemeinschaften

16.4. 2012-05-15 Veranstaltung

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Vorstellung und Diskussion erster Überlegungen zu den Förderbereichen:

- Wissenstransfer und Innovation (Code 1)
 - Qualifizierung
 - Beratung
 - Innovation
- Einzelbetriebliche Förderung
 - 'Verarbeitung und Vermarktung' (Code 4.2)
 - 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (Code 4.1)
- Ländliche Entwicklung
 - ZILE
 - LEADER (Code 19)
- Umwelt und Agrarumweltmaßnahmen (Code 10)
 - AUM
 - Naturschutz
 - Trinkwasserschutz
 - Beregnung
 - Klimaschutz/Moorschutz
- Forst



16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von WiSo-Partnern, Begleitausschuss, Ressorts und Fachreferate
- Abschließende Beratung und Diskussion

16.5. 2012-07-02 Veranstaltung

16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Gespräch über Einkommens- und Vermögenssicherung landwirtschaftlicher Familien

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme der Landwirtschaftskammer Hannover und Fachreferate des ML
- Diskussion und Beratung über in Frage kommende Maßnahmen im direkten Bezug auf die Landwirtschaft

16.6. 2012-10 Regionalkonferenzen in Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Lüneburg

16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information zum aktuellen Stand der Diskussion und Information über die sich abzeichnenden Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die niedersächsische Förderlandschaft

16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von örtlichen Vertretern, den WiSo-Partnern und regionalen Behörden
- Vorstellung der Entwürfe von:
 - VO (EU) Nr. 1303/2013
 - VO (EU) Nr. 1305/2013
 - 1. Säule der GAP
 - Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und des Küstenschutzes (GAK)
 - Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR)

- Vorstellung der Schnittstellen zwischen den Strukturfonds

16.7. 2012-10-16/17 Leader-Lenkungsausschuss

16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Leader Lenkungsausschuss
-Wettebewerbsvoraussetzungen
-Alternative ILE?
-Vorstellung der Rahmenbedingungen

16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Teilnahme von Partnern der Leader Lenkungsgruppe

- Perspektivischer Ausblick auf die neue Förderperiode
- Diskussion und Beantwortung folgender Fragen:
 - „Leader-Region auch weiterhin?“
 - Will ich mich dem Wettbewerb stellen?
 - Ist auch „ILE“ eine denkbare Alternative für mich?
 - Was passiert, wenn ich nicht ausgewählt werde?
 - „Neue Regionsabgrenzung“
 - Gibt es Überlegungen, die Abgrenzung meiner Leader-Region zu verändern?

16.8. 2013 Verschiedene Diskussionsrunden von Januar bis Dezember

16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt (Code 4.4) in Bezug auf den Moorschutz

16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von AG norddeutsche Moorlandschaften

- Vorstellung und Diskussion zur Ausgestaltung der Maßnahme

16.9. 2013 Zukunftskonferenzen in Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Lüneburg

16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Ausblick auf die Veränderungen der neuen Förderperiode für die Fonds EFRE, ESF und ELER

16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von örtlichen Vertretern der WiSo-Partner und regionalen Behörden
- Empirische Analyse spezifischer Handlungsbedarfe und Potenziale der jeweiligen Regionen
- Vorstellung der regionalen Innovationsstrategie (RIS) für Niedersachsen
- Ausblick auf die Veränderungen der neuen Förderperiode für die Fonds EFRE, ESF und ELER

16.10. 2013-01-15 Veranstaltung

16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Diskussion des SWOT-Entwurfs in Workshops

16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von WiSo-Partnern, Begleitausschuss, Ressorts und Fachreferate
- Workshops zu Trends und Herausforderungen, Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken mit den Themen:
 - Wissenstransfer und Innovation
 - Soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung
 - Entwicklung im ländlichen Raum
 - Ökosysteme & Ressourceneffizienz und Klimawandel
 - Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
 - Nahrungsmittelketten und Risikomanagement

16.11. 2013-08-20/21 LWK-BWST Schulung

16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Agrarumwelt- und Klimaschutz (Code 10) sowie ökologischer Landbau (Code 11)

16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vorstellung der Maßnahmen Code 10 und 11

16.12. 2013-09-26 Veranstaltung

16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Austausch über die geplanten Maßnahmen zum Agrarumwelt- und Klimaschutz (Code 10) sowie ökologischer Landbau (Code 11)

16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von Interessenvertretern der Landwirte, Naturschutzverbände (BUND, NABU, LjN, VNP, LBU)
- Intensiver Austausch über die geplanten Maßnahmen
- Änderungsvorschläge wurden schriftlich eingereicht und bei der Erstellung der verschiedenen Fördermaßnahmen berücksichtigt

16.13. 2013-10-10 Veranstaltung

16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Investition in materielle Vermögenswerte und Basisdienstleistungen (Code 7.4) und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Code 7.2)

16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von NLWKN Geschäftsbereich IV und Bewilligungsstelle für EU-Förderung HB und Fachreferate MU
- Infoveranstaltung zur Förderung im Bereich 'Spezieller Arten- und Biotopschutz' (Code 4.4) sowie 'Pläne für den Erhalt und die Entwicklung von Arten und Lebensräumen ländlicher Landschaften' (Code 7.1) und 'Umsetzung der Pläne für den Erhalt und die Entwicklung von Arten und Lebensräumen ländlicher Landschaften' (Code 7.6)

16.14. 2013-10-16 Veranstaltung

16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Zukunft von *PROFIL*
- Ausblick Förderperiode 2014-2020 Vorstellung und Erörterung der bisherigen Planungen Eckpunkte und Maßnahmen

16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von WiSo-Partner, Begleitausschuss, Ressorts und Fachreferate
- Vorstellung und Erörterung der bisherigen Planungen; Eckpunkte und Maßnahmen
- Intensive Vorstellung aller in Frage kommender Maßnahmen für das künftige ELER Programm, gegliedert nach Prioritäten

16.15. 2013-10-22 Gespräch

16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (Code 10) sowie dem ökologischen Landbau (Code 11)

16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von Partnern des Landwirtschaftlichen Hauptverbandes Ostfriesland
- Information, Beratung und Diskussion über die Möglichkeit von Vorhaben zum Wasser-, Boden- und Klimaschutz als auch über die Zukunft des ökologischen Landbaus im Rahmen der ELER-

Förderung

- Förderschwerpunkt nordische Gastvögel

16.16. 2013-10-22 Veranstaltung

16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Investition in landwirtschaftliche Räume

16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme der AG Landberatung und Beratern aus landwirtschaftlichem Bereich
- Vorstellung der Kriterien für Förderbedingungen 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (Code 4.1)

16.17. 2013-10-23 Gespräch

16.17.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (Code 10) sowie dem ökologischen Landbau (Code 11)

16.17.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme Untere Naturschutzbehörden und Nds. Landkreistag
- Information, Beratung und Diskussion über die Möglichkeit von Vorhaben zum Wasser-, Boden- und Klimaschutz als auch über die Zukunft des ökologischen Landbaus im Rahmen der ELER-Förderung

16.18. 2013-11-12 Agrarökonomisches Seminar in Göttingen

16.18.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über das 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (Code 4.1) im Rahmen der Investition in

materielle Vermögenswerte

16.18.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Studierende
- Mitarbeiter der Universität
- interessierte Personen der Öffentlichkeit
- Bei der Veranstaltung wurde die Bedeutung des 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (Code 4.1) innerhalb des politischen Schwerpunkts Tierschutz vorgestellt, also die Maßnahme hinsichtlich ihrer Ausrichtung auf den Tierschutz in den Kontext der Förderpolitik gestellt sowie in den Gesamtzusammenhang samt Tierschutzplan und Agrarwende.

16.19. 2013-12-12 Gespräch

16.19.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (Code 10) sowie den ökologischen Landbau (Code 11)

16.19.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von Kompetenzzentrum Ökolandbau (KÖN) sowie Vertretern von NABU, Imkerverbänden und Landesjägerschaft
- Information, Beratung und Diskussion über die Möglichkeit von Vorhaben zum Wasser-, Boden- und Klimaschutz als auch über die Zukunft des ökologischen Landbaus im Rahmen der ELER-Förderung

16.20. 2014-01-20 Informationsveranstaltung

16.20.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Zukunft der Breitbandförderung

16.20.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Sitzung der Breitbandinitiative Niedersachsen
- Information der kommunalen Spitzenverbände über die Grundzüge der künftigen Breitbandförderung
- Mittelausstattung aus Sicht der Teilnehmer zu knapp

16.21. 2014-01-20 Veranstaltung

16.21.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (Code 4.1)

16.21.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von Bioverbänden (Bioland, Demeter)
- Vorstellung der Förderkriterien und der sich abzeichnenden Kriterien für 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (Code 4.1) im Rahmen der Investition in materielle Vermögenswerte (Art. 17)

16.22. 2014-01-28 Gespräch

16.22.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökologischer/biologischer Landbau und die Ausgleichszulage im Rahmen der benachteiligten Gebiete.

16.22.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Große Dienstbesprechung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Diskussion sowohl um die Ausgestaltung und Kombinierbarkeit der Maßnahmen, als auch über deren Antragsverfahren und Kontrollierbarkeit

16.23. 2014-01-30 Veranstaltung

16.23.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Erläuterung der Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und des ökologischen/biologischen Landbaus

16.23.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme der Nds. Min. für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz und des Min. für Umwelt sowie des Nds. Landvolkverband
- Vorstellung und Diskussion um die Ausgestaltung und Kombinierbarkeit der Maßnahmen, als auch deren Antragsverfahren und Kontrollierbarkeit
- Übergang der bestehenden AUM Verpflichtungen von der bestehende in die künftige Förderperiode

16.24. 2014-01-31 Veranstaltung

16.24.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Informationen zur Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ in Niedersachsen

16.24.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Potenzielle Antragsteller wie: Netzwerke, Vertreter von Verbänden und wissenschaftlichen Einrichtungen, Landvolk, Beratung
- Informationsveranstaltung zur Umsetzung, den Zielen, der Vernetzung und den Rahmenbedingungen für EIP

16.25. 2014-02-13 Veranstaltung

16.25.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Teilbereich Biodiversität (Naturschutz)

16.25.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von Landvolk-/Naturschutzverbänden und den Unteren Landesbehörden aus dem Raum Nordostniedersachsen
 - Diskussion hinsichtlich der Erarbeitung eines Entwurfs der Richtlinie für den Naturschutz
 - Information zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Teilbereich Wasser und der Maßnahme Zusatzförderung Wasser beim ökologischen Landbau

16.26. 2014-04-01 Sitzung

16.26.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Konstituierende Sitzung des künftigen Begleitausschusses

16.26.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

WiSo Partner, BMEL

Anhörung zu den Auswahlkriterien für Agrarumweltmaßnahmen und das Agrarinvestitionsprogramm mit anschließender Diskussion und Beantwortung von Fragen

16.27. 2014-04-01 Veranstaltung

16.27.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Ausblick auf die neue Förderperiode

16.27.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

WiSo-Partner, EU-Kom, BMEL

-Vorstellung der Bedarfsanalyse und Strategie
- Vorträge über die Entwicklungen auf EU- und Bundesebene - „Was hat sich in den letzten sechs Monaten ergeben?“

- Vorstellung des aktuellen Planungsstands
- Vorstellung der geplanten Maßnahmen gegliedert nach Prioritäten

16.28. 2014-05/06 SUP

16.28.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

16.28.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Veröffentlichung im Amtsblatt, Internet, offene Auslegung

- Gelegenheit, den derzeitigen Entwurf des Programms sowie den hierzu erstellten Umweltbericht einzusehen
- Frühzeitige und umfassende Ermittlung der Auswirkungen des Programms auf die Umwelt -- Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der weiteren Aufstellung und späteren Umsetzung des Programms

16.29. 2014-06-03 Veranstaltung

16.29.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationsveranstaltung zur Festsetzung von Leader und ILEK/ReM in der neuen Förderperiode

16.29.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

WiSo-Partner

Begleitausschuss

PROFIL

Leader-Regionen

ILE-Regionen

Landkreise

LGLN

- Vorstellung der Ausweitung der Förderung auf bis zu 40 Leader sowie 25 ILE -Regionen und Beantwortung diesbezüglicher Fragen
- Darstellung wesentlicher Punkte der Leader-Förderung und Anforderungen an das Regionale Entwicklungskonzept sowie Fördervoraussetzungen ILEK mit einhergehender Diskussion und Beantwortung von Fragen

16.30. 2014-07-24 Workshop

16.30.1. Thema der entsprechenden Anhörung

In Einzelworkshops zu den Themen „Regionalentwicklung“, „Betriebsbezogene Maßnahmen“ und „Investive Wasser- und Umweltmaßnahmen“ gemacht.

Themenübergreifend gab es einen gemeinsamen Workshop zu den Maßnahmen:

Unterstützung für Einrichtung und Betrieb operationeller Gruppen der EIP, Verarbeitung und Vermarktung (VuV), Qualifizierung (BMQ), Transparenz schaffen, Flächenmanagement für Klima und Umwelt und Landschaftspflege und Gebiets-management (LAGe).

16.30.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme der WiSo Partner
- Aktuelle Informationen zum Stand des Programmentwurfs
- Beantwortung von Verständnisfragen durch die Vertreter der Fachreferate und Gelegenheit zur Diskussion

16.31. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste

In den Jahren 2011 bis 2014 fand im Rahmen der Erstellung des Programms zur Entwicklung des ländlichen

Raums in Niedersachsen/Bremen ein intensiver Abwägungsprozess mit Wirtschaft- und Sozialpartnern, den Naturschutz- und Umweltbehörden, regionalen Behörden und Nichtregierungsorganisationen sowie weiteren Partnern, die die Zivilbevölkerung repräsentieren, statt. Bei zahlreichen Informationsveranstaltungen wurden die Partner über den jeweiligen Erarbeitungsstand der Programmerstellung informiert. Zusätzlich zu den Veranstaltungen bestand grundsätzlich jederzeit und unbefristet die Möglichkeit, sich durch direkte schriftliche Anhörungen und Umfragen zu den einzelnen Maßnahmenvorschlägen zu äußern. Der Umgang, bzw. das Berücksichtigungsverfahren mit diesen Anregungen erfolgte auf gleiche Weise, wie mit jenen aus den Veranstaltungen. Ziel der Veranstaltungen war es vornehmlich allgemein oder fachspezifisch die Partner, einzelne Organisationen und Behörden über den jeweiligen Stand der Rechtsetzung und der vorbereitenden Programmplanung auf EU-, nationaler und internationaler Ebene zu informieren.

Den Partnern wurde hierbei die Möglichkeit gegeben, über das Für und Wider des Ausgestaltungsprozesses einzelner Maßnahmen zu diskutieren und Änderungswünsche vorzubringen. Durch diese qualifizierten Diskussionsprozesse gab es für die Partner die Möglichkeit, sich intensiv in die Konzeption von Fördermaßnahmen einzubringen. Ihre Anregungen wurden angehört, durchgeplant und gegebenenfalls bei der Programmaufstellung mit aufgenommen. Zusätzlich zu den Veranstaltungen gab es diverse Presseberichte zum jeweils aktuellen Stand der Programmerstellung auf die sich, wie o.a., jederzeit und unbefristet bezogen werden konnte. In unzähligen bilateralen Gesprächen zwischen Verwaltungsbehörden, Maßnahmenverantwortlichen und einzelnen Wirtschafts- und Sozialpartnern wurde die Gelegenheit genutzt, fachspezifische Fragen und Anmerkungen zu erörtern. Die Reaktionen der Partner bezogen sich in großem Umfang auf den Bereich der Maßnahmen und deren Ausgestaltung.

Besondere Erwähnung fanden Aspekte wie demografischer Wandel, Gender und berufliche Qualifizierung. Teilweise waren die eingebrachten Anregungen fondsübergreifenden Inhalts. Da Anregungen zu den Strukturfonds jedoch keinen Einfluss auf dieses Programm haben, wird auf die Darstellung derjenigen Aspekte verzichtet, die den Strukturfonds zuzuordnen sind

17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

.Einzelheiten können dem Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“] entnommen werden.

17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Unterabs. 2 VO (EG) 1305/2013 das nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) weiterentwickeln: Es ist ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes und eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene vorgesehen. Dazu wird das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms verlängert.

Das Netzwerkprogramm 2014-2020 orientiert sich an dem NLR-Programm der Förderperiode 2007-2013. Es enthält aber v.a. mit der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit", der Kooperationsförderung gem. Art. 35 VO (EG) 1305/2013 sowie dem CLLD-Ansatz der Art. 32-35 VO (EU) Nr. 1303/2013 neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die VO (EU) Nr. 1305/2013 gerecht zu werden.

Einzelheiten zum Inhalt sind dem Bundesprogramm "Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020" zu entnehmen.

Die nationale Vernetzungsstelle ist einerseits die Schnittstelle zwischen den nationalen Verwaltungen und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik im ländlichen Raum zuständig sind, sowie den Akteuren im Sinne der Ländlichen Entwicklung, andererseits zwischen dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) und dem Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerk (EIPN). Des Weiteren unterstützt die nationale Vernetzungsstelle die Vernetzungsaktivitäten der Länder und ist in allen Begleitausschüssen der Länder als beratendes Mitglied vertreten.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle alle ELER-Verwaltungsbehörden der Bundesländer, eine begrenzte Zahl repräsentativer Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Zur Finanzierung der Aufgaben der Vernetzungsstelle werden im Zeitraum 2014-2020 öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 10 Mio. €, davon 5 Mio. € aus dem ELER, veranschlagt. Diese finanziellen Mittel wurden vor Aufteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer bereits in Abzug gebracht.

Auf regionaler Ebene unterstützen die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des EPLR die

Verwaltungsbehörde und den Begleitausschuss.

17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms

Einzelheiten können dem Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“] entnommen werden.

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Einzelheiten können dem Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“] entnommen werden.

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS

18.1. Statement by the Managing Authority and the Paying Agency on the verifiability and controllability of the measures supported under the RDP

Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gem. Artikel 62 Absatz 1 der VO (EU) 1305/2013 zu gewährleisten, haben Verwaltungsbehörde und Zahlstelle folgende gemeinsame Strategie entwickelt:

Die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle haben eine gemeinsame Vorlage zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen für das Entwicklungsprogramm PFEIL entwickelt. Soweit erforderlich wurde eine Unterteilung innerhalb der Maßnahmen (ELER-Codes) vorgenommen. Im Rahmen der Betrachtung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit sind Erkenntnisse der Fachreferate, Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistik sowie des Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerraten, mit eingeflossen. Darüber hinaus wurde der Evaluierungsbericht der vorherigen Förderperiode wie auch Prüfungsergebnisse unterschiedlicher Institutionen (z.B. Europäischer Rechnungshof) mit betrachtet.

Die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle haben gemeinsam die genannten Unterlagen ausgewertet und geprüft

Weiterhin wurden die Risiken der Maßnahmen entsprechend im EPLR (Kapitel 8.2) aufgeführt und bewertet.

Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Kapitel 8.2 aufgeführten Maßnahmen bestätigt.

Die zuständige Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle werden die Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des EPLR 2014-2020 laufend vornehmen und fortführen. Dabei werden u. a. die Ergebnisse der Kontrollen, der Aktionspläne sowie die unterschiedlichen Prüfergebnisse der vorhergehenden und laufenden Programme mit berücksichtigt. Die Maßnahmen werden möglicherweise aufgrund der Empfehlungen der Bewertungen während der Durchführung des EPLR 2014-2020 abgeändert und modifiziert.

Die Ergebnisse der Evaluierung während der Durchführung des Entwicklungsprogramms werden dokumentiert.

Die Kohärenz mit dem bestehenden Aktionsplan wird gewährleistet. Auch im Rahmen der Maßnahmen findet der Aktionsplan Berücksichtigung.

18.2. Statement by the functionally independent body from the authorities responsible for the programme implementation confirming the adequacy and accuracy of the calculations of standard costs, additional costs and income forgone

Die Kalkulationen der Prämien für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Code 10), den Ökolandbau einschl. Ökoplus (Code 11) und für die Ausgleichszulage (Code 13) beruhen jeweils auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter den jeweiligen Auflagen. In die Vergleichsrechnungen sind die Unterschiede zwischen Hohertragsstandorten (> 50 Bodenpunkte) und leichteren Standorten (<50 Bodenpunkte) überwiegend eingeflossen. Dabei kann der Prämiensatz aus einem Mittelwert von unterschiedliche geeigneten Standorten abgeleitet werden, weil die Differenzen der jeweiligen Prämiensätze gering ausfallen.

Die Kalkulation der Prämien ist von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) durchgeführt und vom Gutachter *entera* (*entera* -Umweltplanung & IT, Fischerstr. 3, 30167 Hannover) gem. Art. 62 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 überprüft worden. Die Ingenieurgesellschaft *entera* ist von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig und verfügt über die entsprechende Expertise und Erfahrung.

Gegenstand der Überprüfung war

- die Angemessenheit der verwendeten Kalkulationsmethode,
- die transparente Beschreibung der heran gezogenen Datenquellen,
- die nachvollziehbare Herleitung der Beihilföhe und
- die Angemessenheit und Korrektheit der Gesamtkalkulationen.

Die Überprüfung wurde in Code 10 auf die Teilmaßnahmen bezogen, bei denen die vorgesehenen Beihilföhöhen von denen der NRR abweichen bzw. die Maßnahmen außerhalb der NRR umgesetzt werden.

Die Ergebnisse der Überprüfung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Berechnungen der LWK sind nach den allgemein anerkannten methodischen Vorgaben und Prinzipien durchgeführt worden. Sie stützen sich auf Planungsdaten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) und insbesondere auf die niedersächsischen Richtwert-Deckungsbeiträge 2011 bis 2013 und damit auf die jüngsten verfügbaren Planungsdaten für niedersächsische Betriebe.
- Die Herleitung der Prämienbeträge ist ausführlich beschrieben. Die Berechnungen sind insgesamt transparent und nachvollziehbar. Die vorgesehenen Prämienhöhen sind, soweit sie von der NRR abweichen oder sich auf Maßnahmen außerhalb der NRR bezieht, angemessen und korrekt hergeleitet. Der weitere Nachweis der fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung der Beihilföhe erfolgt ansonsten durch die NRR.
- Für einzelne Vorhaben in Code 10 ist aufgrund der starken Ertragsstreuung auf unterschiedlichen Standorten eine Überkompensation auf schwachen Standorten denkbar; dies erscheint bei der Art der Förderung aber kaum vermeidbar. Hier könnte bei der periodischen Überprüfung der Prämiensätze geprüft werden, welchen Einfluss dies auf die angestrebte Akzeptanz der Vorhaben hat und inwieweit die gewünschten Steuerungsziele erreicht werden.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass die diesem EPLR zugrunde gelegten Prämienkalkulationen mit ihrer Methodik und den ermittelten Ergebnissen angemessen und korrekt sind.

Siehe zu den Agrarökonomischen Berechnungen auch folgende Anlage Anlage 18 - 1 Agrarökonomische Berechnungen (Achtung: drei Dokumente)

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN

19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme

Die Finanzierung der ELER-Maßnahmen aus dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum (Förderperiode 2007-2013) erfolgt weitestgehend aus den EU-Mitteln des EPLR für die Förderperiode 2007-2013 *PROFIL* (im Rahmen der n+2-Regelung) und wird im Sinne des "Cut-off"-Prinzips auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 335/2013 abgeschlossen. Hierzu wurde festgelegt, dass grundsätzlich nur bis zum 31.12.2013 Bewilligungen ausgesprochen werden konnten. In den Kalenderjahren 2014 und 2015 sind lediglich in einzelnen festgelegten Maßnahmen ausnahmsweise weitere Bewilligungen, insbesondere zur Bindung der Rückflüsse, zugelassen. Die Ausnahmeregelung umfasst die Maßnahmen 111 – Qualifizierung, 126B – Küstenschutz, 322 – Dorferneuerung, 323A – Natur und Landschaft, 323B – Fließgewässerentwicklung und 41 – LEADER. Die Technische Hilfe unterliegt nicht dem "Cut-off"-Prinzip.

Zahlungsverpflichtungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums (Förderperiode 2007-2013) nach dem 31.12.2015 bestehen für Agrarumweltmaßnahmen und sollen unter Berücksichtigung der neuen Kofinanzierungsätze aus Mitteln der Förderperiode 2014-2020 abgewickelt werden. Es handelt sich hierbei ausschließlich um die Abwicklung bestehender Verträge und Förderungen, die spätestens 2013 bewilligt wurden. Für diese Verpflichtungen sind die Revisionsklausel gemäß Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 berücksichtigt. Ab dem Jahr 2014 erfolgt in den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Code 10.1) eine Antragstellung bereits auf der Grundlage der Programmierung für die Förderperiode 2014-2020. Dabei werden die in Art. 16 der delegierten Verordnung vom 11.03.2014 (C(2014)1460 final) zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1305/2013 und zur Einführung von Übergangsvorschriften genannten Vorgaben vollständig eingehalten.

Weitere Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Förderperioden bestehen im Agrarinvestitionsprogramm (Code 4.1) für Förderungen, die in Form von Zinsverbilligungen abgewickelt werden.

Alle bestehenden Verpflichtungen sind als Tabelle unter Kapitel 19.2 dargestellt.

19.2. Indikative Übertragtablelle

Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	455.849,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00

M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	4.451.300,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	0,00
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Total	4.907.149,00

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME

Thematic sub-programme name

21. DOKUMENTE

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender
SWOT Langfassung	4 SWOT und Bedarfsermittlung – Anhang	01-06-2014		Ares(2015)1818138	1855020131	Anlage 4 - 1 SWOT Langfassung	29-04-2015	nveymoni
Gleichstellung Nichtdiskriminierung Gute Arbeit	5 Beschreibung der Strategie	01-06-2014		Ares(2015)1818138	877472	Anlage 5 - 1 Gleichstellung Nichtdiskriminierung Gute Arbeit	29-04-2015	nveymoni
Nährstoffmanagement	5 Beschreibung der Strategie	11-02-2015		Ares(2015)1818138	497145553	Anlage 5 - 1 Nährstoffmanagement	29-04-2015	nveymoni
Baseline Niedersachsen	8.1 Beschreibung der Maßnahme – allgemeine Bedingungen – Anhang	11-02-2015		Ares(2015)1818138	533726013	Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen	29-04-2015	nveymoni
Ablauf Förderung Dorferneuerung	8.2 M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) – Anhang	11-02-2015		Ares(2015)1818138	2695424708	Anlage 8 - 7.2 Ablauf Förderung Dorferneuerung	29-04-2015	nveymoni
Agrarökonomische Berechnungen	18 Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit, Kontrollierbarkeit ... – Anhang	20-06-2014		Ares(2015)1818138	3606919872	Anlage 18 - 1 Agrarökonomische Berechnungen 1 2014 - Flächenbezogene Maßnahmen Anlage 18 - 1 Agrarökonomische Berechnungen 2 Agrarumweltmaßnahmen Naturschutz Anlage 18 - 1 Agrarökonomische Berechnungen 3 „Altverpflichtungen“	29-04-2015	nveymoni
Bestätigung Prämienkalkulation	18 Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit,	20-06-2014		Ares(2015)1818138	696328525	Anlage 18 - 2 Bestätigung	29-04-2015	nveymoni

Niedersachsen	Kontrollierbarkeit ... – Anhang					Prämienkalkulation Niedersachsen		
Bericht Ex-ante Bewertung inkl. Umweltbericht	3 Bericht Ex-ante- Bewertung – Anhang	24-07-2014		Ares(2015)1818138	1325953712	Anlage 3 - 3 Bericht Ex- ante Bewertung Anlage Summary Anlage 3 - 3 Bericht Ex- ante Bewertung Anlage Umweltbericht Anlage 3 - 3 Bericht Ex- ante Bewertung	29-04-2015	nveymoni
Forstwirtschaft in Niedersachsen 2014- 2020	5 Beschreibung der Strategie	11-02-2015		Ares(2015)1818138	2767793196	Anlage 5 - 1 Forstwirtschaft in Niedersachsen 2014- 2020	29-04-2015	nveymoni

